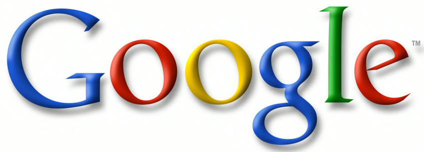

Google




HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No 7741

Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.



41. Jahrgang 1906.

Herausgegeben

vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1906.
Druck von E. Baensch jun.

Inhalt.

Schöppenbuch

der Stadt Seehausen (Kr. Wanzleben) von 1496—1581.

(Fortsetzung.)



Judicium tactum feria 3[a] post Mathei anno XVCXIV

[1]) Item vor uns richter unde scheppen des blekes Sehußen is erschenen vor gerichte dy bescheydene Hans Tydenn und heth begifftiget Alheydenn, syne eliken husfrowen, unde Jacuben, synen ßon, mit huß unde hoff unnd alle synen gudern, na synen dode darmede tho donde und tho laten, mit ßodanen bescheyde, dath genante Hans Tydenn wil des sulvigen synes gudes mechtich unde eyn her sin, dy wyle he leveth, unde is alßo vorfredet. dt.

Bl. 61[v]. Item in ßodaner gestalt und mathe het obgenante Alheydt Hanße Tydenn, orenn loveth, wedder begifftiget mit orem gude inn allermathe, wy he sy begifftiget, und is beredet up beyden parten, dath Hanß Tyden het gegeven Osannen, syner dochter, na synen dode eyne kue an alle insage und behulperede, dath Jacuff Tydeman betuget hefft. dt.

Item Gercke Sulffolt heth gedan syne ander clage tho Tyle Deleffe guderen, wur he dy heth im gerichte, umb synes genomen schaden halven, alß up VI gulden na lude unde inhalt des ersten freden unde is erkanth to rechte, dath mergenante Tyle Deleff scal dath gerichte to weten don tom ersten gerichte nechst tokomende, unde is vorfredet.

Judicium factum feria 3[a] post Epiphanias domini anno XVC und XV jar.

Item Hinrick Schaper is erschenen vor richter unde scheppenn unnd beschuldiget Henningk Sculten umb

Bl. 62. VI sch. gr.; darup heth // he bekanth 1 gulden. is erkanth tho rechte, dath genanthe Hennigk Schulte scal Hinrick Schaper betalinge don in XIV dagen mit panth edder pennige unde richtskost.

Item Gerke Sulffolth is erschenenn vor gerichte unnd [zweimal!] hadde besettenn latenn Tyle Deleffe tho Groten Germersleven al syne guder, wur he dy heth inn der junkern vann der Asseborg gerichte, umb etlichenn

[1]) Die zwei nächsten Absätze ganz durchstrichen!

schadenn, den gnante Gerke Sulffolth tho ohme vormeynth tho hebben, denn he achteth up VI gulden na lude und inholth des ersten freden, unde heth dartho gedan syne erste unde andern clage unnd tho der dridden clage voreisschenn latenn, seck ßodaner anclage unde thosprake tho verantworden. is durch Tylen Deleffe vorbleven und nicht geschenn unde dath richte ßo vorachtet. szo heth genanthe Gerke Sulffolth up Tylen Deleffe wunnen unnd worffen ßodone syne sculth, dy he tho ohm gesath heth, in XIV nachten willen tho maken. dt.

Item is forder erkanth szo tho rechte, szo obgnanthe Tyle Deleff Gerkenn Sulffolden synen willen bynnen XIV dagen nicht enmakede, szo scal unnd magk sich obgemelte
Bl. 62v. Gerke // Sulffolth (sick erhalen) ann Tylen Deleffe gudern mit rechte erhalen, wur he kan edder mach mit rechte, umb synen genomen schadenn, wy boven berurth, unde wath dy sake in gerichte gekostet heth. d[edi]t pacem.

Judicium factum feria 3a post Purificationem Marie anno XVC unde XV[1]).

Item Andres Peders to Dreyleven is erschenen vor gerichte unde beclaget Borcharth Mollen, wy dath he ohm togesecht, wy dat he ohm hebbe gestolenn eynen kettel und hebbe dan afflatenn gythan eyne buße.

Item vor uns richter unde scheppenn sinth erschenen vor gerichte Andres Peders to Dreyleven an eynen part unde Borcharth Moll, to Sehußen besetten, am anderen deyl unde hebbenn sick in der gude vordragen umb eynen kettel, den gnante Andreas Peters salde entfromdet hebben, unnd hebbenn sick alßo vordragen, dath gemelte Borcharth heth alßo geredet, wy (dy) dath he von Drews Peders
Bl. 63. nicht anders // enwethe, wan alles gudt, und ein itzlich parth het dene anderen gebeden umb goddes willen, wy eyn den andern ßo vortornth, tho vorgeven und is ßo vorfredet.

---

[1]) Der nächste Abschnitt dreifach durchstrichen, weil nochmals besser dahinter!

Item Gerke Sulffolth is erschenen vor gerichte und het beclaget Henigk Droch, to Dreyleven besetten, umb XI gulden von wegen syner mutter. Darup het genante Henningk Droch bekanth VI gulden up ein rebenkop und sodane VI gulden het he up ohn wunnen unde worffen unde is vorfredet.

Judicium factum feria tertia [post] Bartholomei anno XVCXV.

Item Henningk Berman is erschenen vor gerichte unde hadde besetten latenn Bernde [Meyger?], dem hirde[n], alß sin guder, dy he heth in gerichte, umb eynes rindes willen, welch rinth gnanthe Berndt Henigk Berman scal hebenn umbgebracht, unde Henningk heth up den sulvigen hirden wunnen unde würffen, ohnn ßodanenn rinth tho betalenn, unde is vorfredeth.

Judicium factum feria tertia [post] Mauricii anno XVCXV.

Item Hans Deleffs is vorloveth unde vorfestet durch
Bl. 63v. richter und scheppen uth // der gestrengenn Hinrick van der Asseborche unnd Ypoliten von dem Werder gerichte darumb und dardurch, dath ohm dy radt tho Sehußen hebben besath ohnn und syn vehe und [he] der besatte nicht geachtet, durch synen eygennsinne und gewalt, unde is alße vorfredet unde is geborget durch Andreas Monnickemeiger unde Matheus Feßenn inn XIV dagen willen inthostellen.

Judicium factum feria 3a post trium regum anno XVCXVI.

Item Berndt Meyger, dy herde, is erschenen vor gerichte unnd is der anclage, dy Hinrick Scroder tovorn gesath hadde eyner kue halven, dy he sculde hebbenn umgebracht, durch richter und scheppen loß erkanth, na dem male alße Hinrick Schroder der küe genotenn hefft unde in synen fromen gewanth dt.

Item Gercke Sulffolth unnd Achim Druden hebbenn sick bewilliget ohre sakenn gentzlikenn geboden up dy gestrengen Hinrick von der Asseborch und Politten //
Bl. 64. von Werder ore sakenn unde irtümb in der gude tho entschickenn unde ße sy beydenthalven in der gude nicht entschicket werden mogen, sy beydenthalven tom nechsten gerichte wedder erschenen unde ohre clagen wedder fordern, sy mit richte edder in fruntschafft tho enscheyden. dt.

Item Lyvin Janß uth der Sudenborch is erschenen vor gerichte unde gewardet der anclage Ydel Dydekenn up dy besadte, dy gnante Dydeke to[o]me [tovorn?] gedan hedde. Szo is Dydeke uthe gebleven unde der besate nicht mit der clage gefolget. Szo is gnante Lyvin ßodaner besate durch richter unde scheppen loß gedeilt.

Item Heningk Sculte unde Gerke Sulffolt hebben ore sakenn, dy sy thosamen hebbenn, geboden up Hinrick von der Asseborch unde Politte von Werder (geboden) to entscheyden unde ße sy up beyden partenn in der gude nicht entschicket werden mogenn, sy up beyden partenn tom nehsten gerichte wedder erscheynen unde ore anclage unde gerechtigkeit fordern, wy sy dy angefangen hebben. dt.

Bl. 64v. Judicium factum feria 2a post Anthonii anno XVCXVI.

Item Hinrick Dolcke is erschenen vor gerichte unde heth beclaget Berndt Meyger, den hirdenn, wy dath he ohne hebbe umbgebracht ein rinth und hebbe dath sulvige rinth gesucht des sulvigen avendes (gesucht), alßo he one dath vorlorn hadde (zweimal). Darup het dy hirde laten fragen na rechte, effte gnante Hinrick Dolken em ßodane nicht scal nabringen, dath he ßodane rinth des avendes gesucht hebbe. Darup is erkanth to rechte, dath Hinrick Dolke em ßodane sal nabringen. Darup würde [forder dage erlecht, sick in der gude tho entscheyden unde ßo sy sick [nicht?] in der güde vordragen konden, ßo mogen sy

wedder an ore clage dreden vor gerichte, wy sv dy angefangen, unde ores rechts vordern. und is alßo vorfredet up beyden parten.

Item Hinrick Dolke heth gebeden up dy sulvige gefunden
Bl. 65. // ordel boven geschreven unde gebedenn umb recht, effte he sick mit dem hirden in der gude vordragen konde, dath he mochte wedder in ßodane clage dreden, vor gerichte syne saken und clage to fordern, wy he dy angefangen is unde durch richter und scheppen to rechte vorwyst. darover het he gegeven synen freden. a. u. s.

Judicium factum feria 2ª post Valentini anno XVCXVI.

Item Mathias Brunßeke is erschenen vor [gerichte] und heth beclaget Mathias rademeker, wy dath he ome hebbe umgebracht eyn Helmstidisch vath; darup heth sick rakemeker latenn horenn, wy dath he wulde synen willenn maken von ßodane fath. Iß erkanth, dath he em ßodane scal don in dreen wekenn. Darover heth Mathias Feße [der Rademacher] gegeven synen frede.

Item Hinrick Dubeke heth wunnen und worffen up Hanse Arndt XIII nygr., in XIV dagen synen willen to maken by des richters wedde unde is vorfredet und dy richtekost.

Judicium factum feria tertia post decollationem Johannis anno XVCXVI.

Bl. 65ᵛ. Item Wesken Weskens iß erschenen vor gerichte und hefft beclaget Henigk Walstaffen umb eyne huffe landt, dy synes ohmes Hinrick Lodewigen ist erffunden. Hefft Walstaffe bekanth in gerichte by synen waren worden, dath sulve huffe landes in Scydingen acker der teyn huffen gelegen iß. Iß Walstaffe gefragt durch Politten von Werder, effte he dath vor ware wüste, effte he darmang lege; hefft he geantworth, he lyeth dar mangk. Dis ordel iß obgemelten Cleger vorfredet to synen rechten.

Item forders heth Weske Weskens den Hern und dem gerichte richtliker forderinge dinstlich gedancket und mit

widerbefragunge deß rechten, efft Weske Weskens dy gerichte eische schede (?) deß eydes halven, denn Henigk
Bl. 66. Walstaffe hefft angenomen // up den nechsten richtedagh den acker uththowyßende nach syner eygenßage und unvorbodens tho dem sulvigen gerichte to komen und sick syner bewilgunge holden sunder wyderunge. deß richts fulkomen (?) ordel is obgemelter Wesken Weskens to synen rechten vorfredet.

Item dy alderlude Santi Laurencii sinth erschenen vor gerichte und hebben wunnen unnd worffenn 1 wispel roggen und VII himpten weiten up Achim Druden unde Mathe(u)s Breckaff, dar sy vor geloveth hebbenn von wegen Bartoldt Klotes, im vierteindage dem godeshuße willen to makenn und dy richtekost. dederunt pacem.

Judicium factum feria 3ª post Michaelis anno XVC und XVI.

Item Weske Weskens is erschenen vor gericht unde heth latenn [fragen?] na rehte. Szo alßo sick Hennynck
Bl. 66v. Wallstaff heth latenn // horenn am nehesten gerichte, wy dath dy huffe landes, darumb ohme Weske Weskens angelanget, schulle mange Scydingen acker lygenn. Heth gnante Weske latenn fragen na rechte, effte ohm ergemelte Wa[l]staffe ßodane huffe landt nicht uthwißen scal und synen genomen schadenn von der sakenn von der halven [huffen] entrichten scal, edder wath des recht sy. Is erkanth to rechte, dath obgemelte Walstaffe Weske Weskens ßal ßodanen acker uthwißenn unde legenn synen schadenn von der sakenn halven, und dem cleger is darvor gewerket ein frede.

Forder is Weske Weskens erkanth to rechte up synen bedegen frede unde clage, dath he scal na lude synes freden anspreckenn der hulpe in XIV dagen des richters knecht; effte Walstaffe dem knechte richte weygerde, ßo
Bl. 67. scol he to hulpe besokenn den // richter, wy dem sulfften he [= de?] underwisunge entfell, szo scall Weskens

syner hulpe halven besokenn dy gestrengen vehsten Hinrick von der Asseborch und Politten vonn Werder, ore Overhern. Des is dem cleger gewerket eyn frede to synen rechte.

Item Herman Kersten [is erschenen inn gerichte] unde [hefft] wunnen unde worffen up Matheus Breckaff VII burgr. und viff lutke ₰. vordenth lohn, ydage willen to makenn mit panth effte pennige und syne richtekost. dederunt pacem.

Item Fricke Betke heth wunnen unde worffenn up Matheus Breckaff viff himpten roggen, in XIV dagen synen willen to makenn mit pandt edder pennige unde richtekost. dederunt pacem.

Judicium factum feria 3a post Epiphanias domini anno XVC und XVII jar.

Item Andreas Monickemeiger is erschenen vor gerichte nnd heth besettenn latenn Sunder (?) Dydekenn VI ferndel roggen unnd VII½ sch. gr., Hennigk Wardesleven yedtzeliger anhorende, umb etliker sculde willen, dy Henningk Werdesleve Andreas Monickemeiger vorplicht sin scal und is syne erste clage. dt.[1])

Bl. 67v. Item Andreas Monnikemeiger het besettenn // latenn under sick sulven eynen ledisschenn rock [zweimal!], Albrecht Ditmarn anhorende, umb VI sch. gr. willen, dy gnante Albrecht Ditmar Andreas Monnikemeyer vorplicht sin scal, und is syne erste clage[2]). dt.

Item Herman Daniel is erschenen vor gerichte unde het besettenn latenn under Hans Deleffs und Hennigk Meygenkothenn alle dy sculde an gelde edder kornen, dy sy Tylen Deleffs mochten vorplicht wesenn, umb etlikenn genomen schaden, den Herman Daniel scal genomen hebbenn von wegen Tylen Deleffs, unde is syne erste clage up dy besatte. dt.

---

[1]) = dederunt pacem wie vorher?

[2]) Der nächste Abschnitt durchstrichen!

Item Laurentz Bleß is erschenen vor richter unde scheppen und hefft wunnen unde worffen up Hans Wolstaffenn X burgr. unde III gr. vordenth lon, ydage willen to maken mit pandt edder pennige unde syne richtekost. dederunt pacem.

Judicium factum feria tercia post purificationen Marie anno XVCXVII.

Item Thomas [de?] Schomeker is gekomen vor richter unnd scheppen unnde heth wunnen unde worffenn up Jordan Frelstede $1^1/_2$ sch. gr. unde iß alßo vorfredeth. dt.

Judicium factum feria 3ª post Juliane virginis anno XVC unnde XVII.

Item Thomas Schomeker is erschenen vor gerichte unde heth wunnen unde worvenn up Jordan Frelstedt $1^1/_2$ sch. gr., ydage willen to makenn mit panth edder pennige, und dy richtekost. dt.

Item Andreas Monnikemeyer is gekomen vor gerichte unde gedan dy ander clage to VI ferndel roggen unde $VII^1/_2$ sch. gr. weder Dydekenn, Henningk Werdensleve yetzelich anhorende, unde [is] erkanth tho rechte, dath gnante Monnikemeyer scal [am Rande: den erven] dath gerichte tho wetenn don tom nechsten gerichte. dt.

Item Andreas Monkemeyer hat gedan syne ander clage to eynen ledisschen rock under sick selven, Albrecht Ditmarn anhorende, umb VI sch. gr. willen unde is erkanth to rechte, dat gnante Monikemeyer scal Albrecht Ditmarn dath gericht to wetenn don tom nehsten gerichte unde is vorfredet.

Bl. 68ᵛ. Item Gerke Sulffolth is erschenen vor gerichte unde inn dath gerichte gelecht VI Mariengroschen unde 1 Mattiergr. vordinth lon, Berndt Meiger[1]) yedtzlichen anhorende, unde gemelte Sulffolth heth dy sulvige VI Mariengr. latenn wedder mit rechte besettenn latenn umb etlicken synen

[1]) dem Hirten Bl. 63ᵛ u. a.

genomen schadenn, den ohm dy hirde adder sin gesinde scal gedan hebbenn, unde is syne erste clage. dt. pacem.

Item yn deme jare dusent und vifflundert und XVII des Dingestdages nha Volborgis ist Hennye Walstave vor gherichte ghetreden und het beschuldiet degenne [de?] Stydynges acker[1]) hebben, de soltden er bewiß bryngen in XIV dagen van eres gudes hern, und ist ßo vorfredet.

Item Laurentz Becker het besatet by Hynrick Sledel de schult, de by Borchert Mentz [= Moltz Bl. 62ᵛ?] alße XII burgr.; so he eme dat gelt bekentd, so bekennen unse heren, de schepen, eme de claghe, dat ist so vorfredet des Dyngestdages nha Volborgis.

Bl. 69. Item Gerke Sulffholtd ist vor gherichte (ghe) ghetreden und het geclaget up Berent Meyers [des Hirten Bl. 62ᵛ] schultd, alse IX burgr., unnd wo he eme dat geltd bekennet, ßo bekennen unse heren eme de clage. Dit ist de ander clage und ist ßo vorfredet III. feria post Volburgis.

Item Laurentz Becker het besatet by Hynrick Sledel de schult alse XII burgr.; ßo he eme dat geltd bekennet, so bekennen unse heren de schepen ome de clage. Dat is also vorfredet an deme anderen rychtedage des dyngestdages na Urbani; und efft Borchertd Mentz (?) eme dat geltd bekennet, ßo bekennen unse heren eme de claghe, unnd dat ist alßo vorfrededt.

Im jare dusent unnd vifflunderdt und XVII deses dyngestdages vor Galli.

Item Peter Grotehere het besatet VIII gulden under Drewes Wagenforre van Mattheus Brekaffs wegen und heft gewardt des gerichtes to dem negesten dyngedaghe to der besate unnd is nicht gekomen to beklagen und fordern, alse rech[t] ys. Des het sich de vorsichtige Matheus Brekaff ledich und los gewerket der klage unnd is hir also in gerichte vorfredet.

[1]) Bl. 27ᵛ, 28, 99.

Bl. 69v. Darup het he sich vorvorderdt unnd verwyldt vor schepen unnd vor schulten und vor Politten van Werden unnd vor dem gantzen gerichte umme alle ansprake und klage, de Peter Grotehere an Matheus Breckaff het vor dem richte to Szehusen, ys eme [to] recht erkendt, in neynen andern richte to andtwerdende, dat is hir ßo vorfredet.

Im jare dusendt V hunderdt unde XVII in vigilia Symonis et Jude in dem anderen richtedage hefft Thomas Jorges met syner enliken husfrowen (het) beklaget Ludeken Holeck umme eyn frowengerade van wegen syner moder geliken eynen erwe, des he ome met rechte nicht kunde nabryngen. Des het he sych endtlediget met deme erliken rade von Helmstede met zegel und medt brewen, des met wytlyket des erliken richter unnd schepen to Sehusen, dat is hir so vorteykendt vor richter unnd schepen, eyner den anderen nu unnd nümmermeyr umme der sake antosprekende. Dat ys hir so vortekentd vigilia Symonis et Jude.

Bl. 70. In deme jare XV hundert unnd XVIII jhare des dyngestdages na der hilligen III. konnyges daghe. Des selwygen dages ys vor gerychte ghetreden Valentin Jodecke unde heft besatet IV schock by Marcus Wagenforre van Pasken wegen, Marcus knecht, ist dat deselvy bekennet Valentin Jodecken sulken geltd, so bekennen unse heren ome de besate unnd de clage, dit is also vorfredet unnd is de erste clage unnd frede.

In dem selmygen (!) dage is vor gerychte getreden Gerycke, des Junckeren knecht van der Asseborchges, und het beklaget Thyle der Wedden[1]); dem is vorwytticket dat gerichte unnd scholde antdwerden tho der klage un ist III [= dremal] gehesket unnd ist nicht gekomen unnd sick müchte vorantwerden, des he muchte recht hebbe. Des het de schulte unnd heren, de

[1]) Bl. 4v, 6, 34, 45, 54, 57, 76v cf.

schepen, de sake upgenamen wenthe alse huthe aver XIV daghe myt wyllen des clegers unnd Hynrick van der Asseborges voget. Efft hy nicht binnen XIV dagen synen wyllen maket, so schal de sulwyge cleger wedder treden in de fulkomen ordel, dar he utdgetreden ys. Dat is hir also vorfredet, darup is em besatet alle syn gutd, dat he hefft in den bleke tho Sehußen unde in den felde, [be]wechlich unnd unwechlich.

Bl. 70v. Item im jare XV. hundert und XVIII jar des dyngestdages na sunthe Walborgen dage. Des selwygen dages is vor gerichte ghetreden Thomas Jorges unnd het beklaget Hènnyge Gyseken umme IX. schok, darup het hy eme bekant XVIII burgr. up eyn rekenschap. Dat is up eme gewunnen, ome in XIV dagen to gewen; dat is hyr so vorfredet vor gherychte. Darup is gefrage[t] umme dy[n]gslete unnd richteskost, het up eme gewunnen met allen schaden unnd is so vorfredet.

Item in deme jare, alseme schreff dusend unnd vyffhunderdt unnd XVIII jar, in deme lesten rychtedaghe na Pyngesten, alse des dyngestdages vor Sunthe Johannes daghe, ist Joachim Drude vor gherychte ghetreden unnd het beklaget Jacob Becker, dat hee ome hefft eyn gabelyneken[1]) udt syner handt ghenomen tho Dregelewe vor deme kruhkge unnd het dat selvyge gabelyneken darin gedragen unnd nicht wedder udt. Dat hedt he so bekanndt vor deme rychte, weses he darume don schal unnd ome dat recht thobylket, dat wyl de selvyge Jacob Becker gerne schulden, dat is hyr ßo vorvredet.

Bl. 71. In dem jare XVC unnd XVIIII jar des dyngestdages nach trium regum do is Laurentz Becker vor gherychte ghetreden unnd het angheclaget Pawel Custer umme III schok unnd XVIII Gorßlerßke ₰ und 1 sulwergr. umme vordenet lon van syns sons weghe, dat het he so bekant in gherycht ome tho gevende. Dat ist hyr so vorfredet.

---

[1]) Das vorher geschriebene „speydt“ durchstrichen!

Anno domini XVC unnd XIX jare des dynstages nach Conversionis Pauli apostoli to dem anderen rychte nach trium regum do ist vor gherychte ghetre(n)den Hennyngk Walstove unnd hefft angheclaghet Heyne Argher umme V scok, unde ßo verne alße Heyne Argher oeme de V scok bekent, szo bekent unße heren de scepen de ersten clage unnd yst vorfredyget.

Bl. 71v. In dem jare XVC und XIX jar in dem latztenn richte daghe nach Wynachtenn do yst Hynrick Wychman vor gherichte ghetredenn unnd het angheclaget Heynen up dem berghe umme V burgr. unnd III lutke ♂ vordendt lon; dat selwyghe het he ome bekendt vor gherychte, dat he ome sulck geldt schuldich ys[1]), sunder he is oeme wedder (zweimal) schuldich, dat sunder sy wyllenn tho hope rekenn, ßo wyl eyn dem andern vorneynen. dit is ßo vorfredet.

In dem jare XVC unnd XIX jar do hebbe wy menner tho Szehußen wanhyfftich, alse Andreas Mo[n]ckemeyge[r], Joachim Drude, Hans Dedeloff und Hans Gerikenn ghelavent van weghe Geryken Sulfwol[t] alße vor XXXV gulden, tho gewende Benedictus Molre tho Brunßwyck, alße XX gulden deme selwygen to vornogende up dessen negestenn Michelis dage unde de anderen XV gulden to gewende up dat andere jar darna: ßo hebbe ick Gercke Sulffwolt dessen vorbenomden borgenn in de hant gheset alse VI hove landes [am Rande: „up der Szehussen velde belegen“], de selwygen borgen syck in den selwygen acker holden schollenn, wenthe sy vornoghet werden. Item efft id queme [dath] got syn gewaldt dar mancken sende (?), alse wy nicht enhopen, [Schluß fehlt?]

Bl. 72. Anno domini MXVC (!) unnd XX jar in dem ersten gerychthe na Volborgis is Hinrick Aleman vor syck unnd van wegenn siner broder [vor gerycht erschenen?], de heff besat szodannen Flyeff (?) unnd

[1]) Die nächsten 20 Wörter bis „vorneynen“ durchstrichen!

gelttegende (Zehnten)[1]) alse Frederick Alemans andel. Dar tho heff he dorch Hans Knock des rades vorsprackke vann Meydeborch sin erste clage ghedan unnd is ßo befrediget.

Anno domini XVC unnd XX jar na Pentecostes in dem drudden gherichte na Volborgis heff Hennick Moller van Helmestedt Henninck Valstaven affwunnen in dem rechte de schult, dar he ene umme bedenget heft, dat sin XXXIII himten rogen unnd weytthe, dar heff he ene vornuget unnd betalet. Dat ys so ghefrediget umme dingesslete unnd richtescost, dat is ßo ghefrediget.

Bl. 72v. Anno domini XVCXX des ersten gherystech (!) na Bartholomee heff Jacob Beckker ünn [gherychte?] geclaget Alheyh Schomeckers de thoßage, de ße eme heff ghedan, unnd heff eme ghehethen deff, scheyken unnd vorredder, unnd des hebbet ße ynngenamen(?) in XIV ding[d]agen dagen tho vordragen, averst dat deth nyicht em schintt, ßo dat sulveste ße sych in dem ordelde uthtreden, dar ße in(s)tre[den] sinn, unnd ße dar vedder in(s)treden, dat is ßo ghefredet.

Jochim Druden heff Hans Gorsscleve beclageth umme XIII½ burgr., de heff he eme ghebekanth(!), dar heff [he] eme upwunnen unnd ßo gefredyget.

Bl. 73. Anno domini 15 XXI des anderenn rychte hefft Gorges Arndes, Melcher Walstave[un?] Henne, de bryder, beklaget Hans Knorren umme IV burgrossen, dath hebben ße uppe ße wunnen unde worven uppe eme unnd dingslete unnd is ßo vorvredet.

Anno 1521 feria 3a post Ascensionis domini des yrstenn rychtdages ys vor gerichte gekomen Hans Scrader un beclaget Symon Becker umme IV scock unnde VI lutke ₰ up ome gewunnen unnd is ßo vorfredet.

---

[1]) Fleisch- und Geldzehnten?

Anno domini 1521 ipso die Lamperti heff Gerke Sulvolt (hefft) laten besetten perde unde wagenn dem mülre van Groten Wantsleve unde mell unde ys wedder entsettet unde besculdiget one umme VII flor. unde kost unde terynge. Ysset sake, dat ome de mülre bekent de scult, so bekenne wy ome de erstenn klaghe unde is vorfredet.

Anno 1522 in judicio actum ipso die Felicis Confessoris hefft Gherke Sulvolt gewunnenn unde bewyß gebracht van Clawes Krantze der mollen halve unde wynnet up ome VI$^1/_2$ flor., kost unde terynge unde is vorfredet.

Item to dem anderenn mall hefft Gherke Sulvolt gewunnenn kost unde therynghe van Clawes Krantze, den moller, unde is vorfredet.

Bl. 73v. Anno domini 1522 in jndicio actum. Ipso die Felicis Confessoris Tomas [de] schomaker hefft beschuldiget Hennyngh Gyskenn umme $^1/_2$ hove landes, dat syne frawe so na were alze Hennyngk Gyske na orer mutter dode, unde is ore myt gelovet in der ersten estyftyngenn, des het sick Hennyngk Gyske beropen ann Hans van der Asseborch und Tomas scomaker ann Hynrick van der Asseborch, se to schedende edder komenn wedder ynn gerychte unde is vorfredet.

Judicium actum 3a feria post Scolastice virginis anno domini 1522 Bartolt Hegenych hefft besculdiget Hans Betkenn umme IV burgr., de het he wunnenn unde worvenn unde is vorfredet.

Anno domini XVCXXII in judicio actum.

Ipso die Hieronymi hefft Jochim Druden ghewunnen unde gheworvenn up Hinrick Dolcke in gherychte VIIII burgr. unde ys vorfredet.

Anno domini XVCXXII judicium actum ipso (?) die conceptionis des drydden rychtdaghes hefft Jochim Druden

ghewunnen unde worvenn in gherychte up Hinrick Dolcke szo veil alße IX burgr. XII ₰., unde dat ys szo vorvredeth.

Bl. 74. Anno domini XVCXXII ipso (?) die Conceptionis des drydden rychtdaghes hebben beclageth de erbaren van der Asseborch unde rath van Sehußen Mathias Velsche (?); Hans Deloff, Hinrygk Sculten un synth dynckplychtich ghemaket unde vorvesteth unde up sy wunnen unde worven, wes recht ys, und synt dem gherychte unghehorsam worden unn den van der Asseborch un ys ßo vor vorvredeth.

Ipso die Vincentii in judicio actum feria 3ª anno domini XVCXXIII do hebben de von der (zweimal!) Asseborch und dat gherychte eyn ghemakten ordel ghevrageth, icht welcke myth rechte vorvhestegt unnd dersulven vor[vhe]stunge voracht unde nycht von rechte desulven gevolget, ys to recht ghedingth eyn bothe un wedde, to recht ghevunnden, dar ein frede gewerket, wy recht darover, dar mydde den vorvesten menern neyne vorkortyn [ge ghe]sche, synth se beschyckt van II radespersonen besyckt un des bleckes knecht, synth desulven nich upghenomen unn uthgebleven unde onen ys gericht ghan, dat me se hedden schal als me vorvhesten mener unde dat ys so vorvredeth.

Deß ersten rychtdages nha Wolburgis anno domini XVCXXIII do hefft Hennyngk Gyseke Hennyngk Bl. 74ᵛ. Blawen (hefft) besculdigeth // umme eyn scap, de he ohme hefft uthegeben [legen?] unde ys ohme ghewunnen richteskosth unde ys ßo vorvredeth.

Des drydden rychtdaghes nach Wolburgis anno domini XVCXXIII do hefft Drewes Rorberth beklageth Hinryck Welberth unde vormals besateth umme bedaghede malder, nomelyck ½ wyspel kornes unde de sulffte hefft gheloveth tho rychte komen unde ys uthghebleven. Szo hefft Drews Rorberth dat sulffte korne up Hinrick Welberth ghewunnen unde gheworven unde ys ßo vorfredeth.

Des drydden rychtdaghes nach Wolburgis anno domini XVCXXIII do heff Jacob Becker beclageth Hennyngh Walstave umme V. scock von Cersten Koldeners weghen, dat Hennyngh Walstave vor gheloveth hefft, unde heff dat [up?] on wunnen unde worven unde is ßo vorvredeth.

Bl. 75. Anno domini XVCXXIV des dridden rychtdages nha Bartolomei do hefft Hinrick Dolcke Cord Legelsack beclageth umme IV stacke holtz, de he ome entfer[n]deth, unde dat ys syn erst klaghe unde ys ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXIV des ersten rychtdages nha der hylgen dryer koningh daghe do hefft Hinrick Dolcke beklageth Marx Wagenvorer, Pawel Custer van Jordan Beyckstorfs wegen, do ße vor ome gheloveth hebben, unde he ys utheghebleven, des hefft he 1 guldenghebaden unde den gld. up one ghewunnen unde gheworven unde ys ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXIV. des ersten rychtdages nha der hylgen dryer konyngh daghe do hefft Hinrick Doleke beklageth Henyngh Blawen unde syne borgen ume VI scock, so verne, alße Henyngk Blawen dat bekent, unde ys ßo vorfredeth.

Anno domini XVCXXIV des ersten gerychtes[1]) hefft Ludeke Becker beclageth Pawel Custer ume XV mattiergr., des hefft he XIV bekanth unde Becker(?) de hefft tho up ohne wunnen unde gheworven unde ys ßo vorfredeth.

Bl. 75v. Anno domini XVCXXIV des anderen rychtdaghes nha de hylgen dreer konygh daghe hefft Hinrick Dolcke beclaget Henygk Blawen unde syne borgen umme VI scock, szo verne alße Henygk Blawe de bekendt, unde dath ys ßo vorfredet.

---

[1]) „nha der hylge dreer Konygh daghe"? wie nachher.

Anno domini XVCXXIV des anderen rychtdaghes nha der hylligen dryer konnygk daghe hefft Hennyngk Walstove beclaget Jochim Druden ume 1 tunn[e] [Tonne?] vor VII marg., un Jochim Druden ys ohme des nycht bekant; kan he ohme dat nhabringen myth rechte, szo is he ohme beplycht to betalenn, unde dat ys ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXIV des drydden rychtdages nha Walburgis hefft Jochim Druden beclaget Jacob Becker, Drews Gercke, Melchior Walstove, Hennyngk Scultе, van wegen orer jungen, dat ße Jochim Druden up dem wete ghehoth hebben, unde hefft ße beclageth. Szo synt de menne to deme schaden gutwyllych to betalen, ßo verne, alße he dat myt warhafftygen tugen nhabrengen kann, unde ys ßo vorfredet.

Bl. 76. Anno domini XVCXXV des III. rychtdaghes nha der hilgen III konyngk daghe do hefft beclaget Cordt Walstove, Hans Gerken un de Laurentz Bleß umme II [am Rande: „IIII"?] gulden, dar ße vorghelovet hebben, unde hefft dat up ße wunnen unde worven unde all dynckslete.

Anno domini XVCXXV des anderen rychtdaghes nha der hilgen dryer konyngk daghe do hefft beclaghet Hans Geven Thomas schomaker umme 1 morgen wicken, unde szo ys me ohme der ersten claghe bekendich, unde he magh wedder in de ordel treden, dar he ße ghelathen hefft.[1])

Anno domini XVC[XXV][2]) des drydden rychtdaghes nha der hilgen dryer konygk daghe do hefft Hans Arndes beclaghet Gerke Sulvolth umme XV scock unde is vordeynth lonth. Szo ys ohme tho recht vundenn, alse dat he Hans Arndes bekenth, dat wynth un werveth he up Gercke Sulvolde unde ys ßo vorvredeth.

---

[1]) Die zwei nächsten Absätze in umgekehrter Folge, durch Zeichen † geordnet!

[2]) Zusatz.

Des drydden rychtdaghes nach Wolburgis anno domini XVCXXIII do heff Jacob Becker beclageth Hennyngh Walstave umme V. scock von Cersten Koldeners weghen, dat Hennyngh Walstave vor gheloveth hefft, unde heff dat [up?] on wunnen unde worven unde is ßo vorvredeth.

Bl. 75. Anno domini XVCXXIV des dridden rychtdages nha Bartolomei do hefft Hinrick Dolcke Cord Legelsack beclageth umme IV stacke holtz, de he ome entfer[n]deth, unde dat ys syn erst klaghe unde ys ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXIV des ersten rychtdages nha der hylgen dryer koningh daghe do hefft Hinrick Dolcke beklageth Marx Wagenvorer, Pawel Custer van Jordan Beyckstorfs wegen, do ße vor ome gheloveth hebben, unde he ys utheghebleven, des hefft he 1 gulden ghebaden unde den gld. up one ghewunnen unde gheworven unde ys ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXIV. des ersten rychtdages nha der hylgen dryer konyngh daghe do hefft Hinrick Doleke beklageth Henyngh Blawen unde syne borgen ume VI scock, so verne, alße Henyngk Blawen dat bekent, unde ys ßo vorfredeth.

Anno domini XVCXXIV des ersten gerychtes[1]) hefft Ludeke Becker beclageth Pawel Custer ume XV mattiergr., des hefft he XIV bekanth unde Becker(?) de hefft tho up ohne wunnen unde gheworven unde ys ßo vorfredeth.

Bl. 75v. Anno domini XVCXXIV des anderen rychtdaghes nha de hylgen dreer konygh daghe hefft Hinrick Dolcke beclaget Henygk Blawen unde syne borgen umme VI scock, szo verne alße Henygk Blawe de bekendt, unde dath ys ßo vorfredet.

1) „nha der hylge dreer Konygh daghe“? wie nachher.

Anno domini XVCXXIV des anderen rychtdaghes nha der hylligen dryer konnygk daghe hefft Hennyngk Walstove beclaget Jochim Druden ume 1 tunn[e] [Tonne?] vor VII marg., un Jochim Druden ys ohme des nycht bekant; kan he ohme dat nhabringen myth rechte, szo is he ohme beplycht to betalenn, unde dat ys ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXIV des drydden rychtdages nha Walburgis hefft Jochim Druden beclaget Jacob Becker, Drews Gercke, Melchior Walstove, Hennyngk Sculte, van wegen orer jungen, dat ße Jochim Druden up dem wete ghehoth hebben, unde hefft ße beclageth. Szo synt de menne to deme schaden gutwyllych to betalen, ßo verne, alße he dat myt warhafftygen tugen nhabrengen kann, unde ys ßo vorfredet.

Bl. 76. Anno domini XVCXXV des III. rychtdaghes nha der hilgen III konyngk daghe do hefft beclaget Cordt Walstove, Hans Gerken un de Laurentz Bleß umme II [am Rande: „IIII"?] gulden, dar ße vorghelovet hebben, unde hefft dat up ße wunnen unde worven unde all dynckslete.

Anno domini XVCXXV des anderen rychtdaghes nha der hilgen dryer konyngk daghe do hefft beclaghet Hans Geven Thomas schomaker umme 1 morgen wicken, unde szo ys me ohme der ersten claghe bekendich, unde he magh wedder in de ordel treden, dar he ße ghelathen hefft.[1])

Anno domini XVC[XXV][2]) des drydden rychtdaghes nha der hilgen dryer konygk daghe do hefft Hans Arndes beclaghet Gerke Sulvolth umme XV scock unde is vordeynth lonth. Szo ys ohme tho recht vundenn, alse dat he Hans Arndes bekenth, dat wynth un werveth he up Gercke Sulvolde unde ys ßo vorvredeth.

[1]) Die zwei nächsten Absätze in umgekehrter Folge, durch Zeichen † geordnet!
[2]) Zusatz.

Anno domini XVCXXV des andern rychtdaghes nha der hiligen dryer konyngk daghe als des Dinsdaghes na Sunthe Paweles(?)daghe do hefft Hans Deleffes syne ander antworth inghelecht. Des ys me ohme bekanth.

Bl. 76v. Anno domini XVCXXV des ersten rychtdaghes nach trium regum hefft Drews Brunßeke beclaget Hermen Berman umme VIII burgr., ys Hermen Berman des gheldes bekanth, szo synt de heren der claghe bekanth unnd ys ßo vorfredet.

Des dridden rychtdaghes nach trium regum do hefft Hans Eggel Hans Deleffes vor gherycht esketh unnd ohm bescult umme XIX scock, von Tilen Deleffes wegen. Szo ys Hans Deleffes kranck gewesth, dat he nycht komen konde. Szo synt de herren Hans Engel der ersten claghe bekenth, szo verne alße Hans Deloffes efft Tyle Deloffes des geldes bekanth ys, unnd ys ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXVI des ersten rychtdaghes na Wolborgis do hebben Henne Tydeman(?), Hans Sygel, Hinrick Bleß, Hans Scrader de hebben Tile

Bl. 77. Derwedden vor gherichte escheth unde // he hefft ohm nycht gheantwordet unde hebben ohm besculdet umme III½ gulden. Szo ys de sake upghenomen unnd ys vor de van der [zweimal!] Asseborch ghewyset. kennen se syck dar nycht vordragen, szo ys dat gherychte ohme der claghe bestendych.

Anno XVCXXVII dinstags nach Lichtmissenn des drydden rychtsdags heffen sick Gerke Sulffwoldt und Karsten do by dem Domproveste tho Meyborch ohren twydracht halven vordragen, also van eynen perde, so Kerstens broder zelger Sulffwolde vorkaufft hadde, unde is ßo vorfredet.

Eodem die hefft Berendt van der Asseborch, de jung[k]er?, Mathias Fessen itlickes ackers halver, ßo he ohme under dem ploghe uthgenhomen, beclagt; so hefft Berndt van der Asseborch de junge up Mathiaß Fessen gewunnen de nachstendige denst, willen tho maken, also vorfredet.

Bl. 77v. Ipso die is Hans Dedeleves beclagt van dem rade unde gantzer meynhe tho Szehussen umme 1 schock geldes nabersplicht tho der schattunge tho geven deshalven, dat he syck nabersgelycke(?) brucken und dynckplichtich gemakt, so up ohme gewunen wedde und bothe un der von der Asseborch gerechticheyt brokfellich geworden, und is ßo vorfredet.

Anno XVCXXVII des andern richtsdages hefft Mauricius Duchsten tho Meyborch Mathias Fessen, Hans Bartram, Drewes Bartram, Idel Gyseken itliker bekanther schuldt unde geloveth in XIV dagen willen tho maken edder sick des synen an des blekes gude tho vorholen unde is also vorfredet.

Bl. 78. Anno domini XVCXXVII des anderen rychtdages nha Wolburgis hefft Drewes Rorberch beclaget in gerychte Hinrick Welberth umme IX hympten roggen; der hefft Hinrick Welberth VIII hympten bekant, dat hefft Drews Rorberch up ohne ghewunnen unnd worven dinghslete unnd rychteskosth unnd is szo vorfredeth.

Ick Pauel Coster bekenne vor meck, mine erven unde alsweme, dat ick meck vordragen heffe mit Hanse unde Dominicus gebroderen de Schechtingen twyer hoffe landes halven, ßo der gemelte Schechtingen vader van Hinricken, minen broder, gekaufft hadde vor XLII fl., XXI gr. up den fl., unde schall unde will ohenen wedder geven nemlick vefftich fl. in VI jaren van erstkommende Gallendach an nach dato up den sulvigen Gallendach schall unde will ich Pauel Coster genanten den Schechtingen X fl. geven unde dan alle jare VIII fl. in de stadt Magdeborch unvorhindert mittbringen in ohere hußunge, solange

Bl. 78v. de vefftich fl. alle vornoghet. daran unde // over sindt gewest de erßamen scheppen unde borgermester des blekes Szehußen, darvor ick genandte Pauel Coster ßodan vorgemelte Vordracht gelovet. Gegeven des dinstags nach Assumptionis domini anno XXVII.

Anno domini XVCXXVII des ersten rychtdaghes nha Bartolomei do hefft Mester Hans Betken Gercke Lyst dynghplychtigh ghemaketh unde hefft ohm beschuldet ume X margr. van Cordt Achyms wegen, de by genanten Lysth besath waren, de hefft Mester Hans uthgheklaget vor gherychte unnd is ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXVIII des andern rychtdaghes [nach trium regum?] hefft Gerke Lysth dinghplychtich ghemaket Jacob Becker van Ludiken Gyßken kinder wegen umme de rekenscop unnde register, unnd dat hefft Jacob Becker szo bekanth unnde is ßo vorfredeth.

Bl. 79. Anno domini XVCXXVIII des andern rychtdaghes nach trium regum hefft Peter Druden knecht Joachim Druden dingplychtych ghemaketh un hefft ohme beclageth um 1 busßen, de he uth syneme hueß vortragen hefft, unnde ßo synth ohme dynghdaghe ghelecht up eyne gotlyken vordracht unnd is ßo vorfredeth.

Anno domini XVCXXVIII de III. rycht nach trium regum do hefft Gerke Lysth erschenen vor gherychte unnd hefft gheklaget umme eyne halve ($^1/_2$) hove landes nhastendigher malder, de Ludeke Ghyßiken kynder oher vatterlyke erves is. Szo is tho rechte funden, de denn acker gebrukynghe hefft, is plychtych de malder tho gheven bynnen XIV daghen; werth ohme der malder gheweygerth, szo is he ghewyßeth ahnn de overrychter unnd is ßo vorfredeth.

Bl. 79v. Anno domini XVCXXVIII des anderen rycht nha Wolborgis Hans Luder hefft p[ro]testerth myt synen vormainten(?) frunden(?) wedder Heningh Walstove syck tho bruken alze recht, ßo vell ohme de geworven unde tho erkant ysth(?) unnd ßo vorfredet.

Eodem die is Hanß Luder gewyseth vor de gnedigen hern, dar eyn schynn tho vordern und tho dem negesten rychte in gherychte tho leggeren.

Eodem die is Henningh Walstoven vor [de] gnedigen heren [gewyseth?] umme dar synen bewyß tho halen und vor gherycht tho brengen tho deme negesten rychte unnd is ßo vorfredet.

Ipso die is Matheus Breckaff unnd Jochim Frelstydde vor gherycht erschenen unnd hebben upghelaten alle ansprake quyth unnd fry, leddich un los der hove landes, dar ße Henyngh Walstoven ßo inn gherychte tovoren ahnspraken, genslyk vorlathen unde is ßo vorfredeth.

Bl. 80. Anno domini XVCXXVIII dinsdach nach Trinitatis is Henyngk Walstoven vor gherychte erschenen Hening Tubecken twischen Hans Beckern alße eynen kleger Henyngh Walstove ersehenen antwordet man myth veropender klaghe eyner hove landes halven, dem kloster tho Haymersleve tho lene unde tynße gheyth. Hebben dusse vorgemelte beide sych bewyllygeth vor unßer heren gherychte tho Szehusen der van der Asseborch tho erscheynende. Is ghenante Walstove erschenen alse ein ghehorsam und Hans Luder up syne anghelechte dochtighe? ahnbryngbe klage uthebleven. Is vor rechte erkanth Walstoven der ansette(?) quith, fry, leddich unde loß vonn rechtes wegen unnd is ohme tho rechte [v]erfredeth.

Ipso die up der erscheinyngh(?) Henygh Walstoven des gherychtes hefft Walstoven syne besweringhe(?) voropenth, nachdeme de bescheidenen Matheus Breckaff unnd Jordan Frelstydde syck hebben underscreven ahne bewusth der ghestrengen und vhesthen der van der Asseborch unnd rades unnd gherychtes eyne wulmacht hebben underscreven untuchtygh, is ohme tho rechte erkanth, //

Bl. 80v. dath duße vorgenante mener bede schullen affestan myth wedde des gerychtes un myth [bothe?] der heren un is Walstoven ßo verfredeth.

Eodem die is Walstove dorch synen recht ghefordert tho procederen up synen anghesetten schaden up Matheus Breckaff unde Jordan Frelstydde, de wyl syck vorbemelte dorch ire eyt voranttworden, dat syck hebben ein

undüchtighe vulmacht underscreven(?), dat ße Walstoven schullen gelden dorch hulpe des gherychtes wy byllych, mith ordnunghe des rechten unde is Walstoven vorfredet.

Anno domini $X^{v}CXXIX$ feria 2^{a} post Epiphanie domini Gercke Lysth is tho rechte erkant, wes vormals erkanth is, de worde schulten krafft unnd machth hebben, unde is szo forfredet vann rechtes wegen.

Vorder hefft Gercke Lysth Alleyth Gorges beclaget, efft
Bl. 81. ße ohre unghegrundede rede // unde wort ock sunder bote don mogen. Is tho rechte erkant, dat ße de unkrefftyge worth schal affdon myth wedde unde bothe der van der Asseborch un des gherychte myth ghelechten schaden des klegers in XIV daghen by des rychtes hulpe unde is ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXX feria 3^{a} post trium regum hefft Jürgen [?] den Corth Walstave dat rychte thogesecht unnd nycht anclaget in gerichte; des hefft Corth Walstave vor gerychte treden unnd Jürgen besculdygeth, dath he ehme hefft itlicke keße gestolen. Dar hefft Jürgen neyn tho gesecht, des hefft Cordt Walstove neyn genoge unnd syck an gerychte wyll fordern. Des hebben de schepen ohme XIV dingedage geseth, in der gode tho vordragen. We brockvellight gewunden werth, scal den van der Asseborch der sake halven affdracht don, unde is ßo vorfredet.

Eodem die hefft Clawes Hyldebrant gheclaget von sines sones wegen up Sulvoldes gudt XXVI burgr. VIII ₰ unnd 1 grepe; is we der sake wyllen ermechtygth, der sculth tho antworden, synth de schepen der ersten clage bekenth unde is ßo vorfredet.

Bl. 81^{v}. Anno domini XVCXXX des andern rychtdages nach trium regum hefft Matheus[1]) beclaget in gerychte umme VII scock Roleff :N.: des hefft Roleff VI scock unn noch etwes mer bekanth in gerychte unnd is so vorfredet.

---

1) Name fehlt, vielleicht Breckaff wie zuvor.

Anno domini XVCXXX: Ipso die Chatedra Petri is Gercke Lysth vor gerychte erschenen un hefft Heningh Sculten beclaget umme II koye. Des hefft Henningh Sculte bekanth in gerychte szo Henyngh Sculte bekannt hefft. Is Gercke Lysth to rechte gefunden dat wynth he unn werfft up Heningh Sculten, unde is ßo vorfredet.

Ipso die hefft Gercke Lysth in gerychte frageth, we rychtskosth unnd dynckslete gelde, is to rechte gefunden, de den ersten schaden lyth, scal den anderen ock lyden un is ßo vorfredet.

Anno domini XVCXXX ahm daghe Chatedra Petri is Hennyngh Kothenn erschenen vor rychter unnd schepen unnd hefft openbar bekanth, szo he syck myth der nhaghelatenen
Bl. 82. husfruen Margareten Slamessen // in dem ehelycken stande vortraghen, ßoferne he myth der sulfften hußfruwen nyth beervet, schal de ½ hove landes, de Henyngh Kothen alße eyn erve besyth, wedder ahn de erven fallen, dar die ½ hove landes van hergekomen is, nomelyck Hinrick Slammes nhaghelatenen erven. Des fordermher hefft syck Hennyngk Kothen forder bekanth, dat die nhaghelatene kyndern Hinyngh Slammes uth ehres vader gude in der chestyfftinghe der kynder mutter eynen islyck uth gelovet II gulden minthe unn 1 kanne effte gropen, des der kynder VII is, IV junghen III meydeken, des den oldesten medeken de ½ kost (?), beddewant, 2½ nigr. beseyth. Welck van den kyndern van dodes weghen vorfallen, schal van eynen kynde up dath ander sterven. Des hebben de forstender der nhaghelaten kynder Henning Slames in de ehestyfftynghe oher mutter myth eyner ½ hove landes der mutter levendaghe beerven sze nycht, schal de ½ hove landes wedder ahn de erven fallen, dar se van herghekomen is, nomelyck Hennyngh Slammes erven. a. u. s.

Bl. 82ᵛ. Anno domini XVCXXX ipso die Chatedra Petri ist erschenen de nagelatene husfruwe Hans Tupken vor rychter unde schepen myth oren sone Herfft Tupken unde hebben openbar bekanth, dat syn mutter Herff Tupken

hefft affgelecht un affghekoffet van sinen vaderlyck erver al dat ohme uth sines vaders ghude thobylekth is, unde des hefft sin mutter Herffe, ohren sone, ghelovet XXXV gulden weringhe. Dar is Herff mydde thofreden de levendaghe syner mutter.

Anno domini XVCXXX ahera die ott? is in gherychte erschenen Henyngh Arndes un hefft den olden Hans Hylte in gerychte esken laten und gyfft ohme sculth, dat he sinen vader hefft acker thogesecht IX jar, des is Hans Hylte in gerycht erschenen und hefft bekanth, dath dem olden Hans Arndes eyn tytlanghes, is ohme XIV daghe tydt ghelecht, in de gode tho vordragen, szo dat nycht gheschegen moge, ße dat in gerycht forfordern unde is ßo vorfredet.

Bl. 83. Anno XVCXXX dinxtedags nach Nativitatis Marie virginis is Gerhardus vor gerichte weßenn, unnd eyne hove landes [van?] den zeligen Gercke Szulfholth in brukenth gehadth, unnd de sulvige hove is in dem hoffszlage äverich, in den Harten [? = Karten] gefunden. Hebben de richter unnd schepenn de ßake gewyseth vor de strengen junckern von der Asseburgh, in XIV dagen to vordragende, darnach schall one dath opentlich vorgunnet werden.

Anno domini XVCXXX ipso die Dionisii is in gerychte erschenen Gerhardus der nhagelaten husfruwen Joachim Marschalck unnd hefft beklageth de nhagelatene erven Gercken Sulvoldes unde hebben in gerycht geclaget up de fruchte, de up der hove wassen is, des is in de sake geseyn unde myddelers geven eyn uth gerychte, unde eyn uth der meynheyth, sze in der gode unde frunthscop tho fherdragen. So geschen is, dath Gercke gyfft van den fruchten ½ wyspel roggen eyn islyck parte un II scock strohs[1]) den nhagelatenen erven Gerken Sulvodes. Des ist vorlaten van beyden.

---

[1]) Die letzten 7 Wörter unten nachzutragen!

Bl. 83 v. Item nock ermelter Sulvoldes acker wes van acker gefunden worden, de in Tyle Derwedden acker horen mocht, schal myth wyllen eyn dem andern parte laten unde is ßo vorfredeth.

Anno domini XVCXXX ipso die Dionisii hefft Hennyngh Scultе beclaget in gherycht up Henning Gericke ume sculth van 1 perde, des hefft Henning Gercken syck myth rechte gewerth un Hennyngh Sculten recht affgewunnen unde is ßo vorfredeth.

Anno domini 1531 des dinstags vor Pinxte hefft Mester Urban seyne andere klage gedan weder Hans Prußen und ys befrediget.

Anno domini 1531 am dinstage vor Pinxte hefft sick Ludicke Mollenbringk gutlich vordragen myt Hans Gerken ßodanerwiße, dat Hans Gerke Ludeke Mollenbringk $^1/_2$ hove landes IX jar langk deyt tom tyns; und denne, wenn de IX jar vorlopen syn, will Hans Gerke selver der halven hove mechtig seyn. Dat hefft he myt willen syner kynder gedan und ys darmede willen worden.

Bl. 84. Anno domini 1531 ahm dinsdaghe vor Corporis Christi is Marcus Wagenfhor in gerychte erschenen unnd hefft beclageth Tile Sander, dat he hefft Marten Wagenfhore (hefft) thoghesecht, he hedde eyn fhure [wese–?] waß gestolen (hebben) von des klosters breyde tho Meyendorp. Darup hath fhorgemelt Tile neyn ghesecht sze bringhe (?) dath tho scholde mith syner hanth un fingeren tho godde un tho den hylgen vordedingen. Hefft Marten Wagenfhor[1]) laten in gherychte myth nhamen Ciliacus Hylten und Drews Mutter desulffte umme die warheyth tho seggen, whes ohnen bewesth is umme de warhafftygen worth, darum me Tylen Sander beschuldigeth hefft. Szo hebben dusse vorgemelte in gherychte bekanth, sze hebben ghehorth van Tylen Sander, dath he schulte ghesacht hebben, dat Marx Wagen[fohr] schulle hebben ghesaten up des

1) [esken?]

klosters breide, darvann gestolen eyn fhore weschenhye. [Dar]up heth Markes Wagen[fohr] laten fragen tho rechte, effte he sine klage muge tho fhorgemelth Tile Sander pinlyck edder fruntlyck setten. Hefft eyn erßame rycht //

Bl. 84ᵛ. gegenwerdigen Wagenfhor ghebeden syck solck sake den von der Asseborch to gude erholden, wy gescheyn is, doch myth vorbeholden worden, ßo ße nycht fruntlyck vordragen worden, wes he synes rechten nycht vorlattenn hebbe mythsampt sinen geliden schaden un al sine richtheyth, unnd is ßo vorfredeth.

Eodem die is Urban Stawel inn (ghe)gherychte erschenen unnd hefft beclaget Hans Prußen umme de bedageden malder. Des hefft Hans Pruße geloveth 1 wispel IV hympten roggen bynnen XIV dagen (geloveth) tho geven un vorborgeth gesath Marx Wagenfoer un Herman Frikke un is ßo forfredet.

Eodem die is Heyne ergenant (?) inn gerycht erschenen un hefft beclaget Hans Prußen umme VI gulden unn VI burgr. Dar hefft bekanth Hans Pruße VI gulden un VI burgr., dorup geloveth eyn lam (?) tho hermysse tho geven un up Mychaelis dat gelt up tho komen unde is ßo forfredet.

Bl. 85. Eodem die is Jochim Balcke (in ge) in gerychte erschenen unnd hefft geclageth up den garden, den de Lemske [Slameske (?)] besethet hefft, des is ohme tho rechte erkanth, dath he sine vorslete fordern schall bynnen der van der Asseborch gherychten unnd is ßo vorfredeth.

Anno XVC unde XXXI hefft Henning Schulte Mathies Fesenn umb II ß. beclagt vann Rosendals wegenn unde is ohme erkanth, so ferne Rosendall sodane schuldt bokenth, schall Mathies darvor synn in XIV dagen moge bethaldt werden. Is also vorfredeth.

Dosulvest hefft Drews Engelkenn de schomekerschen umb nastendigen malder beclaget unde ohm den acker alse ½ hove vorbedenn lathen, is also vorfredet.

Dosulvest is Urbann Struvenn, molner, de erste clage over II wispell roggen II mollenlacken nastendiger schuldt erkannt und ohme sinn guth besathedt. also vorfredeth.

Bl. 85v. Anno XVC und XXXII dinstags nach Mathei thom lestenn gerychte hefft Mathies Fesenn Henning Wesermanne vor gerichte gesatt und ohme umb itlicke worth, de ohme nicht to lydende sinth, vorgeforderth, des ohme dinckdach wenthe thom negesten gerichte gelecht unde also vorfredet.

Anno domini XVCXXXII feria 3a post trium regum hefft Ludike Mollenbrinck gheklageth Gerth Netlynck umme XVIII burgr., szo synth de scepen Ludiken Mollenbrincken der ersten klage bekanth, ßo ferne alße Gerth Netlynck des geldes bekennt, unde is forfredeth.

Eodem die hefft Dedeke Dedekenn beklageth in gerychte Hans Wyddekenn umme III fl, de Hans van der Asseborch Merten Tydemans kynderen gaff van ohres vader hergewedde. Des hefft Dedeke solke III fl. up Hans Wyddeke wunnen unde worven unde is ßo vorfredet.

Bl. 86. Anno 1532 dinstags nach Exaudi tom erstenn gerichte hefft Hinrick Dolekenn Hanse Prussenn inn gerichte esschenn lathenn unde oheme schuldt umbe XXIX fl., darvor he geloveth, gegevenn, unde Prusse nicht erschennen; is Dolleken de erste klage erkanth und eyn frede daraver gewerckt.

Eodem die is gefundenn, dat de vordracht twischenn Hinrick Doleckenn und Hans Sygell, in biwesende Jacob Becker unde Hans Gerckenn geschenn, schall krafft und macht heffenn des geschenen kopes huses und hoves, und ohme is gerichte wenthe thom negesten gerichte gelecht, welckes is also vorfredet.

Eodem die is Pawell Kusters maget sampt ohrem wedderparthe Bartholde Barge der unkrefftigen tosage halven dinckdach wenthe thom negesten gerichte gelecht unde oheme eyn frede also gewerckt.

Bl. 86v. Eodem die hefft Lor[e]ns Blesius alle synen schadenn, so he des ackers halven sinth halven in IX jaren genhomen, up Jacob Becker gewunnen unde geworvenn, unde Jacob Becker schall derhalvenn dem gerichte unde den van der Asseborch de wedde un boethe gevenn, welcks is also vorfredet.

Eodem die is Herff Tupkenn to rechte erkandt, dat he Dyrick Barch, synen swager, tho keyner anklage der medegyfft halven Dyricks husfruwen, de wyle sin mutter levet, schall anthworthenn, unde bemelte Dirick Barch schall Herff Tupkenn to alle synem schadenn antwordenn, des he oheme Hanse Bartramo un Hanse Betkenn to borgenn geseth, un is alßo vorfredeth.

Ock is Herff Tupken eynn frede werket der pendunge halven, so oheme der van noeden, van den borgen up synen genohmen schaden to forderende.

Bl. 87. Eodem die synt Henning Walstave, Jacob Becker, Fricke Betkenn un Hans Gerckenn vann Corde Klynckenn in gerichte gefordert, by oherenn eedenn to seggende, wes oheme van der hove lands der Klinckenn bewust sy. Heffen se semptlick gesecht, dat Dyrick Klinckenn eyne hove lands schalle gekaufft heffenn unde der halven, do he gestorven is, im banne[1]) gewest un beneven den Kerckhoff to Sehusen begraven, welcker hove lands de eyne helffte van der van Gerdenrode to tynse geith, un hefft itzundt Jochim Tupken under dem ploge, un de andern halven hove van den Hrn. van Walpecke tho tynsse, un hefft Herff Tupken under dem ploge, welcker tuchnisse is also vorfredeth unde angeschreven.

Eodem die hefft Gorius Mollmann dossulvest, Custer to Sehusenn, rechtlicken inn gerichte esschenn lathenn
Bl. 87v. Hanse Hylthen unde Hanse Warneckenn // de warheyth to seggende, so velle ohnne bewust der hove

1) am Rande: Nb. excommunicatio.

lands halven, ßo Gorius vam Kloster Ilsigenborch gekaufft, un gefragt, waher de acker belegen. Hefft Hans Hiltheun gesecht wo hyr nachfolget:

im wynthervelde anno 1532:

VI morgen in II stucken up dem Wythdale twischen der kercken un Hans Gercken belegenn

II morgen in 1 stucke am Badensleve wege by des gottshuses IV morgen.

1 morgen schuss up de Amffordeschen wissche up den holtbarch by Hillebrande un Walstoven.

1 morgen up dusse halve den Suhern Watken in der Gahere.

II 1/2 morgen up dem Dreyleve wech by der kercken acker

II 1/2 „ „ den graven by Decleves un Frelstedenn

II „ by dem Pawelsdoher dat IV. stuck vam wege

II „ „ „ Dornebussche up Gropenn anhewende

1 „ in der heyde by Bartrams IV morgen.

Bl. 88. inn der bracke:

II morgen by Mathies Fessen hove hinder dem Tynge

II „ in den Bulthernnbarge manck Mo[n]kenmeyers acker

1 „ up de dryfft twisschen Hans Wedecke un Decleves stücken

II „ up dem lanthgraven by der kercken un des schomackers acker

1 „ hinder der Warde twischen Peter Polen un Hans Sygell

1/2 „ up den steinkulenwech by Deckens stucke

1 1/2 „ kegen dem steynwege by dem Grassbalckenn[1])

welcker getuchnisse is bemelten also vorfredeth unde forth angeschreven.

Eodem die is Hansse Wedekenn der schuldt halven, ßo Henning Kothe to ohme vormeynth [to hebben?], eyn frede gewerckt un dussen dach ßodaner anspracke enthlediget, is alßo vorfredt.

[1]) Sa. 30 morgen = 1 Hufe.

Bl. 88v. Eodem die is Herff Tupkenn vorfredt aller anspracke syner sustere, schall entlediget synn.

Eodem die is Lorns Blesius syner bedegenn ordell unde gefundenn rechts eynn frede gewerckt.

Eodem die is Hinrick Dolecke vorfredet, nachdeme Sygell bekanth, dat eyn vordracht schall geschen synn, efft sodan vordracht nicht schall macht beholdenn, is ja vorfredet. a. u. s.

Anno domini XVCXXXII feria 3a post Trinitatis is Hinrick Dolcke in gherychte erschenen un hefft up Hans Prußen de andere klage ghedan unnd is szo forfredeth.

Eodem die is Diderick Berchof unnd Herff Tupkenn vor dem rade tho Szehusen erschenen unde eyn vordracht ghemaket[1]), de Diderick Berchof tho oheme hadde siner fruwen erffdeyl van ohres vaders nhagelaten goderen, des syck Diderick Berchaf eyn rynth angeeygnet van II jaren rede over empfangen hefft, dar nycht mehr up tho saken effte siner fruwen mutter un is ßo forfredeth.

Bl. 89. Anno domini XVCXXXII feria 3a post Viti is Ludike Mollenbrinck in gherychte er[schenen] unde hefft beclaget Hinrick Pawel Kusters jungen unde Hans (?) Wyddeckenn jungen unde hefft ße besculdigeth in gerychte, dath ße seggen, whes jungen oheme in deme korne ghehotet hebben frevels modes. Des hefft Pawel Kuster sine jungen tho herendeynsthe ghesanth unde hefft myt rechte vorsproken, dar he bothe unde wedde ahne ghebroken hefft, unde is ßo forfredet.

Eodem die hefft Ludicke [Mollenbrinck?] smedth de sulffte klage in gherychte geforderth, weher thor ane synen schaden gelden scholte (?), des oheme im rechte erkanth, de [den] schaden ghedan hebben, sullen den schaden gelden unde ohme der pendes over tho helpen.

---

[1]) fehlt wohl: umme de ansprake.

Eodem die is Gories Arndes in gherychte erschenen, ßo fulmechtich ghemaketh is, unde [hefft] megedlychen bebesculdigeth Hans Gerken Jacob Becker unde Hans Wernckе unde beklageth, why nha zywezal[1]) Margarete Finck, Hans Stydinghes husfruw, Methen (?) mochte tho behorig. Szo hebben sze in gherychte bekanth, dat sze twen sustern syn van eyner mutter unde van twen veder gheboren, unde is ßo vorfredeth.

Bl. 89ᵛ. Anno domini XVCXXXII ahm dage Lamberti is Lords Klincken in gerichte erschenen up den vorgen frede, [in der] schepen boke gescreven, der hove landes halven, de de Tupken under dem ploge hebben, unde heft des tho rechte fragen laten, of sulk frede schulle krafft unde macht hebben. Szo is to rechte erkanth, de frede schulle krafft unde macht hebben. Des forder gefraget is, we de Klincken tho der hove landes sculle wyßen, des is ohne tho rechte erkanth, dat scullen de gudeshern don. unde is ßo forfredet.

Eodem die is Lorns [de?] Fodersnider im gerichte erschenen un hefft beclagt Hans und Drevs de Dedelevenn [Deleves?] un Tylenn Sanders, dat he up fruntschopp sy to ohme in oher gelach gefordt, des eyn twygpert (?) enthsthann un Lorns gedacht van levende thom doede tho bringende. Dat hefft Drevs Decleves [Dedeleves?] un Tyle Sanders mit nehenn voranthworth. Des hefft Lorns to rechte fragen lathenn, weher ße dat nicht mit true hande und munde bethugen schollenn. Unde is so eyn goethlick handell bynnen rychtes beropenn tho vordragende, is also vorfredt.

Bl. 90. Eadem causa, dar se inn goethlickenn handell nicht vordragen, is inn borgenn handen inn gerichte vorhandelt, alse Hinrick Hecker unde Hans Prußenn heffen geloveth vor Drevs Dedeleff unde Tylenn Sanders; des hefft de olde Hans Decleff unde Hans Sanders den vorbenompten

[1]) = sibbezal = Verwandtschaftsgrad.

borgen wedder geloveth, de sacke vor den erbarn, vhesten, den van der Asseborch, guder underwysunge affdracht to donde edder inn gerichte, wes Lorns Fodersnider mit rechtlicher foderung wynth unde werffet, unde is also vorfredt.

Eodem die is Gorius Melleman[1]) in gerichte erschenen uth befell des ersamen rades unde gantzer gemeyne tho Sehusen un hefft Hinrick Frelstedenn umbe XII burgr. beclagt, de by oheme besath synt, unde inn gerichte bekant, dat he se Herman Lauwynck schuldich sy, des dem rade und der gemeyne tho Sehußenn de erste clage erkanth, welcks also vorfredt.

Bl. 90v. Anno etc. XXXII dinstags nach Michelis synth Lorns, eyn fodersnyder, sampt synen wedderparth, Drews Decleff [= Dedeleff] un Tile Sanders ahnn de vann Asseborch, sick ahnn ohere erkanthnisse tho genogenn lathenn, gewyseth. Welckes ohnne also vorfredet.

Anno XXXII des dinstags nach Calixti ist Georgins Mundeman[2]) von wegen des rades und gantzer gemeine vor gerichte in Sehußen erschynen und die ander clage uff dat gelt, so Hinrich Frelstidde Henne Lawingen schuldig ist, als nemlich XII burgr., un is so in gerichte vorfredet worden.

Eodem die ist Georgins Mundeman[3]) nochmals vor gerichte erschynen van des rades und der gantzen gemeine wegen und hat Hans Jericke des gelofftes halben, so er Drewes Wagenfhorer, du Dumeßleben wonhafftig, gethan, mit beschuldunge, das er vor IV gulden und VII gr. gelabet
Bl. 91. und borge // worden. Und ist so in gerichte befredet.

Eodem die ist in gerichte erschynen Jochim Broymer und Drewes Engelke und haben beschuldiget Mathiß Feßen, den richter, das er verleubet hath Hans Matz,

---

1) Bl. 90v Mundeman?

2) Bl. 90 Melleman?

3) 2. Absatz Bl. 90 Melleman?

den schuster, sinen schwager, den sye mit gerichtesheff-tunge behafftet hatten, iglicher ansprache von nachstendiger malder als IX himpten roggen, des den Mathis Feßen den schuster erleubet hat und sye mit gerichtes forderunge genanten Fessen und besculdiget. Ist ine darauff in rechte erkant, das Mathis inwendig vierzehen tagen sal wille machen ader mit einer pfendunge antasten mith des rades knechte, des so in gerichte vorfredet.

Bl. 91v. Anno XVC im XXXIII. des dinstags nach Trium regum hat der radt in Szehußen Mattias und Ernst Kirchoffe beclaget, wie sye hebben beruchtiget us frevetlichem gemuthe Ludicke Schmit und Hening Byrmann vor meineidige und vorretther, welche diße jegenwertige personen beyde hatten vor gerichte gefordert, und die vorbenompten knechte seint außgepliben und ohne echte noth haben nicht vorantwort, alleine sich durch ire borgen als Hans Jericke, Lange(?) Jans, Hans Brunsig, Engel Monichemeyger, wes sye gesprochen haben, des wollen sie gerne der van der Assenborgk abetracht machen und dem rade iren schaden gelten. So auch jemantz sich sollicher peynlicher wortt wolt heren laßen, ist in recht erkanth, das der sal eben in sollicher peyn und buße stehen, gleich wie die vorbenompten beclagten, solliche buße und schade ist

Bl. 92. uff die beclageten gewunnen // und auch uff die borgen und ist alßo dem cleger im rechte vorfredet von rechtes wegen.

Anno 1533 dinstags nach Purificationis Marie hefft Drevs Reckeleff Hinricke Frelsteddenn gerichte thoseggen lathen unde Frelstede nicht erschennen, umbe IX ngr. schuldt ansprechen lathen; is Drevs Reckeleve de erste clage, ßo verne Frelstedde ohme der schuldt besteydt, bekanth worden. Is also vorfredt.

Anno domini [XVc]XXXIII. dinsdach nach Valentini hefft Hans Bawke Hennyngh Sculten beclageth umme XIII scock vordeynth loen; des is Hans Bawken tho rechte erkanth, dat halve loen alße VI½ scock, bynnen richtes tho geven, un is vorfredeth.

Eodem die is Werner Smedth vor gerichte treden unde hefft beclagth Hinrick Hecker umme III orth geldes, de by Hinrick Hecker besath weren van Mateus Duken (?) unde im gerichte darup geclageth. Szo is ohme in gerichte erkanth, dath Werner Smedth solche gelth up Hinrick Hecker [gewinth], unde is ßo forfredeth.

Bl. 92^v. Anno domini XVCXXXIII ahm dinsdage nach Egidii is Hennyngh Freide im gerichte erschenen un hefft beclageth Hans Betke, dat he hefft Hennyngh Freide dochter geloveth tho lone eynen rock, 1 hemede, eyn schedeldeck, eyn par scho; des hefft Hans Betke bekanth, he hebbe deme medeken geloveth IV ellen beydelwant un eyn par scho; des is Freidenn tho rechte erkanth, dat Hans Betke bekenneth, dath wynth un werfft he, unde is vorfredet.

Eodem die hefft Ludeke Smedt vor gerichte esken laten [Henningh Sculten?] unde beclaget ume V$^1/_2$ burgr. an 1$^1/_2$ ₰, des is Hennyngh Sculten umme wedde unde bote gefallen unde V$^1/_2$ burgr. an 1$^1/_2$ ₰ up ohme wunnen unde worven by eyner uthpendingh bynnen XIV dagen unde dinghschlete unde is vorfredeth.

Anno domini XV^{c}XXXIII ahm dinsdage nach erhevynghe des hilgen eruces is Mathias Fheßen in gerichte erschenen un hefft beclageth Hans Prußen ume XXIII fl., de Mathias Fheße vor Hans Prußen geloftes vornogedt hedth um Mathias. Darover is tho rechte erkanth, szo verne Hans Pruszen de sculth bekenth, ßo bekennen de schepen die erste klage; is ßo vorfredeth.

Bl. 93. Anno domini etc. XXXIII ahm dage Hero(ro)nimi is Mathias Feßen in gericht erschenen, unde hefft de ander clage gedan up Hans Prutzen guth alße XXXIII fl. [23 Bl. 92^v?]. Szo bekenth de scepen der ander clage, szo verne he de scult bekenth, un is vorfredeth.

Eodem die is Hans Betke in gerichte [erschenen] unde hefft beclageth Hans Wyddecke umme VII$^1/_2$ gr. unde

III ₰, szo bekenth Hans Wyddecke, dar he umme besculdeth werth, wyll he ohme geven, un is ßo vorfredeth by eyner pandynghe.

Eodem die is Albrecht Wyddecke in gerichte [erschenen] un hefft syne drudden[1]) clage gedan up Henningh Duvel, als III fl. up dath korne, dath tho Meyendorp besath, effte dath szo guth nycht were, dat he dene man mach wyder myth rechte vorfolgen, dar he deme man anekomen mach, unde is ßo vorfredeth.

Eodem anno etc. hefft Hinrick De[de?]leff nach dode siner husfrowen dath radeleven (geven) siner styffdochter geven aldat dar vorhanden war, szo der schepen bock[2]) uthwyßeth, in gegenwerdicheith der schepen, dat Hans Sculthe, Katherinen eheman, ßo vorgenogeth entfangen hefft unde alle ahnsprake vorlaten. vorfredet.

Bl. 93v. Anno domini etc. XXXIV feria tertia in octava Epiphanie domini is Drevs Becker in gerichte erschenen unnd hefft beclaget Henning Freyden umme III burgr. pandelon. Szo is tho rechte erkanth, dat he sodane gelth up Freyden wynth unde werveth, bynnen rychte tho geven, unnd is ßo vorfredet.

Anno domini 1534 feria 3a ipso die Scholastice is Mathias Feßen in gerichte erschenen unde hefft de drudde clage gedan up Hans Prutzen guth, szo dath nhamen hebben mach, in hove unnd felde, alße XXIII fl. VII gr. Szo hebben de scepen tho rechte erkanth, dath he sodane wynth un wervet, szo ferne Prutze de sculth bekenth, unde is in rechte utgeklaget. Vorder is tho rechte frageth dinckslete unde unkost, we den gelden scal; szo is tho rechte erkanth, we den ersten schaden lyth, scal den lesten ock lyden unnd is vorfredet.

Bl. 94. Anno domini XVcXXXIV feria 3a post Felicis de aventh [statt et Adaucti?] is Margreten, Luden

1) Die 2 ersten Klagen fehlen?

2) Wo? Gab es noch ein 2. Schöppenbuch?

Fricken nagelatene wedewe, in gerichte erschenen unnd oherer klage eyns morths wegeu scryfflick inwendich XIV dagen inthobryngen un darnha dat jegendeil nach eythes wonheyth sy ock bewyllyge un de sake van byden parthen bewylligeth up Hans van der Asseborch de sake der gode intolegen tho entrychten effte in rechte sick tho beleren laten unde is vorfredet.

Anno domini 1534 judicium actum in feria 3a post Francisci is Drevs Reckeloff in gerichte erschenen unde sick loß gewerketh der ansprake halven umme VIII hympten roggen, dar ohne Lorentz Brandes umme beschuldigeth, unde nycht geforderet konde, unde is vorfredet.

Eodem die is Marx Wagenfhorer in gerichte erschinen un sine anthworth scryfflyck ingelecht up de klage Margreten Fricken unnd hefft sine sake gesath up de van der Asseborch, de sake tho vordragen; efft sze de nycht vordragen kenen, he stelth sine sake in gerychte uthdodragen, wur he van denen van der Asseborch in recht gewyseth werth, unde is vorfredeth.

Bl. 94v. Anno domini 1535 ahm diusdaghe nach der hilligen dreer koningh daghe is Wesche Tupke un Hans Wyddiken van wegen des rades unde gantzer gemeyne tho Sehusen [erschenen] unde hebben in gerychte beclageth Drevs Monckemeyer, Hans Deloff, Cordt Deloff unnd Hans Brunseke unnd hebben sze beklaget van wegen des rades unde gemeyne eynen itlycken umme[1]) IV burgr. nabersgelyck, die syck alle de gemeyner nuzth un fromen bruketh, szo de ehanten hebben, un dath is ßo tho rechte erkanth, dath dath bleck tho Szehusen up ße wynth un werveth. Vorder hebben syck de vorbenhometen veyer perßonen up Gerverth (?) van Alvensleve unnd Johan van der Asseborch unde de gantzen frunthschap tho Anforde, wes dorch erbar gestrenge frunthschop erkanth werth, wyllen vor gantz ghenoge ahnnemen

---

[1]) „1 Terkenstewer" am Rande.

unde hebben dath ßo vorborgeth, der sake affdracht tho don un alle schaden un richteskost gelden, weme dath
Bl. 95. thoerkanth werth, un gentzlych wyllen // tho maken van der sake wegen, wyder tho fordern. Darvor hebben ße dusse nhagesath Gories Ciliax, Peter Wylke, Pawel Kuster, Hans Kirkener (?), Engel Monckemeyer, Hans Papenborch, Hinrick Scleder unde Hermen Knuffynck unde is ßo vorfredeth.

Eodem die hefffth Drevs Pollen in gerichte beclaget Joachim Schaper XVIII 1/2 fl. unde itlyck husgerath, dath hefft Joachim Schaper in gerichte bekanth, unde dath is ßo Drews Pollen in gerichte erkanth un dath he ßodane gelth un husgerath up on wynth un warft unde is ßo vorfredeth.

Anno domini 1535 judicium actum in feria 3ª post Valentini hefft Drews Retberch beclageth Hynrick Wyddecken umme III fl. und II gr. Szo bekenth Hans Wyddecke ßodane gelth in gerichte, ßo bekenth unße heren de scheppen de ersten klage un is ßo vorfredet.

Eodem die is Volentin Borch in gerychte erschenen unde hefft beclageth Hinrick Frelstydde umme IX burgr. vordeneth loen, unde is vormals vordragen. Szo is (tho re[ch]the erkanth, dat) Voltin Borch tho rechte erkanth, dath he ßodane gelth up Frelstydde wynth und werveth, idages tho geven, effte ßo vele pande tho reken unde is ßo vorfredeth.

Bl. 95v. Eodem die hefft beclaget Henningh Freyden Hans Holthußen umme XX ₰ verdeyndes loen. Szo is Hans Holthußen nycht tho rychte westh. Szo bekenth unße heren de scepen de erste clage, szoverne Hans Holthußen des geldes bekanth, unde is ßo vorfredet.

Anno domini 1535 feria 3ª post Exaudi heff Lorentz Brandes in gerichte beclaget den olden Hans Sander umme VIII hympten roggen; des is Hans Sander krank gewest, dat he nycht komen kan. Szo erkenth de

schepen de erste klage, ßoverne Hans Sander de sculth bekenth, unde is vorfredet.

Eodem die hefft Ciliakus Eygerdes beclageth in gerichte Hans Knorren umme III fl. Des bekenth Hans Knorre III fl. unde is vorfredet.

Anno domini 1535 [am Rande: feria 3a post octavam Corporis Christi] is Hinrick Doleke in gerichte erschinen un hefft sick thor der anthworth erboden, effte jemant ohene besculde. Des hefft dath gerychte der wychtyge sake dinghdaghe gelecht un 1 frede gewerket, alße X merken, effte ohme jemant spottis effte mothwyllen brukth, un is ßo vorfredeth.

Bl. 96. Eodem die is Lorentz Brandes in gerichte erschenen unde hefft beclaget Hans Sander umme VIII hympten roggen, szo Hans Sander sick hebbe II hympten gerste vor II hympten roggen. So is tho rechte erkanth, dath Hans solckes bewise, dath he gersten vor roggen entfangen hebbe, un is vorfredeth. In dusser sulfften klage is Hans Sander den von der Asseborch brockfellich unde dem gerychte botfellych wedde unde bothe unde is vorfredeth. Vorder is in richte clageth, indeme de van der [Asseborch?] brock unde dem gerychte both fellych unde in gericht wedde unde bothe unde de clagere sine clage up ohme wynth un worveth un dinckkost, ßo is tho rechte vorfredeth.

Eodem die is Melchior Chato(?) in gerichte erschenen unde hefft Hans Deloff beclaget umme $1/2$ morgen ackers, den he affgeploget. Szo is Hans Deloff nycht tho rychte komen. Szo is tho rechte frageth, effte Deloff ßodanes sonder bothe den van der Asseborch brockfel[lich?] unde dem gerychte bothfellich, unde is vorfredeth. Vorder is tho rechte fraget, indem de van der Asseborch dem sulfften Kleger sinen schaden wynth und werfth, unde van denen van der Asseborch, effte orher bevelhebber ingewyseth werth, unde is vorfredeth sinen geliden schaden tho gelden nach uthwysunghe.

Bl. 96^{v}. Anno domini 1536 feria 3^{a} ipso die Cathedra Petri is Lude Mollenbrinck in gherichte erschenen unde hefft Hinrick Frelstridde beclageth umme II fl. V gr. vordeinth lonth. Szo is Ludeke [= Mollenbrinck] Smede to rechte erkanth, dath he up ohne wynth un werveth unde richtekost.

Eodem die is Hans Lindeman im gherichte van wegen der van der Asseborch umme borlick broke gerychtes wegen. Szo den Hans Lindeman nycht tho rychte komen is un is beclageth un beruchtiget un vorloveth, ßo sick tho rechte horeth, unde is XIV daghe tho borge geven ime munde(?) der van der Asseborch wyllen tho maken, effte me schal Hans Lindeman holden alße eynen vorvesten man unnd is ßo vorfredeth.

Eodem die is Hans Holthußen in gerichte erschenen un hefft beclaget Hinrick Frelstidde umme XIV burgross. IV ₰. Szo is tho rechte erkanth, ßo Frelstidde de sculth bekenth, ßo wynth un werveth Hans Holthußen ßodane sculth unde rychtskosth, binnen XIV dagen to geven unde is vorfredeth.

Bl. 97. Anno domini 15(35 darüber)36 ahm myddewecken nach Invocavit is erschenen vor rychter un scheppen Volentin Druden unde Hans Knorren, un Volentin Druden hefft gelenth to truer hant Hans Knorren XII fl. munthe; darup hefft sick Hans Knorre bewilligeth V jar lanck szodane XII fl. tho vortynßen myt IX himpten roggen, up Martini tho geven. Vorder hefft Hans Knorre bewilligeth szodane XII fl. m[unthe] binnen vyff jaren weddertogeven myth den nhastendigen tynßen un hefft desser vorwyllunge tho borgen ghesath Hans Werneken unnd Joachim Tupken un is ßo vorfredeth.

Anno domini 1536 feria 3^{a} post Bartolomei is Drevs Reckelofft in gerichte erschenen und [hefft] Lorentz Brandes beclageth umme rychteskosth, szo he up Lorentz gewunnen hefft in gerichte, alße V gr. 1 ₰ richteskosth.

Szo hefft Lorentz geloveth dem richter binnen XIV dagen tho betalen (geloveth), is ßo vorfredeth.

Anno domini 1536 feria 3ª post Nativitatem Marie is Hans Dreyer im gerichte erschenen unde [hefft] Hans Kothe un Voltin Borch besculdigeth, die warheith to seggen, whe ohme gheslagen hefft; szo is ohme XIV dage din[g]dage gelecht, dath sze sick bedencken. Do is Hans Dreyer tho rechte erkanth in sine klage wedder to treden unde is vorfredeth.

Bl. 97ᵛ. Anno domini 1536 feria 3ª post Nativitatem Marie is Hinrick Schede in gerichte erschenen un Hans Degener be[clageth] ume eyne koe unde eyn lam. Tho is de sake vor den rath gewiset. Szo se de rath nycht vordragen kan, szo schal Hinrick Scheden wedder in sine klage treden unde is vorfredeth.

Anno domini 1536 feria 3ª post Mathei apostoli is de junge Hans Gorslar in gerichte erschenen unde hefft beclagt Hans Polck um III gr. vordeinth loen; des hefft Hans Polck bekanth II gr., szo is to rechte erkanth, wat Hans Polck bekenth, dath wynth un wervt Hans Gorslar, unde is vorfredeth.

Anno domini 1537 ahm dage Marcelli [statt—e?] is Morytz Bussen knecht in gerichte erschenen un hefft beclageth Severin Peter ume III fl. u. III gr. Des hefft Severin sodane sculth bekanth, des is vorderes to rechte frageth, iffte he sodane sculth nycht wynth un werveth, dath is ßo to rechte erkanth, dath he dath werfft myth rechte binnen XIV dagen willen to maken effte uth to panden, unde is ßo vorfredeth.

Bl. 98. Anno domini 1537 dinsdach nach Invoca[vi]t is [in] gerichte erschenen Dreves Bartram unde hefft besculdigeth Peter Knorren, dath he ohene hefft besaten laten ume II hympten roggen unnd II½ dach heckerlingk tho schniden, unde des is Peter Knorren uth der besate gegan unde is im gerichte beclageth dremal un is III mal

be(d)ruchte vorlovet un is ßo vorfesteth unde vorfredeth. Vorder is he Knorre to borgen geven XIV dage, ßo ße ohn hebben binnen XIV dagen der van der Asseborch willen tho makenn, ßo over nycht, schalme ohn holden alße eynen vorfesten man un alle, de myth ohme ethen unde drincken unde husten unde hegen binnen richtes, is vorfredeth.

Anno 1537 dinstags nach Invocavit is Gorius Mollenman vor gerichte erschennen unde nochmals Hanse Decleves umb itlicke smeheworth vor gerichte esschen lathenn, so Decleff Gorius scholdt thogelecht heffenn. Is
Bl. 98v. Hans Decleves tho // Gorius Molleman gegan un ohme umb gots willen gebedenn, ßo he ohme inn druncker wyse wes tho nha gereth hedde, dat oheme ahn sin ehere mochte gann, he will[e] oheme dat vorgeven, welckes Gorius gedan hefft, unde Hans Decleves will sick vorthmer der sackenn halven ahn Gorius nicht vorsaten unde weth nichts von oheme dan van eynem frommen manhe, weckes also vorfredeth is gewordenn.

Anno 1537 dinstags nach Vocem Jucunditatis hefft de gestrenge unde vheste Johann vann der Asseborch in gerichte forderen lathen Jacob Becker, Hans Warnecken unde Hans Gerckenn unde se dar semplicken fragenn lathenn by ohern edenn, ßo ße mine (!) gnedigste
Bl. 99. herenn unde den von der Asseborch // vorpflicht sinth, was ohme darumb bewust sy, efft Stidingk edder syne mohme eher gestorven sy. Do heffenn de dre vorbenampten menhe, alse de oldesten in Sehusen, bekanth, dat des Stidinges mohme sy eher dan Stidingk gestorven, welckes ße alßo vor jedermane willen bekennich synn, dat also vorfredet is gewordenn.

Anno domini 1537 dinsdach nach Trinitatis is Mathias Feßen in gerichte erschenen unde hefft beclaget Hans Koten umme XI burgr., szo he geloveth hefft dem richter by eynen wedde idages to geven, unde is nicht gescheyn. Darup dingkplichtich maketh un hefft dath

gerichte vorachteth. Unde is to rechte frageth, iffte Hans Kothe dat ock sunder wedde unnd bote doen moge. Szo is torechte erkanth, he hebbe wedde unde bothe gebroken. Vor is to rechte frageth, wu Fesze tho sinen geliden schaden moge nhakomen. Szo is to rechte erkanth, me scoll em uthpanden nha richts wyße, unde is vorfredeth.

Bl. 99v. NB. Anno domini 1537 is Hans Bressem in gerichte erschenen uth bevel des erbarn unnd vhesten Johan van der Asseborch unnd hefft tho rechte gefrageth unde Hans Deloff beclaget, dath he Hans Deloff hefft sin ve uth der besate ghan laten unde in dath sine genhomen unnd is darup dingkplichtich ghemaketh. Des hefft Deloff vletich gebeten, he will der van [der Asseborch] willen maken. Des hefft he tho bor[gen] gesath Claus Lysten unnd Merten Kerckhofft, des hebben de borgen gelovet in XIV dagen willen tho maken unde is vorfredeth.

Eodem die hefft sick Claus Widdeken vorwilligeth, tho geven XX fl. in veer jaren, des jars V fl., den nhagelaten erven Merten Tidemans; des hefft he to borgen gesath Melchior Walstoven unnd Ludeke Mollenbrinck; is idt over sake, dath der dodes halven eyn vorfelle, schal eyn ander gesath [werden].

Anno domini 1537 dinsdach nach Remigii is Mathias Fesen in gerichte erschenen unnd hefft beclaget Tile Schuneman umme XI fl., dar he up geloveth III scheppel weten un III scheppel roggen. Szo bekenth de schepen der ersten [klage], szo de man de schulth bekenth, unde is vorfredet.

Bl. 100. Eodem die is Hinrick Meyenkothe vor gerichte erschenen unde hefft (beclaget) Melchior [Kato?] beclaget ume V fl.; ßo bekenth [Melchior] Chato der schulth, so is to rechte erkanth, dat Kato in XIV dagen [hefft] willen to maken by der uthpandinge, unnd is vorfredeth.

Anno domini 1538 dinsdach nach Epiphanie is Mathias Fhesen in gerichte erschenen unde hefft sine

anderen clage gedan up Tile Schoneman, als umme X fl. un de vorsetene malder;[1] des hefft Schuman de schulth bekant. So is to rechte funden, dath Mathias Fhesen sodane schult wynth un wervet unnd richtekosth, bynnen XIV dagen to geven, un is vorfredeth.

Anno domini 1538 feria 3ª post Fabiani is Hans Polck in gerichte erschenen und hefft willen tho der [anclage?] anthworth stan, dar umme Hans Voltins oheme hefft besaten laten. Szo is Hans Voltins nicht to hus gewesth, ßo hebben unße heren de scheppen dinghdage gelecht in vulkomene besate to dem negesten richte unnd is vorfredeth.

Bl. 100v. Anno domini 1538 feria 3ª post Purificationis Marie is Korth Walstoven in gerichte erschenen unnd hefft beclaget Hinrick Frelstidde umme III½ scock vordenth lon. Szo is to rechte erkanth, ßoverne Frelstidde de schulth bekenth, bekennen de schepen der clage. For[der is in rechte?] gefraget, wu drade de schulth schulle betalth werden; so is to rechte erkanth, in XIV dagen un is vorfredeth.

Eodem die is Mathias Feßen in gerichte erschenen unde hefft sine dridde clage gedan up Tile Schuneman als um XI fl. un de vorseten tynße, un is to rechte erkanth, idages willen to maken ßo, als dath bekande schult is, un is vorfredet, un richtskosth.

Eodem die is Ludike Mollenbrinck in gerichte erschenen un hefft beclaget Peter Polen umme XV fl. VII½ gr. Szo hefft Peter Pole de schulth bekant. So is to rechte erkanth vordeinth lon idages to betalen effte myth pende to vornogen, unde is vorfredeth.

Bl. 101. Eodem die is Ludeke Mollenbrincke in gerichte erschenen unde hefft beclageth Pauel Moller umme vordeinth loen XXXII scock. Des bekenth [statt „hefft"] Pauel Moller de schulth bekanth. Szo is to rechte erkanth,

---

[1]) Bl. 99v und 100v sind es (zusammen?) 11 fl.

dath Ludeke Mollenbrinck sodane schulth winth unnd werveth, idages to betalen, effte myth penden to vornogen unde is vorfredeth.

Eodem die is Ludecke Mol[len]brinck in gerichte erschenen un hefft beclageth Hinrick Frelstidde umme vordeinth lon, als V$^1/_2$ fl. XXI ₰; so is to rechte erkanth, ßo Frelstidde de schulth bekent, ßo winth un werveth Ludeke sodane schulth, idages to betalen, effte myth penden to vornogen, unde is umme wedde unde bote beclageth unde brockfellich, ßo he dinckplichtich gemakt un uthebleven is. Szo is he botfellich geworden, wur de van der Asseborch mydde begnaden, unnd is vorfredeth.

Eodem die is eine varmeldinge unde orkunde allen undersaten knechten unde megden, de (sick) in der untucht gefunden werden,[1]) schal [statt dath?] eyn knecht by pene
Bl. 101v. XX goltgulden // gestraffet schal werden, unde de beslapen, szo se in vormogen were, ock den van der Asseborch ungestraffet nycht bleven unde darto in der van der [Asseborch?] richte nicht to bleven nach der bote effte der (van de) van der Asseborch gerichte vormyden un dor nycht inn to syn, unde is vorfredeth.

Am fridage nach Mathei ao. XXXVIII hefft der erbar unnd veste Johann vonn der Asseborg eyn vorboth doen laten der sachen holven, den Ludemennen eyns und der gantzen gemene tho Szehusen anders deyls betreffen. Nachdeme ittliche der sulvigen sachen halven von der gantzen gemene vorvulmechtiget, de sache gerade thor winst oder vorlust, dar nemans ine oder dan iren dath datsulvige in holt, velde oder in berbencken schal vorwerpen. Wer aber in dem overtredich, de schal denen van der Asseborg mit III gulden ane gnade thor boethe vorvallen syn.

Bl. 102. Anno domini 1538 ahm dinsdage nach Wolborgis is Hans, Moritz Bussen knecht, in gerichte er-

---

[1]) Fehlt das Prädikat.

schenen unde hefft beclageth Peter Polen II½ fl. VIII gr. Szo hefft Peter Polen sick bewilliget in IV wocken willen to maken, unde is vorfredet.

Eodem die hefft Moritz Bussen knecht beclaget ume VIII fl., ßo hefft [Hinrick?] Frelstidde de sculth bekanth, ßo [is] to rechte erkanth, dath [he] sodane wynth un werveth.

Eodem die is Moritz Bussen knecht in gerichte [erschenen un hefft] beclageth Tile Schuneman ume IV fl. Szo [is] Tile Schuneman nicht to hus gewesth. Szo bekenth unse heren de scheppen der klage, soverne Schuneman de schulth bekent.

Eodem is Thomas Moritz in gerichte erschenen unde hefft beclaget Henningh [Meynekote umme] 1 fl. XV gr. Des hefft Henningh Meynekote bekanth 1 dicken gr. unde is vorfredet.

Eodem caußa is Claus Widdeke beclaget [umme?] IV fl. XVIII gr. Des hefft Claus Widdeke II fl. to geven [ſtatt geloveth oder bekanth?] in XIV dagen to geven, dat ander up heremisse, unde is vorfredeth.

Eodem cauße is beclaget Engel Monekemeyer VI fl. X gr. IV ₰ in XIV dagen to geven, dat ander up heremissen unde is vorfredet. //

Bl. 102v. Eodem causa is Merten Kerckhoff beclaget in gerichte (beclaget ſtatt umme?) 1 fl. XVII gr. Des hefft Merten Kerckhoff bekanth 1 fl. in XIV dagen to geven unde is vorfredeth.

Anno domini 1538 ahm dinsdage nach Cantate hefft Hans, Moritz Bussen knecht, in gerichte beclaget Tile Schuneman umme IV fl., des hefft Tile Schuneman bekanth II½ fl., ßo is to rechte erkanth, dath [he] ßodane gelth wynth un wervet, un is vorfredeth.

Eodem die hefft sick Pavel Moller vorwilliget vor richter unde scheppen, Moritz Bussen to geven up pingeste II fl. by des richters wedde unnd dat hinder-

stellige und [statt up?] heremisse, als V fl. unde itzlicke gr. unde is vorfredeth.

Anno domini 1538 ahm dinsdage nach Exaudi is Moritz Bußen knecht [Hans] in gerichte erschenen unde hefft dridde klage gedan up Tile Schuneman, als IV fl. Dis hefft Tile Schuneman bekant II $1/2$ fl., des is to rechte erkanth, dat Moritz Buße up em wynth un worveth unde is vorfredet uthtopanden. Forder is to rechte fraget, wer Schuneman to dem nhastelligen nicht schalle ja un neyen ßeggen, ßo hefft Schuneman bekanth in siner rekenscop, dat III fl. de schulth is befunden wor, unde is vorfredeth. Umme den nhastelligen fl. mach he wider klagen to rechte.

Bl. 103. Eodem die is Heningh foderschnider in gerichte erschenen unde hefft beclaget Hans Prutzen umme 1 dicken grosßen, [den] hefft he besaten laten bi Hans Prutze van Henings wegen Myth der Lusth (?). Des bekenth unße heren der ersten klage, des bekenth Hans Prutze, dat he Heningh Myth der Lusth sculdich is 1 $1/2$ fl., wen dat vordeinsth is, unde is vorfredet.

Anno domini 1538 ahm middewecken nach Kiliane is eyn richtersprocke geopenth uth der scheppenbanck tho Magdeburgk der Kirgesken sake twyer hove landes halven, de de Luder Finckske als kleger up eyn unde Marten Wagen [-forers?] erven ander deyls, des de richtssprocke inholdens vormeldet, dat de clegerinne de erven up dath nye richtlicke beclagen unde forder up klage unde antworth, wat recht is, erkant werden.

Anno domini 1538 ahm dinsdage nach Bartolomei is Marten Bennecke in gerichte erschenen von wegen Johanns van der Asseborch unde hefft beclaget Hans Brasker un dreer esken laten[1]) eyner gewaltclage, ßo he den van der Asseborch is by nachtslapener tydt (is) in ohere boenehoff (?) geghan unde sinen deyner dar (hefft)

[1]) Die 4 letzten Wörter am Rande.

ime enthwöldigen hefft willen, unde is to rechte frageth, whu [he?] den van rechte mochte recht vorvolgen. So is to rechte erkanth myth dath myth rechte vorvolgen unde is de erste klage un is vorfredeth.

Bl. 103v. Eodem die is van wegen Johann van der Asseborch in gerichte erschenen [Name fehlt? Merten Bennecke?] unde hefft de anderen clage don lathen (dat) over Hans Brasker[1]) [dat] mhe de freveler schal myth rechte erfolgen, unde is vorfredeth.

Eodem die is vorder tho richte [zweimal!] fraget, whu mhe dem freveler Hans Brasker schal [zweimal] vorfolgen, dath die (!) van der Asseborch un dem kleger [statt beklagten?] neyn unrecht ghesche. Szo is to rechte erkanth, dath mhe den freveler schulle myth rechte verfolgen, un is de drudde clage un is dreer gheescketh un nicht to richte ghekomen unde is vorfredeth.

Eodem die is vorder to rechte fraget[2]) whome den sulfften Hans Brasker volgen scholde, in deme he dremal beclageth unde geesket unde nicht to richte gekomen. Forder is to rechte erkanth, dat mhe dem freveler Hans Brasker vorfolgen schal myth der feste. Forder is to rechte frageth, whu me dath myth rechte don schal, un is dremal upgeboden un III mal beruchten laten un de gantze gemeyne myth upgerichten fingeren vorloveth seck. Unde is to rechte erkanth, dath alle dejenne, de den sulfften hußen unde (zweimal!) hegen, so dep in der sake syn schullen, alße de sackweldige, un is ßo wyth vorfesteth alße der van der Asseborch gerichte is, un is vorfredeth. Unde is ock XIV dage upgeboden to borge, ßo ße ohne hebben, offt he wolde der van der Asse[borch] willen to maken; ßo is dar nhemen borge vorhanden ghewesth, de den vorfestten hebbe borgen willen.

---

1) Die 3 Wörter am Rande.

2) Am Rande.

Bl. 104. Eodem die is Hermen Dürkop in gerichte erschenen unde hefft in gerichte esken laten Claus Widdeke, Pawel Moller unde Hans Kothen unde hefft beschuldigen lathen by ohren plichten un eden, de warhayth to ßegenn, ßo he in de wroghe is gebracht ahne recht. Szo is in rechte erfunden worden, dath Hermen Dürkop de wroge nicht schuldich to geven, sunder Heningh Schulten sone to geven unde alle richtskosth, unde is vorfredeth.

Eodem die is in gerichte erschenen Wendel Basemen unde hefft beclageth Hans Gorslar den olden (beclageth), dat oheme sine immen sien uthforen, unde dar to III radespersonen unde Hans Prutzen unde Claus Moller. Tho darup is Hans Prutze in gerichte by plichten unde eden gefragheth, ßo hefft Hans Prutzen in gerichte erkanth, dath (hebbe) Wendel hebbe bevolen, de ymmen to stecken wente up de avent dalle (?) quick is in gewesth. Do hefft he ohme de immen heten wedder updonn. Do synth de immen in Gorslars stock geflogen witlick sinen sone Drevs. Forder hefft Heningh Beerman in gerichte bekanth, dath Wendel de immen hefft myth water begoten unde myth mele be-

Bl. 104ᵛ. strawet, unde synth den immen // immen gefolth. Szo synt de bestroweden immen in Gorslars stock geflogen. Der sulfften rede hefft Olrick Becker ock in gerichte bekanth, unde synth de tugen richtlich verhorth. Des synt van beeden deylen XIV dage dingkdage gelecht, in der gode to vordragen effte de sake in gerichte to fordern unde is vorfredeth.

Anno 1539 ahm dinsdage nach Trium Regum is Ludeke Mollenbrinck in gerichte erschenen unde hefft beclageth Drevs Marx beclageth ume vordeinth lon als XVII½ fl. Szo hefft Drews Marx die schulth bekanth. Vorder is to rechte frageth, ifft Lude Mollenbrinck to rechte erkanth, dat he de schulth wynth unde werveth, unde is vorfredeth. Forder hefft sick Drews Marx vorwilligeth, IX fl. inwendich XIV dagen to geven un dath ander nhastendige up Wolburgis tho geven by des richters wedde.

Eodem die is Drevs Tupke in gerichte erschenen van wegen der knechte un hefft beclageth Hinrick Frelstidde ume IV scock Magd. Szo hefft Frelstidde de schulth bekanth inwendich XIV dage to geven un is vorfredeth.

Bl. 105. Eodem die hefft Hinrick Meyenkothe in gerichte beclageth Melchior Chato ume V fl. II gr. Szo hefft Chato de schulth bekanth, szo is to rechte frageth, iffte he nycht sodane schulth wynnth unnd werveth. Szo is to rechte erkanth, dath he dat wynth unde werveth unde uthtopanden unde is vorfredeth.

Anno domini 1539 ahm dinsdage nach Phelippi unde Jacobi is Henningk Freyde in gerichte erschenen unde hefft beclageth Severin Kothen [umme] VIII scock 1 fl. VI ₰, ßo hefft Severin Kothe der schulth bekanth. Szo is tho rechte erkanth, dat Heningk Freyde szodane schulth wynth unnd werveth, unde forder tho rechte erkanth, uththopanden nacht rechte wyße unde schadengelth unde is vorfredeth.

Eodem die is Jacob Zirau, Scriver tho Schermeke, [erschenen?] unde hefft in gerichte beclageth up II fl., ßo he by Ludike Smede besateth laten, ßo Tile Melm thobehorith. Szo hebben unße heren de erste klage bekanth unde is vorfredeth.

Bl. 105v. Eodem die is Claus Listen in gerichte erschenen un hefft beclageth Hinrick Frelstidde umme VIII fl., 1 hympten roggen. Szo bekennen unße heren de erste clage, szo Frelstidde de schulth bekenth, unde is vorfredeth.

Eodem die is Ludeke Mollenbrinck in gerichte erschenenun hefft beclageth Hinrick Frelstidde beclageth (so!) umme IV scock VI gr. Inn deme ßo Frelstidde nicht tho richte gewesth is, ßo bekennen unßere heren de erste clage, ßo Frelstidde der schulth bekenth.

Eodem die is in gerichte erschenen de junge Hans Gercke unde hefft beclageth Drews Wernecke des ackers halven, als $1\frac{1}{2}$ hove to malder by dem hove to

Bl. 104. Eodem die is Hermen Dürkop in gerichte erschenen unde hefft in gerichte esken laten Claus Widdeke, Pawel Moller unde Hans Kothen unde hefft beschuldigen lathen by ohren plichten un eden, de warhayth to ßegenn, ßo he in de wroghe is gebracht ahne recht. Szo is in rechte erfunden worden, dath Hermen Dürkop de wroge nicht schuldich to geven, sunder Heningh Schulten sone to geven unde alle richtskosth, unde is vorfredeth.

Eodem die is in gerichte erschenen Wendel Basemen unde hefft beclageth Hans Gorslar den olden (beclageth), dat oheme sine immen sien uthforen, unde dar to III radespersonen unde Hans Prutzen unde Claus Moller. Tho darup is Hans Prutze in gerichte by plichten unde eden gefragheth, ßo hefft Hans Prutzen in gerichte erkanth, dath (hebbe) Wendel hebbe bevolen, de ymmen to stecken wente up de avent dalle (?) quick is in gewesth. Do hefft he ohme de immen heten wedder updonn. Do synth de immen in Gorslars stock geflogen witlick sinen sone Drevs. Forder hefft Heningh Beerman in gerichte bekanth, dath Wendel de immen hefft myth water begoten unde myth mele be-
Bl. 104^{v}. strawet, unde synth den immen // immen gefolth. Szo synt de bestroweden immen in Gorslars stock geflogen. Der sulfften rede hefft Olrick Becker ock in gerichte bekanth, unde synth de tugen richtlich verhorth. Des synt van beeden deylen XIV dage dingkdage gelecht, in der gode to vordragen effte de sake in gerichte to fordern unde is vorfredeth.

Anno 1539 ahm dinsdage nach Trium Regum is Ludeke Mollenbrinck in gerichte erschenen unde hefft beclageth Drevs Marx beclageth ume vordeinth lon als XVII$^{1}/_{2}$ fl. Szo hefft Drews Marx die schulth bekanth. Vorder is to rechte frageth, ifft Lude Mollenbrinck to rechte erkanth, dat he de schulth wynth unde werveth, unde is vorfredeth. Forder hefft sick Drews Marx vorwilligeth, IX fl. inwendich XIV dagen to geven un dath ander nhastendige up Wolburgis tho geven by des richters wedde.

Eodem die is Drevs Tupke in gerichte erschenen van wegen der knechte un hefft beclageth Hinrick Frelstidde ume IV scock Magd. Szo hefft Frelstidde de schulth bekanth inwendich XIV dage to geven un is vorfredeth.

Bl. 105. Eodem die hefft Hinrick Meyenkothe in gerichte beclageth Melchior Chato ume V fl. II gr. Szo hefft Chato de schulth bekanth, szo is to rechte frageth, iffte he nycht sodane schulth wynnth unnd werveth. Szo is to rechte erkanth, dath he dat wynth unde werveth unde uthtopanden unde is vorfredeth.

Anno domini 1539 ahm dinsdage nach Phelippi unde Jacobi is Henningk Freyde in gerichte erschenen unde hefft beclageth Severin Kothen [umme] VIII scock 1 fl. VI ₰, ßo hefft Severin Kothe der schulth bekanth. Szo is tho rechte erkanth, dat Heningk Freyde szodane schulth wynth unnd werveth, unde forder tho rechte erkanth, uththopanden nacht rechte wyße unde schadengelth unde is vorfredeth.

Eodem die is Jacob Zirau, Scriver tho Schermeke, [erschenen?] unde hefft in gerichte beclageth up II fl., ßo he by Ludike Smede besateth laten, ßo Tile Melm thobehorith. Szo hebben unße heren de erste klage bekanth unde is vorfredeth.

Bl. 105ᵛ. Eodem die is Claus Listen in gerichte erschenen un hefft beclageth Hinrick Frelstidde umme VIII fl., 1 hympten roggen. Szo bekennen unße heren de erste clage, szo Frelstidde de schulth bekenth, unde is vorfredeth.

Eodem die is Ludeke Mollenbrinck in gerichte erschenenun hefft beclageth Hinrick Frelstidde beclageth (so!) umme IV scock VI gr. Inn deme ßo Frelstidde nicht tho richte gewesth is, ßo bekennen unßere heren de erste clage, ßo Frelstidde der schulth bekenth.

Eodem die is in gerichte erschenen de junge Hans Gercke unde hefft beclageth Drews Wernecke des ackers halven, als $1\frac{1}{2}$ hove to malder by dem hove to

bleven, ßo Hans Gercke sinen broder Hans Warnecke ßo affgekofft hefft, un de selvige Drews Warnecke hefft ock de tosage gedan, den acker by dem hove to lathen, vormelde des hebben unße heren d. XIV daghe dinghdage gelecht unde all dath nhagelatene guth besateth unde is ßo vorfredeth edder in der gode to vordragen inwendich der tydt.

Bl. 106. Anno domini 1539 ahm dinsdage nach Exaudi is Claus Moller in gerichte erschenen unde hefft sine andere clage gedan up Hinrick Frelstidde, als VIII fl. 1 hympten roggen. Szo bekenth unße hern de anderen [clage], ßo ferne Hinrick Frelstidde de schulth bekenth, unde is vorfredeth.

Eodem die is Jacob Zerau [Scriver to Schermeke, Bl. 105] in gerichte erschenen unde hefft sine anderen clage gedan up II fl., ßo by Ludike Smede besath synth Tile Mollers. Szo bekenth unße heren de schepen de anderen clage unde is vorfredeth.

Eodem die is in gerichte erschenen Cristoffel Kothen unde hefft Hans un Ludeken Sander, siner fruwen brodere, in gerichte fragen laten, ifft sin fruwe Kathrina ock sowol eyn erve sy van eynen vader un mutter gelicke de anderen sustern unde broder. Szo hefft Hans Sander offentlick in gerichte [geantworthet?], dat alle de van Szehußen dat woll weten, dath ße ein (?) szo woll eyn erve is als de anderen, unde is vorfredeth.

Bl. 106v. Anno domini 1539 feria 3a post Trinitatis is vor gerichte erschenen Bartoldes Peyn unde hefft beclageth Paul Moller umme XXV fl., II (Wyspel) roggen, X hympten gerste. Szo hefft Pawel Moller bekanth VII ferndel roggen, X hympten gerste, un up de XXV fl. hefft he noch myth Bartoldes rekenscop unde is vorfredeth.

Eodem die is Claus Schmedt in gerichte erschenen un beclaget Paul Moller umme XVIII hympten rogen un IV fl., ßo bekenth Pawel Moller IV fl., aver up den roggen

IV hympten, ßo bekenth unße heren der ersten clage unde is is vorfredeth.

Eodem die is Cristoffel Kotten in gerichte erschenen van wegen siner husfrowen unde beclageth Hans Sander sampth sinen broderen un susteren ume erfflicke ahngefelle van twen hoven landes. Szo is to rechte erkanth, dath mhe oher andeyll van dem acker schelle folgen lathen, unde is vorfredeth.

Bl. 107. Anno domini 1539 ahm dinsdage nach Bartolomei hebben de erbarn und vhesten Johan van der [Asseborch?] un Korth van Swichelde vor enen richter gesath un geordenth mith nhamen Ulrick Becker un eynen frede by dren merke, dath sick nemanth myth worden un wercke [an eme?] vorgripen scholle, unde is vorfredeth.

Eodem die is Hans Listen in gerichte erschenen unde sine dridden clage gedan over Hinrick Frelstidde, als umme VIII gulden unde 1 hympten roggen. Szo is to rechte erkanth, dath he sodane schulth wynth unde werveth unde uththopanden unde de pende bynnen richtes to laten unde richteskosth tovor enthrichten unde is vorfredeth.

Eodem die ist Joachim Balcke in gerichte erschenen unde besculdigeth Hans Gercke, Lorentz Bleß, Hans Voltins, Peter Scheylehans, Hans Voltins (!) und Claus Hildebranth van wegen des rades un gantzer gemeine, (beschuldigeth), in gerichte by plichten un eyden uththowyßen eyne hove ackers; so hebben unße heren unde schepen dingdage gelecht wenthe tho dem lesten richte, sick der sacke underthokundenn unde is ßo vorfredeth.

Anno domini 1539 feria 3ª post Mauricii is Melchior Walstove sampth sine mydderegenten [erschenen?]
Bl. 107v. un offentlick in gerichte // vorluden laten, effte de gemeinne Melchior Walsto[ve] wette schulth to geven des artikels, dath Wendel Bekane schal geredeth hebben, mhe schulle Walstoven de tungen affschniden un de vinger affhawen. Des hefft de gemeyn openbar bekanth, dath de

gemeyne des artikel halven neyne schulth wette tho geven, unde is vorfredeth.

Eodem die is Ludike Koldeman in gerichte erschenen un hefft Ludiken Papen den Junger in gerichte beclageth un esken lathen der gebreke halven itlicker schulth, van der he ohme umme hefft besaten, unde Ludeke Papen is uth der besathe [t?] redden. So is to rechte gefrageth, iffte Ludeke Papen (whes Ludeke Papen!) ock dath sunder broke den van der Asseborch und [wedde?] dem gerichte [don?] moge. Szo is to rechte erkanth, dath he den van der Asseborch affdracht un dem gerichte unde de schulth dem kleger to betalen. Darvor hefft Heyne Schulte un Bernth Broderke geloveth, bynnen XIV dagen affdracht
Bl. 108. to don den van der Asseborch // und dem gerichte der sacke halven und den schuldgern to betalen und is so vorfredeth.

Eodem die is Tile Schune[man?] in gerichte erschenen und hefft sine ersten clage dan up de besatte malter, de ßo Hinrick Vogeth hefft by Pawel Custer der sculth halven als VII burgr. un 1 gans; so bekennen unße heren der ersten clage, unde is de sulve malder wedde[r?] in kumer gedan unde is vorfredeth.

Eodem die is Ernsth Kerckhoff in gerichte erschenen unde hefft Hans Smedt beclageth umme eyne dor. Szo hefft Hans Smedt bekanth, he hebbe eyne dor, de sy syne; so hebben unße heren de sacke vor den rath gewyßeth, dar to vordragen edder wedder in gerichte to beklagen unde is vorfredeth.

Eodem die (?) am dinsdage na den groten Vastelavende is in gerichte erschenen Wigman Moßhake und hefft beklaget Melger Kothener umb VIII burgr., und de erste klage is ohme bekant unde is also vorfredet.

Bl. 108v. [1])Anno 1540 am dinsedage na Wolburgis is beclaget Hinrick Rote umb III fl. denstgelt van den

---

[1]) Diese 2 Absätze stark durchstrichen!

mennern, [de?] tho Schermke tho denste ghan, und is vorfredet wordenn.

[1])Anno domini 1540 am dinßdage na Pinsgten is de ander clage gedan van den Schermken mennern up Hynrick Rote. So synt de scheppen unde richter der andern clage bekant und is also vorfredet.

Anno domini 1540 im dridden gerichte na Wolborgis hefft Hynrick Rottenn in gerichte erlanget VI fl. van Claus Widdekenn fri, ledig und loß (erlanget), in fertein dagen tho gevenn, darneven der van Swiggelen Kothreter umb wedde und bote gebracht un is alßo vorfredet.

Anno domini 15XLI am dinßdage na Bartholmei is Hans Bartram in gerichte verclaget van Borghert Hamelen van Brunßwich umb XXVIII fl. unde hefft up ohne gewunnen solke sake unde is ohme die erste klage erkant, unde is alßo vorfredet.

Bl. 109. Anno domini 15LX [statt XL = 40?] im anderen gerichte na Bartholomey is in gerichte erschenen Cordt van Hamelen, eyn broder, unde hefft beclaget Hans Bartram umb XX$^{1}/_{2}$ fl. Szo is ohme de ander clage bekant und is also vorfredet.

Nb. Anno domini 15XL am sondage na Mychahelys is eyn handel geschen twißkenn Hans Bartram unde Olrick Becker, dat Olrick Becker hefft Hans Bartram XII fl. gedan; darvor hefft Hans Bartram ohme gesettet eyne ferndel landes, dat nycht tho vorkopenn edder tho vorsettenn, wente solange, dat Olrick Becker syn gelt wedder entfangen hefft, darup tho entfangenn III morgen landes tho bruken vor dem Suren Holte in der brake. Dat gelt hefft Borcherdt [vorher Cordt?] van Hamelen entfangen van Brunswick; darby ahne und over synth geweßen de ganße radt unde schepenn.

---

[1]) Diese 2 Absätze stark durchstrichen!

Anno domini 1541 am dinnßdage na (!) dem dridden gerichte na Epiphanie domini is in gerichte erschenen Jürgen, des nedders müllers sune, unde hefft beclaget up de pechte den van Helmstedde up XX fl., und richter unde schepen synt der ersten clage bekanth unde is alßo vorfredet.

Bl. 109v. Anno domini 1541 am dynxstedage nach Philippi und Jacobi des ersten gerichtes ys Jürgenn, des nedderen müllers szone, hir tho Sehußen in gerichte erschenenn und de anderen clage gedan uppe XX fl. pechte, tho Helmstede gehorych, des synt richter und schepenn bestendych und bekandt und yß de ander frede over gewerckett, szo krefftych, alße de erste. a. u. s.

Anno domini 1541 am dynxtedage nach Philippi und Jacobi des erstenn gerichts ys Hans Brunßkenn hir tho Sehußen im gerichte erschenenn und de erstenn clage gedan, over de gewaldt, ßo Hans Hotzenn omhe inn dem synenn gedon. Des synt richter und schepenn bekandt und gestendich und ys eynen frede over gewercket.

Bl. 110. Anno domini 1541 am dynxstedage nach Philippi und Jacobi des erstenn gerychts hebbenn eynn radt und schepenn vann des gantzen bleckes wegenn tho Sehußenn beclaget Pawell Müller umbe XLVI½ schock und eynen wyspell garstenn weyniger III hympten, ßo he der gantzen gemeyne schuldych. Des synth rychter und schepenn gestendich und bekandt, un ys eynn frede over gewerckett. Duse clage ys gescheenn uppe alle synn gudt, bewechlych und unbewechlych.

Anno domini 1541 am dynxstedage nach Cantate des andernn gerychts hebben eynn radt und schepenn vann des gantzen bleckes wegenn tho Sehußenn beclaget Pawell Müller umb XLVI½ schock und eynen wyspell gerste weyniger III hympten, ßo he der gantzen gemeyne schuldych, und ys de ander clage, des synt rychter und

schepenn gestendich und bekandt, un ys de ander frede darover gewerckett. Dusse ander clage ys geschenn uppe alle syne gudt, bewechlych und unbewechlych.

Bl. 110v. Anno domini 1541 am dingstag nha Exaudi des dritten gerichtes hebben ein radt und schepen von des gantzen blekes wegen tho Sehusen beclaget Pawel Müller um XLVI½ scok und eynen wyspel garsten an dre himpten, so he der gantzen gemeine schuldich ist, und ist ihm daruff zu rechte funden, das ehr bunnen vierzehen tage sol betalen und willen machen, des sint richter und schepen gestendich.

Anno domini 1541 am dingstag nha Exaudi des dritten gerichtes hebben eyn radt und schopen von des gantzen blekes wegen to Sehusen de olderleute, so Lorens Schulten etliches landes halven beclagen, an den erbarn Johan von der Asseborch und Cordt von Swichhelde gewisen, de sache vor den sulbigen zu vordragen.

Bl. 111. Anno 1541, wi oben berurt, des dritten gerichtes haben ein radt und schepen des blekes in Sehußen, alse nemlich Lorens Schulern, Lorens Blakers [Becker?], Clawes Wedeken, Harmen Slam,[1]) an de erbarn Johan von der Asseborch und Cordt von Schwychelde gewiset, sich midt den zu vordragen der klage und schult halven, so ihn gegeben, das ohr gesinde bi nacht ihm boemhoffe gehet und de jungen poten zu nichte machen, welches richter und schepen gestendich sein.

Anno 1541 hefft Wendel Bemen Schonewernern beclaget, wy he ome thogelegt etlike worde, de de ome getreden an lymp unde ere und liff unde gudt, wy he etlicke eppel den van der Asseborch und den von Swygel enthwendet un vorkofft, dath sulffte gewiseth von den strengen und ernhvesten Johan van der Asseburg. Thom anderen schal Schonewerenke Wendel Bemen tho-

---

1) Rat und 4 Schöppen 1541!

Bl. 111v. gelecht [hebben], wy he van velen vorachtet sy // so gehandelt, dat ock gewißet vor Johan van der Asseborch. So befredet.

Ock so heff Wendel Beme Schonewerne gemant umme etlike haveren, beclaget om schuldich, dat Schonewerncken bekant, one XIV dage dingdage gegeven tho betalen unnde entrichten, wen aver nicht, wedder in de Ordel treden, dar he uthgetreden ys. Der gelicken ock der anderen beyden clage unnd synth so enthsammet befredeth.

NB. Hans Jochim hefft beclaget Henne Slam um VII gulden, wy dat Henne Slamm Jochim Hinerk schuldich gewest, dat sulfftige vor den radt vorwyset; wen se seck nicht vordragen kennen, wedder in de sulfftige Ordel treden, dar se uthgetreden synt, unnde so befredet. actum in 3° judicio nach Bartholomei.

Bl. 112. Anno domini M° quingentesimo quadragesimo 2° des dingdage nach Epiphanie domini hefft Hans Hanemeyer Weßke Tübbeken geeschet laten vor gerichte unnd hefft ome nene schulth tho geven, dardorch gevallen in wedde unnd bothe dem gerichte.

Eodem anno et die is Jochim Bolke gewest vor gerichte unnd geclageth ume etlicken ackere, szo jemant ome wes bekenth des ackers, szo bekenne wy ome van gerichtes wegen de ersten klage.

Anno XLI hebben sick voreyniget unnd vordragen de nagelaten Toniges Nüwenborch unnd Hans Nüwenborch, syn broder, der herwede unnd angestorven gudt van Thoniges, synes broders wegen. Des hefft de nagelatene weddewesche Anthonius Hanße Nüwenborgen nagegeven unnd upgelaten XIII gulden to Domersleve by Hanse //

Bl. 112v. Kruken, welker de XIII gulden van Anthonius Nüwenborgen umme tyns hadde, one genslick upgelathen, hyr mede Hans Nüwenborger und Aplonia, de nagelatene Anthonius Nüwenborgen, genslick und wol vordragen syn. Sodane Vordracht gescheynn in jegenwordicheit richters und schepen. actum ut supra.

[1]) NB. Anno domini millesimo quingentesimo quadragesimo secundo dominica Reminiscere is vorhandelt unde vordragen eyn arregk ergernis twisken Hans Gerken unde Luddike Molenbringken eyner halven hove landes herkomene, welker halven hove landes Luddike Molenbringh vor sick unde syne erven gekofft hefft unde de sulfftige halve hove Hans Gerken under dem ploge hefft, welcker vordracht alsus gescheyn, szo dat
Bl. 113. gemelte Hans Gerke de halve hove // ses jar langk schal beholden under dem ploge [unten: van Pasken na dato angehende], darvor Luddike Molenbringk des jares eynen daler darvor tho geven tho tyntze unde II margr. des jares dar anthomessen. Unde wen de ses jar vorscheynen syn, schol unde wil gedachte Hans Gerke Luddeken Molenbringk effte de synen nagelaten de halve hohe willich und gern volgen laten sunder jenigleye beholp effte insage, dat szo vor dem erßamen rade tho Sehusen vordragen unde van beden de[y]len vorwilliget in der schepen boke darsulvest vorteken lathen. Gescheyn Dinxdach nach Trinitatis in dem drudden richte des sulfften jares.

Bl. 113v. Anno M° quingentesimo quadragesimo secundo dinxdach nach Dionysii hefft Wendel Beme Bernth Bro[der]ke[n] in gerichte eyner thosage halven beclaget, wy he ome etlicke korne von de stucke wechgefoerth schal hebben. Sodane sake gewyßet vor Johan von der Asseborg Berne Broderke de tosage ome gedanen meynde in gerichte inseggen[2]) sol Wendel Behem lassen fordern Berndt Broder inwendich vertzehen tagen der [tho—?] sage vorm jungkern Johan van der Asseborch verhoren lassen, wy se sik vor Johan van der Asseborch nicht vordragen kenten, schal om vor beyde deyle dat richt wedder geopent worden, dat ßo befredet.

---

[1]) Die nächsten 3 Zeilen bis „arregk" durchstrichen, weil besser nun darunter!
[2]) Am Rande bis „verhoren lassen" von anderer Hand.

Item Drews Densman is in gerichte beclage[t] van eyner genant Ilseken [Name fehlt, Raum freigelassen], dat sulfftige Ilseke [Raum für Zunamen] entsampeth myt oren bylestande gelovet de sage morgen(?) uthdodragen vor dem rychte tho Sehusen under Johan van der Asseburch unde Drewes Dansman geleiclick lathen, nemant sich ahn ohm begripen,
Bl. 114. dath se // den saken in frede gestalt, dat ys so befredet. Ock Drews Dansman wande to(?) wü ome des noeth unde behoffe (?) ys, sunder jenigerleye feyl ock mydde befredet.

Anno millesimo quingentesimo quadragesimo 3° in primo judicio feria 3ª post Epiphanie hefft Hennyk Berman Herff Tubbeken uthgeclaget up III gulden vordeiuth lone de sulfftige idachges bethalen sondane is befredet.

A° etc. XLIII is Wendel Behem vor gerichte beclaget und beruffen von Berndt Broderken der [to —] sage halven und irrung twisschen ihn, doch hath Hans Prusse und Christofel Grimstel XIV tage lanck darffür gelobt; wo er nicht willen machte midler zeit, sol Berndt Broder des besten rechtes bevolgeth, dat is also befredet dinstag post Ascensionis.

Anno XLIII hat sich Melcher Walstobe beclaget vor gerichte, daß de Olderleute zu S. Katrina zu Magdeburgk VI hoffe lands ansprochen. Daruff er vor uns in gerichte dasselbige gar bewiglich und (zweimal) vorwechlich hat angeclaget und de erste clage geworven. Daruff genometer Walstove daß gut besatz uff ein furder gericht, ist so befredet im letzten gerichte post Walpurgis.
Bl. 114ᵛ. De irrigen sachen, so sich twisschen Peter Wilken als clegern an einem Paul Müllern, Valtin Schradern, Valtin Borch und Hans Betke beclagte anders teils etzlicher injurien und szmewortte einen gefunden sack mit ruben und uffgeladene schüdde und andere belangend, drumb der cleger de obgemelte personen gerichtlich uff yr cristlich gewissen zu ya und nein besculdiget, der sie eins-

teils verneindt mit erpietung irer unschuldt und zum teil mid underscheid veryaet. Sint durch sunderliche underhandlunge der geschigkten der g[nedigen] und vesten der von der Asseborch und der von Zwiggelde und gehabten fleiß beider part beistandts zu verhütung kunftige geferlicheit umb gutes gelimps, fride und einigkeit und auch eeren der obgemelten jungkern und irem gerichte dahin gehandelt, daß de beclagten den cleger vor offentlich gerichte umb gotswillen gepethen, ob sie jegen yhme uß unbedechtigen mode in trunkener wise geredt, ynen sulchs tzu vertzihen, dan sie wisten von Peter Wilken nichts anders, den alle ere, redlicheit und guts tzu sagen. Dergleichen er ynen auch wiederumb gebethen, und wo einig teil hernachmals diese sache vernueren, ufruffen oder upreppfen wurde, sol der obricheit funffzigk reinische gulden geben zur pena und straffe, desgleichen ein yeder der

Bl. 115. jungkern underdan, der sich // worde mit worth oder thaten in dieser bewilligten sache ergreiffen, sol obgen[anten] jungkern in de obgedachte pena und straffe in gleichermaße fallen. Szo haben de berordten beclagten vor ihn und yren erben und erbnamen bewilliget solsich [= sollich?] tzu meyden pey aufgesatzer pena und ist also befredet. Geschehen im jare MDXLIII° dinstag nach dem sontag Estomihi. a. u. s.

Bl. 115ᵛ. Ein eestifftunge ist geschehen im jare dusent viffhundert dri und vertzigk twisschen Hansen Yeger und Adelheiden Mullers, seligers Ludeken Molenbrincks nagelaten witfraw, 1) daß de guder, welche Hans Yeger angetreden, sinn gewerderth worden uff drey schock gulden Magdeburgisch gewer; dartzu sein twei kinder mit namen Susanna und Ylseke, seligers Ludecken gedachten kinder. Den selbigen soll Hans Yeger iglichem sestich gulden uß dem gude geven und das dritte schock gulden sol de mutter haben. 2) De kinder sol gedachter Hans Yeger XII jare lanck versorgen mit kleder und scho und aller nodtorfft; wen se aber gedien tzu eeren, sol ihne Hans

Yeger iglichem 1 koe geven und de halffe kost don, alß nemlich III fath Marez (?) oder Gardeleß, dartzu ein beth, damit se tzu ehren bestan, auch einen iglichen ein leydisch kleid, welches er ihn mit guthen willen geben will.

Bl. 117. Und wen gedachter Hans Yeger de kindere also wy berordt afgelecht und vernoget hefft, mach er darnach alles: hauß, hoff, was darihn yst mit zugehoringe nach seinem willen und besten gebrauchen; wen aber der kinder ein felle dodeshalben, sol daß ander kindt de helffte der sestich gulden erben und de mutter de ander helffte. Sterben de kinder beyde, so sol de mutter der kinder guth erben. Daß also bewilligt, sein vonn wegen Hans Yegers beygewest Olrich Becker, Peter Wilken, Jochim Jeger und Pawel Sander und von wegen Adelheit Mullers nomlich Hans Muller, Jochim Standenbein und Drews Monkemeyer. Zu merer wissenheit ist also offentlich bewilligt und ihn der Schepen bock vertzeichnet, geschehen Dominica post octavas (?) Michaelis Anno ut supra.

Bl. 116v. Anno 1544 dinstages na Marie Lichtmessen deß lestenn richtdages hatt Pauwel Sander pende beclaget, de ohme gesettet sinth van Pauwel Müller und Hinrick vann Hoxer, datt ohme tho rechte gesprockenn ys, datt he de vorgenamedenn pende mach vorsetteth, vorkopen so hoch, datt he dat syne darane bekomen kann, binen richts, dar se vor gelovett hebben, des iste ome ene frede gewerkett.

NB. Anno 1544 dinstag nach Cantate is vor uns erschenen Mateus Wispel sampt seinen vormunden und altsessen, nemlich Hans Schrar, Betke Bodenstedde, Wendel Behm, Clawes Hillebrant, der halben huffe landes halben, welche gedachte Mattheus Wispels seliger vater nachgelassen und geerbeth, also daß er sampt seynen vormunden gefordert von sinen vettern Ciliacus Hilten, welcher

Bl. 117 itz de halbe huffe // lands gebraucht, sodanen acker bei stucken und morgen zu bezeigen, damit der gedacht Matheus mochte wissen, wo er des seinen moge gewartten, als nemlich Winterfeld VI morgen na der

Kempen molen in twen stücken, Hennig Bertram up eine seit, Paul Koster up de ander seit; Garfeldt $1^1/_2$ morgen ufm Oscherslebischen wege twischen Monkemeier in[ne] uf. beiden seiten, II morgen ufne Monkefelt twischen Monke[meier oder -feld?] und Hillebrandt; Brackfelt II morgen jegen de Schermkeschen förde bi des gotshus acker und Bernd Brocken, III morgen in den Alfringen up der heide bi Westertaxter breide und Hans Brünseke anderseits. Dissen vorgest. acker hat Ciliacus Hilte vorgenanten Mateus verzinset V jaer lanck und vernoget, hat ihn auch quyd und frei angriffen. Und so ergedachte Ciliacus Hilte den acker lenger wil gebrauchen, sol denselben mit aller behorunge mesßen und handlung in guter
Bl. 117v gewer halten und bewaren. Dartzu sol er yerlich // funfzehen grossen zins druff geben. Und wen Matheus Wispel den acker, also de halbe hufe, wolde selber angreiffen eder gebrauchen, sol gedachte Ciliacus ihm denn mit allen willen uberlassen und quidt, frei, ledig und loß uberantwurthen und daß er ihn nach der arth angreiffe. Und de erste tinß uf den acker wirt betagt uff Martini anno ejusdem (!) ut supra, ist also befredet.

Anno etc. XLIV hebben de Haleyken angeclaget ym dridden gerichte nach Pingsten um 4 hove lands, uf Sehuser felde gelegen, welche sy alse rechte sake angeclaget und inn kummer gelecht worden. ist also befredet.

A° XLIV hat Henrich Berman im letzen gerichte nach Trinitatis angeclaget um $^1/_2$ fl. gelegen gelt und hat de erste clage gewunnen, ist also vorfredet.

Bl. 118. Anno eodem im ersten gerichte nach Bartholo-[mei] sein erschenen de Holeyken zum andern mall umb $^1/_2$ hove lands, welche Bartoldt Pein ein tzeitlanck gehabt, und ist ihn de ander klage erkanth uff der sache und den stilstand biß uff herkunfft des erbarn Johan van der Asseborg, ist also befredet.

A° XL4 im ersten gerichte nach Bartolo[mei] sein in gericht komen Berndt Bror und Hans Dreyer, das se

sich injurert und geschulden, und ist zun jungkern gestelt in XIV tagen zu vertragen, ist befredet.

A° XLIV im ersten gerichte nach Bartolomei sein ersch[enen] Brorke, Drevs Schulte einer plochspulle halben (?) und ist uff Cordt von Zwigeld [und] Johan von der Asseburg herkunfft befredet.

Bl. 118ᵛ. NB. A°. XLIV. Dinstag nach Bartholomei haben sich vor fryscheppen zu Sehusen verenigett Hinrich Gobbeln und Hans Bettke, daß Hans Betke obgenannt hat Hinrich Gobeln verkoft und betalt recht und redlich von sinen garden sovell stede, dar he de smede uff baueth und de muer zum mittag ußweiset an de straße. Des will Hinrich Gobeln gemelten Betke de wirkunge twischen beyden garden stedichlich holden, daß er keinen schaden neme. Ist also bewilligt und in der scheppen buch verzeignet am yar ut supra.

Anno XLV. dinstag post [trium] regum hath Henrich Hoxer angeclagt Claws Wedeke umb schuld und verdeint lon und hath de erste clage gewunnen; ist befredet.

A° XLIV hebben Drews Tilen und Hennig Bertram dat radeleve durch uthwisunge der schepen gefordert von einer verstorbenen magt myt namen Grethe Pilipn und hebben darvoruß (?) der schepen und schreiber willen.

Bl. 119ᵛ. Anno 1554 (statt 45?) ist Hinrich Gobel verclaget durch Hans Brunsicken eines gelobnis halben, so ehr vor inen gethan gegen Hansen Alaman X fl. belangendem, und auff sein, Heinrich Gobels bekantnis hatt ein ersam radt zu Seehausenn inen ernstlich gewiesenn, das ehr seinen burgen Hansen Brunsickenn die gemelten X fl. entrichten und betalen hatt mussen binnen XIV tagen, ist urkundlich in der wirdigen scheppen buch zu Seehausenn beschreben. Actum sontags des ersten sontags in der Fasten im jare ut supra.

Bl. 120. Anno XLV yare donerstag nach trium regum hath sichs begeben, daß ein knecht gefunden ist worden, mit namen Lorentz, nicht wyth von Jericho bürdigk, der

sich selber im Suurholte uff des Bisschoffs Holte gehengkt vom leben zum dode gebracht. Derhalben de erbarn und vhesten de von der Asseborgk ein offentlich halsgericht haben so zur rechter tuchtiger tagszeit hegen lassen, sodaß denn obgenante verzwyfeler zu rechte ist erkant worden, das man ihn richten solte, wy und als er gefunden were. Daruff der scharprichter rechtlich usgesprochen, daß er nicht siner verwerknuß nach des erdbodens werdt were. Derhalben soll man ihm brennen, daß de wind de asche vorweithe, daß man von seiner gebarthe nichts wiste. Daruf sy[ch] meniglich ahn seiner ubelthadt zu pruffen hette. Dennoch haben de erbarn und vhesten von der Asseburg und Zwigeldt ihm mit erde begnadet und
Bl. 120ᵛ. zwischen zweer mark scheidung begraben lassen. Doch wollen sich de erbarn jungkere gerichtsrecht nicht begeben und verfallen, sonder ob sich wer darumb worde regen („sol ihm nicht gestanden werden" durchstrichen), dafür nachgetragen: wollen de jungkern ires rechts unferfallen sin, ist derhalben in der scheppenbuch geschriben.

A° MDXLV° am ersten gerichte nach Walpurgis ist erschinen der ersame Drews Schoster und in gericht lassen rechtlich vordern Hans Prussen und Claws Wedeken, daß se ohme schuldig sein, nemlich Claws Wedeken sei ohme schuldig X½ fl. bekentlich und Hans Prusse V flor., welche ohm vor gericht de menner bekanth, und ist befredt.

A° idem (!) hath obgenante Drews Schoster (daß) daßelbige gelth mit der ersten clage angeclagt und de erste clage gewunnen, ist alßo befredeit.

Bl. 121. Anno XLV ahm gerichte vor Pingsten ist erschenen der ersame Drews Schoster und in gericht lassen esschen Claws Wedeken und Hans Prussen der vorbeclagter siner gelter halven, welche gemelte Drews Schoster obgenanten menneren von dem seinen nederlecht, welche schult Claws Wedeke Hans Prussen yme bekannth hath, druber im obg. gerichte de ander clage gewunnen. Auch hatte

Drews Elwers [de schoster?] in gerichte lassen fordern Hermen Durkop, welcher in letzen abezoge siner mutter dartzu geruffen, daß sie freventlich und mit willen von einander gescheiden; auch hat gemelte Durkop offentlich vor gerichte bekant, daß er dabei gewest, do Drews Claws Hansen Prusse auf seiner handt nederlegthe, welche er ihm noch schuldig, und ist samptlichen also befretet.

A° XLV ahm gerichte nach Trinitatis is erschenen Drews Elffers [de schoster] vor gerichte und vorgemelte gelth bei Prussen und Claws Wedeken wider mitt der dridden clage gefolget, und ohm isth gerichtlich de dridde clage uff selve bekante schuld vergunt und gewunnen, ist befredet.

Bl. 121v. A° idem (!) ahm sulven gerichte hatt vorgemelte Drews Elffers lathen in gerichtt fragen, deweile er uff solche gelt alle clage verfolgt, ob ihm de vorsteher zu Sanct Elisabeth nichtt schuldig weren, alle seine unkost und schaden, welche druff mit aller richtskostung gelopen, zu entrichten, welches im in gerichtt erkanth solch zu beschehen (?); ist befredett.

A° idem (!) ist erschenen Hans Bersmann to Lutken Wantsleve und hatt Bernd Brork angeclagtt um ein perdtt, welches verlopen und ers uffgegriffen und angespannt und gebraucht wi sein, und hath lassen fragen, wass recht sei, ob im Brorke dafür nicht genugthun solde, und ist ohm zu rechte erkanth, seinen willen drumb zu machen; ist befredtt.

Furder eod. die hatt er lassen fragen in gerichtt, ob im der man auch alle slette und unkost und richtskostunge schuldig sei zu entrichten; ist im auch erkanth, dass Brorke schuldig solch zu entrichten und ist auch befredett.

Bl. 122. Anno XLV° erst richt Bartolomei ist in gericht gefragt nach einem gemeinen ordel, ob ein mutter nicht eines kindes vorstender sy, ist zu recht gefunden, daß, so eine mutter so mechtich is eine husdore

uf eder zuzuthun, ist sie irer kinder vorstender, uf eine sache belangedt Hans Schulte und Ludike Schulte. ist also befredett.

Anno XLV° letz gericht nach Bartolomei in gericht gerechent (?) Pole Hoxer, bi wedde und bote dem richter ander under in virtzehen tagen willen zu machen befredett.

Idem am sulven gericht ist Melcher Kato in gericht vorvordert und bekennett $1^1/_2$ fl. schult Paull Sandern und gelobt in XIV tagen zu betalen, ist befredett.

Bl. 122v. Anno XLV° am dage der kirchwigunge ist fur richter und schepen ein radeleff gelecht von Apolonien Zigels yren nachgelassenen kinde Anneken und ist dat radeleff gewerdtt uff XII fl., dem kinde zu geben, dabei Banus [=Urban] Schoff, des kinds vorstender, gewesen und Hans Tupke sampt den vorsteher. Haben beider parth solchs verwilligett. Geschen ut supra.

Mit dem Jahre 1545, dem letzten des (42.) Magdeburger Erzbischofs Albrecht V., haben wir den wörtlichen Abdruck des Seehauser Schöppenbuchs aus mancherlei Ursachen abgebrochen und durch kurze, aber alles irgend Wesentliche enthaltende Auszüge oder Regesten in unserer Sprache ersetzt. So kann auch der des veralteten Sprachidioms nicht mächtige und durch den oft unklaren oder verunglückten Ausdruck und die z. T. furchtbare Rechtschreibung leicht beirrte Leser leichter ein Bild vom Inhalte, Personen und Vorgängen in Seehausen zu der Zeit gewinnen.

Dieser Teil umfaßt also die Blätter 123—194.

Regesten von Blatt 123—194.

Bl. 123. (ao. 1546) am 2. Richttage nach Trium Regum: Ulrich Becker hat von Valtin Borch und dessen Vater Berthold Borch einen Platz an seinem Garten etwa 2 Schritt vom Pappelbaum vor U. Beckers äußerstem Hauspunkte für 9 Gld. Wert und Geld unwiderruflich gekauft. // Zeugen: Berthold Borch und Joach. Freide.

Im letzten (3.) Gerichte nach Trium regum: Drews Marx war vom Rat wegen seiner Schuld dingpflichtig gemacht, ausgeblieben; soll binnen 14 Tagen zahlen, samt Wette und Buße.

Bl. 124. Am 1. Richttage nach Walpurgis: Anton Moritz verklagt, durch Bevollmächtigten Ciliax Ulrichs zu Seehausen, Engelke Monkemeier um 1 fl. 14 gr. Schuld. Dieser gesteht sie. Derselbe klagt gegen Hans Gerke sen. um Schuld; dieser will in 14 Tagen nach Abrechnung zahlen.

Am 1. Richttage nach Bartholomaei. Der Holzvogt (Lorenz Bl. 126) zu Sigersleben verklagt Hans Prutze wegen abgehaunen Holzes; sie sollen und wollen nächstes letztes Gericht nach Barth. hier weiter verhandeln.

Bl. 125. Am letzten Gerichtstage nach Bartholomaei: Der Holzvogt Lorenz zu Sigersleben hatte das Gericht der Junker v. d. Asseburg verachtet, indem er gegen Hans Prutze Verhandlung versprach, aber ausblieb; wird deshalb verfestet, und jeder ihm gleich geachtet, der ihn litte oder herbergte, oder seinen Aufenthalt wüßte und nicht anzeigte und ihm folgte.

(ao. 1547) am 1. Gerichte nach Walpurgis. Der Rat wegen des Blekes verklagt Hans Preutzen um 26 fl. Schuld, die er bekennt. Desgleichen Melchior Kato.

Am 2. und 3. Gerichtstage nach Walpurgis Wiederholung der Klage gegen Hans Preutze, Verurteilung.

Bl. 126. Im 1. Gerichte nach Bartholomaei wird Melchior Kato zum 3. Male (?) von Herrn Nik. Hartwig um 1/2 Hufe Land gekauftes Gut, versessene Löhne und Pächte verklagt, soll binnen 14 Tagen zahlen oder der Acker angewiesen werden.

NB. Das Jahr 1548 fällt vollkommen aus! //

(ao. 1549) in 1. Gericht nach Walpurgis verklagt Hans Gerken jr. zum 1. Male Henning Bermann um früher geklagte Schuld (?).

Hans Wolff verklagt Melchior Katawen um 1 1/2 fl. Geld; dieser, dingpflichtig gemacht, verachtet das Gericht.

Jürgen Caspers Frau beantwortete vor dem Ehrsamen Rat Hanemeiers Klage um 1 verlorne Gans: sie wisse nichts davon.

Bl. 127. Im andern Gerichte nach Walpurgis klagt Hans Hanemeier nochmals um die Gans. Der Rat bezeugt, die Jürgen Caspersche habe ihn durch Heinrich Hoxer (Revers: Gobbel?) bitten lassen die Sache bei sich zu behalten, da die Obrigkeit nachgrepisch sei. // Die Frage, ob solch Zeugnis des Rates Kraft habe, wird bejaht. Da aber etliche Zeugen wie Heinrich Gobbel (Vorderseite: Hoxer?) nicht da waren, wird die Sache auf 14 Tage zur Gerichtsverhandlung vertagt.

Bl. 128. (ao. 1550) im letzten Gerichte nach Walpurgis: Henning Walstove verklagt und läßt dreimal vor gehegtem Gerichte aufbieten Hans v. Lipz, weil er ihn beschuldige ½ rth. und 11 groschen ihm entwendet zu haben; da dieser ausblieb, so das Gericht verachtete, wird er wegen Schmähworte und Verachtung nebst Buße und Wette gestraft. //

Im 1. Gerichte Dienstag nach Bartholomaei: Simon Konrat verklagt Hans Dreier um 19 Silbgr. Schuld; deren Zahlung gelobt er binnen 14 Tagen.

Im letzten Gerichte nach Bartholomaei verklagt Drews Elffers (der Schuster Bl. 121) Claus Widdeke um 10½ fl. bekannter und schon längst ausgeklagter Schuld; er will ihm dieses Jahr 5 fl. an Waare u. a. 52 zu Weihnachten 2½ fl. 1 orth, Weihnachten 53 aber den Rest abtragen.

Bl. 129. Hans Goslar verklagt Werner Smedt um 26 gr. verdienten Lohn, da er nicht gleich jedem seiner Zeugen Drews Pollen und Ernst Kerckhoff 26 gr. empfangen habe; soll sofort durch Zahlung oder Pfändung befriedigt werden. //

(ao. 1551.) Im 1. Gerichte nach Trium regum klagt Heinrich Mollenbrink, daß ihm der in seinem Hause wohnende Bürger zu Helmstedt und Schmied, Mstr. Cort (Kummer?) Geld schulde und trotz vieler Klagen vor dem Rate zu Helmstedt nicht zahle. Er habe deshalb 15 Himpten Roggenpächte, die Drews Wagenfohrer den Penni(nge)seken[1]) zu Helmstedt schulde, beschlagnahmt. Ob er sich daran schadlos halten könne?

Im 2. Gerichte nach hl. 3 Könige klagte er wegen derselben Malder.

Bl. 130. Im 3. Gerichte nach hl. 3 Könige erhält er das Recht, sich an jenen Kornpächten zu erholen und durch den Fronboten einweisen zu lassen. //

(anno elapso) (15) XLVI (!): Andreas Monkemeier nahm Claus Lusten und Drews Dedeken zu Bürgen für 13 fl., die ihm Peter Wilken für Bauholz schulde, damit er von dem Gelde, das Wilkens Frau oder Erben für das Haus bekämen, befriedigt würde. Er ermäßigte den Kindern zugute seine Forderung vor den Schöppen und H(einrich?) Geske sen. auf 12 fl.

---

[1]) Für den Familiennamen Pennigsack vgl. Behrends Chron. des Kreises Neuhaldensleben 2. Aufl. 1890 unter Eimersleben S. 7, 15, 16, 17.

Bl. 131. (ao. dni. M. D. 51.) Dienstag nach Walpurgis: Die Vormünder der Kinder Claus Müllers haben sich durch Hans Listen mit etlichen Leuten wegen Pächte und Zinsen vertragen. Dabei Flurnamen zu beachten: bi der Wände und hinter der Wande; bi der Steinkuhlen, in der Heide, jegen den roden Borne, up dem Sevekenberge, up dem Meineberge, up den Osterlingen, hinder der Warde, jegen dat Monkefelth, boven dem Heugstborne!

NB. Bl. 131 zur Hälfte, 131ᵛ, 132 und 132ᵛ durchstrichen; 133 verschmiert!

Bl. 133ᵛ. (ao. 1551) im 1. Gerichte nach Walpurgis: Paul Kuster war vor Joh. v. d. Asseburg verklagt, weil er Arnd Plaggemeier mit 18 fl. nachstellig sei; er bekennt hier vor dem Ehrsamen Heinrich Zige- oder Begemeyer, nur noch 15 fl. zu schulden und will die in 3 Jahresterminen abstatten.

Bl. 134. (ao. 1552) im 1. Gerichte nach Trium Regum verklagt Matthias Bleß Ludeke Hollandt um 1 Sau, die diesem vorgetrieben und im Felde gestorben sei; da er bewies, daß er sie unversehrt mit Schaum vorm Maule tot gefunden, wurde er von Verantwortung befreit. //

Am Dienstage nach Walpurgis verlangen Joachim Lysth und Christoffel Kothen jr. von Claus Wedeken, da ihre Mutter und Henning und Hans Wedeke Geschwister gewesen, der Vater Henning Wideke aber $4^1/_2$ Hufe Land Erbzinsgut hinterlassen habe, gleichen Anteil daran und erhalten ihn zugesprochen.

Bl. 135. Im 1. Gerichte nach Bartholomaei ließ Andreas Monchenmeier den Hans Dreier vorfordern und klagte um 9 fl. Schuldzins von seinem Hause; dieser berief sich auf Abrechnung und sollte binnen 14 Tagen regeln. //

Im 2. Gerichte Wiederholung.

Ferner verklagt Peter Wagenfohrer zum 1. Male Claus Wedeken um 2 fl. Schuld; dieser wendet ein, ihm oder seinen Brüdern darauf je 1 Himpten Roggen und Erbsen getan zu haben.

Bl. 136. (ao. 1553) Dienstag nach Trium Regum: Hans Meier von Hornhausen hatte von Bernd Brörken Haus und Hof gekauft, aber nicht in Gewehr des Ackers kommen können, verlangt und erlangt also die 13 fl. Weinkauf (Anzahlung) und seinen Schaden binnen 14 Tagen zurück. //

Am 2. Gerichtstage nach Epiphanias Domini klagt Hr. Magister Peter Richter, Pfarrherr hier zu S., Franz Meier und Hans Goslar hätten ihn eines Selbstmordversuchs beschuldigt; vergibt ihnen aber auf ihre Bitte um Gotteswillen. Doch kann ihnen Buße nicht erlassen werden; auch Gerichtskosten sollen sie ihm binnen 14 Tagen ersetzen.

Bl. 137. Wer dergl. Schmähung anhört und verschweigt oder gar verbreitet, soll gleiche Strafe und poena leiden.

Randnotiz: „M. Peter Richter ist der 1. evg. Prediger zu S. gewesen; ihm sukzedierte Hr. Barthol. Streel 1565, diesem Mag. Herm. Witteram 1588 Dom. 2. Adv.; obiit ao. 1624.“ (cf. Danneil, Protokolle der Kirchenvisitation II. S. 33.) //

Heinrich Gobbel verklagt Peter Marx um 1/2 fl. verdientes Lohn; dieser gesteht und soll binnen Gerichtes das Geld niederlegen. Das tat er, bis er ihm 1 Ext (?) wiedergibt, und hat Hoxer (?) über den Schaden geworben (?).

D(rews) Wagenfohr sen. verklagt Heinrich Fricken um 15 gr. Schuld; dieser blieb aus, soll wegen Ungehorsams Buße und Wette zahlen.

Bl. 138. Hermann Papenmeier als Bevollmächtigter Heinrichs v. d. Asseburg läßt Drews Troch von Dreileben gerichtlich dreimal vorfordern; aber er bleibt als Verächter des Gerichts aus und fällt dafür in Buße und Wette. Die 1. Klage, daß er 2 der Asseburgschen Diener auf Asseburgschem Gebiete in Klein-Wanzleben vorm Jahre freventlich und mutwillig geschlagen und verletzt hat, wird anerkannt. //

Am Dienstage nach Bartholomaei verklagt Heinrich Molenbringk den Melchior Walstobe, daß er ihm an einem Stücke beim Schermker Hoge zu nahe gepflügt habe. Die vor c. 16 Jahren dazu von der Obrigkeit und dem Rate vereidigten Hans Gercke und Hans Schra(de)r bezeugen, daß in Beisein des Junkerschreibers und anderer frommer Leute dort ein Wunstein gesetzt sei. Dieses Zeugnis hat Beweiskraft.

Bl. 139 (ao. 1554) im 1. Gerichte post Trium Regum verklagt Jakob Ratken den Drews Goslar um etliches Ueberland über die 3 Hufen Kirchacker, das er trotz seines Versprechens ihm nicht übergeben, sondern wider Wissen und Willen der Kirche und der Obrigkeit behalten habe. Er wird in Buße und Wette (und zur Herausgabe?) verurteilt.

Ferner verklagt er denselben, daß er mit Korn besäte 10 Morgen abgeerntet und dafür Schott, Schatz und 1 fl. Zins zu geben gelobt habe. Soll das gelten. //

Im letzten Gerichte nach Trium Regum verklagt Henning Wolbergs Witwe Hans Dedeloff um 5 fl. geliehenes Geld; soll es in 14 Tagen wiederhaben.

Am 1. Richttage nach Walburgis verklagt Pasche Wagenfohr Anna Schulten, Mathias Gisekes Witwe, um 2 Faß Gardeleger Bier, das ihr Mathias Gieseke zur Köste zu seinen Ehren getan; er soll das Gut, das ihr Mathias Giseke in ihr Gut gebracht hat, bekommen. B. R. W.

Ferner verklagt Christoff Grantze Hans Jäger als Bürgen für etliche Schuld Martin Neutzen, die Martin Braumeister an ihn zu fordern hat, und gelobt in 14 Tagen einzukommen, bleibt aber aus.

Bl. 140. Am Sonntage Jubilate: Drews Wagenfohrer empfängt vor dem Rate zu S. mit seinen Söhnen Pasche und Hans 10 Gld. bar von seiner Schwester Dorthien für seinen Anteil des Hauses und Hofes und aller Zubehörung und verzichtet für sich und die Seinen auf jeden Anspruch.

(ao. 1553)(?). Dienstag nach Trinitatis im 2. Gerichte klagt Pasche Wagenfohr zum 2. Male gegen Stephan Wanschape wegen Gisekes Gutes und 2 Faß Bier, die ihm dieser schulde. //

(ao. 1554) im 2. judicium (nach) Bartholomaei klagt Drews Heine in Vollmacht Hans Hausmanns zum 1. Male auf das besetzte nachgelassene Gut des † Hans Stolten.

Joachim Müllers Frau Liese wird mit der Hirtin Salmey wegen Injurien und Schmähworte so verglichen, daß beide einander um Vergebung bitten, der Hirt alle Gerichtskosten trägt und bei Wette und Buße und 20 fl. Strafe an die Junker (v. d. Asseburg) Frieden bekommt.

Im 3. Gerichte nach Barthol. klagt Hans Haußmann zum 2. Male auf das besetzte Gut des † Hans Stolten wegen vermeintlichen Schadens.

Bl. 141. (ao. 1555) im 1. Gerichte nach Trium Regum verklagt Moritz von Embden Peter Wagenfohrer um 12 fl. 16 gr. Schuld zum 1. Male.

Ferner klagt Hans Haußmann wegen Hans Stolten zum 3. Male auf 19 Groschen, 1 Himpten Roggen von Paul Müller und 1 Schaf.

Melchior Walstove in Vollmacht des Rates des Jahres verklagt Tile Deleff sen. und Drews Marx um Bierschuld, bei ihm vertrunken, zum 1. Male. //

Im 2. Gerichte nach Trium Regum verklagen Heinrich Bernds und Hans Kotten jr. Heinrich Engelken um 8 fl. Münze als Bürgen der Bermanschen; sollen befriedigt werden.

Heinrich Oesthoff in Vollmacht der Witwe Steffen Lantken verklagt Hans Schrader und dessen Sohn Joachim um 6 fl. weniger ½ ₰ zum 1. Male.

Bl. 142. Im letzten Gerichte nach Trium Regum verklagt Joachim De(de)leff Franz Meier als Bürgen für Heinrich Fricken um 9 fl., soll binnen 14 Tagen befriedigt werden. //

Im 1. Gerichte (nach) Walpurgis klagt Heinrich Molenbring gegen Franz Meier um etliches Geld, das er bei ihm beschlagnahmt und dieser (Fr. M.) einem Helmstedter Hans Swegen schuldet, um zu seinen 12 Gld. wegen Hauskaufs zu kommen.

Im 2. Gerichte nach Walp. klagt Joachim Bromer in Vollmacht seiner Frau und ihrer Schwester, Töchter Ludike Gisens, gegen Drews Schulten um 1/2 Hufe Land, die seiner Frau v. ihres Vaters Bruder Jdel Gyseken zugefallen, // da sie zweier Brüder Kinder seien, und besonderer Vertrag oder Abmachung nicht bestehe.

Bl. 143. Heinrich Molenbring klagt zum 2. Male wegen Franz Meigers Schuld, die er Hans Dreier (Bl. 143ᵛ Swegen) zu Helmstedt nachstellig war; erhält das Recht, sich seiner Schuld an H. Dr. zu erholen.

Im 1. Gericht nach Bartholomaei klagt Peter Wagenfohr wegen seines Schadens, weil er um Franz Meiers willen 1 Pferd 14 Tage zu Helmstedt im Lager halten mußte. Er soll binnen 14 Tagen // Schaden und Versäumung berechnen und befriedigt werden.

Bl. 143ᵛ. Im 2. Gerichte nach Bartholomaei klagt Drews Heinen in Vollmacht Steffen Cords gegen Hans von Lipß zum 1. Male um 20 fl. geliehenes Geld.

Desgleichen zum 2. Male.

Bl. 144. (ao. 1556) im 1. Gerichte nach Epiphanias Domini klagt Hans Holthußen gegen Paul Müller um 1 fl. geliehenes Geld und bekannter Schuld, sollen binnen 14 Tagen bezahlt werden.

Der Rat zu S. klagt um Schulden Valtin Borchs gegen das Blek S. auf sein Haus und Hof zum 1. Male

Desgleichen zum 2. Male. //

Im letzten Gericht nach (Trium) Regum verklagt Lorenz Pupken um 60 fl. gelobte Mitgift Hans Jäger, soll bezahlt werden, oder Pfändung durch den Knecht, Richter oder hohe Obrigkeit erfolgen.

Bl. 145. Der Rat zu S. verklagt Val. Borch zum 3. Male; Erkenntnis, daß dessen Haus und Hof ausgeklagt sei und, falls er binnen 8 Tagen nicht zahle, dem Rate durch den Richter überantwortet werden soll.

Im 1. Gerichte nach Walpurgis klagen Jürgen Carstlink und Asmus von Knetlink auf 50 fl., für die sie für Heinrich Engelken gegen Claws Müller gebürgt, zum 1. Male.

Dienstags nach Trinitatis klagt Hans Wilken für seinen Sohn Drews Frelstede gegen Drews Dedeken um 2 Mg. Land; dessen Antwort vor dem Rat geben Heinrich Borklem und Joachim Freide in Vollmacht // des Rates so wieder: sein
Bl. 145ᵛ. Vater habe das Land bei 40 Jahren innegehabt und Frelstedt Korn dafür gegeben, ohne daß er, der Sohn, gewußt habe, daß es Frelstedt gehöre. Dieses Zeugnis soll Beweiskraft haben.

Herwig Tüpken für die Vormünder Hans Listens verklagt Martin Kirchoff, Matthias Bleß, Heinrich Hoxer und Hans Wagner um Pächte der Mühle als Bürgen für Joachim Müller zum 1. Male.

Diese Bürgen verklagen wieder zum 1. Male Joachim Müller, um sich ihres Schadens an seinem Gute zu erholen.

Bl. 146. Ernst Kerchoff und Hans Goslar als Bürgen für 9 fl. bei Franz Meyer verklagen Henning Bocklem zum 2. male.

Im 1. Gerichte nach Bartholomaei verklagt Merten Arends, als Gemahl Anna Tydemans, Claus Wydeken um 9 fl. ohne 1 Orth hinterstellige Zahlung für Haus und Hof; soll binnen Gerichts befriedigt werden.

Im letzten Gerichte nach Barthol. verklagt Jak. Ratken, weil er seinen Sohn geschlagen, Heinrich Tydeman; dieser soll den Schaden gelten. //

(ao. 1557.) Dienstags nach Trium Regum im 1. Gerichte klagt Mstr. Hans Pulvermacher gegen Martin Kerchoff als Bürgen um 14 gr. 5 ₰ bekenntlicher Schuld; dieser gelobt binnen 14 Tagen Zahlung bei des Richters Wette.

Am Dienstage nach Walpurgis klagt Heinrich Hoxer, Paul Müller habe ihm ½ Hufe Land abgekauft und 1 rth. darauf gegeben, davon 1 Gld. ev. als Reukauf zu vertrinken, wie Hans Tupken, Herff Tüpken und Joachim Kramer bezeugen.

Bl. 147. Hans Gerichen jr. verklagt Heinrich Hoxer als Bürgen beim Magister (Peter Richter?) um 3 fl.; dieser soll das Geld samt Schaden und Expensen erstatten.

Im 1. Gerichte nach Bartholomaei Dienstags klagt der Hofmeister zu Kloster Meyendorf gegen Paul Bütticher (Boddicher) zu Wormsdorf, weil er Dienstags in Pfingsten Holz des Klosters abgehauen und entfremdet habe. Gerichtliche Citation ist ihm vor 9 Sonnen gewittigt, er aber ausgeblieben, wird also wegen Verachtung des Gerichts zu Wette und Buße verurteilt. //

Im 2. Gerichte Dienstags nach Bartholomaei 2. Klage deshalb.

Im 3. Gerichte nach Bartholomaei 3. Klage deshalb. So wird er verfestet, soll in Heinrichs v. d. Asseburg Gebiete nirgends gelitten werden, wo man ihn mit Wasser und Feuer erreichen mag.

Bl. 148. (ao. 1558) Dienstags nach Purificationis Mariae bitten Herff Dupken und Henning Walstobe die Schöppen, da die alte Hans Gerikesche von ihrem Gute noch Barth. Spangen und Bletz Ludemann zu Domersleben wegen ihrer Ehefrauen als Stiefkindern 70 fl. auszuzahlen schuldig gewesen, davon je 35 ao. 1557 und 58 bezahlt habe, darüber im Schöppenbuche Vermerk zu machen, damit kein Anspruch mehr erhoben werde. Geschieht. //

Am Dienstage nach Cantate ist das Radeleben der alten Henning Biermanschen in Beisein der würdigen Richter und Schöppen zu S. und der Junkerbeamten gelegt, in Sa. auf 28 fl. 1 gr. 9 ₰ taxiert. Dieses fordert und bekommt Anna Schlanstedt zu Oschersleben.

Im Mittelgerichte Dienstag nach Vocem Iucunditatis verklagt Heinrich Wegener zum 1. Male Heinrich Gobbeln um 20½ Mariengroschen.

Bl. 149. Am Dienstag nach Trinitatis vertragen sich Henning Arends und Paul Müller vor dem Ehrsamen Rate allhier wegen Scheltworte in Güte und lassen beiderseits hier Frieden wirken bei 60 Mariengroschen Buße für das Gericht und der Strafe für die Junker.

(ao. 1559) im 2. Gerichte nach Trium Regum klagt Peter Wagenfuhr gegen Kersten Kounen um 15½ fl., die er für seinen Bruder Drews Wagenfuhr bezahlt hat und noch bezahlen soll. // Er bekennt nur 9 fl. wegen der Ehestiftung der Frau.

Im letzten Gerichte nach Trium Regum verklagt Paul Sander, als Vormund Hans Lusten, Ernst Kerchoff als Bürgen für Andreas Brouckern zu Minzleben um 12 fl. Soll zahlen.

Bl. 150. Hermann Schlam verklagt Christoff Kotten sen. um Geld, das er seinem † Bruder schulde, weil er (H. S.) dessen unmündiges Kind mit Essen und Trinken versorge.

Im 1. Gerichte nach Philippi und Jacobi desgl. zum 2. Male.

Dienstag nach Trinitatis im 2. Gerichte klagen Claus Hecker und Henning Struch, Steffen Schrader habe ihren Freund Joachim Hillebrandt wider Ehre, Recht und Billigkeit und ohne Schuld und Ursache entleibt und getötet. // Das könne er nicht ohne Wette und Buße getan haben. Er soll in Heinrichs v. d. Asseburg Gebiete nicht gelitten, sondern verfolgt werden, sofern man ihn mit Wasser und Feuer erreichen kann, und mit Leib und Leben oder Gift und Gabe büßen. Wegen der Uebeltat wird Zeter über ihn gerufen, und wer ihn sieht, soll ein Geschrei machen und ihn verfolgen, bis man ihn überkomme. Dieser Friede soll bis zur Büßung bestehn.

Bl. 151. Im 1. Gerichte nach Bartholomaei klagt Claus Weddigke, daß ihm Franz Gerke seinen Grashoff abgeheut habe; da er nach 8 Tagen erbetener Frist nichts deshalb getan, soll er für den Schaden antworten.

ao. 1560. Dienstag nach Lichtmessen im letzten Gerichte nach Trium Regum fragt Paul Sander statt und wegen Heinrichs v. d. Asseburg und des Rates allhier,

was denen geschehen solle, die des Junkers und Rates Besasse und Inlage verachteten, daraus gingen und sich sonst abwendeten und abwendig machten. // Antwort: Jeder soll dem Junker 3 gld. und dem Rate 3 gld. zahlen und aus Besasse und Inlage nicht gehn, ehe er Strafe und betreffende Schuld erlegt habe.

Im 1. Gerichte nach Philippi u. Jacobi klagt Claus Weddigken Magd, sie habe ihr Lohn noch nicht empfangen; sie soll binnen Gerichtszeit befriedigt werden. Sollte sie Hausgerade zu beanspruchen haben, soll er 14 Tage Zeit haben, aber Essen und Kost und Schadegeld bei Sonnenschein abtragen.

Bl. 152. Pascha Theuerbrot verklagt Joachim Walstoben um 10 fl. geliehenen Geldes uud 3 fl. Zins und 2 Himpten Roggen Zins. Er gesteht seine Schuld.

Im 1. Gerichte nach Bartholomaei verklagt Herff Dupken zum 1. Male Heinrich Fricken um bekenntliche Schuld des Bertram. Da aber H. Fr. an dessen Gut nichts hat, wird Kläger in dieses gewiesen.

Im andern Gerichte nach Bartholomaei 2. Klage deshalb.

Im 3. Gerichte nach Bartholomaei // 3. Klage deshalb. Des Blekes Knecht soll ihn in das Gut einweisen; ist er zu schwach, der Richter. Acker (?), Kisten oder Kasten soll er 14 Tage zur Auslösung verwahren; Essen und Kost nur 1 Sonnenschein. Gerichtskosten trägt der Gegner, der den 1. Schaden leidet.

ao. 1561 im 1. Gerichte nach Bartholomaei verklagt Joachim Matthias zum 1. Male Joachim Walstobe um 2 fl. 14 gr. alter Schuld. Joachim Walstobe gesteht die zu.

Bl. 153. Im letzten Gerichte nach Bartholomaei verklagt Heinrich Lingenschmede oder Gobel um 7 gr. Ollige Gorslars; soll sofort Zahlung (für Arbeit?) erhalten.

ao. 1562. Im 1. Gerichte nach Trium Regum verklagt Drews Dedigke die alte Tile Luddemansche, die ihn Dieb gescholten und seine Ehefrau beschuldigt habe, aus einem Sacke Mehl, das zur Spende verbacken werden sollte, ausgerafft und entfremdet zu haben. Da sie mutwillig ausblieb und das Gericht Heinrichs v. d. Asseburg so verachtete, // wird sie in dessen Strafe, Wette und Buße verurteilt.

Auch die Unkosten soll sie tragen, da sie ihn in den Schaden geführt hat.

Dienstag nach Invocavit verklagt Heinrich Beme den Holzförster zu Hamersleben Eckert Lübbecken, er sei in seinen Garten mit Gewalt eingedrungen und habe da Holz besehen, ihn auch beschuldigt, das seinem Herrn gestohlen zu haben.

Bl. 154. Citiert war der Verklagte, // aber ausgeblieben; soll also zu den 2 nächsten Gerichten wieder geladen werden. Als Zeugen stellt Beme den Jürgen Klinger, der ihm 4 Leiterbäume von seinem Holze verkauft habe.

ao. 1563. Dienstag nach Trium Regum verklagt Hans Hobe(r?)t wegen Abpflügens, wie die vom Rate ausgesandten Matthias Bleß und Drews Heim feststellen, Steffan Wanschapen. Er soll dafür binnen 14 Tagen 2 Himpten Gerste erhalten.

Dienstag nach Dorotheae im 3. Gerichte nach Trium Regum verklagt Claus Weddigke um 1 Tonne Bier Paul Müller. // Da er gesteht, soll er binnen 14 Tagen zahlen.

Dienstag nach Philippi u. Jacobi entsagt Drews Wagenfur samt seinen Söhnen Drews und Lorenz mit Handtreue allem Anspruch an Peter Wagenfurs Gut.

Dienstag im 1. Gerichte nach Phil. u. Jacobi verklagt Joachim Mathias um 5 Himpten Weizen Jakob Teudering. Dieser gesteht die Schuld.

Bl. 155. Dienstag nach Trinitatis im letzten Gerichte nach Phil. u. Jacobi klagt Hans v. Lipß gegen Kersten Lingeman um 1 Himpten Gerste und soll laut dessen Geständnisse befriedigt werden.

Am Sonntage nach Michaelis schätzen Richter und Schöppen auf Befehl Heinrichs v. d. Asseburg den Nachlaß des † Christoffel Grungel, als Haus und Hof, ab und legen seinen Kindern Simon Grungel sein Heergewette und Lucie Grungel ihr Radeleben.

Das Heergewette: 1 Speer, 1 Hauptpfühl, // das ist ein Bett; 2 Bettlaken, 2 hölzerne Schüsseln, 1 Handzwele und 1 Kissen. Mehr war nicht da, was dazu gehörte.

Radeleben (=Gerade): 1 Bett, 2 Hauptpfühle, 1 Kissen, 2 Bettlaken, 1 Handzwele, 1 Frauenhemd, 4 Schürzen, 1 Halshemd, 2 Wandesleibstücke, 2 Koller, 3½ Ellen Flachsleinwand, 1 Kissenbure, 12 Schafe, 3 Gänse, 1 brauner englischer Rock, 2 braunschweig. Wandsröcke, 1 bunte Decke, 2 Gürtel, 2 Brustlappen, 1 Scheitel, 4 Nähmodel, 2 Kästen, 1 Psalmbüchlein, 1 Neues Testamentbuch, mehr ins Gerade Gehöriges war nicht da.

Das Gut wurde den Kindern zum Besten auf 80 fl, taxiert; wer es behält, soll dem andern sein Anteil auszahlen.

Bl. 156. Zu Vormündern setzte der Junker Joachim Freuden und Joachim Blomner; ihnen übergaben Richter und Schöppen Heergewette und Radeleben mit Verwarnung.

ao. 1564. Im Mittelgerichte nach Philippi und Jacobi klagt Matthias Schleuser gegen Lorenz Dolicken und Merten Kirchhof; er hatte Fastelabend gewettet im Kruge um

½ rth. auf einem Pferde zu stehn, und gewonnen, aber nichts bekommen. Soll binnen 14 Tagen erhalten. V. R. W.

Er fragt auch wegen // der Unkosten. Antwort: Wer den 1. Schaden leidet, soll den andern auch erlegen.

Im 1. Gerichte nach Bartholomaei klagt Mstr. Hans Kastner um 4½ rth. verdientes Erzlohn (Kurkosten?) gegen Heinrich Eggert. Dieser gesteht und soll binnen 14 Tagen zahlen.

ao. 1565. Im 1. Gerichte nach Trium Regum klagt Jakob Rathke, Hans Wernicke habe seinen Sohn Claus Rathke mit einem Steine ins Gesicht geworfen. // Da er leugnet, wird
Bl. 157. die Sache von Richter und Schöppen zu gütlicher Beilegung Henning Boldus, Matthias Bleß, Franz Gericke und Drews Heine befohlen, Demnach soll und will ihm Hans Wernicke binnen 4 Wochen 2 rth. zahlen und hinfort gute Freundschaft halten.

Im Mittelgerichte nach Philippi und Jacobi, Dienstag nach Jubilate verklagt Christoffel Koth sen. seinen Vetter gleichen Namens, weil ihm von dessen Gute Severin Kotte noch nichts entrichtet habe. Der Junge bietet 2 fl., die genügen dem Alten nicht; // er will die Hälfte des Gutes. Da der Junge für seine 2 fl. nur einen Zeugen weiß, den alten Drews Brunsicken, einem Zeugen aber nicht zu glauben steht, wird die 1. Klage auf das halbe Gut anerkannt.

Am Dienstag nach Exaudi, welches ist das letzte Gericht nach Philippi und Jacobi, als man's jährlich in S. pflegt zu halten, klagt Henning Tübken ganz beschwerlich, Anna, die Tochter des Kirchdieners und Ratsschreibers in S., habe 4 Tage vor ihrem Absterben // behauptet,
Bl. 158. seine Frau habe gebuttert, obgleich sie keine Kuh in ihrer Nutzung habe, also ihm hier und auf andern Dörfern Hohn und Schande verschafft. Wer nun diese ungegründete Injurie eines kranken Kindes nachspreche, solle // 10 rh. Gld. Strafe zahlen. Das ist zum 1., 2. und 3. Male befriedet.

Ferner klagt Hermann Leine, d. Zt. Braumeister in S., Tile Ludemann jr. habe ihn Malzdieb gescholten, weil er den Brauern zu Hadmersleben Malz entfremdet haben solle. Da er seinen Passeport und schriftlichen Schein von diesen dem Rate von Hadmersleben vorlegte und dieser auf ernstliches Be-
Bl. 159. fragen derselben nichts davon ermittelte, // auch in versiegeltem Briefe an den Rat zu S. das bestätigte, wird Strafe von 10 rh. Gld. jeder weiteren Nachsage angedroht.

Sonntags nach Mariä Magdalenä erlegte Hans Arndt das Radeleben im Werte von 43 fl. Franz Hessen und Claus Müllers Hausfrauen. //

Dienstag nach Bartholomaei wird der Irrung zwischen Christoffel Kotten sen. und jr. wegen des Gutes des

jungen Kotte vor gehegtem Gerichte gütlich so vertragen, daß der junge Kotte seinem Vetter 10 Gld. überall geben soll und will, 5 fl. dieses Michaeli und 5 fl. folgenden Martinstag.

ao. 1566. Dienstag nach Trium Regnm im 1. Gerichte klagt Heinrich Eggert, Heinrich Beme habe ihm ein
Bl. 160. altes Pferd für 2 rth. verkauft. Da dieser aber behauptet, er habe es ihm 3 Tage zum Versuchen eingetan, und Eid verlangt, wird 14 Tage Frist zum Bedenken gesetzt, was ein Eid ist, und was ein Eid auf sich hat.

Hans Konnemann verklagt Joachim Walstoben um 3½ Gld. verdientes Lohn; da er nur einen Teil bekennt und auf Berechnung besteht, wird 14 Tage Frist gestellt. //

ao. 1565. Im Mittelgericht klagt Heinrich Schmidt gegen Heinrich Kuster um 10½ fl. verdientes Lohn. Da er ihm aber wegen Zwistes nicht ausdienen konnte, jedoch bis ca. 4 Wochen in Berechnung gestanden, wird die Irrung durch Peter Wagenfur und Drews Monnichemeyer einer- und Hennige Bolde und Hans Dreyer anderseits auf Verordnung gütlich so vertragen, daß Heinrich Küster seinem klagenden Diener 8 fl. geben soll und will, und zwar, weil verdientes Lohn, heute noch beitage.

Bl. 161. ao. 1566. Montag nach Lucie bestätigt Hans Gerke vor den Schöppen zu S., daß er von seinem Bruder Franz G. für seinen Anteil an Haus, Hof und allem Gute 100 fl. empfangen und ihm dafür mit Hand und Mund alles überlassen und auf Anspruch verzichtet habe.

Desgleichen Hans Liste 25 fl. von Franz Gerke seiner Mutter wegen.

(NB. Das Jahr 1567 fehlt!) //

ao. 1568. Dienstag nach Appoloniae im letzten Gerichte nach Trium Regum klagt Conert Welhusen gegen Heinrich Gobel des Kindes wegen, das er mit Gobels Schwester gezeugt und seiner Frau Mutter auf 1 Jahr zu erlichem (Dienste?) verdingt habe. Der Vertrag soll gelten und H. G. binnen Tagen ihn befriedigen.

ao. 1569. Dienstag nach Sexagesimae klagt Heinrich Beme, er habe seinen Knecht Hans Bertram in des Junkers Dienste nach Helmstedt geschickt, ihm ½ rth. Zehrung mitgegeben und 4 Himpten Hafer, die der Junker zur Futterung gegeben. Die verkaufte Hans Bertram und legte keine Rechnung. Das soll er binnen 14 Tagen tun und, was er nicht berechnen kann, nachzahlen.

Bl. 162. Dienstag nach Walpurgis verklagt Lorenz Tupken zum 1. Male Hans Jäger um 30 fl.

Ferner verklagt Symen Heler zum 1. Male Henning Breckaw als Bürgen für Heinrich Eggerdes um 10 rth.

Im andern Gerichte nach Walpurgis desgleichen zum 2. Male.

Dienstag nach Vocem Jucunditatis klagt Lorenz Tupken zum 2. Male. (S. oben.) //

Dienstag nach Pfingsten desgl. Symen Heler zum 3. Male. Er soll binnen 14 Tagen bezahlt werden.

Desgleichen Lorenz Tupken zum 3. Male.

Letztes Gericht nach Walpurgis: Karsten Lindeman verklagt seines Vaters wegen Hans Sander um 6 fl; dafür war ihm gepflügt und Holz getan, also nur noch 2 fl. Rest. Davon will er zu Galli a. cr. 1 fl. abtragen.

(NB. ao. 1570 fehlt.)

ao. 1571. Dienstag Dorotheae im letzten Gerichte verklagt Simon Heler den Hans Sander um 2 fl. Pfänderlohn, die ihm sein Vater schuldig geblieben. Diese samt Dingschlet und Expensen will er nach der Ernte begleichen.

Bl. 163. Dienstag nach Vocem Jucunditatis im andern Gerichte klagt Hans Lyst, Michel Molenbring habe letzten Winter im Kruge bekannt, er wisse wohl, wer ihm den Mühlstein vorlängst unter der Mühle entzwei gemacht habe. Er biete ½ fl. wegen des Täters. Er soll sich deshalb verantworten und zahlen und sich am Täter schadlos halten, durch Vergleich, da der Stein nicht gewertet werden könne.

Dienstag nach Bartholomaei des 1. Gerichts klagt Cordt Möringk gegen Henning Oppermann um 5 rth., die er für 1 Jetzken und etliche Schafe schulde. // Er bekennt 3½ fl., vergleicht sich auf 2½ (rth.?), in 2 Terminen zahlbar.

ao. 1572. Dienstag nach Exaudi läßt Matthias Bleß durch Paul Müller, Drews Brünsken, Henning Brunske und Christoffel Kothe bezeugen, daß ihn Heinrich Kron Schelm, Dieb und Verräter gescholten und versprochen habe, ihm solche Lästerung gutzutun und vor Gericht zu treten. Er wird darauf in Kummer gelegt, bis er es getan.

Bl. 164. Dienstag nach Matthaei apostoli am 3. Gerichtsage fordert Peter Wagenfohrer vor Gericht Joachim Freiden und Matthias Bleß, um über 1 Mg. Land auszusagen, den Holthuse auf sein Leibgedinge habe und nun Kersten Lindemann erblich beanspruche. Sie bezeugen, als Kersten Lindmann die Marg Wagenforer freite, sei ihm von Peter Wagenforer vorgehalten, Pasche Wagenforers Kindern seien 4 Mg. verschrieben, der 5. solle nach Holthusens Tode dem Peter Wagenfohrer wieder freistehn. //

Da die Sache unklar, Hans Holthuse noch am Leben und der Morgen sein Leibgedinge ist, soll die Sache bis zu dessen Tode ruhen. Wer dann das beste Recht hat, soll daran unverfallen bleiben.

Bl. 165. Paul Müller verklagt Hans Polborne als Bürgen wegen eines Pferdes, soll in 14 Tagen befriedigt werden.

ao. 1573. Mittwoch nach Quasimodogeniti am 1. April gegen Abend: Ein durch 5 Stiche in Kehle und Gurgel an dem Tage Erschlagener war in der Gerstorfschen Grupfen am Tiergarten gefunden, vom Befehlshaber zu Eggenstedt, Andreas Tofemann, in die dortige Kirche gebracht. Auf der Walstatt fand man 2 Briefe, einen von Christoph v. d. Schulenburg, Propst zu Diesdorf, datiert Diesdorf Mittwoch in den Ostern 73, an Achatius v. Veltheim, Hans und Martin und Hansen den Brendesen zu Luder mitgeteilt; einen von Hans Krügern an Jost Kalen zu Halberstadt wegen 1½ Rest
Bl. 165v. für Ochsen, // datiert Uelzen Sonnabend nach hl. Ostern 73. Auf Befehl Heinrichs v. d. Asseburg fand Besichtigung durch Richter und Schöppen zu S. statt Freitag nach
Bl. 166. Quasimodogeniti. // Seine rechte Hand wurde als Leibzeichen abgenommen und dem Hausvogt Henning Albrecht zu Eggenstedt in Verwahrung gegeben; der entleibte Körper (!) Freitags sofort auf dortigem (E.) Kirchhof begraben.

Erst Gericht am Tage Mariä Geburt. — //

Ander Gericht am Tage Mauritii: Joachim Pulvermüller verklagt Joachim Freiden, er habe mit ihm Linsen und Erbsen um die Hälfte gesät. J. Freide bekennt die Abmachung wegen Linsen; wegen der Erbsen erhält er 14 Tage Dingtage.
Bl. 167. Im letzten Gerichte eod. a. wiederholt er die Klage. // Zeugen sollen zum nächsten Gericht erbracht werden.

(ao. 1574.) Dienstag nach Walpurgis: Der Müller Joachim Betke ist von Simon Meier wegen Gänse beschimpft, aber um Gottes willen verziehen, erhält hier volle Ehrenerklärung. Jede Nachrede soll bei 3 fl. Strafe vermieden werden. //

Tile Kerchhoff und Drews Kerchhoff verklagen Joachim Betke um Scheltworte („Schelme, Bösewichter"); er hat abgebeten, Nachrede wird bei 3 fl. Strafe verboten.

Dienstag nach Vocem Jucunditatis im andern Gerichte verklagt Hans Wackersleve die Hans Hovetiche um
Bl. 168. Scheltworte, als habe er // von Henning Arnds Knechte 2 Himpten Roggen bekommen, sie habe es von Lenz Tupken Frau gehört. Beide Frauen fallen in Buße der Junker und Unkosten.

Bernd Bernds samt seinen Brüdern verklagt Hans Schremken um Injurien; die Sache wird wieder an die Obrigkeit gewiesen.

Im letzten Gerichte nach Walpurgis verklagt der Ehrsame Rat zu S. Tile Kerchoff, der aus der Besate ging. Dafür soll er Buße und Wette zahlen. //

(ao. 1575.) Im 1. Gericht nach hl. 3 Könige klagt derselbe zum 1. Male um Valtin Borges Haus und Hof.

Tile Luddeman verklagt Balzer Luddeman um 2 fl. 15 gr., soll in 4 Wochen bezahlt werden.

Ander Gericht am Tage Conversionis Pauli: Jürgen Casper statt des Rates zu S. klagt zum 2. Male um Baltin Borges Behausung wegen seiner Schuld gegen den Flecken.

Bl. 169. Mstr. Ludicke Kothen verklagt Mstr. Hans Konemann, daß er (H. K.) seiner (L. K.'s) Magd das Graben in der Feldgrube nicht verboten habe, diese deshalb $^{1}/_{2}$ Faß Bier verwirkte. Da er Eid sie genügend verwarnt zu haben ablehnt, soll er der Gemeinde für die Bröke aufkommen. //

Dienstag nach Sexagesimae klagt der Rat zu S. zum 3. Male wegen Baltin Borchs Schuld auf dessen Gebäude. Die Abschätzung soll von der Junker wegen befohlen werden.

Dienstag nach Walpurgis fragt Hans Hanemeier, ob Hans Erhardt ihm nicht solle die Wirkung (Grenze) zwischen beiden Grundstücken halb erhalten helfen. Wird bejaht. //

Bl. 170. Dienstag nach Bartholomaei klagt Tile Kerchof um 1 rth. geliehen Geld gegen Hans Hovel; soll ihn nebst Expens bis zum letzten Gerichte erstattet erhalten.

Hans Rüting in Vollmacht der Franckschen verklagt Christoff Grunzel um 27 gr. bekanntlicher Schuld. Entscheidung gleich voriger. //

(ao. 1576.) Dienstag nach Epiphanias Domini: Hans Wille verklagt Henning Brunsken um 1 Fohlen, erwirbt Expens und Gerichtskosten deshalb.

Dienstag nach Conversionis Pauli im 2. Gerichte klagt Paul Sander zum 1. Male nächst den Junkern von der Asseburg auf Behmens Gut wegen der Schuld gegen das Blek Seehausen.

Bl. 171. Heinrich Gericke statt Tile Kerchofs verklagt Heinrich Custer um 11 rth. für 1 Pferd, das er unter Vorbehalt genommen, aber noch habe. Soll binnen 4 Wochen zahlen, auch Dingslet und Expens darauf. //

Heinrich Buckweh verklagt Lorenz Wedeken um 2 rth. 17 gr. geliehen Geld und Arbeitslohn. Zur Berechnung verordnete 4 Männer fanden 2 rth. 12 gr. Rest. L. W. behauptet aber ihm 2 rth. gegeben zu haben und will das beweisen.

Hans Betke verklagt Paul Müller um 3 ($2^{1}/_{2}$?) rth.; sollen in 14 Tagen samt Expens bezahlt werden.

Bl. 172. Heinrich Buckweh fordert Cordt Smedt vor, der bekennt 2 rth. weniger 1 Orthtaler, Hans Sander 12 gr. und Heinrich Wernecke 8 gr. Sie geloben in 14 Tagen bei des Gerichts Hilfe zu zahlen.

Dienstags nach Appoloniae im letzten Gerichte verklagt derselbe um etliche Schuld Lenz Wedeken und Pasche

Kroger, wird zur Erkenntnis an hohe Obrigkeit gewiesen. Diese Schuldner Cord Smet, Hans Sander, Heinrich Wernecke // und Henning Rideman sollen laut ihrem Geständnisse auch die Gerichtskosten tragen.

Henning Wedeke verklagt Henning Ridtman um 1 rth. geliehen Geld. Der gesteht und soll binnen 14 Tagen zahlen, incl. Expens.

Dienstag nach Walpurgis wird Jürgen Caspar zum Schöffen verordnet, verdingt und auf 20 rh. gld. befriedet.

Bl. 173. Im letzten Gericht nach Walpurgis: Baltzer Breckaw soll Konrad Grün 3 Mg. Acker legen und von den 6 rth. für 6 Jahre 6 gld. abziehen, die $2^1/_2$ fl. 6 gr. Rest aber samt Schadegelde herausgeben.

Dienstag nach Nativitatis Mariae klagt Drews Kokelef, Henning von Lutter habe ihm beim Zanke einen Finger abgehauen Sie sollen vor nächstes Gericht beide ihre Zeugen stellen. //

(ao. 1577.) Dienstag nach Epiphaniae Domini im Gerichte wird Henning Boldenn zum Richter erwählt und bestätigt.

Hans Wilken verklagt Ciliacus Egerds Erben um 9 rth. und Zinsen, für die er gebürgt. Es werden 14 Tage Dingzeit zur Berechnung gelegt.

Paul Sander wegen des Rats verklagt Heinrich Beme um 33 fl. Schuld gegen den Flecken S. zum 2. Male.

Bl. 174. Dienstag am Tage Vincentii im andern Gerichte verklagen Hans Joachim und Hans Wilke die Erben Ciliacus Egerds um 9 rth. Bürgschaft, sollen sie samt Expens unter Hilfe des Gerichts zurückerhalten.

Drews Schele und Henning Bertram erhalten 14 Tage Dingtage in Sachen?? //

In demselben Gerichte wird gefragt, ob die Sache in der Zeit gütlich oder vor der Obrigkeit beigelegt werde; so solle Drews Schele die Expens gelten.

Dienstag nach Purificationis Mariae klagt Andres Hertzog, als Bürge selbviert für Heinrich Tilemann, gegen Drews Dedeken um 200 rth. Kapital, Zinsen und Schaden.

Bl. 175. Paul Sander statt des Rates verklagt Heinrich Beme zum 3. Male wegen der 33 fl. Schuld; soll die „Erstigkeit an der Bezahlung" nächst den Junkern an seinem (be)reidesten Gut haben, nebst Expens. //

Dienstag nach Laetare: Mstr. Hans Millian, Bürger zu Helmstedt, lieh dem Mstr. Hans Könemann auf dringliches Bitten 60 fl. braunschweig. Währung gegen 11 Himpten reinen Roggens jährlichen Zins zu Martini, so lange er nicht bezahlt sei.

Der ganze Passus Bl. 175ᵛ und 176 durchstrichen. Am unteren Rande der Grund: „dedit am Montage nach Luciae 89".

Bl. 176. Dienstag nach Gertrudis: Hermann Beltkamp, Bürger zu Eilsleben, leiht dem Mstr. Hans Könemann, Bürger zu S., auf seine Bitte 20 rth. voller Gewähr bis zur Heermesse // d. J., dann unfehlbar zurückzuzahlen.

Bl. 177. Dienstag nach Walpurgis: Andreas Hertzog verklagt Drews Dedeken um 200 rth. als Bürgen (für seinen Schwager Heinrich Tilemann, s. nächsten Absatz!) zum 2. Male samt Dingslet und Expens.

Dienstag nach Trinitatis: Derselbe klagt zum 3. Male, soll bezahlt werden // und zwar binnen 6 Wochen, ev. mit Hilfe des Gerichts.

Dienstag nach Bartholomaei wird Henning Typken zum Herrn (!) Schöpfen vereidigt, bei 10 rh. gld. Buße befredet.

Heinrich Gerike verklagt Heinrich Cüster um Schaden, der besichtigt und auf 3 Mandel Hafer, 1 Himpten Gerste geschätzt ist. Er soll sein Korn ernten und das Erkannte binnen 14 Tagen geben.

Bl. 178. Joh. Wiking verklagt Drews Heinen um 5 Mandel Hafer, die ihm Henning Kerchof verdorben; da er auf Befehl des Rates den Schaden besichtigen sollte, das nicht tat und so den Rat verachtete, soll er denselben nebst Expens binnen 14 Tagen, bei Hilfe des Gerichts abtragen.

Dienstag nach Nativitatis Mariae klagt Hans Duncker, Lehnhardt Lipß habe ihn auf körperlicher (!) freier Straße // niedergeschlagen; soll binnen 14 Tagen entschädigt werden, incl. Versäumnis, Expens 2c.

Hans Kramer verklagt die Lentze Tupkesche um Sarg und
Bl. 179. Pflügelohn, // soll binnen 14 Tagen bei des Gerichts Hilfe befriedigt werden, samt Expens und Unkosten.

Bernd Monchemeyer verklagt Drews Brunseken Sohn, er habe seinen Sohn Gebhard mit einer Schweppe (Peitsche?) vom Pferde gezogen und ihm einen Arm zerbrochen. Es werden 14 Tage Dingzeit gelegt.

(ao. 1578.) Dienstag nach Trium Regum: Jakob Ratke hatte den Hirten Elling verklagt um 1 Kuh, die er ihm zunichte gemacht; soll sie samt Expens bezahlt bekommen. //

Bernd Schepman verklagt Joachim Freiden um 30 gr. Schuld und gewinnt sie rechtens über ihn.

Dienstag nach Antonii, im 2. Gerichte: Heinrich Gobbel hat von Heinrich und Mathias Egerdes, Gebrüdern, laut ihrer Aussage 1½ Mg. Land auf Seehauser Flur (1 Mg. und ½ Viertel von dem anderthalben auf der Feldgrube gegen-
Bl. 180. über // dem Hopfegarten bei Knorren Acker und 1½ Viertel

im Sevekenberge) und zwar ½ Mg. von Heinrich Egerdes und 1 Mg. von Mattias E. für 28 rth. bar (an Heinrich Egerdes 10 und 18 an Mattias E.) gekauft. Zeuge Hans Sander und diese Eintragung im Schöppenbuche. //

Dienstag nach Walpurgis verklagt Matz Richter als Bürgen um 10 rth. für Hans Hoveth den Martin Grashof und Tile Kirchof; binnen 14 Tagen sollen sie sich mit ihm bereden, ihn befriedigen oder wieder vor Gericht treten.

Christoffer Kothe verklagt den Kuhhirten Hans um 1 Kuh, die ihm in kürzester Zeit umkam. Da sie aber schwach gewesen und nicht an den Haufen gekommen, sondern von fern
Bl. 181. nachgefolgt war und // im Felde mehrmals plötzlich niederfiel und starb, der Hirte nicht den ganzen Haufen verlassen konnte, wird der Anspruch abgewiesen.

Dienstag nach Trinitatis im andern Gericht wiederholte Matz Richter seine Klage gegen die 2 Bürgen wie Bl. 180ᵛ Absatz 1.

Dienstag nach Medardi im 3. Gerichte klagt Hans Betke zum 1. Male gegen Henning Jacobs um ¼ Land erblichen Angefälles. // Es ist ihm auf 5 Jahre Nutzung und Pachtung zugesprochen, nach Verhandlung durch 4 Männer 5 rth. Zins samt Expens, nämlich 4 rth. binnen 14 Tagen und 1 rth. nach der Ernte zu zahlen.

Heinrich Buckwehe klagt auf das Geld, das Lentz Wedeke, Pasche Tüpke, Henning Ridemann, Cordt Schmedt in Gericht gelegt; wird ihm auf Leib und Seele nachgegeben.

Bl. 182. Cord Grüne klagt, Heinrich Buckwehe habe ihn unrecht verklagt; er soll Wette und Buße zahlen und dem Cord Smed die Gerichtskosten binnen heutigen Gerichts erstatten.

Matz Richter verklagt Martin Grashof um 10 rth., die ihm Hans Hoveth schuldete, und für die Tile Kerchhof gebürgt hatte. Er soll 5 rth. Anteil erlegen samt Expens und Gerichtskosten. //

Dienstag nach Egidii verklagt Hans Lüdemann seinen Vetter Tile Tilldemann, erhält 14 Tage Dingtage.

Jak. Ratke verklagt Kath. Lüddeman um das, was Claus Ratke und den Seinen lt. Ehestiftung für den Todesfall angefällig. Es soll die Ehestiftung gelten.

Derselbe verklagt Kersten Lindeman um Schmähungen wegen
Bl. 183. einer Pfändung, // da er ihm Korn verderbt hatte. K. L. soll das der Obrigkeit büßen, weil er den Schaden nicht besichtigt hatte. Ratke hat auch Gewerkpflicht 2 gr., sofort zu zahlen, und Expens gewonnen.

Dienstag post octavam Nativitatis Mariä im andern Gerichte verklagt Jakob Ratke den Baltzer Lüdeman und seine Schwester Kathrine um seinen Ankauf von

Claus Ratkes Nachlaß lt. des Regresses und erhält wieder Anerkennung der Ehestiftung. //

Dienstag nach Michaelis gewinnt Jak. Ratke durch 3. Klage das Recht auf Befriedigung binnen 6 Wochen, bei der Gerichtshilfe, samt Expens.

Bl. 184. Kersten Walstove wird durch Ludwig und Asche v. d. Asseburg zum Schöffen in S. erwählt und bestätigt, sofort in der Schöffenbank vereidigt und durch 40 rh. gld. geschützt.

(ao. 1579.) Dienstag nach Trium Regum im 1. Gerichte verklagt Matz Richter als Bürgen des Martin Kroger zu Klein-Wanzleben Hans Delef sen. und Drews Dedeken, um 16 rth. Da Drews Dedeke gestorben ist, gewinnt er die 1. Klage gegen Hans Deleff. //

Matz Richter verklagt ferner Baltzer Ludeman und Peter Wagenfohr (als Bürgen?) wegen 6 rth., die ihm Hans Hecht schuldete, gewinnt den Anteil B. Lüdemanns; aber über P. W.'s Anteil wird auf dessen Bekenntnis (? die Sache ausgesetzt?).

Bl. 185. Freitag nach Conversionis Pauli im andern Gericht verklagt Matz Richter den Hans Lüdemann um 16 rth., für die er samt Drews De(de)ken gebürgt, zum 2. Male.

Ciliax De(— de —?)ken wird von der Bürgschaft seines Vaters entledigt, da sie nicht erblich geschehen.

Matz Richter verklagt Baltzer Lüdemann um 6 rth. // zum 3. Male, gewinnt dessen Anteil, soll aber wegen Peter Wagenfohrs Anteil 3 rth. weiterklageu.

Kersten Walstobe läßt Henning Müller oder dessen Vollmächtige laden; da niemand kam, fällt Henning Müller in Buße und Wette samt Expens und Dingslete. Er hatte K. W.
Bl. 186. an // Leib und Leben bedroht, ihn mit dem Messer zu stechen und bis zum Tode zu verfolgen.

Gabriel Rekelef verklagt Hans Hoveth um 2½ rth. 1 Orth. für 3 Häute; soll bis zum nächsten Gerichte bei des Gerichts Hilfe zahlen, samt Expens und Dingslete.

Im letzten Gerichte nach Epiphaniae verklagt Matz Richter, ohne ihn zu rechter Zeit dingpflichtig gemacht zu haben, Baltzer Ludeman um 6 rth. // Dieser braucht also diesen Tag nicht zu antworten.

Er verklagt ferner Peter Wagenfohr auf 3 rth. Anteil der Bürgschaft für Baltzer De(— de —)leff zum 1. Male, gewinnt diese 1. Klage samt Expens.

Hans Lüdemann war // nicht zu rechter Zeit zur Verantwortung wegen der 16 rth. Bürgschaft mit Dres De(— de —)ke
Bl. 187. vorgeladen, // braucht deshalb diesmal nicht zu antworten.

Dienstag nach Cantate im 3. Gerichte verklagt Matz Richter zum 3. Male Hans Lüdeman wegen 8 rth. Bürg-

schaft, soll binnen 4 Wochen bei des Gerichtes Hilfe bezahlt bekommen, samt Dingslet und Expens. //

(ao. 1580.) Dienstag nach Trium Regum im 1. Gerichte verklagt Drews Wolff zum 1. Male Joachim Freund und Matthias Egerß um $5^1/_2$ rth. für 1 Pferd. //

(ao. 1579(!) Dienstag nach Nativitatis Mariae Gericht gehalten; Notiz fehlt sonst, wohl Irrtum!

Dienstag nach Matthaei Apostoli das andere Gericht gehalten; Notiz fehlt sonst, wohl Irrtum.

Dienstag post octavam Michaelis das andere (statt: dritte?) Gericht gehalten; Notiz fehlt sonst, wohl Irrtum!

(1580.) eodem judicio (= Di. nach Trium Regum 1580?) verklagt Tile Kothe um 24 fl. Mitgift den Henning Becker; dieser bekennt und soll binnen 6 Wochen incl. Gerichtskosten und Expens zahlen.

Bl. 188. Dienstag nach Trium Regum im 1. Gerichte verklagt Hans Cramer zum 1. Male Henning Jacob um 2 Himpten Erbsen und 2 Himpten Gerste für den ihm abgepflügten Hafer.

Dienstag vor Fabiani et Sebastiani ist Drews Monchemeyer durch Ludwig und Asche v. d. Asseburg zum Schöppen in S. erwählt und bestätigt, vereidigt und mit 40 rh. gld. (Buße) geschützt. //

Montag vor Purificationis Mariae im andern Gerichte klagt Hans Cramer wieder wie Absatz 1 Bl. 189, gewinnt 1 Himpten Gerste und 2 Himpten Erbsen, binnen 14 Tagen zu reichen, bei des Gerichtes Hilfe, auch Expens.

Derselbe verklagt zum 1. Male Heinrich Custer auf $3^1/_2$ rth.

Dienstag nach Philippi et Jacobi ist Gericht gehalten, Notiz fehlt.

Dienstag nach Trinitatis ist Gericht gehalten, da verklagt Hans Cramer wegen $2^1/_2$ Thaler Hans Betken zum 1. Male.

Ferner auf $2^1/_2$ rth. 4 gr. zum 1. Male Heinrich Westphal.

Bl. 189. Ferner Heinrich Gobbel wegen $^1/_2$ rth. zum 1. Male. Er soll binnen 14 Tagen bei des Gerichtes Hilfe sein Geld samt Richterpens erhalten.

Ebenda verklagt Bartholomaeus Heinen zum 1. Male Heinrich Custer wegen 6 rth. 24 gr. geliehenes Geld.

Dienstag nach Viti ist Gericht gehalten. Weitere Notiz fehlt. //

Dienstag, den 5. September, ist das 1.(?) Gericht gehalten; da verklagt Hans Cramer auf $2^1/_2$ rth. und Expens und Gerichtskosten Hans Becker.

Ferner Hans Coneman auf 39 ß (Schock?, Scheffel?) und 4 Himpten Roggen, die er bekennt, zum 1. Male Heinrich Kuster.

(ao. 1581.) Dienstag nach Trium Regum ist erstmals Gericht gehalten; eodem judicio verklagt Hans Kuneman zum 2. Male Heinrich Küster auf 39 ß 24 (?) Himpten Roggen samt Expens und Richtkost. Dieser bekennt.

Bl. 190. Tile Kothen verklagt den Futterschneider Matthaeus wegen Tagelohns, soll bei Sonnenschein bezahlt werden, samt Expens der Gerichtskosten.

Dienstag nach Philippi (u.) Jacobi im 2. Gerichte verklagt Hans Tonien wegen Scheltworte Henni Kirchhoff. Nächstes Gericht soll dem Gerichte und Kläger Abtracht geschehn, bei poen und Strafe der Gerichtskostung. //

Hans Schrencken verklagt Joachim Freude um 33 rth. zum 1. Male.

Hans Kunemann verklagt Heinrich Kuster um 39 ß und 24 Himpten Roggen zum 3. Male. In sächsischer Frist soll er abstatten.

Hans Walstabe verklagt zum 1. Male Joachim Freundt wegen 31 Tage (?).

Bl. 191. Paßke Schinder verklagt Lentze Widdeken wegen 29 gr., soll sie sofort bekommen.

Dienstag nach Egidii verklagt Heinr. Koch wegen Verwundung und Schlagens Mstr. Jürgen und Joachim Hornen. Es soll nächsten Gerichtstag ausgetragen werden.

Hans Walstobe verklagt Joachim Freundt; (dieser? er?) erscheint nicht vor Gericht.

Henning Kirchoff wird von Hans Tonien (zum 2. Male) wegen Scheltworte verklagt. //

Dienstag vor Matthaei im andern Gerichte desgl. (3. Mal?); er soll binnen 14 Tagen beweisen, bei Expens der Richtesunkostung.

Hans Walstobe verklagt Joachim Freudt um 31 rth. weniger 1 Ort zum 2. Male.

Dienstag nach Michaelis im dritten Gerichte
Bl. 192. klagt Simon Heller gegen Bernd Scheppman // wegen Scheltworte („doppelter Schelm, Mönchmeiers Hofes Verräter"), die Tile Ludeman und Hans Brunschwigk bezeugen. Er soll diese Worte bis auf nächstes Gericht beweisen, bei Expens des Richtes.

Hans Tonien verklagt Henni Kirchoff wegen Schmähung ohne Beweis, muß ihm 3 mal um Gottes willen Ehrenerklärung geben und Unkostung binnen 14 Tagen zahlen. //

Hans Walstobe verklagt Joachim Freuden (zum 3. Male) um 31 rth. minus 1 Ort, soll in 6 Wochen und 3 Tagen (sächsischer Frist?) Bezahlung erhalten.

Henni Koch verklagt Joachim Hornen und Mstr. Jürgen wegen Abpflügens laut Zeugnis von Ties Ehrhardt, Baltzer Brekaw, Ludke Hirte. Sollen Hornen(?) seinen Abtracht machen.

Das nächste Blatt 193 (vorletzte!) enthält zunächst nur Notizen, einzelne Namen von ao. 1555, aber auf der Rückseite in schöner, alter Schrift (gleich dem 1. Blatte) von ao. 1498 leider nur teilweise Bericht über ein Kirchenereignis dieses Jahres. Der damalige Pfarrer hieß Christolvß, sein loser Gesell von Küster Johannes, die Altarleute in der Kirche zu S. aber Hillebrant Myddelbant und Matthaeus Breckaff. Diese zogen nach Pfingsten mit dem Pfarrer zum hl. Dom (in Magdeburg) und gaben dem Küster alle Schlüssel zur Kirche und zum hl. Sakramente. Als sie vom Ablasse in Magdeburg wieder kamen, wollte der Pfarrer Dienstag Messe lesen, da war das heilige Sakrament weg. Er wurde bedroht und wußte nicht, was er tun solle, klagte es seinen Obersten. Dann wollte er Sonntags in die Johannis Messe lesen, da war das hl. Sakrament auch weg. Da wurden die Altarleute
Bl. 194. bedroht und klagten das // dem Herrn Heinrich Hans v. d. Asseburg. Der nahm die Altarleute an dem Johannistage gefangen.

Leider bricht der Text hier ab, der ohnedies vergilbt und abgekürzt, auch durch die Hand trauriger Helden verschmiert, schwer lesbar ist.

Die Rückseite des letzten, 194. Blattes enthält wieder unzusammenhängende Namen und ähnliche ältere Einzelheiten neben Geschmier jüngerer Zeit.

Ich bemerke noch zum Schlusse, daß das ziemlich kräftige Papier die Größe 15 : 21 cm. hat.

Magdeburg, 29. Juni 1906.

R. Setzepfandt.

Eduard Ausfeld †.

Nachruf. — Von Georg Liebe.

Wer die schönen tief empfundenen Worte vernommen hat, die der Heimgegangene am 10. Dezember 1903 unserem Freunde Gustav Hertel nachrief, der hätte wohl nicht denken mögen, wie bald ein gleiches Schicksal ihm beschieden sein sollte, ein jähes Ende auf der Höhe des Lebens. Hat auch von denen, die täglich um ihn waren, mancher im letzten Jahre sorgenvoll seine Gesundheit beobachtet, so ließ doch seine elastische Natur immer wieder der Hoffnung Raum, daß er wie über so viele Leiden früherer Jahre auch über dieses Herr werden würde. Ein unerbittliches Schicksal hat es anders gefügt. Zu spät enthüllte sich die Gefahr der tückischen Krankheit, und die ihm nahe standen müssen dankbar sein, daß ihm gegönnt war, zu sterben wie er gelebt hat, in heiterer Ruhe, ohne den Schatten zu ahnen, der auf ihn fiel, ein gütiger Tröster den schmerzlich Wissenden.

Uns aber, denen ein Teil seiner rastlosen Arbeit gegolten hat, ist es eine wehmütige Pflicht, noch einmal sein Bild uns zurück zu rufen. Eduard Ausfeld war am 27. Mai 1850 zu Schnepfenthal bei Gotha als der zweite Sohn des Herzoglich Sächsischen Schulrats und Direktors der dortigen Erziehungsanstalt geboren. Durch andauernde Kränklichkeit, die einmal einen längeren Aufenthalt in Algier erforderte, am Besuch einer Unterrichtsanstalt gehindert, erwarb er nach privater Vorbereitung 1873 das Zeugnis der Reife und studierte zu Berlin, Bonn, Freiburg i. B. und Marburg. An letzterer Hochschule promovierte er 1879 auf Grund einer Dissertation über Lambert von Hersfeld und den Zehntenstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. 1880 als Hilfsarbeiter an das Staatsarchiv zu Idstein berufen, siedelte er mit diesem nach Wiesbaden über, wurde hier zum

Archivar befördert, 1892 nach Coblenz, 1897 nach Magdeburg versetzt und hier im folgenden Jahre zum Archivdirektor ernannt.

Es ist das wenig bewegte, in strenge Formen gebannte Leben des preußischen Beamten, aber er hat es verstanden, reich und fruchtbar sein Dasein zu gestalten. Daß das Schicksal ihn in Ausbildung und Beruf Wege geführt hat, die abseits der großen Straßen liegen, hat sein inneres Leben um so reicher sich entfalten lassen. Er war, was in unsern ruhelosen Tagen so selten geworden ist, eine harmonische Natur. Mit der vorbildlichen Pflichttreue des Beamten verband sich der unermüdliche Forschertrieb des Gelehrten, der, soweit gesundheitliche Hindernisse es zuließen, wertvolle Frucht getragen hat. Alle seine Schriften bis zu den kleinsten tragen das Gepräge gründlicher Stoffbeherrschung und gewissenhaftester Durcharbeitung. Es seien hier aus seinen früheren Wirkungskreisen hervorgehoben: Die Besitzergreifung der nassau-oranischen Landesteile für den Großherzog von Berg 1806 (Nassauische Annalen 1886), der Königszug von Mainz nach Koblenz 842 (Westdeutsche Zeitschrift 1897), die Anfänge des Klosters Fraulautern bei Saarlouis (Jahrbuch für lothringische Geschichte 1900), Übersicht der Bestände des Staatsarchivs Coblenz 1903. Seine eifrige Tätigkeit in unsern Geschichtsblättern sowie als Mitglied der Historischen Kommission unserer Provinz bedarf hier nur der Erwähnung. Den Ernteertrag langer Jahre, die Publikation der Urkunden des Halberstädter Liebfrauenstifts, unter Dach zu bringen hat der Tod ihn gehindert. Neben der rein wissenschaftlichen Behandlung historischer Probleme verstand er es mit ausgezeichneter Klarheit solche einem weiteren Kreise nahe zu bringen, wie eine nicht geringe Zahl von Aufsätzen in der Tagespresse bezeugt. Auch die Arbeit für unsern Verein war ihm Herzenssache; seiner Förderung und Ausdehnung war bis zuletzt sein eifriges Bemühen gewidmet.

Mit wahrhaft wissenschaftlichem Geiste eine ungewöhnliche künstlerische Begabung verbinden zu dürfen war eine seltene Gunst des Geschickes. Mit feinstem Verständnis für alles Schöne auf diesem Gebiete einte sich ein seltenes Maß eigner musikalischer Fähigkeit. Seine Meisterschaft im Klavier- und Orgelspiel erhob sich zu freiem Phantasieren über jedes Thema und zur Betätigung in eigenen Kompositionen.

Weiter noch als die Wirkung seines fein und vielseitig gebildeten Geistes, die seine Unterhaltung stets zu einer höchst anziehenden machte, reichte die seines Charakters. Welchen Zauber seine Persönlichkeit auf jeden geübt hat, der auch nur amtlich mit ihm in Berührung kam, das ist bei seinem Abscheiden ergreifend zu Tage getreten. Die gewinnende Liebenswürdigkeit war bei ihm nur Ausdruck der Herzensgüte. Alles Schwere, was er überwunden, hat keine Schlacken zurückgelassen; ihm blieb ein mildes Verstehen jeder Schwäche und ein behaglicher, gemütstiefer Humor. Rein und selbstlos ist er durch das Leben geschritten, voll zartsinniger Teilnahme und bereiter Hilfe für jedes fremde Leid, das eigne in sich verschließend. Sein Sinnbild war in Wahrheit die still leuchtende Kerze: aliis inserviendo consumor.

Uns aber, die seiner gedenken, sei zum Troste, daß das Geschick ihm gönnte, was schon den Alten neidenswert erschien: schön zu leben, schön zu sterben, schön begraben zu sein. Ihm, der vornehm dachte und empfand in allem, blieb der Gedanke an die trostlosen Totenfelder der Großstadt erspart und ihm erfüllte sich, was stets sein Wunsch war: an der Stätte glücklicher Jugend ruht er, nur umgeben von den Sippengenossen, in eignem Boden als ein Freier, und über ihm rauschen die Bäume des Thüringwaldes.

Requiescat in pace.

Die Generalkirchenvisitation vom Jahre 1650/51 im Holzkreise.

Von Moritz Riemer.

2. Die Geistlichen.

A. Die theologische Bildung.

Wenn man an die Bearbeitung der Protokolle herantritt, so erhält man zunächst durchaus keinen günstigen Eindruck von den Geistlichen des Holzkreises. Gleich die Instruktion vermutet nämlich, daß „sich viel ärgerliches und sträfliches Wesen bei der Prediger- und Kirchendiener-Beruf und Amt finden wird, inmaßen uns allbereits viel Klagen und ungeschickte Händel vorgebracht worden.“[1]) Ferner werden in ihr die Visitatoren beauftragt, sich bei den Vertretern der Gemeinden zu erkundigen, „ob die Prediger durch üppige Kleidung, Besuchung der Zechhäuser und Schenken oder sonsten Ärgerniß geben, ob sie miteinander schiedlich friedlich leben, auch mit andern Leuten sich wohl vertragen“,[2]) und außerdem darauf zu achten, daß ein Prediger nicht „ein Säufer, Spieler, Zänker, Wucherer oder mit andern Sündenlastern behaftet ist; denn auch in solchem Stande böse Leute zu finden.“[3])

Vergegenwärtigt man sich die ganze Zeitlage mit ihrer Unruhe und Unsicherheit, so kann man kaum etwas anderes erwarten, als daß dieser erste, ungünstige Eindruck nun auch durch die Einzelheiten der Protokolle bestätigt wird. Was hatte denn auch in jener Zeit der angehende Pfarrer zu erwarten? Ein verfallenes Pfarrhaus, das er sich erst notdürftig selbst zurecht flicken mußte. Einen verwahr-

[1]) f. 19.
[2]) f. 22.
[3]) f. 26.

losten Acker, auf dem das Unkraut üppig wucherte. Ein arg geschmälertes Einkommen, das oft genug nicht einmal in solcher Verkürzung infolge der Armut der Gemeindeglieder einkam. Dazu dann die große Unsicherheit zumal auf dem Dorfe. Niemand schützte den Pfarrer, wenn der Kroat oder der Schwede in das Pfarrhaus drang mit dem Rufe: Pfaff gib Geld! und „gerade der Pfarrer war es, auf den als den Anführer der Ketzerei die Bosheit der wilden Soldateska es abgesehn hatte". Das Alles dann oft genug innerhalb einer Gemeinde, die durch die jahrelangen Leiden und Kriegsunruhen geistig stumpf, religiös gleichgültig und sittlich verroht war. Das waren die wenig verlockenden Aussichten, die sich dem jungen Theologen unmittelbar nach dem dreißigjährigen Kriege überall im deutschen Vaterlande darboten. Sie waren ganz dazu angetan, den Stand und das Amt eines evangelischen Pfarrers als etwas wenig Begehrenswertes erscheinen zu lassen. Die unausbleibliche Folge war, daß sich die Besten und Tüchtigsten des Volkes ein anderes Feld ihrer Tätigkeit suchten und das Pfarramt Leuten überließen, die seiner durchaus unwürdig waren. Derartige traurige Zustände kamen tatsächlich in den verschiedenen Gegenden vor.[1])

Um so mehr verdient es Beachtung, daß es im Holzkreise anders war. Die Visitatoren hatten zwar auch hier an der theologischen Bildung, an der Amtsführung und an dem Lebenswandel der Geistlichen das eine oder das andere auszusetzen, aber das waren alles Schwächen und Mängel, die mit einer ernsten Mahnung abgetan werden konnten. Nirgends war die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit so groß, daß auf Amtsenthebung erkannt werden mußte.[2]) Die schlimmen Erwartungen, die in der Instruktion zum Ausdruck gekommen waren, entsprachen also den tatsächlichen Verhältnissen nicht. Ja, vergleicht man die Ergebnisse der Kirchenvisitation von 1650 mit denen von 1564, so ist der bedeutende Fortschritt, den der geistliche Stand im Holzkreise gemacht hatte, unverkennbar.[3]). Auch die schwächsten Geistlichen in

[1]) Vgl. Drews, der evang. Geistliche. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte XII Bd. S. 81. f.

[2]) Eine einzige Ausnahme machte vielleicht der Pfarrer von Wolmirstedt.

[3]) Vgl. meine Abhandlung über die Einführung der Reformation rc. Bd. XXXVI dieser Ztschr. S. 37 f.

der Zeit des dreißigjährigen Krieges standen doch noch über vielen ihrer Amtsvorgänger aus der Reformationszeit.

Die besonderen Gründe für diese Erscheinung sind nicht schwer zu finden. Der erste ist in der Tatsache zu erblicken, daß die Geistlichen des Holzkreises, die 1650 visitiert wurden, zu einem nicht geringen Teile aus dem Pfarrerstande selbst hervorgegangen waren. Unter den etwa 100 Geistlichen befanden sich sicher[1]) 13, deren Wiege in einem Pfarrhause gestanden hatte.[2]) Mit Recht ist darauf hingewiesen, daß solche Geistlichen „schon etwas vom väterlichen Geist mit ins Amt brachten"[3]) und bekanntlich war es ein tüchtiges Pfarrergeschlecht, das in den dreißigjährigen Krieg hineinging. Wenn die Söhne dieser Väter in solcher Anzahl wiederum in das geistliche Amt eintraten, dann war in ihnen ein Grundstock vorhanden, von dem die besten Einwirkungen auf den ganzen Stand ausgehen mußten. Es war selbstverständlich nicht zu erwarten, daß jene 13 Geistlichen nun auch nach jeder Seite hin die andern überragten und in jeder Beziehung die besten Geistlichen waren. Aber wenn die Geistlichen des Holzkreises besser und tüchtiger waren, als die Geistlichen anderer Gegenden, so dürften dazu die Pfarrerssöhne unter ihnen das Ihrige auch beigetragen haben.

Leider war es nicht möglich, genauere Angaben über die andern Berufsarten zu machen, aus denen die übrigen Geistlichen hervorgegangen waren. Indes soviel läßt sich doch aus dem vorhandenen Material mit einiger Sicherheit schließen, daß so ziemlich alle Stände vertreten waren. Zu dem Gelehrten[4]) gesellte sich der Bürger und

---

[1]) Leider ist in den Protokollen nicht bei allen Pfarrern der Stand des Vaters angegeben. Die Möglichkeit ist also vorhanden, daß die oben angegebene Zahl in Wirklichkeit noch größer war.

[2]) Es sind die Pfarrer folgender Ortschaften: 1. Kl. Rodensleben f. 89. 2. Bottmersdorf f. 102. 3. Remkersleben f. 120. 4. u. 5. Eilsleben f. 128. 6. Badeleben f. 135. 7. Barneberg f. 156. 8. Ohrsleben f. 161. 9. Harbke f. 208. 10. Gr. Santersleben f. 273. 11. Neuhaldensleben f. 315. 12. Schnarsleben f. 379. 13. Glöthe f. 492.

[3]) Drews a. a. O. S. 81. Hier wird die Minderwertigkeit des Pfarrerstandes mit darauf zurückgeführt, daß die Pfarrersöhne unter den Geistlichen fehlten.

[4]) f. 80.

Ratsherr[1]). Neben dem Kaufmann[2]) stand der Handwerker[3]). Ja, sogar der einfache Tagelöhner fehlte nicht.[4]) Die Wurzeln des Pfarrerstandes reichten somit in alle Schichten des Volkes hinein. Schon diese Tatsache spricht dafür, daß dieser Stand im Grunde gesund und kräftig war, mochten auch Schwächen und Unvollkommenheiten hier und da zu Tage treten.

Noch ein anderes kam hinzu. Von den Geistlichen des Holzkreises waren 24 funfzig Jahre und darüber. Diese hatten demnach bereits im Amte gestanden, als die Kriegsnot begann. Alle übrigen aber waren erst während des Krieges eingetreten. Sie konnten freilich nicht wissen, daß Jahrzehnte vergehen würden, bis friedliche Zeiten und geordnete Zustände wiederkehrten. Aber darüber konnten sie nicht im Zweifel sein, als sie sich dem Studium der Theologie zuwandten, daß sie in ihrem Lebensberuf unter allen Umständen mit viel Not und Entbehrung zu kämpfen haben würden. Darum konnten es die schlechtesten Elemente gewiß nicht sein, die aus den verschiedensten Volkskreisen heraustraten und sich im Pfarramte zusammenfanden.

Zu diesen Einzelheiten, die eine Hebung des geistlichen Standes gegen früher bedingten, trat aber nun noch ein anderer Faktor, dem zweifellos die größte Bedeutung beigemessen werden mußte: Die bessere theologische Vorbildung der Geistlichen. Ehemalige Mönche und gewöhnliche Handwerker, die aller theologischen Kenntnisse entbehrten, wurden bei der Visitation von 1650 nicht mehr gefunden. Vielmehr hatten alle Pfarrer ohne Ausnahme vor ihrem Eintritt in das Amt eine oder mehrere Universitäten besucht und allgemein sich einem Examen unterzogen. Dadurch waren gewisse Garantien geschaffen, die das Eindringen ganz unfähiger Männer in den Pfarrerstand unmöglich machten. Freilich war die Zeit des Studiums nicht vorgeschrieben. Infolgedessen schwankte sie nicht unerheblich. Der Pfarrer von Drakenstedt[5]) hatte noch nicht ein Jahr studiert, während sich der Pfarrer

---

1) f. 116.
2) f. 113.
3) f. 82. 95. 97. 109 u. ö.
4) f. 142.
5) f. 182.

von Harbke[1]) eines Studiums von acht Jahren rühmen konnte. Backes Sohn, der in Neuhaldensleben Diakonus war, hatte sechs Jahre auf seine theologische Vorbildung verwandt. Der Durchschnitt betrug etwa drei Jahre. Natürlich war der Erfolg dieser Studienzeit im einzelnen erst recht verschieden. Der Pfarrer von Drakenstedt bestand trotz seines kurzen Aufenthaltes auf der Universität doch noch „so ziemlich". Sein Amtsbruder in Bartensleben[2]) dagegen, der drei Jahre in Leipzig und drei Jahre in Rostock studiert hatte, befriedigte mit seinen Leistungen und Kenntnissen die Visitatoren recht wenig[3]). Es kam eben darauf an, daß auch die theologische Arbeit im praktischen Amte noch fortgesetzt wurde. Daran ließen es einzelne Geistliche fehlen.

Verweilen wir jedoch zuvor noch einen Augenblick bei der theologischen Vorbildung der Geistlichen, so tritt uns eine interessante Erscheinung entgegen. Unter allen Universitäten Deutschlands hatten die Pfarrer des Holzkreises Helmstedt weitaus am meisten und längsten besucht. Die dort vorgetragene Theologie war mit dem Namen des Georg Callixt aufs engste verbunden, „des selbständigsten und einflußreichsten unter den lutherischen Theologen, welche noch im 17. Jahrhundert für Melanchthons Nachfolger gelten können"[4]). Es ist hier nicht der Ort, die Theologie dieses Gelehrten im einzelnen zu charakterisieren. Die für uns bedeutsamen Punkte treten in den nachfolgenden Einzelheiten klar genug hervor. Nur darauf sei kurz hingewiesen, daß es bei der sonstigen Befähigung des Pfarrerstandes überaus auffällig gewesen wäre, wenn sich der Einfluß eines so bedeutenden Mannes nicht auch bei den Geistlichen des Holzkreises bemerkbar gemacht hätte. Für das streng-lutherische Kirchenregiment war das keine erfreuliche Beobachtung. Zwar hatte sich noch im letzten Viertel des 16. Jahr-

---

[1]) f. 208. — Dieses Beispiel bezeichnet nach oben hin die äußerste Grenze. Es ist vereinzelt und durch lokale Verhältnisse bedingt. Harbke ist nur eine knappe Wegstunde von Helmstedt entfernt und da der visitierte Pfarrer mehrere Jahre Adjunkt bei seinem Vater in Harbke gewesen war, so hatte er leicht seine Studien von Harbke aus noch in Helmstedt fortsetzen können.

[2]) f. 214.

[3]) Näheres darüber weiter unten S. 100.

[4]) Vgl. den Artikel Calixtus in der Realencykl. f. protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl., Bd. 3 S. 643 ff.

hunderts eine Visitationskommission, zu der auch der Domprediger Siegfried Sack gehörte, sehr mißbilligend über „die Verdammung des teuren Mannes Philippi“ ausgesprochen[1]). Jetzt, in der Mitte des 17. Jahrhunderts, bekämpften kirchliche Visitatoren die melanchthonische Theologie in einem ihrer hervorragendsten Vertreter, wo immer sie ihr begegneten, als errores Helmstadenses.

Sie begegneten ihnen öfter, als sie vielleicht erwartet hatten. Meistens ja nur in der Weise, daß die einzelnen Pfarrer über diese Theologie gut unterrichtet waren und sich mit ihr auseinandergesetzt hatten. Ganz fehlte es aber doch auch nicht an Geistlichen, die den Mut hatten, ihre eigene theologische Überzeugung gegenüber der Theologie der Visitatoren zu verteidigen. Hierher gehört vor allem der Pfarrer von Beendorf[2]). Bei der Prüfung fand man zwar, daß er „ein feiner Mann“ wäre, aber man verwarnte ihn zugleich nachdrücklich, „sonderlich in den Helmstedtischen controversiis, weil er der Theologen Schriften gelesen, sich nicht zu vertiefen, sondern fein bei dem klaren Wort Gottes und unsern reinen evangelischen Theologen zu bleiben“. Ähnlich verhielt es sich mit dem Harbker Pfarrer[3]). Auch ihm wurde ein gutes allgemeines Zeugnis ausgestellt: „er hat ziemlich wohl geantwortet und fein studiert“. Daneben aber heißt es: „Weil er zu Helmstedt lange studiert, von denen itzo daselbst schwebenden neuen controversiis nempe de iustificatione et necessitate bonorum operum item de SS. Trinitate mit ihm geredet, hat zwar ziemlich wohl geantwortet und fein studieret, aber strenue Helmstadensium opiniones defendieren wollen“. Indessen findet sich am Rande die Bemerkung: „doch Ärgernuß halben, gestehet, es hätten die controversiae wohl können verbleiben“. Dieser Rückzug — oder handelte es sich nur um ein Zugeständnis, das die augenblickliche Situation eingegeben hatte? — mußte den Visitatoren zu besonderer Freude und Genugtuung gereichen. Spricht doch die gleiche Stimmung aus den Protokollen, in denen der Gegensatz der einzelnen Geistlichen gegen die Helmstedter Theologie offen zum Ausdruck kam. So wird von dem Pfarrer zu

---

1) Danneil, Protokolle ꝛc., Heft 2, S. XXII.
2) f. 223.
3) f. 211.

Remkersleben[1]) berichtet: „Er hat gar fein geantwortet mit ausdrücklicher Erklärung, daß er garnicht in den pas mit den Helmstedtischen halten könne. Wüßte wohl, daß es hieße: homo salvatur e sola fide absque operibus und nicht atque operibus; müßte dabei gestehen, H. D. Hornejus[2]) zu Helmstedt bei seiner Ordination ihm gesagt, „er solle nicht viel de merito Christi predigen, sondern von guten Werken“. Die Visitatoren fügen hinzu: „welches erschreckliche Wort!“ Dieselbe Abneigung gegen die Helmstedter Theologie legte der Pfarrer von Ampfurth an den Tag[3]). „Ob er schon“, so ist der Wortlaut des Protokolls, „zu Helmstedt examinieret und ordinieret, hat er doch öffentlich bekennet, a partibus istorum se non stare und ob er schon corpori Julio[4]) unterschreiben müssen, habe er es doch nicht gesehen, noch gelesen, wiewohl er auch unsre libros symbolicos praeter Augustanam confessionem nicht gelesen“. Ebenfalls hierher gehört der Rektor der Schule in Schönebeck[5]), über den berichtet wird: „Weil er zu Helmstedt studieret, redete D. Backe mit ihm, ob er auch es mit ihren itzigen Opinionen halte, praesertim de necessitate bonorum operum et an SS. Trinitatis mysterium ex V. T. probari posset. Er hält aber nicht mit ihnen, ist sonst gar fein belesen in der H. Schrift und kann wohl antworten lateinisch und deutsch usw.“

Doch genug der Einzelheiten. Überblickt man sie noch einmal, so kann man nur zu dem Schluß kommen, daß die angeführten Geistlichen theologisch durchaus auf der Höhe ihrer Zeit standen. Sie verstanden es, theologische Probleme und Zeitfragen eingehend zu erörtern und eine selbständige Stellung — sie mochte sein, welche sie wollte — zu ihnen einzunehmen. Bedenkt man nun weiter, daß die von den Visitatoren berührten Fragen über die Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit und über die Trinität im Alten Testamente erst wenige Jahre vor der Visitation den Anlaß zu einem erbitterten

[1]) f. 122.

[2]) Hornejus war Professor in Helmstedt und mit Calixt aufs innigste befreundet.

[3]) f. 108.

[4]) Die braunschweigischen Bekenntnisschriften.

[5]) f. 426.

Kampf der Lutheraner gegen Calixt gewesen waren[1]), so erkennt man hier eine rege, mit der Zeit fortschreitende Weiterbildung, die von einer ganzen Anzahl Geistlicher im Holzkreise gepflegt wurde.

Daneben gab es noch eine andere Art, die sich weniger auf die theologischen Tagesfragen erstreckte, als vielmehr auf die Aneignung und Vertiefung dessen, was man von der Universität mitgebracht hatte. Auch nach dieser Seite wurde von einzelnen Geistlichen geradezu Hervorragendes geleistet. Die Visitatoren hielten in diesen Fällen mit ihrer Anerkennung nicht zurück. Uneingeschränkt erkannten sie die vorzüglichen Kenntnisse bei dem Pfarrer von Hakenstedt[2]) an. Das Protokoll über ihn lautete: „Backe mit ihm konferieret ex loco de ecclesia; hat gar fein respondieret, die dicta scripturae wohl allegieren können und besser bestanden, ob er nun schon über 70 Jahr, als alle die jungen Priester, die wir noch bisher gehabt haben" und das waren fast vierzig! Ebenso uneingeschränkt konnte dem Olvenstedter Pfarrer[3]) ein Lob gespendet werden. Er war bekannt als „ein feiner gelehrter Mann, der auch in orientalibus linguis erfahren war". Infolgedessen erließen ihm die Visitatoren die Prüfung. Endlich der Pastor von Wackersleben[4]). Das Protokoll beginnt zwar mit einer Vermahnung: „Ist zu fleißiger Lesung der H. Bibel vermahnt worden. Item wegen seiner Predigten erinnert, daß er allzuviel Latein darinnen habe und mehr ex patribus als S. Scriptura allegiere." Dann aber enthält es eine wirkungsvolle Verteidigung des Pfarrers: „er setze es nur also vor sich auf[5]), weil er die Autores noch mitläse, brächte es aber nicht also vor, sondern müßte sich schicken ad capitum rusticorum"; infolgedessen schließt es mit den Worten: meritieret sonsten weitere Beförderung".

Das waren Geistliche, die das Durchschnittsmaß theologischer Bildung weit überragten. Zu solcher Höhe konnte man sich also auch

[1]) Die aus diesem Kampf erwachsene Schrift Calixts: de duabus quaestionibus etc. erschien 1649 u. 1650.

[2]) f. 204.

[3]) f. 372.

[4]) f. 158.

[5]) Das Urteil der Visitatoren war auf Grund der vorgelegten Konzepte gefällt.

im praktischen Amte unter den Wirren des dreißigjährigen Krieges erheben. Dann aber war zu erwarten, daß auch noch ein großer Teil der übrigen Geistlichen bei der Prüfung durch die Visitatoren mit einem guten Resultate bestand. Und so war es in der Tat. Zu den oben genannten und ausführlich charakterisierten gesellte sich noch mancher[1]), bei dem die Visitatoren ebenfalls vollauf befriedigt waren. Die überwiegende Mehrheit bestand „leidlich", und nur ein verschwindend kleiner Teil fiel gänzlich ab.

Es waren ihrer sechs, und zwar die Pfarrer von Völpke[2]). Dreileben[3]), Welsleben[4]), Samswegen[5]), Mücheln[6]) und Hakeborn[7]). Die Visitatoren gaben über sie folgende Urteile ab: zunächst über den Völpker Pfarrer: „Backe mit ihm geredet de orthodoxia, ist aber gar schlecht bestanden als noch keiner[8]), die Bibel hat er gar schlecht gelesen, weiß auch nichts von unsern libris symbolicis, viel weniger von dem corpore Julio, das er doch vermöge seiner Ordinierung beschworen". Von dem Pfarrer zu Dreileben heißt es: „er ist gar schlecht bestanden, vermahnet zu bessrem Fleiß und sonderlich die liebe Bibel zu lesen". Ganz ähnlich war es mit dem Pfarrer von Welsleben bestellt: er ist schlecht bestanden, sonderlich die dicta scripturae übel allegieren können". Bei dem Pfarrer von Samswegen lag der gleiche Grund für die schlecht bestandene Prüfung vor und die noch übrig bleibenden von Mücheln und Hakeborn wurden geradezu als Idioten bezeichnet, die nichts wüßten. In der Tat: diese Bezeichnung war nicht zu hart. Denn bei dem ersteren wurde folgendes festgestellt: „er versteht weder latinam linguam noch fundamenta fidei; dicta sacra wußte er nicht zu allegieren, viel weniger zu verstehn. Von den libris symbolicis wußte er gleichfalls nichts, hatte von der formula

---

[1]) Um einige Beispiele zu nennen: Schermke fol. 116, Ummendorf fol. 127, Ingersleben fol. 218, Kaltendorf fol. 234, Altenhausen fol. 257, Angern fol. 339, Brumby fol. 474, Glöthe fol. 492.

[2]) f. 142.

[3]) f. 171.

[4]) f. 390.

[5]) f. 413.

[6]) f. 469.

[7]) f. 545.

[8]) Er war der 20. Geistliche, der visitiert und geprüft wurde.

Concordiae oder auch Catechismo Lutheri maiore nichts gesehn, viel weniger gelesen. Kann auch den kleinen Katechismus nicht; in Summa: o frater ignorantiae!" Bei dem letzteren stand es um nichts besser: „er ist schlecht bestanden, auch aus itziger Konferenz erschienen, daß er noch rudis und fast idiota sey". — Die Unkenntnis dieser Geistlichen war ohne Zweifel ganz auffallend, wenn sie von den Visitatoren in so scharfen Ausdrücken gerügt wurde. Es fehlte hier das einfachste und notwendigste, was man von einem evangelischen Geistlichen erwarten mußte: Bibelkenntnis. Das geht zum Teil aus dem Wortlaut der Protokolle klar hervor, und man wird kaum fehlgehen, wenn man gerade darin den mit Recht so scharf gerügten Mangel an theologischer Bildung auch bei den andern Geistlichen findet, wo er nicht ausdrücklich erwähnt wird.

In bedenklicher Nähe dieser sechs Geistlichen, aber doch immer noch mit einer besseren Zensur von den Visitatoren in der Prüfung bedacht, stand der Pfarrer von Bartensleben[1]). „Er hat noch so etwas geantwortet, aber die dicta scripturae nicht allegieren können, auch fast unnötig gehalten, denn der Herr Christus und die Apostel selbst die capita nicht allegieret."[2]) Diese Berufung auf den Herrn Christus und die Apostel für das gute Recht einer mangelhaften Bibelkenntnis mußte zunächst frappieren. Bei näherem Zusehen ergab es sich aber, daß das nur eine leere Ausrede war. Der wahre Grund lag in etwas ganz anderem: der Bartensleber Pastor besaß überhaupt keine Bibel. Infolgedessen ordneten die Visitatoren schleunigst Beseitigung dieses Übelstandes an: „Der Junker soll von der Besoldung soviel innebehalten, daß er (der Pastor) eine Bibel kaufen kann, hat auch weder Augustanam confessionem noch einiges liber symbolicus, ist ihm hart verwiesen, soll sichs schaffen und hiermit angeloben, zum wenigsten alle Jahr einmal (alles) durchzulesen."

Damit sind die Fälle dieser Art erledigt. Sie waren weder so zahlreich, noch so schwerwiegend[3]), daß durch sie das bisherige günstige

[1]) f. 214.

[2]) Dieser Ausdruck bezieht sich auf die Anführung der Bibelstellen nach Kapitel und Vers.

[3]) Das erkennt man daran, daß sowohl der Dreileber, als auch der Bartensleber Pfarrer vor den Visitatoren Predigten hielten, die den Beifall und die Anerkennung der hohen Herren fanden.

Urteil über die theologische Bildung der Geistlichen des Holzkreises wesentlich beeinflußt würde. Dazu waren die verschiedenen kleinen Mängel, die sonst noch in den Prüfungen zu Tage traten, erst recht nicht imstande. Oder was wollte es besagen, wenn dem Pfarrer von Bottmersdorf[1]) nachgewiesen wurde, daß er zwar in der Bibel ziemlich belesen war, aber die controversien wieder vergessen hatte? Hatte es eine besondere Bedeutung, wenn die Kenntnis der Kirchengeschichte bei dem Pfarrer von Eichenbarleben[2]) mangelhaft war, während die Bibelkunde vollkommen befriedigte? Das waren Kleinigkeiten, die für die Beurteilung des ganzen geistlichen Standes kaum in Betracht kamen. Und das umsomehr, als tatsächlich viele Geistliche in den unruhigen Kriegszeiten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Es war eine gültige Entschuldigung, die in den ganzen Zeitverhältnissen nur allzufest begründet war, wenn der Pfarrer von Domersleben[3]) erklärte: „daß er in den Kriegsläuften in den Büchern wenig lesen können", und der Pfarrer von Emden[4]), der „sohin bestanden", ganz offen bekannte: „er hätte bisher in dem Kriegswesen wenig studieren und repetieren können". Bei manchem Geistlichen mochte auch eine gewisse Befangenheit und Schüchternheit ein Hindernis sein, ihr theologisches Können voll zu entfalten: so der Pfarrer von Seehausen[5]), der „nimis praecipitanter et se ipsum confundens" geantwortet hatte, so aber wohl auch der achtzigjährige Pfarrer von Schwarz[6]), „der sich entschuldigt, die memoria läge ihm sehr ab," und endlich der Pfarrer von Bottmersdorf[7]), der „sich anfangs entschuldigte, daß er das Latein auf dem Dorfe ziemlich vergessen; wollte pro facultate antworten". Denn diese alle bestanden doch zur Zufriedenheit der Visitatoren. Endlich fehlte es auch nicht an wunderlichen Käuzen, die ihre Besonderheiten hatten, aber doch auch die nötigen theologischen Kenntnisse aufweisen konnten. Hierher gehörte der Pfarrer von Eils-

---

1) f. 102.
2) f. 199.
3) f. 84.
4) f. 261.
5) f. 113.
6) f. 475.
7) f. 102.

leben[1]), von dem das Protokoll berichtete: „ist etwas mirabilis, doch in der Bibel ziemlich belesen, daß man mit ihm können zufrieden sein", und der Pfarrer von Rottmersleben[2]), der „zwar ein wunderlicher Kopf, aber im Examen noch ziemlich bestanden".

Fassen wir zusammen. Wie stand es nun also um die theologische Bildung der Geistlichen des Holzkreises? Man darf urteilen: sie konnte kaum besser sein. Im allgemeinen bewegte sie sich durchaus auf einer angemessenen Höhe. Garnicht so selten ragte sie aber darüber hervor, und nur in einzelnen, wenigen Fällen sank sie unter das notwendige Mittelmaß. Die theologische Bildung der Geistlichen für sich allein betrachtet, verriet die vorangegangene schwere Zeit so gut wie garnicht.

Aber andrerseits war es ausgeschlossen, daß eine so gewaltige Erschütterung des ganzen Volkes, wie sie der dreißigjährige Krieg mit sich brachte, an dem geistlichen Stande spurlos vorüber gegangen war. Irgendwo mußten auch hier die schädlichen Einflüsse jener bösen Zeit zu Tage kommen. Das war der Fall in der ganzen Art und Weise, wie das Amt von den Geistlichen verwaltet wurde. Hier gaben sie sich nur allzudeutlich als Kinder ihrer Zeit zu erkennen, und hier unterschieden sich die Geistlichen des Holzkreises nur wenig von ihren Amtsbrüdern in andern Gegenden Deutschlands. Wir wenden uns den Einzelheiten zu.

B. Die Amtsführung.

Die theologische Schulung soll den Geistlichen zur selbständigen Verwaltung des Pfarramtes befähigen. Ohne Zweifel leistet sie diesen Dienst den allermeisten Mitgliedern des geistlichen Standes in ausgiebiger Weise. Aber andrerseits liegt es doch auch wieder gerade in der Eigenart des geistlichen Amtes begründet, daß die wissenschaftliche Tüchtigkeit immer nur ein Hilfsmittel bleibt, so hoch man ihren Wert auch anschlagen mag. Theologische Bildung ist für den praktischen Pfarrer niemals die einzige unerläßliche Vorbedingung für eine gute Amtsführung. Jemand kann ein tüchtiger Theologe sein, aber als Pfarrer ist er doch nicht viel wert. Oder

---

1) f. 128.

2) f. 321.

er ist theologisch nur mittelmäßig begabt, besitzt aber gleichwohl in hervorragendem Maße die Gabe, seiner Gemeinde zu geben, was sie zu ihrer geistlichen Erbauung wirklich bedarf. Es ist aber endlich nicht ausgeschlossen, daß sich beide Fähigkeiten in einzelnen Individuen aufs glücklichste vereinigen. Hat man es mit einer größeren Anzahl von Pfarrern zu tun, so wird man stets alle Möglichkeiten mehr oder weniger verwirklicht finden. Aber auf keinen Fall darf man ohne weiteres von der theologischen Vorbildung auf die Amtsführung schließen. Wie stand es nun mit dieser letzteren bei den Geistlichen des Holzkreises? Wir hatten gefunden, daß die erstere auf einer anerkennenswerten Höhe stand. Gilt das auch von der letzteren?

Zur Führung des geistlichen Amtes gehört es, daß der Pfarrer, zumal der Landpfarrer, schon in seinem Äußeren der Gemeinde keinen Anstoß bietet. So geringfügig oft in den Augen geistig Höherstehender die kleinen Äußerlichkeiten sein mögen: in den Augen des einfachen Dorfbewohners sind sie oft ein unverzeihlicher Fehler oder eine die Spottlust reizende Schwäche. Dadurch aber sinkt das Ansehn des Pfarrers nur zu leicht, und sein pastoraler Einfluß auf die einzelnen Gemeindeglieder erleidet einen empfindlichen Schaden. Das war ein Gesichtspunkt, der in der Zeit des dreißigjährigen Krieges doppelt der Beachtung wert war. Es war die Zeit, wo der württembergische Hofprediger und Generalsuperintendent Johann Valentin Andreä († 1654) ein ergötzliches, und doch von tiefstem Ernst durchzogenes Liedlein verfaßte: „Das gute Leben eines rechtschaffenen Dieners Gottes". In sieben Strophen wird die undankbare Arbeit des Pfarrers in ihren Einzelheiten durchgesprochen, und jede Strophe klingt in den bekannten Kehrreim aus:

Damit zeucht er den schweren Karren
Und wird gehalten für ein Narren.

Es war daher wohlbegründet, wenn die Visitatoren bei dieser allgemeinen Geringschätzung des Pfarrerstandes ihr Augenmerk auf ganz äußerliche und geringfügige Dinge im Leben der zu visitierenden Pfarrer richteten. Tatsächlich kamen sie auch mehrfach in die Lage, bald eine ernste Mahnung, bald ein direktes Verbot nach dieser Seite hin auszusprechen. Auch im Holzkreise gab es einzelne Pfarrer, die durch ihr äußeres Auftreten die Würde des geistlichen Amtes verletzten. So ging der

Pfarrer von Ohrsleben[1]) mit auffälligen Kniebändern umher: „ist ihm angedeutet, sie abzuschaffen". Den Pastoren von Hohendodeleben[2]), Wellen[3]), Gr. Rodensleben[4]) und Gr. Santersleben[5]) wurde nachdrücklich befohlen, die langen oder Soldaten-Haare sich abschneiden zu lassen: „stünde nicht priesterlich".[6]) In Schackensleben[7]) wußte man sich vom Pfarrer zu erzählen: „beim Trunk wäre er nicht gerne der letzte" und sein Amtsbruder in Nordgermersleben[8]) wurde ermahnt: „sich des übrigen Trinkens zu enthalten, damit er seiner Gemeinde mit gutem Exempel könne vorgehen". Etwas ähnliches muß gegen den auch theologisch nur mangelhaft vorgebildeten Völpker Pfarrer[9]) vorgelegen haben, dem aufgegeben wurde, „sich auch in vitae honestate fleißig zu üben, zumal er auch ohne das in gar schlechtem Lobe stünde, daß er seinen Pfarrkindern mit bösem Exempel voranginge".

Gewiß das waren Übelstände in der Amtsführung der Geistlichen, die die Visitatoren nicht ignorieren konnten. Immerhin waren doch noch schwerere Mißgriffe und Fehler denkbar und kamen auch tatsächlich vor. Hierhin gehört zunächst die herrische, gewalttätige Art, mit der mehrere Geistlichen ihren Gemeinden gegenüberstanden. Sie beschränkte sich nicht auf das kirchliche Gebiet, sondern griff auch auf das weltliche hinüber. Die Accidentien gehörten zu den kirchlichen Einnahmen jedes einzelnen Pfarrers. Wenn diese nun mehrfach in einer das festgesetzte Maß weit überschreitenden Höhe erhoben wurden, so mag man das mit der Not der Zeit entschuldigen, aber rechtfertigen kann man es nicht. Vielleicht gingen die Pfarrer auch noch mit großer

---

1) f. 161.
2) f. 80.
3) f. 191 u. 201.
4) f. 179.
5) f. 275.
6) Drews a. a. O. S. 82 gibt ohne nähere Quellenangabe eine nähere Beschreibung eines Pfarrers in geckenhafter Kleidung: „in seiner liederlichen Fastnachtskleidung, da es um ihn her lodert, als wenn er ein halb Jahr am Galgen gehangen, und ihn die Kleider von Raben zerrissen wären, und ginge nicht also auf die Kanzel, als ein Kramjung, der Bänder feil herumträgt."
7) f. 195.
8) f. 280.
9) f. 144. Siehe auch oben S. 99.

Rücksichtslosigkeit in dieser Frage vor, sodaß es den Gemeinden nicht zu verdenken war, wenn sie sich bei den Visitatoren beschwerten und Abhülfe forderten.[1]) Auf weltlichem Gebiete lagen dagegen die sogenannten Ehestiftungen. Abgesehen davon, daß derartige Sachen überhaupt nicht vor den Pfarrer, sondern vor den Amtmann gehörten, waren auch hier wieder die Gebühren, die der Pfarrer also ganz mit Unrecht erhob, reichlich hoch bemessen.[2]) Wo darum derartige Klagen bekannt wurden, griffen die Visitatoren mit aller Entschiedenheit ein und schoben derartigen Herrschaftsgelüsten einen festen Riegel durch ihr nachdrückliches Verbot vor.

Man wird nicht umhinkönnen, diese eben geschilderten Schattenseiten in der Amtsführung auf die übeln Einflüsse des dreißigjährigen Krieges zurückzuführen. Es gab eben auch unter den Geistlichen des Holzkreises Männer, die sich nur allzudeutlich als Kinder ihrer Zeit zu erkennen gaben — eigenmächtig, herrschsüchtig, gewalttätig. Wie weit das gehen konnte, sollen noch einige Beispiele zeigen. Mit dem Pfarrer von Ochtmersleben[3]) mußte laut Protokoll folgende Verhandlung geführt werden:

1. Warumb er vorm Jahre im Sommer die Frau im Dorfe daselbst mit dem Pferde übern Haufen geritten und einem andern bald einen Arm entzwei geschlagen? Respondet: hätte ihn und die Seinen an Ehren angegriffen.

2. Habe wohl in zwei Jahren keine Nachmittage (Nachmittagsgottesdienste) verrichtet, itzo erst einen oder zwei Sonntage her wieder angefangen. — Will es nicht gestehen.

3. Warum er so im Dorfe tyrannisiere, daß die Leute wollten ausziehen, wie denn auch der Müller müsse wegziehen, so sich itzo zu Frohse aufhalte.

---

[1]) Das geschah von folgenden Gemeinden: Bartensleben (f 216), Ohrsleben (201), Beendorf (224), Hötensleben (153), Barneberg (158).

[2]) Ich nenne die Pfarrer von Nordgermersleben (f. 277), Schackensleben (306), Groppendorf (198), Eichenbarleben (199).

[3]) f. 178.

4.[1]) Warum er nicht zufrieden wäre wegen des Mannes, so ihm zwar zu schlagen gedrohet und vom Ambtmann des wegen gebührlich gestrafet, er ihn dennoch von der Kanzel dreimal hart citieren dürfen und zum Beichtstuhl nicht lassen wollen. — Kann nichts Sonderliches darauf antworten. Wird ihm gedrohet, wenn er sein Amt nicht anders verwalten wollte, so würde man anders mit ihm verfahren. Gelobt unter Tränen Besserung.

Noch ärgere Sachen wurden dem Pfarrer von Wellen[2]) zur Last gelegt. Er leugnete zwar, aber da die Beschwerde durch den Amtmann den Visitatoren eingeschickt war, so wird man ihr in der Hauptsache Glauben schenken dürfen, noch dazu, da der Pfarrer selbst gewisse Punkte zugab.

1. Daß er für sich, ohne Zutun des Amts und der Gemeinde den Schulmeister ab- und einsetze, ohne Ursache, und noch dazu sein Getreide eingenommen habe. — Respondet: Der Schulmeister sei sein Knecht gewesen, dem er Brot und Lohn gegeben. Er der Priester habe interim die Kinder unterrichtet, welches consensu des Amts soll geschehen sein.

3. Daß er des Schulmeisters Frau mit Prügeln in den Krug verfolgt habe und alsobald sei selbige eines toten Knäbleins genesen. — Respondet: sey seine Magd gewesen, habe sie nur einmal geschlagen, weil sie aus seinem Brot gelaufen sei. Lange hernach habe sie ein totes Kind bekommen, wie auch das zweite Mal.

4. Er schreibe Gevatterbriefe. Negat.

5. Die Leute bitten auf sein Geheiß 14 Gevattern, damit er viel Gevatternbriefe schreiben möge. — Respondet: Das sey nur einmal geschehen von einer armen Frau, itzo schreibe der Schulmeister.

6. Daß er den Krüger geschlagen und gescholten, mit Schelm um sich werfe (weil er des Pastors Gänse totgeschlagen habe)[3]). Negat.

---

[1]) Dieser Anklagepunkt gehört wie auch der 2. streng genommen nicht in diesen Zusammenhang. Doch lassen ja auch diese beiden Punkte auf den Charakter des Pfarrers in der oben angedeuteten Richtung ein helles Licht fallen und konnten darum gleich hier mit aufgeführt werden.

[2]) f. 191.

[3]) Der eingeklammerte Zusatz stammt nicht aus dem Protokoll, sondern aus der Beschwerdeschrift. Kultusarchiv. Gener. 2451.

10. Er ließe bauen und verdingte ohne Wissen und Consens des Amts; sage noch dazu: er habe mit dem Amt nichts zu tun, sondern gehöre vor's Consistorium. — Respondet: Die Gemeinde habe es aus gutem Willen getan, ohne sein Anfordern; er habe auch nicht den Zimmermann verdinget. Die andern Worte gestehet er nicht.

Am ärgsten aber von allen mußte es der Pfarrer von Wolmirstedt getrieben haben[1]). Gegen ihn hatten Rat und Bürgerschaft ein Sündenregister aufgestellt, das nicht weniger als 51 Punkte umfaßte. Es würde weit über den Rahmen der vorliegenden Abhandlung hinausgehen, sollten sie im einzelnen erörtert oder auch nur aufgezählt werden. Nur zwei mögen zur Charakterisirung herausgegriffen werden[2]). Er habe Kochen nicht die Leichenpredigt tun wollen; habe ihm nach seinem Tode ein Faß Bier ins Grab legen lassen und gesagt: er hätte gerne im Leben gesoffen, so müßte es im Grabe nun auch sein. Ferner: er habe spöttisch gesagt: kann mich der Bischof heißen beten, soll er auch sagen, wo ich fressen soll. Das ist ungefähr der Tenor aller 51 Anklagepunkte, nur daß sie teilweise noch derber und gröber sind und Dinge betreffen, die — ihre Wahrheit vorausgesetzt — den Pfarrer von Wolmirstedt als den unwürdigsten Pfarrer im ganzen Holzkreise bloßstellen. Aber das ist eben die Frage: inwieweit waren diese Anklagen begründet? Wir kommen über allgemeine Erwägungen nicht hinaus, da das urkundliche Material uns gänzlich in Stich läßt. Zunächst dürfte es doch wenig wahrscheinlich sein, daß eine derartig belastende Anklage eingereicht wurde ohne eine genügende Begründung in den Tatsachen. Sodann aber macht die Verteidigung des Angeklagten keineswegs den Eindruck der Ruhe und der Überlegenheit eines guten Gewissens über böswillige Verleumdungen. Der Pfarrer schilt vielmehr auf Rat und Bürgerschaft und verschwört sich hoch und heilig, — oder wie es im Protokoll heißt: fleuchet und vermißt sich schrecklich — daß er völlig unschuldig ist. Die Visitatoren glaubten jedoch seinen Beteuerungen nicht, sondern ordneten eine strenge Untersuchung an, deren Ergebnis leider nicht überliefert ist. Erwies sich aber auch nur die Hälfte der Anklagen als den Tatsachen entsprechend,

---

1) f. 345 ff.

2) Es sind die Nummern 28 und 38.

so genügte das, um diesen Pfarrer in seinem Amte unmöglich zu machen[1]).

Damit sind die hervorstechendsten Fälle dieser Art erschöpft. Sie sind nicht gerade zahlreich, aber sie fallen bei der Beurteilung der geistlichen Amtsführung, wie sie von den Pfarrern des Holzkreises nach dem dreißigjährigen Kriege geübt wurde, schwer ins Gewicht. Es sind Tiefpunkte, die alle Mängel der theologischen Bildung hinter sich lassen. Gleichwohl reichen sie zu einem abschließenden Urteil nicht aus. Das ist erst möglich, wenn man auch die einzelnen Teile der Amtsführung näher kennen gelernt hat.

Voran steht hier die Predigt. Sie hatte damals eine weit größere Bedeutung, als heute. Denn zu den beiden Predigten am Sonntag Vor= und Nachmittag kamen in den meisten Gemeinden noch zwei regelmäßige Wochenpredigten am Mittwoch oder Donnerstag und am Freitag. Außerdem feierte man die hohen kirchlichen Feste nicht mit zwei sondern mit drei Tagen, sodaß an ihnen jeder Pfarrer in der Regel fünf Predigten anzufertigen und zu halten hatte. Alles in allem stellte demnach die Predigttätigkeit alleine schon recht hohe Anforderungen an die Geistlichen. Wie wurden sie diesen Anforderungen gerecht? Man darf wohl das Urteil aussprechen, daß sie in über= wiegender Mehrheit mit voller Hingabe an der Lösung dieser großen Aufgabe gearbeitet haben, und das trotz der oft bitter beklagten Unkirchlichkeit der Gemeinden. Aber allerdings lag in diesen gehäuften Predigten auch eine große Gefahr: die Predigt wurde zu einer hand= werksmäßigen Arbeit, die man nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt vorbereitete. Um dieser Gefahr nach Kräften zu steuern, ließen sich die Visitatoren von jedem Pfarrer Predigtkonzepte vorlegen.

Das Ergebnis dieses Verfahrens war durchaus nicht glänzend. Es zeigte sich, daß doch bereits etwa der fünfte Teil der Geistlichen jener oben angedeuteten Gefahr erlegen war. Der Aufforderung, ihre Konzepte vorzulegen, konnten sie sich nicht entziehen. Aber was sollten sie tun, wenn sie keine hatten? Die einen halfen sich, indem sie alte Konzepte hervorsuchten und den Visitatoren präsentierten[2]). Andre

[1]) Vgl. oben S. 92.

[2]) Völpke f. 142 (Konzepte stammten aus dem Jahre 1637), Hakenstedt f. 204, Niederndodeleben f. 376, Schwarz f. 483, Kl. Oschersleben f. 565.

begnügten sich damit, daß sie auf einem Quart-[1]) oder Oktavblatt[2]) und ähnlichen „gar kleinen Scharteken"[3]) Dispositionen oder dürftige Inhaltsangaben in deutscher oder lateinischer Sprache aufzeichneten. Eine dritte Gruppe erklärte ganz frei und offen, daß sie ihre Predigten nur dann schriftlich abfaßte, wenn sie Zeit und Gelegenheit dazu hätte[4]). Hier war wenigstens der gute Wille anzuerkennen und zuzugeben, daß in der Tat unüberwindliche Hindernisse die wünschenswerte gründliche Vorbereitung auf die Predigt unmöglich machten. So konnte der Pfarrer von Barneberg[5]) infolge eines Schadens an seiner Hand immer nur kurze Entwürfe machen. Der Pfarrer von Ottersleben[6]) mußte bisweilen pflügen und kam dann nicht zum Konzipieren seiner Predigt. Im Pfarrhause zu Wellen[7]) fehlte eine Studierstube, sodaß sich der Pfarrer genötigt sah, auf freiem Felde zu meditieren. Hier und da wurde wohl auch erst die Visitation ein Anlaß, schleunigst noch ein paar Dispositionen und Gedankengänge auf ein Blatt Papier zu werfen, damit man doch nicht mit leeren Händen kommen müsse[8]). Bisweilen waren auch die ausgearbeiteten Konzepte recht mangelhaft[9]), und an andern Stellen legten es die Visitatoren dem Pfarrer nahe, doch künftighin seine Predigten zu korrigieren[10]). Endlich fand sich unter den Geistlichen des Holzkreises auch einer, der sich als ein entschiedener Gegner alles Konzipierens unumwunden bekannte: der Pfarrer von Neuenhofe[11]). Er erklärte geradezu: „habe Zeit seines ministerii[12]) nicht konzipieret, schreibe weder Disposition noch ichtens uf; sehe nicht, was es vor nutzen hätte. Das Concipieren machte

---

1) Hundisburg f. 288.

2) Bahldorf f. 304. Kröchern f. 411.

3) Hötensleben f. 165, Altenhausen f. 257 (per tabellas), Webringen f. 300 (nicht vollkömmlich), Langenweddingen f. 558, Gr. Germersleben f. 561.

4) Rätzlingen f. 243, Gr. Santersleben f. 273, Westerhüsen f. 367.

5) f. 156.

6) f. 382.

7) f. 188.

8) f. 364 (hactenus non concipieret, itzo befleißiget er sich der Kürze).

9) f. 486, (Müchеln).

10) f. 91 (Wanzleben) f. 293 (Ackendorf).

11) f. 333.

12) Er war bereits sechs Jahre im Amte.

ihn vielmehr wirre". Gewiß eine eigentümliche Vorbereitung auf die Predigt! Ob nicht aber doch manche der eben genannten Geistlichen ihm nahe standen? Sein gerades Gegenteil war der Pfarrer von Kaltendorf[1]), der sich bei den Visitatoren bitter darüber beklagte, daß er durch die hämische Bosheit seines Küsters gezwungen würde, dann und wann aus dem Stegreif zu predigen.

Soviel über die Vorbereitung auf die Predigt. Sie wies doch mannigfache Mängel auf. Zwar ist zuzugeben, daß ein Pfarrer, der zehn bis fünfzehn Jahre lang wöchentlich vier Predigten gehalten hat, schließlich auch ohne jede schriftliche Vorbereitung eine wirkungsvolle Predigt zu halten imstande ist. Aber andrerseits steht doch auch fest, daß je ernster und gewissenhafter der einzelne Pfarrer sein Amt auffaßt, er auch um so treuer im Kleinen arbeiten wird. Darum hätten alle Geistlichen des Holzkreises auch dieser Seite ihrer Amtsführung die größte Sorgfalt zuwenden sollen.

Über Inhalt und Form gehaltener Predigten erfahren wir nur gelegentlich etwas. Die Visitatoren pflegten an den Sonntagen bei denjenigen Pfarrern auch zur Predigt zu gehen, in deren Kirchspiel sie sich gerade aufhielten. In den Protokollen gaben sie dann die Eindrücke wieder, die sie empfangen hatten. So beim Pfarrer von Wanzleben[2]): „weil in der gestrigen Predigt befunden, daß es besser wäre, wenn er die Predigt ganz konzipiere, soll er sich dessen hinfürder befleißigen, auch in der Bibel fleißig lesen und die dicta frei und öfters allegieren." Der Bartensleber Pfarrer, der sich als ein völlig unfähiger Theologe erwiesen hatte, befriedigte in seiner Predigt durchaus. „Er hat eine ziemliche Predigt über das I Cap. Judicum getan, daß man mit ihm wohl können zufrieden sein, sonderlich war es fein disponieret"[3]). Am besten gefiel ihnen der Pfarrer von

[1]) f. 235. — In Kaltendorf war es hergebrachte Sitte, daß in der Erntezeit nur Freitags, nicht auch Mittwochs Betstunde gehalten wurde. Nichtsdestoweniger läutete der Küster lediglich aus Chikane gegen den Pastor auch Mittwochs zur gewohnten Stunde. Die Leute fanden sich zum Gottesdienst ein und der Pastor mußte unvorbereitet, wie er war, den Gottesdienst halten. Ebenso war es Sitte, daß die Mittwochsbetstunde ausfiel, wenn am Dienstag eine Beerdigung stattgefunden hatte. Es wiederholte sich dann derselbe Vorgang.

[2]) f. 91.

[3]) f. 225. Vgl. oben S. 100.

Alvensleben[1]), der über das Evangelium des XVIII. Sonntags nach Trinitatis „eine feine, gelehrte Predigt“ gehalten hatte.

Noch besser aber als diese vereinzelten Urteile orientieren über die damalige Predigtweise, drei vollständig ausgearbeitete Predigtkonzepte, die der Pfarrer von Hötensleben zugleich mit den übrigen Berichten[2]) den Visitatoren eingereicht hatte. Allem Anschein nach war er der einzige, der das getan hatte. Die Vermutung liegt nahe, daß er damit einen besonderen Zweck verfolgte. Da es mit seinen sonstigen Konzepten nicht besonders bestellt war, so mochte er die stille Hoffnung hegen, daß die Visitatoren, bereits durch die eingereichten Predigten befriedigt, von der Vorlegung anderer Konzepte absehen würden. Das war jedoch ein verhängnisvoller Irrtum. Mag es sich nun aber damit verhalten haben, wie es wolle, jedenfalls liegen in den drei Predigten wirkliche Dorfpredigten aus jener Zeit vor. Die erste behandelt die Epistel des XIV. Sonntags nach Trinitatis, die zweite das Evangelium des darauf folgenden Sonntags und die dritte ist eine Katechismuspredigt über das erste, zweite und dritte Gebot. Alle drei Predigten sind durch und durch doktrinär. In ermüdender Breite werden die vorkommenden biblischen Begriffe wie z. B. Geist und Fleisch erörtert. Durch die Anführung recht vieler Parallelstellen soll der Eindruck des Schriftgemäßen, der Orthodoxie, in dem Hörer erweckt werden. Infolgedessen sind es vielmehr dogmatische Abhandlungen, als praktische Predigten. Fast geflissentlich wird jede lebendige Beziehung auf die Gemeinde vermieden. Selbst bei der Katechismuspredigt, bei der doch die Anwendung auf die besonderen Verhältnisse des Lebens so nahe lag, ist alles abstrakt und lehrhaft, nichts ist wirklich praktisch und anfaßlich. Wurden sie nun noch oben drein nicht einmal in einem frischen Vortrag zu Gehör gebracht, sondern ging es wie beim Pfarrer von Gr. Rodensleben[3]), „etwas langsam“ zu, dann war es einigermaßen entschuldbar, wenn der Kirchenbesuch nicht immer den Wünschen der

---

[1]) f. 268.

[2]) Kultusarchiv General. 2451 f. 219 ss. — Der Tadel, der über die Konzepte des Hötensleber Pfarrers ausgesprochen wurde (s. oben S. 109), kann sich unmöglich auf diese drei Predigten beziehen. Sie sind sehr sauber geschrieben und sorgfältig ausgearbeitet.

[3]) f. 181.

Geistlichen entsprach. Denn die Hötensleber Predigten zeigen durchaus keine besonderen Eigentümlichkeiten. Mit aller Deutlichkeit erkennt man das Gepräge ihrer Zeit, der Zeit der Orthodoxie. Ähnlich haben damals alle Pastoren gepredigt.

Aus der ganzen theologischen und kirchlichen Situation jener Zeit, in der die Frage nach der reinen Lehre den alles beherrschenden Gesichtspunkt bildete, dürfte es sich auch erklären, daß die Visitatoren auf die katechetische und seelsorgerische Tätigkeit der Geistlichen verhältnismäßig wenig eingingen. Nachweise über katechetische Fertigkeit wurden überhaupt nicht verlangt. Man begnügte sich mit der Tatsache, daß die einzelnen Geistlichen den Unterricht im Katechismus ausübten, ohne näher nach dem „Wie"? zu fragen. In der Seelsorge war es ähnlich. Aber natürlich konnten diese beiden Seiten der geistlichen Amtsführung nicht ganz übergangen werden, sodaß doch auch hier einige beachtenswerte Einzelheiten zusammengestellt werden können.

Zunächst der Katechismusunterricht. Es galt allgemein als selbstverständlich, daß der Pfarrer neben dem Küster und Schulmeister die Kinder in der Kenntnis des kleinen Katechismus unterwies. Ebenso allgemein war die Sitte, daß kirchliche Katechisationen mit den Kindern in den Sonntagsgottesdiensten gehalten wurden. Hier konnten Schwierigkeiten kaum entstehen.

Sie erhoben sich dagegen in großer Zahl und verschiedenster Gestalt bei den Katechisationen mit den Erwachsenen. Diese Einrichtung war in der Reformationszeit bei dem Übergange von der katholischen zur evangelischen Kirche eine Notwendigkeit gewesen. Schon damals hatte sie den Geistlichen viel Mühe und Verdruß, aber wenig Erfolg gebracht. Jetzt nach fast hundert Jahren war es noch ebenso. Und nun sollten die einzelnen Pfarrer den Visitatoren über diese Einrichtung und deren Stand in der einzelnen Gemeinde berichten. Einzelne hatten die Schwierigkeit gescheut und sich um die Kenntnis des Katechismus bei ihren Beichtkindern überhaupt nicht gekümmert. Sie mußten sich daher eine scharfe Zurechtweisung durch die Visitatoren gefallen lassen. So der Pfarrer von Mücheln[1]), „dem solche krasse Ignorantia höchlich verwiesen", so auch der Pfarrer von Westerhüsen[2]),

[1]) f. 467.
[2]) f. 367.

der folgendermaßen ermahnt wurde: „er solle besser seine Pfarrkinder in Acht nehmen und sie öffentlich und privatim unterrichten; etzliche wisse er garnicht, was sie glauben oder religion sei". Ebenso wurde der Pfarrer von Nordgermersleben[1]) „verwarnet", weil er „die Alten nicht examinieret", und dem Pfarrer von Rottmersleben[2]), der sich damit begnügte, die Jungen nach der Kenntnis des Katechismus zu fragen, die Alten aber nicht zu examinieren, wurde diese Art seiner katechetischen Tätigkeit „verwiesen". Ganz anders standen schon diejenigen Geistlichen da, die zwar eine regelmäßige katechetische Unterweisung auch der Erwachsenen versucht, aber mit diesen Versuchen üble Erfahrungen gemacht hatten. Davon wußte der Pfarrer von Wanzleben[3]) zu erzählen. Er hatte eines Sonntags die Erwachsenen auf ihre Kenntnis des Katechismus hin geprüft. Die Folge war, daß er am folgenden Sonntag eine leere Kirche hatte. Sein Amtsbruder in Hohendodeleben[4]) charakterisierte die Auffassung der Gemeindeglieder in dieser Sache dahin: „sie achten es für den größten Schimpf, wenn sie sollen examiniert werden". In Gr. Rodensleben[5]) endlich hatte der Pfarrer auf seine Fragen überhaupt keine Antworten erhalten. Unter diesen Verhältnissen war es eine dankenswerte Hülfe, wenn die Visitatoren gelegentlich selber eine Katechisation mit den Erwachsenen anordneten oder selber hielten[6]). So verfuhren sie in Bartensleben[7]). Der Bericht darüber lautet: „Am Nachmittage ist auf Anordnen der Herren Visitatoren und sonderlich, weil der Pfarrer vorher selbst gestanden, daß viele Leute wenig unterrichtet auch wohl etzliche das Vaterunser nicht beten könnten, ein Katechismusexamen angeordnet und sowohl junge, als alte Leute, Manns- und Weibspersonen examinieret und der ganze Katechismus durchgefragt worden, da sich denn in Wahrheit befunden, daß eine große ignoranz vorhanden. Die Knechte

1) f. 279.
2) f. 322.
3) f. 71 s.
4) f. 80.
5) f. 180.
6) Soviel ich sehe, ist von den Visitatoren bei der Visitation nicht ein einziges Mal gepredigt. Das besorgt jedesmal der jeweilige Ortspfarrer.
7) f. 225.

und Mannspersonen haben wenig gekonnt oder doch ohne Auslegung, die Weibspersonen aber etwas besser bestanden. Derwegen zum Beschluß eine Vermahnung hinzugethan, daß, weil itzo so schlecht bestanden und übel stünde, sie hinfort fleißiger sein und sich alle Sonntage nachmittags zum examen einstellen sollten". Diese Verordnung mochte, zumal wenn ihr durch die weltliche Obrigkeit der nötige Nachdruck gegeben wurde, nicht ohne die erwünschte Wirkung geblieben sein. Ob sie aber eine dauernde Besserung erreichte, sodaß nun der Pfarrer tatsächlich jeden Sonntag eine Katechese mit den Erwachsenen halten konnte, dürfte doch kaum anzunehmen sein. Denn selbst diejenigen Geistlichen, die regelmäßig erwachsene Gemeindeglieder zur katechetischen Unterredung in der Kirche versammelten, konnten dies im besten Falle nur alle vierzehn Tage tun[1]). Andere versuchten wenigstens notdürftig dieser Forderung ihres Amtes gerecht zu werden und den Schein zu wahren. Darum benutzte der Pfarrer von Warsleben[2]) die Katechisation der Kinder dazu, um schüchtern dann und wann auch einige Fragen an die Erwachsenen zu richten. Ähnlich machte es der Pfarrer von Samswegen[3]), der auch nur gelegentlich die Erwachsenen nach ihrer Bekanntschaft mit dem Katechismus fragte. Das war natürlich ganz etwas anderes, als gefordert wurde. Um so anerkennenswerter war es, wenn andere Pfarrer mit allem Ernst sich auch dieser Seite ihrer Amtstätigkeit annahmen. Hier steht an erster Stelle der treffliche Pfarrer von Dorf und Mark Alvensleben[4]). Die Visitatoren waren schon mit seiner Predigt sehr zufrieden gewesen, konnten nun aber ihm und seiner Gemeinde auch noch folgendes Zeugnis ausstellen: „Sonntag Nachmittag im examen catecheticum fein bestanden; haben nicht allein die Worte, sondern auch fein den Verstand gehabt," und das, obwohl „sie bisher unfleißig zur Kirche gegangen". Nach ihm gab es aber doch noch mehrere

---

1) Ausdrücklich wird diese Angabe von dem Pfarrer von Ohrsleben f. 164 gemacht. In Drakenstedt f. 184 wurde dieser Termin von den Visitatoren angeordnet. In Hötensleben f. 149 fand alle vier Wochen ein Katechismusexamen statt und in Wolfsburg nur alle Vierteljahr f. 252.

2) f. 169.

3) f. 414.

4) f. 268.

Pfarrer, die wenigstens berichten konnten, daß sie „Alt und Jung“ im Katechismus examinierten. Ihre Arbeit führte zwar nicht ganz zu dem erstrebten Ziele, entbehrte aber doch auch nicht ganz des Erfolges[1]). So konnte der Pfarrer von Eichenbarleben[2]) berichten: „er hätte die Leute (bei seinem Amtsantritt) ziemlich rudes gefunden; informiere itzo Alte und Junge; hoffe, sie sollten sich bessern“.

Der Gesamteindruck wird jedoch durch diese günstigeren Äußerungen nicht geändert. Es war wirklich eine der undankbarsten Seiten der pfarramtlichen Tätigkeit, die erwachsenen Gemeindeglieder in der Kenntnis des Katechismus durch kirchlichen Unterricht zu fördern. Leichter war es schon dieser Amtspflicht in den Katechismuspredigten zu genügen. Sie sollten allgemein gehalten werden[3]) und wurden wohl auch fast von jedem Pfarrer gepflegt. Vereinzelte Ausnahmen kamen freilich auch hier vor. Man begnügte sich in diesen Fällen, Abschnitte aus dem Katechismus und der Bibel vorzulesen.[4]) Ein solcher Gottesdienst konnte unmöglich eine besondere Wirkung auf die Gemeinde ausüben.

Am nachdrücklichsten konnte eine religiöse Belehrung der einzelnen Persönlichkeiten im Brautexamen und im Beichtstuhl stattfinden. Ersteres war zwar nicht allgemeine Sitte, aber es fand sich doch in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden. Zur Beichte jedoch kam jedermann in der Regel sogar viermal im Jahre. Hier hatte demnach der Pfarrer die beste Gelegenheit, seine Beichtkinder kennen zu lernen, auf ihre religiösen Kenntnisse zu prüfen und, wo es not tat, sie zu belehren. Der Beichtstuhl hatte also eine wesentlich andere Bedeutung als in der katholischen Kirche.[5])

---

[1]) f. Genannt seien die Pfarrer von Wormsdorf f. 130, Ammendorf f. 128, Dreileben f. 171, Druxberge, f. 187, Wellen f. 192, Hakenstedt f. 205. u. a. m.

[2]) f. 201.

[3]) Ich schließe das vor allem aus der Tatsache, daß der Hötensleber Pfarrer aus eigenem Antriebe mit den übrigen Predigten auch eine Katechismuspredigt mit eingerichtet hatte.

[4]) Kl. Rodensleben f. 92, Drakenstedt f. 184.

[5]) Da sich sowohl in dem Brautexamen, als auch in der Beichte ein wesentliches Stück des kirchlichen Lebens abspielt, so gehört die ausführliche Behandlung erst in den 3. Teil unserer Darstellung.

Das Brautexamen und die Privatbeichte grenzten hart an das Gebiet der Seelsorge. Auf sie wurde verhältnismäßig wenig von den Visitatoren eingegangen, und hierher zielende Einzelheiten kamen nur in verschwindend wenigen Fällen zur Sprache. Man erwartete zwar von jedem Pfarrer, daß er die Kranken seiner Gemeinde besuchte. Das geschah auch allgemein, wenn sich auch manche Pfarrer nur auf die Schwerkranken beschränkten.[1]) Auch die Frage wurde gelegentlich erörtert, ob der Pfarrer nur gerufen oder auch ungerufen zu dem Kranken ginge. Endlich mußte er ja auch über die seelsorgerliche Pflege und Behandlung der Gemüts- und Geisteskranken Rechenschaft legen und berichten, ob in seiner Gemeinde grobe Sünder vorhanden waren und von welcher Art. Das waren alles Fragen, die die Seelsorge des Geistlichen betrafen, aber an markanten Einzelzügen fehlt es, und soweit sie hervortreten, gehören sie in das Gebiet der Kirchenzucht, die erst im dritten Teile unserer Abhandlung ausführlich zu schildern ist.

So bleibt nur noch ein Teil auf diesem Gebiete übrig, der deutlich hervortritt: die Bekehrung der Andersgläubigen. Es fanden sich doch hier und da in den Gemeinden Katholiken. Sie ließ man keineswegs unbehelligt, sondern es wurde den Geistlichen zur Pflicht gemacht, sie zur evangelischen Kirche herüber zu ziehen. Das widerfuhr dem Pfarrer von Ochtmersleben.[2]) Er berichtete, daß in seine Gemeinde „ein Soldat itzo wieder ausm Kriege kommen, ist ein apostata dazu, hat auch eine papistische Frau, kommen zwar fleißig in die Kirche; soll ihnen zureden aus dem Gesetz und Evangelio, daß er sie wieder auf den rechten Weg bringe“. Ähnliche Mahnungen erhielten die Pfarrer von Wanzleben,[3]) Bottmersdorf,[4]) Seehausen[5]) u. a. m. Es gehörte zur amtlichen Tätigkeit des evangelischen Geistlichen, dafür Sorge zu tragen, daß keine Katholiken in seiner Gemeinde waren. Waren aber die seelsorgerischen Bemühungen des Pfarrers erfolglos, dann sollte der Amtmann eintreten. Bitter beklagte sich

[1]) Hohendodeleben f. 80, Ampfurt f. 106, Sommersdorf f. 133.
[2]) f. 176.
[3]) f. 71 s.
[4]) f. 103.
[5]) f. 113 s.

daher der Pfarrer von Seehausen,[1]) daß die Obrigkeit nach dieser Seite hin ihre Pflicht nicht erfüllte: „Des Alten Krügers Frau ist eine Nonne in dem Kloster Meyendorf gewesen; selbige ist noch katholisch, gehet zwar fleißig zur Kirche, aber will sich nicht zu uns bekennen. Item eine Soldatenfrau, welches er berichtet, die Obrigkeit aber wolle nicht helfen.“

Dieser Fall ist charakteristisch nicht nur für die Behandlung der Andersgläubigen, sondern auch für die Handhabung der Seelsorge überhaupt. Hinter dem Pfarrer stand immer gleich der Amtmann. Die kirchlichen Pflichten des einzelnen wurden nicht anders gewertet, als die bürgerlichen. Eine Nichtbeachtung der ersteren wurde ebenso bestraft wie die Verletzung der letzteren. Man fühlte es nicht, daß man damit wirklicher Seelsorge den Lebensnerv durchschnitt und sich des wirksamsten Mittels, den Herzen der Gemeindeglieder nahe zu kommen, selbst beraubte. Erst der Pietismus hat hierin einen wesentlichen Fortschritt herbeigeführt.

Fassen wir noch einmal kurz zusammen. Unverkennbar wies die Amtsführung der Geistlichen des Holzkreises mancherlei Mängel auf. Schon die ganze Art und Weise, wie einzelne Pfarrer ihren Gemeinden gegenüberstanden, entsprach nicht der Würde und Bedeutung des geistlichen Amtes. Aber auch für die Predigt und die katechetische Unterweisung mußten von den Visitatoren Mahnungen und Verwarnungen der verschiedensten Art erteilt werden. Allein man wird doch nicht behaupten können, daß alle hervorgehobenen Mängel, Schwächen und Fehler ein abfälliges Urteil über die Amtsführung der Geistlichen rechtfertigen könnten. Im Gegenteil. Wenn man bedenkt, daß doch auch die Geistlichen den Einflüssen ihrer harten, schweren Zeit unterworfen waren, wenn man bedenkt, daß es der Beschaffenheit und Eigenart unsrer Quelle entspricht, die stille und treue Hingabe an die Arbeit des Amtes als etwas Selbstverständliches anzunehmen und darum mit Stillschweigen zu übergehen, so kann das abschließende Urteil über die Amtsführung der Pfarrer des Holzkreises nur anerkennend lauten: sie haben getan, was sie zu tun schuldig waren.

---

[1]) s. ebend.

Das scheint wenig genug zu sein. Und doch war auch das schon viel wert in jener Zeit, wo die einzelnen Geistlichen oft genug mit bitterster, äußerer Not zu kämpfen hatten. Wie stand es damit im Holzkreise?

C. Die wirtschaftliche Lage.

Wie ein roter Faden zieht sich die Klage über die Unzulänglichkeit der Pfarrwohnungen durch die Protokolle hindurch. Es sind seltene Ausnahmen, wenn Pfarrer und Gemeindevertreter angeben können, daß das Pfarrhaus „noch ziemlich" im Stande ist.[1]) Gleich die von den Pfarrern eingereichten Berichte brachten Schilderungen, die die Wohnungsnot der Geistlichen in grellem Lichte zeigten. Hier erst bekommt man so recht einen Begriff von den Leiden, die die damaligen Pfarrer über sich ergehen lassen mußten und deren sichtbare Spuren sich nicht so schnell verwischen ließen.[2])

Aus der Fülle des Materials seien zunächst einige ausführliche Angaben wiedergegeben, die von den Pfarrern selbst aufgestellt waren. Der Pfarrer von Wormsdorf berichtet: „Das Pfarrhaus und die Küsterei zu Wormsdorf stehen beide sehr alt und baufällig, also daß der Priester und der Kustos sich kärglich drinnen behelfen müssen; müssen mit Gefahr, sonderlich der Prediger, drinnen leben und sich schier täglich besorgen, daß es ihm, zuvörderst wenn der Wind stracks (?) dran steht, auf den Kopf herunter falle". Über das Barneberger Pfarrhaus berichtete der Pfarrer: „Die Pfarrgebäude ganz schlecht, von alten Gebäuden hier und da kümmerlich zusammengestücket; demnach die vorigen Ao. 1636 durch die Kriegsleute angezündet und neben andern Gebäuden im Dorfe verbrannt worden, also daß noch viel daran desiderieret wird". Das Pfarrhaus in Wackersleben bot von außen einen besseren Anblick dar: „Die Pfarre und deren Gebäude belangend, so ist dieselbe einesteils in Dach und Fach ziemlich, aber inwendig ist es ein altes zusammengestücktes und geflicktes Losament und also an Kammern und Boden sehr baufällig. . . . Bei meinem Antritt aber Ao. 1642 ist es ein ganz verwüstetes, verderbtes Losament gewesen". Einen recht öden Anblick bot dagegen

---

[1]) Ampfurt f. 106, Seehausen f. 113, Ohrsleben f. 161. In gutem Zustande befand sich das Pfarrhaus in Westerhüsen f. 370.

[2]) St.-A. Kultusarchiv general. 2451.

wieder das Pfarrhaus in Drakenstedt: „Inwendig ist das Pfarrhaus verwüstet, das Tafelwerk, die Türen, Fensterläden, Bretter, Böden: alles herausgerissen, ins Lager gefahren, das Übrige, wenn Parteien im Dorf gelegen, verbrannt. Die Musketiere die Fenster weggetragen oder entzwei geschlagen. — Es mangeln noch zehn Türen vor die Kammern. Man hat gegen das Ungeziefer, Hund und Katzen, von alten Stücken zusammennageln und vorhängen müssen, bis man es nach grade von Jahren zu Jahren wird ändern können. — Es mangeln noch 21 Fenster, so itzo mit Stroh zugebunden sind gegen den Regen und Ungewitter“.

Schon diese wenigen aber klar gezeichneten Bilder lassen das Wohnungselend der Pfarrer deutlich erkennen. Trotzdem waren Pfarrhäuser wie diese noch nicht das Schlimmste. Hier hatte doch der Geistliche immer noch ein eigenes Haus, mochte es auch noch so schlecht sein. In vielen Dörfern aber war das nicht der Fall. Das Pfarrhaus war gänzlich vom Erdboden verschwunden,[1]) und der Pfarrer mußte in andern Häusern ein Unterkommen suchen. Es ging noch an, wenn er in einem „Adelshause“ Aufnahme fand.[2]) Schwieriger war es schon, wenn der Pfarrer sich mit dem Küster und Schulmeister in die beschränkten Räumlichkeiten des Schulgebäudes teilen[3]) mußte. Bot sich ihm ferner nur ein Kossathenhof[4]) oder die Dorfschenke,[5]) in der freilich — so wird entschuldigend hinzugefügt — nicht mehr geschenkt wurde, als Aufenthaltsort an, so war das schon ein Beweis von großer Not. Ihren Gipfelpunkt erreichte sie aber, wenn der Pfarrer in einer elenden Tagelöhnerhütte als Mietsmann wohnen mußte. So klagte der Pfarrer von Gr. Rodensleben:[6]) „er habe kein Haus, keine Scheune, also daß ich mich elendiglich ohne eigene

---

[1]) Um einen Eindruck von den Folgen des 30j. Kr. im Holzkreise zu geben, stelle ich diese Ortschaften möglichst vollzählig zusammen: Sohlen, Hohendodeleben, Dodendorf, Stemmern, Kl. Wanzleben, Seldorf, Gr. Rodensleben, Ackendorf, Althaldensleben, Salbke, Schwanebeck, Gramsdorf, Eggerstorf, Ingersleben, Glöthe, Schwarz, Domersleben.

[2]) Seldorf f. 05.

[3]) Dreileben f. 176, Wellen f. 192.

[4]) Ausleben f. 170.

[5]) Hohendodeleben f. 280.

[6]) f. 179.

Stube und Kammer in geringer Wohnung bisher habe behelfen müssen". Ähnlich erging es dem Pfarrer in Gramsdorf.[1])

Das waren Zustände, die dringend der Abhülfe bedurften. Sie konnte und mußte von den Gemeinden kommen, die ja verpflichtet waren, die kirchlichen Gebäude in Stand zu halten. Aber nicht selten wollten die Dorfbewohner von dieser Pflicht nichts wissen. In vereinzelten Fällen mochten sie mit sich selbst und ihrer eigenen Not schon genug zu tun haben; meistens fehlte es ihnen jedoch am guten Willen. Dem Pfarrer blieb nichts weiter übrig, als sich mit einer Beschwerde an die Visitatoren zu wenden und deren Hülfe anzurufen. Schmerzlich klagte hier der Pfarrer von Emden:[2]) „Niemand will helfen!" Der Hundisburger[3]) spricht es ebenfalls geradezu aus: „Die Leute wollen die Pfarre nicht bauen!" In Barleben[4]) hatte das Pfarrhaus nur eine kleine Stube und Kammer, die noch nicht einmal zugemacht waren, und doch wollte die Gemeinde nicht gerne bauen". In Bahrendorf[5]) wollten die Leute keine Handdienste tun, weil nur wenige da waren, und in Bottmersdorf[6]) „hielt es hart, wenn sie dem Pfarrer helfen sollten". Es wäre in der Tat unter diesen Verhältnissen wenig Aussicht auf baldige Besserung der traurigen Wohnungsverhältnisse gewesen, wenn hier nicht die Visitatoren nachdrücklich eingegriffen und dem einzelnen Pfarrer zu einer ordentlichen und würdigen Wohnung verholfen hätten. Nirgends trat den Geistlichen der Segen der Visitation so greifbar und deutlich entgegen, als gerade in diesem Stücke. Sie erfüllte hier die Grundvoraussetzung für ein gedeihliches Wirken des Geistlichen in seiner Gemeinde.

Dasselbe gilt von dem eigentlich wirtschaftlichen Gebiet. Es lag in der Art der Einnahmen der Geistlichen, daß auch sie von den Kriegswirren hart mitgenommen wurden. Mannigfaltig waren denn auch die Klagen, daß dem Pfarrer die ihm zustehenden Einkünfte und Gerechtsame nicht geleistet wurden. Vielfach hatte der Pfarrer das Recht, die Bestellung seines Ackers von den Bauern fordern zu dürfen.

---

[1]) f. 464.

[2]) f. 362.

[3]) f. 389.

[4]) f. 406.

[5]) f. 97.

[6]) f. 104.

Er forderte aber vergeblich und mußte, der Not gehorchend, selber hinter dem Pfluge einhergehen; und das oft viele Jahre[1]). Er hatte das Recht, Abgaben an Getreide und anderen Naturalien zu fordern. Man verweigerte sie ihm[2]). Wie übel stand es in diesem Falle gerade mit dem Emdener Pfarrer[3]), der auch den Saatroggen von der Gemeinde bekommen sollte, aber nicht bekam. Besonders schwierig gestaltete sich die Einziehung dieser Abgaben, wenn sie in andern Dörfern zu erheben waren. Daher klagte der Pfarrer von Sommersdorf[4]): „Das Korn sei zu dieser Zeit nicht eingekommen, sonderlich zu Barneberg, da er einen Wispel Korn bekommen sollte, aber bisher nicht die Hälfte bekommen habe. Item zu Badeleben 5 Himpten; hätte aber in 10 Jahren nicht 5 Himpten bekommen. Bekomme außerdem die Pacht nicht richtig." In Seehausen[5]) wurde des Pfarrers Vieh frei gehütet. Das war auch in den Kriegszeiten vergessen und wurde erst wieder mit Hülfe der Visitation eingerichtet. Dem Pfarrer von Bartensleben[6]) war früher das Holz frei gehauen und frei angefahren. Jetzt sollte er alles selbst bezahlen. Auf Einnahmen an barem Gelde war noch viel weniger zu rechnen. Wo sollten sie herkommen? Und wenn sie wirklich da waren, so mußten sie für andere Abgaben verwendet werden. Man versteht es, daß der Pfarrer von Kl. Rodensleben[7]) die ihm zustehenden Gelder aus der Kirchenkasse in der immerhin nicht unbeträchtlichen Höhe von 15 thlr. 18 gr. in seiner Amtszeit nicht erhoben hatte; sie waren eben nicht zu erlangen. Dazu kamen an einzelnen Orten auch noch besondere Kriegskontributionen, die auch der Pfarrer zu leisten hatte. Das hob wenigstens der Pfarrer von Niederndodeleben[8]) hervor und bat zugleich um Rückerstattung des gezahlten Betrages. Er hatte 1628, 1629, 1630 von seinem Acker Kontribution zahlen müssen, „zusammen 45 thlr. bey den Kaiserlichen", diese Summe sollte ihm in dreijährigen Raten aus der Kirchenkasse wieder vergütet werden.

[1]) Gr. Ottersleben f. 382. Nordgermersleben f. 280 (13 Jahre lang).
[2]) Hundisburg f. 289, Angern f. 341. Schleibnitz f. 83.
[3]) f. 262.
[4]) f. 133. Ähnlich auch in Warsleben bzw. Üpplingen.
[5]) f. 114.
[6]) f. 215.
[7]) f. 92.
[8]) f. 377.

Überschaut man dieses alles, dann kann man nicht mehr an der erschütternden Wahrheit des Notschreies zweifeln, der aus dem Pfarrhause in Gehrendorf[1]) kam. Hier hatte der Pfarrer „in 14 Tagen keinen Bissen Brot gehabt; hätte nicht soviel, daß er ein Buch Papier bezahlen könnte". Viel höher konnte die Not kaum steigen. So konnte es in einem Pfarrhause noch zwei Jahre nach dem Westphälischen Frieden aussehen; wie mochte es ausgesehn haben, als die Kriegswogen noch in voller, ungebrochener Kraft das Land überfluteten[2])!

Es war begründete Hoffnung vorhanden, daß mit der Rückkehr friedlicher Zeiten auch alle äußere Not allmählich aus den Pfarrhäusern weichen würde. Zunächst aber war sie doch da und mußte ertragen werden. Das geschah auch. Aber war es ein Wunder, wenn die geistige und seelische Spannkraft der Pfarrer unter dem anhaltenden Druck äußerer Not hier und da sank, wenn die brennende Frage nach dem täglichen Brot andere wichtige Fragen der kirchlichen Gemeindepflege in den Hintergrund drängte? Gewiß nicht. Auch die Geistlichen des Holzkeises hatten darum in ihrer Mitte Amtsgenossen, gegen deren Wandel und Wirken berechtigte Einwände und Vorwürfe erhoben werden konnten. Aber diese Pfarrer blieben in der Minderheit. Die weitaus überwiegende Mehrzahl versorgte die Gemeinde, so gut es ging, und ließ sich durch alle Nöte nicht in dieser harten Arbeit irre machen. Somit wird denn die Tatsache, die anderweitig schon längst festgestellt wurde, auch durch die Generalkirchenvisitation von 1650 für den Holzkreis bestätigt: Der dreißigjährige Krieg bildete auch hier eins der ruhmvollsten Blätter in der Geschichte des deutschen, evangelischen Pfarrerstandes.

Wie so häufig, hat aber auch hier die Mitwelt nicht den rechten Maßstab zur Wertung der von den Geistlichen geleisteten Arbeit gefunden. Die Gemeinden standen noch viel zu sehr unter den zerrüttenden Einflüssen der vorhergehenden Jahrzehnte, als daß sie das rechte Verständnis für die stille, aufbauende Tätigkeit ihres Pfarrers haben konnten. Ein näheres Eingehen auf die Beschaffenheit der Gemeinden im folgenden Abschnitt wird das bestätigen.

---

[1]) f. 241.

[2]) Vergl. Gesch. Bl., XIII. u. XIV. Band.

Die Korrespondenz des Dichters Georg Rollenhagen mit dem Rate der Kaiserl. freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen vom Jahre 1590.

Von Dr. K. v. Kauffungen.

In dem Archiv[1]) der ehemals Kaiserlich freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, welches durch seine für das Archiv einer deutschen Mittelstadt so reichen und bedeutsamen Schätze an Urkunden und Akten sowohl für die Städtegeschichte, als auch für die deutsche und vor allem für die sächsisch-thüringische Geschichtsforschung von großer Wichtigkeit ist, so daß man seit einigen Jahren begonnen hat, es durch Ordnungsarbeiten und durch Repertorisierung der Bestände der Wissenschaft bequemer zu erschließen, befindet sich u. a. ein Aktenstück[2]), das an dritter Stelle auf fol. 4 und 4v ein Originalschreiben

---

[1]) Vergl. darüber 1. E. Heydenreich, Das Archiv der Stadt Mühlhausen i. Th., Festschrift zum 5. Thüringer Archivtage zu Mühlhausen i. Th., 12. Mai 1901. (Sonderabdruck aus „Mühlhäuser Geschichtsblätter", Zeitschrift des Altertumsvereins für Mühlhausen i. Th. und Umgegend, 2. Jahrgang, 1901. Seite 1—66.) — 2. P. Mitzschke, Wegweiser durch die historischen Archive Thüringens. Gotha, F. A. Perthes, 1900. Seite 38—42. — 3. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 47. Jhg. 1899 Nr. 4 Seite 66 und 49. Jhg. 1901 Nr. 6 und 7 Seite 97—99. — 4. E. Heydenreich, Archivwesen und Geschichtswissenschaft. Marburg, N. G. Elwert, 1900. Seite I—XVI.

[2]) Stadtarchiv Mühlhausen i. Th.: Abteilung M Fach 4 Nr. 5. (Archivregistrande Band II fol. 850.) „Manus clarorum philosophorum, poetarum et historicorum." Dieses, durch einen blauen Aktendeckel geschützte, geheftete Aktenstück enthält auf 45 Blättern die 26 Originalschreiben resp. Unterschriften folgender 23 als Philosophen, Dichter, Musiker, Historiker 2c. mehr oder weniger bekannten Männer: Friedrich Taubmann (d. d. Würzburg 26. September 1606), Johann Rivius, Magister und Professor (d. d. Leipzig 29. April 1582), Georg Rollenhagen (d. d. Magdeburg

Georg Rollenhagens vom 21. Juni 1590 enthält. Dieser am 22. April 1542 geborene Dichter des „Froschmäusekrieges" (Froschmeuseler), welcher unter Melanchthon in Wittenberg studiert hatte, war bekanntlich später Schulrektor in Magdeburg und starb daselbst am 18. Mai 1609. Da ich annehme, daß die Veröffentlichung dieses inhaltlich zwar wenig bedeutsamen Originalschreibens von den Freunden der Magdeburger Lokalgeschichte willkommen geheißen werden wird, will ich es in den nachfolgenden Zeilen wortgetreu zum Abdruck bringen. Der auf Papier von Anfang bis zu Ende von Rollenhagen selbst geschriebene, wohlerhaltene Brief ist 33 cm hoch und 22,5 cm breit; fol. 4 und 4v enthalten den Originalbrief, fol. 5v die Adresse, da das Schreiben von Rollenhagen seiner Zeit selbst gefaltet worden ist und so ohne Verwendung eines Briefumschlages zur Absendung gelangte. Das Verschlußsiegel fehlt leider, da es in früherer Zeit

---

21. Juni 1590), Sethus Calvisius, Cantor zu Leipzig (d. d. Leipzig 13. Mai 1601), Johannes Albinus, Theologiae et Philosophie Doctor (d. d. Mühlhausen 24. April 1652), M. Petrus Albinus und Hans Volhardt, Churfürstl. Sächs. Secretarien (d. d. Dresden 18. Februar 1590), M. Andreas Wilkius, gymnasii rector (d. d. Gotha 8. Februar 1612 und 3. September 1614), Johannes Fraxineus, poeta laureatus Caesareus (d. d. Mühlhausen 15. Februar 1603), M. Antonius Mokerus (d. d. Erfurt 16. Oktober 1573), Caspar Brusch, kaiserlicher Poet (d. d. Arnstadt 22. Januar 1545), M. Johannes Rhenius (d. d. Leipzig 17. Juni 1625), M. Johannes, academiae Lipsiensis notarius (de anno 1625), Hieronymus Osius, poeta laureatus (d. d. Schlotheim 16. Mai 1560), Octavius de Strada â Rosberg (de anno 1616 s. l. et d., präsentiert in Mühlhausen den 16. April 1616), M. Georg Andreas Fabricius, physicus (d. d. Mühlhausen 1. Dezember 1626 und im Januar [präsentiert in Mühlhausen den 8. Januar] 1628), M. Johann Dillinger, musicus (d. d. Coburg 15. Juli 1632 und 25. Juli 1632), Michael Praetorius, musicus (d. d. Wolfenbüttel 1. Oktober 1608 und 14. April 1610), Otto Siegfried Harnisch, Göttingensis musicus und cantor figuralis (d. d. Göttingen 2. Februar 1609), Melchior Vulpius, cantor (d. d. Weimar 27. März 1612), M. Thomas Sagittarius, professor publicus academiae Jenensis prorector (d. d. Jena 16. Januar 1613), Marcus Florus, eloquentiae Argentinensi in academia professor (d. d. Straßburg 2. Februar 1615) und Daniel Ripinger, logicae et metaphysicae professor (d. d. Straßburg 3. Februar 1615.) — Einige der genannten Briefe (z B. auf Seite 12 und 13 die Schreiben von Praetorius und Vulpius) hat Professor Dr. R. Jordan in seiner kleinen Schrift „Aus der Geschichte der Musik in Mühlhausen". („Zur Geschichte der Stadt Mühlhausen i. Thür." Heft 5. Mühlhausen i. Th., 1905. Danner'sche Buchdruckerei) bereits publiziert.

vermutlich durch unbefugte Hände herausgeschnitten wurde. Der in seiner Art leserlich und durchweg mit deutschen Buchstaben geschriebene, keine Korrekturen aufweisende Brief ist an Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Mühlhausen (in Thüringen) gerichtet; in diesem verwendet sich Rollenhagen für Blasius Friedlieb Betz, ein Mühlhäuser Bürgerskind, der vier Jahre lang Lehrer an der jenem Dichter unterstellten Schule war und, wie aus dem Brief hervorgeht, sich die volle Zufriedenheit Rollenhagens errungen hatte. Da die Eltern dieses genannten Betz unvermögend waren, ihren Sohn auf die Universität zu schicken, so bat der Schreiber nachfolgenden Briefes den Mühlhäuser Rat, seinem Schützling durch Geldunterstützung (aus dem Fond der infolge der Reformation[2]) von der Stadt Mühlhausen eingezogenen Klostergüter) den Besuch der Universität zu ermöglichen. Dieses an den Mühlhäuser Rat gerichtete Bittgesuch Rollenhagens hat nun folgenden Wortlaut:[1])

Erbare, achtbare weyse gunstige herren und freunde. inn erbietung meyner willigen dienst soll E. H. W. Ich unvormelden nicht lassen, das unter andern ewren burgers Kindern, deren eine zimliche anzall in unser schulen erzogen worden, Blasius Friedljeb vire gantzer Jahr mein Schule und auch meyner kinder praeceptor gewesen ist und noch, Sich auch im studirn und guten sitten dergestaldt verhalten, das er in schulen und kirchen ein nutzere mann sein wirdt. Dieweil aber seyne Eltern Ihn ad Academias zu verschicken unvermogent und E. H. W. Ihr Kloster guter biß daher uff die Studirende Jugent Christlich und vernunfftigklich anwendet[2]), so bitt Ich die herren semptlich und den

---

[1]) Der leichteren Lesbarkeit halber ist von mir stets statt des im Original für u gesetzten Buchstabens v der erstere eingesetzt worden.

[2]) Infolge der im Jahre 1542 zu Mühlhausen i. Th. beginnenden und durch M. Hieronymus Tilesius (1557 aus Delitzsch als Superintendent nach Mühlhausen i. Th. berufen. Vergl. über ihn: Schollmeyer, M. Hieronymus Tilesius, der Reformator Mühlhausens. Halle a. S., 1883; „Mühlhäuser Geschichtsblätter". 5. Jahrg. 1904, Seite 86 Anmerkung 46, Seite 92—94 Anmerkung 2 und 3, ferner 6. Jahrg. 1905, Seite 62—64) weiter ausgebauten Reformation wurden die Mühlhäuser Klöster eingezogen und städtisches Eigentum. So wurde u. a. aus den Einkünften des am 15. September 1542 eingezogenen Nonnenklosters (monasterium beatae Mariae Magdalenae ordinis sancti

herrn Doctor Beniamin[1]) Syndicum sonderlich, sie wollen dem Blasio als Ihren wolgerathenen burgerskinde solche Forderung zu seynen studien auch widderfahren und diese meyner commendation Zeugniß und vorbittschrift zu seynen studien fruchtbarlich geniessen lassen. Das wird nicht allein Gott dem almechtigen ein wolgefälliger almosen sein, sondern er wirdh es an die herren und die Ihren widderumb danckbarlich verdienen und was Ich

---

Augustini in ponte) auf der Brücken (gewöhnlich Brückenkloster genannt) ein Teil zu Stipendien für die studierende Jugend verwendet („hingegen ist an bemelten Ort ein Hospital vor alte unvermügliche und arme Leuthe wie auch daneben eine Mägdlein schule und etliche Stipendia vor die studierende Jugendt bald in der Reformation Ao. 1542 angerichtet und bisher erhalten worden etc."), eine Einrichtung, die noch heutzutage seitens der Stadtverwaltung gepflegt wird. Auf dieses Stipendium, deren Stiftungsurkunde leider verloren gegangen ist, muß das obige Schreiben Rollenhagens wohl bezogen werden, da es damals schon das einzige war, dessen Bezüge auch für Studenten verwendet wurden. Vergl. hierzu Stadtarchiv Mühlhausen i. Th. Abtlg. E Fach 6 Nr. 17 fol. 260 v—261 Acta religionis 1600—1630 und Abtlg. J. Fach 5b Nr. 14 Brückenhofs Stipendium, ferner 1. R. Jordan, Chronik der Stadt Mühlhausen i. Th., II. Band (Mühlhausen i. Th., Danner 1903) Seite 21, — 2. R. Jordan, Mühlhausen i. Th. und das Restitutions-Edikt von 1629. (Neue Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen; Band XX. Halle a. S., E. Anton, 1900. Seite 211—296, hier speziell Seite 220—221) und 3. H. Nebelsieck, Reformationsgeschichte der Stadt Mühlhausen i. Th., Magdeburg, 1905. E. Holtermann (als Buch: Sonder-Abdruck aus der „Zeitschrift für Kirchengeschichte in der Provinz Sachsen", Jhrg. 1 und 2, Magdeburg, 1904 und 1905).

[1]) Gemeint ist Benjamin Tilesius, Dr. jur. utr. (geb. als 2. Sohn des in voriger Anmerkung genannten Mühlhäuser Reformators M. Hieronymus Tilesius zu Leipzig [oder Zörbig] 1554, † Mühlhausen 1620), der von 1588—1604 Syndikus der Kaiserl. freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. und von 1604—1616 „Geheimbder Rat und Kanzler" des Herzogs Ernst des Älteren zu Sachsen-Eisenach war. Vergl. über ihn die historisch-genealogische Studie von Pfarrer O. Hübner „Die Mühlhäuser Familie Tilesius von Tilenau" („Mühlhäuser Geschichtsblätter" 6. Jahrgang, 1905. Seite 65—66 Nr. VII a), ferner Stadtarchiv Mühlhausen: 1.) Abteilung E Fach 6 Nr. 73 a u. b (Archivregistrande Band I fol. 208) Mappe zur Geschichte der Familie Thielisch, Tilesius von Rüdigersdorf, Tilesius von Tilenau und 2.) Abteilung A Fach 1 Nr. 12, Geschichte des sächsisch-thüringischen Geschlechts derer v. Tilisch genannt Tilesius von Tilenau (Archivregistrande Band I fol. 2, vergl. „Mühlhäuser Geschichtsblätter" 5. Jahrg., 1904. Seite 86 Anmerkung 46).

den von euch zu uns abgesandten nebs meynen collegen fernre gutes und Forderung beweisen kann, thue ich willig und gern. Gott in Gnaden befohlen.

Datum Magdeburgk am tage Johannis Baptistae[1]) 1590.

E. H. W.

williger

Georg Rollenhagen.

Adresse:

Dem Ehrbarn Achtbarn weysen Burgermeystern und Rathmannen der Stadt Mühlhausen etc. meynen gunstigen herren und freunden.

Wir sind nun auch in der glücklichen Lage, das Antwortschreiben des Mühlhäuser Rates an Rollenhagen mitteilen zu können, aus dem hervorgeht, daß dem genannten Blasius Friedlieb Betz die nachgesuchte Geldunterstützung zum Universitätsbesuch und zwar für drei Jahre bewilligt wurde. Ich entnehme es einem der Kopialbücher[2]) des Archivs der Stadt Mühlhausen i. Th., da mir der Originalbrief nicht vorlag. Ob er noch erhalten ist, ist mir leider unbekannt. Diese in Pergament gebundenen Kopialbücher[3]), welche mit den wertvollsten Teil des genannten Archivs ausmachen, enthalten die stets gleichzeitigen Abschriften von Schreiben des Mühlhauser Rates an alle möglichen Fürsten, Herren, Klöster, Städte und dergl. in ganz Deutschland aus den Jahren 1382—1803. Der Brief lautet:

An Hern M. Georgium Rollenhagium, der loblich Schulen in der Alten Stadt Magdeburg Rectorem.

U. f. D. z.[4]) Achtbar undt Hochgelarter gunstiger her undt freundt. Euer Commentation schrifft, belangende Blasium Friblieb Betzen, ist uns kurtz vorschienen Zeit voll zukommen, die wier vorlesenn, angehort undt besonders gerne vernommen, Das itzgedachter unser Burgers sohnn sich dermaßenn, wie' euer schreiben meldet, er-

---

[1]) d. i. Donnerstag der 21. Juni 1590.

[2]) Stadtarchiv Mühlhausen i. Th.: Abteilung W. Nr. 33. Kopialbuch betr. die Jahre 1590—1594. fol. 64 und 64v. (Archivregistrande: Bd. II fol. 1486).

[3]) Vergl. darüber „Mühlhäuser Geschichtsblätter" I. Jahrgang, Heft 3—4, 1901. Seite 89—90.

[4]) = Unsern freundlichen Dienst zuvor.

zeiget undt dessen loblichen Zeugnuß verdienlich gemacht. Weile wir uns dann sondern[1]) unziemlichen ruhm bisdohero beflissenn, solch der unsern besserlich Intent[2]) undt furnehmen, zu Gottes ehre undt gemeinem wolstande gerichtet, nach muglikeit zu beforderenn undt zu dem ende undt behuef etliche gewisse Stipendia verordenet, Deren eines uf itzo furstehenden Michaelis[3]) erledigt wirt, Demnach habenn wier Ihne Blasium bisfals auch nicht lassenn, Sondern uf des Herren wolmeinende Intercession mit einem drey jerigen Stipendio vorsehen undt bedencken wollenn, Welches er seiner gelegenheit nach bey uns zu gewerten[4]) haben soll, undt seind do beneben gegen euch freundlich danckbar, Das Ihr euch der Unsern, so des orts verschicket und euer tiscipllin undergeben worden, dermaßen, wie uns mehrmahls rumlich furkommenn, angenommen undt Zue Allem gueten befordert, Wollens auch umb euch freundlich zu beschuldenn Ingedenck undt geflissen seinn.

Datum [Mühlhausen][5]) den 26ten Augusti etc. 90.

---

[1]) muß richtiger heißen: sonder (=ohne).

[2]) = intention (Vorhaben, Absicht).

[3]) d. i. Dienstag, den 29. September.

[4]) = gewärtigen.

[5]) Die in eckige Klammern geschlossene selbstverständliche Ortsbezeichnung fehlt stets in den Mühlhäuser Kopialbüchern, sie ist von mir der besseren Übersicht halber eingeschoben worden.

Aus den Geschichten des Magdeburgischen Bürgers um die Wende des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts.

Teil I: Die Familie.

Mit einer Einleitung über die Entwicklung der bürgerlichen Kunst im achtzehnten Jahrhundert[1])

Von Dr. Friedrich Andreae.

Richardsons „Clarissa" (1748), Rousseaus „Neue Heloise" (1761), Goethes „Werther" (1774): mit diesem gewaltigen Dreiklange beginnt das Bürgertum, noch lange bevor es aus den sozialen und politischen Kämpfen der großen Revolution als Sieger heimkehrt, seine sieghafte Melodie in der Geschichte der redenden Kunst.

Mit diesen drei großen Werken, unter den litterarhistorischen Denkmalen des achtzehnten Jahrhunderts für die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Seele vielleicht den wesentlichsten, wird das intime Leben des Bürgers, wie ungefähr gleichzeitig in der Geschichte der Malerei, in einer bis dahin unerhörten Weise in die Reiche der Kunst eingeführt. Denn, alles was in den Genrescenen der voraufgegangenen Generationen — ich denke hier vor allem an Shakespeare, Molière, an die deutschen Cinquecentisten und an die holländischen Meister des siebzehnten Jahrhunderts — vom häuslichen Leben des Bürgertumes erzählt ward, hatte seinen Ursprung in einer mehr oder minder intensiven Betrachtung der alltäglichen Umgebung und einer kühlen, objektiven Wiedergabe derselben, oder war, wo es subjektiver erscheint, von tendenziösem Haß und Verachtung inspiriert worden, d. h. alle diese

---

1) Nach einem im Historischen Verein zu Magdeburg am 2. April 1906 gehaltenen Vortrage.

Produktionen waren entweder Erzeugnisse eines vielfach sehr hochstehenden Naturalismus oder Karikaturen, die sich eine politisch und social höherstehende Klasse auf Kosten der übrigen erlaubte.

Hierin tritt aber nun noch vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts unmittelbar analog, oder doch nur wenig den wirtschaftlichen und politischen Verschiebungen nachstehend, eine bedeutende Änderung ein.

Die bürgerliche Kunst verliert ihren relativ starken Objektivismus. Der Naturalismus der Holländer wird sentimental und in der Karikatur wechselt die Perspektive, von der aus man das Objekt seiner Spottlust betrachtet. Es ist nicht mehr der leichte Witzel einer aristokratischen Kultur: das entzückende, morallose Spiel mit scheinbar improvisierten und doch so kühl erwogenen, wohl vorbereiteten Pointen, der von nun an Satire und Karikatur beherrscht: an seine Stelle treten das Pathos sittlicher Entrüstung und das polternde Geschrei eines anklagenden Volkstribunen. Bouchers „cris de Paris“, in denen er die Typen der Straße gewissermaßen als romantisch, exotische Wesen für seine aristokratischen Freunde und Freundinnen entdeckte[1]) und Hogarths moralische Lebensläufe bilden etwa die End- und Anfangspunkte der beiden Entwicklungslinien. Hogarth wird der Hauptvertreter dieser an sich durchaus nicht erfreulichen bürgerlichen Karikatur, wie andererseits Richardson der Führer des sentimentalen Naturalismus wird.

Auf diese stark agressiven Vorstöße des Bürgertumes, wie sie nicht nur die Hogarthschen Karikaturen, über die Goethe einmal ein sehr herbes und hartes Urteil gefällt hat[2]), sondern doch auch der sentimentale Roman Samuel Richardsons bedeuten, folgen Momente der Selbstbesinnung, des Ausruhens und Überschauens, aber eines Ausruhens, das die ersten siegreichen Wirkungen der eigenen Kraft verspürt hat. Das überwiegend Negative, das nun einmal in dem Wesen von Karikatur und Satire begründet liegt, mußte bei einer solchen Überschau mehr und mehr verblassen, in den Hintergrund

---

[1]) Muther: Geschichte der Malerei V, 97. Leipzig 1900.

[2]) Bei Hettner: Geschichte der englischen Literatur (1660—1770) 5. Aufl., 154. Braunschweig 1894.

gedrängt werden, um Positiveres: die eigenen Tugenden stärker hervortreten zu lassen. Dieses sich auf sich selbst Besinnen mit der gewissermaßen neuen Entdeckung seiner eigenen Vorzüge und Fähigkeiten war jedenfalls stark genug, um dem Bürger das an sich unfruchtbare Pathos der Entrüstung entbehrlich zu machen und ihm in dem bedeutenden Hinweise auf das eigene kraftvolle und sicher behütete Leben hinreichendes Aequivalent zu verschaffen.

Es ist bezeichnend, daß schon Richardson dazu kam in seinem letzten großen Romane im „Sir Charles Grandison“ (1753) den karikierten Bösewicht Lovelace in der „Clarissa“ durch den Typus des perfekten Biedermannes (good man)[1]) zu ersetzen. Aber auch in den Werken seiner französischen Gesinnungsgenossen des Marivaux und Destouches wird diese Biegung in der Entwicklungslinie der bürgerlichen Kunst ohne weiteres deutlich: am deutlichsten in den Bildern des zeitgenössischen französischen Malers Jean Baptiste Greuze (1725—1805).

Der Quell, der alle diese Ausströmungen künstlerischer Betätigung des Bürgertumes aus seiner unerschöpflichen Fülle speist, ist die Familie. Auf sie, als den Kern und Mittelpunkt der neuen aufsteigenden Klasse, gehen alle diese Darbietungen der bürgerlichen Kunst in erster Linie zurück. Sentimentalität bei den häufigen und allzuhäufigen Mitleidsbezeugungen auf der einen und ein unvornehmer prahlerischer Eigenstolz auf der andern Seite, zeigen noch die Unsicherheit, die Unausgeglichenheit des Kampfes. Aus dem Anschwellen und Abnehmen dieses etwas krankhaften Selbstäußerungstriebes, aus dem allmählichen ruhiger, reifer, klassischer Werden wird man die einzelnen Entwicklungsstadien der künstlerischen Leistung des Bürgers ablesen und an einander bewerten können. Hettner hat einmal in seiner französischen Literaturgeschichte[2]) für die Comédie larmoyante oder die Tragédie bourgeoise eine solche Entwicklungslinie von Diderot zu Lessing verfolgt. Man würde eine solche Betrachtung ohne weitere Mühe etwa über Schiller, Iffland und Kotzebue hinaus bis zu den bürgerlichen Dramen Hebbels und Otto Ludwigs ausdehnen können.

---

[1]) Hettner: 427, 428.
[2]) 5. Aufl., 107, 108. Braunschweig 1894.

Zunächst herrscht wie gesagt das unreife, etwas parvenuhafte, gespreizte, das gespreizte, sowohl nach der hohen wie nach der niederen Seite des Effekts betrachtet, vor. Man vermißt ungern den von der Antike geliehenen Gestus, der doch auch noch den letzten zerfahrensten Schöpfungen des Rokoko etwas von der Sicherheit eines inneren Haltes gegeben hatte, und der in den Werken Davids die Kunst wieder unter den Zeichen dieses Jahrhunderte alten Erbes am strengsten zusammenfassen sollte. Haltlos und nicht immer sympathisch erscheint auch in dieser Beziehung Diderot, der amoralische Freund Katharinas II. und der Encyclopaedisten, mit seiner allzu plötzlichen Begeisterung für die bürgerliche Tugend und Moral. Diderot zerriß Boucher — Diderot entdeckte Greuze.[1] Das wesentlichste dramatische Werk Diderots hat den Titel „Der Familienvater", das erste Bild, das Jean Baptiste Greuze malte, stellt den „père de famille" dar, der seinen Kindern aus der Bibel vorliest. Abgesehen von der Traulichkeit, von der Ruhe des häuslichen Lebens des Bürgertums, immer im Gegensatz zu den stürmischen Erlebnissen der großen Welt gedacht, kommt darin noch eine andere, noch tendenziösere Anspielung zum Ausdruck, die Anspielung auf die eigene zahlreiche Nachkommenschaft im Gegensatz zu der frivolen Unfruchtbarkeit der herrschenden Adelsklasse. Greuze ist nicht müde geworden in seiner Kunst immer wieder dieses Thema zu behandeln: die betenden, fluchenden, segnenden, sterbenden Väter, um die sich stets eine beträchtliche Schar von Kindern und Kindeskindern gruppiert, sind nicht so sehr seine ureigensten Schöpfungen, als vielmehr der zum Ausdruck gewordene Wille seiner Zeit.

Immer mehr steigert sich die Begeisterung für die Väter als die Begründer und für die Kinder als den Endzweck und das Erbe der Familie. Neben die Väter Greuzes treten die Vätergestalten der deutschen Literatur: Klassicistisch heroisch: Lessings Odoardo und Schillers Verrina; idyllisch: der Löwenwirt in Hermann und Dorothea, der Pfarrer von Grünau und des Werneuchener Pastors Konterfei, unmittelbar dem Leben entstammend: Schillers Musikus Miller und die tragischen Väter des Iffland und Kotzebue, wirklichkeitsfern:

---

[1]) E. et J. de Goncourt: L'art des XVIIIme siècle I, 236 ff. Paris 1902.

phantastisch und weise die Väter der Romantiker Friedrich von Hardenberg und E. T. A. Hoffmann. Und neben die Väter, die Begründer der Familie, treten ihre Erben die Kinder, um die das Rokoko sich so wenig gekümmert, so wenig gewußt hatte. Das Interesse an ihnen bleibt zunächst noch dekorativ wie im Rokoko, aber es wird zu einem dekorativen Interesse höherer Art. Dies wird ohne weiteres klar, wenn man sich neben den, nicht ohne Absicht zur Schau gestellten Müttern mit saugenden Kindlein auf den Kupfern Chodowieckis an die zahlreiche, das Vesperbrot heischende Geschwisterschar Lottes im Werther erinnert oder gar an den in dieser Beziehung erhöhten Typus der Lotte: an Gretchen im „Faust" denkt. Hier ringen die althergebrachte immer noch modische Pose und der modischere Reiz des unmittelbar erlebten Eindruckes um den Sieg[1]) — Und selbst Fragonard, der unmoralische Cyniker, der Meister des rosigen und champagnerfarbenen Fleisches und der Träume von Battist und Spitzendessous gerät einen Augenblick in den Bann dieser Begeisterung für die Familie und zollt ihr seinen Tribut in einer ganzen Reihe artiger Kinderminiaturen.

Von dem letzten und innersten Mittelpunkte: der Familie ausgehend unterwirft sich die bürgerliche Kunst in immer weiteren konzentrischen Kreisen vordringend die ganze umliegende Welt. Der fabelhafte Reiz exotisch-archaischer Kulturen zu dem die immer steigerungsfähige Freude an seltsamen und bizarren Linien das Rokoko geführt und schließlich in der Begeisterung für den „homme sauvage" den Modewilden des achtzehnten Jahrhunderts[2]) ein letztes Ende und Ziel gefunden hatte, vermochte die Sehnsucht der Bürger nicht mehr zu verführen. Denn das Bewußtwerden der eigenen Kraft und das sichere instinktive Gefühl diesem moralischen und auch politischen Aufschwunge ihrer Klasse auf eine künstlerische Art und Weise zum Ausdrucke verhelfen zu können, hatte sie gelehrt, die Güter, die eine an sich selbst verzweifelnde Kultur nur noch in den Idealen der Ferne von Raum oder Zeit zu finden vermeint hatte, in ihrem eigenen Leben

---

[1]) Vergl. a. Kurt Breysig: Die letzte Wiedergeburt der Antike: Neue Deutsche Rundschau 13. Jahrg., 566 Berlin 1902.

[2]) Fritz Wolters: Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700—1790. 53, 54. Leipzig 1905.

aufzusuchen und aus demselben emporzuheben. Eine Art Verschmelzung von wirklichkeitsferner Rokoko-Romantik und dem Rausch an dem starken Leben und Erleben des Augenblickes vollzieht sich in Rousseaus Oeuvre: Das gleiche Band seiner Liebe verbindet den Wilden der Utopien mit den Bürgern und Bauern am Genfer See.

Nach solchen Voraussetzungen wird es begreiflich, daß die alten Kunstformen der früheren Generationen nur noch als Gefäße für die neuen Inhalte bestehen bleiben konnten. Für die Lyrik heißt das — um zwei Extreme anzuführen —: die Entwicklung von der galanten Liederdichtung der Schlesier zu den „Musen und Grazien in der Mark" des Werneuchener Pfarrers. (1797.) Es versteht sich von selbst, daß das letzte Beispiel nur einen Tiefpunkt dieser Entwicklungslinie angibt: die Höhepunkte derselben liegen natürlich in den Straßburger Liedern des jungen Goethe. Immerhin zeigt das Durchschnittsniveau der Lyrik in diesen Jahrzehnten, wenn man von einzelnen Rokoko-Bijoux Wielands und der deutschen Anakreontiker absieht, im Vergleich zu den Schlesiern ein bedeutendes Nachlassen an stylstarkem formalen Können und an Nüanzierungsfähigkeit des sich immer wiederholenden erotischen Themas. Die wirklichkeitsferne, fantastische: mythologische oder exotische Ausgestaltung des lyrischen Stoffes verschwindet wie in den Schäferspielen immer mehr und mehr, um schließlich Personen des Alltags: der Gesellschaft, der Freundschaft, der Liebe, der Familie durch keine Maske mehr verhüllt in ihrer vollen Realität auftreten zu lassen.

Dasselbe Bild zeigt sich im Hinblick auf das Vers-Epos. Die letzten großen höfischen — aristokratischen Epen: Alexander Popes: „Lockenraub" (1712) und Voltaires „Henriade" (1728) fallen in die ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts. Wielands „Oberon" schließt sich trotz seiner späten Entstehungszeit (1780) ihnen als wahlverwandtes Kunstwerk an. Sein Dichter füllt dadurch im Epos wie in der Lyrik für Deutschland die so fühlbare Lücke in der Entwicklung vom Barock zum Rokoko aus[1]). Die seiner Zeit viel näher stehenden großen Epen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts: Voß' „Luise" (1795), Goethes „Hermann und Dorothea" (1797) und Schillers „Glocke"

---

[1]) Kurt Breysig: s. o. 565.

(1800) sind Schöpfungen einer gänzlich anders gearteten Welt. Boileau, der doch das sicherlich nicht styllose Hirtengedicht Ronsards wegen allzugroßer Gegenständlichkeit und Rusticität tadelte[1]), würde einen solchen Abstieg von dem hohen Styl des heroischen Epos zu diesen nicht immer von politisch demokratischen Tendenzen freien Hymnen auf Bürgertum und Familie nicht ertragen haben. Jedenfalls zeigt sich auch da in der Lyrik eine Abnahme formalen artistischen Könnens bei übermäßigem Hervortretenlassen des rein stofflichen Inhaltes. Die von der Antike geliehene Form des Hexameters wirkt bei der Nüchternheit und Alltäglichkeit der poetischen Erfindung ganz besonders unangenehm, wenn man sich etwa an die stark stylisierten Prosaidyllen Salomon Geßners, die Scherer einmal in einer Literaturgeschichte mit sehr unbilligen Vorwürfen überhäuft hat[2]) oder auch nur an die sehr wirklichkeitsnahen idyllischen Scenen des Malers Müller erinnert.

Indessen weit mehr als die Lyrik und das Versepos kommen für eine Überschau über die bürgerliche Kunst des achtzehnten Jahrhunderts das prosaische Epos: der Roman und das Drama in Betracht. Denn die breite gegenständliche, durch die locker gefügte Komposition des Ganzen kaum beschränkte, Ausdrucksweise des Romans ist besonders dazu geeignet in lehrhaften Einschaltungen und moralischen Zwischensätzen, welche stets mit dem Bestreben das Weltbild eines ganzen Zeitabschnittes zu geben, gerechtfertigt werden können, die Stimme des Autors auch in einem anderen als rein künstlerischen Klange sprechen zu lassen: tendenziös, als Sittenschilderer und Sittenrichter. — Und ebenso gibt das Drama Gelegenheiten genug um mit Sentenzen aller Art, die durch das Beispiel der tragischen Begebenheiten illustriert werden, moralisch: rührend oder Zorn und Reue erregend, auf das Publikum

[1]) „On dirait que Ronsard, sur ses pipeaux rustiques
Vient encore fredonner ses idylles gothiques,
Et changer, sans respect de l'oreille et du son,
Lycidas en Pierrot, et Philis Trinon“
Art poétique II, 195 Vers 1 ff. ed. Amar (Paris) z. T. übersetzt in „Einleitung in die schönen Wissenschaften, nach dem Französischen des Herrn Batteux mit Zusätzen vermehrt von Carl Wilhelm Ramler 3. Aufl. Leipzig 1769. „Damöten Petermann und Phillis Käthchen nennt.“ (365, 366).

[2]) Geschichte der deutschen Literatur 9. Aufl., 508 Berlin 1902.

zu wirken. Es ist für die Entwicklung der bürgerlichen Kunst bezeichnend, daß das eigentlich moderne Drama des achtzehnten Jahrhunderts, das bisher den nicht sehr schmeichelhaften Namen „Comédie larmoyante“ geführt hatte, durch Bezeichnungen wie „Drame domestique“ oder sogar „Tragédie bourgeoise“ ersetzt wurde[1]) Und noch bezeichnender vielleicht ist ein Ausspruch des Dichters Karl Immermann, der den Hauptvertreter des bürgerlichen Dramas in Deutschland, nämlich Iffland, in dem Capitel seiner „Memorabilien“ das von der deutschen Familie handelt, geradezu „den getreusten Cicerone durch alle Schätze und Kuriositäten des damaligen deutschen Familienlebens nennt.[2])

Das übermäßig starke Hervortreten des Stoffes und der zeitgemäßen Tendenzen, mögen sie sich nun mehr passiv wie bei Richardson oder agressiver wie bei Rousseau und Goethe äußern, beherrscht also Drama und Roman, auf den hier noch einen Augenblick eingegangen werden muß, in gleicher Weise. Der Roman des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts war im großen und ganzen naiv-descriptiv gewesen und auch noch die satirischen Romane aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wie etwa Voltaires „Zadig“ oder „Candide“, hatten immer diese Maske des älteren naiven Romanes beibehalten. Der Roman aus der Rousseauzeit tritt dagegen mit gewissen Prätensionen, modern — also nicht mehr objektiv-naiv — zu sein auf, die ähnlich wie die Programm-Bestrebungen der naturalistischen Romanciers zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts wirken. Es wäre müßig an dieser Stelle im einzelnen Nachweisungen dafür zu versuchen. Es genügt auf die chronologische Übersicht, die Scherer am Ende seiner Literaturgeschichte unter der Aufschrift „Annalen“ gegeben hat,[3]) hinzuweisen. Ein Zug jedoch, der wiederum aus dem starken Grundgefühl des Bürgertumes für die Familie hervorgeht und fast allen diesen Romanen vom Werther über den Wilhelm Meister bis zu Immermanns „Epigonen“ (1836) und „Münchhausen“ (1839) gemeinsam ist, sei hier noch besonders hervorgehoben, der Haß gegen den Adel.

(Fortsetzung im nächsten Heft.)

[1]) Hettner, 107, 108.

[2]) Karl Immermann, Schriften XII, 154 Hamburg 1840.

[3]) Scherer, 798 ff.

Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und ihre allgemeine Entwicklung.

Von Dr. phil. W. C. Walther.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis eines Teiles von Studien, welche die Darstellung der gesamten Agrarverfassung des Erzstiftes und Herzogtums Magdeburg vom Ausgang des 30jährigen Krieges bis zum Untergang des alten brandenburg-preußischen Staates sich zum Ziel gesetzt haben. Wie der Titel besagt, sollen ihre Grundlagen sowie deren allgemeine Entwickelung hier behandelt werden. Wollten wir, von der Gegenwart ausgehend, sie in den rein wirtschaftlichen Verhältnissen suchen, so dürfte dies ebensowenig zutreffen, als wenn wir der Grundherrschaft in jener Periode noch die Bedeutung beimessen würden, welche sie im Mittelalter für die ländlichen Zustände in der Tat gehabt hat. Was denselben vielmehr ihr besonderes Gepräge verleiht, und was sie sowohl von denen der früheren wie von denen der heutigen Zeit scharf abhebt, das sind in erster Linie die damaligen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse. Vordem bereits zur vollen Ausbildung gelangt, charakterisieren sie sich durch die persönliche und im allgemeinen auch dingliche Abhängigkeit der niederen Bevölkerungsschichten des platten Landes von den höheren, den privilegierten Gesellschaftsklassen — eine Abhängigkeit, die, als Gutsuntertänigkeit bezeichnet, ihren Ausdruck findet in der Aufteilung des gesamten Bodens und seiner Bewohner in eine Menge

von Herrschaftsgebieten, welche den „Besitz" jener Klassen repräsentieren. Da diese Gebiete obrigkeitliche Bezirke sind und da ihren Herren Rechte zustehen, die wir jetzt nur der Souveränität des Staates zuerkennen — da sie also gewissermaßen Staaten im Staate darstellen, so können sie in kameralistischem Sinne nicht mit Unrecht als politische Gebilde bezeichnet werden.

Die bisherige Forschung erschöpfte sich nun fast ausschließlich in der Behandlung der inneren, qualitativen Seite jener Verhältnisse: sie verfolgte und beleuchtete die mannigfaltigen Beziehungen, welche in rechtlicher wie in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zwischen Herrschenden und Beherrschten, zwischen dem Herren und seinen Untertanen allmählich sich entwickelt hatten. Es geschah das insofern mit Recht, als diese sogen. gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zweifellos den wichtigsten Teil der früheren Agrarverfassung bilden. Den rein äußeren, quantitativen, geographischen Aufbau jedoch, also jene mit ihr zusammenhängende und durch sie bedingte „politische" Aufteilung des ganzen Landes, mit anderen Worten: die Ausdehnung und Größe des Besitzes der Privilegierten, die Art seiner Verbreitung über die einzelnen Gebiete des Territoriums und die verschiedenen Formationen seiner Lagerung — diese Dinge hat man niemals eingehend besprochen, geschweige denn sind sie zum Gegenstande von besonderen Untersuchungen gemacht worden. Mit Ausnahme etwa von Wittich,[1]) der hierauf noch am meisten Bedacht nimmt, beschränkte man sich lediglich auf gelegentliche und dann nur summarische Hinweise. Erst neuerdings beginnt die Bedeutung des geographischen Momentes, dessen Vernachlässigung zum guten Teile aus seiner noch vielfachen Unterschätzung in der Geschichtsschreibung überhaupt resultiert, auch für die agrarhistorische Forschung erkannt und gewürdigt zu werden, namentlich soweit es sich dabei um die Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechts-, also auch um diejenigen Verhältnisse handelt, welche die oben skizzierte politische Struktur des platten Landes ausmachen.[2])

---

[1]) Vgl. Literatur-Verzeichnis.

[2]) Diese Erwägungen haben bekanntlich auch den Anlaß zur Publikation der Grundkarten gegeben.

Denn was die Heranziehung eines solchen Verfahrens als zweckmäßig erscheinen läßt, ist zunächst einmal die Anschaulichkeit, die es bringt: wir werden dadurch zu einer klaren, lebendigen, jedenfalls aber vertieften Auffassung der Zustände geführt, die um so wertvoller sein muß, als jene — im Gegensatz zum modernen — im alten Patrimonialstaate eine ziemlich komplizierte Natur vorweisen. Allerdings berührt diese Art der Behandlung eigentlich nur deren äußeres Gepräge; nichtsdestoweniger, ja gerade deshalb aber kommt sie in gleicher Weise auch der Beurteilung und dem Verständnis der inneren, der qualitativen Seite der ländlichen Verhältnisse zustatten. Denn mag dieselbe auch reich an mannigfaltigen Zügen, mag ihr Bild darum recht vielgestaltig sein, in letzter Hinsicht beruht sie, sofern wir sie deskriptiv betrachten — und das vor allem ist unsere Absicht —, doch auf ihrer äußeren, räumlichen Anordnung, d. h. insonderheit auf der politischen Aufteilung des Landes und den so geschaffenen Herrschaftsbezirken, in welchen das ganze Rechts-, Wirtschafts- und soziale Leben des platten Landes fluktuiert und seinen Stützpunkt hat. Deshalb aber dürfen wir wohl auch sagen, daß uns jene Methode nicht bloß zu den Grundlagen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sondern daß sie uns zugleich zu den Fundamenten leitet, auf welchen sich, von einer bestimmten Zeit aus gesehen, die Gesamtheit der ländlichen Zustände aufbaut. Das ist der andere, der primäre Wert der geographischen Betrachtungsweise; und um dessen willen, so möchte ich meinen, ist sie nicht nur schätzenswert, sondern geradezu notwendig: wir können die Aufteilung des Landes und deren Erörterung bis ins einzelste kaum umgehen, wenn wir eine gründliche Kenntnis seiner ganzen Agrarverfassung gewinnen wollen. Insonderheit das alte Erzstift und Herzogtum Magdeburg, dessen Wahl zum Gegenstande der Schilderung zunächst aus rein persönlichem, heimatlichem Interesse erfolgte, wird sich hierfür als ein in vieler Beziehung recht instruktives Objekt erweisen.

Daß die Darstellung trotz ihres vornehmlich beschreibenden Charakters auch der geschichtlichen Entwicklung der politischen Struktur ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden hat, ist selbstverständlich; denn die letztere vermag zu ihrem Verständnis der historischen Er-

klärung nicht zu entbehren. Dabei wird es sich hauptsächlich um eine Darlegung der allgemeinen Entwickelung, um eine Hervorhebung ihrer wichtigsten Phasen sowie der treibenden Faktoren zu handeln haben. Auf eine ausführliche genetische Erläuterung der einzelnen Erscheinungsformen wird dagegen nur dann einzugehen sein, wenn solche in der Tat geboten ist. Im übrigen aber müssen und dürfen wir hiervon absehen: wir würden sonst zu einer umfangreichen Geschichte des privilegierten Besitzes gelangen, welche in diesem Zusammenhange nicht beabsichtigt sein kann, auch für dessen Übersichtlichkeit nur nachteilig wäre.

Das sind im wesentlichen die Gesichtspunkte, von denen ich mich in der vorliegenden Untersuchung habe leiten lassen. Ihre Bezeichnung hätte danach ebensogut auch einfacher und genereller „Die Grundlagen der Agrarverfassung . . . ." lauten können; wenn ich sie etwas breiter faßte, so soll damit lediglich Inhalt und Anlage der Arbeit mehr zu Ausdruck gebracht werden. Andererseits bedarf der Titel insofern einer Einschränkung, als nicht das ganze Herzogtum in die Behandlung einbezogen wurde: ausgeschieden davon sind die Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit und der Kreis Ziesar; erstere, weil sie, bis 1780 noch als Lehen in den Händen des Gräfl. Mansfeldschen Hauses, nicht eigentlich einen Teil, sondern nur ein Anhängsel des Landes bildete und „daher stets besonders und nicht ganz nach denselben Grundsätzen behandelt" wurde[1]), — letzterer, weil er erst im Jahre 1773 aus Verwaltungsrücksichten dem Herzogtum einverleibt wurde, ohne indes den alten Zusammenhang mit der Kurmark, welcher man statt seiner den Kreis Luckenwalde zugewiesen hatte, ganz aufzugeben.[2])

Was die Wahl der Zeit für die Darstellung anbelangt, so ergab sich die zweite Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, genauer deren Mitte, schon von selbst durch das gerade aus diesen Jahrzehnten in Gestalt von Topographien und Werken ähnlicher Art überlieferte und hauptsächlich zu benutzende Material. Es empfiehlt sich das

---

[1]) Klewitz S. 1; vgl. auch Acta Bor. Behördenorganis. VI 1, S. 423 f. (s. Literatur-Verzeichnis.)

[2]) Vgl. A. F. Büsching, Vollständige Topographie der Mark Brandenburg (1775). S. 331 f.

aber auch aus methodologischen Rücksichten, d. h. vom Standpunkte der Gesamtdarstellung der Magdeburger Agrarverfassung, als deren erstes Kapitel doch gewissermaßen die Abhandlung angesehen werden will. Denn wenn jene auch das ganze achtzehnte und selbst die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts umfassen soll, so wird es sich doch bei der in erster Linie deskriptiven Besprechung der politischen Struktur immer zunächst um den Ausgang dieses Zeitabschnittes, als dem Vollendungsstadium von deren Entwicklung, zu handeln haben. Dazu ist ihr Bild innerhalb der hundertundfünfzig Jahre zum größten Teile konstant geblieben. Auf die Faktoren aber, welche hierin Veränderungen hervorriefen — es war das, wenn wir absehen von Verschiebungen innerhalb des adligen Besitzes sowie von weiteren Verleihungen der Schriftsässigkeit, eigentlich nur die Domänenpolitik der Hohenzollern — wird gegebenen Orts noch näher einzugehen sein.

In der Hauptsache fußt die Schilderung auf der vom Kriegsrat Heineccius verfaßten, aber anonym (Berlin 1785) herausgegebenen Topographie des Herzogtums, einer sehr ausführlichen und dabei recht zuverlässigen Arbeit. Wo andere Quellen herangezogen wurden, sind sie stets namhaft gemacht worden. In das Literatur-Verzeichnis habe ich jedoch nur die aufgenommen, welche wiederholt zu zitieren waren.

Das von mir gesammelte Akten-Material konnte hier eine größere Verwendung zunächst noch nicht finden. Gleichwohl aber möchte ich doch bereits an dieser Stelle Veranlassung nehmen, allen Herren, welche mich dabei in so liebenswürdiger Weise unterstützt haben, meinen aufrichtigen Dank auszusprechen: den Herren des Königl. Staatsarchivs und Herrn Stadtarchivar Dr. Neubauer zu Magdeburg, desgleichen den Herren Oberlehrer Setzepfandt (ebendaselbst), Pfarrer Nottrott-Spickendorf (Saalkreis) und Hauptlehrer a. D. Zander-Förderstedt (Kreis Calbe), welche mir die Einsicht in eine Anzahl Landgemeindeakten ermöglichten bezw. mir ihre Materialsammlungen bereitwillig zur Verfügung stellten. Auch von Herrn Pfarrer Bekel-Schönefeld (Kreis Jerichow II) habe ich schätzenswerte Mitteilungen erhalten.

In Leipzig unterstützten mich mit wohlwollender Anteilnahme und mit so manchem dankbar aufgenommenen Ratschlage die Herren Geheimrat Professor Dr. Lamprecht, Professor Dr. Seeliger und

Geheimrat Professor Dr. Partsch. Am meisten aber muß ich mich doch Herrn Professor Dr. Kötzschke verbunden fühlen — nicht nur für die fruchtbaren Anregungen, welche ich in den von ihm im historisch-geographischen Institut der Universität veranstalteten Übungen sowie in manchem privaten Gespräche gerade in Bezug auf meine Spezialstudien empfing, sondern auch für das rege und warme Interesse, mit welchem er deren Fortgang allzeit begleitete. Es ist mir darum eine angenehme und freudige Pflicht, ihm auch hier dafür meinen Dank abzustatten.

Leipzig, im Januar 1906.

Wilhelm L. Walther.

Literatur.

(Verzeichnis der wiederholt und abgekürzt zitierten Schriften).

Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, herausgegeben von der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Daraus: Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Berlin 1894 f.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Originalausgabe, Berlin 1794. („A. L.-R.")

Alphabetisches Verzeichnis aller in dem Kurfürstentum Sachsen und in denen dazu gehörigen inkorporirten Landen befindlichen Schrift- und Amtssäßigen, auch accisbaren großen und kleinen Städte, Ämter, Schlösser, Flecken, Rittergüther, Dörfer, Forwerge 2c. 2c. Dresden 1791.

Behrends, P. W.: Neuhaldenslebische Kreis-Chronik, oder Geschichte aller Oerter des landräthlichen Kreises Neuhaldensleben im Magdeburgischen. 2 Bde. Neuhaldensl. 1824/26.

Below, G. von: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. München u. Leipzig 1900.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete. Herausgegeben von der Historischen Commission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Halle a/S. 1879 ff.

Biedersee, C. von: Beiträge zu der Geschichte und Nachrichten von der Justitz-Verfässung und Gerichtssprengeln, auch adligen Familien des Herzogtums und der Stadt Magdeburg. (Manuscr. in der Stadtbibliothek zu Magdeburg, verf. ca. 1770/80.)

Bornhak, C.: Geschichte des Preußischen Verwaltungsrechts, 3 Bde. Berlin 1884/86.

Bratring, F. W. A.: Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. 2 Bde. Berlin 1804/09.

Danneil, Fr.: Beitrag zur Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes. I. Teil: Der Kreis Wolmirstedt. Halle a/S. 1895. II. (allgemeiner) Teil: Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes bis zum Jahre 1680, ebda 1898.

Dreyhaupt, J. Ch. von: Pagus Neletici et Nudzici, Oder ausführliche-diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat- und Ertz-Stifft, nunmehr aber secularisirten Herzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses, Und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Ämter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörffer, insonderheit der Städte Halle, Neumarkt, Glaucha, Wettin, Löbegün, Cönnern und Alsleben rc. 2 Teile, Halle a/S. 1749/50. („Dreyh.")

Haevecker, J. H.: Chronika und Beschreibung der Städte Calbe / Aken und Wantzleben Wie auch des Closters Gottes-Gnade Sambt darzu gehörigen Amt-Häusern / Dörffern / Kirchen und Predigern Calbischer Inspektion, im Holtz-Creyß / Des Hertzogthums Magdeburg rc. Halberstadt 1720.

(Heineccius, J. L.)[1]: Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld, Magdeburgischen Antheils. Berlin 1785. („Heinecc").

Hermes, J. A. F. und Weigelt, M. J.: Historisch-geographisch-statistisch-topographisches Handbuch vom Regierungsbezirke Magdeburg. 2 Teile. Magdeburg 1842/43.

Hoffmann, Fr. W.: Geschichte der Stadt Magdeburg. 3 Bde. Magdeburg 1845/50.

Katte, von: Versuch einer Beschreibung des 2. Districts des Jerichowschen Creises. (Patriotisches Archiv, herausg. von Brunow, 1793 Nr. 22—26.)

Klewitz, W. A.: Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg. Posen 1795.

---

[1]) Das Werk erschien anonym, doch steht der Name des Verf. fest. U. a. wird er mit aufgeführt bei v. Kamptz, Die Provinzial-statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie. (1826 f.) Bd. I § 171.

Kraaz, A.: Bauerngut und Frohndienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Sammlg. nat.-ökon. und statist. Abhdl. im staatswiss. Seminar zu Halle a/S. Bd. XVIII). Jena 1898.

Leonhardi, F. G.: Erdbeschreibung der Kurfürstlichen und Herzoglichen Sächsischen Lande. Leipzig 1802 f.

Mülverstedt, G. A. von: Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. Magdeburg 1876/86. 3 Bde.

Mylius, Chr. O.: Corpus Constitutionum Magdeburgicarum novissimarum. Oder Königl. Preuß. und Kurfl. Brandenb. Landes-Ordnungen, Edicta und Mandata im Hertzogthum Magdeburg, wie auch in der Graffschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit von anno 1680 biß 1714 publiciret und samt einigen Rescripten . . . dem Publico zum besten ans Licht gegeben . . . Magdeburg u. Halle 1714.

Derselbe: Continuatio Corporis Constitut Magdeburg, Oder / Landes Ordnnngen / . . Welche Im Herzogthum Magdeburg . . von Anno 1714 bis auf 1717 publiciret sind / samt einigen so vorhin ausgelassen worden; . . . Magdeburg u. Halle 1717.

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck Brandenburg, Wie auch andern Provintzien publicirten . . . Ordnungen, Edicten, Mandaten, Reskripten etc. vom Anfang des Jahres 1751 und folgenden Zeiten. Berlin 1753 ff.

Ordnungen, Sämptliche Fürstliche Magdeburgische — und vornehmsten Mandata, Welche . . Herr Augustus, Postulirter Administrator des Primat- und Ertz-Stiffts Magdeburg / Hertzog zu Sachsen etc. Zeit seiner Ertz-Stifftischen Magdeburgischen Landes-Regierung / in Kirchen- Policey- Gerichts- und Justitien- auch Hällischen Thals- und Pfannewercks- Sachen . . publiciren . . . lassen; Nunmehro . . . zu deß gantzen Landes Besten wieder aufgeleget . . . Leipzig 1673.

Oesfeld, C. L.: Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Graffschaft Mansfeld Magdeburgischen Hoheit. Berlin 1780.

Peicke, E.: Zur Geschichte der Dörfer Groß-Ottersleben, Klein-Ottersleben und Benneckenbeck. Gr.-Otters l. 1902.

Schmidt, W.: Bilder aus den Kreisen Jerichow I und II aus alter und neuer Zeit. Ein Beitrag zur Heimatskunde für Schule und Haus. Rathenow 1898.

Schmoller, G.: Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680—1786. (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirschaft im Deutschen Reich, herausgegeben von G. Schm. Jahrgang VIII. X. XI. Leipzig 1884 f.)

Schulze, E. O.: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (gekrönte Preisschrift). Leipzig 1896.

Schwappach, A.: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 2 Bde. Berlin 1886/88.

Wittich, W.: Die Grundherrschaft im Nordwest-Deutschland. Leipzig 1896.

Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. Magdebg. 1866 ff. („Gesch.-Bl.")

Die übrige Literatur findet man unter dem Text mit vollständigem Titel angeführt, desgleichen die herangezogenen **Akten.** (Das der Signatur der letzteren vorgesetzte „St.-A." bedeutet: Akten des Staatsarchives sc. zu Magdeburg.)

Karten.

Specialkarte von dem Herzogthum Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld, den Fürstenthümern Anhalt und Blankenburg, und der Abtey Quedlinburg, nebst dem grösten Theil der Altemark, des Fürstenth. Halberstadt, der Grafschaft Wernigerode. in II Sectionen, mit Genehmhaltung der Königl. Academie der Wissenschaften herausgegeben im Jahre 1800 von D. F. Sotzmann. (1:185000). Vgl. dazu G. Lorenz, Gesch.-Bl. XXXV. S. 157 u. 201 f.

Atlas camerae Magdeburgensis, das ist: Geometrische Grundrisse derer im Hertzogthum Magdeburg befindlichen Ämter. F. A. Fiedler 1722. (Die Maßstäbe sind fast für jedes Blatt verschieden; vielfach vertreten ist eine ungefähre Größe von 1 : 10000). Vgl. dazu F. Rosenfeld, Gesch. Bl. XL. S. 259 ff.

Grundkarte von Deutschland (1 : 100000).

Sektionen: 265/290 (Gardelegen-Neuhaldensleben)
266/291 (Stendal-Burg)
314/338 (Magdeburg-Bernburg)
315/339 (Loburg-Dessau)
363/388 (Eisleben-Querfurt)
364/389 (Zörbig-Halle)
365/390 (Düben-Leipzig)

herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

213/241 (Perleberg-Havelberg)
267/292 (Rathenow-Brandenburg a. H.)

herausgegeben im Auftrage des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg von Prof. Dr. Brecher.

Meßtischblätter. (1 : 25000).

Nr. 1892—95, 1960—63, 2029—30, 2096—98, 2105, 2163–65, 2235.

Sonstige Abkürzungen.

Holzkr. I, II, III = erster, zweiter, dritter Distrikt des Holzkreises.
Jer. I, II = erster, zweiter Distrikt des Kreises Jerichow.
Saalkr. = Saalkreis.

Einleitung.

Allgemeine Landeskunde des Herzogtums Magdeburg.

Das frühere Erzstift und nachmalige Herzogtum Magdeburg ist das Stamm- und Kernland der bekanntlich aus den verschiedensten Teilen im Jahre 1815 zusammengeschweißten heutigen Provinz Sachsen. Eine Fläche von 101,07 □m bedeckend [1]) und umgeben von den anhaltischen Fürstentümern, den Fürstentümern Halberstadt und Braunschweig-Wolfenbüttel, der Alt- und Mittelmark sowie von Kursachsen, zerfällt es in ein eigentliches Hauptgebiet und in ein kleineres Stück. Jenes lagert sich um die Hauptstadt des Landes, welche diesem zugleich den Namen gegeben hat, und wird durch die Elbe in zwei Hälften zerschnitten, in eine westliche, den sog. Holzkreis, ungefähr aus den jetzigen Kreisen Calbe, Wanzleben, Wolmirstedt und Neuhaldensleben bestehend, und in eine östlche, den Kreis Jerichow, welcher, nach NO. zu durch die Havel begrenzt, zusammen mit den von ihm so ziemlich umklammerten und bis 1773 noch kurmärkischen Stücken des Kreises Ziesar die heutigen Kreise Jerichow I und II bildet. Der übrige Teil des Herzogtums ist von diesem Hauptgebiete durch das Anhaltische getrennt; er begreift den Saalkreis sowie die Grafschaft Mansfeld Magdeb. Hoheit, die beide gleichfalls durch einen Fluß, die Saale, von einander geschieden sind. Bis zu jenem genannten Jahre gesellte sich als drittes und ziemlich entfernt (südlich der Zauche) gelegenes Stück noch der Kreis Luckenwalde hinzu, der dem Erzstifte verbliebene Rest des Jüterbog'schen Kreises. — Das Land leidet somit an einer gewissen territorialen Zersplitterung; und diese wird nicht unwesentlich erhöht durch eine Anzahl von Exklaven in dem benachbarten fremdherrlichen Gebiete, denen auf der andern Seite eine Reihe von ausländischen Enklaven im Innern des Herzogtums gegenüberstehen. Dazu mangelt es auch dem Grenzzuge im

---

[1]) Schmoller, Studien (Jahrb. VIII S. 1013). — Heinecc. (S. 1) gibt „nach der neuesten Berechnung" die Größe auf 104 □m an.

einzelnen an Abrundung; denn er springt bald vor, bald zurück, und selbst die natürlichen Grenzen, besonders die Flüsse, vermögen seinem Laufe vielfach keinen Stützpunkt zu bieten.

Landschaftlich wie wirtschaftlich sind die einzelnen Teile einander mehr oder weniger ungleich. Der größte Strich des Holzkreises bildet mit Ausnahme der Warten- und der Sohlener Berge eine ebene, nur mit Feldern bedeckte Fläche, wo der Blick in die Weite durch nichts behindert wird. Auch die Siedelungen sind dünn gesäet; aber sie sind groß, volkreich und wohlhäbig. Das ist die sogen. Börde, eine der fruchtbarsten Gegenden nicht nur des Herzogtums, sondern des ganzen Königreiches Preußen. Erst im Süden des Holzlandes, jenseits der Saale, und im Norden und Nordwesten ändert sich das Bild durch das Auftreten des Waldes, der, je mehr er sich der Landesgrenze nähert, um so dichter wird und damit die Siedelungen hier auf ein relativ enges Gebiet beschränkt. Besonders die Gegend jenseits der Ohre und nach dem Braunschweigischen zu zeichnet sich durch einen bedeutenden und alten, mit Wiesengründen untermischten Eichen-, Buchen- und Birkenbestand aus; sie ist es denn auch, von welcher die linkselbische Hälfte des Hauptteils ihren Namen erhalten hat.

Überschreiten wir die Elbe, so finden wir auch dort, in Jerichow, von einigen Hügelketten im Norden abgesehen, ein ebenes Gelände vor; dagegen zeigen Wald — hier sind es vornehmlich Nadelholzungen — Wiese und Feld eine mehr gleichmäßige Verbreitung. Der Boden selbst ist im allgemeinen sandig, z. T. sogar sumpfig und daher durchschnittlich nicht sehr ergibig. Größere Ertragfähigkeit trifft man nur an den Flüssen, der Elbe, Havel und Stremme [1]), sowie am Plauer Kanal an, dessen Anlage — sie war ein Werk Friedrichs d. Gr. und erfolgte 1743 f. — sich für die wirtschaftliche Hebung der von ihm berührten Gebiete von großem Werte erwies. [2]) Am unfruchtbarsten ist der mittlere und östliche Teil des Südens (I. Distrikt), wo vielfach neben der anspruchslosen Kiefer nur das Heidekraut ge-

---

[1]) Hermes-Weigelt II S. 163.

[2]) Vgl. Kluge, Einiges über den II. Jerichower Kreis aus alter und neuer Zeit. Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben (Montagsbeilage der Magdeb. Zeitg.) 1896 Nr. 40.

beiht.[1]) Demgemäß sind hier auch die Orte ziemlich dünn gelagert und machen dazu einen ärmlichen Eindruck. Zahlreicher werden sie erst in der Nähe der Gewässer, besonders also im II. Distrikte, dem heutigen Kreise Jerichow II. Jedoch bleiben auch diese an Größe und Wohlstand hinter denen der Börde zurück; sie setzen sich überdies, wie wir sehen werden, nur zur Hälfte aus Dörfern zusammen.

Anders wieder sieht es im Saalkreise aus. In vielfacher Hinsicht gleicht er dem Holzkreise: auch in ihm dominiert das Ackerland — ebenfalls eine sehr gute Ackerkrume —, auch hier finden sich nach den Grenzen zu und an der Elster, Saale und Fuhne Waldbestände und saftige, oft zu Obstwerdern verwandelte Wiesen, von welchen die ersteren jenseits der Saale in der aus Laub- und Nadelhölzern gemischten Dölau'er Heide eine ansehnliche Ausdehnung erreichen. Was den Kreis dagegen vom gesamten Hauptgebiet unterscheidet und sein Landschaftsbild wirkungs- und lebensvoller macht, sind einmal die nicht geringen Bodenerhebungen, welche, nach den Saaleufern abfallend und diesen dadurch ein anmutiges Aussehen verleihend, in dem mitten im Kreise zu einsamer Höhe emporstrebenden Petersberge (241 m) ihren höchsten Gipfel erreichen. Zum andern ist es die eigenartige Besiedelungsform, nach welcher die überwiegend vermögende Bevölkerung hier im allgemeinen sich nicht in großen Orten konzentriert findet, sondern in kleinen Dörfern und Dörfchen wohnt, die jedoch dafür sehr zahlreich und dicht — oft liegen mehrere nebeneinander — verbreitet sind. Der Saalkreis weist damit die stärkste Besiedelung vom ganzen Herzogtum auf. Ein in vieler Beziehung ähnliches Bild bietet die benachbarte Grafschaft Mansfeld Magdeb. Hoheit; nur wird es durch die sie durchziehenden Ausläufer des Harzes noch abwechselungsreicher gestaltet.

Wie wir aus dieser Skizze der „natürlichen Beschaffenheit" des Landes bereits entnehmen können, gründet sich seine wirtschaftliche Bedeutung vor allem auf seine hervorragende Landwirtschaft. Zum größten Teile ist der Boden dem Ackerbau unterworfen, welchem, abgesehen von den nach der Mark zu gelegenen Strichen, durchschnittlich und besonders in der landwirtschaftlich so unschönen Börde wie im Saale-

---

[1]) Hermes-Weigelt II S. 130.

Gebiet eine geradezu einzigartige Ertragfähigkeit eignet. Bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war man daher schon vielfach zum Anbau der Brache vorgeschritten[1]). Neben der Kultur des Bodens ist es die Viehwirtschaft, welche gleichfalls in großem Schwunge steht. Die nördlichen Gegenden des Holzlandes und namentlich ganz Jerichow haben hierfür von vornherein die günstigsten Vorbedingungen gegeben. Als eine Folge dieser Ertragfähigkeit hatte sich früh schon eine Überproduktion und damit, gefördert durch die Lage des Herzogtums an drei großen schiffbaren Strömen (Elbe, Saale und Havel) und durch die vielen, es nach allen Richtungen durchschneidenden Straßen, ein starker Exporthandel, besonders in Getreide und Wolle, entwickelt, dessen Absatzgebiet bis zum Sinken der Magdeburgischen Kornschiffahrt (Anfang 18. Jahrh.) und bis zum Erlaß des Wollausfuhrverbotes durch Friedrich Wilhelm I (1723) Hamburg bezw. Kursachsen gewesen, unter dem Einfluß der von den Hohenzollern eingeschlagenen Handelspolitik aber die gesamte brandenburg-preußische Monarchie geworden war[2]). Dagegen hat sich die ebenfalls recht beträchtliche, das Material zu Schiffsbauten liefernde Holzausfuhr nach Hamburg und von da z. T. nach England auch weiterhin in vollem Umfange erhalten[3]). — Allein das Herzogtum ist deshalb noch kein reiner Agrarstaat; auch die Industrie, vorzüglich in den Städten, jedoch auch auf dem Lande, zeigt eine hohe Entwickelung. Von ihren beiden ältesten Zweigen, dem Braugewerbe und dem Salinenbetriebe, steht besonders der letztere auf hoher Stufe, derart, daß er den Salzbedarf nicht nur des Landes, sondern auch sogar des ganzen Königreiches hinreichend zu decken vermag. Daneben finden wir Bergwerks-, Hütten- und Steinbruchsbetriebe, die ersten beiden vorzüglich im Saalkreise, letztere auch im Holzlande. Endlich ist noch die verhältnismäßig junge, aber trotzdem bereits sehr kräftig entwickelte Textilindustrie zu erwähnen; ihr Sitz sind hauptsächlich die kleinen Städte, wohin sie von den französischen Emigranten verpflanzt worden war.

---

[1]) Gasser, Einleitung zu den ökonomisch-politischen und Kameralwissenschaften (1729).

[2]) Schmoller, Studien (Jahrb. X S. 675 ff.).

[3]) Magdeb. Gemeinnützige Blätter. 1790 Bd. III. Patriot. Archiv, herausgegeben von Brunow. 1793.

Dieser Überblick zeigt, in welch großer Blüte das Herzogtum schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts steht: überall bemerken wir Regsamkeit und ein lebendiges, starkes Schaffen, daß, beruhend auf der Vortrefflichkeit der natürlichen Hilfsquellen des Landes, weit über dessen eigenen Konsum zu erzeugen vermag. Und diesem Wohlstande entspricht — ein untrüglicher Wertmesser dafür — auch die Bevölkerungszahl des Landes. Nach Heineccius beträgt sie um 1782 in Sa. 249,593 Seelen (ohne das Militär und ohne die Beurlaubten). Davon entfallen fast zwei Drittel (158,757) auf das platte Land, 90,836 auf die Städte. Auf die Quadratmeile kommen somit ca. 2470 Menschen. Das Herzogtum besitzt damit neben dem Fürstentum Halberstadt die größte Bevölkerungsdichte in der ganzen Monarchie[1]). Für das Hauptgebiet nebst dem Saalkreise erhöht sie sich bei einer Gesamtsumme von 215,856 Seelen (84,581 in den Städten und 131,275 auf dem Lande) sogar auf 2680 M.[2])

Aber bei der kulturellen Bedeutung, welche das Land in dieser Periode zur reichsten aller preußischen Provinzen macht, dürfen wir Eins nicht vergessen: die erheblichen Verdienste, welche sich gerade hierum die Hohenzollern erworben haben. Allerdings hatte schon früher das Land einmal glückliche Zeiten gesehen: das waren die des Mittelalters, wo an seiner Spitze tüchtige Erzbischöfe standen, treffliche Diplomaten und Regenten zugleich, unter deren Krummstab das Land wohl gedieh. Aber jene Zeiten waren wieder geschwunden, und statt dessen hatte unter der zunehmenden Macht der Stände sich schließlich eine Olgiarchenrepublik entwickelt, in welcher unter dem Fehlen einer straffen und erfrischenden Initiative von oben — die erzbischöfliche Würde war rein dekorativer Art geworden — und unter dem Wachsen einer egoistischen Interessenpolitik die materiellen und geistigen Zu-

---

[1]) Schon gegen 1700 kommen auf die Magdeb.-Halberst. □m 1696 M., dagegen in Pommern damals nur 450, in der Neumark 500 und in der Kurmark 900. Allerdings hat sich dann bis 1800 die kurmärkische Bevölkerung relativ schneller als die magdeburgische vermehrt, ohne aber doch die letztere einzuholen. Vgl. Dieterici, Mitteilg. des statist. Bureaus des preuß. Staates IV S. 240 ff., III S. 206, 223; Schmoller, Studien (Jahrb. VIII S. 1013.).

[2]) Die auszuscheidende Grafschaft Mansfeld zu 11,04 und den Kreis Ziesar zu rund 9,5 □m gerechnet.

sammenhänge zerrissen, Ordnung und Wohlstand gesunken waren. Das letzte, was sich davon noch erhalten, hatte dann die Furie des großen „teutschen Krieges", welche das Erzstift schwer heimsuchte, vernichtet. Es waren somit ernste und bedeutungsvolle Aufgaben, welche der Große Kurfürst vorfand, als er nach dem Tode Augusts von Sachsen, des letzten Administrators, das im Westfälischen Frieden ihm zugewiesene Territorium unter dem Namen eines Herzogtums im Jahre 1680 im Besitz nahm. Wie er und besonders seine Nachfolger jene Aufgabe zu lösen wußten, wie sie, bald schonend bald radikal mit den überkommenen Zuständen aufräumend, das in allen seinen Teilen krankende und sich mißtrauisch abschließende Land aus seiner Lotterwirtschaft heraushoben, es zu einem Gliede der Gesamtmonarchie machten und in deren Dienst die in ihm schlummernden wirtschaftlichen und geistigen Kräfte entfalteten —, das soll hier näher nicht erörtert werden [1]), genug: was das Herzogtum in den siebziger und achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts ist, das hat es in erster Linie der zielbewußten Wirksamkeit der neuen Landesherren zu verdanken. Und mag ihm dieselbe auch manche, erst langsam wieder geheilte Wunde geschlagen, mag sie es durch den starken Steuerdruck oft an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit gebracht und dazu ihm vieles, namentlich die glänzenden Handelsbeziehungen zu Sachsen geraubt haben, — in keiner Weise können doch hierdurch die zahlreichen Vorteile in Schatten gestellt werden, welche die Herausreißung des alten Erzbistums aus anarchischen Verhältnissen und seine Einverleibung in einen Staatskörper zeitigten, dessen Politik seit seinem Bestehen mit wenigen Ausnahmen immer von den größten und besten Gesichtspunkten geleitet wurde.

---

[1]) Eine ausführliche und treffliche Darstellung dieser Entwickelung gibt Schmoller in seinen „Studien" (s. Literatur-Verzeichnis).

Vorerörterungen.

Objekte und Subjekte der politischen Aufteilung. Die privilegierten Klassen.

Nach dieser kurzen Einführung in die Landeskunde des Herzogtums bleiben vor der Behandlung des eigentlichen Themas zunächst noch einige mit ihm eng zusammenhängende allgemeine Vorfragen zu erörtern.

1. Zunächst gilt es, die für die politische Aufteilung bezw. deren Darstellung in Betracht kommenden Objekte und ihre Arten kennen zu lernen. Am einfachsten und besten unterrichtet man sich darüber an der Hand einer guten und ausführlichen Karte — etwa der Soßmann'schen vom Jahre 1800. Ein buntes Bild entrollt sich hier vor uns. Unser Blick fällt naturgemäß zunächst auf die menschlichen Wohnplätze. Da sind, wenn wir die Gruppe der Städte — mit wenigen Ausnahmen lauter kleine Ackerstädte — ausscheiden, zuerst die zahlreichen Dörfer mit ihren mannigfaltigen Nuanzierungen: neben den großen Bördedörfern, welche den kleinen Städten topographisch und wirtschaftlich verwandt sind, und neben den sogen. Doppeldörfern Ortschaften von geringerem, ja sogar von relativ winzigem Umfange; neben Pfarr- und Kirchdörfern solche ohne das Wahrzeichen des Kirchturms; neben „reinen Bauerndörfern" Orte, die sich um ein, öfter auch um zwei Rittergüter oder Vorwerke lagern, und solche, welche durch den auf ihrer Mark betriebenen Bergbau mehr oder weniger den Charakter eines Industrieortes angenommen haben. Diesen größten Siedelungseinheiten des platten Landes, zu denen auch die jungen, straßenförmig angelegten Kolonistenetablissements (vornehmlich in der Nähe von Schönebeck) zu rechnen sind, schließt sich eine stattliche Menge kleinerer an: „aparte" d. h. ganz für sich und nicht innerhalb eines Dorfes oder einer Stadt gelegene Vorwerke und Rittergüter, äußerlich vielfach den kleinen Gutsdörfern

gleichend, und sogen. Einzelsiedelungen. Da die letzteren bald aus mehreren („Weiler"), bald nur aus einem Gebäude bestehen und sowohl den Zwecken der Land- und Forstwirtschaft als auch der Industrie und dem Gewerbe dienen, so sind sie sehr verschiedenartig. Wir finden unter ihnen Holländereien, Schäfereien, Theeröfen oder Pechhütten, Bergwerks- und Zechenhäuser, Häuser bei Steinbrüchen, „Ziegelscheunen", Förstereien, Holzwärter- und Holzschlägerhütten, ferner viel Wind- und Wassermühlen, Gasthöfe und einfache Schenken, endlich Fährhäuser sowie auch eine Anzahl von zur Erhebung der Land- und Wasserzölle errichteten Zollgebäuden. Am bedeutendsten sind hiervon die Holländereien und Schäfereien und z. T. auch die Theeröfen; oft in der Entwickelung zu Vorwerken begriffen, stellen sie ihrerseits wiederum einen Übergang von der dritten zur zweiten Klasse der ländlichen Siedelungen dar. — Aber außer diesen bemerken wir auf der Karte noch andere Gebilde. Da heben sich, durch entsprechende Zeichnung kenntlich gemacht, zahlreiche, einen beträchtlichen Teil des Landes bedeckende Waldgebiete ab; da liegen inmitten fruchtbarer Striche Sümpfe und Moräste, mit Gehölz und Schilf bewachsen und z. T. von ansehnlicher Ausdehnung. Weiterhin, vorzüglich im Norden von Jerichow, treffen wir Seen und im ganzen Herzogtum, es durchschneidend oder begrenzend, viele größere und kleinere Flüsse an. Und noch Eins schließlich erregt unsere Aufmerksamkeit: oftmals im Felde wie im Walde stoßen wir auf Namen, welche sich vielfach ohne weiteres als solche von einstigen Siedelungen zu erkennen geben. In der Tat haben wir es hier mit den Namen ehemaliger, im Laufe der Jahrhunderte aber eingegangener, „wüstgewordener" Ortschaften zu tun, von denen auf solche Weise die Erinnerung bei der Nachwelt lebendig geblieben ist. Häufig findet sich dafür auch nur die allgemeine Bezeichnung „Dorfstätte" oder „wüste Mark".

Alles das, was uns die Karte zeigt, ist, sei es nun von der Natur oder von Menschenhand erschaffen, irgend einer machthabenden Gewalt zuständig: es sind Objekte der politischen Aufteilung. Aber doch vielfach nur Objekte in rein geographischem Sinne. Denn eine große Menge von ihnen bildet zwar räumlich eine Einheit, ist es aber doch keineswegs auch öffentlich-rechtlich: hier stellen sie vielmehr nur ein Konglomerat von Teilen, von Pertinenzien dar, welche zu verschiedenen

Orten d. h. zu einer Reihe anderer Objekte gehören. Man hat demnach bei der folgenden Darstellung unter den letzteren lediglich diejenigen zu berücksichtigen, deren Selbständigkeit nicht nur in geographischer, sondern zugleich auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung unzweifelhaft feststeht. Hierher müssen in erster Linie und ohne Ausnahme die Dörfer sowie die aparten Vorwerke und Rittergüter (einschließlich ihrer Fluren) gerechnet werden. Bei den Einzelsiedelungen jedoch gilt es bereits zu sichten: außer acht zu lassen sind alle die, welche in nächster Nähe eines größeren Ortes liegen und weiter nichts als ein etwas abgesprengtes, kommunalrechtlich aber zu jenem gehöriges Stück bedeuten[1]). Etwas ähnliches ist es mit den Gemeindewaldungen sowie mit den kleineren unter den sog. Gutsforsten, indem man beide ebenfalls als Zubehör der an bezw. in ihnen gelegenen Dörfer oder Güter zu betrachten hat. Weniger läßt sich das jedoch von den größeren unter den letztgenannten sagen: sie sind m. E. vielmehr, hauptsächlich mit Rücksicht auf ihren Umfang, den Amts- oder Kammer- d. h. den königlichen Waldungen gleich zu stellen, die, wenn auch sämtlich nach einem Orte bezeichnet, doch nie zu einem solchen politisch

---

[1]) Derartige Gebäude — es sind vornehmlich Mühlen und Schenken — werden daher auch von Heineccius in der Regel nicht besonders aufgezählt, sondern lediglich bei der Beschreibung der ihnen benachbarten Ortschaft mit namhaft gemacht.

Bei diesen Ausführungen ist übrigens zu beachten, daß die Idee, alles — bewohnte wie unbewohnte Grundstücke — müsse eingemeindet d. h. einer Gemeinde oder einem der Gemeinde adäquaten Gutsbezirke zugewiesen sein, durchaus neu und erst durch die Gemeindeordnungen des 19. Jahrhunderts zum Prinzip erhoben worden ist. Ferner — und das gilt vornehmlich in Hinsicht auf die Einzelsiedelungen — ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Bezirk der politischen nicht mit dem der Steuergemeinde verwechselt werden darf. In letzterem sind jene allerdings in der Regel sämtlich miteinbezogen, daher sie denn auch in den grundlegenden Steuer-Katastern von 1683 ff. niemals besonders aufgezählt, sondern ihre Bewohner, soweit sie überhaupt kontributionspflichtig, unter den Steuerzahlern der nächsten Ortschaft mitverzeichnet sind. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß sie auch kommunalrechtlich dorthin gehören; denn beide Bezirke sind, auf verschiedenen Grundlagen beruhend und verschiedenen Zwecken dienend, zwar zuweilen wohl, aber doch bei weitem nicht in allen Fällen identisch. Vielmehr geht der Steuer- über den politischen Gemeindebezirk oft noch hinaus, begreift also Manches, was jenem nicht zuständig. — Näher wird auf diese Dinge bei der Behandlung der Gemeindeverfassung einzugehen sein.

gerechnet werden, sondern stets einen für sich selbständigen Teil des landesherrlichen Besitzes ausmachen[1]). Ob und inwieweit wir das nämliche auch von den Wüstungen, d. h. von den Fluren der eingegangenen Dörfer annehmen dürfen, vermag sich dagegen erst aus einer ausführlichen Untersuchung und Darstellung ihrer gesamten (öffentlichen wie privaten) Rechtsverhältnisse zu ergeben. Diese wird jedoch zeigen, daß jene Frage für eine Anzahl nur von Marken in der Tat zu bejahen ist[2]).

Was sonst noch an geographischen Objekten vorhanden, fällt dagegen in diesem Zusammenhange völlig weg. Denn in die Flüsse, ob breit oder schmal, teilen sich samt und sonders die an sie stoßenden Siedelungen bezw. Siedelungsfluren. Entweder gehört ihnen die ganze vor ihnen liegende Strecke zu, so daß das jenseitige Ufer die Grenze mit der gegenüberliegenden Ortschaft bildet, oder aber die beiden durch den Fluß geographisch geschiedenen Marken partizipieren zusammen an ihm derart, daß die Grenze auf demselben bezw. in seiner Mitte läuft[3]). Ein Gleiches ist es mit den Seen und Sümpfen, sofern sie überhaupt nicht schon sich völlig innerhalb einer Flur befinden)[4]. Auch die großen Brüche — den Seelenschen Br. nw. von Seehausen, den Fiener zwischen Genthin und Ziesar, den Trüben nördl. der Stadt Jerichow und den Drömling bei Oebisfelde — hat dasselbe Los getroffen: soweit mit ihnen nicht schon früher von den sie umgebenden Gütern und Gemeinden eine Aufteilung vorgenommen worden war, erfolgte sie im Zusammenhang mit ihrer im 18. Jahrhundert und besonders unter Friedrich d. Gr. ausgeführten Melioration, die hier

[1]) Sie waren als nicht verpachtete Stücke der Kriegs- und Domänenkammer unmittelbar unterstellt und „dependierten" sonach nicht mit vom Amtmann. Vgl. Instruktion für das Generaldirektorium v. 20/XII. 1722, Art. XVIII § 12 (Acta Bor. Behördenorganis. III S. 609). Übrigens bilden auch heute noch die Staatswaldungen der Provinz Sachsen selbständige, nicht eingemeindete Bezirke.

[2]) Ich gedenke demnächst hierüber eingehender zu handeln unter dem Titel: „Die Rechtsverhältnisse der wüsten Marken im Erzstift und Herzogtum Magdeburg und ihre Entwicklung bis zu den Separationen." Eine systematische Behandlung dieser so überaus mannigfaltigen und interessanten Zustände ist bisher noch von keiner Seite unternommen worden.

[3]) Vgl. die Grundkarten.

[4]) Vgl. die Grundkarten.

tausende von Morgen in fruchtbares Land verwandelte. Damit aber verloren diese ausgedehnten Flächen — der Drömling z. B. hat eine Länge von $3^1/_2$ m bei einer Breite von 3 m in seiner oberen Hälfte — endgültig auch im öffentlich-rechtlichen Sinne ihren abgeschlossenen Charakter; auch sie sind sämtlich in Stücke zerfallen, die gleich den kleineren Morästen weiter nichts als Pertinenzien der an ihnen gelegenen bezw. in ihnen neu errichteten Siedelungen darstellen[1]).

Fassen wir demnach alles noch einmal zusammen, so kommen für die politische Aufteilung des pl. Landes als Objekte nur in Betracht: Die Dörfer und aparten Rittergüter und Vorwerke (mit Inbegriff ihrer Fluren) sämtlich, von den Einzelsiedelungen, Waldungen und Wüstungen dagegen lediglich eine bestimmte Anzahl, nämlich diejenigen, welche nicht als anderweitig eingeflurt anzusehen sind.[2]) Alles übrige dagegen scheidet aus,

---

[1]) Nachdem man bereits i. J. 1720 den halb zum Erxleber, halb zum Ummendorfer Gebiete gehörigen Seelenschen Bruche entwässert und ausgerodet hatte (Behrends II S. 454 f.), geschah — nach zunächst vollzogener Teilung unter die nutzungsberechtigten Rittergüter und Gemeinden — in den Jahren 1774—1777 (bzw. —1785) dasselbe mit dem Fiener. (Heineccius S. 11 Anm. 2, W. Schmidt, Gesch.-Bl. XL S. 195 f.) 1781 f. erfolgte die Urbarmachung des Trübens u. zw. sowohl des Wuster und Schönhausener als auch des königlichen Anteils, welchen i. J. 1680 die Krone als herrenloses Gut in Besitz genommen hatte, und auf dem sie dann ein Vorwerk anlegte. (Heineccius S. 11 Anm. 3 und S. 295, W. Schmidt, Gesch.-Bl. XXXIX S. 56 und besd. 69 f). Längere Zeit beanspruchte die Melioration des Drömlings. Seine zu diesem Zweck von Preußen, Braunschweig und Hannover gemeinsam unternommene Vermessung ward 1778 begonnen und 1784 vollendet. Doch war auch hier schon früher von den Interessenten zur Schlichtung der Streitigkeiten nach Maßgabe des proportionalen Nutzungsrechts eine Teilung veranstaltet worden. Dieselbe fand dann ihren Abschluß durch zahlreiche Separationen von Gemeinheiten, welche durch Vermittlung der seit 1789 tätigen Separationskommission ausgeführt wurden. (G. Maenß, Gesch.-Bl. XII S. 249 f. und P. W. Behrends, Beschreibung und Geschichte des Amtsbezirks von Oebisfelde, mit Inbegriff mehrerer, die umliegende Gegend und besonders den Drömling betreffender Nachrichten, [1798], besd. S. 63.)

[2]) Eigentlich müßten damit auch die in den gr. Waldungen gelegenen Forsthäuser und kleinen wirtschaftlichen Etablissements wegfallen; da sie jedoch als aparte nicht als Pertinenzien von Siedelungen und deren Marken aufzufassende menschliche Wohnstätten figurieren, so sind sie mit Heinneccius unter die Zahl der selbständigen Objekte immerhin mit zu rechnen.

mit demselben Rechte, wie auch jedem in einem Dorfe befindlichen Rittergute oder Vorwerke im allgemeinen eine besondere Würdigung hier abgesprochen werden muß. Denn auch diese sind, wie im geographischen, so auch im öffentlich-rechtlichen Sinne nur Bestandteile eines Objektes, und ihre Behandlung gehört daher in ein ganz anderes Kapitel: dorthin, wo im Anschluß an die kommunal-rechtlichen Verhältnisse der Dörfer und die wirtschaftliche Struktur ihrer Feldmarken das Verhältnis zwischen dominium directum und indirectum zu erörtern ist.

Selbstverständlich lassen sich die Gattungen der Objekte — von einer Anzahl anders gearteter wird erst später zu reden sein — recht wenig miteinander vergleichen; denn dazu sind sie qualitativ wie quantitativ zu verschiedenartig. Lediglich für die Siedelungen — es sind neben 31 Städten im ganzen 619 ländliche Ortschaften — mag ein Hinweis auf das numerische Verhältnis zwischen ihren einzelnen Arten angebracht sein. Dasselbe ist ein durchaus ungleiches. Die unterste steht mit ihren 71 Einheiten bedeutend hinter der zweiten, 113 aparte Vorwerke und Rittergüter umfassenden Gattung zurück; beide zusammen aber erreichen noch nicht einmal die Zahl der Dörfer zur Hälfte. Diese stellen daher mit einer Gesamtzahl von 435 Orten, worunter sich außer den 11 zum Amte Oebisfelde gehörigen noch weitere 10 Exklaven befinden, das Hauptkontingent der ländlichen und damit überhaupt sämtlicher Siedelungen des Herzogtums Magdeburg dar. In ihm dominiert demnach der Dorftypus.

2. Alle jene Objekte finden sich nun zerstreut über die einzelnen Kreise bezw. Distrikte des Landes. Die Art ihrer Verbreitung ist dabei, wie bereits hervorgehoben, ebenfalls eine ziemlich ungleichartige. Die meisten Dörfer fallen auf den Holz- und auf den Saalkreis ($191^1/_2$ und $124^1/_2$)[1]; die größte Menge an übrigen Ortschaften hat dagegen Jerichow (105, darunter 69 ap. Rg. u. Vorw.). Nur der Saalkreis kommt ihm in Hinsicht auf die Einzelsiedelungen etwas näher (22); er verdankt dies hauptsächlich dem bedeutenden Durchgangsverkehr, welcher zur Errichtung einer großen Zahl von Schenken „im freien Felde" (sc. an den Landstraßen) führte. Andererseits weist er den geringsten Bestand an Waldungen auf. Das Land Jerichow

[1]) Die Bruchteile stellen die Magdeb. Hälften von den zu 2 Territorien gehörenden Dörfern dar. Vergl. die Erläuterungen zu Tabelle A (Anlagen).

beansprucht auch hier für sich wiederum den Hauptteil; daneben finden wir sie im Norden wie auch im Süden des Holzkreises. Allein die wüsten Werke sind so ziemlich gleichmäßig über das ganze Gebiet des Territoriums verbreitet.

Ist nun in dieser geographischen Verteilung der einzelnen Objekte auf und in die einzelnen Kreise und Distrikte zugleich eine politische Anordnung im Sinne des Verwaltungsrechtes, analog unserer heutigen Kreisverfassung, zu erblicken? Bekanntlich ist der Kreis — der ihm analoge Distrikt wurde zu Anfang des 18. Jahrhunderts geschaffen[1]) — eine Institution des alten ständischen Staates; er hat sich entwickelt als ein ritterschaftlicher Kommunalverband, der aus den in ihm angesessenen Rittergutsbesitzern gebildet wurde und als Hauptzweck die Repartition der in ihm aufzubringenden Landessteuern verfolgte. Allerdings erfuhr dieser ständische Steuerbezirk dann insofern eine bemerkenswerte Veränderung, als die radikale Verwaltungsreform Friedrich Wilhelms I. ihn zu einem königlichen Verwaltungsbezirke umwandelte, dessen Kompetenzen über seine finanziellen Aufgaben hinaus eine bedeutsame Erweiterung erlangten. Aber auch dann noch blieb doch sein rein ritterschaftlicher Charakter immer gewahrt: nicht nur wird der oberste Beamte, der Landrat, aus der Mitte und auf Vorschlag der Kreisstandschaft gewählt, nicht nur fühlt dieser sich auch ferner noch als deren eigentlicher Vertreter, sondern auch seine Funktionen, die er als königlicher Aufsichtsbeamter hier auszuüben hat, bleiben der Hauptsache nach auf die Ritterschaft bezw. den ritterschaftlichen Besitz konzentriert.[2]) Entgegen dem heutigen Kreise, der

[1]) Der Holzkreis zerfällt in 3, der Kreis Jerichow in 2 Distr. Die von Oesfeld in seiner Topographie durchgeführte Teilung auch des Saalkreises in 2 Distr. findet sich weder bei Dreyh. noch bei Hein noch in den Akten, offiziell bestand sie somit jedenfalls nicht.

[2]) Daraus, daß dem L R. in mancher Beziehung — in Kontributions-, Marsch- und Fouragesachen — auch alles übrige im Kreise Gelegene, insonderheit auch der landesherrliche Besitz, unterstellt worden ist, und daß an den Kreistagen Vertreter des letzteren, soweit es sich um Steuerangelegenheiten handelt, teilnehmen, darf m. E. nicht auf eine allgemeine Änderung der Kreisverfassung an sich geschlossen werden: staatsrechtlich ist dieselbe im Prinzip vielmehr noch die alte; lediglich Ansätze zu ihrer weiteren Ausbildung lassen sich bereits bemerken.

alles umfaßt, was sich in ihm befindet — bei dem sich also der kameralistische und geographische Begriff durchdaus decken — kann daher dem alten Kreise (und Distrikte) in diesem Zusammenhange keine größere Bedeutung beigemessen werden. Es vermag dies auch darum nicht zu geschehen weil er gar nicht wie heutzutage eine Vereinigung der untersten öffentlich-rechtlichen Gebilde des Staates darstellt, sondern lediglich als ein Verband von — ritterschaftlichen — Herrschaftsbezirken anzusehen ist.[1])

Eben diese Herrschaftsbezirke aber sind es nun, welche unsere Beachtung erfordern: sie gehören zu den Faktoren, welche, der modernen Verfassung unserer Provinz völlig fremd geworden, damals in erster Linie die politische Aufteilung des platten Landes entscheidend bestimmt und durchgeführt haben. Wir können sie in zwei Arten zerlegen: in die Domänenämter einerseits und in die Patrimonien andererseits. Beide sind, vorzüglich seit der unter Friedrich Wilhelm I. bei den ersteren eingeführten Generalverpachtung, ihrem ganzen Wesen nach durchaus konform, nur mit dem Unterschiede, daß das Domänenamt, schlechthin „Amt" genannt, landesherrliches bezw. staatliches[2]) Gebiet darstellt, während in den Patrimonien — wofür übrigens in der 2. Hälfte des Jahrhunderts vielfach die gleiche Bezeichnung „Amt" (sc. Patrimonial-Amt) auftritt — speziell der den übrigen Privilegierten, den Patrimonialherren zustehende Besitz zusammengefaßt ist und zum Ausdruck kommt. — Über das ganze Land neben- und untereinander verbreitet, sind sie zunächst, rein äußerlich gesehen, Institute der landwirtschaftlichen Großunternehmung, denen, seien es nun Domänen-, Ritter- oder Klostergüter, als Pertinenzien eine mehr oder minder große Zahl von Vorwerken und zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken gegründeter Einzelsiedelungen sowie Waldungen und wüste Marken angehören. Dieser heute noch z. T., d. h. für das Dom.-Amt geltende Begriff erfährt jedoch für die frühere Zeit im rechtlichen Sinne noch eine wesentliche Erweiterung: hier begreift er außer dem unmittelbaren Eigentume, dem dominium utile, noch

---

[1]) Zu den obigen Ausführungen vgl. die Darstellung von O. Hintze in Acta Bor. Behördenorganis. VI 1, S. 256 ff.

[2]) Vgl. Seite 165, Anm. 2.

zahlreichen mittelbaren Besitz. Es sind das die Dörfer samt deren Pertinenzien sowie alle übrigen Objekte, die sich in bäuerlichen Händen befinden (Einzelsiedelungen, Wüstungen). Zwar hat hieran der Herr des Amtes bezw. Patrimoniums nur ein allgemeines Obereigentumsrecht, aber dieses ist doch selbst wiederum nur ein Ausfluß der universellen Machtvollkommenheit, die ihm hier zusteht und die in nichts Geringerem als darin sich ausprägt, daß ihm die Eigentümer jenes Besitzes d. h. die niederen Bevölkerungsklassen unterworfen, „untertänig," „zugehörig" sind. Und in diesem Momente liegt denn auch, wie wir schon im Vorworte bemerkten, die eigentliche, tiefe Bedeutung der Amts- und Patrimonialverfassung: sie beruht nicht so sehr auf ihrer engeren, rein wirtschaftlichen Seite — wenn schon jene niemals fehlen darf — als vielmehr auf ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter, auf ihrer Ausbildung zu Instituten der Obrigkeit und Lokalverwaltung. In ihnen allein und in den solchergestalt geschaffenen herrschaftlichen Bezirken haben wir die typischen Subjekte zu sehen, unter welche sich die politische Aufteilung des Landes vollzogen hat. Darum die verschiedenen Bezeichnungen: „Amtsdörfer" und „Amtsuntertanen" oder „Domänenbauern" auf der einen, „Guts-", „Ritterschafts-", „Kloster-", „Kämmereidörfer" und „Privatbauern" auf der andern Seite, oder — wie Friedrich Wilhelm I. in seiner Instruktion an das Generaldirektorium (Art. VIII § 4)[1]) sagt „Immediat-" und „Mediat-Untertanen"[2]).

3. Allgemein ist damit bereits angedeutet worden, welches die Herren des in jenen Subjekten zusammengeschlossenen Besitzes sind; es gilt hier nur noch näher auf ihre Zusammensetzung einzugehen. Was zunächst die Patrimonialherren anbelangt, so lassen sie sich in 2 Klassen scheiden: in Korporationen und einzelne Personen. Zu den ersteren gehören zunächst die Immediat-Städte, d. s. Städte, welche nicht (wie die „Mediat-Städte") unter einem Amte bezw. einem Patrimonium, sondern diesem durchaus ebenbürtig zur Seite stehen.

---

[1]) Acta Bor. Behördenorganis. III S. 591.

[2]) Die sehr üblichen Bezeichnungen: „Gericht", „Gerichtsobrigkeit" und „Gerichtsuntertanen" gehören nicht in diesen Zusammenhang, sondern in die Darstellung der Gerichtsverfassung.

Von ihnen kommen hier nur eine geringe Anzahl und nur die größeren wie Magdeburg, Halle, Burg und ferner das im Fürstentum Halberstadt gelegene Aschersleben in Betracht; alle anderen sind am Besitz des platten Landes in keiner Weise beteiligt.

Den Städten schließen sich die Stifter und Klöster an. In der Prälaten-Kurie vereinigt, finden sie sich im Herzogtum, wie bei dessen einstigem staatsrechtlichen Charakter kaum anders zu erwarten, trotz vielfacher Säkularisationen noch sehr stark vertreten. Da ist zuerst, mit dem Sitz in der Landeshauptstadt, das Domkapitel. Von seiner einstigen Bedeutung im Erzstifte zeugt noch der ansehnliche Besitz, mit welchem es unter allen geistlichen Korporationen an erster Stelle steht. Zergliedert ist er in das Amt der Domvogtei, das Amt Hadmersleben und verschiedene Obödienzdörfer. Als nächstgrößter schließt sich daran derjenige der Dompropstei, die ebenfalls ihren Sitz in Magdeburg hat. Dort befinden sich ferner die Kollegiatstifter St. Sebastiani, St. Gangolfi und St. Nicolai, sowie das Kloster Unserer lieben Frauen, welches in der Geschichte des Prämonstratenserordens zu nicht geringer Berühmtheit gelangte. Die übrigen Stifter und Klöster verteilen sich auf die kleinen Städte und das platte Land des Holzkreises. Vor den südlichen Toren Magdeburgs erhebt sich das durch die Konkordienformel weithin bekannt gewordene Schulkloster Berge; auf der entgegengesetzten Seite, in der Neustadt liegen das Kollegiatstift St. Peter und Paul sowie das Cisterzienser-Nonnenkloster St. Agneten. In Wolmirstedt und Marienborn befinden sich adlige Fräuleinstifte, in Althaldensleben, Meiendorf und Marienstuhl (vor Egeln) gleichfalls Cisterzienser-Nonnenklöster. Diese letzteren bilden zusammen mit St. Agneten sowie mit dem Benedictiner-Mönchskloster zu Gr. Ammensleben den katholischen Teil der magdeburgischen Prälaten; das mächtigste darunter ist Kloster Althaldensleben. Weiterhin kommen zu den genannten als auswärtige, an der Aufteilung des Herzogtums mitpartizipierende geistliche Körperschaften hinzu das Nonnenkloster zu Halberstadt[1]) (gleichfalls katholisch) und die braunschweigischen lutherischen Klöster Marienberg,

[1]) Hösfeld S. 272 (unter D. Hadmersleben).

Marienthal und Riddagshausen, die in Bezug auf Ökonomie und Verwaltung der sog. Klosterratsstube zu Wolfenbüttel unterstellt sind. Endlich gehören hierher noch die Theologische Facultät zu Halle, das Waisenhaus zu Glaucha und der Deutsche Orden (wegen seiner kleinen Kommende zu Bergen).

Die andere Klasse der Patrimonialherren besteht im Gegensatz zur ersten aus lauter einzelnen Herren. Wie dort die Prälaten, so macht hier der Adel den größten Prozentsatz aus. Auf den Rittergütern wohnend, setzt er sich aus zahlreichen, zumeist alteingesessenen Geschlechtern zusammen, unter welchen es auch an Freiherren und Grafen nicht fehlt[1]). Eine Anzahl von Familien wie die v. Alvensleben, v. Kotze, v. Veltheim, v. Katte, v. Werder und die v. d. Schulenburg sind in 2 und 3, letztgenannte ist sogar in 5 Linien verbreitet. Mit Ausnahme der v. Kotze, deren Besitz zwar gleichfalls einst sehr bedeutend, dann aber schließlich sehr klein geworden war[2]), sind dies zugleich auch die Inhaber der größten Gutsherrschaften; nur noch die Freiherren v. Hagen und v. Plotho sowie der Herr aus dem Winkel können ihnen in jener Beziehung gleichgestellt werden. Unter den sonstigen hierher gehörenden Partizipientien finden sich neben einigen Trägern fremder adliger Namen auch bürgerliche Elemente[3]), welche jedoch infolge der Bemühungen Friedrichs d. Gr. um die Erhaltung des ritterschaftlichen Besitzstandes[4]) nicht sonderlich hervortreten. Endlich bemerken wir noch eine Anzahl von im Herzogtum begüterten fürstlichen Personen, entweder regierende deutsche Fürsten — wie die Anhaltiner und der Landgraf von Hessen-Homburg — oder ihre Descendenz. Dazu gehören u. a. auch die Brüder Friedrichs, die Prinzen Ferdinand und Heinrich von Preußen. Zwar

---

[1]) Aufzählung bei Heinecc. S. 493 f. u. Ösfeld S. 124 f. — Mit ihm waren ursprünglich auch die reichen Salzjunker zu Halle, Gr. Salze u. Staßfurt identisch; auch später erscheinen sie noch vielfach mit ihm verbunden. Durch Kabinetsordre vom 3./IV. 1754 ist übrigens auf den adl. Gütern des Majorat eingeführt worden. (Vgl. St.-A. Stände Nr. 94).

[2]) Vgl. G. A. von Mülverstedt, Urkunden-Regesten zur Geschichte und Genealogie der Herrn v. Kotze S. 37.

[3]) Aufzählung bei Ösfeld S. 127 f.

[4]) Vgl. Bornhak II S. 223; s. auch A. L.-R. Teil II. Tit. IX § 33 ff.

bedeuten die ihnen zustehenden „prinzlichen Ämter“ nichts anderes als königliches Eigentum, sie nehmen aber doch durch Ausschaltung aus der Landes-Domänenverwaltung und durch Überweisung an einzelne Mitglieder des Königshauses zum Zwecke privater Nutznießung eine Sonderstellung ein, welche sie wirtschaftlich wie rechtlich weit näher dem adligen Patrimonialbesitze bringt, aus dem sie ja auch in der Tat fundiert worden sind[1]).

Diese große und vielartige Menge von Patrimonialherren, zu denen auch noch etliche Bergbau treibende Gesellschaften, sog. Gewerkschaften, zu rechnen wären, findet nun ihren Widerpart in einer einzigen Person, dem Landesherrn, bezw. in dem Staate. Das ihm zustehende Domanium[2]) hat allerdings die Bedeutung, welche es in der von uns behandelten Zeit aufweist, erst mit dem Anfall des Erzbistums an Brandenburg-Preußen erlangt. Denn noch unmittelbar vordem befand es sich in dem kümmerlichsten Zustande: nicht nur waren Ökonomie — sie bewegte sich noch ganz in den Bahnen reiner Naturalwirtschaft — und Administration zerfallen und verlottert, sondern auch viele Güter waren auf dem Wege der Anleihe- und Anweisungsmethode von den letzten Administratoren verpfändet und z. T. verschleudert worden. Hier begannen erst die Hohenzollern wieder zielbewußt einzugreifen. Neben einer, den Ideen der modernen Geldwirtschaft und den Bedürfnissen der aufstrebenden Großmacht entsprechenden inneren Reform sahen sie es dabei vornehmlich auf eine Vermehrung des Besitzes ab. Schon die beiden ersten Herrscher, der

---

[1]) Der Charakter jener Ämter kommt hauptsächlich darin zum Ausdruck, daß sie nicht der Kriegs- und Dom.-Kammer, der obersten Verwaltungsbehörde des Herzogtums, sondern der Prinzlichen Gesamtkammer unterstellt, wie im Land- und Hypothekenbuche der Regierung als ehemalige Rittergüter weiter mit aufgezählt sind (von Biedersee).

[2]) Dasselbe war unter Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen Schatull- und eigentlichen Domänen-Ämtern dadurch, daß das Hausgesetz Friedrich Wilhelms I vom 13./VIII. 1713 seine Unveräußerlichkeit aussprach, zum Staatseigentum erklärt worden (vergl. Bornhak II S. 97). Obwohl wir es daher hier nicht mehr, wie bei den Patrimonialherrschaften, mit Privatbesitz zu tun haben, so empfiehlt es sich doch, wegen des stark persönlichen Charakters des damaligen Regime wie des Verhältnisses zwischen Krone und Ständen in damaliger Zeit und, weil dessen Bedeutung so am besten beleuchtet und gewürdigt zu werden vermag, im folgenden vornehmlich vom Besitze des Landesherrn zu reden.

Große Kurfürst und Friedrich III. (I.) entwickelten darin durch Einlösung verpfändeter Güter, durch Einziehung apart gewordener Lehen, durch Säkularisationen, ferner durch Ankäufe und auf prozessualischem Wege („Domänenprozesse") eine erfolgreiche Tätigkeit[1]). Insonderheit aber war es Friedrich Wilhelm I., der jene Politik mit der ihm eigenen Energie aufnahm und auch rücksichtslos durchführte, nicht zum wenigsten, weil er im Kampfe gegen die Stände darin zugleich ein wirksames Mittel erblickte, um die Macht der Krone zu erhöhen und die Widerstandskraft der Herren „Renitenten und Rebellen," wie er speziell den Magdeburgischen Adel nannte, zu brechen[2]). In seiner Instruktion an das Generaldirektorium (Art. XXVIII § 5)[3]) verlangt er daher Gelegenheit, alle 2 bis 3 Jahre im Herzogtum ein Kapitalgut von 100—150,000 Rthlr. zu erwerben, um damit entweder die unter 5000 Rthlr. Pacht eintragenden kleinen Ämter zu vergrößern[4]) oder um damit neue zu errichten. Daß diese Bemühungen nicht fruchtlos waren, zeigt eine von Schmoller[5]) herangezogene Zusammenstellung der in der Periode von 1713 bis 1732 geschehenen Domänen-Einkäufe, wonach währenddem 11 große Gutserwerbungen im Magdeburgischen

---

[1]) Der Gr. Kurf. versuchte darüber hinaus auch nicht heimgefallene erzbisch. Lehen (u. a. Angern und Rogätz) wieder einzuziehen, beruhigte sich aber dann bei den gerichtlichen Gegenerkenntnissen. (Fr. Danneil, Geschichte d. Geschlechts v. d. Schulenburg I, S. 447).

[2]) Vergl. Schmoller, Studien (Jahrb. VIII S. 1015), ferner sein Urteil in der Instruktion an seinen Nachfolger v. 17./II. 1722 (Acta Bor. Behördenorganis. III S. 452) u. besd. die Instruktion an das Generaldirektorium v. 20./XII. 1722, Art. XXVI § 3 („Die Domänenprozesse sollen im Magdeburgischen gegen diejenige Edelleute, die sich weigern, den Lehnscanonem zu entrichten; mit dem äußersten Rigueur fortgesetzet, auch eben diese renitirende Edelleute von Unserm Magdeburg. Kommissariat allerhand Chicanen gemacht und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen." Acta Bor. a. a. O. S. 625 f.) Noch radikaler verfuhr übrigens im benachbartem Anhalt der „alte Dessauer" (Kraaz S. 39 u. 208 f.); dieser soll ja auch dem Könige geraten haben, es ebenso zu machen wie er, d. h. den Adel ganz auszukaufen.

[3]) Acta Bor. a. a. O. S. 628.

[4]) Vergl. dazu St.-A. Rep. XI Nr. 293.

[5]) a. a. O. X S. 336.

stattfanden. Im ganzen genommen, hat somit der landesherrliche Besitz unter dem neuen Regiment eine ganz erhebliche Vermehrung erfahren: während der Domänenetat von 1677/78[1]) für das ganze Erzstift nur 19 Ämter (einschließlich Egeln) anführt und daneben einige ganz oder halb versetzte Güter, weist er im Jahre 1740 deren 37 auf, wovon 31 allein auf das Hauptgebiet des Landes und den Saalkreis fallen[2]). Dabei wollen wir ganz absehen von den Gütern,

---

[1]) Schmoller a. a. O. S. 334.

[2]) **Unter dieser Zahl sind:**

a. ehemal. Prälatenbesitz (sämtl. im Holzkreise):

Egeln, Athensleben und **Schönebeck** (früher domkapitularisch). Das erstgenannte bekam der Gr. Kurfürst schon 1648, die beiden andern erhielt er dagegen erst i. J. 1687 durch Vergleich mit dem Domkapitel eingeräumt, indem er auf die ihm im Prager Frieden für die Überlassung der Ämter Burg (1687 wieder magdeburgisch), Dahme, Jüterbog und Querfurt bewilligte Quart der Domherrnstellen Verzicht leistete. (Hoffmann III S. 253 f., 350 f.)

Hillersleben, altes Benediktinerkloster, welches durch den Gr. Kurfürsten säkularisiert und 1695 zunächst der Universität Halle zur Unterhaltung des Theologischen Seminars überwiesen wurde. 1720 nahm es Friedrich Wilhelm I. gegen eine Auszahlung von 30.000 Rthlr. an d. Univers. wieder an sich und machte es zu einer kgl. Domäne. (Behrends II S. 28 f.; v. Mülverstedt, Gesch.-Bl. II S. 50.)

Hierher sind auch zu rechnen die einstigen Prämonstratenserklöster **Gottesgnaden** und **Jerichow** (letzteres in gleichnam. Orte und Kreise). Das erstere wurde 1553 nach dem Tode des letzten kathol. Propstes dem Erzstift übergeben, aber erst 1563 für aufgehoben erklärt u. zur erzbischöfl. Domänenverwaltung gezogen (v. Mülverstedt, Gesch.-Bl. I 3,26; Bau- und Kunstdenkm. X S. 54) — Das Kl. Jer. wurde 1552 aufgehoben, war dann zunächst verpfändet und kam erst nach 1566 (unter Joachim Friedrich) in landesh. Administration. In der Folgezeit wurde das „Kloster-Amt" mit dem alten erzstift. Amte — dem Schlosse in Jer. — vereinigt; doch standen noch 1755 die ihm zugehör. 8 Dörfer unter einer besonderen Verwaltg. (v. Mülverstedt a. a. O. II S. 133; Bau- und Kunstdenkm. XXI S. 310 f., auch Dreyh. I S. 603).

b. apert gewordene erzbischöfl. Lehen:

Holzkr.: **Rosenburg.** Es fiel 1659, nach dem Tode des letzten Grafen von Barby, zu dessen Herrschaft es gehört hatte, an das Erzstift zurück. 1703 ward es, unter gleichzeitiger Verwandlung in ein Schatull-Amt, vom Herzogtum eximiert, 1717 demselben jedoch wieder einverleibt. (Dreyh. I S. 598).

Brumby. Etabliert aus dem einen der dortigen beiden Rittergüter, welches 1683 apert wurde (Hävecker S. 29).

welche zu „prinzlichen Ämtern“ eingerichtet wurden. — Friedrich d. Gr. setzte die Bestrebungen seines Vaters nicht fort: seinen aufgeklärten, individualistischen Anschauungen widersprach diese Vergrößerung des eigenen auf Kosten fremdes Besitzes[1]). Mit glücklichem Erfolge richtete er vielmehr sein Augenmerk darauf, den Adel zu einer Stütze des Thrones zu machen, und darum suchte er ihn im Gegenteil, wie wir schon hervorhoben, in seinem Besitzstande zu erhalten und besonders das Eindringen bürgerlichen Kapitals zu verhindern. Deshalb ist unter ihm keine Erweiterung des Domaniums eingetreten; auch unter seinen Nachfolgern blieb, wenigstens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, die Anzahl der Ämter dieselbe.

Kr. Jerich.: **Derben** und **Ferchland.** Aus den Lochow'schen Gütern das. errichtet, welche 1684 nach dem Tode von Ludwig Werner v. L. dem Gr. Kurf. als Lehnsherrn heimfielen. In F. wurde zu diesem Besitz 1724 noch das Schermbeck'sche Gut hinzugekauft. (Nach Akten des St.-A.; vergl. auch Dreyh. I S. 603).

Saalkr.: **Brachwitz.** Der 1703 zurückgefallene Unterhof wurde mit dem durch Ankauf gewonnenen Oberhofe zu einem Amte vereinigt. (Dreyh. II S. 862).

c. angekaufte Rittergüter:

Holzkr.: **Alten.** Das Amt wurde von Friedrich Wilhelm I. geschaffen durch Vereinigung eines 1718 erworbenen Komthurhofes des Deutschen Ritterordens mit 2 Rittergütern. Ihm wurde zunächst nur ein Dorf zugelegt. (Dreyh. I. S. 598; v. Mülverstedt Gesch.-Bl. I 3,24).

Holzkr.: **Ampfurth** und **Schermke.** Friedrich Wilhelm I. kaufte sie von dem Herrn v. d. Asseburg (Dreyh. a. a. O.)

Kr. Jerich.: (**Ferchland** s. o.)

Saalkr.: **Beesen** (Neubeesen). Gebildet aus 2 Rittergütern, von denen das eine 1720, das andere 1737 gekauft wurde. (Dreyh. II S. 863).

Saalkr: (**Brachwitz** s. o.)

d. ehem. zu andern Territorien gehör. Gebiet:

Petersberg (Saalkr.). Altes, i. J. 1546 durch Herzog Heinrich von Sachsen säkularisiertes und zu einem Amte umgestaltetes Augustinerkloster, welches samt Pertinenzien und Landeshoheit 1697 von August d. Starken für 40.000 Rthlr. an Kurfürst Friedrich III. (I.) verkauft ward, der es durch Reskr. vom 19./29. III. 1698 dem Herzogt. Magd. einverleibte. (Dreyh. II S. 867).

Hierzu kommt noch eine Anzahl von Neuerwerbungen, mit denen die genannten und die alten Ämter vergrößert wurden.

---

[1]) Vgl. die erneuerte Instruktion für das Generaldirektorium v. 20./V. 1748, Art. XXVIII u. Art. XVII (Acta Bor. Behördenorganis. VII S. 635 bezw. 617).

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts und ihre allgemeine Entwicklung.

Von Dr. phil. W. C. Walther.

Fortsetzung.

Wie wir sahen, repräsentiert sich in den letzteren im eigentlichen Sinne der landesherrliche bezw. staatliche Anteil an Land und Leuten. Allerdings kommen neben ihnen resp. neben der sie gewissermaßen zusammenfassenden Kriegs- und Domänenkammer — welcher übrigens unmittelbar sämtliche königlichen Forsten und Förstereien unterstehen[1]) — noch andere landesherrliche Institute als Subjekte in Betracht. So die Bergämter zu Rotenburg und Wettin, die Accise- und Zolldirektion zu Magdeburg, ferner von der Berliner Zentralverwaltung das Berg- und Hüttendepartement[2]), desgleicheu das Salzdepartement und das Generalpostamt. Allein deren Besitz ist mit Ausnahme etwa desjenigen der Bergämter und des Salzdepartements doch zu geringwertig, als daß er einen Anspruch auf größere Beachtung oder gar auf Gleichstellung mit dem in den Domänenämtern zusammengeschlossenen erheben könnte. Hinter deren Anzahl und Ausdehnung treten sogar auch die letztgenannten völlig zurück, obschon der Bergbau und zumal der Salinenbetrieb im Herzogtum nicht unbeträchtlich ist. Für die ländlichen Verhältnisse im speziellen haben dazu alle jene Institute überhaupt recht wenig

[1]) Vgl. S. 157 Anm. 1. — Die spezielle Leitung des Forstwesens liegt übrigens in den Händen des magdeb. Oberforstmeisters.

[2]) Als unmittelbare und nicht blos als oberste Behörde (wie in Bezug auf die Pertinenzien der Bergämter.)

Bedeutung; denn da sie ebensosehr, wenn nicht zumeist — ich erinnere nur an das Salinenwesen — in den Städten und deren Gebiete „besessen“ sind, so fehlt ihnen der ausgesprochen agrarische Charakter. Aus solchen Gründen habe ich sie bei der Besprechung der typischen Subjekte nicht mit erwähnt; immerhin aber müssen sie hier genannt werden, und zwar nicht nur der Vollständigkeit halber, sondern auch deshalb, weil auf sie später doch zurückzukommen sein wird.

Nach Erledigung der für die Untersuchung wichtigen Vorfragen gehen wir nunmehr zur Darstellung selbst über. Sie zerfällt in zwei Abschnitte. In dem ersten werden uns die sozusagen *größeren* und darum in erster Linie in die Augen fallenden Erscheinungsformen der politisch-geographischen Grundlagen der magdeb. Agrarverfassung beschäftigen; anders gesprochen: es wird sich hier zunächst um eine Schilderung der *allgemeinen* politischen Aufteilung des platten Landes unter die bevorrechteten Klassen handeln, d. h. um die Probleme, *in welcher Weise im allgemeinen das Land unter die letzteren verteilt und wie deren solchergestalt zusammengesetzter Besitz gelagert ist.* Dabei werden alle kleineren, mehr ins Einzelne führenden Momente, insonderheit die aus der Zerteilung einzelner Objekte sich ergebenden Zustände noch außer Betracht gelassen; letztere sind so mannigfaltig, daß ihnen speziell ein weiterer Abschnitt zu widmen ist.

Erster Abschnitt.

Die politische Aufteilung des platten Landes im Allgemeinen.

A.

Die Verteilung des Landes unter die Privilegierten und die sich daraus ergebenden Besitzverhältnisse.

Prinzipien der Darstellung.

Es würde natürlich zu weit führen, wollte man hier bei jedem einzelnen der zahlreichen Partizipienten und seinem Anteile verweilen.[1] Denn soll das zu gewinnende Bild den Vorteil wirklicher Übersichtlichkeit haben, so können und dürfen nur die Besitzverhältnisse der einzelnen Gattungen der Bevorrechtigten, summarisch gefaßt, veranschaulicht werden. Überdies wird sich im folgenden noch öfter Gelegenheit ergeben, auf die Verteilung des Besitzes innerhalb jeder Gattung hinzuweisen[2]).

Weiterhin darf die Schilderung nicht in eine bloße Anreihung von Zahlen ausarten; der Versuch, die vorgefundenen Zustände historisch zu erklären, führt vielmehr von selbst zu Vergleichen. Den leitenden Gesichtspunkt muß dabei m. E. die Frage ausmachen, welche Stellung der Patrimonialbesitz — im ganzen und in seinen den einzelnen Gattungen gehörigen Teilen — gegenüber dem landesherrlichen einnimmt, ob und inwiefern jener den letzteren überflügelt oder aber von ihm übertroffen wird. Ist doch dieser Faktor nicht nur für die gesamten

[1]) Eine bequeme Übersicht hierüber gibt Desfeld S. 131—182 (II. Abteilung).

[2]) Vgl. bezügl. des adligen Besitzes auch S. 164. Bezügl. desjenigen der Stifter und Klöster sei hier allgemein bemerkt, daß er unter sie recht ungleichmäßig verteilt ist, derart, daß sich über die Hälfte davon in den Händen einiger weniger Körperschaften befindet — zu ihnen gehören außer dem Domkapitel und der Dompropstei auch die Klöster Berge, Althaldensleben und Marienthal —, die Hauptmasse der übrigen dagegen nicht sonderlich begütert ist; in manchem Falle haben sie nur ein kleines Vorwerk und grundherrliche Renten als Pertinenzien.

innerpolitischen Verhältnisse des alten Feudalstaates (Macht der Stände und ihr Einfluß auf die Landesverwaltung) von maßgebender Bedeutung gewesen, sondern wirkte er doch auch in entscheidender Weise auf das Leben der niederen, bäuerlichen Bevölkerungsklassen ein, denen, soweit sie unmittelbare, königliche Untertanen waren, die Segnungen der hohenzollernschen Schutzgesetzgebung in erster Linie zu gute kamen, während es andererseits ganz in das Belieben der Patrimonialherren gestellt blieb, ob und in welchem Maße sie auch ihre Hintersassen daran teilnehmen lassen wollten.

Endlich aber kann es sich auch nicht darum handeln, die jeder Gattung der Privilegierten zugehörigen Patrimonien und Ämter — der gemeinschaftliche Besitz wie derjenige der sekundär partizipierenden königlichen Behörden kommt für diesen Abschnitt noch nicht in Betracht — zusammenzustellen und numerisch mit einander zu vergleichen. Mag dies auch schon einen Einblick in die Struktur der Besitzverhältnisse besonders in Bezug auf ihr Gepräge in den einzelnen Kreisen und Distrikten geben, — was spricht allein die Verteilung der Domänenämter! — so wird eine solche Behandlung doch nur unvollständig sein, ja sie muß notwendigerweise zu einer schiefen Beurteilung der Zustände führen, da die Größe aller Patrimonien und Ämter eine ganz verschiedenartige ist. Es gilt daher in diesem Zusammenhange von den Subjekten zu abstrahieren und allein die Objekte auf ihr Zahlenverhältnis hin zu besprechen. Zu dem Zwecke habe ich für die Siedelungen eine Tabelle entworfen, welche in genauer, auf Heineccius und Desfeld fußender und sich auch mit den amtlichen Aufzählungen deckender Zusammenstellung eine Gesamtübersicht über die dem Landesherrn und den einzelnen Gattungen der Patrimonialherren in jedem Distrikte zustehenden Ortschaften gibt, soweit sie selbständige Objekte sind. („Tabelle A")[1].

---

[1]) S. Anlagen (ebda auch die Erläuterung).

NB. Die „Summarische Wiederholung sämtlicher Ortschaften", welche Heineccius am Schlusse (S. 493 f.) gibt, hat für uns wenig Wert, da hier keine Scheidung nach Kreisen und Distrikten stattfindet, auch die Ziesar'schen und Mansfelder Ortschaften mit einbezogen sind. Dasselbe gilt von der Aufzählung bei L. Krug, Topogr.-stat.-geogr. Wörterbuch sämtl. K. Preuß. Staaten 1796 f. (unter Herzogt. Magdeb.).

1. Das Verhältnis des landesherrlichen zum gesamten patrimonialen Besitze in den einzelnen Kreisen (nach Tabelle A) und die es bedingenden allgemeinen Ursachen.

Betrachten wir zunächst einmal an der Hand der Siedelungstabelle das Verhältnis des landesherrlichen zur gesamten Masse des Patrimonialbesitzes, so ergibt sich folgendes Bild:

Im ersten Distrikte des Holzlandes, d. h. in dessen südlicher Hälfte dominieren die Amtsorte. Davon machen die Amtsdörfer — einschl. der 4 Kolonistenetablissements[1]) — drei Fünftel (45 : 30), die Amtsvorwerke fast drei Viertel (11 : 3) des ganzen Bestandes aus. Im nördlichen Teile dagegen, im zweiten und dritten Distrikte, hat sich bereits die Lage total zu Gunsten des Patrimonialbesitzes verschoben; der landesherrliche bleibt, mit Ausnahme der auch hier wie im ganzen Kreise dürftig verbreiteten und darum nicht weiter bemerkenswerten Einzelhäuser hinter jenem um nicht weniger als um die Hälfte zurück (20 : 39 u. 2 : 4; 19 : 38½[2]) u. 5 : 11).

Dies Verhältnis erfährt dann vollends jenseits der Elbe, in Jerichow, eine derartige Veränderung, daß von den Dörfern und Einzelsiedelungen die der Ämter nur noch ein Drittel bilden (31½ : 87½; 10 : 26); hinsichtlich der zahlreich vorhandenen aparten Rittergüter und Vorwerke aber reduziert sich jene Zahl sogar auf ein Sechstel des Ganzen (8 : 61). Bei diesen Differenzen bleibt allerdings zu berücksichtigen, daß sie nicht eigentlich für das gesamte Jerichower Land in Anrechnung zu ziehen, vielmehr vornehmlich durch die Zustände im ersten Distrikte bedingt sind, wo dem starken Patrimonialbesitze lediglich ein Amt (Loburg) mit zusammen 8 Ortschaften (darunter nur 3 Dörfern) gegenübersteht[3]), während im zweiten Distrikte dem Landesherrn durch

---

[1]) Es sind dies die Böttcher-, Friedrich-, König- und Wilhelmstr. Sie wurden 1770—74 von Friedrich d. Gr. bei Schönebeck angelegt und gehören sämtlich zum gleichnam. Amte (vergl. Bau- und Kunstdenkm. X S. 95). Unter den Amtsorten befinden sich übrigens auch noch die 3 Kolonistendörfer Chörau (abgebautes Vorwerk), Kühren (1754 angel.) und Susigke (1756 angel.), sämtlich zu Amt Aken gehörend. (A. a. O. S. 61 u. 84).

[2]) Wegen der Bruchteile vergl. man die Erläuterungen zu Tabelle A (Anlagen).

[3]) Hierzu gesellt sich noch ein Dorf des Amtes der Möllenvogtei, Biederitz.

das Vorhandensein von 5 Ämtern und besonders dem aus dem alten erzbischöflichen und dem Klosteramte zusammengeschweißten Amte Jerichow mit seinen 12 Dörfern ein ziemlich bedeutender Rückhalt erwachsen ist.

Grade das Gegenteil zeigt die Verteilung der Ortschaften im entlegenen Saalkreise. Zwar steht auch hier die Zahl der aparten Amts- hinter derjenigen der aparten Gutsvorwerke und Rittergüter zurück (2 : 7); das fällt jedoch bei deren geringer Verbreitung daselbst nicht sonderlich ins Gewicht. Im übrigen aber hat der Landesherr den Vorsprung: bezüglich der Einzelhäuser um mehr als ein Viertel (13 : 9), hinsichtlich der Dörfer aber sogar um die Hälfte (82 : $42^1/_2$). Sein Besitz ist daher hier, relativ betrachtet, am größten, noch größer als im ersten Distrikte des Holzkreises.

Wie sehen also: die einzelnen Gebiete des Landes divergieren nicht nur in rein landschaftlicher Beziehung, sondern sie weichen auch bezüglich ihrer Aufteilung unter die Privilegierten von einander ab, indem sich diese überall in verschiedener Weise vollzogen hat. Gehen wir den Ursachen jener Erscheinung nach, so stoßen wir auf ein Moment, das in der ganzen Magdeburgischen Agrarverfassung sich immer wieder bemerkbar machen und Beachtung erfordern wird: es ist dies der dem Herzogtum anhaftende Mangel einheitlicher Grundlagen für eine gleichmäßige innere Entwicklung aller seiner Teile. Wir müssen dazu hier etwas weiter ausholen.

Die deutsche Geschichte seit ungefähr der zweiten Hälfte des Mittelalters spielt sich bekanntlich ab auf doppeltem Boden, einem älteren und einem jüngeren, von welchen der letzere schließlich die Vorherrschaft erlangen sollte. Der erstere ist das seit frühen Zeiten von den deutschen Stämmen bewohnte alte Reichsgebiet, dessen Grenzen durch den Böhmerwald, die Saale, Elbe, Ohre und Ilmenau gebildet wurden. Jenseits derselben liegt der jüngere Teil, ehemaliges slavisches Land, das allerdings auch schon früh (in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts) in die deutsche Interessensphäre hineingezogen, deutsches Gebiet im eigentlichen Sinne aber erst durch eine ausgedehnte kriegerische, zivilisatorische und germanisatorische Tätigkeit wurde — durch eine Politik, welche, bereits von Heinrich I. und seinem Sohne Otto d. Gr. unter außerordentlichem Erfolge in Angriff und nach dem darauf

folgenden Stillstand und Rückgang durch Lothar v. Sachsen wieder aufgenommen, doch erst den kraftvollen Bestrebungen der emporblühenden Territorialherren, eines Albrechts des Bären, Heinrichs des Löwen u. a. ihren glänzenden Abschluß zu verdanken hatte. Dem Mutterlande steht so das Tochterland, Altdeutschland steht das Kolonisationsland gegenüber.

Aber weder zeitlich noch auch inhaltlich ist die in diesem hervorgerufene Umwälzung und Entwicklung durchaus die gleiche gewesen. Sehen wir ab von derjenigen des Südostens, aus welcher der österreichische Großstaat hervorging — sie kommt für uns hier nicht in Betracht —, so besteht die deutsche Herrschaft am längsten, schon seit dem 10. Jahrhundert, zwischen Saale und Elbe, d. h. in dem Gebiete, welches von den Quellen im engeren Sinne als Sorbenland bezeichnet wird. Seine unter Heinrich I. und Otto d. Gr. vollzogene Besitzergreifung war hauptsächlich militärischer Natur. Neben Vergebung und Verleihung von Grund und Boden an eine Reihe von sächsischen und thüringischen Ethelingen und neben Schenkungen an die Kirche zeitigte sie hauptsächlich eine umfangreiche Ansetzung unfreier Ministerialien, der sogen. milites agrarii, welche dazu bestimmt waren, die in ihren Orten belassene slavische Bevölkerung in Schach zu halten. In besonderem Maße fand ihre Ansiedelung in den an der Saale gelegenen Strichen statt: dort waren ihre Kriegslehen, die mit einigen Hufen ausgestatteten Sattelhöfe, bald allenthalben und zumeist sogar zu mehreren in jedem Dorfe anzutreffen. Die deutsche Invasion hatte damit in diesen Distrikten Zustände geschaffen, welche ihre Kolonisierung durch deutsche Bauern als unnötig erscheinen lassen konnten. Tatsächlich ist denn auch letztere, nachdem sie im 12. Jahrhundert begonnen, hier bei weitem nicht so bedeutend gewesen wie in den übrigen Teilen des Landes und zumal in den Gebirgsgegenden, welche durch sie überhaupt erst bevölkert wurden[1]).

Ganz anders rechts der Elbe. Die dauernde und feste Verbindung jener Gebiete mit dem Reiche — die von Otto und seinen Markherzögen Gero und Hermann Billung auch hier errungene Macht-

---

[1]) Gleichwohl pflegt man das ganze sorbische Gebiet gemeinhin als Kolonisationsland zu bezeichnen.

stellung war bald wieder zerfallen und auf das Dreieck zwischen Havel und Elbe beschränkt worden — setzte erst zwei Jahrhunderte nach der des Sorbenlandes (seit etwa 1140) ein. Sie steht dazu völlig im Zeichen der großen, der klassischen Kolonisation, welche das ganze Land erfaßte und eine völlige Verdrängung und häufig sogar eine Vernichtung der Wenden zur Folge hatte. Diese Bewegung ging dort nicht vom Königtum, sondern von den Territorialfürsten und neben ihnen bezw. unter ihrer Ägide vornehmlich von den Rittern aus. Dieselben waren, da die Okkupation weniger einen militärischen, sondern hauptsächlich einen agrarischen Charakter trug, hier nicht so zahlreich wie in der ersten Kolonisationszone vertreten. Auch saßen sie nur zum geringeren Teile auf kleinen, lediglich zum Lebensunterhalte dienenden Höfen: die meisten waren vielmehr gleich den zum Teil ebenfalls hier erst gegründeten Stiftern und Klöstern mit größeren Landstrecken ausgestattet worden, an deren Erschließung und Verwertung durch Kolonisierung sie als Grundherren ein unmittelbares Interesse haben mußten. — Und auf diesen Fundamenten baute sich nun jene eigenartige Entwicklung auf, welche für den ganzen Osten so charakteristisch geworden ist. Einerseits siedeln sich die Herren in einem oder mehreren ihrer grundherrlichen Orte an, andererseits wissen die bereits auf Höfen Sitzenden die Grundherrschaft über das umliegende Land zu erwerben: Gutswirtschaft und Grundherrschaft sind einander verbunden. Mit der Umwälzung im Heereswesen, welche die Ritter ihrer zentralen Stellung innerhalb desselben beraubte, und mit der aufkommenden, neue Bedürfnisse erzeugenden Geldwirtschaft tritt Ausgang des Mittelalters eine neue Phase der Entwicklung ein: der bisherige Kriegsmann wird zum Landwirt; er beginnt seinen Gutsbetrieb zu einer über den eigenen Bedarf produzierenden, mehr oder weniger großen *Unternehmung* auszubilden. Daneben trachtet er, gleichwie auch schon in der vorhergegangenen Zeit, weiter nach Ausdehnung seiner *Machtsphäre*. Zu statten kommen ihm dabei die nicht endenden Geldkalamitäten der Fürsten und die damalige, für jede pekuniäre Leistung eine bestimmte Einnahme, d. h. nutzbare Rechte zusichernde Finanzpraxis. So erringen die Herren eine Rechtsame nach der anderen über ihre Grundsassen. Damit vollzieht sich schließlich in deren öffentlich-rechtlicher Stellung eine völlige Umwandlung: aus

freien, nur erbzinspflichtigen Bauern werden sie zu Privat= zu Erb= untertanen, zu glebae adscripti — für die wachsende Ökonomie zugleich eine unentbehrliche und billige Arbeitskraft. Die bloße ritterliche Grundherrschaft hat sich somit zur Gutsherrschaft, zum Patrimonium erweitert, das infolge seiner großen Verbreitung — zusammen mit dem in der nämlichen Weise ausgestalteten geistlichen Besitze — das landesherrliche Dominium im Osten vielfach in Schatten stellt.

Wie eine nicht geringe Anzahl von völlig gleichartigen Gebilden des Sorbenlandes beweist, hat auch dessen Entwicklung denselben Weg eingeschlagen. Zieht man aber die bedeutende Menge der während und nach seiner Eroberung den Ministerialen als Kriegslehen verliehenen Sattelhöfe in Betracht — und auf sie gehen hier sehr viele, in den Gegenden des alten sorbischen Anbaues, d. h. an der Saale sogar weitaus die meisten Gutsherrschaften zurück[1]) —, so sind es doch immerhin nur relativ wenige, welche jenen Weg in der Tat vollendet haben: die Mehrzahl blieb mitten auf ihm stehen; ein großer Teil der Ministerialen ist sogar, trotz Aufgehens in den Adel, nicht aus den kleinen, mit der Ansetzung geschaffenen Zuständen herausgekommen. Jene erfolgte eben hauptsächlich aus militärisch=okkupatorischen Gesichtspunkten und darum auch in besonderen Formen: einmal erhielten die Dienstmannen nur den Hof (zum Wohnsitz und Unterhalt), aber keine grundherrlichen Rechte — und damit fehlte ihnen schon von vornherein eine wichtige Vorbedingung für die Ausbildung eines wirklichen Machtbereichs; zum andern erfolgte ihre Ansiedelung sozusagen massenartig, ein Umstand, der die Erweiterung aller Sattelhöfe zu (vollberechtigten) Patrimonien bei der gegenseitigen großen Konkurrenz ebenfalls stark beeinträchtigen mußte. Dazu war die Entwicklung dieser 200 Jahre früher schon dem Mutterlande angeschlossenen, auch davon nicht durch eine breite natürliche Grenze getrennten Gebiete offenbar mit beeinflußt durch diejenige, welche das Mutterland selbst nahm. Denn auch dort sind die öffentlichen Rechtsame zumeist in den Händen der Landesherren verblieben; und wenn wir schon daneben recht zahlreiche Rittergüter antreffen, so sind doch ebenfalls nur wenige davon den rechts der Elbe gelegenen gleichzu=

[1]) Schulze, S. 340; Kraaz, S. 34.

stellen: vielfach möchte man sogar nur von Gutswirtschaften und dazu von solchen mit recht geringer Ausdehnung sprechen.

Den erwähnten beiden Kolonisationszonen läßt sich nun noch eine dritte, aber bei weitem kleinere anreihen: die Altmark. Ihre endgiltige Besitznahme fand zwischen derjenigen der beiden andern statt: sie war eine unmittelbare Folge der erst im Jahre 1002 niedergeworfenen Erhebung der Elbslaven, durch welche das ganze Gebiet und selbst große Teile von Sachsen verwüstet worden waren. Darum gestaltete sich hier auch die Germanisation besonders radikal und rücksichtslos. Wenngleich sie sich dabei in mancher Beziehung an die im sorbischen Lande befolgten Grundsätze anlehnte, so verlief sie doch im wesentlichen in derselben Weise wie die, welche 150 Jahre später in den benachbarten östlichen Gegenden einsetzte. Auch die übrige Agrar-Entwicklung der Altmark ist mit der dortigen zumeist identisch; sie weicht nur insofern von ihr ab, als der Boden unter eine kleine Zahl großer Grundherren verteilt worden war. Daher bildete hier ausschließlich die Grundherrschaft das prius, und erst in späteren Zeiten hat sich mit ihr die Gutswirtschaft verbunden [1]).

Die zwischen den einzelnen Kolonisationsgebieten und ihrer Entwicklung obwaltenden Unterschiede sind somit z. T. ganz beträchtlicher Art; leider wird dies oft noch zu wenig beachtet, im allgemeinen vielmehr die Gestaltung der rechtselbischen Verhältnisse als typisch hingestellt. Immerhin aber tritt jene Verschiedenartigkeit doch hinter dem markanten Gegensatze zurück, welcher zwischen dem gesamten Tochterlande einerseits und dem Mutterlande andererseits zu bemerken ist [2]). Darauf wie überhaupt auf alle diese Dinge näher

---

[1]) Von dem der Altmark benachbarten sogen. (hannöverschen) Wendlande sehe ich hier ab. Es wurde erst durch Heinrich d. Löwen (ca. 1150) in Besitz genommen; eine Kolonisation in größerem Umfange war damit nicht verbunden.

[2]) Über die Ursachen dieser Abweichnungen sind die Ansichten noch streitig; vgl. u. a.: v. Below, besds. S. 6 ff. K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, V 2, S. 503 f. G. F. Knapp (s. u.) Teil I S. 65. Th. Knapp (s. u.) S. 441 f.

Über die Agrarentwicklung des Mutterlandes besitzen wir eine zahlreiche allgemeine und Spezialliteratur, die anzuführen ich mir wohl versagen kann. Doch möchte ich von der letzteren immerhin die Schriften von Wittich (s. Lit.-Verz.) und von Th. Knapp (Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte

einzugehen, ist natürlich hier nicht der Ort: wer die Agrarverfassung des Erzstifts und Herzogtums Magdeburg darstellen will, der wird sich damit schon auf Schritt und Tritt zu beschäftigen haben. Denn die Lage des Landes zu beiden Seiten der Elbe, der Saale und der Ohre läßt es ähnlich dem heutigen Herzogtum Anhalt, ja noch mehr wie jenes an der Entwicklung all der genannten Gebiete vollen Anteil nehmen, derart, daß es uns nichts Geringeres als ein Gesamtbild der deutschen Agrarverhältnisse und ihres so mannigfaltigen Werdeganges im Kleinen vor Augen führt. Darum aber auch diese Ausführungen: in ihnen finden wir allein den Schlüssel zur Erklärung der eigenartigen, in jedem Kreise und Distrikte sich anders kennzeichnenden Aufteilung des Herzogtums und speziell seiner ländlichen Ortschaften unter die privilegierten Klassen.

Das von den erwähnten drei Flüssen (der Ohre, Elbe und Saale) nach Norden, Osten und Südosten begrenzte Stück ist das Stammland. Wenn in ihm der Landesherr resp. die Ämter die Vorherrschaft haben, der Patrimonialbesitz dagegen zurücktritt, so hängen diese

---

vornehmlich des deutschen Bauernstandes, Tübingen 1902) erwähnen. Ersterer behandelt die nordwestdeutschen, letzterer vornehmlich die südwestdeutschen Verhältnisse — auch der neuzeitlichen Jahrhunderte — sehr anschaulich und eingehend.

Über die Agrarentwicklung der sorbischen Gebiete vgl. besd. Schulze, Kraaz (hierzu s. v. Below, S. 75 f.).

Über die Agrarentwicklung der ostelbischen Gebiete vgl. besd. G. F. Knapp, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1. Teil. Leipzig 1887. Kn. stützt sich auf L. Korn, Gesch. d. bäuerl. Rechtsverhältnisse i. d. Mark Brandenburg (Zschr. f. Rechtsgesch. XI 1 ff.). Beide sehen die Grundherrschaft auch im Osten als das Primäre an; dagegen erblickt F. Großmann, Über d. gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse i. d. Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrh. (Schmoller's Staats- und soz.-wiss. Forschgn. IX 4) in dem Gutsbesitz die Anfänge der Gutsherrlichkeit. Beide Ansichten vermittelt C. F. Fuchs, Zur Gesch. d. gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisses i. d. Mark Brandenburg (Zschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germanist. Abt. XII S. 17 ff. und Wörterb. d. Volkswirtschaft, Artikel „Bauer" [V]). Die übrige Literatur, namentlich soweit sie die ländl. Verhältnisse anderer ostelbischer Territorien behandelt, s. bei R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 4. Aufl. S. 422 f., 434 f. u. 795 f.

Über die Agrarentwicklung der Altmark vgl. A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen rc., Berlin 1895 f. II S. 475 f. (Die deutsche Besitznahme der Altmark und des Wendlandes) und Fuchs a. a. O.

Zustände, wenn wir von der grade hier nicht unwesentlichen Vermehrung des Domaniums durch die Hohenzollern absehen, doch vornehmlich mit der Tatsache zusammen, daß wir uns in jenem Teile auf mutterländischem Boden befinden: wir treffen derartige Verhältnisse, namentlich auch was die geringe Verbreitung wirklicher Gutsherrschaften anbelangt — der Patrimonialbesitz befindet sich, wie noch zu zeigen sein wird, zumeist in den Händen von Stiftern und Klöstern — im gesamten Nordwesten und Südwesten Deutschlands, also im ganzen übrigen alten Reichslande, in ähnlicher Weise immer wieder an.[1]) — Wenden wir uns im Süden des Holzkreises über die Saale, so betreten wir das Sorbenland. Das Hauptgebiet desselben stellt jedoch, soweit es magdeburgisch ist, der Saalkreis dar, welcher seinerzeit von Otto d. Gr. dem jungen Erzbistum geschenkt worden war. Die außerordentlich große Machtsphäre, welche dem Landesherrn daselbst eignet, ist vornehmlich darauf zurückzuführen, daß der hauptsächlich in Betracht kommende Konkurrent, das Rittergut, wenn auch sehr stark verbreitet, so doch hier gleichfalls (wie im Mutterlande) nur relativ selten einen in der Tat bemerkenswerten Herrschaftsbezirk um sich zu schaffen vermocht hat. Wie wir vielmehr sahen, bewahrte es dort zumeist seinen uralten Charakter aus der Gründungsperiode und erlangte darum nur in wenigen Fällen größere politische Bedeutung[2]). — Anders dagegen, sobald wir die nördlichen, jenseits der Ohre gelegenen Striche des Holzlandes aufsuchen. Es ist dies altmärkisches Kolonisationsgebiet, das — wenn wir absehen von den bereits von Otto d. Gr. dem Moritzkloster hier übereigneten Ortschaften[3]) — erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters nach langdauernden Streitigkeiten auf Grund des Vergleiches von 1336 und endgültig durch den Zinnaer Vertrag von Brandenburg an das Erzstift abgetreten worden war[4]). In dem

[1]) „Untertanen hat im Westen der Hauptsache nach nur der Landesherr." (v. Below S. 3; s. auch S. 12, 15 u. a. m.)

[2]) Auf diese kleinen Güter wird an anderer Stelle (Abschnitt II) näher einzugehen sein.

[3]) v. Mülverstedt, Reg. Arch. Magd. I S. 20, 52, 116 f.

[4]) Hoffmann I S. 254 f. u. S. 389. Durch diese Verträge erhielt es übrigens auch erst einen großen Teil des südlich der Ohre gelegenen Gebietes (darunter Burg Alvensleben, Altenhausen und besonders den Hauptteil der Grafschaft Billingshoch) zugewiesen.

Verhältnis von landesherrlichem und Patrimonialbesitz macht sich hier bereits ein Übergang zu den Zuständen des Ostens bemerkbar, indem speziell das adlige Patrimonium sehr stark verbreitet ist. Das einstige Vorhandensein weniger, jedoch dafür ansehnlicher Herrschaften aber tritt noch dadurch zu Tage, daß jener Besitz, wie ebenfalls noch auszuführen, sich in den Händen einiger Geschlechter befindet, unter deren Glieder er aufgeteilt ist. Auch die Rittergüter selbst trifft man noch im 18. Jahrhundert bei weitem nicht so zahlreich an als wie jenseits der Elbe[1]). — Damit sind wir in das klassische Land der Gutsherrschaft hinübergetreten. Der ihm angehörige Kreis Jerichow bietet uns genau dasselbe Bild, wie wir es dort allenthalben vorfinden. Seine nördliche Hälfte, früher ein Bestandteil der Mittelmark, wurde überhaupt erst durch die genannten Verträge (und durch die Abmachung von 1354) dem Erzstifte einverleibt; aber auch die Entwicklung des breiteren südlichen Teiles, des alten, von Erzbischof Wichmann germanisierten Gaues Morzane, hatte sich in derselben Richtung vollzogen, da auch dort die Voraussetzungen dazu durchaus die gleichen waren wie in der ganzen zweiten Kolonisationszone[2]). Ja, die Gestaltung der Besitzverhältnisse hatte, wie wir sehen, hier sogar noch einen wesentlich ungünstigeren Abschluß für den Landesherrn gefunden; und nicht mit Unrecht darf man daher wohl aus dem zwischen beiden Distrikten in dieser Beziehung obwaltenden Gegensatze den Schluß ziehen, daß die Erzbischöfe und späteren Administratoren noch in ganz anderem Maße als die Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, denen einst Jerichow II zugehörte, über das ihnen anvertraute Gut verfügt haben, indem ihnen zu dessen Konservation gegenüber den grade hier mächtig emporstrebenden Herren zumeist der Wille und z. T. die Möglichkeit fehlte. Psychologisch ist das ja auch

---

[1]) Die meisten Orte links der Ohre sind damals wie auch heute immer noch sogen. reine Bauerndörfer.

[2]) Zur Geschichte der beiden Distrikte (jetzigen Kreise) vgl. besd.: Bau- und Kunstdenkm. XXI (bearb. von E. Wernicke, 1897) S. 13—32. Hermes-Weigelt II. G. Wendt, Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe (Progr. 1884 u. 89.) Fr. Winter, Gesch.-Bl. IV S. 32 ff. u. V S. 214 ff (Die Germanisierung und Christianisierung des Gaues Morzane). Derselbe, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. 1865.

verständlich. Denn wenn schon die Veräußerung wichtiger landesherrlicher Gerechtsame eine allgemeine Erscheinung der mittelalterlichen Territorialgeschichte ist, so brachte es doch die ganze Stellung der Kirchenfürsten, ihr Charakter als gewählter und die Landeshoheit nur auf Lebenszeit ausübender Staatsoberhäupter naturgemäß mit sich, daß unter ihnen, mangels persönlicher Interessen an der Zusammenhaltung des überlieferten Besitzstandes, jene Tendenz vielfach einen folgenschwereren Einfluß gewann als unter dem Scepter weltlicher Dynasten, welche doch immerhin auf die Erhaltung ihrer erblich überkommenen und daher als eigentümlich von ihnen betrachteten Rechte im allgemeinen mehr bedacht waren. Wir sahen, was in dieser Beziehung im Herzogtum die Hohenzollern geleistet bezw. wieder gutgemacht haben. Allerdings rief ihre Politik damit nicht gerade eine direkte Umwälzung in den Besitzverhältnissen des Landes hervor,[1]) aber sie trug doch wesentlich mit dazu bei, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Domanium eine recht stattliche Ausdehnung aufweist. Denn mag auch der Patrimonialbesitz an aparten Rittergütern und Vorwerken — bewirkt wird das ja nur durch ihre große Menge in Jerichow — gegenüber dem landesherrlichen fast um zwei Drittel prävalieren, so bleibt doch, was unstreitig bedeutsamer ist, in Bezug auf die Anzahl der Dorfschaften der letztere hinter dem ersteren nur um ein Sechstel zurück: auf $237^1/_2$ Privat- kommen $197^1/_2$ Amtsdörfer. Die Anteile an den Einzelhäusern aber sind fast einander gleich.

Nach diesen lediglich das allgemeine Verhältnis von Patrimonial- und landesherrlichem Besitze betreffenden Darlegungen gehen wir dazu über, den Besitz der einzelnen Gattungen der Patrimonialherren in der gleichen Weise zu erörtern.

[1]) Die seit 1648 erworbenen und eingerichteten, auf S. 20 u. 21 (Anm.) aufgezählten Ämter haben mit Ausnahme von Egeln, Rosenburg und Aken sämtlich nur einen geringen Umfang.

2. Der Besitz der einzelnen Gattungen der Patrimonialherren, betrachtet nach seiner Grösse in jedem Kreise (Distrikte) und nach seinem Verhältnis zum landesherrlichen Besitze.

— Wir beschäftigen uns zunächst wiederum mit der Verteilung der Siedelungen und besprechen dabei der Übersicht halber die Verteilung jeder ihrer Arten für sich allein.

1. Dörfer. An ihnen partizipieren, wie das ja in ihrer zahlreichen Verbreitung genugsam begründet ist, in mehr oder minder reichlichem Maße alle Gattungen der Privilegierten. Eine Ausnahme machen die Immediatstädte, von welchen nur zwei, Magdeburg und das exterritoriale Aschersleben, je ein Dorf besitzen[1]. Um so stattlicher ist die Menge der Orte, welche sich in den Händen der geistlichen Korporationen, der Stifter und Klöster befinden: im ganzen sind es ihrer 63. Bei dem früheren staatsrechtlichen Charakter des Herzogtums ist das durchaus erklärlich; und wenn nicht die Säkularisationen unter dem geistlichen Besitze so aufgeräumt hätten, so würde dieser sogar noch eine größere Ausdehnung zeigen. Sein eigentliches Gebiet ist der Holzkreis, speziell dessen I. und II. Distrikt: hier liegen allein zwei Drittel der Dörfer (39). Indem er dort somit noch mehr als halb so stark wie der landesherrliche ist[2], repräsentiert er zugleich ihm gegenüber fast zwei Drittel des gesamten Patrimonialbesitzes in diesem Teile des Landes. Da der letztere zum alten Reichsgebiete gehört, so wird man darin auch die Ursache für jene dichte Verbreitung der geistlichen Orte zu erblicken haben. In der Tat läßt sich an der Hand der Literatur[3] die Beobachtung machen, daß grade im mutterländischen Teile, dem Kerne des Erzbistums, neben dem heiligen Mauritius, dem Patrone der Stiftskirche und des ganzen Territoriums, vornehmlich auch die zahlreich emporschießenden Klöster sei es nun von den deutschen Kaisern und Königen oder von anderen Herren mit reichem Besitze bedacht wurden, der nicht nur grundherrschaftlicher Natur blieb, sondern in vielen Fällen darüber hinaus durch Erwerbung aller obrigkeitlichen Gerechtsame sich zu vollkommenen

[1] Gübs (Jer. I) bezw. Groß-Schierstedt (Exkl. des Saalkr.).

[2] Jener ist bekanntlich hier sehr groß (65 Dörfer).

[3] Vgl. besd. Behrends und Danneil pass.

Patrimonien ausbildete. Auch in dem früh dem Reiche erworbenen sorbischen Gebiete, speziell in dem dazu gehörigen Saalkreise, läßt sich jene Tendenz verfolgen[1]). Allerdings schrumpfte dann besonders hier der geistliche Besitz — ich erwähne darunter namentlich den der ehemaligen Klöster Petersberg und St. Moritz (in Halle) — durch Säkularisation sehr zusammen: in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts macht er nur noch 11 Dörfer aus. Aber auch davon ist nur der geringere Teil in den Händen der eigentlichen Prälaten; die Mehrzahl (6) steht vielmehr der Theologischen Fakultät in Halle bezw. dem ihr gehörigen Rittergut Beesen a. Elster zu, welches erst im Jahre 1726 von ihr und zwar wiederkäuflich erworben wurde[2]).

So sind dort zumeist auf, in gewisser Beziehung gewaltsamem Wege Zustände geschaffen worden, wie sie in den übrigen Kolonisationsgebieten bereits seit früher Zeit bemerkt werden können. Wenn auch die Entwicklung der Besitzverhältnisse hier nicht den Klerus als Partizipienten ausschloß, so waren es doch in erster Linie die weltlichen Herren, also vorzüglich die Ritter, welche daselbst nicht nur seßhaft gemacht, sondern auch mit Land beliehen wurden und dann dem Landesherrn ein Recht nach dem andern abzugewinnen wußten. Darum treffen wir im altmärkischen Teile des Herzogtums nur noch 3 Klosterorte[3]), in dem einst ebenfalls zur Nordmark gehörigen Jerichow II dagegen überhaupt keinen an; der einzige dort, so weit wir sehen können, vorhanden gewesene geistliche Besitz, die 8 Dörfer des Prämonstratenserklosters gleichen Namens, war mit dessen Säkularisation dem Landesherrn zugefallen[4]). Eine merkwürdige Ausnahme von diesen Verhältnissen macht allerdings Jerichow I; denn

---

[1]) Vgl. die Urkunden bei Dreyh.

[2]) Heinecc. S. 347. Zu diesem mit der Stadt Halle abgeschlossenen Kaufe wurden die 30 000 Rthlr. verwendet, welche Friedrich Wilhelm I. i. J. 1720 der Fakultät für Überlassung von Hillersleben überwiesen hatte.

Übrigens ist auch die einzige im Südzipfel des Holzkreises jenseits der Saale gelegene patrimon. Ortschaft, das Vorwerk Mennewitz, Prälatenbesitz (Domkap.).

[3]) Gehörend dem Stifte St. Pancratii zu Wolmirstedt. — Bahldorf (Holzkr. II, gehör. d. Kloster Althaldensleben) liegt zwar auch jenseits der Ohre, man wird es aber wohl gleich Bornstedt (Holzkr. III, gehör. d. Dompropstei.) als mutterländische Siedelung anzusehen und daher hier nicht in Betracht zu ziehen haben.

[4]) Vgl. S. 167 Anm. 2.

hier ist fast ein Drittel aller Patrimonialdörfer (9) stiftisch oder klösterlich. Ihre Zahl übertrifft somit allein schon die der Loburg'schen Amtsdörfer[1]) um das Doppelte. Es erklärt sich das offenbar aus der uralten Zugehörigkeit des Distriktes, des ehemaligen Gaues Morzane, zum Erzstifte, indem die Erzbischöfe bei der Vergebung des von ihnen eroberten Grund und Bodens bezw. bei der Veräußerung der ihnen dort zustehenden Rechte neben den weltlichen Herren auch die zahlreichen, durch das Band geistlicher Affinität mit ihnen verbundenen Körperschaften berücksichtigten resp. zu berücksichtigen genötigt waren. Charakteristisch genug übrigens, daß jener Besitz fast ausschließlich an oder doch in der Nähe der Elbe gelagert ist: es waren dies die zuerst erworbenen und die gesichertsten Teile des Gaues. Nach Osten zu findet sich außer dem landesherrlichen nur ritterschaftliches Gebiet.

Wir kommen damit zu den Dörfern, die sich in den Händen adeliger, fürstlicher und bürgerlicher Personen befinden. Insgesamt sind es 172½; sie stellen also die Hauptmasse der patrimonialen Orte dar. Die Ursachen ihrer eigenartigen Verbreitung innerhalb des Herzogtums sind bereits berührt worden. Wir sahen, daß das Mutterland der Bildung typischer und größerer Gutsherrschaften nicht besonders günstig war: sie bringen es daher im I. Distrikte des Holzkreises nur auf 11, d. h. auf den siebenten Teil aller Dörfer daselbst. Dagegen kommt im II. Distrikte ihr Besitz mit dem der Ämter und Prälaten schon auf eine Stufe (19 D.); es offenbart sich hier bereits der Einfluß der Verhältnisse im nahen altmärkischen Kolonisationslande. Noch mehr zeigt er sich im III., zumeist zu letzterem selbst gehörigen Distrikte: hier ist die Zahl der gutsherrlichen Dörfer schon fast doppelt so groß wie die der landesherrlichen (34½). Noch bedeutender wird sie in der Zone der klassischen Kolonisation, in Jerichow (77½). In dessen I., südlichem Distrikte aber erreicht sie endlich ihre relativ höchste Ziffer; denn dort übertreffen unter den patrimonialen die gutsherrlichen allein die Amtdsörfer um das Vierfache (22). Ein ganz anderes Bild bietet dem gegenüber der Saalkreis. Zwar ist auch hier die Zahl der, einzelnen Herren zustehenden Ortschaften eine recht stattliche (30½); allein sie bleibt, entsprechend

[1]) s. S. 173.

der allgemeinen Agrarentwicklung dieser Gegenden des Sorbenlandes, doch fast um zwei Drittel hinter derjenigen der landesherrlichen Dörfer zurück, welche auf solche Weise, da die geistlichen Orte nicht sonderlich ins Gewicht fallen, in diesem Teile des Landes die stärkste Verbreitung zeigen.

Unter den gutsherrlichen Dörfern wiederum bilden den weitaus größten Prozentsatz die, welche dem Adel zugehören. Den fürstlichen Personen stehen insgesamt 32 zu, eine immerhin nicht unbedeutende Zahl, die aber im wesentlichen erst durch die brandenburg-preußische Domänenpolitik erreicht wurde; denn nicht weniger als 10 Orte davon befinden sich im Besitze preußischer Prinzen. Was die Verteilung dieser fürstlichen Dörfer über die Distrikte anbelangt, so weisen der Holzkreis I und der Saalkreis die wenigsten (je 2) auf; auch in Jerichow II sind sie neben den vielen patrimonialen nur dünn gesät (6)[1]. Dagegen machen sie in Jerichow I, desgl. im Holzkreis II unter den letzteren fast ein Drittel aus (6 resp. 5). Ebenso ist es in Holzkreis III. Hier finden sie sich zugleich am stärksten verbreitet (11); doch wird diese Tatsache gewissermaßen dadurch wiederum abgeschwächt, daß jene Orte sämtlich zur größten magdeburgischen Exklave, dem hessen-homburgischen Amte Oebisfelde gehören, und darum nicht innerhalb der eigentlichen Distrikts- und Landesgrenzen, sondern sämtlich außerhalb derselben für sich gelagert sind[2]. Noch geringer als die der fürstlichen ist die Zahl der Orte, die wir in bürgerlichem Privatbesitz antreffen. Zurückzuführen ist das, wie schon hervorgehoben, auf die Bestrebungen Friedrichs d. Gr., der den Besitzstand des Adels in der Absicht, den letzteren damit zu einem Freunde und zur Stütze des Thrones zu machen, auf seiner Höhe möglichst zu erhalten und insonderheit vor dem Eindringen bürgerlichen Kapitals zu bewahren suchte. Wie man sieht, hat es den Bemühungen des Königs im Herzogtum nicht an Erfolg gefehlt; denn im ganzen lassen sich hier nur 15, d. h. noch nicht einmal ein Zehntel von allen, einzelnen

[1]) Darunter befindet sich das i. J. 1756 angelegte Kolonistendorf Leopoldsburg, zum Amte Milow gehörig. (Schmidt S. 161.)

[2]) Das genannte Amt war bis zum Jahre 1694 landesherrlich; damals vertauschte es Friedrich III. (I.) gegen Amt Neustadt a. Dosse (in d. Mark Brandenbg.). Heinecc.

Herren gehörenden Dörfern namhaft machen, welche Nichtadligen — vornehmlich höheren Beamten und Finanzleuten — zustehen. Davon entfallen allein über die Hälfte auf den Saalkreis und 4 auf Jerichow I, während in zwei andern Distrikten, Holzkreis I und II, nur je 1[1]), dagegen in Holzkreis III und in Jerichow II überhaupt kein derartiger Ort gelegen ist.

So partizipieren also, wenn wir das Ergebnis der Betrachtung noch einmal zusammenfassen, an den Dörfern in nennenswerter Weise eigentlich nur drei Gattungen der privilegierten Klassen: der Landesherr, die Ritterschaft und die Prälaten; ihnen kann man schließlich auch noch die fürstlichen Personen zurechnen. Keine dieser Gattungen aber prävaliert; erst die Gesamtheit der Patrimonialherren, besonders Adel und geistliche Korporationen vereint, sind imstande, den Landesherrn an Besitz zu übertreffen. Wir sahen jedoch, daß ihnen auch das nur in geringem Maße gelingt. Und wollen wir den seit den siebziger und achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts herrschenden Verhältnissen noch genauer Ausdruck verleihen, so bleibt noch ein Moment zu berücksichtigen. Wie der stiftische Geist damals bereits ganz erloschen ist, so führt auch der größere Teil der geistlichen Körperschaften nur noch dem Namen nach ein selbständiges Dasein; ihr Vermögen verwaltet der Staat, der es vielfach zu seinen Zwecken verwendet. So ist das einst so mächtige Domkapitel lediglich zu einer Tafelrunde verdienter hoher preußischer Offiziere geworden[2]); das Amt des Dompropstes aber wird von einem Mitgliede des Königshauses selber bekleidet[3]). Daher kann man wohl die Mehrzahl der Prälatenorte, wenn auch nicht de jure, so doch de facto, als mittelbaren staatlichen Besitz ansehen. Rechnen wir sie und außerdem noch die der Prinzlichen Gesamtkammer unterstehenden den Domänendörfern zu, so erfährt damit deren Anzahl eine Erhöhung, welche ihnen zugleich das vollkommene Übergewicht über sämtliche patrimonialen verleiht.

---

[1]) Benneckenbeck und Üplingen.

[2]) Schmoller, Studien (Jahrb. X S. 42). Sie trugen als Domkapitulare ein Ordenszeichen, in welchem sich der heil. Mauritius und der preußische Adler friedfertig miteinander verbanden.

[3]) Prinz Heinrich von Preußen. (Heinecc. S. 59.)

2. Im umgekehrten Verhältnis zur Verteilung der Dörfer steht diejenige der zweiten Art von Siedelungen, der **aparten Rittergüter und Vorwerke.** Es treten sich hier fast ausschließlich Adel und Landesherr gegenüber. Auch die Prälaten haben zwar eine Reihe von Vorwerken (8), überwiegend verbreitet im Gebiete ihres größten Dorfbesitzes, also in den beiden ersten Distrikten des Holzkreises; allein diese Anzahl kommt ebenso wenig wie die der städtischen, fürstlichen und bürgerlichen Vorwerke bezw. Rittergüter weiter in Betracht. Auch nach ihrem Abzug bleibt demnach das Verhältnis zwischen landesherrlichem und adligem Besitze im wesentlichen dasselbe wie zwischen landesherrlichem einerseits und gesamtpatrimonialem Besitze andrerseits. Ausschließlich in den genannten Distrikten des Holzlandes nimmt es zum Vorteile des Domaniums eine andere Form an, da hier außer den Amtsvorwerken bis auf zwei zusammengelegene Ritter-[1]) nur geistliche Güter sich befinden[2]). In den andern Gebieten jedoch herrschen allenthalben die adligen vor, am stärksten, wie bekannt, in Jerichow: neben 8 Amts- liegen dort, über beide Distrikte ziemlich gleich verbreitet, allein 56 ritterschaftliche Vorwerke und Rittergüter. Daher kommt es denn, daß im ganzen Herzogtum die letzteren die Domänenvorwerke (einschl. der Amtsitze Athensleben und Gottesgnaden) um mehr als das Doppelte übertreffen (69 : 28).

Dieser große Besitzstand des Adels ist natürlich in erster Linie begründet in der verschiedenartigen Agrarentwicklung der einzelnen Landesteile; allein er hat auch noch seine besonderen Ursachen. Dieselben liegen m. E. hauptsächlich in der, seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts vornehmlich von der Ritterschaft ausgehenden Umwandlung der kleinen Eigenwirtschaften zu landwirtschaftlichen Großbetrieben, einer Umwandlung, welche, bei Verlegung des Schwergewichts von der Viehwirtschaft auf den Körnerbau, zu einer möglichst umfangreichen Heranziehung und Ausnutzung des Gutsareals, insonderheit aber zu einer Vermehrung des letzteren führen mußte. Man bediente sich hierzu mit Vorliebe der zahlreichen, verwilderten Feld-

---

[1]) Alt- und Neu-Gattersleben.

[2]) Darunter die zur sächsischen (luther.) Ballei des Deutschen Ordens gehörende Kommende Bergen im II. Distr.

marken ehemaliger Dörfer, die bereits lange vordem von ihren Einwohnern verlassen worden waren. Befanden sich solche Fluren vom Gutshofe weiter entfernt, so wurden sie in der Regel mit einem Vorwerke verbunden, das man zur Vereinfachung der Wirtschaft auf einer von ihnen als Nebenhof abbaute und nach ihr zugleich benannte. Das ist der eine Weg[1]). Eine andere, im Magdeburgischen allerdings nicht so sehr wie allgemein in Ostdeutschland geübte radikalere Methode[2]) war die, daß der Ritter, nachdem er sich aller Rechtsame über die Eingesessenen eines Ortes versichert, die letzteren „legte", d. h. sie zwangsweise auskaufte und darauf ihre Länderei mit der seines Gutes verschmolz. In gleicher Weise ging er in den reinen Bauerndörfern vor, indem er sich in ihnen zunächst durch Erwerbung eines Hofes, vornehmlich des Schulzenlehens, seßhaft machte und dann diesen ebenfalls zu einem Vorwerke umgestaltete. Oft genug wandelte sich dabei durch Wegzug der alten Bevölkerung und aus andern Gründen der Charakter der Siedelung: aus Dörfern wurden lediglich Vorwerke. Ihnen und den anderen, auf wüsten Feldmarken errichteten wußte ihr Inhaber vielfach Rittergutsqualität zu verschaffen, namentlich wenn sie den Söhnen als Wohnsitze dienen sollten und infolgedessen aus dem Bereiche des Haupthofes eximiert wurden. Aus alledem erklärt sich nun auch, warum eine Menge aparter Güter unverkennbar Dorfnamen trägt. Ich erinnere nur an Bodendorf (Holzkr. III), Bomsdorf, Pabsdorf (beide Jer. I), Pennigsdorf und Seedorf (beide Jer. II). Bei anderen, wie bei Detzel[3]), Sandfurth[4]), Schricke[4]) (sämtlich Holzkr. III), Gütter (Jerichow II) — dieses hat seine einstige Natur zum Teil noch erhalten[5]) — usw. läßt sich jene Entwicklung urkundlich verfolgen;

[1]) Bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse der wüsten Marken und ihrer Entwicklung (s. S. 157 Anm. 2) wird hierauf näher einzugehen sein.

[2]) Darüber ebenfalls an anderer Stelle.

[3]) Dessen Mark begreift z. B. die Fluren mehrerer wüster Dörfer. (Hermes-Weigelt I S. 297.)

[4]) Vgl. G. Hertel, die Wüstungen im Nordthüringgau (Gesch.-Quell. der Prov. Sachs. XXXVIII, 1899) S. 250 bezw. 487.

[5]) Nach Heinecc. besteht G. aus 2 Vorwerken mit insgesamt 10 Feuerstellen. Hermes-Weigelt II S. 177 (also 60 Jahre später) zählt unter den Einwohnern neben 8 Häuslern 10 Kossaten auf. Dazu ist noch für das Jahr 1656 ein Lehnschulze nachzuweisen (J. Chr. Beckmann, Historia des Fürstenthums Anhalt

bei Wüsten-Jerichow und Wüsten-Rogäsen (beide ebenfalls in Jer. I) dokumentiert sie sich sogar in der Ortsbezeichnung selbst.

Nun unterliegt es ja, wie die Namen vieler Amtsvorwerke — z. B. Hemsdorf (Amt Dreileben)[1]), Tundersleben, Klein-Rottmersleben (beide Amt Alvensleben)[2]), Drewitz (Amt Loburg) u. a. — beweisen, keinem Zweifel, daß jene Umwälzung in der Ökonomie auch das Domanium mit ergriffen hat, wenigstens was die Anlage von Vorwerken auf wüsten Feldmarken anbetrifft. Allein es mangelte doch auf dieser Seite zu sehr an den treibenden Faktoren, als daß auch dort eine gleichartige und ebenso bedeutsame Expansion des alten Eigenbesitzes hätte stattfinden können. Denn der Notwendigkeit, welche den Ritter zur Landwirtschaft als zu seiner neuen Lebensbeschäftigung trieb, seinem Ehrgeize, es dem Bürger in der Befriedigung der aufkommenden Luxusbedürfnisse gleichzutun, stand hier lediglich der gute Wille des Landesherrn gegenüber. Der jedoch bezeugte als solcher vielfach gar kein oder nur ein mattes persönliches Interesse an der Verbesserung des Domänenwesens; ebenso aber fehlte dafür ein lebendigeres Staatsinteresse: grade das 16. und 17. Jahrhundert war ja die Zeit, in welcher die erzbischöfliche Macht sich in ihrem tiefsten Verfalle befand. Auf diesen Gegensatz des Denkens und Wollens zwischen Adel und Landesherrn dürfte daher nicht zum mindesten sowohl der starke Guts- und Vorwerksbesitz des einen als auch der relativ geringe des andern zurückzuführen sein. Erst wiederum unter den Hohenzollern wurde die Zahl der Amtsvorwerke gehoben, u. a. durch Neuanlagen, welche mit den Meliorationen in Zusammenhang standen. Auf solche Weise vermehrten sie sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahr-

(1710), VII Kap. II S. 250). Dafür, daß wir es hier mit den Resten der alten Dorfgemeinde zu tun haben, spricht auch der Umstand, daß nach Heinecc. die „Einwohner" 210 Morgen Acker (nach Hermes-Weig. 300) haben, während die Vorwerke zusammen nur 150 Morgen besitzen — ein bei ap. Vorwerken und Rittergütern durchaus ungewöhnliches Verhältnis, da sonst den Einwohnern mit Ausnahme von einigen Morgen Zinsland überhaupt nichts eignet. Auch befindet sich in G. eine Kirche, die gleichfalls sonst bei Vorwerken nicht anzutreffen ist. (Heinecc.)

[1]) Im Jahre 1771 durch Parzellierung unter Kolonisten wieder zum Dorf geworden. (Danneil I S. 350.)

[2]) Nicht weit davon liegt das Dorf (!) Groß-Rottmersleben.

hunderts in Jerichow II um drei[1]), haben es also damals erst auf 5 daselbst gebracht. Die adligen aparten Vorwerke nahmen in jener Zeit um eins zu[2]).

Noch weniger aber taten es der Ritterschaft die Stifter und Klöster gleich: bei ihnen läßt sich vielmehr seit Ausgang des Mittelalters eine Einschränkung der Eigenwirtschaft wahrnehmen[3]). Daher die geringe Menge ihrer aparten Vorwerke, welche besonders gegenüber ihren zahlreichen Dörfern sehr in die Augen fällt. — Die dürftige Verbreitung der fürstlichen Vorwerke und Rittergüter erklärt sich dagegen, so möchte ich meinen, lediglich aus dem in der Regel geringen Umfange der fürstlichen Herrschaftsbezirke überhaupt. War dieser bereits in früheren Perioden der gleiche, so erübrigte es sich damals, besondere Abbauten von Höfen zu den erwähnten Zwecken zu machen; war das Patrimonium aber in der Tat ehemals größer, so konnten spätere Besitzverschiebungen sehr wohl eine Abtrennung von alten Pertinenzien, also auch von Nebengütern bewirkt haben. Jedenfalls gehören die beiden einzigen Rittergüter, Schattberge (Jer. II), einstmals übrigens auch ein Dorf[4]), und „Haus" Zeitz (Saalkr.), einem ganz kleinen Bezirke (ersteres dem „Amte" Gladau)[5]), an, während von den beiden Vorwerken Zillbeck (Amt Oebisfelde, Holzkr. III) und Neudessau (Amt Milow, Jer. II) das letztere, wie schon der Name besagt, eine Anlage jüngeren Datums ist: es wurde 1755 in Verbindung mit der Ansetzung von Kolonisten geschaffen[6]). — In derselben Weise entstand auch das „herrschaftliche Wohn- und Holländereihaus" Fienrode (Jer. II), eins der in

[1]) Es sind dies im Amte Altenplathow: Klein-Demsin (1775),
„ „ Jerichow: Trüben.
„ „ Sandau: Schönwalde (nach von Katte und Schmidt, Gesch.-Bl. XXXIX S. 69 f. Bei Heinecc. nicht erwähnt.)

[2]) Königsrode, von dem Herrn v. d. Schulenburg-Tucheim im Fiener angelegt (Heinecc.).

[3]) Sie prägt sich u. a. z. B. aus in der Verpachtung der Güter an adlige Personen.

[4]) G. Hertel, Gesch.-Bl. XXXIV S. 303.

[5]) Und zwar nur zu 2/3; der übrige Teil ist adlig (s. S. 264 f.).

[6]) Heinecc.

bürgerlichem Besitze befindlichen aparten Güter[1]). Wenn deren Anzahl ebenfalls so unbedeutend ist — die beiden andern, Freienfelde und Sagisdorf, liegen im Saalkreise[2]) — so werden wir dies als eine Folge der schon mehrfach erwähnten Schutzpolitik Friedrichs d. Gr. zu betrachten haben, die auf Erhaltung des adligen Besitzstandes hinausging. — Was schließlich die Kämmereivorwerke anbelangt, so war bekanntlich die Pflege größeren landwirtschaftlichen Betriebes von seiten der Stadt als Kommune etwas so seltenes, daß die zwei aparten Vorwerke Gimritz (Halle) und Brehm (Burg) eher eine Ausnahme von der Regel darstellen, als daß man über die kärgliche Zahl erstaunen müßte.[3])

3. Wenden wir uns endlich der Aufteilung der **kleinsten Siedelungseinheiten**, der Weiler und Einzelhäuser zu, so sind hier, wie wir sahen, die Besitzverhältnisse wieder mehr zu gunsten des Landesherrn verschoben. Denn von den 71 hierher gehörigen Ortschaften ist ihm fast die Hälfte zuständig. Sie liegen hauptsächlich im Holz- und im Saalkreise; in beiden treten die patrimonialen zurück. Diese dominieren nur wiederum im Jerichowschen; und abermals ist es der Adel, welcher dort die größte Menge (21) inne hat.

Da der bedeutende ritterschaftliche Besitz — es sind im ganzen 30 Siedelungen — überwiegend unmittelbares Eigentum darstellt, so weist das schon darauf hin, daß wir es bei seiner Entwicklung mit denselben Faktoren zu tun haben, die von uns bereits bei der Verteilung der aparten Güter gekennzeichnet worden sind. Denn die Ausdehnung der Gutswirtschaft beschränkte sich natürlich nicht nur auf die Anlage von größeren Nebenhöfen, sondern man baute auch in anderer Weise ab. So wurden, um die neben der Kultur des Bodens noch recht stark betriebene Viehzucht zu fördern und um die umständliche Trift zu ersparen, auf den Weidegründen, weit ab vom Hauptgute, Schäfereien mit 1000 und mehr Schafen sowie der Milch-

---

[1]) Heinecc. — Übrigens erfolgte auch bei den S. 191 Anm. 1 und 2 genannten Vorwerken, abgesehen von Kl. Demsin, eine Etablierung von Kolonisten.

[2]) Üplingen (Holzkr. II) ist wegen seiner starken Einwohnerzahl unter die Dörfer gerechnet.

[3]) In Summa gibt es im Herzogtum überhaupt nur 7 Kämmereigüter, die bis auf die beiden obigen und bis auf 2 in Dörfern gelegene in den Städten selbst sich befinden und in der Mehrzahl verpachtet sind (nach Heinecc.).

wirtschaft dienende Holländereien errichtet, aus welchen, wie schon erwähnt, dann manchmal Vorwerke entstanden. Auch der früher nur das Brenn- und Bauholz für den Eigenbedarf liefernde und sonst lediglich zu Jagdzwecken benutzte Wald ward mehr herangezogen und durch Anlage von Theeröfen, Holzstrecken und Schneidemühlen — allerdings zumeist nicht zu seinem Vorteil — industriell wie auch kommerziell allmählich erschlossen und ausgenutzt [1]). Zur Errichtung solcher Etablissements mußten zumal die beträchtlichen Wiesen und Waldbestände in Jerichow gradezu herausfordern. Ihre Zahl erfuhr denn auch eine weitere Zunahme, als die Wunden, welche der dreißigjährige Krieg geschlagen, verheilt waren und der Adel die Bewirtschaftung seiner Güter in vollem Umfange wieder aufnahm, indem er sie zugleich rationeller und ertragreicher zu gestalten suchte. Auch der Industrie wandte er dabei zuerst in größerem Maße Aufmerksamkeit zu: neben Kalkbrennereien und sonstigen, im Freien gelegenen Betrieben leiten vor allem viele Ziegeleien aus dieser Zeit ihren Ursprung her. Außerdem war man bestrebt, sich neue Einnahmequellen anderer Art zu verschaffen, besonders durch Erbauung von Krügen, mit welchen die sog. Brauzwangspflichtigkeit verbunden wurde, und durch Aufführung von Mühlen, für welche man das (Mahl-) Bannrecht zu erlangen wußte. Der Gründungseifer nahm schließlich eine solche Ausdehnung an, daß bereits Friedrich I. i. J. 1706 dagegen einzuschreiten sich genötigt sah und demzufolge die Errichtung derartiger Gebäude seitens des Adels ohne königliche Erlaubnis untersagte [2]).

Wir wiesen darauf hin, daß bei den übrigen bevorrechteten Klassen von jener bedeutsamen Umgestaltung der Wirtschaft nur wenig zu bemerken ist. Dem entspricht es auch, wenn die fürstlichen Personen nur 2, die Prälaten — von den bürgerlichen Herren überhaupt zu schweigen — dagegen sogar nur eine Einzelsiedelung haben; lediglich die Immediatstädte weisen in diesem Falle noch eine nennenswerte Zahl (5) [3]) auf. Und auch beim Besitze des Landesherrn macht sich wiederum der einstige Mangel tatkräftiger, auf eine Erhöhung der

[1]) Man pflegte dabei in der Regel Raubbau zu treiben. Eine geregelte Forstwirtschaft nach modernen Gesichtspunkten bahnte erst Friedrich d. Gr. durch seine Forstordnungen an.

[2]) St.-A. Kriegs- und Domänenkammer II Nr. 503.

[3]) 3 davon liegen in Jerichow.

Domäneneinkünfte zielender Bestrebungen geltend. Denn wenn schon die Anzahl der ihm zustehenden kleinen Siedelungen eine stattliche ist, wenn sie auch im ganzen Holz- und Saalkreise sogar dominieren, — in der Hauptsache handelt es sich dabei doch nur um mittelbaren, d. h. um Privatbesitz, der dem Könige nur in obrigkeitlicher Beziehung unterworfen ist[1]). Was aber an unmittelbarem Besitztum vorhanden ist, das setzt sich zum großen Teil lediglich aus Förstereien und Zollhäusern zusammen, also aus Dienstgebäuden, die nicht einem Amte, sondern einer der auf Seite 169 angeführten landesherrlichen Behörden zuständig sind, und von denen viele, namentlich die letzteren, erst im 18. Jahrhundert aus Verwaltungsrücksichten erbaut wurden.

Die anderen Objekte.

1. Unter den anderen, neben den verschiedenartigen Siedelungen und deren Verteilung unter die Privilegierten bisher nicht weiter berücksichtigten Objekten erfordern vornehmlich die **Waldungen** und deren Besitzverhältnisse eine nähere Besprechung. Ich erinnere daran, daß hier außer den königlichen nur die großen Patrimonialwaldungen in Betracht gezogen werden können, während die kleineren zusammen mit den Gemeindeholzungen als Bestandteile von Dorf- bezw. Guts-Feldmarken, demnach nicht als selbständige Objekte aufzufassen sind und aus diesem Grunde erst in anderem Zusammenhange berücksichtigt zu werden brauchen. — Wir haben bereits die recht ungleichmäßige Verbreitung der Wälder im Herzogtum kennen gelernt. Nur Jerichow wird von ihnen noch ziemlich ebenmäßig bedeckt; im Holzkreise dagegen lagern sie ausschließlich im N. und NW. sowie im SO.; im Saalkreise aber sind sie am dürftigsten: wir treffen sie dort eigentlich nur nahe der Saale an. Die Gesamtzahl der Morgen ist mir für die von uns behandelte Zeit nicht bekannt geworden, kann auch nicht festgestellt werden, da ein recht ansehnlicher Teil der gutsherrlichen Holzungen damals noch unvermessen war[2]). Jedenfalls beträgt aber die Totalgröße der Kammer- d. h. der königlichen Forsten und ihrer 31 Reviere[3]) — die Größe des reinen Forstgrundes stellt sich etwas

1) Heinecc. pass.
2) Heinecc. pass.
3) Heinecc. S. 13.

geringer — nach einer, wahrscheinlich in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts vom damaligen Oberforstmeister von Kleist aufgestellten Tabelle[1]) in Summa nicht weniger als 114 472 M. 46 □R., unter Abzug des Ziesar'schen und Mansfeld'schen Areals. Das ist jedoch zweifellos der bedeutendere Teil der gesamten hier in Anrechnung zu bringenden Waldungen. Denn dazu gehören einmal sämtliche im SO. des Holzkreises gelegene, vornehmlich die Akener (9440 M.)[2]) und Lödderitzer (7130 M.) Forsten, weiterhin die größere Menge in der östlichen Hälfte des nördlichen Teils, dem heutigen Kreise Wolmirstedt, darunter die ausgedehnte Kolbitzer Forst (22890 M.), die einzige, welche der Kriegs- und Domänenkammer nicht nur verwaltungs-, sondern auch besitzrechtlich unmittelbar untersteht, mithin also zu keinem Amte gerechnet wird. Ebenso eignet dem Landesherrn der meiste Waldbestand im Saalkreise (insgesamt 5360 M., worunter die Halle'sche Heide, bei Dölau, allein an 3000 M. begreift). Aber auch im holzreichen Jerichow vermag sein Besitz vor allem durch die zum Amte der Möllenvogtei gehörigen Biederitzer und Güsener (zusammen 7010 M.), ferner durch die Schweinitzer (10250 M. Amt Loburg) und Altenplathower (10980 M.) Forsten, wie ein Blick auf die Karte zeigt, dem patrimonialen wohl die Wage zu halten. Die letzteren sind zumeist und nur mit wenigen Ausnahmen, unter welchen die Holzung des Ritterguts Parchen (Jer. II) mit 9000 M. die höchste Ziffer darstellt, von um vieles kleinerem Umfange; doch treffen wir sie dafür um so zahlreicher an. Das einzige Gebiet, wo sie auch das absolute Übergewicht haben, ist der westliche Teil der nördlichen Hälfte des Holzkreises, der heutige Kreis Neuhaldensleben. Hier bedecken sie eine doppelt so große Fläche als die königlichen; hier liegen u. a. die relativ großen Komplexe der Altenhausener (2730 M.), der Harbker (3000 M.), Emdener (3910 M.) und Bartensleber (5000 M.), sowie der Neuhaldensleber Forsten (ca. 6500 M.)[3]).

---

[1]) „Tabelle B" (s. Anlagen).

[2]) Nach der erwähnten Tabelle. Ich runde die Zahlen etwas ab.

[3]) Die Morgenzahl der Patrimonialforsten ist aus Heinecc., die Angaben über das allgemeine Größenverhältnis zwischen diesen und den Kammerforsten sind aus Hermes-Weigelt II entlehnt, wo sie am Eingang der Topographie jedes Kreises sich zerstreut finden.

Von einer Partizipierung seitens sämtlicher Patrimonialherren an diesen Waldungen läßt sich freilich nur sehr wenig bemerken. Vielmehr befinden auch sie sich, gleich den patrimonialen Siedelungen, überwiegend in den Händen des Adels. Neben ihm weisen nur noch einige der geistlichen Korporationen, wie das Stift Wolmirstedt, die Klöster Althaldensleben und Marienborn (sämtlich im Norden d. Holzkr.) und das der Theologischen Fakultät zu Halle gehörende Rittergut Beesen (Saalkr.) beträchtlichere Anteile auf, darunter Marienborn 1000 Morgen. Von den Immediatstädten gesellt sich außer Neuhaldensleben nur noch Burg (Jer. I), dieses allerdings ebenfalls mit einem sehr starken Areale[1]). Dagegen ist der fürstliche Besitz überhaupt kaum beachtenswert.

Die eben gekennzeichnete Art der Waldverteilung unter die privilegierten Klassen wird natürlich im wesentlichen wiederum auf die nämlichen, d. h. die allgemeinen Ursachen zurückzuführen sein, welche, auf der verschiedenartigen Entwicklung aller Kreise fußend, auch die Verteilung der Siedelungen, vorzüglich der Dörfer, bestimmend beeinflußt haben. Selbstverständlich bleibt dabei auch noch die Entwicklung zu berücksichtigen, welche die Waldeigentumsverhältnisse im besondern genommen. Wir wollen darauf nicht näher eingehen,[2]) sondern nur hervorheben, daß sich hier auch in anderer Hinsicht ein gewisser Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Siedelungs-Besitzverhältnisse bemerken läßt. Er kommt darin zum Ausdruck, daß, wie wir sehen werden, alle zu einem Amte oder einem Gute gehörigen Holzungen mit nur wenigen Ausnahmen stets an dessen Ortschaftskomplex, also innerhalb des Herrschaftsbezirkes gelagert sind. Vielfach dürfte derselbe so schon in frühen Zeiten fundiert worden sein; manchmal wird auch, besonders im Kolonisationslande, der zu Grundherrenrecht verliehene Wald den Grundstock des Besitztums gebildet und dieses allmählich erst durch Anlage bezw. durch Erwerbung von Siedelungen sein nachmaliges Aussehn gewonnen haben. Daneben aber sind in einer stattlichen Zahl von Fällen sicherlich die letzteren das prius, und die sie um-

[1]) Heinecc. S. 216. Den Gesamtumfang gibt er leider nicht an; jedoch bemerkt er, daß es der größte unter den städtischen Forsten im Herzogtum sei.

[2]) Vgl. Schwappach I bes. S. 108 f. und 284 f.

gebende Holzung wurde erst im Laufe der Jahrhunderte mit ihnen besitzrechtlich verbunden, sei es auf dem Wege der Lehnsübertragung, des Kaufes und Tausches oder durch schlichte Okkupation, wie sie namentlich der Landesfürst als Herr des Herrenlosen auszuüben pflegte, oder endlich, soweit es dabei sich um das Mutterland handelt, auch dadurch, daß die Bevorrechteten — und unter ihnen waren es ebenfalls vielfach die Landesherrn selbst — ihre Stellung als Obermärker innerhalb der Markgenossenschaft mißbrauchend, den jener gehörigen Wald für ihr Eigentum erklärten.[1]) Mag nun die Entwicklung in der einen oder der andern Weise erfolgt sein, jedenfalls ergibt sich aus alledem, daß und warum in der Regel nur diejenigen Privilegierten in den Besitz von Holzungen gelangt sind bezw. solche aufzuweisen haben, welche zugleich innerhalb resp. am Rande derselben Siedelungen zu liegen haben. Deshalb, so möchte ich meinen, mangelt es den Stiftern und Klöstern, den Städten und fürstlichen Herren bis auf die namhaft gemachten fast völlig an ausgedehnteren Waldungen; denn von ihren Ortschaften befindet sich die größte Menge in den waldarmen, kahlen Strichen des Herzogtums. Aus dem umgekehrten Grunde aber haben andererseits der Adel und der Landesfürst — sofern wir von den für den letzteren noch besonders in Betracht zu ziehenden, angedeuteten Momenten absehen — einen sehr starken Anteil; die königlichen Forsten sind sogar so bedeutend, daß sie, wie wir sahen, nicht nur die gutsherrlichen, sondern auch die sämtlichen übrigen an Flächeninhalt übertreffen.

Damit hat aber das bisher gewonnene Bild von der allgemeinen Struktur der Besitzverhältnisse der Privilegierten eine nicht unwesentliche Änderung erfahren. Denn selbst in den Distrikten, wo der Landesherr als Partizipient bisher am wenigsten hervortrat, in Jerichow und im Norden des Holzkreises, haben sie sich auf solche Weise — wie auch

---

[1]) Die Markgenossenschaften (zu unterscheiden von den Dorfmarkgenossenschaften) begannen bekanntlich seit dem 16. Jahrhundert zu verfallen und gingen dann im 18. Jahrhundert mit nur wenigen Ausnahmen ganz ein (Schwappach I S. 269 f.). Im Kolonisationslande waren sie niemals vorhanden (Schwappach I S. 132, 289; W. Pfeil, Forstgeschichte Preußens bis 1806 [1839] S. 23). Daher fehlten sie wohl von jeher im rechtselbischen und rechtssaalischen Teile des Erzstiftes.

schon hinsichtlich der Verteilung der Einzelsiedelungen — mehr zu seinem Vorteil verschoben. Allein für ihre Gesamtbeurteilung kann diese Erscheinung doch nur sekundäre Geltung beanspruchen. Denn wenn auch die einzelne Forst in der Regel einen beträchtlich größeren Umfang als eine Siedelungsmark hat, so fehlt ihr doch stets dasjenige, was jeder der letzteren erst ihre hohe Bedeutung verleiht: das Bewohntsein. Während wir es dort mit nichts weiter als mit Grund und Boden zu tun haben, sind es hier zugleich die auf ihm lebenden Menschen, die Untertanen, welche von der Verteilung mit betroffen werden. Und das ist doch eigentlich das Moment, auf welchem nicht nur das gesamte Agrarleben, sondern auch die Macht des Landesherrn und der Patrimonialherren, d. h. das ganze innerstaatliche Leben in erster Linie sich aufbaut. Darum würde es wenig zutreffen, wenn man den Waldungen eine den Siedelungen, vornehmlich den größeren, adäquate Stellung einräumen wollte: wohl müssen sie bei der politischen Aufteilung des Landes mit in Rechnung gezogen werden, aber sie sind und bleiben doch Objekte von anderer, von in vieler Beziehung minderwertigerer Art.

2. Dasselbe gilt aus gleichem Grunde auch von den **wüsten Feldmarken.** An und für sich schon wird durch sie so gut wie kaum das Gesamtergebnis der bisherigen Erörterungen verändert, da sie ziemlich gleichmäßig über das ganze Herzogtum verbreitet und proportional unter die Privilegierten verteilt sind. Es erübrigt sich darum auch, in der ihnen zu widmenden Untersuchung hierauf näher einzugehen.

Bis jetzt hat uns die allgemeine politische Aufteilung des platten Landes hauptsächlich nach ihrer numerischen, quantitativen Seite hin beschäftigt: in der Tat kam es zunächst einmal darauf an, ein Bild zu gewinnen von der Größe des Besitzes aller Klassen — im ganzen Lande wie in jedem Kreise und Distrikte. Dabei wurde notwendigerweise auch die rein geographische Seite, die Art der Lagerung des Besitzes, teilweise schon mit berührt. Im folgenden soll sie speziell noch näher besprochen und damit das bereits gewonnene Bild ergänzt werden.

B.

Die Lagerung des Besitzes der Privilegierten.

Hilfsmittel der Untersuchung.

Um hier eine eingehende und sichere Kenntnis zu gewinnen, ist es notwendig, daß man sich den Besitz der bevorrechteten Klassen, möglichst in verschiedenen Farben, kartographisch veranschaulicht.[1]) Ein willkommenes praktisches Hilfsmittel bieten dazu die Grundkarten, welche mit Ausnahme der westlichen Striche (29° östl. v. Ferro, also etwa von einer Linie Alvensleben-Kl. Oschersleben an) für das ganze Herzogtum publiziert sind.[2]) Für jene Gegenden wären statt dessen die neuzeitlichen, in vierfach größerem Maßstabe erschienenen Meßtischblätter zu benutzen, auf welchen zwar ebenfalls die Flurgrenzen, aber doch nur die heutigen angegeben sind. Zur Kontrolle, besonders aber auch zur Orientierung über die Besitzverhältnisse und damit aber die politische Zuständigkeit einer größeren Anzahl für sich gelegener Gebietsstücke, worüber die Gr. K. keinen Aufschluß geben, sind weiterhin auch nicht veröffentlichte Karten, also neben den in Merseburg aufbewahrten Separations- insonderheit die im Staatsarchiv befindlichen Ämterkarten aus dem 18. Jahrhundert und zumal der Atlas camerae Magdeburgensis heranzuziehen. (Derselbe besteht aus über 70 Blättern, welche, i. J. 1722 auf Betreiben Friedrich Wilhelms I hergestellt, sich aus Generalkarten einzelner Ämter und aus solchen von einzelnen Fluren, in denen Domänenareal lag, zusammensetzen.)[3]) Gedrucktes Kartenmaterial, soweit es für uns von Wert ist, findet sich aus jener Zeit nur in geringem Maße; außer einigen von S. Walther[4]) publizierten Karten,

---

1) Vf. gedenkt mit Unterstützung der Historischen Kommission f. d. Prov. Sachsen u. d. Herzogt. Anhalt eine solche Karte in nächster Zeit zu veröffentlichen.

2) S. S. 147. — Da sie nach einer Mitteilung des Herrn Prof. Dr. G. Reischel, ihres hauptsächlichen Bearbeiters, die Grenzverhältnisse unmittelbar vor der großen Separationsperiode darstellen, so erscheint mir ihre Benutzung für die behandelte Zeit fast einwandsfrei. Denn es dürfte kaum anzunehmen sein, daß jene Zustände innerhalb der Periode von ca. 1780—1830 nennenswerte Verschiebungen erfahren haben. (Nach Reischel weist der Grenzzug überhaupt eine große Konstanz auf.)

3) Vgl. S. 147.

4) Singularia Magdeburgica, Magdeb. u. Leipzig 1732/40.

welche wenigstens teilweise die Grenzen der (nordwestlichen) Herrschaftsbezirke verzeichnen, kommt hierfür eigentlich nur die Karte von D. F. Sotzmann in Betracht. Diese enthält nicht nur die Territorial- sondern auch die Grenzen der Domänenämter, wirkt aber doch insofern häufig verwirrend, als die Methode von deren Einzeichnung (Punktierlinien) auch auf die Kommunikationswege angewandt ist.[1]) — Übrigens werden derart eingehende kartographische Untersuchungen erst bei der Darstellung der räumlichen Anordnung des privilegierten Besitzes im einzelnen vorzunehmen sein; weniger notwendig sind sie dagegen bei der Behandlung seiner allgemeinen geographischen Verteilung über die verschiedenen Teile des Landes, der wir uns vorerst zuwenden müssen.

1. Allgemeine geographische Verteilung und Lagerung des Besitzes innerhalb der Kreise und Distrikte.

Beginnen wir wiederum mit der Betrachtung des Holzlandes, so macht sich in seinem I. Distrikte insonderheit die breite, massige Ausdehnung des Domaniums bemerkbar. Zahlreiche, dicht nebeneinander gelegene und vielfach recht große Ämter, wie Calbe, Egeln und Wanzleben, sichern ihm hier die absolute Vorherrschaft. Diese erweitert sich jenseits der Saale noch in dem Maße, daß dort mit Ausnahme eines einzigen Ortes (Mennewitz) dem Landesherrn alles Land zuständig ist. Auch im II. und III. Distrikte findet sich das Domanium stattlich und ebenfalls mit z. T. ansehnlichen Ämtern (Dreileben, Sommerschenburg, Wolmirstedt) vertreten; doch lagert es hier mehr nach dem Westen, besser dem Südwesten zu. Denn je weiter wir nach dem Norden des Kreises kommen, um so mehr tritt der landesherrliche Besitz zurück: jenseits der Ohre wird er nur durch das kleine Amt Hillersleben und die nördliche Hälfte des Amtes Wolmirstedt repräsentiert; an der altmärkischen Grenze aber treffen wir ihn, abgesehen allein von einem, zum altmärkischen Amte Burgstall gehörigen Orte (Sandbeiendorf), gar nicht mehr an. — Ähnlich ist es mit der Lagerung des Prälatenbesitzes. Im Holzlande gleichfalls sehr stark verbreitet, dehnt er sich hauptsächlich in zwei Richtungen aus,

---

1) S. S. 146.

die beide von der Hauptstadt des Herzogtums, allerdings nicht unmittelbar von ihr, ausstrahlen. Die eine läuft nach Südwesten bis über die Bode und stellt vornehmlich domkapitularisches Gebiet dar. Eine Unterbrechung erleidet dasselbe durch das Amt Egeln, welches bekanntlich früher gleichfalls zu ihm gehörte.[1]) Die andere Richtung erstreckt sich, ohne unterbrochen zu werden, nach Nordwesten bis zur Ohre und noch etwas darüber hinaus (Vahldorf, am rechten Ufer liegend). Das Domkapitel ist zwar auch an diesem Striche sehr mitbeteiligt, aber daneben sind es doch mehr die übrigen Stifter und Klöster, unter welchen eine Anzahl hier inmitten ihrer Patrimonien selbst gelegen ist. Die übrigen geistlichen Orte finden sich zwischen den Ämtern zerstreut; jenseits der Ohre liegen außer Vahldorf nur die 3 Dörfer des Stiftes Wolmirstedt. — Dort herrscht bereits der adlige Besitz vor, der sich auch schon im II. Distrikte recht bemerkbar macht. Eine Eigenart von ihm ist es überhaupt, daß er mehr am Rande des großen Holzlandes bleibt und gewissermaßen nur ganz schüchtern in das Innere hineintastet. Sehen wir allein von den beiden kleinen, unmittelbar bei Magdeburg anzutreffenden Orten Benneckenbeck und Klein-Ottersleben ab, so liegen die nächsten Gutsdörfer: Farsleben (nördl.), Hohenwarsleben, Eichenbarleben (nordwestl.), Remkersleben und Klein-Germersleben (südwestl.) 15—19, Glöthe (südl.) sogar 23 km in der Luftlinie von der Landeshauptstadt entfernt. Dafür befinden sich die wie ausgestreckte Finger anzuschauenden Ausläufer des Kreises im Westen und Norden ganz in den Händen adliger resp. fürstlicher Herren: es sind dies die hessenhomburgischen Ämter Hötensleben und Öbisfelde, die Veltheim'schen Patrimonien Harbke und Groß-Bartensleben und der Schulenburgische Besitz, welch letzterer den äußersten Nordostzipfel einnimmt.

In dem durch das kursächsische Amt Gommern wie durch die Ziesar'sche Enklave Grabow-Stegelitz fast in zwei Teile zerspaltenen I. Distrikte des Jerichower Kreises ist die Verbreitung des ritterschaftlichen Besitzes eine gleichartige. Mit Ausnahme von Randau im Süden und Parchau im Norden kommt hier kein einziger adliger Ort an die Elbe heran. In diesen westlichen Teil des Distrikts teilen

[1]) Vgl. S. 167 Anm. 2.

sich vielmehr vornehmlich, wie bereits hervorgehoben, die Prälaten (neben dem Domkapitel besonders die Dompropstei und das Kloster Berge) und außerdem der Prinz Heinrich von Preußen, dessen großes Amt Niegripp hier unter anderen gelegen ist. Dagegen ist — wir kamen darauf ebenfalls schon zu sprechen — der adlige Besitzstand in der östlichen Hälfte wieder sehr bedeutend. Außer ihm befindet sich dort nur noch das, allerdings ansehnliche Amt Loburg, in welchem bekanntlich neben dem Dorfe Biederitz (und der dabei gelegenen königl. Forst) der ganze Anteil des Landesherrn an diesem Distrikte besteht. — Ein völlig anders geartetes Bild als das der bisher besprochenen Gebiete gewährt der II. Distrikt von Jerichow. Der Prälatenbesitz ist daselbst gar nicht vertreten; die vorhandenen Patrimonien und Ämter jedoch sind über das ganze Land untereinander verbreitet. Beachtenswert ist die Lage sämtlicher Amtssitze oder Domänen an bedeutenderen Gewässern. Sie dürfte sich daraus erklären, daß jene in der Mehrzahl ehemalige markgräfliche bezw. erzbischöfliche Burgen sind, bei deren Aufführung man aus begreiflichen Gründen auf die unmittelbare Nähe der Flüsse Obacht genommen hatte.[1]) Im besondern gilt das natürlich von der Elbe: sie war nicht nur eine Verkehrsstraße, sondern bildete in jenen Strichen die Grenze zwischen älterem und jüngerem Kolonisationslande; sie diente somit zur Basis für das Vordringen der deutschen Herrschaft, die an ihrem rechten Ufer sich ihre ersten Stützpunkte schuf. In der Tat liegen denn auch hier bis auf den Altenplathower alle Amtssitze des Distriktes; jener selbst jedoch befindet sich am Plauer Kanal, welcher dort das verhältnismäßig breite Bett der Stremme durchzieht.

In gleicher Weise lehnen sich im Saalkreise abgesehen von dem erst spät erworbenen Petersberger[2]) alle Ämter an die Saale an. Unter ihnen befindet sich das bedeutendste des Herzogtums, das Amt Giebichenstein, dessen Gebiet weitaus den größten Teil der südlichen, breiteren Kreishälfte umfaßt und außer 4 (mediaten) Städten sowie

[1]) Vgl. Bau- und Kunstdenkm. XXI. S. 270 (Altenplathow), S. 307 (Jerichow), S. 353 f. u. Gesch.-Bl. XXIX. S. 178 f. (Sandau). Jede dieser Burgen war zugleich Mittelpunkt eines Burgwards. Die beiden anderen, relativ kleinen Domänen zu Derben und Ferchland stammen aus jüngerer Zeit (s. S. 168 Anm.).

[2]) Vgl. S. 168 Anm.

einer Anzahl sonstiger Objekte allein 57, in fünf Pflegen[1]) zerfallende Dörfer enthält. Ihm schließen sich dort, wo die Saale, nach Westen sich wendend, dem Kreise eine nordwestliche Richtung gibt, die übrigen kleineren Ämter an. Von ihnen bilden Wettin und Petersberg und ebenso Rotenburg gewissermaßen Bänder zwischen der westlichen und östlichen Grenze des Kreises, während ihm das Amt Beesen im Norden — wie dem Kreise Jerichow das Amt Sandau — einen Abschluß gibt. Was den geistlichen, fürstlichen, adligen und bürgerlichen Besitz anbetrifft, so tritt er stärker und kompakter nur zwischen den mittleren Ämtern sowie in den nordwestlichsten und den südlichsten Strichen auf. Im übrigen charakterisiert er sich vornehmlich durch seine Lage an den Grenzen und besonders an der Saale: an ihr befinden sich mit Ausnahme der Herrschaft Dieskau (2 Dörfer) und des Dorfes Gottenz (an der Ostgrenze) nicht nur alle anderen patrimonialen Ortschaften des Südens, sondern auch die des Nordwestens, die hier sich um beide Ufer gruppieren.

Aber jener vielfach vorgefundene, an sich schon bemerkenswerte Randbesitz zeitigt aus sich heraus wiederum eine andere Erscheinung: in einer Reihe von Fällen durchbricht er die Landesgrenze, um jenseits derselben seine Fortsetzung und Erweiterung zu finden, — oder anders gesehen: der herrschaftliche Bezirk wird staatsrechtlich in zwei Stücke zerschnitten. Wir treffen diese Verhältnisse dort an, wo der Grenzverlauf überhaupt ziemlich verworren ist, also im Norden des Holzlandes nach der Altmark zu, weiterhin in Jerichow I und im Saalkreise. Am einfachsten sind sie, wenn dabei nur zwei Orte in Betracht kommen, von welchen jeder zwar dieselbe Obrigkeit, jedoch eine andere Landeshoheit anerkennt. So gehört zum Bezirk Hohenthurm (Saalkr.) außer dem gleichnamigen Dorfe noch das benachbarte, aber kursächsische Rosenfeld. Ein ebensolches Bild bot vor Einverleibung des Kreises Ziesar in das Herzogtum die Herrschaft Rietzel-Stresow, da letzterer Ort als Bestandteil genannten Kreises bis zu jener Zeit zur Kurmark gerechnet wurde.[2]) Sobald es sich jedoch um größeren

[1]) Die Holz- oder Auen-, die Osmündische, die Oppinsche, die Göttschauer und die Heidepflege (Heinecc.)

[2]) Er war übrigens vom (bürgerlichen) Inhaber Rietzels erst 1766 und zwar auf Wiederkauf erworben (Heinecc.).

Besitz handelt, gewinnen die Verhältnisse ein verschiedenartiges Aussehen: es ergeben sich, je nachdem das Schwergewicht diesseits oder jenseits der Grenze liegt, dann zwei Typen. In dem einen Falle hat es den Anschein, als ob der magdeburgische Teil des Besitzes hinübergreift auf ein fremdes Territorium, im andern, als ob der ausländische Teil in das Gebiet des Herzogtums hineingreift. Auf erstere Art vergrößert sich der Kähnert'sche Herrschaftsbezirk (v. d. Schulenburg) um das sich in ihn einkeilende altmärkische Mahlwinkel,[1]) sowie der Besitz des Freiherrn v. Plotho-Parey um das Dorf Ihleburg, die nördlichste kursächsische Enklave[2]) und der des Herrn v. Thümen um das Ziesar'sche Dorf Klein-Lübars. Zu den magdeburgischen, von ausländischen Patrimonien sozusagen angezogenen Ortschaften sind zu rechnen das dem altmärkischen Amte Burgstall zuständige Sandbeiendorf (Holzkr. III)[3]) und fernerhin — ebenfalls bis z. J. 1773 — das Dorf Kalitz nebst dem Rittergute Wüsten-Jerichow (Jer. I), Pertinenzien der Ziesar'schen Herrschaften Leitzkau (v. Münchhausen) und Groß-Lübars (v. Wulffen). Es ist also eigentlich nur adliger bezw. bürgerlicher Besitz, der hier angeführt werden muß; neben ihm wäre noch das dem Fürsten von Anhalt-Dessau zustehende Amt Alsleben zu erwähnen, insofern als sich dasselbe an die dessauische Exklave Sandersleben-Freckleben (beides gleichfalls fürstliche Ämter)[4]) unmittelbar angegliedert.

So interessant nun aber auch diese gekennzeichneten Zustände vom territorialen Gesichtspunkte aus sein mögen, so wenig kommt ihnen doch in Bezug auf die politische Aufteilung des Herzogtums sonderliche Bedeutung zu. Allein bei den zuletzt berührten Fällen könnte man noch von einer solchen sprechen, indem sich in ihnen die Teilnahme ausländischer Herren und besonders benachbarter Territorialfürsten an der Aufteilung des Landes dokumentiert. Dagegen haben wir es im übrigen mit Orten zu tun, deren obrigkeitliche Zugehörigkeit, da sie überhaupt nicht im Magdeburgischen liegen, im Grunde ge-

---

[1]) Heinecc., Bratring I S. 279.

[2]) Heinecc., Leonhardi I S. 445.

[3]) Heinecc., Bratring I S. 274.

[4]) Vgl. H. Lindner, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt (1833) S. 185 f. u. 311 f.

nommen für uns irrelevant ist. Außerdem aber sind in der Mehrzahl der Fälle die beiderseitigen Landeshoheiten in einer Person, dem Könige von Preußen, konzentriert, der zugleich in einem Orte die Lokalgewalt selbst inne hat. Jene staatsrechtliche Zerreißung obrigkeitlicher Bezirke ist also gar nicht einmal von so markanter, scharf ausgeprägter Art; sie existiert z. T. sogar nur formell.

Beachtenswerter und bedeutsamer — zumal in Hinsicht auf Ökonomie und Verwaltung — ist die der eben geschilderten verwandte, aber innerhalb der Landesgrenzen auftretende Ausdehnung manches Herrschaftsgebietes auch über die natürlichen Grenzhindernisse, dergestalt also, daß dasselbe geographisch in zwei Teile zerfällt. Diese Erscheinung bewirken vornehmlich die Flüsse. Bei all den kleineren, wie der Ohre und Bode, welch letztere den Neugattersleber Komplex durchströmt, oder wie bei der Saale, welche das Dorf Zaschwitz vom Hauptbereich des Amtes Wettin absondert, so daß es auf der Mansfelder Seite liegt, ist das schließlich nicht von so großem Belang; mehr aber schon will es besagen, wenn es auch die im Herzogtum bereits recht breite Elbe ihren Zuflüssen gleichtut. Und sie tut es in dem Maße, daß bei ihrem Durchfluß durch das Hauptgebiet des Landes oft genug ein Hinüber und Herüber seitens der an ihren Ufern gelegenen Ämter und Patrimonien stattfindet. So trennt sie, wenn wir von kleinen Flurteilen absehen, zunächst den in Jerichow gelegenen Kloster Berge'schen Komplex von dem an ihn stoßenden bezw. ihm vorliegenden Dorfe Buckau, wo sich der Sitz des Klosters befindet. Im Anschluß daran durchschneidet sie das Gebiet der Stadt Magdeburg. Ganz besondere Verhältnisse aber bieten die nördlichen Striche. Da dehnt sich auf die linke Seite der Elbe, von Jerichow her, der große Bezirk der Dompropstei mit der Holzwärterei Vogelgesang und dem Dorfe Rotensee aus; ebenfalls ein solches besitzen im Norden des Holzkreises das prinzliche Amt Niegripp und der Freiherr v. Plotho-Parey (Heinrichsberg resp. Ringfurth). Dort hat endlich auch die Stadt Burg eine Waldung (den sogen. Treubel, ca. 1200 M.[1]) Andererseits liegt auf

[1]) Der Tr. lag früher im Anschluß an eine gleichfalls zu Burg gehörige Feldmark (Blumenthal) auf dem rechten Elbufer. Erst durch einen vor ca. 200 Jahren erfolgten Elbdurchstich geschah seine Trennung vom eigentlichen Stadtgebiete; sie erklärt sich also in sehr einfacher Weise. Vgl. Rust, Das Deichwesen an der Elbe (1870) S. 25.

dem rechten Ufer das Wolmirstedter Amtsdorf Hohenwarthe, dem bis Ausgang des Mittelalters auch noch das Dorf Glindeberg Gesellschaft leistete, da früher die Elbe gegen Wolmirstedt, wo sie bereits die Ohre aufnahm, sich wendete und somit westlich von jenem Orte floß.[1])

Soweit die allgemeine Verbreitung des Besitzes. Neben den mancherlei eigenartigen Verhältnissen, die wir hier kennen lernten, ist noch zweierlei bemerkenswert, worauf ich zum Schluß wenigstens noch hinweisen möchte. Einmal bildet, wie sich aus eingehendem Kartenstudium feststellen läßt, der größte Teil des Domaniums, d. h. es bilden weitaus die meisten Ämter und ihre Pertinenzien ein unter sich zusammenhängendes Ganze[2]). Zum andern liegt der Besitz einer großen Zahl geschlechtsverwandter Familien beieinander. Zu den letzteren gehören fast alle adligen Patrimonialherren des Holzlandes: im Süden die von Alvensleben auf Alt- und Neugattersleben, im Westen die v. Kotze auf Groß-Germersleben und Klein-Oschersleben sowie die v. Veltheim auf Groß-Bartensleben und Harbke, ferner im Norden bis auf den Wolfsburger Zweig[3]) sämtliche Glieder der Familie v. d. Schulenburg, nämlich der Graf v. d. Schulenburg-Angern, der Freiherr v. d. Schulenburg-Emden und die Herren v. d. Schulenburg-Bodendorf, v. d. Schulenburg-Kähnert. In Jerichow sind es die drei Linien der Familie v. Werder-Cade, -Carow und -Rogäsen und außerdem die drei Linien derer v. Katte. Bei den Patrimonien der Genannten haben wir es daher offenbar mit Besitz zu tun, welcher (wenn auch nicht immer, so doch überwiegend) früher einmal in den Händen einiger weniger Herren sich befunden und dann erst durch spätere Teilungen unter die Glieder ihres Geschlechtes seine nachmalige Struktur erhalten hat. Somit bieten aber die vergangenen Zeiten ein ungleich imposanteres Bild von der Ausdehnung der adligen Herrschaften und zwar nicht nur in Bezug auf ihre damalige Größe, sondern auch hinsichtlich ihrer Geschlossenheit.

---

[1]) Danneil I. S. 306 f. Kirchlich waren beide Orte noch bis 1794 verbunden (a. a. O. S. 235).

[2]) Vgl. dazu S. 210. Auch die Kolbitzer Forst (S. 195) ist hierher mit zu rechnen.

[3]) Die Herrschaft des Grafen v. d. Schulenburg-Wolfsburg liegt als magdeburgische Exklave im Braunschweigischen.

Wir berühren damit bereits eine andere Seite der Lagerung des Besitzes der Privilegierten — eine Seite, welche in diesem Zusammenhange noch eine ausführliche Erörterung erfordert, weil sie für die Kenntnis der Zustände im alten Patrimonialstaate sehr wichtig ist, namentlich aber das gesamte lokale Verwaltungswesen besonders stark beeinflußte. Es handelt sich hierbei um die räumliche Anordnung des einzelnen Amtes bezw. Patrimoniums, also um die Frage, ob all die dazu gehörigen Dorfschaften, Güter, Vorwerke, Einzelsiedelungen und sonstigen Objekte geschlossen zusammen liegen oder aber von einander getrennt sind und so statt eines kompakten Gebietes ein mehr oder weniger zersplittertes Herrschaftsgebilde darstellen.

2. Räumliche Anordnung des Besitzes im Einzelnen.

Zur Erreichung sicherer Ergebnisse gilt es hier vor allem die Hilfsmittel zu verwerten, die oben (S. 199 f.) schon ausführlicher besprochen wurden. — Untersuchen wir mit ihnen zunächst die Gestaltung der **Domänenämter** so läßt sich bei fast der Hälfte (15) völlige Geschlossenheit feststellen. Es handelt sich, wenn wir absehen von den 4 überhaupt nur aus einem Orte bestehenden[1]), dabei vornehmlich um die kleineren Amtsbezirke; doch finden sichauch einige von den größeren darunter (Rosenburg, Sommerschenburg und Aken). Im allgemeinen aber bilden die letzteren keinen einheitlichen Komplex; sie sind es daher auch, welche den größten Prozentsatz der ungeschlossenen Ämter ausmachen. Freilich ist deren Spaltung oft ganz geringfügiger Natur: bei 7 von ihnen bekundet sie sich lediglich in der Absplitterung einer Ortschaft (resp. einer Waldung), was speziell bei Egeln und Wettin[2]) in Anbetracht ihres Umfangs wenig bedeuten will. Bemerkenswert sind darum eigentlich nur die kleinen hierunter, insonderheit aber Petersberg, Brachwitz und Schönebeck, weil deren abseits gelegene Dörfer Spröda und Langenbogen sowie die zu letzt-

[1]) Brumby und Staßfurt im Holzkr. I, Derben und Ferchland in Jer. II (gewöhnlich zusammen verpachtet).

[2]) Exkl: Atzendorf und Möbrau. Der Wettiner Hauptteil zerfällt übrigens ebenso wie das Amt Aken — hier schiebt sich das domkapitular. Vorwerk Mennewitz ein — sozusagen in zwei Hälften, welche nur durch ein schmales Stück zusammengehalten werden.

genanntem gehörige Grüneberger Forst nicht nur weiter vom Hauptkomplexe (Spr. 30 km) entfernt, sondern auch außerhalb des Kreises: im Kursächsischen bezw. in der Grafschaft Mansfeld und in Jerichow I sich befinden[1]). Andere Ämter wie Wolmirstedt und Altenplathow haben zwei Exklaven[2]), oder aber sie zerfallen wie Wanzleben, Loburg, Jerichow und Sandau in einen größeren und einen kleineren Teil, zu denen bei Loburg noch eins, bei den letztgenannten Ämtern aber noch je zwei Sonderstücke hinzukommen[3]). In diesen Fällen kann man schon von eine Zergliederung reden. Beträchtlicher aber wird sie — wenn man absieht von dem Amte Giebichenstein, dessen drei Sonderstücke[4]) gegenüber dem sehr ausgedehnten Hauptgebiete (s. S. 202) ganz zurücktreten — doch erst bei dem Amte Calbe und dem Amte der Möllenvogtei. Von dem ersteren, dem ansehnlichsten des südlichen Holzkreises, ist das jenseits der Saale, in der sorbischen Zone liegende Stück durch die Ämter Rosenburg und Gottesgnaden von dem auf mutterländischem gelegenen abgeschnitten, jenes selbst jedoch wiederum durch das adlige Dorf Glöthe und durch die anhaltische Enklave

---

[1]) Die Grüneb. Forst bildet den Südzipfel der südlich von Leitzkau gelegenen und von Ziesar'schem, anhaltischem und besd. von kursächsischem Gebiete umgebenen Jerichower Exklave.

[2]) Gersdorf und Meseberg bezw. Groß-Wusterwitz und Behlen. (Die letzteren gehören nur teilweise zum Amte Altenpl., s. S. 221.)

[3]) Vorw. Drewitz (wegen seiner Abgeschlossenheit vererbpachtet. Heinecc.); Vorwerke Galm u. Trüben; Dorf Klietz u. Vorw. Schönwalde. Dieses sowie das Vorw. Trüben sind Neuanlagen im gleichnam. Bruche. (Vgl. S. 190 f.)

Der Zerfall des Amtes Loburg zunächst in zwei größere Stücke wird bewirkt durch das dazwischen liegende Gebiet der gleichnamigen Immediatstadt und der sich daran schließenden adligen Güter. Was die Immediatstädte (die bekanntlich den Ämtern öffentlich-rechtlich durchaus gleichstehen) sonst anbelangt, so können sie, soweit sie sich zwischen und in einen Amtsbezirk schieben — in Betracht kommen noch Aken, Calbe, Egeln, Sandau und Wanzleben — als trennende Faktoren nicht so sehr bewertet werden, da sich in ihnen nicht nur der Amtssitz selbst, sondern auch zahlreiches, mit dem Bürgeracker ganz oder teilweise im Gemenge gelegenes Domanialland befindet. Diese Erscheinung vermißt man beim Loburger Amte; denn dasselbe besitzt im Stadtgebiete außer der alten Burg und einer Brauerei nur noch einige Wiesen und hat seinen Mittelpunkt (Sitz) auf einem seiner Vorwerke, nämlich in Brietzke (vgl. Heinecc. und magdeburg. Kammeratlas, Bl. 47).

[4]) Radewell, Osendorf, Burg, Löbejün (Mediatst.), Nauendorf a. P., Cönnern (Mediatst.).

Groß- und Klein-Mühlingen in zwei Hälften zerspalten. Das Amt zerfällt also zunächst ebenfalls in drei Teile, die aber — und darum ist diese Art der Anordnung bemerkenswert — an Ausdehnung so ziemlich einander gleich sind. Weiterhin jedoch sondern sich von zweien der Teile noch Exklaven ab: von dem östlichen Gramsdorf und von dem nördlichen Alt-Salze (Elmen); wenigstens möchte ich diese Vorstadt von Groß-Salze als solch ein abgetrenntes Stück angesehen wissen[1]). Das Amt ist somit in der Tat fünffach zergliedert. Übertroffen wird es darin noch von dem Amte der Möllenvogtei; denn bis auf 2 kleine Vorwerke[2]) liegen dessen sämtliche Orte (darunter 2 Städte)[3]) für sich zerstreut, so daß es im ganzen sechs Teile umfaßt. Dazu befindet sich auch der Sitz des Amtes nicht in einem seiner Dörfer, sondern in dem immediaten Magdeburg. Das ist aber auch der bedeutsamste Grad der Zersplitterung. Allerdings begreift das Amt Alvensleben nicht weniger als acht Stücke. Sie sind aber ziemlich nahe aneinander gelegen und überdem fast sämtlich Forstreviere, also mit Ausnahme etwa der beiden, in welchen Förstereien und Holzwärterhäuser vorhanden[4]), Objekte, die, wie betont, nicht in eben dem Maße als die Siedelungen, namentlich die größeren, bewertet werden können, und deren Lageverhältnisse demgemäß auch nicht so wie die der letzteren ins Gewicht fallen. Diese selbst sind dagegen außer den genannten Einzelgebäuden in zwei Komplexen, einen größeren und einen kleineren vereinigt, also gleich den Wanzleber Dörfern gelagert.

---

1) Nach Heinecc. beträgt die „Feldmark" etwas über 6 Hufen, welche aber nach Hermes-Weigelt (II S. 56) keine für sich bestehende Flur bilden, sondern mit dem Areal von Groß-Salze (Immediatst.) im Gemenge liegen. Eine räumliche Verbindung des Dorfes mit dem nahen Amtsgebiete durch diese wenigen Äcker ist daher unwahrscheinlich. Vgl. auch die Grundkarte.

2) Das Häseler und das Katt'sche Vorw., in der Flur der Stadt Magdeburg gelegen. (Heineec. S. 74.)

3) Neustadt und Sudenburg. — Die Mediatstädte, auch die patrimonialen, liegen sonst sämtlich innerhalb des Bezirks; nur die beiden S. 208 Anm. 4 angeführten machen auch noch eine Ausnahme.

4) Das nordöstl. von Neuhaldensleben gelegene Revier, die sogen. magdeb. Halbgerichtsforst, enthält die Försterei Planken und die sogen. Hütten (Holzwärterhäuser), das dem Dorfe Ivenrode benachbarte die Försterei Bischofswalde.

Die räumliche Anordnung der Ämter ist somit im allgemeinen eine recht vorteilhafte: auch bei der Minderzahl der nicht völlig geschlossenen hat sie nur in ganz vereinzelten Fällen eine kompliziertere Form angenommen. Was aber die abgebröckelten kleineren Stücke im besondern anbelangt, so lehnen sie sich zu einem sehr großen Teile an das Gebiet eines andern Amtes, also eines verwandten Rechtssubjektes an.[1]) Dies sowie der nur selten unterbrochene Konnex des gesamten Domaniums überhaupt gibt dem landesherrlichen Besitze immerhin ein festes Gefüge, welches bei dem ihm entgegenstehenden Patrimonialbesitze schon deshalb nicht zu erwarten ist, weil jener sich aus Gebieten zusammensetzt, die den verschiedenartigsten Herren zustehen. Allein auch im einzelnen ist der geographische Charakter der Patrimonialbezirke ein anderer. Von den stiftischen und klösterlichen zeigen, ganz abgesehen davon, daß manche aus nichts weiter als aus einer Ortschaft bestehen, nur sehr wenige ein kompaktes Gefüge. Ja genau genommen, gilt dies nur von dem Gebiete des Stiftes St. Nicolai (2 Dörfer im Saalkr.); denn das Althaldensleber, welches hierher noch zu rechnen wäre, weist neben seinen 3 beieinander liegenden Siedelungen doch noch eine externe Holzung auf[2]). Zumeist ist aber eine Geschlossenheit der geistlichen Herrschaften schon von vornherein aus dem Grunde unmöglich, weil deren Pertinenzien vielfach über alle Kreise verbreitet sind. Es kann sich also nur darum handeln, ob wenigstens die, welche wir in einem der letzteren antreffen, räumlich eine Einheit ausmachen. Das bemerken wir jedoch lediglich bei den 3 dompropsteilichen und bei den 3 Kl. Berge'schen Dörfern in Jerichow I, mit welchen die links-

---

[1]) So liegt Meseberg (Wolmirst.) an Amt Hillersleben, die Neustadt (Möllenvogtei) an Amt Wolmirstedt, der kleinere Teil von Amt Alvensleben an Amt Dreileben, der von Amt Wanzleben an Amt Egeln. An ihn lehnt sich zugleich die Exklave von Athensleben (Borne) und daran wiederum die Exklave von Egeln (Atzendorf). Damit ist auch der nördlichste Teil des Amtes Calbe mit dem sonstigen landesherrlichen Gebiete verbunden; die beiden andern Teile hängen untereinander durch die Ämter Gottesgnaden und Rosenburg zusammen, an welches sich auch die Exklave Gramsdorf anschließt. In Jerichow grenzen Rehberg und Molkenberg (Amt Jerichow) an Amt Sandau, Güsen (Möllenvogtei) an Amt Altenplathow. Im Saalkreise sorgen die Ämter Giebichenstein und Wettin gegenseitig für den Anschluß ihrer Exklaven Löbejün-Nauendorf und Mödrau.

[2]) Den sogen. schwarzen Pfuhl.

elbischen Orte Rothensee, Vogelsang und Buckau als verbunden angesehen werden dürfen.[1]) Andererseits bildet auch das domkapitularische Gebiet, soweit es im Holzlande gelegen, immerhin noch Komplexe von größerem Umfange. So zerfällt das sogen. Amt der Domvogtei in zwei größere Teile, und zwar zu 4 bezw. 3 Dörfern, die sich einerseits um Olvenstedt, andererseits um Westerhüsen gruppieren. Jeder dieser Teile hat ferner noch eine resp. zwei Exklaven[2]). Auch der Bezirk des Rittergutes Beesen (Theol. Fakult.) ist in zwei Hauptstücke (à 3 u. 2 Dörfer) und in eine apart gelegene Siedelung zergliedert, während umgekehrt das domkapitularische Amt Hadmersleben sich aus einem ansehnlicheren Stücke (1 Mediatstadt, 2 Dörfer) und zwei Exklaven zusammensetzt. Auch die sonstigen Orte des Kl. Berge sowie die 5 von der Braunschweigischen Klosterratsstube verwalteten Dörfer sind ähnlich gelagert; doch liegen von den letzteren bereits 3 für sich. Ihre Zersplitterung erklärt sich nur z. T. aus der Tatsache, daß sie eigentlich verschiedenen braunschweigischen Klöstern zuständig sind; denn die Mehrzahl von ihnen (sämtlich in Holzkr. II) gehört einem von jenen, dem Kloster Marienthal. Die nämliche Gestaltung zeigt auch der Besitz des Klosters Unser Lieben Frauen; jedoch ist dies von weniger Bedeutung, da es sich hier um Gebietsstücke handelt, welche zumeist unbewohnt sind.[3]) Im allgemeinen haben wir also Formen vor uns, die uns auch schon bei den Domänenämtern begegneten. Bei dem gesamten übrigen Prälatenbesitze aber gewahren wir zum ersten Male — bei jenen ist sie bekanntlich unterblieben — auch eine völlige Auflösung des Bezirks in lauter einzelne Partikel, welche noch um so beachtenswerter wird, als sich die letzteren fast sämtlich auf die verschiedensten Distrikte des Landes verteilen. Es sind das die Orte der Stifter St. Gangolfi (2 Dörfer), St. Pancratii zu Wolmirstedt

[1]) S. S. 205.

[2]) Hermsdorf, Welsleben und Groß-Ottersleben. In Jerichow I liegt außerdem noch das Dorf Büden.

[3]) Sie bestehen, abgesehen von einem in Salbke befindlichen „Hofe" (S. 252) aus einem ap. Vorwerke (Zibkeleben), aus einer ansehnlichen Waldung, der sogen. Kreuzhorst, und aus etlichen, gleich den genannten in Jerichow gelegenen wüsten Marken. 2 von diesen, Poppendorf und Grüneberg (s. v. Biedersee S. 105) bilden mit dem Vorwerke zusammen einen Komplex, die andern liegen dagegen gleich der Holzung zerstreut.

(3 Dörfer) und St. Sebastiani (2 Dörfer u. 1 ap. Vorw.), vor allem aber die sonstigen, nicht im Amte der Domvogtei vereinigten Ortschaften des Domkapitels (3 Dörfer u. 1 Vorwerk), von denen 2 im Saalkreise liegen. Auch die übrigen 5, zum Holzkreise gerechneten Dörfer der Dompropstei, von welchen eins sich sogar mitten im Anhalt-Cöthenschen befindet, müssen hier mit erwähnt werden.

Die mannigfaltigen Typen der räumlichen Anordnung kehren auch bei den adligen, fürstlichen und bürgerlichen Patrimonien wieder. Freilich das Extrem weniger: zwar bemerken wir unter ihnen ebenfalls zerrissene Bezirke wie den des Freiherrn v. d. Asseburg-Peseckendorf im Holzkreise, den des Lüder-Lochau im Saalkreise, oder wie die Gebiete der Herren v. Alvensleben-Woltersdorf, v. Angern-Dretzel und v. Treskow in Jerichow; allein die große Masse der Gutsherrschaften weist, wofern sie sich nicht aus zwei, ziemlich gleichen Teilen mit mehreren Siedelungen zusammensetzen, doch immer einen, aus mindestens 2 Ortschaften bestehenden Hauptkomplex auf, von welchem dann nur eine Siedelung getrennt liegt. Dahin gehören auch die großen Herrschaften der Freiherren v. Hagen (Amt Möckern) und v. Plotho-Parey[1]) sowie diejenigen des Herrn aus dem Winkel (Saalkreis), letztgenannte allerdings mit 2 Exklaven.[2]) Aber selbst völlige Geschlossenheit ist, wenn schon weniger in Jerichow II, nichts Ungewöhnliches. Wir finden sie wiederum zumeist bei den kleinen, jedoch auch bei einer Reihe stattlicher Patrimonien. Ich erwähne besonders davon das Piesdorfer (v. Wedell) im Saalkreise, das Königsborner (Goßler) in Jerichow I — beide mit je 4 Ortschaften — und weiterhin das Kähnertsche und Groß-Bartensleber Gebiet

---

[1]) Exklaven: Gehrden bezw. Lütgenziatz.

[2]) Dammendorf—Ködewitz und Döblitz. Inwieweit hierher auch der bedeutende Patrimonialbesitz derer v. Katte zu rechnen ist, läßt sich, da die Topographen über seine Verteilung unter die einzelnen Glieder der Familie nur unklare Angaben machen, leider nicht feststellen. Im Ganzen zerfällt er in acht Stücke, die bis auf das abgelegene Dorf Mahlenzien immer nur durch eine fremde Feldmark bezw. Forst von einander getrennt sind. Der bedeutendste, 5 Dörfer, 1 Vorwerk und 1 Schäferei umfassende Teil breitet sich in der Mitte von Jer. II um Vieritz aus; als Exklaven flankieren ihn vier kleinere Stücke mit insgesamt 8 Ortschaften (darunter das mit anderen Herren in Gemeinschaft besessene Dorf Götlin; s. S. 219).

(v. d. Schulenburg bezw. v. Veltheim) welch beide, im Norden des Holzkreises gelegen, gleich der altmärkischen, ebenfalls geschlossenen Enklave Erxleben (v. Alvensleben), u. a. je 6 Dörfer resp. Rittergüter enthalten. Vornehmlich aber sind hierher die sämtlichen fürstlichen und prinzlichen Ämter zu rechnen. Bei der Mehrzahl von ihnen beruht dies freilich auf dem an und für sich geringen Umfange, den sie haben — einige begreifen überhaupt nur ein Dorf —; allein auch die größeren zeigen kompakte Gestaltung: wir bemerken sie nicht nur bei den auf drei bezw. auf allen Seiten vom Auslande begrenzten hessen-homburgischen Ämtern Hötensleben und Öbisfelde, sondern ebenso beim Amte Niegripp (Jer. I), welches mit 4 Dörfen und 3 weiteren Ortschaften die ansehnlichste, einem Prinzen des königlichen Hauses unterstehende Herrschaft darstellt.

Endlich ist auch das Gebiet der Immediatstädte im allgemeinen in der Weise geschlossen, daß ihre wenigen ländlichen Pertinenzien sich unmittelbar an ihr Weichbild angliedern. Eine bemerkenswertere Ausnahme machen hierin allein (aber doch auch nur teilweise) die beiden größten Städte des Herzogtums, Magdeburg und Halle, insofern, als von diesem das im Dorfe Domnitz befindliche Ratsvorwerk (s. S. 252) und weiterhin eine Waldung[1]), von jenem aber das ihm zuständige Rittergut in Barleben (Holzkr. III) sowie das Dorf Gübs (Jer. I) und der südlich davon gelegene Gasthof, die sogen. Clus, mit den dazu gehörigen Wiesen abgesondert liegen. Der letztgenannte — offenbar war er an der alten, dort aus dem Magdeburgischen nach Zerbst führenden Straße s. Z. von der Stadt selbst etabliert worden — dürfte übrigens, wenn wir von den wenigen Häusern absehen, die wir inmitten externer Forstreviere antreffen, die einzige, außerhalb des eigentlichen Herrschaftsbezirkes gelegene Einzelsiedelung sein; denn alle anderen befinden sich, wie das ja bereits vielfach durch ihren Charakter bedingt ist,[2]) gleich den meisten Waldungen und den Wüstungen, soweit man zu sehen vermag, innerhalb desselben.[3])

---

[1]) Der sogen. Lindberg oder das Lindholz, zwischen Nietleben und Lieskau (Heinecc. S. 357).

[2]) s. S. 192 f.

[3]) So z. B. auch der ganz in der Nähe des Clus befindliche Neue Krug Er gehört zum Rittergut Königsborn und liegt im äußersten Südzipfel von dessen Gebiet. Wie schon der Name besagt, ist er eine Neu- und wohl eine Konkurrenzgründung zu dem alten städtischen Gasthause.

Somit läßt sich also auch beim Patrimonialbesitze eine beträchtliche Konsolidation beobachten: des öftern eine vollständige, ist sie in zahlreichen Fällen doch immerhin teilweise durchgeführt, indem die meisten Objekte in größeren Stücken konzentriert erscheinen, um welche sich dann, in nicht allzu weiter Entfernung wie beim Domanium die sonstigen Teile und Teilchen scharen. Freilich in solchem Maße als bei jenem tritt die Abrundung nicht zu Tage. Dessen Geschlossenheit zu erhalten, konnte aber auch dem Inhaber, d. h. dem Territorialherrn, nicht so schwer fallen, wofern er nur darauf bedacht war und demgemäß bei der Vergabung von Grund und Boden und bei der Verleihung von Gerechtsamen verfuhr. Und andererseits bot ihm neben Kauf und Tausch besonders die Einziehung apert gewordener Lehen stets Gelegenheit, vorhandene Lücken auszufüllen. Die räumliche Anordnung der ritterschaftlichen und verwandten Bezirke beweist jedoch, daß auch der Adel — und der kommt dabei hauptsächlich in Betracht, da die fürstlichen und bürgerlichen Gutsherrschaften einst überwiegend in seinen Händen waren — es verstanden hatte, seinen Besitz nicht nur zu mehren, sondern daß er ihn zugleich zu Gebieten auszugestalten wußte, welche auch in ihrem Äußern den Domänenämtern vielfach konform sind. Es geschah dies besonders in der Periode vom Ausgang des Mittelalters bis zum Ende des 17. Jahrhunderts — in der Zeit, in welcher, unter der Ausbildung des ständischen Staates die erzbischöfliche Macht ihre frühere Stellung einbüßte. Daß die Prälaten an jener bedeutsamen Entwicklung sich weniger beteiligten, haben wir schon gesehen. Sie waren, von den einflußreichsten unter ihnen abgesehen, zu kraftlos hierzu: ihnen fehlte es an der tätigen Initiative, an dem selbst- und zielbewußten Handeln, welches damals vor allem ein Charakterzug der Ritterschaft war. Daraus erklärt sich auch wohl, weshalb unter den geistlichen die meisten ungeschlossenen Patrimonien sich befinden.

Die Darstellung der allgemeinen politischen Aufteilung des platten Landes ist damit beendet. Wir lernten in ihr die Besitz- und das heißt zugleich die Machtverhältnisse aller Klassen und Gattungen der Privilegierten kennen und versuchten dabei auch ein Bild von der

Lagerung ihres Besitzes in Hinsicht auf seine Verbreitung über die drei alten Kreise des Herzogtums wie in Bezug auf seine Gestaltung im einzelnen zu gewinnen. Allein die politisch-geographischen Grundlagen der magdeburgischen Agrarverfassung sind hiermit noch keineswegs erschöpfend gezeichnet. Denn was uns bis jetzt beschäftigt hat, das ist, wie immer betont wurde, doch eben lediglich deren allgemeine Struktur gewesen; operiert wurde dabei stets nur mit der Verteilung ganzer Objekte. Nicht in allen Fällen hat jedoch die Entwicklung der Besitzverhältnisse einen solchen Abschluß erreicht, als wie wir ihn generell im vorgehenden beobachten konnten. Oft vielmehr sind sie verworrener, sozusagen also noch von unfertiger Natur und dadurch in mancher Beziehung denen verwandt, welche zu jener Zeit im nördlichen Niedersachsen herrschten.[1]) An diese, bisher ganz unbeachtet gelassenen Erscheinungen haben wir deshalb gleichfalls noch heranzutreten und in dem Sinne die Schilderung fortzuführen. Es handelt sich da um die Zerteilung einzelner Objekte unter mehrere Herren und um die Formen, in welchen sie ihren Ausdruck findet. In erster Linie kommen natürlich als die größten Siedelungseinheiten und damit als die bedeutsamsten Gebilde die Dörfer in Betracht; sie werden denn auch vorzugsweise im Mittelpunkte der Erörterungen des folgenden Abschnittes stehen, während die übrigen Objekte an dessen Schlusse noch, soweit als nötig, Berücksichtigung erfahren sollen.

---

[1]) Vgl. Wittich, bes. S. 150 u. 154 f.

Zweiter Abschnitt.

Reelle und ideelle politische Aufteilung einzelner Objekte,

besonders von Dörfern.

a) Aufteilung von Dörfern. I. Modus.

Wir haben bereits davon gesprochen, daß eine Reihe von Herrschaften über die Landesgrenze sich ausdehnen, daß sie also, anders und besser gesagt, staatsrechtlich in zwei Stücke zerfallen.[1]) Nicht immer aber verläuft nun diese Teilung unter zwei Territorien in der einfachen Form einer Sonderung ganzer Ortschaften und sonstiger Objekte diesseits und jenseits des Grenzzuges; vielmehr geht derselbe, wie das ja noch heute, z. B. in Thüringen, häufig zu beobachten ist, manchmal durch sie hindurch und spaltet somit nicht nur das Herrschaftsgebiet, sondern auch seine Pertinenzien selbst in zwei verschiedenen Landeshoheiten unterstehende Teile. Derartige Zustände finden sich insgesamt bei 5 Magdeburger Orten; von ihnen sind Bülstringen und Clüden z. T. altmärkisch, Döllnitz und Reideburg z. T. kursächsisch, während Peißen bei Bernburg, gleich den letztgenannten im Saalkreise liegend, z. T. zu Anhalt-Bernburg gehört. In allen diesen Fällen sehen wir zwei Dorfhälften vor uns, deren jede aus einer bestimmten Zahl von Einwohnern und von Feuerstellen samt deren Pertinenzien besteht, die aber beide keineswegs gleich groß sind.[2])

[1]) S. S. 203 f.

[2]) Nur bei Clüden trifft das zu: hier stehen 3 Ackerleuten, 4 Halbspännern, 4 Kossaten und 4 „Grundsitzern" auf magdeburg. Seite 8 Halbspänner sowie ebenfalls 4 Kossaten und 4 Häusler auf altmärkischer Seite gegenüber (Heinecc., Bratring I S. 276). In Döllnitz sind 27 Untertanen mit der Kirche und einer Amtsmühle kursächsisch, dagegen 36 nebst dem Rittergute magdeburgisch (Alphabet. Verzeichn. Leonhardi III S. 509). In dem stattlichen Orte Reideburg sind sogar nur 12 Feuerstellen (3 Pferdner und 9 Häusler) kursächsisch (Leonhardi II S. 726). Von Peißen liegen 33 Feuerstelleu im Magdeburgischen (Heinecc.); der anhaltische Anteil zählte zu Beginn der dreißiger Jahre des 19. Jahrh. 51 Fst. (Lindner, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt S. 419.) Über Bülstringen s. S. 218 Anm.1.

In topographischer Hinsicht bilden sie Komplexe für sich; es kommt das auch darin zum Ausdruck, daß jeder Teil des öftern eine eigene Bezeichnung hat.[1]) Darüber, ob sie auch eigene Fluren besitzen, besagt das vorliegende Material nichts; ich möchte es, wenn ich absehe von Bülstringen, wo allerdings Verhältnisse besonderer Art obwalten, zum mindesten auch bezweifeln.[2]) Ebensowenig wird an eine kommunalrechtliche Selbständigkeit beider Hälften zu denken sein.[3]) Dagegen verbindet, was für uns hier wichtiger ist, sich bei der Mehrzahl der Orte — nur Peißen und wiederum Bülstringen

[1]) So setzt sich Peißen aus Unter- und aus Ober-Peißen oder dem „Oberende" zusammen, wovon letzteres bernburgisch ist (Heinecc., Dreyh. II S. 944. — Desfeld versteht S. 175 unter ihm fälschlich das zum Fakultätsrittergut Beesen a. E. gehörige und bei Hohenthurm gelegene P.). Ebenso ist in Döllnitz der „Oberteil" kursächsisch. (Alphabet. Verzeichn.) In Reideburg führt der kleinere, gleichfalls sächsische Anteil den Namen Kapellenende. (Heinecc., Dreyh. II S. 949.)

[2]) Aller Wahrscheinlichkeit nach befindet sich das zu beiden Anteilen gehörige Areal im Gemenge. So liegt z. B. von demjenigen des Rittergutes in Döllnitz $^1/_3$ unter kursächs. Hoheit (Heinecc.), und ebenso sind auch die dortigen bäuerlichen Höfe, soweit sie magdeburgisch, den beiden Obrigkeiten (s. o.) grundzinspflichtig (St.-A. Landstände 171), d. h. ihr Besitz liegt gleichfalls nicht nur im preußischen, sondern zu einem guten Teile auch im sächsischen Territorium. Offenbar deshalb findet sich auch in dem „Verzeichnis der in der Niederlausitz und allen 5 Kreisen des Kurfürstentums Sachsen befindlichen Städte und Dörfer nebst deren Besitzern und Gerichtsherren" (Manuscr. im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, vermutlich 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) bei dem „merseburgischen Amtsdorfe" die Bemerkung: „Die Gerichte — und das bedeutet in diesem Zusammenhange auch die Obrigkeit — vermengt mit den Krahen des Orts" (d. h. mit den damaligen Inhabern des Rittergutes im magdeburgischen Teile). — Ganz anders ist es bei Bülstringen. Denn der magdeburgische Anteil besteht laut Steuerprofessionsprotokoll v. J. 1684 (St.-A. Landstände 166) und laut Steuerkataster v. J. 1702 (St.-A.) hier lediglich aus der zum Orte gehörigen und 155 Morgen umfassenden wüsten Mark Ellersell, von welcher er allein nach Magdeburg in simplo zu steuern hat, und aus den 11, sie allein besitzenden Kossaten (a. a. O. u. Bratring I S. 369), welche nach Behrends II S. 111 nichts geringeres sind als die Nachkommen der letzten Hofwirte des ehemaligen Dorfes Ellersell. Dadurch erklärt sich denn auch die ungleichmäßige Verteilung der Bülstringer unter die beiden Territorien. (Altmärkisch sind sämtliche 11 Ackerleute sowie 17 Kossaten und 1 Häusler. — Bratring a. a. O.)

[3]) Höchstens wäre eine solche vielleicht noch bei Peißen und Reideburg zu vermuten, weil beide Ortschaften heute in der Tat in je zwei Gemeinden zerfallen (s. E. Petzold, Gemeinde- und Ortslexikon des Deutschen Reiches 1901). Doch ist es immerhin fraglich, ob und inwieweit ein dementsprechender Rückschluß von den

machen eine Ausnahme[1]) — mit der territorialen zugleich eine obrigkeitliche, also eine politische Scheidung im engern Sinne; in ihnen konkurrieren demnach außer zwei Landes- auch noch zwei Lokalgewalten miteinander. So teilen sich in Clüden der Herr v. Alvensleben-Rogätz und das altmärkische Domänenamt Neuendorf[2]), in Reideburg das Amt Giebichenstein und das kursächsische Amt Delitzsch[3]); von Döllnitz gehört der magdeburgische Anteil zum dortigen Rittergute (v. Boden) und der kursächsische zum Amte Merseburg[4]). Charakteristisch sind die Rechtssubjekte bezw. Inhaber: in allen drei Fällen bemerken wir unter ihnen ein ausländisches Amt, dem auf magdeburgischer Seite mit einer Ausnahme (Amt Giebichenstein) stets ein Adliger gegenüber steht. Die Zertrennung der Dörfer und das Verharren dieses Zustandes bis zum Ende des 18. Jahrhunderts — bei Bülstringen und Clüden ist er übrigens indifferent geworden[5]) — dürfte deshalb wohl einmal darauf beruhen, daß die Besitzer des einen Teiles die fremdländischen Fürsten selbst waren, welche eine Veräußerung desselben an den Herrn des andern Teiles, und wäre sie auch in der Form der Lehnsübertragung geschehen, unterließen, nicht nur weil die Möglichkeit einer Loslösung jenes Stückes aus dem Landesverbande damit gegeben war, sondern auch (und vor allem) aus unmittelbarem Interesse an der Erhaltung dieses ihres eigenen Besitzes. Wenn sie aber andererseits nicht vermochten, jene Orte ganz ihren Ämtern einzuverleiben, so wird das wiederum auf das Territorial-

jetzigen auf die früheren Verhältnisse angebracht ist, da die kommunale Trennung aus den verschiedensten Gründen sehr wohl erst im 19. Jahrh. erfolgt sein kann. Übrigens sprechen auch die — allerdings gerade hierfür nicht sonderlich ergiebigen — Quellen eher gegen jene Annahme. Und wenn Heinecc. wirklich einmal (bei Döllnitz) von der „sächsischen Gemeine des Orts" redet, so dürfte er auch das wohl kaum im rechtlichen, sondern nur in demselben Sinne gemeint haben, wie er sonst von dem „magdeburgischen Anteil" spricht.

1) Letzteres gehört zum Patrimonium des Herrn v. Alvensleben-Hundisburg; ersteres gehört nach Dreyh. (II 944) zum Amte Beesen, nach Heinecc. und Oesfeld dem Herrn v. Krosigk.

2) Bratring I S. 276.

3) Leonhardi II S. 726, Alphabet. Verzeichn.

4) Leonhardi III S. 509, Alphabet. Verzeichn.

5) Beide Landesgewalten sind auch hier — vgl. S. 204 f. — seit 1680 in der Krone Preußens vereinigt.

prinzip zurückzuführen sein, welches auch die Erzbischöfe und ihre Nachfolger veranlaßte, Belehnungen vornehmlich nur ihren Vasallen und den sonstigen Privilegierten ihres Landes zu erteilen, um so der Gefahr einer Abreißung und Abbröckelung erzstiftischen Gebietes vorzubeugen.

Etwas anderes ist es, wenn wir auch im Innern des Herzogtums, d. h. bei rein magdeburgischen Ortschaften, und zwar keineswegs selten, einer obrigkeitlichen, „politischen" Aufteilung begegnen. Denn während die der erwähnten Siedelungen unzweifelhaft mit deren staatsrechtlicher Spaltung eng zusammenhängt, fehlt hier ein solcher Kausalnexus: sie ist allein das Ergebnis der mannigfaltigen, von dem normalen Verlaufe auch ohnedem vielfach abweichenden Gestaltung der Besitzverhältnisse. Nicht weniger als 18 Dörfer sind es, die da in Betracht kommen. Zumeist in der Zone der klassischen Kolonisation und speziell im II. Jerichower Distrikte gelegen, der hierzu fast ein Sechstel seiner Dörfer stellt, ist diese ganze stattliche Reihe[1]) jenen 3 Grenzorten insofern verwandt, als es auch bei ihnen sich um zwei Partizipienten handelt; nur in Benneckenbeck (Holzkr. I), Götlin[2]) und Groß-Mangelsdorf treffen wir deren drei an. Die Zerreißung ist also ebenfalls nicht so beträchtlich. Dazu ist sie aber bei 8 Ortschaften — es sind lauter adlige[3]) — überhaupt nicht einmal de facto vorhanden,

---

[1]) Nach v. Katte würden hierher außerdem noch die 3 Orte Böhne, Schmitzdorf und Redekin zu rechnen sein. Während Heinecc. und Oesfeld die beiden ersteren völlig dem v. Briest und das letztgenannte dem v. Alvensleben zusprechen, bemerkt v. Katte bei jenen: „v. Briest besitzt einige Untertanen". Ebenso sagt er unter Redekin: „v. Bülow hat 4 Ackerleute . . .". Die Annahme, daß sich innerhalb der Jahre, welche zwischen der Abfassung der Topographien von Heineccius und Oesfeld einerseits und der Kattes andererseits liegen, eine Zertrennung der vordem zusammengehörigen Dörfer vollzogen hat, ist doch wohl wenig wahrscheinlich, um so weniger, als am Ende des 18. Jahrhunderts eher alles auf Konsolidation drängte. Offenbar liegt, wenn nicht ein Druckfehler, so doch eine ungenaue und unklare Kenntnis der Besitzverhältnisse jener 3 Dörfer hier vor. Ebenso scheint Oesfeld nicht genügend unterrichtet zu sein, wenn er (S. 175 und 371) bei Schwerz (Saalkr.) die Namen von 7 Besitzern aufzählt. Der um vieles zuverlässigere Heinecc. erwähnt nur eine dieser Personen als Herrn des Dorfes. Über Burg, Inwenden, Scherben (Oesfeld S. 174) und über Laublingen (Heinecc.) s. S. 244, Anm. 2.

[2]) Die ohne Angabe des Distriktes aufgeführten Orte liegen in Jerichow.

[3]) In Jer. II: Bensdorf, Götlin, Hohenseeden, Knoblauch, Viesen.
Im Holzkr. II bezw. III: Klein-Germersleben, Ivenrode.
Im Saalkr.: Wörmlitz.

sondern lediglich ideeller Natur, indem die „Eigentümer“, statt „gewisse“ Anteile am Dorfe zu haben, dasselbe „in Gemeinschaft“ besitzen.

In der Mehrzahl der Orte findet sich jedoch auch realiter die Aufteilung durchgeführt.[1]) Allein nur bei Benneckenbeck und bei Gollwitz sind die Teile einander gleich[2]); sonst prävaliert stets einer der Herren derart, daß ihm die größere Menge der Eingesessenen untertänig ist, wogegen die Herrschaftssphäre des bezw. der anderen Teilhaber eine wesentlich geringere Ausdehnung aufweist. Das gilt nicht nur von den beiden anderen, gleich den eben erwähnten ausschließlich unter adlige resp. unter fürstliche Personen aufgeteilten Orten Schönfeld und Klein-Wusterwitz[3]), sondern auch von den Dörfern, welche, das Hauptkontingent der reell geteilten Orte bildend, sowohl dem Adel als dem Landesherrn zuständig sind. In jedem von ihnen macht sich ein z. T. sehr erheblicher Überschuß zu gunsten des letzteren geltend. Sogar in Groß-Mangelsdorf sind dem Amte Jerichow allein 11 Ackerleute, sowie sämtliche Kossaten (11) botmäßig, während seine beiden Rivalen daselbst zusammen nur 7 (3 + 4) Ackerleute haben. Und in Löbnitzmark (Saalkr.) vollends gehören von den dortigen 48 Häuslern — Hofwirte fehlen — nicht weniger als 41 zum Amte Wettin, sodaß dem Herrn aus dem Winkel nur $^1/_7$ davon verbleibt. Ebenso ruft auch in Bergzow (Amt Altenplathow) und Wulkow (Amt Sandau) der ritterschaftliche Mitbesitz den Eindruck einer — man möchte beinahe sagen lediglich geduldeten Partizipation hervor[4]), umsomehr als hier

[1]) Der gemeinschaftliche Besitz wird auch hier vielfach das Primäre gewesen sein. Darauf ist es zurückzuführen, wenn u. a. in Benneckenbeck noch die Häuser der herrschaftlichen Bediensteten (Hirten-, Schafmeister- und Vogthaus), ferner die öffentlichen Gebäude (Kirche, Krug) und das Brauhaus, sowie einige Grundgerechtsame (Jagd ꝛc.) und etliche Wiesen unter den drei Besitzern in Kommunion geblieben sind (Peicke S. 228, s. auch Heinecc.).

[2]) Über Benneckenbeck vgl. Peicke S. 227.

In Gollwitz stehen jedem der beiden Partizipienten 6 Ackerleute und 2 Kossaten zu.

[3])

	Partizipiant A hat:	Partizipiant B hat:
Schönfeld	5 Ackerl., 15 Halbsp., 5 Koss.	4 Ackerl. — — — —
Kl.-Wusterwitz	7 „ 1 „ 17 „	5 „ — — — —

[4])

	Amtsuntertanen:	Adlige Untertanen:
Bergzow	8 Ackerl., 9 Halbsp., 7 Koss.	1 Ackerm., 6 Halbsp. — —
Wulkow	5 „ 18 Koss., sämtliche Häusler.	3 „ 2 „ — —

noch Domanialvorwerke liegen, welche dem Landesherrn erst recht das volle Übergewicht (und nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung) verleihen. Es kann darum nicht verwundern, wenn diese Orte ganz den Charakter von Amtsdörfern zur Schau tragen und wenn sie deshalb von den Topographen nicht nur mit unter jene verzeichnet, sondern auch von den Behörden als solche angesehen und behandelt werden. Auch Vehlen und Groß-Wusterwitz (beide Amt Altenplathow) machen davon keine Ausnahme, obschon in dem einen die Divergenz der Anteile eine beträchtlich geringere[1]) ist, im andern aber der Herr v. Werder neben seinen 6 Untertanen noch ein Vorwerk besitzt.[2])

Durch diese Aufteilung der Dörfer unter die Mitglieder der privilegierten Klassen erhält die politisch-geographische Struktur des platten Landes bereits ein wesentlich komplizierteres Aussehen. Ja wir können den Fall bemerken, daß ein Patrimonium (das des v. Brietzke-Bensdorf) überhaupt nicht aus einem einzigen ganzen Orte besteht, sondern sich nur aus Anteilen an mehreren Siedelungen zusammensetzt, in deren einer der Inhaber selbst wohnt. Wie wir schon andeuteten, beruhen diese eigenartigen Erscheinungen vornehmlich darauf, daß die Entwicklung, welche zur Ausbildung der Herrschaftsbezirke führte und in der Regel dabei eine Eliminierung aller fremdherrlichen Rechte zur Folge hatte[3]), nicht immer den im allgemeinen zu beobachtenden Verlauf genommen hat. Mit andern Worten: jene vielfach seit alten Zeiten in den Dörfern partiell besessenen Gerechtsame auswärtiger Herren sind nicht nur häufig genug erhalten geblieben, sondern sie haben sich z. T. sogar zu einer vollen politischen Mitanteilschaft am Orte, also zu Befugnissen obrigkeitlicher Natur ausgestaltet. Das geschah naturgemäß um so eher, wenn der Ort und seine Gemarkung an den sonstigen, den Inhabern dieser Rechte zu-

---

[1]) Amtsuntertanen: 6 Ackerl., 4 Koss., 4 Häusler. — Adlige Untertanen: 4 Ackerl., 4 Koss., — Häusler.

[2]) — Als z. B. im Jahre 1770 die Kriegs- und Domänenkammer auf Befehl Friedrichs eine Bestallung von Nachtwächtern in jedem Dorfe durchzuführen sich bestrebte, war es das Amt Altenplathow, welches über die in Vehlen herrschenden Verhältnisse unter Angabe der gesamten Einwohnerzahl des Dorfes an die Kammer berichtete. Eine Meinungsäußerung von seiten der Obrigkeit der dortigen adligen Untertanen an den Landrat fehlt. (St.-A. Magdeburg. Kammer I, 762/3.)

[3]) Wir haben darauf im folgenden noch öfter hinzuweisen.

stehenden Besitz unmittelbar grenzte. Denn von selbst mußte da in ihnen das Verlangen erwachsen, ihr Machtbereich, und sei es auch nur um kleinere Stücke, zu erweitern. Daher ist es offenbar kein Zufall, daß von den aufgeteilten Dörfern weitaus die meisten nicht bloß dem Herrschaftsbezirke des einen, sondern in ziemlich starker Anzahl auch demjenigen des zweiten Partizipienten — sofern natürlich solches Gebiet noch außerdem vorhanden — benachbart sind, d. h. daß vielfach jeder Teil des Ortes innerhalb der Herrschaft liegt, welcher er angehört.

Allein häufig ist, namentlich soweit es sich um die reinadligen und verwandten Dörfer handelt, die Aufteilung doch durch Umstände von geringerer Bedeutung veranlaßt worden. Denn bei nicht weniger als 6 Orten — und darunter befindet sich die Hälfte der in Gemeinschaft besessenen — nehmen wir eine Namensgleichheit der Teilhaber wahr, in Ivenrode sind es zwei Herren v. d. Schulenburg (auf Bodendorf und Emden), in Klein-Germersleben zwei Herren v. Kotze (auf Groß-Germersleben und Klein-Oschersleben), in Gollwitz die Herren v. Werder (auf Carow und Rogäsen), in Hohenseeden die Herren v. Arnim (auf Brandenstein und Schattberge) und in Wörmlitz die Gebrüder Rudloff. Auch in die aparten Rittergüter Neugattersleben (2 Rittersitze, Holzkr.) und Groß-Demzien (Jer. II) teilen sich — es sei das bereits miterwähnt — je zwei Namensvettern: die Herren v. Alvensleben bezw. die Herren v. Brietzke. Es sind also immer Mitglieder eines Geschlechts. Daraus aber folgt, daß man es hier lediglich mit dem Ergebnis von seitens der Familie einmal vorgenommenen Teilungen (Erbteilungen) zu tun hat, wobei dann aus irgend welchen Gründen eine Ortschaft in Kommunion belassen resp. zertrennt wurde, während ja sonst stets das ganze Objekt einem Angehörigen zugewiesen ward. Jene Ursache wird nun aber auch bei einer Reihe der übrigen „vermengt" gebliebenen Orte vorliegen. Denn nur in einer gewissen Anzahl von Fällen blieb der solchergestalt geteilte Besitz in den Händen der Glieder des Geschlechts; oft genug vielmehr fiel er durch Veräußerung oder durch Apertwerden und weitere Verleihungen an andere Herren, womit die bisherigen verwandtschaftlichen Beziehungen der Partizipienten aufgelöst wurden.[1])

---

[1]) So gehören z. B. die 3 adligen Güter in Benneckenbeck, welche früher einem Herrn, v. Lenthe, eigneten, dann nach dessen Tode im Jahre 1702 samt Pertinenzien unter seine drei Söhne aufgeteilt wurden, gegen Ende des Jahrhunderts keinem Angehörigen jener Familie mehr, sondern verschiedenen bürgerlichen Personen (Peicke S. 227, Heinecc.).

Über eine Spaltung in zwei und auch drei mehr oder minder große Teile ist die politische Zerreißung der Dörfer nicht hinausgegangen; vollends ist der in der nördlichen Hälfte von Niedersachsen sich häufig wiederholende Fall, daß der herrschaftliche Anteil nur aus einem bäuerlichen Hofe besteht[1]), im Herzogtum nirgendswo zu verzeichnen. Zwar besitzt das Amt Petersberg in Stichelsdorf, Löbersdorf, Schrenz, Werben und Görzig je ein Acker- bezw. Kossatengut; allein die 5 Orte gehören sämtlich benachbarten Territorien, nämlich Kursachsen und Anhalt-Cöthen an, sodaß diese Art der obrigkeitlichen (und zugleich staatsrechtlichen) Aufteilung eines Objektes hauptsächlich, ja einzig auf Kosten der politisch-geographischen Struktur jener Länder stattfindet, während die des eigentlichen Magdeburger Gebietes davon gar nicht berührt wird. Zudem sind wenigstens die 4 in Kursächsischen Orten gelegenen Ackerhöfe überhaupt nicht Bauergüter im gewöhnlichen Sinne, sondern sogen. Freihöfe, die ihrer Entstehung nach — wir kommen noch darauf zu sprechen — zu den in diesen Strichen dicht verbreiteten Sattelhöfen gerechnet werden müssen. Ihre merkwürdige Verbindung mit besagtem Amte gründet sich aber darauf, daß sie in der zweiten Hälfte des Mittelalters bis zu ihrer Säkularisation Klosterhöfe und als solche bereits Pertinenzien des damaligen Klosters auf dem Petersberge waren.[2]) In ähnlicher Weise dürfte sich die Zugehörigkeit des Kossatengutes im Cöthen'schen Dorfe Görzig erklären; sicherlich wird das Amt schon früher hier gleichfalls einen Rechtstitel besessen haben.

---

1) S. Wittich. Anlagen I (S. 8* f.)

2) Als „Freygüther" bezeichnet noch Dreyh. die Höfe in Stichelsdorf, Schrenz und Werben (II, S. 960, 956, 966). Das Alphabet-Verzeichn. aller i. d. Kurfürstentum Sachsen befindl. Städte &c. (1791) nennt auch den Hof in Löbersdorf einen „Freyhof", desgleichen Leonhardi (II S. 742). Auch die Pertinenzien: das stattliche Areal von 4 bezw. 6 und 8 Hufen und besonders die zu ihnen gehörenden Cabelhäuser („Cossater-Häusergen"), weisen auf den einstigen Charakter jener Güter hin. Man wird daher nicht annehmen können, daß sie als Klosterhöfe aus reinen Bauerhöfen fundiert worden sind; es würde das ja auch dem sonst bemerkbaren Rückgang der klösterlichen Eigenwirtschaft widersprechen. Ebensowenig aber dürften in ihnen alte geistliche curtes zu erblicken sein: letztere sind im Saalkreis sehr wenig bekannt. Zudem aber wird der Hof in Schrenz von den beiden letztgenannten Quellen direkt „Rittergut" genannt. Ich verweise im übrigen hierfür auf die Ausführungen S. 235 ff.

Dagegen ist auch in den magdeburgischen Orten, wenn schon nicht von den bäuerlichen Wirtschaften, so doch von den Häusern, mit denen kein Acker verbunden ist, manch einzelnes in der Tat einer fremden Gewalt zuständig. So gehört eine der Wassermühlen im Amtsdorfe Jersleben (Holzkr. III) dem Stifte St. Pancratii zu Wolmirstedt[1]), die Papiermühle zu Kröllwitz (Amt Giebichenst.) dem Waisenhause zu Glaucha und das Fährhaus nebst Gasthof im adligen Mucrena zum benachbarten, jenseits der Saale gelegenen fürstlichen Amte Alsleben. Es wird das offenbar damit zusammenhängen, daß diese zu rein gewerblichen Zwecken aufgeführten Gebäude sich in unmittelbarem Besitze ihrer Herren befinden, indem sich die letzteren nur des Nutzungsrechtes begeben haben.[2]) Insonderheit jedoch kommen hier alle die Häuser in Betracht, welche, weder patrimonial noch domanial und zumeist auch erst im Laufe des 18. Jahrhunderts errichtet, ausschließlich allgemeinen Verwaltungszwecken sowie dem allgemeinen Staats- und dem öffentlichen Interesse dienen sollen: ich meine vor allem die der Accise- und Zolldirektion in Magdeburg zuständigen zahlreichen Land- und Wasserzölle (auch königl. Zollgeleite genannt), weiterhin die zum Bereiche des Berliner Generalpostamtes gehörenden Postwärtereien und -haltereien — ein Postamt liegt nur in einem Dorfe: in, besser bei Groß-Kugel[3]) — und endlich eine Menge von unter Aufsicht des Berg- und Hüttendepartements zu Berlin stehenden sogen. Salpeterhütten oder -siedereien, in welchen der zur Herstellung des Schießpulvers notwendige Salpeter bereitet wurde.[4]) Ebenso müssen die königlichen Schleusenanlagen,

[1]) Oesfeld.

[2]) Die beiden Mühlen sind verpachtet (Heinecc.) Aller Wahrscheinlichkeit nach ist auch das Fähr- und das später damit verbundene Gasthaus in M. eine verpachtete Pertinenz des Amtsvorwerks zu Alsleben.

[3]) Dort, wo die stark frequentierte Straße von Halle nach Leipzig aus dem Magdeburgischen ins Kursächsische geht. — Das massiv gebaute, etwas abseits vom Dorfe gelegene einstöckige Haus wird noch heute bewohnt.

[4]) Das Rohmaterial lieferten die sogen. Salpeter- oder Wellerwände. Sie wurden durch Edikt v. 12./III. 1723 überall da, wo der geeignete Boden vorhanden, aus fetter Erde oder aus Lehm und Stroh entweder auf freiem Felde oder als Garteneinfassungen von den Gemeinden errichtet. Durch öftere Befeuchtung mit Urin und dergl. bildete sich an ihnen salpetersaurer Kalk; dieser wurde dann von Zeit zu Zeit abgekratzt und in die Siedereien gebracht. Vgl. Peicke S. 68; Oesfeld S. 68 f. u. S. 112.

desgleichen die königlichen Förstereien und Holzwärterhäuser, soweit sie bei bezw. in den Dörfern gelegen, hierher gerechnet werden, obschon die letzteren — sie stehen bekanntlich immediate unter der Kriegs- und Domänenkammer resp. unter dem magdeburgischen Oberforstmeister[1]) — in vieler Beziehung den Pertinenzien der Domänenämter verwandt sind. Sie liegen auch sämtlich auf deren Gebiet, wogegen die übrigen genannten Gebäude sich ebensosehr auch in Patrimonialdörfern verbreitet finden. Bestimmend für ihre Errichtung waren ja lediglich verkehrs- und betriebstechnische Gesichtspunkte. So treffen wir in den der Landesgrenze, namentlich soweit sie außerpreußisches Gebiet berührt, benachbarten und in den von den Heerstraßen durchschnittenen Orten — mögen diese den verschiedenartigsten Obrigkeiten zugehören — Zölle an; im adligen Harbke ist außer einem Nebengeleite sogar noch ein Hauptzollamt vorhanden. Von den Schleusen, welche die Saale und der Plauer Kanal enthalten, befinden sich 2 bei Amts- und 3 bei Patrimonialdörfern.[2]) Salpetersiedereien begegnen wir in den fruchtbarsten Strichen des Holz- und des Saalkreises, und zwar gleichfalls bei mehr Patrimonial- als Amtsorten.[3]) Vornehmlich aber liegen in den ersteren die meisten Postwärtereien: nur 2, darunter das einzige Landpostamt, stehen auf

---

[1]) Sein Wohnsitz ist die sogen. Forstfreiheit zu Kolbitz (Amt Wolmirstedt). Wie schon der Name besagt, ist sie ebenfalls politisch aus dem Siedelungsverbande des Dorfes eximiert.

[2])

	a. bei den Amtsdörfern:	b. bei den Patrimonialdörfern:
[Schl. der Saale:]	Trotha (Giebichenst.)	Gimritz (städtisch)
	Rotenburg (Rotenburg)	Alsleben (fürstlich)
[Schl. des Plauer Kanals:]	—	Parey (adlig)

Oesfeld S. 37/38.

[3])

	a. bei den Amtsdörfern:	b. bei den Patrimonialdörfern:
[Holzkr.]	Etgersleben (Egeln)	Ausleben (fürstlich)
„	Meitzendorf (Wolmirstedt)	Buckau (geistlich)
„	Stemmern (Wanzleben)	Dönstedt (adlig)
„	Schloßvorstadt von Calbe (Calbe)	Mammendorf (geistlich)
		Remkersleben (adlig)
[Saalkr.]	Reideburg (Giebichenst.)	Alsleben (fürstlich)
	Teicha („)	Deutleben (geistlich)

Oesfeld S. 70.

Domanialboden.[1]) Es handelt sich auch hier um Ortschaften, welche an der Grenze bezw. an den großen Straßen gelegen sind.

Wie wir sehen, beruhen all die angeführten Fälle minutiöser Partizipierung seitens fremder Gewalten an den Dörfern auf ganz besonderen Ursachen, die noch deutlich erkennbar und innerlich ganz verschieden sind von denen, aus welchen die eigenartige, zur Zeit des 18. Jahrhunderts herrschende obrigkeitliche Zersplitterung der niedersächsischen Orte erwachsen ist. Auch kann diese Art der politischen Aufteilung eines Objektes keineswegs mit der dort auftretenden verglichen und in gleicher Weise bewertet werden, weil niemals — von den 5 ausländischen Orten, an denen das Amt Petersberg teil hat, ist aus den angeführten Gründen hier abzusehen — bäuerlicher Besitz aus dem Siedelungsverbande öffentlich-rechtlich eximiert erscheint. Dazu ist die Anteilschaft jener Staatsbehörden im Grunde genommen überhaupt nur insoweit von Bedeutung, als die zu ihrem Ressort gehörenden Gebäude und Etablissements in (resp. bei) patrimonialen Ortschaften gelegen sind. Sofern sie sich in Amtsdörfern befinden, ist ihre Sonderstellung innerhalb der letzteren dagegen ziemlich indifferent, weil das Eigentumsrecht an ihnen wie das Obereigentumsrecht am Dorfe ein und derselben Person, dem Landesherrn, zusteht und lediglich verschiedene seiner Organe für beide Teile kompetent sind. Sodann aber ist schließlich noch zu bedenken, daß die Zollgeleite und auch die Postwärtereien durchaus nicht immer mit wirklichen Dienstgebäuden und Dienstwohnungen identisch zu sein brauchen. Vielmehr wird man öfter die Erledigung der betreffenden Funktionen — die postalische Tätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf die Unterhaltung der Streckenpferde, die hier jedesmal gewechselt wurden — einem Einwohner des Dorfes als Nebenbeschäftigung übertragen haben; vornehmlich dürfte da an die Krüger zu denken sein, welche ja auch heute noch vielfach

---

[1]) Sie befinden sich:

a. in den Amtsdörfern:		b. in den Patrimonialdörfern:
[Holzkr.]	Borne (Athensleben)	Löbnitz a. L. (geistlich)
[Jer.]	— —	Hohenziatz (bürgerlich)
„	— —	Neblitz (prinzlich)
[Saalkr.]	Groß-Kugel (Giebichenst.)	Kaltemark (adlig)

Oesfeld S. 112.

das Post- und auch das Zollwesen — wenigstens was die Erhebung der Chausseegelder anbelangt — in kleineren Orten verwalten. Von einer vollen Exemtion in obrigkeitlicher Beziehung kann dann aber gar nicht mehr die Rede sein: was hier noch verbleibt, ist allein die Zuständigkeit der beauftragten Person vor der Behörde, und zwar nur in den amtlichen Angelegenheiten; im übrigen gehören das Haus und seine Insassen ausschließlich unter die Gewalt des Dorfherrn.

Das Gleiche gilt nun offenbar von den Bergleuten und Bergwerksoffizianten, soweit sie auf Gemeindegebiet in eigenen Gebäuden oder aber bei anderen Leuten zur Miete wohnen. Denn in diesem Falle wird die Machtbefugnis der königlichen Bergämter bezw. der Gewerkschaften ebenfalls nur personaler Art sein und lediglich auf die Berufstätigkeit ihrer Bediensteten sich ausdehnen. Handelt es sich dagegen um auf dem Grund und Boden der genannten Behörden und Gesellschaften stehende Behausungen oder gar um solche, die Eigentum der letzteren, der Belegschaft und den Beamten also nur zur Nutzung überlassen sind, so haben wir es zweifellos mit denselben öffentlich-rechtlichen Verhältnissen wie bei den bereits erwähnten königlichen Gebäuden zu tun. Allein diese Häuser — und ihrer dürften nicht wenige gewesen sein — sind deshalb noch keineswegs mit jenen völlig auf eine Stufe zu stellen. Zwar bedeuten auch sie dasselbe, nämlich Fremdkörper innerhalb eines Objektes, aber — und das unterscheidet sie von den andern — sie repräsentieren nicht in sich selbständige Stücke, sozusagen Einheiten, sondern es sind nur Pertinenzien von größeren Gebilden: von den auf der Mark der Dörfer gelegenen Bergwerken. Und darum erübrigte es sich, im vorhergehenden mit auf sie einzugehen; denn nicht die Teile, sondern allein das Ganze, d. h. die staatlichen Wirtschaftsbetriebe hat die Darstellung zu erfassen.

Damit werden wir aber zu ganz neuen Erscheinungsformen der politisch-geographischen Struktur des platten Landes geführt. Die bisher geschilderte Aufteilung einzelner Dörfer betraf in der Hauptsache immer die im Siedelungsverbande vereinigten Elemente der niederen, der bäuerlichen Bevölkerung, also mit andern Worten das, was man im allgemeinen unter einer Dorfgemeinde versteht: zunächst die Hofwirte, d. h. die Ackerleute (Voll- und Halbspänner) und die Kossaten, dann aber auch im weiteren Sinne die Eigenhäusler und die Hausgenossen.

Denn wenn jene auch nur einige geringwertige, diese aber überhaupt keine Rechte kommunaler Art haben, so gehören doch beide gleich den Mitgliedern der alten Realgemeinde zur Gemeinde im öffentlich-rechtlichen Sinne. Auch die königlichen Zoll-, Post- und Schleusenbediensteten, sowie die königlichen Förster und auch die Salpetersieder, soweit sie in Dörfern anzutreffen sind, mag man ihr immerhin zurechnen, obschon der Amtscharakter der Genannten und der fiskalische Charakter der von ihnen bewohnten Gebäude sie von den Eigenhäuslern, denen sie am nächsten stehen, wiederum in vieler Beziehung abhebt.[1])

Doch nicht nur mit der Gemeinde, mit den Untertanen hatten wir es bei der Zerteilung zu tun, sondern in zahlreichen Fällen waren es auch bevorrechtete große Wirtschaftsbetriebe, nämlich die in den Dörfern befindlichen Rittergüter und Vorwerke, welche dabei in Betracht kamen. Stets aber hat sich hier der Gutsherr mit einem der Dorfherren als identisch, hat sich der Inhaber des dominium utile auch als einer der Herren des mit diesem in der Gemarkung „vermengt" liegenden mittelbaren bäuerlichen Besitzes erwiesen.[2]) Und auch das Vorhandensein von zwei Rittergütern in einer Ortschaft änderte nichts daran. Denn mögen nun beide, wie in Knoblauch, ein und derselben oder aber, wie in Benneckenbeck, Bensdorf und Wiesen verschiedenen Personen eignen, immer figurieren die letzteren doch zugleich als die Obrigkeiten des Dorfes, an welchem sie, sei es in reeller, sei es nur in ideeller Form participieren. Ebenso sind die zwei und mehr Güter, auf welche man häufig in den nicht aufgeteilten Orten stößt, zu einem erheblichen Teile in den Händen dessen, dem das ganze Dorf untertänig ist: er bezw. seine Vorfahren hatten es verstanden, die sämtlichen Besitzstücke und Rechtsame der andern einstmals hier

---

[1]) Auch mit den kleinen Salpetersiedereien und mit den Schleusenanlagen werden (wie bei letzteren noch heute) in der Regel zugleich Wohnungen für die Siede- und Schleusenmeister verbunden sein. Bewohnen diese dagegen ein eigenes Haus im Dorfe, so gehören sie natürlich voll zu der oben erwähnten Klasse.

[2]) Die Vorwerke, welche in 5 der aufgeteilten Dörfer, nämlich in Bergzow, Groß-Mangelsdorf, Klein-Wusterwitz, Wulkow und Groß-Wusterwitz liegen, gehören mit Ausnahme des in letztgenanntem Orte befindlichen, welches dem Nebenherrn eignet (s. S. 220 f.), sämtlich dem Haupt-, d. h. zumeist dem Landesherrn.

angesessenen Ritter an sich zu bringen und mit den ihrigen zu vereinigen.[1])

Sonach sind all jene Güter, denen wir bisher begegnet, im politischen Sinne ebenfalls nur als Teile eines Objektes anzusehen. Und darum konnten wir, wie schon eingangs[2]) betont wurde, uns versagen, auf sie noch besonders einzugehen. Anders bei den Wirtschaftsbetrieben, welche uns im Folgenden beschäftigen werden, und unter welchen außer den rein industriellen gleichfalls zahlreiche landwirtschaftliche, also auch viele Rittergüter und Vorwerke sich befinden. Zwar zeigen sie in mannigfacher Beziehung eine nicht geringe Verwandtschaft mit den uns bereits bekannten Rittergütern, aber ihnen fehlt doch das, was diesen erst ihre eigentliche, markante Bedeutung verleiht, und was sie gleich den Domänen erst zum Mittel- und Stützpunkte der Agrarverfassung macht: die Zugehörigkeit der ganzen, sie umgebenden resp. sich an sie lehnenden Ortschaft. Denn all jene zu besprechenden industriellen Anlagen, Güter und Vorwerke haben mit letzterer öffentlich-rechtlich gar nichts gemein; die Herrschaftssphäre ihrer Inhaber beschränkt sich allein auf den eigenen Grund und Boden und auf die Menschen, welche als Bedienstete auf ihm angesetzt sind und dort zur Miete mit ihren Familien wohnen.

Es handelt sich demgemäß hier um eine andere, um eine neue Art der Dorfaufteilung: dieselbe hat nicht, wie im vorhergehenden beobachtet, die Gemeinde als solche ergriffen; sie läßt diese im Gegenteil zusammen, sprengt aber dafür den Konnex, der sonst zwischen ihr bezw. Teilen von ihr und den bevorrechteten Wirtschaftsbetrieben in Hinsicht auf die obrigkeitlichen Verhältnisse zu bemerken war. Eine derartige

---

[1]) So gehören u. a. die 3 Rittergüter in Cade (Jer. II) nebst dem Dorfe samt und sonders dem auf einem von ihnen hausenden Herrn v. Werder. — Diese Eliminierung, eine Begleiterscheinung der Patrimonialentwicklung, ist im allgemeinen bereits vor unserer Zeit vollendet. Nur z. T. hat sie sich noch in jüngeren Perioden vollzogen, allerdings dann nicht in jener alten, vielfach rauhen Form des Konkurrenzkampfes, sondern mehr aus freier Initiative der Beteiligten. Auf diese Weise kamen z. B. in Angern (Holzkr. III) erst im Jahre 1738 beide Rittergüter in eine Hand. Vgl. F. Danneil, Geschichte des Geschlechts v. d. Schulenburg, I, S. 437 f.

[2]) S. 159.

Form von Siedelungszersplitterungen in der nämlichen Weise wie die des I. Modus zu behandeln, dürfte wenig angängig sein. Es empfiehlt sich vielmehr, die industriellen Großbetriebe, Rittergüter und Vorwerke als Fremdkörper innerhalb der Orte, als politisch selbständige Objekte aufzufassen und sie, durch deren Vorhandensein diese Zustände bedingt werden, ausschließlich in den Mittelpunkt der Erörterung zu stellen. Ihr Verhältnis zur Gemeinde, an und für sich sehr einfacher Natur, wird dabei am besten von ihrem Standpunkte aus, soweit das im Rahmen dieser Darstellung nötig, beleuchtet werden. Gegenüber den Gebilden, mit welchen wir es bisher immer zu tun hatten, möchte ich die hier in Frage kommenden als Objekte II. Ordnung bezeichnen: sie unterscheiden sich von jenen in dem wichtigen Punkte, daß sie nur im öffentlich-rechtlichen, niemals aber im topographischen Sinne für sich eine Einheit bilden.

b) (Aufteilung von Dörfern. II. Modus).

Die innerhalb der Dörfer und ihrer Gemarkungen gelegenen fremdherrlichen bevorrechteten Wirtschaftsbetriebe.

(Objekte II. Ordnung.)

1. Industrielle Großbetriebe.

Die großkapitalistischen, gewerblichen Unternehmungen auf dem platten Lande — und nur um großkapitalistische, ausgedehnte Betriebe handelt es sich — sind sehr mannigfaltiger Natur. Aber nur eine bestimmte Anzahl ist es, welche uns in diesem Zusammenhange beschäftigen kann. Denn alle die, welche der jeweiligen Ortsobrigkeit selbst eignen, müssen ausgeschieden werden, aus dem Grunde, weil sie nicht als selbständige Objekte anzusehen sind. Zu ihnen gehören u. a. auch die vielen Steinbrüche, auf deren große Ergiebigkeit bereits in der Einleitung hingewiesen wurde: ausnahmslos auf der Mark von Amtsorten liegend, sind sie nichts anderes als Pertinenzien der Domänen — abgesehen allein von dem Bruche zu Wefensleben (Holzkr. II), der einer Gewerkschaft zusteht.[1] Ebenso ist auch von

[1] S. Oesfeld S. 75 f.

den stattlichen Salinenbetrieben im Herzogtum nur einer, der zu Elmen oder Alt-Salze (Holzkr. 1) gelegene, anzuführen; denn die übrigen befinden sich sämtlich in den Städten. Somit kommen für uns eigentlich nur die schon erwähnten Bergwerke und die mit ihnen in enger Verbindung stehenden Hüttenbetriebe in Betracht.[1]) Das sind aber — neben der genannten Saline — zugleich die bedeutendsten der ländlichen Industriezweige. Bei den ersteren haben wir es, da die Braunkohlengewinnung in jener Zeit noch in ihren Anfängen lag[2]) und der Abbau von Kalisalzen damals noch garnicht ausgeübt wurde, ausschließlich mit Steinkohlen- und mit Kupferschieferbergwerken zu tun. Hauptsächlich im Saalkreise (und in der Grafschaft Mansfeld) verbreitet, verdanken beide Gattungen ihre Leistungsfähigkeit vornehmlich der Fürsorge der Hohenzollern, welche sie aus dem Verfall, der im Laufe des 17. und z. T. schon im 16. Jahrhundert eingetreten war, soweit als möglich wiederum emporgehoben und im Jahre 1768 sogar den Betrieb selbst, als er sich infolge des durch den Zollkrieg mit Kursachsen eingetretenen Holzmangels immer weniger zu rentieren begann, auf fiskalische Rechnung übernahmen.[3]) Indem aber damit der Staat bezw. der Landesherr in den Besitz sämtlicher Bergwerke des Saalkreises gelangte, — von den 400 Kuxen des Wettiner Steinkohlenbergwerks gehörten ihm bereits am Anfang des Jahrhunderts allein 312[4]) — wurde er mit einem Schlage zum Eigentümer fast des gesamten Magdeburger Bergbaues. Lediglich im Holzlande treffen wir noch einige Privatbetriebe

---

[1]) Die Salpeterhütten oder -siedereien sind, da ihre Anlage aus rein militärischen Gesichtspunkten, also im öffentlichen und nicht im Privatinteresse des Landesherrn erfolgte, als Unternehmungen im eigentlichen Sinne nicht anzusehen, noch viel weniger aber als solche großkapitalistischen Charakters; denn es sind nur kleine Betriebe, welche ihre Produkte zunächst an eine Zentralstelle (Hauptsalpetermagazin in Magdeburg) abzuführen haben. Aus diesen Gründen gehören sie nicht hierher.

[2]) Sie begann damals in erheblicherem Maße bei Schönebeck, also auf einer Stadtflur, (Schmoller, Studien [Jahrbuch XI S. 836]). Außerdem wurde Braunkohle bei Beidersee, einer anhaltischen Exklave im Saalkr. gefördert (Heinecc. S. 23). Die Förderung bei Langenbogen (Exkl. des Saalkr., gelegen in der Grafschaft Mansfeld) hatte aufgehört. (Heinecc. S. 22.)

[3]) Schmoller, Studien (Jahrbuch XI S. 830).

[4]) Dreyh. I S. 655 f.

an, die allerdings nicht so ansehnlich sind. Von ihnen steht der Altenweddinger (I. Distr.) einer Person, dem Geheimrat Gansauge, zu, während die zu Wefensleben (II. Distr.) und Alvensleben (III. Distr.) gelegenen sich in den Händen von Gewerkschaften befinden. Zu dem letztgenannten gehört auch die Schmelzhütte zu Dönstedt (III. Distr.), die freilich zu Heineccius' Zeiten schon nicht mehr im Gange war. Das einzige bemerkenswerte Jerichower Werk, der Kupferhammer zu Dörnitz (I. Distr.), in welchem Rotenburger Garkupfer und Altkupfer verarbeitet wird, ist dagegen gleichfalls dem Landesherrn zuständig.[1])

Das Verhältnis, welches die Bergwerke — auch die eingegangenen — die Hütten und die sonst noch heranzuziehenden industriellen Betriebe zum Dorfe, besser zu der sie umgebenden Dorfmark in politischer Beziehung einnehmen, ist bereits skizziert worden. Wir erinnern uns, daß zu diesen Objekten II. Ordnung nicht allein privat- sondern auch öffentlich-rechtlich lediglich das unmittelbare Eigentum gehört. Bei den Bergwerken wird dasselbe in der Hauptsache aus dem sogen. Gruben- oder Zechenfelde gebildet, auf dessen Oberfläche sich eine Anzahl von Anlagen und Gebäuden befindet, insonderheit solche zur Grubenförderung (Schachthäuser, Stollenhäuser), zur Entfernung der Grubenwasser (Pumpen, „Roßkünste"[2]) sowie als Verwaltungsgebäude und Versammlungsstätten der Bergleute (Zechenhäuser) dienen. Ihnen schließen sich weitere Wirtschafts- und die den Bediensteten, einschließlich der „Offizianten", zur Wohnung überlassenen Häuser an. Den letzteren begegnen wir auch bei all den anderen Betrieben. Von diesen sind wegen ihres stattlichen Umfanges vornehmlich das Berg- und Hüttenwerk zu Rotenburg (ein Komplex) und das Salzwerk zu Elmen hervorzuheben. Denn zu dem ersteren gehören außer den industriellen Anlagen und einem Zechenhause noch eine eigene Kapelle und eine Brauerei, welche das Bier für die Arbeiter und die sonstigen Angestellten produziert. Auch sind in dem ehemaligen Schlosse, in welchem sich die Hütte befindet, Wohnungen für die Beamten des Bergamtes eingerichtet, das seinen Sitz in dem Dorfe hat (Berg-

---

[1]) Oesfeld, S. 74. (Nach Heinecc. ist er ebenfalls nicht mehr im Betriebe.)
[2]) Oesfeld S. 72.

amtshaus).[1]) Die größte Flächenausdehnung zeigt jedoch die genannte Saline. Sie setzt sich aus zwei großen Teilen zusammen, einmal aus dem von einer Mauer umgebenen sogen. Kunsthofe, der u. a. die Solbrunnen und die Kunstgebäude, Kunstmühlentürme und eine Anzahl mehrstöckiger Gebäude (Wohnungen) enthält, und aus dem Gradierwerke (Gradierhäusern), welches, alle andern zur damaligen Zeit an Höhe übertreffend, eine Länge von 500 rheinländischen Ruten hat und ebenfalls mit Kunstgebäuden und Wohnungen für die Müller, Kunstwärter und Knechte verbunden ist.[2]) Somit nehmen die Betriebe innerhalb der Siedelung bezw. innerhalb deren Gemarkung einen z. T. recht beträchtlichen Raum ein, ja sie drücken dem ganzen Dorfe vielfach ein besonderes Gepräge auf, indem sie ihm den Charakter eines Industrieortes geben, der sich in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung von den übrigen Dörfern unterscheidet. Aber an dem sonstigen Teil der Flur und an der Gemeinde haben die Unternehmer darum noch keinen Anteil; hier gebieten vielmehr andere Gewalten: entweder die Domänenämter oder aber adlige Herren.

Weitaus in der Mehrzahl haben wir es mit Amtsorten zu tun; in ihnen und in ihren Fluren liegen nicht nur die meisten fiskalischen, sondern auch fast alle Privatbetriebe. Denn bis auf einen einzigen treffen wir die letzteren sämtlich dort an; und dies dürfte seine besondere Ursache haben. Daß unter ihren Inhabern die uns bekannten Patrimonialherren als Einzelbesitzer nicht auftreten, konnten wir bereits bemerken. Zwar haben sie in früheren Perioden hie und da auf ihrem Grund und Boden Bergbau getrieben; allein dieser war aus den verschiedensten Gründen und besonders unter dem Einfluß der Krisen, welche im 16. und vornehmlich im 17. Jahrhundert das Magdeburger Land heimsuchten, wiederum völlig eingegangen.[3]) In

[1]) Vgl. Dreyh. II S. 858 und Heinecc. S. 416.

[2]) Heinecc. S. 36 f. Die Saline ist mit dem Siedewerke und dem Kokturhof zu Schönebeck durch unterirdische Röhren verbunden. Durch sie wird die Sole, wenn sie den nötigen Grad der Lötigkeit erhalten, dorthin geleitet, um dann daselbst versotten zu werden.

[3]) So befanden sich z. B. ehedem noch Bergwerke in den Holzkreis-Orten Glöthe, Loitsch und Süpplingen (sämtl. adlig) und zu Üllnitz (domkapitul.), ferner bei Badegrim (adlig) in Jer. I. Vgl. Dreyh. I S. 658.

späteren Zeiten tat man sich jedoch zur Ausbeutung der unterirdischen Schätze zumeist zu Gewerkschaften zusammen. Wenn nun also von diesen — und zweifellos werden unter ihren Mitgliedern neben Finanzleuten auch Vertreter des Adels zu suchen sein — die Berg- wie die Steinbruchbetriebe ausschließlich auf den Fluren von Amtsorten (Dörfern wie Mediatstädten) eröffnet, die gutsherrlichen und anderen Dorfmarken aber davon frei gelassen wurden, so dürften hierbei, abgesehen von den geologischen Verhältnissen, sehr stark die Eliminierungsbestrebungen der Patrimonialherren mitgewirkt haben. Denn wenn jene schon die Ausschaltung aller älteren fremdherrlichen Rechte im Herrschaftsbezirke zum Ziele hatten, so war es nur selbstverständlich, daß auch die Bildung neuer Gerechtsame in ihm von vornherein verhindert ward. So befinden sich denn auch das Rotenburger Kupferschiefer-, das Wettiner und Dölauer Steinkohlenbergwerk und die Rotenburger Schmelzhütte, welche alle, ehe sie im Jahre 1768 fiskalisch wurden, ebenfalls in Privatbesitz waren, und fernerhin das Gansaugische Werk (zu Altenweddingen) samt Pertinenzien ausschließlich im Domanialgebiet. Demgegenüber stoßen wir in und bei adligen Orten nur auf drei Betriebe. Von ihnen ist die Schmelzhütte zu Dönstedt eine Pertinenz des benachbarten gewerkschaftlichen Bergwerks in Alvensleben, der Kupferhammer zu Dörnitz aber und das Bergwerk auf dem Bohlinger Felde bei Strenz-Naundorf gleichfalls Eigentum des Staates.

Die letzteren beiden — sie waren vielleicht und wohl gar erst in jüngeren Zeiten von dem Dorfherrn veräußert worden, nachdem jener die weitere Ausnutzung eingestellt hatte — sind die einzigen in Patrimonien gelegenen landesherrlichen Betriebe. Denn wie die anderen, bereits genannten, so treffen wir auch die mehrfach erwähnte königliche Saline in einem Dorfe an, welches zum Bereich eines Amtes (Calbe) gehört. Somit kann in diesen Fällen aber auch von einer scharfen politischen Scheidung von industrieller Unternehmung und übriger Siedelung nicht eigentlich gesprochen werden. Allerdings stehen beide verschiedenen Behörden bezw. Subjekten zu — speziell dependieren die ersteren, soweit sie Kupfer fördern und bearbeiten, von dem Rotenburger, soweit sie Steinkohlen abbauen, von dem Wettiner Bergamte[1]) — allein das

[1]) Heinecc. S. 367.

sind im Grunde genommen doch nur mittlere Instanzen, welche in der Person des Landesherrn sich miteinander verknüpfen. Daher bilden wenigstens die meisten fiskalischen Großbetriebe — und in ihnen haben wir zugleich die ansehnlichsten ländlichen Industrien zu erblicken — mit dem Orte und seiner Gemarkung, wenngleich nicht nach innen (in kameralistischer Hinsicht), so doch immerhin sozusagen nach außen (infolge Personalunion) eine politische Einheit, — eine Erscheinung, der wir auch bei vielen der kleinen Salpeterhütten und bei einer beträchtlichen Zahl von Verwaltungsgebäuden begegneten,[1]) die aber bei den anderen Objekten II. Ordnung niemals zu bemerken ist.

Denn wie schon betont wurde, stellen all die industriellen Unternehmungen, von denen die Rede war, nur einen Teil der inmitten der Dörfer vorhandenen fremdherrlichen Betriebe dar. Für die Agrarverfassung als solche sind sie ja als ausschließlich gewerblichen Zwecken dienende Institute, die wir ebenso auch auf städtischem Gebiete antreffen, überhaupt nicht von so hoher Bedeutung. Jedenfalls treten sie in dieser Beziehung zurück hinter den rein landwirtschaftlichen Betrieben, von welchen eine stattliche Menge Rittergüter und Vorwerke — die Domänen liegen immer im Amtsdorfe oder bilden für sich eine Ortschaft — gleichergestalt als bevorrechtete Fremdkörper innerhalb der Siedelung figurieren. Aus ihnen rekrutiert sich sogar das Hauptkontingent der letzteren; und vorzüglich ist es die erstgenannte Gattung, welche davon am zahlreichsten sich verbreitet findet. Deshalb und mehr noch in Anbetracht der zentralen Stellung, welche im allgemeinen die Rittergüter gleich den Domänen nicht bloß vom ökonomischen, sondern vornehmlich auch vom sozialen und öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte aus im Leben des platten Landes einnehmen, wird auf sie, soweit sie hier in Frage kommen, zunächst und in ausführlicherem Maße einzugehen sein.

2. Rittergüter.

(Rittergüter II. Ordnung, Sattelhöfe.)

Die Benennung unterlag im Laufe der Zeiten mancherlei Schwankungen. Neben dem allgemeinen Terminus „freier Wohnhof",

---

[1]) S. 225 f.

„Freihof", „Freigut" gebraucht vor allem das Mittelalter und auch noch das 17. Jahrhundert die Namen „sattelfreier Hof", „freier Turm- und Sattelhof[1]); erst im 18. Jahrhundert dringt die Bezeichnung „Rittergut" allmählich durch. In den Topographien von Heineccius und Oesfeld finden wir sie mit wenigen Ausnahmen schon völlig in Anwendung, ebenso auch bei Dreyhaupt; aber dieser bedient sich promiscue noch immer des alten Namens „Sattelhof". Und das nicht mit Unrecht. Denn jene Höfe verdanken ihre Benennung mit „Rittergut" in vielen Fällen weniger einer ausdrücklichen Verleihung der Rittergutsqualität — an eine solche war vollends seit der Lehnsallodifikation Friedrich Wilhelms I. (Edikt v. 5/I. 1717)[2]) nur noch in geringem Maße zu denken — als vielmehr lediglich dem Umstande, daß sich allmählich die Gewohnheit ausgebildet hatte, auf sie die offizielle Bezeichnung der ihnen öffentlich-rechtlich verwandten, uns bisher bekannt gewordenen adligen Sitze einfach zu übertragen. Zur Unterscheidung von den letzteren wird es sich daher im folgenden empfehlen, im Anschluß an Dreyhaupt noch den Namen „Sattelhof" oder aber die Bezeichnung „Rittergut II. Ordnung", auch wohl „kleines Rittergut" anzuwenden.

Die Verbreitung der Güter ist keine durchgängige, das ganze Herzogtum umfassende. Vielmehr macht sich auch hier wie bei der allgemeinen Aufteilung des Territoriums unter die Privilegierten dessen Zusammensetzung aus verschiedenen Teilen mit verschiedener Agrarentwicklung geltend. Der eigentliche Boden jener Höfe ist das Land westlich der Elbe, zunächst das alte mutterländische Gebiet. Dort, im größten Teile des Holzkreises, trifft man sie in nicht geringer Menge in den Dörfern und Städten — Mediat- wie Immediatstädten —; in einigen Ortschaften liegen sie zu zweien, in Sülldorf, Barleben und Domersleben sogar zu dreien bezw. zu vieren und zu sechsen beieinander.[3]) Es sind das alles die Reste der ritterschaftlichen Lehn- und Allodialgüter, die in den Zeiten des Mittelalters zahlreich und

---

[1]) Behrends, Danneil, Dreyh. pass.

[2]) Mylius, Corp. Constit. Marchic. II, 5, Nr. 59. Die Assekuration erfolgte am 4/VIII 1719. Vgl. V. Löwe, Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. XI S. 341 ff. u. besd. S. 348 f.

[3]) Dreyh. (I, S. 601) zählt für D. sogar 7 Güter auf.

fast in jeder Siedelung vorhanden, dann aber in den späteren Jahrhunderten, soweit sie sich nicht zu vollberechtigten Gutsherrschaften ausgestalteten, durch mancherlei Ursachen und besonders durch die Wirkungen der wirtschaftlichen Krisen und der Kriege — vorzüglich räumte unter ihnen der dreißigjährige sehr auf[1]) — stark vermindert worden waren. Allein das sozusagen klassische Land jener Güter ist nicht der Holz- sondern der Saalkreis, also der Teil des Herzogtums, welcher dem Sorbenlande und speziell der Zone des alten sorbischen Anbaues angehört. Die dortigen Sattelhöfe sind zwar ihrem Wesen nach den mutterländischen durchaus gleich, aber sie verdanken ihr Entstehen zumeist einem ganz besonderen Anlaß und einer besonderen Epoche, nämlich der deutschen Okkupation des Landes im 10. Jahrhundert. Diese trug hier, wie wir sahen,[2]) einen ausgesprochen militärischen Charakter, indem in den vorgefundenen wendischen Orten vornehmlich eine große Menge von Ministerialen zur Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft angesiedelt wurde. Man ist fast geneigt, die Darstellung. welche Kraaz von den im Cöthen'schen und Bernburgischen gelegenen, einst ihnen als Kriegslehen verliehenen Höfen gibt,[3]) wörtlich auch auf die des Saalkreises zu übertragen. Denn soweit man an der Hand der Literatur, besonders nach Dreyhaupt, zu beurteilen vermag, sind hier die Verhältnisse durchaus dieselben. Auch hier läßt sich noch in der von uns behandelten Zeit die insonderheit den Saalestrichen ein eigenartiges Gepräge verleihende dichte Verbreitung der Güter feststellen. Oft sind sie dort zu zwei, drei, ja selbst zu vier beisammen, eine Zahl, die im Mittelalter durchaus nichts Ungewöhnliches war, die aber dann, abgesehen von sonstigen Einwirkungen, dadurch eine Reduktion erfuhr, daß im Laufe des 15., 16. und auch noch 17. Jahrhunderts die Höfe zumeist zur Bildung großer Güter miteinander verschweißt wurden, nachdem sie schon früh oder auch erst später in einen Besitz

---

[1]) So waren in Dreileben und Wellen nach dem Erbbuche des Amtes Dreileben (verf. 1668/70. St.-A.) noch je 4 „Freihöfe“ vorhanden, von denen aber bereits damals nur noch einige bewirtschaftet wurden. Die andern blieben wüst liegen, sodaß Heinecc. für ersteren Ort nur 2 „Rittergüter“, für letzteren sogar nur noch eins aufzeichnen kann.

[2]) S. S. 175.

[3]) Besd. S. 33 f.

gelangt waren. Die Vereinigung geschah dergestalt, daß gewöhnlich zwei Höfe miteinander zu einem verbunden wurden, so daß die Ortschaften, in denen ehedem 2 bezw. 4 vorhanden, im 18. Jahrhundert nunmehr nur 1 resp. 2 Rittergüter (Gutenberg) aufweisen, wenn nicht auch in diesem Falle aus sämtlichen Höfen, wie es häufig aus dreien geschah, ein Gut geschaffen wurde (Brachstedt).[1]) Ursachen und Zweck solcher Zusammenlegungen sind die nämlichen, welche seinerzeit auch zur Anlage zahlreicher Rittergüter, sei es in den Ortschaften selbst, sei es auf freiem Felde, führten: es war die Entwicklung des Ritters zum reinen Landwirte sowie das mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft und mit der Steigerung der Luxusbedürfnisse wachsende Streben nach einer Erhöhung des Betriebskapitals einerseits und der Produktion andererseits — Bemühungen, bei welchen charakteristischerweise die Ritterschaft des alten, reichsländischen Teiles mehr zurückgeblieben ist, so daß wir in den dortigen Orten wenigstens vor dem dreißigjährigen Kriege recht oft noch einer größeren Zahl Güter mit kleinerem Umfange begegnen.[2]) Hierdurch erklärt sich aber auch z. T. die dürftige Verbreitung der vollberechtigten Rittergüter daselbst im Gegensatz zu ihrer nicht unerheblichen Menge im sorbischen Saalelande; denn grade die Ausdehnung des Wirtschaftsbetriebes war ja eins der Fundamente, auf welchen sich dann eine Reihe von Gütern zu einer Höhe entwickelte, welche sie von den im alten Zustande verharrenden weit trennte.

Indem aber diese Wandlung im Saalkreise weit häufiger als im mutterländischen Teile des Holzkreises erfolgte, nimmt jener zugleich eine Mittelstellung zwischen dem letzteren und dem ostelbischen Gebiete des Herzogtums, dem Kreise Jerichow ein. Denn dort, im Gebiete

---

[1]) Dreyh. II S. 904, 887 und pass. Die Vereinigung wird vielfach nur rechtlicher, z. T. auch ökonomischer Natur gewesen sein; dagegen konnte eine lokale, d. h. eine solche, durch die auch die Gebäude zu einem Komplexe verbunden wurden, nur dann stattfinden, wenn die resp. Höfe unmittelbar nebeneinander lagen. Dessfeld nennt daher wie Dreyhaupt häufig noch eine Mehrzahl, während Heineccius, dem offiziellen Zustande Rechnung tragend, stets von 1 (bezw. 2) Rg. spricht.

[2]) Vgl. außer Heinecc.: Danneil, Behrends, Haevecker pass. Nur wenige Zusammenziehungen sind mir hier bekannt geworden. So wurden z. B. in Alvensleben (III. Distr.) 2 Höfe zu 1, in Westeregeln (I. Distr.) 3 Güter zu 1 Rg. vereinigt.

der typischen Gutsherrschaft, gibt es eigentlich nur eine Art des Rittergutes, eben das vollberechtigte, das sich als Mittelpunkt eines mehr oder weniger großen adligen Patrimoniums darstellt. Rittergüter II. Ordnung fehlen dagegen so gut wie gänzlich; die aber, welche man zu ihnen noch rechnen könnte, — es sind ihrer nur 3, eine in Anbetracht der Menge der im Kreise vorhandenen Rittergüter ganz unbedeutende Zahl — gehören, da sie alle in Städten (Görzke und Loburg, beide I. Distr.) liegen, geographisch gar nicht zum platten Lande. Zum andern jedoch sind sie in vieler Beziehung den übrigen Gütern verwandt, und ihre unvollendete Ausgestaltung dürfte daher wohl ausschließlich auf die eigenartige Umgebung zurückzuführen sein, welche sie daran behinderte.[1]) Noch weniger aber kann das, was Dreyhaupt — und nur er allein — neben den Rittergütern noch unter „der Freyen Güter" für Jerichow begreift, hier in Anrechnung gebracht werden.[2]) Tatsächlich gibt es also daselbst keine Sattelhöfe in

[1]) Die Besitzer haben die volle, d. h. die Unter- sowohl wie die Obergerichtsbarkeit, der (bürgerliche) Besitzer des Görzker Rg. übt letztere mit der adligen Ortsobrigkeit, der auch die beiden andern dortigen Rg. zustehen, gemeinschaftlich aus. Zu dem einen der Loburger Güter, welchem übrigens gleich dem andern von dortigen Ackerbürgern Dienste geleistet werden, gehören außerdem noch 2 aparte Vorwerke (Heinecc.).

[2]) Dreyhaupt zählt (I 604 f.) nicht weniger als deren 25 auf. Abgesehen von den oben genannten sind aber darunter allein 3 aparte Rittersitze und Vorwerke; 3 gehören der Ortsobrigkeit und sind nur angeführt, weil sie vordem (nach Dreyhaupts Kenntnis) in andern Händen waren. (Bei Neuermark ist Dr. insofern falsch unterrichtet, als er dem v. Treskow nur das Rittergut, dagegen das Dorf dem Amte Königsborn zuschreibt, das er im übrigen als prinzlichen Besitz mit 15 Dörfern aufführt!) Unter dem Freigut zu Böhne ist das dortige zweite, gleich dem andern der Dorfherrschaft eignende Rg. zu verstehen. (Es wird unter Rubrik IV [„Rittergüther"] nicht miterwähnt; dort heißt es nur: „das Rg. Böhne mit den Dörffern . . .) Überhaupt sind all die genannten Güter, deren Verzeichnung in jener Rubrik unterlassen worden, nicht etwa wegen ihres quantitativ minderwertigeren Charakters — dieser ist den andern durchaus gleich — sondern vornehmlich deshalb hier aufgeführt, weil sie keine Dörfer haben. Außerdem aber macht Dreyhaupt offenbar versehentlich, 2 Orte namhaft, die man vergebens unter den magdeburgischen sucht. — Was die übrigen von Dr. vermerkten Fälle anbelangt, so erklären sie sich in der Hauptsache dadurch, daß er auch hier mehr frühere Verhältnisse im Auge gehabt hat. So, wenn er mit Bezug auf Bergzow, einem Altenplathower Amtsdorfe (vgl. S. 76), unter „der Freyen Güter" anführt: die von Thümen, das Lochauische

unserm Sinne. Der Grund dieses Mangels, der besonders gegenüber ihrer großen Verbreitung im Saalkreise recht in die Augen fällt, ist, wie wir gesehen haben, in erster Linie in der durchaus anders gearteten Besitznahme und Germanisation des Ostens zu suchen. Jene verlief dort vornehmlich in kolonisatorischer Form, d. h. sie schuf insonderheit deutsche Bauernhöfe. Eine massenweise Ansetzung von Ministerialen jedoch, wie sie im Sorbenlande die Rücksicht auf die Unzuverlässigkeit der slavischen Bevölkerung gebot, machte sich hier nicht so notwendig, da letztere zumeist aufgerieben bezw. verdrängt wurde und deshalb keine Gefahr für die deutsche Herrschaft bedeutete. Darum aber erstanden in diesen Gegenden zunächst auch nur relativ wenig Rittersitze; erst später nahmen sie zu, indem der Adel sich auf dem ihm verliehenen Grund und Boden zahlreich seßhaft machte. Somit waren aber die Vorbedingungen für die weitere Agrarentwicklung der rechtselbischen wesentlich verschieden von denen der Saalegebiete. Denn einmal hat es niemals eine so große Menge von Sattelhöfen gegeben, die sich selbst einander hindernd im Wege standen, und von denen

---

Gut und das Fickische Gut. Das Lochauische Gut war nämlich bereits im 17., das Thümen'sche aber im Laufe des 18. Jahrhunderts dem Landesherrn wieder zugefallen, der aus beiden das auch von Heinecc. u. Desfeld erwähnte Amtsvorwerk bildete (v. Katte, Patr. Arch. Nr. 24 S. 383). Das dritte Gut, welches am Ende des 17. Jahrhunderts in der Tat noch als Rittergut bezeichnet wird (vgl. St.-A. Landstände 177) dürfte in der von uns behandelten Zeit nach den Quellen gleichfalls nicht mehr als solches bestanden haben. Möglicherweise sind es nur noch freie Lehnhufen, die Dr. des öftern unter dieser Rubrik mit vermerkt. Ebenso wird es sich mit dem Besitz derer v. Borg im adeligen Paplitz (v. Schierstedt) verhalten. Denn wenn jene auch im Steuerprofessionsprotokoll v. J. 1684 (St.-A. Landstände 178) als Teilhaber am ganzen Orte erscheinen — ihnen waren hiernach 8 Ackerl., 1 Koss. und 2 Häusler untertänig — so hatten sie doch schon damals dort kein Gut, sondern nur einige Ländereien als Eigentum inne. Das Gleiche gilt jedenfalls auch von Redekin: auch hier bestand der Besitz der v. Randau noch zu Dr's Zeit lediglich aus adligen Hufen (Schmidt, S. 176). Dieselben wurden erst kurz darauf — gegen bedeutende Leistungen seitens des Eigentümers — zu einem Rittergute gemacht, mit ihm aber zugleich die Obrigkeit über den gesamten Ort verbunden, sodaß dieser sich aus einem alten Amts- bezw. Kloster- zu einem ritterschaftlichen Dorfe verwandelte (Schmidt, a. a. O.). Hieraus erklärt sich auch der hinsichtlich der obrigkeitlichen Verhältnisse obwaltende Widerspruch zwischen Dreyhaupt und den Topographen. — Im allgemeinen ist wohl zu beachten, daß Dr. niemals den Charakter, sondern nur die Besitzer der sogen. freien Güter angibt.

schon deshalb nur eine relativ geringe Zahl sich weiter auszugestalten vermochte. Zum andern aber war mit den hier vorhandenen — eine Erscheinung, die man bei den Gütern des Saalkreises zumeist noch im 18. Jahrhundert vermißt — bereits von Anfang an die Grundherrschaft über das Dorf verbunden bezw. nach diesem Vorbilde ebenfalls bald von den übrigen Gutsinhabern erworben worden. Daß noch eine Reihe weiterer Faktoren die Entwicklung des Ostens mitbeeinflußten, versteht sich von selbst; jedenfalls aber sind die erwähnten und besonders der letzgenannte Umstand als die Hauptursache davon anzusehen, daß sich dort alle Höfe, sofern sie nicht aus der Reihe der Rittersitze ganz ausschieden, zu den landesherrlichen Domänenämtern durchaus adäquaten Herrschaftsgebilden erweitert haben. Aus den gleichen Gründen vermißt man auch die Rittergüter II. Ordnung in den dem Herzogtum angehörenden altmärkischen Strichen.[1]) Dort ging ja, wie wir bemerkten, überhaupt die Grundherrschaft der Gutswirtschaft voran; letztere tauchte allgemein erst später auf.

Der Charakter der Sattelhöfe im Holz- und im Saalkreise tritt am besten zutage, wenn man sie mit den uns bekannten vollberechtigten, gutsherrschaftlichen Rittergütern vergleicht. Sie unterscheiden sich von den letzteren einmal in rein äußerlicher Beziehung; nicht etwa, als ob der Herrensitz immer ein unscheinbares Aussehen hat: wenn darunter auch mancher dürftig ausschauende, mit Stroh und Schindeln bedeckte Fachwerkbau sein mag, wie ihn uns G. Freytag so anziehend schildert,[2]) so gibt es doch auch solche, die mit ihren Gebäuden, mit dem sie rings umgebenden Wassergraben, mit ihrem sich daranschließenden Parke und dem alles überragenden Turme einen recht stattlichen Eindruck machen, derart, daß man in ihnen eher den Mittelpunkt einer großen Gutsherrschaft erblicken zu müssen glaubt.[3]) Allein diese Aus-

---

[1]) Heinecc., Desfeld, Dreyh. Das in Wolmirstedt befindliche Gut kann dabei außer Betracht gelassen werden, da der Boden, auf welchem die Stadt liegt, als ein Teil des Mutterlandes anzusehen ist.

[2]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit III, S. 314 f.

[3]) Vgl. u. a. z. B. die Beschreibung des Gutes zu Oppin (Saalkr.) bei Dreyh. II, S. 337 f.

Allgemein haben die Güter das sogen. Turmrecht, d. h. die Berechtigung, einen Turm zu besitzen, vgl. u. a. Behrends pass.

stattung des „Hauses", wie der ganze Komplex oft genannt ward, lag ja, sofern nur die nötigen Mittel vorhanden waren, ganz im Belieben des jeweiligen Inhabers — auch die Wohnsitze der großen Herren trugen keineswegs in allen Fällen ein vornehmes Äußere zur Schau, selbst wenn sie den Namen eines Schlosses führten. Aber — und wir deuteten das ja schon an — etwas Anderes, weit Wichtigeres wirkte trennend: die Lage des Gutes in einer ihm fremden Umgebung und die geringe Ausdehnung des ihm zustehenden Gebietes. Was uns bisher an Rittersitzen begegnet ist, das befindet sich, soweit es sich nicht um apart gelegene handelt, stets innerhalb eines dazu gehörigen Dorfes. An dieses gliedert sich noch eine mehr oder minder große Zahl weiterer Ortschaften, die mit jenem zusammen den Patrimonialbezirk bilden, und deren Einwohner dem Gutsherrn samt und sonders, von vereinzelten Fällen abgesehen, botmäßig sind. Dasselbe Bild zeigen die fürstlichen, bürgerlichen und städtischen und mit verschwindend wenigen Ausnahmen auch die geistlichen Herrschaftsbezirke, sowie die Domänenämter,[1]) also fast alle Subjekte, unter welche sich die Aufteilung des Landes hauptsächlich vollzogen hat. Nicht so die Rittergüter II. Ordnung. Zwar liegen auch sie immer inmitten eines Dorfes; allein — und wir beobachteten dasselbe schon bei den großindustriellen Betrieben — es ist nicht das ihre, seine Eingesessenen sind nicht ihre Untertanen, sondern ein anderer herrscht dort: der Landesherr bezw. das landesherrliche Amt. Wir treffen da Verhältnisse an, die uralt sind und auf die Gründungszeit jener Höfe selbst zurückgehen. Auch damals besaßen ihre Inhaber, mochte es sich um Lehen oder um Allodien handeln, nur das Gut und die Nutzung; alle Hoheitsrechte über die Dorfbewohner hingegen hatten sich die obersten staatlichen Gewalten — die deutschen Könige resp. die Territorialherren — allein vorbehalten. Erst am Ausgange des Mittelalters ist es bekanntlich einem Teile der Besitzer gelungen, ihre Machtsphäre zu vergrößern und sie auch über den Ort und seine Insassen und noch weiterhin auszudehnen.[2])

---

[1]) Zu den Ausnahmen sind außer dem Gebiete des Amtes der Möllenvogtei die Patrimonien der gleich jenem in der Stadt Magdeburg domizilierenden Stifter und Klöster zu rechnen; hier befindet sich also der Sitz der Obrigkeit und der Verwaltung außerhalb des eigentlichen Herrschaftsbezirkes.

[2]) Vgl. S. 176 f.

Mit dieser Ausgestaltung verband sich aber als sozusagen notwendige Begleiterscheinung zugleich das in der verschiedenartigsten Weise sich betätigende Bestreben, die andern im Dorfe mithausenden Reisigen als lästige Rivalen herauszudrängen und zu beseitigen. In der Tat vermag man denn auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den patrimonialen Ortschaften des Herzogtums, auch in den geistlichen — die von den Herren als Afterlehen dependierenden Höfe kommen hier nicht in Betracht[1]) — kein einziges jener kleinen Güter mehr namhaft zu machen. Nur der Landesherr hat sie in seinem Gebiete belassen; aber man steht doch z. T. unter dem Eindruck, als ob sie auch hier sozusagen nur ein geduldetes Dasein führen.

Da ihnen die Möglichkeit der Ausbreitung versagt blieb, so ist auch ihr Herrschaftsbezirk von geringem Umfange. Analog demjenigen der Bergwerke usw. begreift er lediglich den unmittelbaren Besitz: außer den Ländereien das Gutsgehöfte mit seinen Wohn- und mancherlei Ökonomiegebäuden sowie die geschmacklosen, dürftigen „Drosten-“ oder „Kabelhäuser“, in welchen die Gutsarbeiter, die „Kabelleute“ untergebracht sind, die der Herr gleich dem heutigen Großgrundbesitzer zur Bewirtschaftung des Gutsareals mangels eines Rechtsanspruchs auf bäuerliche Fronden sich zu halten genötigt ist, und die neben den wenigen sonstigen Angestellten zugleich seine einzigen Untertanen ausmachen. Das Areal selbst setzt sich immer noch nur aus wenigen, in der Regel aus 4—8 Hufen, zusammen,[2]) kommt also vielfach über den damaligen Ackerbestand eines wohlhäbigen Bauerngutes der Börde nicht hinaus. Gerade in der dortigen Gegend und im Holzkreise überhaupt ist der Flächenraum, den die Rittergüter II. Ordnung einnehmen, recht klein: der in der Angabe der Größenverhältnisse des privilegierten Besitzes sonst sehr gewissenhafte Heineccius hat offenbar deshalb ein näheres Eingehen darauf hier für unnötig gehalten. Durch Vereinigung mehrerer Sattelhöfe und durch Ankäufe haben dann allerdings die Gutsäcker öfter auch eine nicht unerhebliche Ausdehnung

[1]) Ein solcher befindet sich z. B. in adl. Hundisburg (Holzkr. III); er gehört einer bürgerlichen Person.

[2]) Danneil, Behrends, Dreyh. pass. In der Regel bildeten 4—6 Hufen den ursprünglichen Umfang der Ministeriallehen (R. Schröder Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 421; vgl. dazu Kraaz S. 33 f.).

erlangt. So hat es das Rittergut in Alvensleben auf nahezu, dasjenige in Oppin sogar auf über 1000 Morgen zu bringen gewußt. Das zeitigte aber zugleich ein Anwachsen des Arbeiterpersonals und damit eine Vermehrung der Kabelhäuser,[1]) die, wenn sie in stattlicher Anzahl um den Gutshof herumlagen, einen Topographen wohl veranlassen konnten, sie mit den zur Gemeinde gehörenden Gebäuden zu verquicken und dann von einer reellen Aufteilung des Dorfes unter Amt und Rittergut nach Art des I. Modus zu sprechen.[2]) Jedoch das alles sind nur Ausnahmen; denn im allgemeinen bleiben die Sattelhöfe an Arealgröße wie in Hinsicht auf den Umfang der Ökonomie hinter den anderen ihnen verwandten Gebilden stark zurück — von dem Machtbereiche ganz zu schweigen: der ist, wie gesagt, ganz auf den Gutskomplex selbst beschränkt.

Aber neben dem äußeren, quantitativen — welch beträchtlicher innerer, qualitativer Unterschied erst zwischen beiden Gattungen! Die typischen Gutsherrschaften repräsentieren, wie wir sahen, politisch völlig abgeschlossene Gebiete, Immunitäten, die mit den Domänenämtern durchaus konkurrieren. Sie sind, um einen andern damals üblichen Ausdruck zu gebrauchen, schriftsässig, d. h. sie stehen staatsrechtlich dem Landesherrn bezw. den Landesbehörden unmittelbar gegenüber. Infolgedessen wird von ihnen stets direkt an sie resp. an ihren Herrn reskribiert, während die letzteren ihre Berichte (in gerichtlichen Appellationssachen und in allen, das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten) selbst immediate jenen Behörden einsenden.[3])

[1]) Das Rittergut in Alvensleben hat z. B. deren 12 und außerdem noch 5 weitere Wohnungen für Arbeitsleute. Auch besitzt es ein kleines Hospital. (Behrends II S. 223 f.)

[2]) So redet Heinecc. z. B. von einem „adligen Teile" des Dorfes Laublingen (Saalkr., Amt Beesen), meint aber darunter nur das dortige v. Krosigk'sche Rittergut und dessen Pertinenzien. Ebenso handelt es sich auch bei den Anteilen, welche nach Oesfeld (S. 176) Adlige an den Giebichensteiner Amtsdörfern Burg, Inwenden und Scherben haben, um nichts anderes als um daselbst gelegene Rittersitze.

[3]) Vgl. hierzu wie auch zu den folgenden Ausführungen außer Heinecc., Oesfeld, Dreyh. und Behrends besd. Schulze S. 413 f. („Schriftsassen und Amtsassen"), ferner Wittich S. 147 ff., C. H. Wachsmuth (Versuch einer systemat. Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüther 1808) S. 17, auch J. G. Klingner (Sammlungen zum Dorf- und Bauern-Rechte, 1749 f.) an vielen Stellen. Generalakten über diese Verhältnisse sind ebensowenig wie solche über die Sattelhöfe im allgemeinen im St.-A. vorhanden.

Auf derselben Stufe stehen die Saline zu Elmen und die Bergämter zu Rotenburg und Wettin sowie das Bergwerk zu Altenweddingen samt den ihnen zugehörenden, zerstreut gelegenen Nebenbetrieben.[1]) Ob auch die wenigen anderen, in Privatbesitz befindlichen Abbaue (S. 231 f.) dahin zu rechnen sind, ließ sich nicht feststellen.

Jedenfalls aber weichen die kleinen Rittergüter hiervon abermals völlig ab. Zwar was den persönlichen Gerichtsstand ihrer Inhaber anbelangt, so haben ihn jene wie alle Bevorrechteten ebenfalls vor der Regierung, dem früheren Landding, welchem sie als Edle schon immer, als Ministerialen aber seit ihrer durch den Einfluß des Lehnswesens gezeitigten Verschmelzung mit dem Adel unterworfen waren. Desgleichen ist die einstige, namentlich im Sorbenlande bedeutungsvoll gewesene kriegerische Betätigung, wovon in späteren Perioden noch die Stellung eines Lehnpferdes bezw. die Zahlung von Roßdienstgeldern erinnert, allzeit, auch nach der großen Umwälzung im Heerwesen, ein wichtiger Faktor geblieben, der nicht nur die Eigentümer der Sattelhöfe den Mitgliedern der oberen Gesellschaftsklassen anreiht, sondern auch, da er längst zugleich dinglicher Natur geworden, die Güter selbst in sozialer Hinsicht durchaus in die Sphäre des vollprivilegierten Grundbesitzes hebt. Aber doch keineswegs auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung. Denn hier — und für ihre Beurteilung ist dies in erster Linie entscheidend — herrschen ebenfalls zumeist noch die alten Zustände der früheren Jahrhunderte vor. Wie damals, ehe sich die neuen Lokalgewalten zu bilden begannen, die Höfe der Ministerialen und z. T. auch die der Edlen — beide also dinglich — einem in staatlichem Auftrage fungierenden Beamten: dem Gografen, bezw. soweit es sich um einstiges slavisches Gebiet handelte, dem Burggrafen unterstellt waren, so sind sie auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfach durch ein königliches

---

[1]) Heinecc., Dreyh. Was das letztgenannte Werk betrifft, so wurde der Familie Gansauge i. J. 1767 in Ansehung des Stein- und Braunkohlenbergbaues in einem die Ämter Egeln, Athensleben, Calbe, Brumby und Schönebeck umfassenden Bezirke außer gewissen Vorzugsrechten auch die Befugnis verliehen, ein eigenes Bergamt und Berggericht zu bestellen. Dasselbe wurde auch eingerichtet und hat seinen Sitz in Altenweddingen gehabt. (Hermes-Weigelt I S. 252.)

Amt beengt, d. h. durch das Institut, in welchem der Go und im allgemeinen auch der Burgward fortlebte.[1]) Allerdings ist jenes weit davon entfernt, den Gutsherrn in der Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse innerhalb seines kleinen Gutsbezirkes zu beschränken und zu beeinträchtigen; wohl aber will es ihn als eine Behörde, die ihm nicht neben- sondern vielmehr übergeordnet ist, darin sozusagen bevormunden und beaufsichtigen. Es fehlt also jene Art von Unabhängigkeit, die wir bei der uns bekannten Gutsherrschaft beobachten können, es mangelt darum ferner an unmittelbaren Beziehungen zwischen den Gütern und den Landesbehörden: das Amt ist es allein, welches in jedem Falle vermittelt, welches die im allgemeinen Staatsinteresse von den Gutsherren verlangten Berichte einsendet, die von der Landesverwaltung ergehenden Reskripte und Anweisungen zur Weiterbeförderung erhält und für das alles die Verantwortung trägt. Noch größer als in kameralistischer ist die Abhängigkeit in jurisdiktioneller Hinsicht: das Amt ist hier die erste Instanz, d. h. der Gutsherr hat über seinen Besitz überhaupt keine Gerichtsbarkeit. So verbindet sich mit dem äußeren, durch die nämliche Entwicklung bedingt, ein inneres Moment, welches diese Rittergüter II. Ordnung ebenfalls scharf von den vollprivilegierten trennt. Nicht nur, daß sie geographisch inmitten eines fremden Dorfes und eines fremden Herrschaftsbezirks liegen — auch sie selbst sind öffentlich-rechtlich nicht einmal von jenen ganz losgelöst: das Amt, von allen Seiten sie gewissermaßen umbrandend, dringt auch über die Mauern und Raine mit seinem Einfluß und seiner Macht in ihr Bereich hinein, um es unter seinen starken Schutz zu nehmen, damit aber zugleich dem Eigentümer jede Möglichkeit einer selbständigen Regung nach oben abzuschneiden. Tatsächlich bilden also die kleinen Rittergüter nichts anderes als einen Teil des Domanialgebietes; gleich den landesherrlichen Untertanen sind ihre Inhaber, sofern wir absehen von ihrem persönlichen Gerichtsstande, Amtssassen

---

[1]) Die von Schulze angewandte Identifikation von Burgward und späterem Amte trifft zwar meistenteils zu, ist aber durchaus nicht die Regel. So umfaßte z. B. (nach Akten des Haupt-Staatsarchivs zu Dresden) das Amt Leipzig auch die früheren Burgwardbezirke Rötha und Taucha.

und ihre Güter demnach amtssässig — ein Terminus, der in neuzeitlichen Jahrhunderten nur auf sie speziell angewendet ward.[1])

Es war naturgemäß, daß die auf solche Weise zwischen dem Bauernstande und dem Stande der eigentlich herrschenden Klassen schwebenden Herren nach Annäherung an letztere strebten, denen sie doch sozial zunächst verwandt waren. Die persönliche Exemtion vom Amte in gerichtlicher suchte man daher einmal zu erweitern zu einer solchen in verwaltungsrechtlicher Beziehung. Man erreichte das durch Erwerbung der Schriftsässigkeit. Tatsächlich ist dies denn auch in einer ganzen Reihe von Fällen gelungen, sei es nun schon im 16. und 17., oder erst im 18. Jahrhundert. Namentlich im letztgenannten fand die Verleihung der Schriftsässigkeit ziemlich häufig statt, da sie besonders von Friedrich d. Gr. als Gnadenbeweis solchen Besitzern erteilt wurde, die sich um den Staat verdient gemacht hatten.[2]) Damit sind sie in kameralistischer Hinsicht den andern Gutsherren völlig gleichartig geworden: wie deren Patrimonien, so sind nun auch ihre Rittergüter in jeder Beziehung Selbstverwaltungsbezirke, selbständige, direkt unter

---

[1]) Es ist übrigens charakteristisch, daß auch die beiden einzigen aparten bürgerlichen Rittergüter, Freienfelde und Sagisdorf (S. 192), im Hauptgebiete der Sattelhöfe, im Saalkreise, liegen, gleichfalls von recht kleinem Umfange sind und ebenso öffentlich-rechtlich dieselbe Stellung wie jene einnehmen: sie ermangeln nicht nur einer eigenen Gerichtsbarkeit, sondern sind zugleich amtssässig (unter Amt Giebichenstein). Heinecc., Oesfeld (S. 176).

[2]) Vgl. Dreyh. II pass. und Akten (St.-A.)

Ein Reskript des Administrators August vom 12./IV. 1649, in welchem dieser dem Amtmann des Amtes Alvensleben die Verleihung der Schriftsässigkeit an den Inhaber des Sattelhofes zu Nordgermersleben mitteilt, veröffentlicht Behrends II S. 284.:

„Lieber getreuer.

aus der verwahrten Abschrift hast du zu ersehen, welcher gestalt Wir Capitain Th. Gastmeisters sattelfreien Hof (jener hatte ihn erst 1647 gekauft) und Zubehörungen in Unserm Amte Alvensleben zu Nordgermersleben aus desselben . . . Amts . . . Bothmässigkeit eximiret und schriftsässig gemacht; also daß er und künftige Besitzer desselben forthin nicht mehr im Amte Alvensleben zu stehen verbunden, sondern uff begebende Fälle vor Unserer Regierung belanget werden solle; befehlen dir demnach hiermit gnädigst, daß du solches in das Amtsbuch registriren und diesemnach künftige Besitzer mit Amtsgebot und Verbot schonen sollest.“ Vgl. dazu Heinecc. und Oesfeld bei Nordgermersl.: „ein schriftsässiges Rittergut“.

den Landesbehörden stehende Rechtssubjekte. Zugleich aber wurde dadurch noch ein anderes Vorrecht erlangt: die persönliche Landstandschaft und somit der Eintritt in den maßgebenden Faktor des alten Feudalstaates, in die Ständeversammlung. Aber bei der Ausscheidung einer größeren Anzahl von Sattelhöfen aus dem Verwaltungskreise des Amtes und bei der Erlangung der ständischen Rechte — welch letztere ja später ziemlich wertlos wurde — blieb es nicht; man strebte nächstdem vielmehr auch noch nach Exemtion des Gutes aus dem Gerichtsverbande des Amtes, d. h. nach Erlangung einer eigenen Jurisdiktion. Inwieweit das gelungen, wird bei anderer Gelegenheit zu erörtern sein[1]); jedenfalls aber haben, was bereits hier betont sein mag, diese Bemühungen nur in geringem Maße Erfolg gehabt.

Der eigenartige Charakter der kleinen Rittergüter findet endlich zum nicht geringen Teile auch seinen Ausdruck in dem Typus der Besitzer selbst. In alten Zeiten rekrutierten sie sich aus der einheimischen Ritterschaft und besonders, namentlich soweit es sich um den Saalkreis handelt, aus deren niederer Klasse, dem Stande der Ministerialen. Auch im 18. Jahrhundert ist noch eine große Menge von Sattelhöfen in ihren Händen. Daneben bemerken wir auswärtigen Adel, hauptsächlich verabschiedete höhere Offiziere und Staatsbeamte, vor allem aber relativ viel Träger bürgerlicher Namen. Soweit man in den letzteren nicht auch Nachkommen von Dienstmannen zu erblicken hat, welche aus irgend einem Grunde die Namensänderung, durch welche der Adel sich von den andern Ständen zu unterscheiden bestrebte, unterlassen hatten,[2]) hängt jenes Eindringen fremder Elemente gerade in den kleinen Gutsbesitz in der Hauptsache offenbar mit dessen geringem Kapitalwerte zusammen, der einen Wechsel der Eigentümer sehr begünstigte. Und vermutlich war dies sowie die verhältnismäßig untergeordnete öffentlich-rechtliche Bedeutung der Güter auch die Ursache, daß Friedrich d. Gr. auf ihr Verbleiben im ritterschaftlichen Besitzstande entgegen seinen sonstigen, auf eine Konservation desselben hinzielenden Bestrebungen weniger Wert legte. Die Veräußerungen an bürgerliche Personen scheinen ihm sogar nicht unsympathisch gewesen

---

[1]) Bei der Behandlung der Gerichtsverfassung.

[2]) Kraaz S. 35.

zu sein, da er durch Erteilung des hierzu notwendigen Konsenses in der Lage war, den Männern, die in der Verwaltung und im Wirtschaftsleben des Landes sich hervortaten, eine besondere Gunst zu erweisen[1].)

3. Vorwerke (Höfe).

An die kleinen Rittergüter schließt sich endlich die dritte Gattung der Objekte II. Ordnung an, welche die in den Dörfern gelegenen fremden Vorwerke umfaßt. Sie stehen jenen nicht nur wirtschaftlich sehr nahe, sondern sind zu einem Teile sogar unmittelbar aus ihnen hervorgegangen.

Die Umwandlung eines Sattelhofes zu einem Vorwerke ist ja nichts Ungewöhnliches; sie vollzog sich in der Regel auf zwei Wegen. Einmal konnte sie durch den Dorfherrn geschehen, nachdem er den Hof durch Kauf, Tausch und Belehnung in seinen Besitz gebracht hatte. Am meisten führten dies die Patrimonialherren aus, derart, daß, wie wir sahen, gegen Ende des 18. Jahrhunderts in ihren Ortschaften kein einziges fremdes Rittergut mehr anzutreffen ist. Auch die Landesfürsten, denen die Eröffnung von Lehen und deren Einziehung dazu besonders gute Gelegenheit bot, beteiligten sich an diesen Bestrebungen, wenn sie auch darin hinter den übrigen Privilegierten zurückblieben und eine große Zahl von Amtsvorwerken ihre Einrichtung erst der Domänenpolitik Friedrich Wilhelms I. zu verdanken hat. Die Folge eines solchen Prozesses war nun eine völlige Veränderung der ökonomischen und öffentlich-rechtlichen Natur jener Höfe. Denn indem sie lediglich zu einem Zweige eines größeren Wirtschaftsbetriebes gemacht wurden, indem sie politisch ganz in das sie einschließende Herrschaftsgebiet aufgingen, verloren sie ihre frühere Be-

[1]) Vergl. dazu die Lehnsakten. Zu jenen Personen gehört u. a. der Amtsrat Kühn, dessen Rat bei landwirtschaftlichen Fragen seitens der Kammer sehr geschätzt war. (Akten des St.-A., letztes Viertel des 18. Jahrh.) Er besitzt zwei Güter, nämlich eins zu Wanzleben und eins zu Süldorf (Holzkr. I; Dreyh. I S. 601 u. Heinecc.). — Als besonders bemerkenswerte Eigentümer sind übrigens noch hervorzuheben das Waisenhaus zu Glaucha, welchem die Rittergüter zu Kanena und Reideburg (Saalkr.) zustehen, sowie die Stadt Magdeburg und — ein Beweis für den Wohlstand des magdeb. Bauernstandes — die Gemeinde Barleben (Holzkr. III), welch beide je ein Rittergut in letztgenanntem Orte inne haben.

deutung als selbständige Gebilde und schieden damit aus der Zahl der „Fremdkörper“ aus. Daher brauchen wir auf sie hier nicht weiter einzugehen. Andererseits jedoch war bei der Veräußerung mancher Sattelhof statt vom Herrn des Dorfes von einer fremden Gewalt erworben und von dieser zu einem Vorwerke eingerichtet worden. Hiermit büßte er zwar gleichfalls seinen Charakter als Rittersitz und als selbständige Produktionsunternehmung ein; da er aber nach wie vor politisch von der ihn umgebenden Mark exemt blieb, bewahrte er sich seine Geltung als ein eigenes Objekt der Aufteilung.

Es liegt in der, der ganzen Entwicklung der Besitz- und Machtverhältnisse innewohnenden Tendenz, daß weitaus in den meisten Fällen, in welchen sich Sattelhöfe zu Vorwerken umbildeten, nicht der letztere, sondern der zuerst angedeutete Weg eingeschlagen und zurückgelegt worden ist. Daraus erklärt sich wohl die relativ geringe Anzahl der fremden Vorwerke, an welchen dazu Adel und Städte nur mit einem,[1] die fürstlichen Personen und der Landesherr aber überhaupt nicht beteiligt sind.

Denn was von ihnen in der von uns behandelten Periode noch vorhanden ist, befindet sich fast ausschließlich im Besitze der geistlichen Korporationen. Daß unter all diesen Stifts- und Klostervorwerken oder -höfen teilweise alte, dereinst von Adligen und Ministerialen besessene Sattelhöfe sich verbergen, kann kaum bezweifelt werden: die zumeist aus religiösen Motiven erfolgende Übereignung ritterschaftlichen Besitzes an geistliche Institute war ja eine allgemeine Erscheinung des Mittelalters. Zudem aber läßt sich jener frühere Charakter mancher Prälatengüter nicht nur urkundlich feststellen,[2] sondern er hat, namentlich wenn die Erwerbung erst relativ spät erfolgt war, sich teilweise sogar noch bis in die Neuzeit zu retten gewußt. Darauf weist u. a. die im 18. Jahrhundert hie und da bemerkbare

---

[1]) Das dem Herrn v. Förder zu Pöthen (Jer. I) gehörige, in Carith gelegene Vorwerk (der „Förder'sche Hof“) kann, da es unbebaut (Oesfeld) und in einem kursächsischen Orte (Amt Gommern) liegt, übergangen werden. Heinecc. redet übrigens auch hier in demselben Sinne wie bei Laublingen (s. S. 244 Anm. 2) von einem „Anteile am Kursächsischen Dorfe“.

[2]) Vgl. Behrends, Danneil, Dreyh., v. Mülverstedt, Reg. Arch. Magd., G. Hertel, die ältesten Lehnbücher der Magdeburger Erzbischöfe (1368—1447) u. a. m.

Verpflichtung des Inhabers zur Stellung von Ritterpferden resp. zur Zahlung von Roßdienstgeldern. Ja selbst der Name „Rittergut" pflegte zu bleiben oder sich auch hier wie bei vielen Sattelhöfen einzubürgern.[1]) Das letztere, merkwürdig genug, ist doch um so verständlicher, als diese Güter zum Teil ihre wirtschaftliche Selbständigkeit behielten, da es ihren Inhabern häufig an einer größeren Ökonomie, der sie hätten angegliedert werden können, mangelte und sie sogar für manches Kloster und Stift die einzigen Besitzstücke auf dem platten Lande bedeuteten.[2]) — Freilich darf man nun nicht in all diesen Prälatengütern ehemalige Sattelhöfe sehen wollen; für einen großen Teil erklärt sich doch ihr Auftreten wesentlich einfacher: es sind vielfach weiter nichts als die Überbleibsel eines großen und alten, z. T. uralten Besitzes, jener zahlreichen curtes, welche der Klerus von den deutschen Königen und Kaisern sowie von den Territorialherren unmittelbar und aus erster Hand zu Lehen oder Eigentum empfangen, und welche er bereits vielfach inne hatte, ehe sie durch Vermächtnisse aus den Reihen der Ritterschaft eine weitere Zunahme erfuhren.

Es handelt sich also um zwei Quellen, aus denen die Stifts- und Klostervorwerke ihre Entstehung ableiten; und darin mag denn auch der Grund liegen von ihrer — unter sich betrachtet, — ziemlich erheblichen Verbreitung. Dieselbe auf noch andere Ursachen zurückzuführen wird dagegen kaum angängig sein. Am allerwenigsten sind sie Gründungen jüngerer Perioden, geschaffen etwa von einem in der Gemarkung des Dorfes sehr begüterten Grundbesitzer, der damit die

---

[1]) So hat der bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts dem Kloster Mariae Magdalenae zu Magdeburg gehörige und dann in bürgerliche Hände übergegangene Klosterhof in Groß-Ottersleben (Holzkr. I, domkapitul.) als Rittergut Roßdienste zu leisten. In früheren Zeiten war er wahrscheinlich ein Knappenlehen; vgl. Peicke S. 156 f.

Diese Verhältnisse finden sich in gleicher Weise auch häufig noch bei den Prälatengütern, welche mit dem Orte zusammen einem Herrn gehören. So wird das ehemals adlige, dann der Dorfobrigkeit, dem Domkapitel, zugefallene Gut in Welsleben (Holzkr. I) von Heinecc. als Rittergut verzeichnet, während es Dreyh. Dreyh. (I S. 599) unter den Freigütern aufführt. — Vgl. auch Peicke, S. 152 f. u. a. m.

[2]) Aus solcher Ursache wurden daher wohl auch jene Güter statt „Vorwerke" sehr oft „Höfe" genannt: offenbar entspricht diese Bezeichnung mehr ihrer ökonomischen Selbständigkeit. —

Bewirtschaftung seines Areals praktischer und ertragreicher zu gestalten oder gar diese statt der bisherigen Verpachtung (Vererbpachtung) erst selbst zu übernehmen bestrebt war. Denn ganz abgesehen davon, daß mir nichts davon bekannt geworden, würde dies nicht nur dem seit Ausgang des Mittelalters im Erzstifte zu bemerkenden Rückgang der geistlichen Eigenwirtschaft, sondern auch vor allem den seit jener Zeit überall einsetzenden, auf den Abschluß der Herrschaftsgebiete gerichteten Bestrebungen der bevorrechteten Klassen widersprechen. Auch hier — wir wiesen schon bei den privaten Bergwerksbetrieben darauf hin — hatte vielmehr die Ausmerzungssucht, die sich gegen alles noch aus alten Verfassungsverhältnissen Stammende richtete, notwendigerweise die Verhinderung von Bildungen neuer Fremdkörper von selbst zur Folge.

Daß der Adel diese Politik der Eliminierung am konsequentesten verfolgte, haben wir ebenfalls bereits gesehen. Es kann darum nicht weiter befremden, wenn man nur in zweien seiner zahlreichen Dörfer einem fremden Vorwerk begegnet, nämlich in Morsleben (Holzkr. III) einem Klosterhofe und in Domnitz (Saalkr.) einem Halle'schen Ratsvorwerke, welches gleichfalls ehedem ein Klosterhof gewesen war.[1]) Der erstere Ort gehörte einst selbst zu den Prälatendörfern.[2]) Auch von jenen kommen hier nur zwei in Betracht: das domvogteiliche Salbke mit einem Hofe des Klosters Unser Lieben Frauen und das zum domkapitularischen Amte Hadmersleben gehörende Westeregeln mit einem kleinen Vorwerke des Klosters Marienstuhl vor Egeln. Ihnen wäre noch die im Dorfe Hadmersleben liegende Schäferei des Halberstädter Nonnenklosters, also eines exterritorialen Partizipienten, hinzuzufügen.[3]) Sämtliche übrige, d. h. die meisten der zu nennenden Vorwerke befinden sich, aus denselben Ursachen, die wir schon bei der Verbreitung der Rittergüter II. Klasse kennen lernten, in Amtsorten[4]):

[1]) Dreyh. II S. 403 f. Ganz im Anfang war das Vorwerk übrigens ein Sattelhof (a. a. O.).

[2]) Behrends II, S. 152.

[3]) Oesfeld, S. 272.

[4]) Der von Oesfeld erwähnte Hof des Klosters U. L. Frauen im städtischen Dorfe Gübs (Jer. I) ist weder Heinecc. noch Dreyh. bekannt. Vielleicht waren damals noch die Reste von ihm vorhanden; jedenfalls wird er bereits 1684 in den Akten als wüst bezeichnet. (St.-A.)

so je ein Vorwerk des schon einmal genannten Klosters Marienstuhl zu Bleckendorf und Tarthun (beide Amt Egeln), ein Klosterhof bezw. ein „Rittergut" des Klosters Berge in Schleibnitz und Süllдорf (beide Amt Wanzleben), desgleichen ein Hof des Klosters St. Agneten in Barleben und ein Freihof des Stiftes St. Pancratii in Elbey (beide Amt Wolmirstedt). Ihnen schließt sich das Vorwerk zu Güsen (Amt der Möllenvogtei) an, welches dem Freiherrn v. Plotho im benachbarten Parey zusteht und zugleich das einzige Vorwerk dieser Art im Kreise Jerichow ist[1]. Auch der Saalkreis enthält außer dem Domnitzer kein weiteres. Ihr eigentliches Gebiet ist also, wie man sieht, nur das Holzland; in ihm sind alle geistlichen Vorwerke gelegen. Diese Erscheinung hängt offenbar mit der Verbreitung des Prälatenbesitzes überhaupt zusammen, der bekanntlich in jenem, d. h. im alten reichsländischen Teile des Herzogtums am dichtesten sich gelagert findet.

Über die Stellung, welche die fremden Vorwerke und Höfe samt Pertinenzien politisch zu der sie umgebenden Ortschaft und deren Flur einnehmen, brauchen wir nichts weiter zu sagen: sie ist genau die gleiche wie die der Rittergüter II. Ordnung. Was dagegen den Grad ihrer Exemtion aus dem Amts- bezw. Patrimonialbezirke anbetrifft, so dürfte letztere in kameralistischer Hinsicht eine vollständige sein. Geben auch die von mir benutzten Quellen so gut wie keinen Anhalt, so gestattet doch wohl die soziale und öffentlich-rechtliche Stellung der Inhaber immerhin einen entsprechenden Rückschluß. Diese aber gehören nicht zu den Kleinen, die nur ein Gut ihr eigen nennen, sondern es sind sämtlich Mitglieder der im eigentlichen Sinne herrschenden Gewalten, d. h. zumeist mit größerem Besitz an Land und Leuten ausgestattete, vollprivilegierte Patrimonialherren. Als solche jedoch mußten sie bestrebt sein, ja erforderte es gewissermaßen ihre Würde, dahin zu wirken, daß die ihnen zu teil gewordene Schriftsässigkeit nicht nur für ihr eigentliches Herrschaftsgebiet, sondern ebenso auch für ihre außerhalb desselben gelegenen Ökonomiebetriebe Geltung erlangte. Möglich, daß bei denen von ihnen, die erst spät

[1] Über den Förderschen Hof in Carith s. S. 250 Anm. 1. Zwar liegt auch im „Amtsdorfe" Groß-Wusterwitz ein adliges Vorwerk, aber dessen Besitzer, der Herr v. Werder-Rogäsen hat zugleich Anteil am Dorfe (siehe S. 221.) Deshalb gehört dieser Fall nicht hierher.

erworben und auch früher Sattelhöfe waren, hie und da eine gewisse Beschränkung der politischen Selbständigkeit als Rest einstiger Amtssässigkeit noch vorhanden war; jedenfalls hat man dies meines Erachtens dann aber als eine Ausnahme von der Regel anzusehen. Auch der öfter wahrnehmbare Mangel einer jurisdiktionellen Exemtion der Güter aus dem sie umschließenden Bereiche[1]) kann demgegenüber nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Denn wie bei der Darstellung der Gerichtsverfassung des platten Landes zu zeigen sein wird, hat jene mit der politischen, obrigkeitlichen an und für sich nichts gemein; beide bedingen sich nicht notwendigerweise, vielmehr kann sich das Fehlen einer eigenen Gerichtsbarkeit über das Vorwerk sehr wohl mit dessen Schriftsässigkeit vertragen.

Damit wäre die Besprechung der in den Dörfern und deren Marken gelegenen fremden bevorrechteten Wirtschaftsbetriebe beendet. Sie lief zu einem nicht geringen Teile auf eine Betrachtung der Geschichte der Sattelhöfe hinaus. Fassen wir das Wichtigste davon noch einmal zusammen, so stellt sich die Entwicklung derselben in vieler Beziehung als eine ständig aufsteigende dar, mit der Tendenz, den vollberechtigten Rittergütern, welche diesen Weg bereits zurückgelegt hatten, nicht nur sozial, sondern auch öffentlich-rechtlich gleich zu werden. Eine große Menge schlug jedoch mit ihrer Umgestaltung zu Vorwerken eine andere Richtung ein. Ihnen ward dadurch die Möglichkeit verschlossen, an jener Entwicklung weiter mit teilzunehmen; auch schieden sie so aus der Reihe der Rechtssubjekte aus. Aber diese Wandlung war doch immerhin vielfach nicht zu ihrem Nachteil. Denn indem sie in den unmittelbaren Besitz der „herrschenden" Klassen aufgingen, übertrugen sich auf sie dessen Vergünstigungen, also besonders die Schriftsässigkeit — und das nicht nur, wenn sie in den Siedelungsverband politisch aufgegangen, sondern auch wenn sie selbständige Objekte geblieben waren. Vor allem aber blieben sie doch so dem privilegierten

[1]) Vgl. z. B. Dreyh. II, S. 410. Danach hat das Ratsvorwerk in Domnitz „keine Gerichte, sondern die Ober- und Nieder-Gerichte gehören dem Adelichen Winckelischen Hause zu Wettin sowohl über das Dorf als das Vorwerg", d. h. sie gehören der Dorfherrschaft.

Grundbesitz erhalten und damit bewahrt vor einem Schicksale, welches viele Freigüter, sofern sie überhaupt nicht vom Erdboden verschwanden, auf das rein bäuerliche Niveau herabdrückte.

Auf diese Art von Höfen hier noch einzugehen, liegt darum eigentlich kein Anlaß vor. Wenn wir es trotzdem, wenigstens in der Form eines Annexes, tun, so geschieht das deshalb, weil es uns nicht unzweckmäßig zu sein dünkt, neben der aufsteigenden auch die absteigende Entwicklung der Sattelhöfe vorzuführen und damit die von ihnen bereits gegebene Schilderung, soweit es im Rahmen dieser Darstellung geschehen kann, zu vervollständigen.

Sattelhöfe bäuerlichen Charakters.

Die Verwandlung von Rittersitzen zu Rustikalgütern hatte natürlich die verschiedenartigsten Ursachen. Vielfach mangelte es den Inhabern an der nötigen Energie, um sich in ihrer bevorzugten Stellung zu behaupten, oder um sich gar an dem seit Ausgang des Mittelalters beginnenden ökonomischen und rechtlichen Aufschwung der Standesgenossen zu beteiligen. Aber auch jener selbst wurde oft genug und insonderheit durch den Einfluß agrarischer Krisen nicht nur im weiteren Verlaufe gelähmt, sondern sogar wiederum ganz zu nichte gemacht.[1]) Vornehmlich aber wirkte, wenigstens links der Elbe, geradezu verderblich die starke Verbreitung der Güter, die in den früheren Perioden noch eine viel dichtere war. Darum erwies sich der Raum für die Ausdehnung aller als zu enge; es entstand ein Drängen und Ringen, ein Kampf um die Existenz, aus dem schließlich nur eine gewisse Anzahl als Sieger hervorzugehen vermochte, während die übrigen hinuntersanken und ihre dereinstige Bedeutung einbüßten. — Eine nicht geringe Menge von Beispielen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts läßt uns die Phasen jenes Absterbens noch genau erkennen; denn auch auf diesem Wege der Entwicklung ward nur zum Teil das Extrem erreicht: auch hier sind die Höfe bald mehr bald weniger von ihm entfernt geblieben.

[1]) So befindet sich in der Stadt Hadmersleben (Holzkr. I) ein „Sattel- und Freihof, der ehemals zwar ein Rittergut gewesen ist, aber seine Freiheiten verloren hat.“ Zu ihm gehören außer dem Gute und 2 Freihäusern in der Stadt 10 (!) Diensthäuser im Dorfe Hadmersl. und 13 $1/_2$ Hufen Acker, wovon 4 H. adlig frei sind. (Heinecc. S. 94).

Am nächsten stehen den amtssässigen Rittergütern — sie bilden den Ausgangspunkt zu beiden Richtungen — die Güter, welche wenigstens noch den Namen „Sattelhof", „Freihof" führen und die damit verbundenen Rechte der Dienst- und auch teilweise der Steuerfreiheit genießen. Sie unterscheiden sich von den übrigen in der Regel bereits durch den noch kleineren Umfang ihres Areals, der deshalb wohl auch bei Heineccius (auch in der Topographie des Saalkreises) keine Erwähnung findet. Das eigentlich trennende Moment ist jedoch rechtlicher Art: diese Sattelhöfe sind bezw. werden niemals, auch nicht von den Topographen, Rittergüter genannt. Entweder fehlt ihnen also die Rittergutsqualität überhaupt, oder aber man hat in späteren Zeiten die Anwendung jener Bezeichnung auch auf sie für unpassend gehalten. Gerade daß letzteres bei ihnen im Gegensatz zu vielen andern Höfen unterblieb, ist charakteristisch für ihre öffentlich-rechtliche Stellung und Bewertung. In der Tat haben wir es denn auch hier nicht mehr mit einem wirklichen, politisch abgeschlossenen Gutsbezirke zu tun, und ebensowenig kann dabei von Amtssässigkeit im üblichen Sinne, geschweige denn von Schriftsässigkeit die Rede sein. Mit anderen Worten: jene Freigüter sind dem Domänenamte — und in dessen Gebiete erscheinen sie fast ausschließlich — nicht nur kameralistisch untergeordnet, sondern ihm resp. dem Landesherrn direkt untertänig. Sie stehen also in obrigkeitlicher Hinsicht in demselben Verhältnisse zu ihm wie der gesamte, ihm botmäßige Besitz der niederen ländlichen Bevölkerung. Aus der Mitte des letzteren hebt sie äußerlich somit nur ihre den Zusammenhang mit dem privilegierten Grundbesitz immerhin noch dokumentierende offizielle Bezeichnung heraus[1]).

Die aber verlor sich gleichfalls häufig: das Gut ist auch dem Namen nach in die bäuerliche Sphäre aufgegangen, sein Inhaber ist ein „Nachbar" geworden, der sich von den andern Hofwirten in der Hauptsache nur durch seine bewahrte Freiheit vom Frondienste sowie auch noch durch seinen, ihn als Angehörigen der oberen Kreise kennzeichnenden Namen unterscheidet. Diese Güter bilden in späteren

[1]) Ein solches Gut befindet sich z. B. in Trotha (Amt Giebichenst.) Von Dreyh. als „kleiner Sattelhof", von Heinecc. und Oesfeld als „Freigut" bezw. „Freihof" aufgeführt, diente es um die Mitte des 18. Jahrh. der Witwe eines Landrats als Domizil. Vgl. auch A. L.-R. Teil II, Tit. III. § 91 f.

Zeiten mit einem Bestandteil der dienstfreien Höfe unter dem bäuerlichen Grundbesitz, deren Rechtsqualität zwar einheitlich, deren Entstehung aber im übrigen sehr verschiedenartig ist. Allerdings weniger im Saalegebiete. Hier dürften sie wohl nach dessen ganzer Entwicklung[1]), soweit man in ihnen nicht die Amtslehen der alten wendischen Distrikts- und Dorfvorsteher, der Supane und Withasen, zu erblicken hat[2]), zum größten Teile die Reste deutscher Ministeriallehen sein. Daraus erklärt sich m. E. auch die große Verbreitung der dienstfreien Höfe gerade im Saalkreise. Wir treffen sie in manchen Dörfern neben einem voll- und minderberechtigten Rittergute, in anderen Orten auch allein an; und gerade der Umstand, daß in letzteren keine Ackerleute, sondern außer Häuslern nur noch Kossaten, und zwar mit wenig Besitz vorhanden sind[3]), scheint auf den von mir bezeichneten Ursprung jener Höfe mit ziemlicher Sicherheit hinzuweisen. Denn in diesen Einwohnern, vornehmlich aber in den ackerarmen und früher überhaupt ackerlosen Kossaten möchte ich mit Kraaz[4]) nichts anderes als die Nachkommen von Sorben sehen, welche seitens der Lehnsmänner häufig um ihren Sitz als willkommene Arbeitskräfte angesiedelt wurden und sich erst später zu einer Gemeinde entwickelten, in welche der Sattelhof selbst dann schließlich unter Bewahrung nur weniger Vorrechte aufgehen sollte. — Allein auch diese blieben nicht immer erhalten: nachdem die Güter bereits vielfach ihre Steuerfreiheit eingebüßt hatten — Friedrich Wilhelm I., der sehr nach „ver-

---

1) Vgl. (außer Schulze) bes. Kraaz, S. 23 f.

2) Vgl. Schulze, S. 98 f. Sie nahmen als Slaven am Aufsteigen der deutschen Ministerialen nicht mit teil. (a. a. O. S. 106).

3) So z. B. in Cröllwitz (Amt Giebichenst.) und Garsena (Amt Rotenburg). Im ersteren liegt noch ein Amtsvorwerk. In letzterem befinden sich zwei „dienstfreie Ackerhöfe"; das eine ist zugleich der Gasthof, das andere, welches 126 M. steuerbaren Ackers umfaßt, besitzt ein Herr v. (!) Brand. Im Jahre 1766 war es von den Erben des Herr v. (!) Wulkwitz zum Kauf ausgeboten worden. (Wöchentliche Halle'sche Anzeigen).

4) S. 64 f. Kr. zählt für das 16. Jahrh. 4 solcher Orte im anhaltischen Kolonisationsgebiete auf. Auch in ihnen begegnet man neben einem fürstl. Schlosse und mehreren freien Sattelhöfen bezw. neben einem Rittergute (laut Tabelle) nur noch Kossaten (und z. T. Häuslern), welche entweder gar kein oder doch nur wenig Ackerland besitzen. — Vgl. auch Schulze, S. 340.

schwiegenen Pertinenzien" fahndete, beseitigte sie fast gänzlich[1]) — gingen sie oft auch der Dienstfreiheit verlustig. Damit aber zerriß das letzte Band, welches sie noch mit dem privilegierten Besitze vereinigte, und jene Güter sind nunmehr den bäuerlichen Höfen völlig gleich geworden. Was hie und da noch an ihre einstige Bedeutung zu erinnern vermag, ist lediglich der Name und Stand ihrer Besitzer, zuweilen auch wohl der Umfang ihrer Ökonomie gegenüber der der andern Gehöfte im Orte[2]).

Und endlich haben die Sattelhöfe noch ein anderes Ende genommen: unfähig, sich als Acker- oder doch als Kossatengut zu halten,[3]) verschwanden sie schließlich vom Erdboden und damit aus dem Dorfe. Geschah dies zu einer Zeit, wo sie noch die alten Rechte der Dienst- und Steuerfreiheit genossen, so blieben die letzteren wenigstens vielfach am Areal haften und sicherte jenem dadurch auch fernerhin gegenüber den andern Liegenschaften oft genug eine besondere Stellung, welche durch die Natur des Besitzes, vornehmlich soweit es sich um Lehen handelte,[4]) noch gehoben wurde. Dahin ist eine ganze Anzahl von jenen Freihufen zu rechnen, denen wir im 18. Jahrhundert häufig begegnen und deren Inhaber Dreyhaupt z. T. unter die „Freyen" mitaufzählt.[5]) Aber mancherlei Umstände, insonderheit der Einfluß des die Besitz-, Abgaben- und Dienstverhältnisse verwirrenden großen

---

[1]) Vgl. Schmoller, Studien (Jahrb. X S. 358 f.).

[2]) Zu dieser Art von Gütern gehören, wie ich schon (S. 223) hervorhob, auch die 4 dem Amte Petersberg in kursächsischen Dörfern zuständigen „Ackerhöfe", wie sie sowohl von Heinecc. als auch von Oesfeld genannt werden. (Dreyh. und die sächs. Topographen führen sie dagegen noch als „Freyhöfe" an). — Das stattliche Gut in Stichelsdorf (vgl. a. a. O.), welches sich im Besitze einer verwitweten Kriegsrätin (!) befindet, ist zur Zahlung von Dienstgeld und zu unbestimmten Baufuhren bei vorfallenden Amtsbauten verpflichtet (Heinecc.).

[3]) Ein solches dienstfreies Kossatengut liegt in Crondorf (Amt Giebichenst.) Es besitzt in einer unter der Gerichtsbarkeit des kursächs. Amtes Delitzsch stehenden Mark 120 M. Acker und ist der einzige Hof im Dorfe. Die übrigen Einwohner sind Häusler und haben zusammen nur 10 Morgen Garten und Anger (!). Heinecc.

[4]) Die Allodien kommen hier weniger in Betracht, da unter dem rein bäuerlichen Besitze im Magdeburgischen sich auch viel sogen. Eigenacker findet.

[5]) Selbstverständlich braucht man durchaus nicht immer diese Freihufen als Pertinenz einstiger Sattelhöfe anzusehen; vielfach sind sie überhaupt nicht einmal mit einem Gute verbunden gewesen, sondern vielmehr allein verliehen und veräußert worden.

„teutschen Krieges" sowie die Allodifikation der Lehngüter durch Friedrich Wilhelm I[1]) und dessen radikale, auf möglichste Einschränkung der Steuerfreiheit hinzielende Bestrebungen, — alles dies hat dann in vielen Fällen auch die letzten Spuren, die noch auf einen ehemaligen Sattelhof hinweisen, verwischt: auch das Areal ist nun weiter nichts als schlichtes Rustikalland geworden. Es ist derselbe Ausgang, den wir bereits bei vielen, zu einfachen Ackerhöfen verwandelten Sattelhöfen beobachtet haben — ein Ausgang, der gewissermaßen das Gegenstück bildet zu der auf Kosten des bäuerlichen Besitzes vielfach geschehenen Vergrößerung des Junkerlandes.

c) Die Besitzverhältnisse der Dorf-Feldmarken im besondern.

Mit der Besprechung der in den Dörfern vorhandenen fremdherrlichen bevorrechteten Wirtschaftsbetriebe können wir die Erörterung über die politische Zerstückelung und Aufteilung der größten und verbreitetsten ländlichen Siedelungseinheiten schließen. In anderen als den beschriebenen Formen hat sie sich zu der von uns behandelten Zeit im Herzogtum nicht weiter geäußert. Aber vielleicht, daß die Ortsflur, für sich betrachtet, hierin doch noch besondere Verhältnisse offenbart? Wir haben ihr bisher in der Darstellung keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet — und mit vollem Rechte; denn sie ist ja lediglich eine Pertinenz des Dorfes, also ein Stück eines Objekts. Naturgemäß finden wir sie daher aufgeteilt, wenn die Siedelung aufgeteilt ist, und zwar in der Regel in proportionalem Verhältnisse.[2]) Allein es erhebt sich doch die Frage, ob sich auch ohne solche Voraussetzung und neben den hierdurch gegebenen Zuständen eine Partizipierung an der Flur seitens fremder Herren zu bemerken ist.

Das trifft nun allerdings in gewisser Hinsicht zu. Denn schlagen wir die Erbbücher der Ämter, die Güterverzeichnisse, Zins- und

---

[1]) S. S. 236 Anm. 2.

[2]) Bei der Realaufteilung speziell liegt der Besitz der Partizipienten, entsprechend der alten Flurverfassung, entweder noch im Gemenge, oder aber er ist bereits durch Verkoppelung ganz bezw. teilweise von einander getrennt. —

sonstigen Heberegister der Klöster, Stifter und Rittergüter, ferner die Flurbücher, Feldregister und Kataster der Gemeinden, vornehmlich des Holzlandes, auf, so läßt sich daraus neben der oder den eigentlichen Dorfobrigkeiten noch eine zumeist recht stattliche Anzahl von anderen Herren (besonders Prälaten) als Obereigentümer des in der einzelnen Mark gelegenen Rustikalackers namhaft machen. Zudem ist es eine sehr häufige Erscheinung, daß in ihr benachbarte Domänen sowie die ihnen verwandten Ökonomiebetriebe und noch mehr die Hofwirte eines nahe gelegenen, jedoch zu einem andern Herrschaftsbezirke gehörigen Dorfes (z. T. sogar deren Gesamtheit) begütert sind.[1]) Allein es wäre doch falsch, wollte man solchem fremden Besitze irgendwie eine politisch exemte Stellung und Bedeutung beimessen. Denn die erwähnten Obereigentümer sind weiter nichts als Erbzins- und Erbpachtherren, also — um den allgemein üblichen Terminus zu gebrauchen — die Grundherren, welche zu den Ortseinwohnern lediglich in einem privatrechtlichen Verhältnisse stehen, ein Verhältnis, das sich dazu bereits sehr verflüchtigt hat und nur noch in dem Empfange von jährlichen Renten (Erbzins, Erbpachtgeld) zum Ausdruck kommt. Und nicht anders sind die Anteile der Forensen zu bewerten, wie bekanntlich die in der Mark besessenen auswärtigen Herren und Bauern bezeichnet werden. Was zunächst die letzteren anbelangt, so gehören sie selbst allerdings nicht zu der Gemeinde, welcher die in Rede stehende Flur eignet: sie haben dort keine Gemeinderechte. Aber das hat seine Ursache nur darin, daß sie nicht, wie alle übrigen, mit denen sie die Feldmark zusammen bewirtschaften, im Orte selbst wohnen, ein Umstand,

---

[1]) So gehört z. B. von der Feldmark Althaldensleben nur 3/4 (515 1/2 M.) der Gemeinde und dem dortigen Kloster. Den übrigen Teil besitzt mit Ausnahme von 3 3/4 M., welche der Gemeinde Wedringen eignen, die Immediatstadt Neuhaldensleben (137 M.) Hinwiederum liegt aber in der Flur der letzteren die Hauptmasse des Klosterareals (393 M.) Ebenso haben die Groß-Otterleber (domkapitul.) ein beträchtliches Stück der kleinen Benneckenbecker Flur (bürgerl.), nämlich an 270 M., in ihren Händen (Heinecc.). — Das hier heranzuziehende Domänenareal ist veranschaulicht im magdeburg. Kammeratlas. Danach hat u. a. das Amt Athensleben im Unseburger Gebiete (Braunschw. Klosterratsstube) eine Hufe und noch einige andere „Amtsäcker" liegen; in der adligen Camernschen Feldm. befinden sich Ackerstücke und „einige Horste und Laack, welche nach (Amt) Sandau gehörig. Selbige betragen 34 (!) Hufen". Die Beispiele ließen sich vermehren. —

welcher allerdings in Hinsicht auf den Charakter der alten Realgemeinde als einer nicht nur auf gemeinsamen Ackerbau, sondern auch auf gemeinsames Wohnen in einer Siedelung sich gründenden Genossenschaft von schwerwiegender Bedeutung war.[1]) Durch die kommunalrechtliche Stellung jedoch, welche der Forense für seine Person einnimmt, wird diejenige seines Besitzes in keiner Weise berührt. Wie dieser mit den andern Teilen der Mark geographisch durch seine Lage, wirtschaftlich durch die Flurverfassung verbunden, so ist er es auch rechtlich: er repräsentiert weiter nichts als ein Stück des Gemeindebezirks. Und deshalb lasten auf ihm die gleichen nachbarlichen Pflichten und die nämlichen öffentlichen Verbindlichkeiten und Leistungen wie auf dem in den Händen der Eingesessenen befindlichen Areale. Kann aber somit von einer Ausflurung des forensischen Besitzes in kommunalrechtlichem Sinne nicht gesprochen werden, so dürfte dies noch weniger in politischer, in obrigkeitlicher Beziehung zutreffen; denn jene müßte doch dazu die notwendige Voraussetzung sein. Ist sie und die damit verbundene Einflurung in die heimatliche Mark des Inhabers jedoch wirklich geschehen, so haben wir es dann nicht mehr mit dem Eigentum eines Ausmärkers, sondern nur mit dem Teil einer Dorfflur zu tun, welcher sich von deren sonstigem Gebiete lediglich dadurch unterscheidet, daß er erst in späteren Zeiten mit ihm vereinigt ward und daß er — wenigstens zuweilen — geographisch von ihm getrennt liegt, nämlich inmitten der Mark, welcher er einst vor der Ausflurung rechtlich angehört hat.[2]) — Die gleichen Verhältnisse ergeben sich mut. mut. auch für die, fremden Herren unmittelbar zustehenden Ländereien. Zwar nehmen sie öffentlich-rechtlich gegenüber dem Rustikallande eine gewisse Sonderstellung

---

[1]) Die nähere Darlegung gehört in die Behandlung der Gemeindeverfassung.

[2]) Ich stütze mich bei den obigen Ausführungen auf die von mir eingesehenen Gemeinderechnungen sowie auf Mitteilungen des Herrn Hauptlehrer a. D. Zander, die er mir auf Grund von Förderstedter Akten machte.

Selbstverständlich handelt es sich hier nicht bloß um die Zubehörigkeit des Forensenbesitzes zum Steuer- sondern ebenso auch zum Kommunalbezirke (s. S. 156, Anm.). Denn sonst wäre ja die Ableistung der Gemeindepflichten seitens der Forensen unerklärlich. Wenn er übrigens des öftern seine öffentl. Abgaben (Steuern 2c.) zusammen mit seinen übrigen Leistungen an die Gemeinde seines Wohnortes mit abführte, so geschah das wohl lediglich aus Bequemlichkeit und nur dann, wenn die Obrigkeit von beiden resp. Orten dieselbe war.

ein — das alte Domanial- und Junkerland ist u. a. auch steuerfrei[1]) — allein jene hat sich doch niemals zu einer solchen im politischen Sinne verdichtet. Meines Erachtens hätte auch da eine kommunale Ausflurung vorangehen müssen. Daß dieselbe aber hier nicht geschehen, zeigt schon der Umstand, daß der Verfertiger des Kammeratlasses, sobald es sich um die Verzeichnung des in einer fremdherrlichen Mark befindlichen Domänenbesitzes handelte, jedesmal die ganze Mark mit aufgezeichnet hat, auch wenn der letztere dem in der angrenzenden Amtsdorfflur befindlichen Hauptareal direkt benachbart liegt.

Es besteht demnach keine Exemtion von Flurteilen aus dem Gemeinde- und Herrschaftsbezirke, die nicht in der Zerstückelung des ganzen Objekts, also auch der Siedelung, begründet ist. Einzig und allein wären hier heranzuziehen die zwei und mehr Orten von verschiedener politischer Zuständigkeit gemeinsam gehörenden Besitzstücke. Es sind das Wiesen, Anger, kleine Holzungen, Seen, Sümpfe und andere Gewässer.[2]) Ihnen würde auch alles Land mit noch ungeklärten und unsicheren Besitzverhältnissen anzuschließen sein, also vor allem die sogen. Streitorte (in der Regel Wald), aber auch die hart an der Flurscheide sich hinziehenden Striche, da diese bei der allzuhäufigen und durch kein Verbot ausrottbaren Verstümmelung und unwillkürlichen Verrückung des Grenzzuges durch die Bewohner beider Orte von jedem der letzteren zugleich als Pertinenz beansprucht zu werden pflegten.[3]) Die obrigkeitlichen Verhältnisse dieser, ich möchte sagen, spontanen und nicht spontanen Almenden entsprechen durchaus den kommunalrechtlichen. Gleichwie das alleinige Besitzrecht der einen daran partizipierenden Gemeinde, so hört hier auch die ausschließliche und unbeschränkte Macht ihres Herrn auf: er konkurriert dort lediglich mit den Gewalten, deren Untertanen mit den seinigen an jenem Gebiete teilhaben. Geographisch betrachtet, setzt also hier der Grenzzug, welcher sonst die Gemeinde- und die Herrschaftsbezirke glatt voneinander

---

[1]) Der Besitz der Klöster und Stifter, ebenso auch derjenige der Städte ist dagegen steuerpflichtig (Klewitz, S. 2).

[2]) Jene Anger und auch die Holzungen sind vielfach wüste Dorfstätten.

[3]) Eine solche Unsicherheit der Grenzverhältnisse herrscht besonders dann vor, wenn die Ackerstücke der benachbarten Gemeinden sich ineinander verschieben, die Grenze also nicht gradlinig verläuft.

scheidet, sozusagen aus, bezw. wird er, anders gesehen, von beiden Seiten her durchbrochen. Etwas anderes ist es wiederum mit den Gemeinheiten II. Klasse, den Grundgerechtsamen, und besonders mit der Koppelhut, welche die benachbarten Orte oft wechselseitig auf ihrem Gebiete innehaben.[1]) Für die Ausübenden können derartige Anrechte an einer fremden Mark in gewisser Hinsicht als Besitzanteile an derselben aufgefaßt werden. Dann aber wird man zugleich auch von einer Anteilschaft fremder Herren überall da reden müssen, wo die der Trift Berechtigten einem Andern als der Dorfobrigkeit botmäßig sind, oder wo sie jener gar selbst ausübt. Aus dem Gesichtspunkte sind daher wohl auch die häufigen Hutstreitigkeiten und die namentlich zwischen den Ämtern und Patrimonialherren darüber schwebenden Prozesse zu beurteilen. Allein dieser Art von Anteilen wohnt doch auch nur eine sehr beschränkte Bedeutung bei. Denn einmal sind sie rein ideeller Natur, insofern durch sie niemals die Besitzverhältnisse von Grund und Boden selbst berührt werden; zum andern haben sie nur temporäre Geltung, nämlich nur so lange, als das Feld für die Hut „geöffnet" ist.[2]) Das Gleiche gilt von den Fischerei-, Holzungs- und Jagdgerechtsamen, die Fremde einseitig auf einer Mark ausüben.[3]) Die Fälle dieser Art sind jedoch nicht sehr zahlreich; zumeist haben vielmehr solche Gerechtigkeiten den Charakter von Servituten, deren Gegenstand der Eigenbesitz des Amtes bezw. des Patrimonialherrn ist, während als Nutznießende die letzteren untertänigen Gemeinden figurieren.[4])

Sonderzustände innerhalb der Dorffluren, welche neben der Aufteilung des ganzen Objektes noch bemerkenswert gewesen wären, lassen sich also in der Tat nicht feststellen: auch die aus dem Vorhandensein von Gemeinheiten sich ergebenden Verhältnisse können als solche kaum in Anrechnung gebracht werden. Und was endlich die noch in Betracht kommende politische Scheidung des gesamten

---

[1]) Zu trennen ist hiervon das lediglich durch Zahlung von Weidegeldern erworbene und darum einen prekären Charakter tragende Hutrecht auf einer fremden Flur.

[2]) Gegen Ende des 18. Jahrh. ist übrigens die Koppeltrift schon vielfach durch Separation aufgehoben.

[3]) Vgl. hierzu S. 266 f.

[4]) Heinecc., Danneil, Behrends ꝛc. pass.

Flurkomplexes von dem der Siedelung anbelangt, so ist auch da nur sehr wenig zu erwähnen: sie zeigt sich im ganzen nur in zwei Fällen (bei Beesedau und Beidersee im Saalkr.); diese sind zum guten Teil aber dadurch mitbedingt, daß sich dort mit der obrigkeitlichen Spaltung zugleich eine staatsrechtliche verbindet, eine Erscheinung, welche uns in ähnlicher Weise auch sonst schon begegnet ist.[1])

d) Aufteilung anderer Objekte

(aparte Rittergüter, Einsiedelungen, größere Waldungen).

Nachdem wir versucht haben, die politische Zerteilung einer Menge von Dörfern d. h. von Gemeindebezirken des platten Landes unter die privilegierten Klassen möglichst eingehend darzustellen, darf die Erörterung des den Inhalt des zweiten Abschnittes der Abhandlung bildenden Themas im wesentlichen als erschöpft angesehen werden. Denn über die andern Objekte ist in dieser Beziehung nicht viel mehr zu sagen. Hinsichtlich der aparten Vorwerke bringt es schon ihr Charakter als Nebenbetriebe und Anhängsel eines Hauptgutes mit sich, daß sie immer nur einem Herrn zustehen. Lediglich bei den aparten Rittergütern könnte man, da sie in wirtschaftlicher und zumeist auch in rechtlicher Beziehung selbständig sind, eine Aufteilung erwarten. Eine solche aber ist, wenn man absieht von den beiden die Ortschaft Neugattersleben (Holzkr. 1) ausmachenden und je einem Besitzer eignenden Gütern,[2]) allein bei Groß-Demsin und Schattberge zu bemerken. Von ihnen — sie liegen gleich der Mehrzahl der aufgeteilten Dörfer in Jerichow II — zerfällt jedoch nur das letztere wirklich in zwei Stücke ($^2/_3 : ^1/_3$), während das erstere in gemeinschaftlichem Besitze von zwei Vettern verblieben, also lediglich ideell geteilt ist. Dazu scheint aber diese Partizipation seitens zweier Herren nicht auf das ganze Gebiet, sondern ausschließlich auf die Feldmarken

[1]) S. S. 222. Die Fluren jener beiden Orte stehen unter Amt Beesen bezw. Amt Giebichenstein; die Orte selbst gehören adligen Herren (dem v. Krosigk bezw. dem v. Veltheim-Ostrau). Sie sind zugleich Enklaven: Beesedau ist ein kursächsisches, Beidersee ein Anhalt-Cöthen'sches Dorf. (Heinecc., Dreyh. II S. 881 u. 885).

[2]) S. S. 216 f.

sich erstreckt zu haben. Jedenfalls werden die Herrenhäuser nur von einem der Teilhaber bewohnt; das Schattberger bildet damit zugleich den Mittelpunkt für den übrigen Besitz seines Insassen.[1])

In demselben Maße sind auch die Einzelsiedelungen vor einer Aufteilung bewahrt geblieben. Bei den größeren fehlt jene wohl aus dem Grunde, weil sie analog den Vorwerken Pertinenzien eines umfangreicheren Wirtschaftsbetriebes und zudem vielfach erst in jüngeren Perioden errichtet worden sind; bei den kleineren, nur aus einem oder einigen Häuschen bestehenden vermißt man sie teilweise aus der nämlichen Ursache, teilweise — vornehmlich soweit sie bereits sehr lange existieren — offenbar aber auch deshalb, weil in Anbetracht ihres geringen Wertes die Herren bei eintretenden Auseinandersetzungen von vornherein auf jeglichen Mitbesitz verzichtet hatten. Die beiden einzigen mir bekannt gewordenen Fälle von politischer Zerreißung verdanken denn auch ihre Entstehung ganz besonderen Umständen; sie betreffen den unter dem Namen Beginenhaus zusammengefaßten Gebäudekomplex in der Nähe der Immediatstadt Groß-Salze (Holzkr. I) und die Cader Schleuse (Jer. II). Ursprünglich war nämlich hier überhaupt nur ein Haus bezw. eine Anlage vorhanden, an ersterem Orte das alte städtische Hospital, von dem sich jene Bezeichnung ableitet, an letzterem die mit der Erbauung des Plauer Kanals geschaffene und zum Amte Altenplathow gehörige Schleuse. Erst später erfolgte dann eine Vergrößerung der beiden Siedelungen; sie ging aber nicht vom Eigentümer der bereits bestehenden Häuser, sondern von seinem Nachbarn aus. So hat beim Beginenhaus Friedrich d. Gr. einige Kolonistenwohnungen aufführen lassen und dem Amte Schönebeck unterstellt, dessen Gebiet vom Könige ebenfalls, und zwar besonders gern, zu derartigen Etablierungen benutzt wurde.[2]) Bei der erwähnten Schleuse aber hat der Herr v. Werder-Cade sich eine Holzstrecke

[1]) Es ist das der Herr v. Arnim, dem noch ein Anteil am Dorfe Hohenseeden zusteht (s. S. 222). Er hat den kleineren Teil des Gutsareals inne; der größere gehört zum benachbarten prinzlichen Amte Gladau. Die Eigentümer von Groß-Demsin sind die Herren v. Brietzke, deren einer — er besitzt weiter nichts als jenen Anteil — ebenfalls dort haust, während der andere in Bensdorf ansässig ist. Zur Entstehung der Aufteilung beider Rittergüter vgl. S. 221 f.

[2]) S. S. 173.

eingerichtet, offenbar deshalb, um die hier so überaus günstige Gelegenheit zum Transport seines Holzes[1]) sich recht dienstbar zu machen. Es kann dabei nicht Wunder nehmen, wenn er sowohl wie im andern Falle der Landesherr sich alle Hoheit über die Anlagen vorbehielten, zumal, wie wir sahen, dieselben ganz jungen Datums und in der Nähe des weiteren Besitzes ihrer Inhaber gelegen sind.

Am wenigsten bleibt schließlich — von den obrigkeitlichen Verhältnissen der wüsten Feldmarken ist an anderem Orte zu handeln — noch bei den größeren Waldungen zu bemerken. Allerdings weist der Mangel einer Vermessung bei vielen Gutsforsten einerseits und das Vorhandensein einer Menge Streithölzer oder -förste andererseits darauf hin, daß auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts manche Striche im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Herren verblieben sind, sei es nun, weil sich, entsprechend dem damaligen Stande der Forstwirtschaft, kein sonderliches Bedürfnis nach einer restlosen Aufteilung des Waldbesitzes geltend machte, oder aber, weil man nicht zu einer Einigung zu kommen vermochte. Jedenfalls aber sind das alles nur kleinere Stücke, deren Existenz sich unschwer erklären läßt. Größere Holzungen jedoch, die als „selbständige Objekte" mehreren Interessenten zugleich gehört hätten — entweder wiederum einigen Privilegierten als unmittelbares Eigentum oder aber einer Korporation von Hofwirten verschiedener Orte, also einer Markgenossenschaft, — treffen wir nirgendswo an. Letztere Institution ist, soweit sie im Herzogtum überhaupt bestanden hat, in dieser Zeit vollends gar nicht mehr nachweisbar[2]).

All die Herrenrechte auf fremdem Boden aber, womit ja gerade der Wald so stark belastet ist, sind ohne politische Bedeutung. Wenn „in den königlichen Heiden einige vom Adel, Klöster und Eingesessene gewisse Holtz-Flecke haben, worin ihnen das Unterholz kompetiret",[3])

---

[1]) An der ziemlich beträchtlichen Ausfuhr von Bauholz aus dem Herzogtum waren im 18. Jahrh. besonders die Gutsherren beteiligt, vielfach zum Schaden ihrer Forsten. Vgl. S. 151 und die daselbst (Anm. 3) zitierte Literatur.

[2]) S. S. 197 Anm.

[3]) Renovierte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogtum Magdeburg und das Fürstentum Halberstadt vom 3./X. 1743 (bei L. Lentze, Das Privatrecht des Fürstentums Halberstadt, S. 180 f.)

so könnte man hierin wohl noch eine Anteilschaft im Sinne des Mitbesitzes erblicken. Im Grunde genommen handelt es sich jedoch dabei nur um ein dingliches Nutzungsrecht, welches freilich in früheren Zeiten oft genug volles Eigentum gewesen, dann aber unter dem Einfluß der sich ausbildenden Forsthoheit des Staates allmählich einen prekären Charakter angenommen hatte, derart, daß dem Landesherrn nicht nur das Oberholz, sondern auch der alleinige Besitz des ganzen Waldes zugefallen war.[1]) Und noch weniger wurde jener durch die eigentlichen Nutzungsrechte berührt; denn diese haben, auf welchen Rechtstiteln sie auch beruhen mochten, mehr oder weniger längst den Charakter von Servituten angenommen und sind demzufolge quantitativ wie qualitativ eingeschränkt worden.[2]) So ordnet ein Edikt vom 11./III. 1772[3]) in Bezug auf die „einigen von Adel und anderen Particuliers" zustehende Gerechtigkeit, in den landesherrlichen Forsten Brennholz zu holen, an, daß solches nur in Gegenwart und auf Anweisung der Forstbedienten abgehauen und abgefahren werden dürfe. Gleichermaßen drücken sich bereits die Forstordnung für das Herzogtum Magdeburg von 1687[4]) und die Polizeiordnung von 1652[5]) aus. Letztere bestimmt weiterhin, daß die Eigentümer der Waldungen auch denen, welche das Weiderecht daselbst haben, eine Viehtrift anweisen sollen; die genannte F. O. untersagt dazu den Eintrieb „schädlichen" Viehes und will im übrigen die den Ständen in den landesherrlichen Hölzern zustehende Koppeltrift, „wo und wie sie je hergebracht", lediglich ferner „gnädigst verstattet" wissen.[6]) In ähnlicher Form spricht sie — es kommt da hauptsächlich die Niederjagd in Frage — auch von der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Boden.[7]) Bezüglich der

---

[1]) Daß das Unterholz in den Amts- und Gutsforsten gleichergestalt von einer fremden bäuerl. Gemeinde besessen wird, läßt sich nicht bemerken. Immer sind es vielmehr nur die eigenen Untertanen, welche in dieser Form am Walde ihrer Herrschaft partizipieren. Vgl. Heinecc., Behrends, Danneil, Dreyh. pass.

[2]) Vgl. dazu Schwappach I, S. 317 f.

[3]) Nov. Corp. Constitut.

[4]) Sekt. V § 1 (in A. Fritsch, Corpus iuris venatorio — forestalis [1702] P. III, S. 301 ff).

[5]) Kap. 31 (in: Ordnungen des Administrators August).

[6]) Sekt. XI, §§ 11, 31.

[7]) Sekt. IV, 3.

Mastnutzung aber liegen die Verhältnisse gerade umgekehrt. Denn hier erscheint der Eintrieb der Mast- oder Fehmschweine nicht mehr ausschließlich als ein Recht, sondern eher als eine Pflicht der Eintreibenden gegenüber dem Inhaber des Waldes, welcher — es ist zumeist der Landesherr — mit Rücksicht auf die ihm hieraus erwachsenden Einkünfte (Mastgelder) einen Anspruch darauf erhebt. Deshalb verbietet ein am 15./VIII. 1689 an die Untertanen wie an die Privilegierten ergangenes Regierungspatent[1]) nicht nur, die Schweine in fremde Hölzer oder außer Landes zu treiben, sondern befiehlt auch, bei Mangel eigener Fehme lediglich die Amtsgehölze zu solchem Zwecke aufsuchen zu lassen. Hierzu sind die Städte sogar verpflichtet, wenn ihre Mast schlecht geraten ist; der Adel aber wird in diesem Falle bittend dazu eingeladen, unter der Versicherung, daß das Fehmgeld zu seiner Zufriedenheit ermäßigt werden solle. (Verordnung vom 2./X. desselben Jahres.)[2])

Wir sehen also: Die Besitzverhältnisse der Waldungen bleiben im wesentlichen dieselben, wie wir sie bereits bei der Darstellung der allgemeinen Aufteilung kennen gelernt haben; vollends werden sie durch die auf ihnen haftenden Nutzungsrechte Fremder in keiner Weise verändert. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob jene einem Patrimonialherren oder aber dem Könige zustehen, wenn schon nicht zu leugnen ist, daß in letzterer Beziehung ihre servitutartige Beschaffenheit mehr zurücktritt. Aber mag der Landesherr auch das Abstammen von masttragenden Bäumen sowie von Oberholz in den Guts- und Klosterforsten, wo er das ius pascendi et lignandi hat, von der „Einholung der gnädigsten Spezialkonzession" abhängig machen und die „Verödung" der Mast durch die Viehtrift untersagen; mögen ferner aus gleichem Grunde die Gebiete, in denen er das ius venandi

[1]) Mylius, Corp. Constit. Magdeburg. P. III Nr. 50.

[2]) Mylius, a. a. O. Nr. 51.

Die außer den angeführten noch vorhandenen Nutzungsrechte, wie die Befugnis (besser: Erlaubnis), Holz zu raffen und zu lesen, oder wie die Zeidelweide, können hier übergangen werden. Denn erstere, welche die ärmeren Ortsbewohner dazu überhaupt nur in den Forsten der eigenen Gemeinde und der eigenen Obrigkeit auszuüben pflegen (vgl. Heinecc., Behrends, Danneil), hat öffentlich-rechtlich ebensowenig Bedeutung wie die letztere, obschon die Bienenzucht wegen der vielen Heiden und der Brüche damals im Herzogtum nicht ohne Vorteil betrieben wurde (v. Katte, Patr. Arch. Nr. 23, S. 352).

besitzt, einer „fleißigen Aufsicht“ seitens seiner Beamten unterstellt sein[1]) — immer handelt es sich doch höchstens um eine Beschränkung des Verfügungs-, aber doch nie um eine solche des Eigentumsrechtes der Inhaber. Von einer wirklichen Mitanteilschaft des Landesherrn kann demnach hier nicht gesprochen werden. Gleich den Nutzungsberechtigten aus dem Kreise der sonstigen Privilegierten steht er in mancher Hinsicht sogar in demselben Verhältnisse zu dem Forstherrn wie die Deputatholz beziehenden Pfarrer und Lehrer, auch in der Beziehung, daß seine Gerechtsame nur temporärer Natur sind. Denn ihre Ausübung hört auf, sobald mit dem Beginn der Setz- und Brunstzeit des Wildes der Wald „geschlossen“ wird.[2])

Rückblick und Schluss.

Wir sind am Ende. Gar mannigfaltige Erscheinungsformen waren es, welche im letzten Abschnitte vor unsern Blicken sich auftaten und das Bild von der politisch-geographischen Struktur des platten Landes, wie wir es zunächst in allgemeinen Umrissen gezeichnet, ergänzen und damit erst vervollkommenen halfen. Wenn dazu das hauptsächlichste Material von den Dörfern geliefert ward, so ist dies in dem topographischen Charakter jener Objekte genugsam begründet. Sie finden in der Beziehung ihr Gegenbild in den ihnen am nächsten stehenden Ortschaften, den Städten. Auch dort und namentlich in den größeren herrschen vielfach die gleichen Zustände; auch dort begegnen wir Rittergütern und Sattelhöfen, sowie Amtssitzen, Stiftern und Klöstern und zahlreichem andern fremdherrlichen Besitze, der den geographisch in sich zusammengefügten Siedelungseinheiten im politischen Sinne mehr oder weniger das Gepräge eines Konglomerates von einzelnen divergierenden Teilen verleiht — genau so, wie wir es bei vielen Landorten beobachten konnten.

[1]) Forstordnung 1687 Sekt. II, 2 f.

[2]) Forstordnung 1687, Sekt. XI. § 14. (Das hier vom Schließen der Amtsholzungen Gesagte gilt selbstverständlich auch von den Patrimonialwaldungen.)

Denn freilich: das Bild von dessen Aufteilung unter die privilegierten Klassen ist nicht nur vervollständigt worden, sondern hat zugleich ein wesentlich verändertes Aussehen erhalten. Nach zwei Seiten. Einmal haben die im Herzogtum obwaltenden Besitzverhältnisse, soweit sie im I. Abschnitte veranschaulicht worden, durch die beträchtliche Menge der in den Dörfern befindlichen fremdherrlichen Rittergüter und Vorwerke in immerhin beachtenswertem Maße eine Verschiebung zu gunsten der Gesamtheit der Patrimonialherren erfahren; zum andern hat die Untersuchung — und das wird als ihr bedeutsamstes Ergebnis anzusehen sein — gezeigt, daß die räumliche Anordnung jener Verhältnisse in der Tat eine ziemlich komplizierte Gestaltung aufweist. Allerdings weniger infolge der Aufteilung von Dörfern, besser von Gemeindebezirken unter zwei oder drei Herren, wie dies besonders in Jerichow zu bemerken war. Wir haben vielmehr stets darauf hingewiesen, daß in allen derartigen Fällen die Orte sich sämtlich an den übrigen Besitz des einen, zumeist aber auch des andern (und selbst des dritten) Partizipienten unmittelbar anlehnen.[1]) Die Schilderung, welche die Abrundung, d. h. die äußere Geschlossenheit der Herrschaftsgebiete behandelte, bedarf also kaum noch einer weiteren Modifizierung. Dagegen erscheint nunmehr deren „innere Geschlossenheit", und zumal die der Ämter, durch das Vorhandensein vieler „politischer Enklaven" stark beeinträchtigt. Im I. Abschnitte habe ich hierauf nicht näher einzugehen brauchen. Zwar trifft man in den Bezirken hie und da eine fremdherrliche Ortschaft an, allein ihrer sind doch zu wenig, als daß sie für die Frage der inneren Geschlossenheit ernstlich mit in Betracht kämen.[2]) Denn was diese so schädigend beeinflußt, und was vornehmlich dem landesherrlichen Dominium in topographischer Beziehung vielfach ein so merkwürdiges,

[1]) Sofern natürlich ein solcher noch vorhanden und der Besitz der Teilhaber nicht lediglich auf jenen Dorfteil beschränkt ist.

[2]) Dahin gehören das adlige Klein- und das ihm benachbarte Gr. Mangelsdorf, beide im Amte Jerichow, welches jedoch an letzterem mitpartizipiert (S. 220). Umgekehrt liegt eins von seinen Vorwerken (Galm) mitten im Katte'schen Hauptgebiete. Im Holzkreise sind zu erwähnen das im Bezirk von Groß-Salze gelegene Amtsdorf Alt-Salze (S. 209) und die beiden in der Magdeburger Feldmark befindlichen Vorwerke des Amtes der Möllenvogtei (a. a. O.) Ebenso kann man hierher

dem durchlöcherten Boden eines Siebes fast vergleichbares Gepräge verleiht, das ist allein die Menge des inmitten der einzelnen Dörfer und ihrer Fluren gelegenen, unter einem eigenen bezw. unter auswärtigen Herren stehenden privilegierten Besitzes — es sind die aus den kleinen Rittergütern, Vorwerken, Bergwerken und sonstigen großindustriellen Betrieben sich zusammensetzenden Objekte II. Ordnung, denen sich sozusagen als Mikroorganismen, noch weit mehr verbreitet und auch in den patrimonialen Herrschaftskörpern bemerkbar, jene Häuser anschließen, welche zu den verschiedensten Zwecken vom Staate im Laufe des 18. Jahrhunderts aufgeführt worden. Freilich darf man alle die Verhältnisse, welche im zweiten Teile der Abhandlung besprochen wurden, nicht samt und sonders für jedes Dorf in Anrechnung bringen. Ja selbst wenn wir dabei eine Anzahl von Patrimonialorten — in Ansehung der kleinen Rittergüter bekanntlich sämtliche — ausscheiden, so dürfte doch auch für die übrigen, also auch für die Amtsdörfer, eine derartige Annahme nur zu einem geringen Teile ganz zutreffen. Bei vielen begegnet man sogar nur der einen oder der andern jener Erscheinungen; manche Orte aber lassen sie ganz vermissen. Denn — und wir hoben das schon einmal hervor — ein solch verworrenes Durcheinander der Besitzverhältnisse, wie es um die gleiche Zeit beispielsweise in der nördlichen Hälfte von Niedersachsen, im Herzogtum Bremen und Fürstentum Lüneburg, zu bemerken ist, macht sich im Magdeburgischen doch in keiner Weise bemerkbar: offenbar ist es die dem Osten eigentümliche Agrarentwicklung gewesen, welche in dieser Hinsicht nicht nur die rechtselbischen, sondern auch die rechtssaalischen, ebenso jedoch auch die alten reichsländischen Teile des Erzstifts unter ihren starken Einfluß genommen und dadurch die letztgenannten dem übrigen Westen z. T. entfremdet hat.

---

das domkapitul. Vorwerk Mennewitz rechnen, da es bis auf eine kleine, an das anhaltische Territorium stoßende Strecke völlig vom Amte Aken umschlossen ist.

Außerdem wären auch noch die Immediatstädte anzuführen, von deren Gebiet sich Stücke innerhalb des Bezirks eines Amtes befinden, während umgekehrt das letztere selbst in jenem Gebiete seinen „Sitz" und ebenfalls noch mehr oder weniger Areal zu liegen hat (S. 208 Anm. 3). Eine derartige Gemengelage beiderseitiger Pertinenzien führt zugleich zu einer teilweisen Vermengung der Herrschaftssphären, wie wir sie ja auch bei den aufgeteilten ländl. Ortschaften z. T. bemerken können.

Immerhin aber bleibt die politisch-geographische Struktur des magdeburgischen platten Landes noch verwickelt genug, so daß es sich wohl lohnte, sie zum Gegenstande einer besonderen Darstellung zu machen. Dieselbe hat, so möchte ich annehmen, in ihrem Verlaufe ihre Berechtigung, ja ihre Notwendigkeit erwiesen, sofern man zu einer eingehenden Kenntnis und zu einem vollen Verständnis der ganzen Agrarverfassung gelangen will, welche zur Zeit des 18. Jahrhunderts im Herzogtum geherrscht hat. Und das war ja als eigentlicher Zweck der Arbeit angedeutet: sie sollte hiermit für eine Gesamtbehandlung der ländlichen Verhältnisse des Territoriums den Boden vorbereiten, eine breite und sichere Basis dafür schaffen. Allein indem sie dies zu tun versucht, gibt die Schilderung doch zugleich etwas, das ihr über jenen engeren Rahmen hinaus noch einen mehr allgemeinen und selbständigeren Wert verleiht: sie entrollt uns auf dem Wege historisch-geographischer Forschung ein treues Bild des Patrimonialstaates, ein Bild, das umso anziehender wirken muß, als es ihn noch einmal unmittelbar vor seinem Zusammenbruch in seiner ganzen schwerfälligen inneren Gestaltung vorführt — ehe die großen Reformen einzusetzen begannen, welche, mit den alten, durch die Jahrhunderte geheiligten Institutionen brechend, neue, gänzlich anders geartete Zustände: den modernen Staat heraufzuführen bestimmt waren.

Bevor ich jedoch schließe, sei es mir verstattet, mit noch einigen Worten auf einen Punkt einzugehen, der, wenn er auch das uns bereits Bekannte lediglich von einer andern Seite beleuchtet, doch in dieser Beziehung immerhin nicht wenig beachtenswert sein dürfte. Ich meine die **Verteilung der bäuerlichen Bevölkerung** sowie diejenige der **ländlichen Feuerstellen** unter die Privilegierten. Was zunächst die Bevölkerung und ihre Verteilung anbelangt,[1]) so erinnern wir uns, daß sie sich für das Jahr 1781/2 in den drei von uns behandelten Kreisen des Herzogtums (etwas abgerundet) auf 131270 Seelen beläuft und damit zugleich neben der des benachbarten Fürstentums Halberstadt

[1]) Ich habe die Zahlen, welche für den Holz-, Jerichower- u. Saalkreis in Betracht kommen, aus Heinecc. und zwar in der Weise gewonnen, daß ich zunächst die ländl. Bev. der Grafschaft Mansfeld Magd. Hoheit und des Kreises Ziesar berechnete und diese Zahlen von denen, welche Heinecc. am Schlusse seines Werkes (S. 493/4) summarisch für das ganze Herzogtum gibt, abzog.

die dichteste Verbreitung in der ganzen Monarchie aufweist.[1]) Hiervon sind 56 240 landesherrliche, 75 030 dagegen Patrimonialuntertanen. Von letzteren besitzt wiederum der Adel (einschließlich der bürgerlichen Herren) den größten Teil: 40 550, welche Zahl sich durch die fürstlichen Personen unterstehenden Einwohner auf 50 240 erhöht. Den Rest haben zumeist die Stifter und Klöster inne (24 090), davon das Domkapitel und die Dompropstei zusammen allein über die Hälfte (13 030). Auf die Immediatstädte fällt nur ein unbedeutendes Bruchstück (700). Es zeigt sich also, daß die Patrimonialherren den Landesfürsten in Bezug auf die Größe der Anteilschaft um ein Drittel überragen. Aber doch eben nur in ihrer Gesamtheit; denn auch die Menge der einzelnen d. h. adligen, fürstlichen und bürgerlichen Personen zustehenden Untertanen, welche derjenigen der königlichen am nächsten kommt, bleibt doch immerhin um nichts weniger als 6000 Seelen dahinter zurück; die Zahl der geistlichen Untertanen dagegen erreicht noch nicht einmal die Hälfte derselben, — von den städtischen überhaupt zu schweigen.

Wertvoller jedoch werden diese Ziffern erst bei einem Vergleiche mit den Besitzverhältnissen, welche die Aufteilung der ländlichen Siedelungen ergeben hat. Hier übertrifft — wenn wir das bereits im einzelnen Festgestellte summarisch wiederholen und dabei der Einfachheit halber alle drei Arten (620 Ortschaften) zusammenfassen — der patrimoniale den landesherrlichen Besitz um die Hälfte, eine Folge davon, daß der adlige und prinzliche allein schon die absolute Majorität hat, während der stiftische und klösterliche hier nur ein Viertel des königlichen darstellt. Es macht sich demnach zwischen der Verteilung der Siedelungen einerseits und der ihrer Bevölkerung andererseits ein Mißverhältnis geltend, welches in letzterer Beziehung sich mehr zum Vorteil des Landesherrn, aber auch der Prälaten gestaltet.

Diese Erscheinung resultiert offenbar zunächst einmal daraus, daß die beiden eben Genannten mehr als wie die übrigen Privilegierten mit Dörfern, also mit größten Siedelungseinheiten gesegnet sind.[2]) Ein solcher Umstand mußte auf die Höhe der den einzelnen

[1]) Vgl. S. 152.

[2]) Die Zahl der landesherrlichen bleibt hinter den Patrimonialdörfern bekanntlich nur um $^1/_6$ zurück. Unter den letzteren aber gehört über $^1/_3$ geistlichen Korporationen; vgl. Tabelle A.

Klassen zustehenden Untertanenzahl natürlich in erster Linie bestimmend einwirken. Sodann aber bleibt zu bedenken, daß die Einwohnerzahl jedes Dorfes doch selbst wiederum bedingt ist durch den quantitativen und qualitativen Wert seiner Pertinenzien, d. h. durch die Größe und Bonität seiner Gemarkung. Bekanntlich ist beides jedoch in den einzelnen Distrikten von sehr verschiedenartiger Natur. Da nun der ertragreichste Teil des Herzogtums, in welchem zugleich die ausgedehntesten Feldmarken liegen, nämlich die Börde, hauptsächlich in den Händen des Landesherrn und außerdem fast nur in denen der Prälaten sich befindet, während die (vollprivilegierte) Ritterschaft und die übrigen Herren zumeist in dem weniger fruchtbaren, nördlich der Ohre und westlich der Elbe gelegenen Gebiete, wo auch die Fluren einen bei weitem kleineren Umfang haben,[1]) ansässig ist, so vermögen jene beiden sich auch des Besitzes der wohlhäbigsten und volksreichsten Orte des platten Landes zu erfreuen. Die für sie bereits so günstig ausgefallene Aufteilung der Dörfer wird also damit in ihrem Werte wesentlich erhöht. Aber noch ein dritter Faktor darf hier nicht außer Acht gelassen werden: die Peuplirungspolitik Friedrichs d. Gr. und insonderheit ihr Verlauf im Magdeburgischen.[2]) Zwar hatte der König dabei auf eine rege Mitbeteiligung aller Patrimonialherren gerechnet; allein seine Erwartungen wurden nur von den Stiftern und Klöstern erfüllt, wogegen der Adel mit nur wenigen Ausnahmen[3]) entweder gar nicht oder doch nur in ganz unzureichendem Maße auf seine Intentionen einging. Die Ergebnisse und Wirkungen dieser so groß

---

[1]) Vgl. die Grundkarten!

[2]) Vgl. darüber: M. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollern'sche Kolonisationen (1874) und G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte (1898) IX. — Wie Friedrich, von rein praktischen Gesichtspunkten geleitet, zuerst Methode in die bekanntlich schon von seinen Vorfahren geförderte Einwanderung brachte, so war er es auch, der sie zuerst in großem Umfange auf das platte Land ausdehnte. Die I. Kolonisationsepoche (v. 1648—1740) welche hauptsächlich zu einer Vermehrung der städtischen Bevölkerung und besonders zu einer bedeutsamen Hebung der Industrie (s. S. 151) führte, kommt daher hier wenigstens nicht in Betracht.

[3]) Dahin gehört namentlich der Frh. v. Plotho-Parey und der Herr v. d. Schulenburg-Tucheim (Jer. II). Jener etablierte 52 Kolonistenwohnungen in Parey, dieser siedelte 40 Familien bei dreien seiner Vorwerke an (Heinecc.). Der König bestritt übrigens in allen Fällen einen großen Teil der Kosten.

angelegten Kolonisation — es wurden in allen fünf Kreisen des Herzogtums in der Zeit von 1740—1786 zusammen an 18000 Menschen angesiedelt, davon allein 8/9 auf dem Lande[1]) — kamen deshalb fast ausschließlich nur dem Landesherrn selbst und neben ihm den Prälaten zu gute: ihre Untertanenzahl erfuhr durch solche künstliche Vermehrung eine nicht unwesentliche Zunahme. Bei derjenigen der übrigen Privilegierten aber unterblieb sie aus dem angeführten Grunde fast gänzlich.

Noch markanter tritt der Einfluß all der erwähnten Faktoren in der Verteilung der Feuerstellen zu Tage, umsomehr, als die mannigfachen Nebenumstände, welche die Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse immer mit zu bestimmen pflegen, hier nicht so mitspielen. Insgesamt enthält das platte Land der drei Kreise 26 470 Fst.[2]) Den kleinsten Teil (150) besitzen davon die Immediatstädte, den Prälaten gehören 3960, dem Adel sowie den fürstlichen und bürgerlichen Personen 9260. Somit stellt sich der gesamte patrimoniale Bestand auf 13 370 Fst. Er übertrifft auch damit wiederum den der Ämter, aber doch nur mit einer ganz bescheidenen Mehrheit; denn dieser weist für sich allein die stattliche Zahl von nicht weniger als 13 100 Fst. auf. Wir bemerken da also ebenfalls eine Verschiebung zu gunsten des landesherrlichen Besitzes, und zwar derart, daß dieser nunmehr dem patrimonialen so gut wie gleichkommt.[3]) Es ist das um so beachtenswerter, als die Aufteilung der Feuerstellen, indem sie nichts anderes bedeutet als eine solche der Haushaltungen, d. h. der selbständigen Wohn- und Wirtschaftseinheiten, in gewisser Beziehung einen Schluß gestattet auf die Verteilung des im Lande so reich fundierten Volksvermögens unter die privilegierten Klassen, deren Macht doch vornehmlich darin ihre Wurzeln hat.[4])

---

[1]) Schmoller a. a. O. S. 589. Vgl. auch Beheim-Schwarzbach S. 372/3.

[2]) Die Berechnung erfolgte in der nämlichen Weise wie die der Bewohner und ihrer Verteilung. (S. 272 Anm.)

[3]) Würde man auch den Besitz der Prinzen des königl. Hauses sowie den größeren Teil desjenigen der Prälaten (darunter besonders die 2070 Fst. des Domkapitels und der Dompropstei) noch mit zum landesherrl. Besitze rechnen (s. S. 187), so würde sich für den letzteren sogar ein ansehnliches Übergewicht über den Patrimonialbesitz ergeben

[4]) Eine interessante Statistik der Fst. für die Jahre 1555—1755 (Saalkr.) und 1563—1781 (für die übrigen Kreise) gibt G. Lorenz, Gesch.-Bl. XXXV. S. 66 ff. Allerdings betrifft sie fast ausschließlich die Haushaltungen der Städte

So wird das Bild von der politischen Aufteilung des platten Landes durch diese letzten Erörterungen nicht nur verinnerlicht und zudem plastischer gestaltet, sondern es wird auch ganz wesentlich variiert. Und das ist, da es sich im Vorliegenden um die Grundlagen der magdeburgischen Agrarverfassung handelt, jedenfalls nicht zu unterschätzen. Insofern aber hier die geographische Betrachtungsweise in den Vordergrund gestellt ist, dürfte ihnen doch eine größere Bedeutung abgehen; denn jene kann sich niemals mit der Verteilung der einzelnen Wohnungen und der Menschen, sondern immer nur mit den beide zusammenfassenden Siedelungen beschäftigen. In diesem Sinne ist sie übersichtlicher; sie ist aber doch auch wiederum umfassender, deshalb, weil von ihr auch die übrigen Objekte in gleichem Maße in den Bereich der Darstellung hineinbezogen werden.



---

und der Dörfer, ist auch hinsichtlich der politischen Zuständigkeit der letzteren für das Jahr 1781 (L. spricht fälschlich von 1785) in manchem Falle nicht mehr zutreffend.

Auch die von mir im vorgehenden angeführten Zahlen bedürften noch einer gewissen Rektifizierung, da sie die wirkliche Verteilung nicht ganz genau wiedergeben. Heineccius, auf dessen „Summarischer Wiederholung sämtlicher Ortschaften" unsere Berechnung fußt (S. 272 Anm.), hat es nämlich im allgemeinen unterlassen, die Bewohner und Fst., welche in jenen Orten fremden Herren gehören, abzuziehen und mit dem übrigen Besitze der letzteren zu verrechnen, bezw. sie und ihre Eigentümer besonders zu vermerken. Tatsächlich verfährt er so nur bei den 10 real aufgeteilten Dörfern (S. 220 f.); sonst aber verzeichnet er die Gesamtzahl aller in den Orten vorhandenen Fst. und Seelen hinter dem Namen der Ortsherrschaft, so daß es den Anschein erwecken muß, als ob dieser alles daselbst untertänig ist. Heinecc. hat also hier vornehmlich auf das, was im II. Abschnitte unter „b" besprochen worden, keinen Bedacht genommen. In der Hauptsache wären demnach die Zahlen, welche den landesherrlichen Besitz darstellen, zu verringern und dafür die den adligen und bürgerl. betreffenden zu vermehren, eine Aufgabe, welche durchzuführen aber doch sehr langwierig und außerdem ziemlich überflüssig sein würde, da wir bei der eingehenden Behandlung der hier in Betracht kommenden Zustände uns auch ohnedem einen genügenden Begriff von den wirklichen Zahlenverhältnissen zu machen imstande sind, diese selbst aber auch von der vorstehenden Skizzierung allzu erheblich nicht abweichen werden.

Anlagen.

Tabelle A.

Die ländlichen Ortschaften des Holz-, Jerichower- und Saalkreises nach ihrer Verteilung unter die einzelnen Klassen der Privilegierten

(nach Heineccius und Oesfeld).

I. Dörfer.

	Landesherr	Patrimonialherren.					Sa.Sa.
		Korporationen		Einz. Personen		Sa. der patr. D.	
		Imm.-Städte	Prälaten	Fürstl.	Adl. (u. Bürgerl.)		
Holzkreis I.	45[4]		19	2	9[1])	30	75
II.	20		20	5	14	39	59
III.	19[2])		4	11	23½	38½	57½
Kr. Jerichow I.	4	1	9	6	16	32½	36
II.	27½			6[1])	49½[1]	55½	83
Saalkreis	82	1	11	2	28½	42½	124½
Sa. Sa.	197½	2	63	32	140½	237½	435

1) Einschl. Randau.
2) Einschl. Hohenwarthe } (Beide jetzt zu Jer. I gehörig).

II. Andere Ortschaften.

(aparte gelegene Rittergüter u. Vorwerke — Einzelhäuser.)

Landesherr		Patrimonialherren.										Sa. Sa.	
		Korporationen				Einzelne Personen				Sa. der patr. Siedel.			
		Imm.-Städte		Prälaten		Fürstl.		Adl. (u. Bürgerl.)					
11[3])	4		1	2[4])	1			1		3	2	14	6
2	2			4[5])						4		6	2
5	4					1		10	1	11	1	16	5
3	2	1	2	2				25	4	28	6	31	8
5[6])	8		1			2	2	31	17	33	20	38	28
2	13	1	1			1[7])		5	8	7	9	9	22
28	33	2	5	8	1	4	2	72	30	86	38	114	71

[3]) Darunter die Amtssitze Athensleben und Gottesgnaden.
[4]) Darunter das Kloster Berge.
[5]) Darunter die Kommende Bergen.
[6]) Einschl. Vorw. Schönwalde (nach v. Katte; bei Heinecc. u. Oesfeld fehlend).
[7]) „Haus" Zeitz (nach Dreyh.; bei Heinecc. u. Oesfeld nicht besd. aufgeführt).

Erläuterungen

In der I. Abteilung

finden sich die Dörfer und die ihnen verwandten Gebilde: die als Vorstädte anzusehenden, jedoch zum platten Lande gerechneten Orte Altemark (vor Egeln), Alt-Staßfurt (vor Staßf.), Dorf Hadmersleben (vor Hadm.), Alt-Salze (vor Groß-Salze), Bernburger- und Schloßvorstadt (vor Calbe), sowie die selbständigen Kolonistenetablissements verzeichnet. Die Anzahl der letztgenannten ist hinter der Gesamtsumme in Klammern nochmals vermerkt, da sie nach Alter und Verfassung, streng genommen, eigentlich nicht den Dorfschaften zugerechnet werden dürfen.

Als Siedelungseinheiten sind aufgeführt die wenigen noch im 18. Jahrhundert vorhandenen Doppeldörfer, welche in Bezug auf Wirtschaft und Verwaltung schon vielfach verbunden, „gemeiniglich für ein Dorf gerechnet werden"[1]) und somit damals schon den heutigen Zustand zeigen. Es sind im ganzen 14 bezw. 7 Orte, die bis auf 2 bezw. 1 sämtlich im Saalkreise liegen.

Ebenso habe ich natürlich als Siedelungseinheiten die mehreren Herren zustehenden Dörfer aufgefaßt. Handelt es sich dabei um Partizipienten aus verschiedenen Klassen der Privilegierten, und bestehen die Besitzteile annähernd je aus einer Hälfte des Ortes, so ist dieser zweimal (à ½) unter die Dörfer der betreffenden Klassen verzeichnet. Dominiert dagegen — und das ist der andere vorkommende Fall — ein Besitzer, so ist unter dessen Klasse der Ort voll und mithin nur einmal vermerkt. Ebenso ist es bei den unter zwei Landeshoheiten stehenden Dörfern gehalten; in Betracht waren hier selbstverständlich nur die magdeburgischen Teile zu ziehen.

---

[1]) Heinecc. pass.

zu Tabelle A.

Die II. Abteilung

enthält die übrigen Ortschaften des platten Landes, und zwar in einer ersten Spalte die aparte gelegenen Rittergüter und Vorwerke und in einer zweiten die übrigen Siedelungen, die Weiler und Einzelhäuser.

Bei Teilung in 2 Hälften ist wie bei den Dörfern verfahren. In die erste Spalte habe ich auch die Orte aufgenommen, welche zwar in topographischer, auch in sozialer Beziehung den kleineren Landgemeinden sehr verwandt, im Grunde genommen und vor allem rechtlich aber immer noch lediglich apart gelegene Güter und Vorwerke sind, die sich vor den übrigen nur durch die relativ große Zahl der bei ihnen angesetzten Gutsarbeiter unterscheiden. Ich rechne dazu alle größeren Orte, die in den Topographien und bei Dreyhaupt nicht als wirklich ausgebildete Kommunen entgegentreten und keine Flur- bezw. Hofbesitzer aufweisen. Dagegen habe ich die Ortschaften, in welchen die Ansetzung einer großen Zahl von Kolonisten zur Bildung von, wenn auch ackerlosen Gemeinden neben dem Gute führte, wie Sommerschenburg, Ueplingen, Wolfsburg (sämtl. Holzkr.) und Petersberg (Saalkr.), ferner das seit den siebziger Jahren durch zahlreiche Kolonisten abgebaute Amtsvorwerk Hemsdorf (Holzkr.) auch — wie Heineccius — unter die Dörfer mit aufgenommen. Die Grenze zwischen diesen und den reinen Gütern zu bestimmen, ist eben nicht immer möglich, da sie grade in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfach fluktuiert. (Bei der Behandlung der Guts- und der Gemeindeverfassung wird darauf näher einzugehen sein).

Tabelle B

verzeichnet

Anzahl, Umfang*) und Holzarten

der

königlichen Forsten

des

Herzogtums Magdeburg.

Sie ist bereits veröffentlicht von G. Lorenz in Gesch.-Bl. XXXV S. 183.

Vgl. a. a. O. S. 182. Die Zahlen weichen übrigens von denen, welche Heineccius mitteilt, nur sehr wenig ab; sie zeigen lediglich öfter eine kleine Erhöhung.



*) Totalgröße wie reinen Forstgrund.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Die politische Aufteilung des platten Landes im allgemeinen.

Aus den Geschichten des Magdeburgischen Bürgers um die Wende des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts.

Teil I: Die Familie.

Mit einer Einleitung über die Entwicklung der bürgerlichen Kunst im achtzehnten Jahrhundert.

Von Dr. Friedrich Andreae.

Fortsetzung.

I.

Jeder, der sich auch nur als einigermaßen ernsthafter Beschauer zu den Geschichten des deutschen Bürgertums wendet, wird auf die „Bilder aus der deutschen Vergangenheit", das wesentlichste und eigentlichste Werk Gustav Freytags zurückgehen, auf ihm weiterbauen oder sich mit ihm auseinandersetzen müssen. —

Und in der Tat, so sehr man auch vom Standpunkte der heutigen Forschung, oder soll man besser sagen Forschersehnsucht aus die historische Methode Gustav Freytags: die begriffliche Durchdringung seines Stoffes und das Aufstellen von artvertretenden Beispielen der höchsten und uneingeschränktesten Bewunderung wert erachten muß, ebensowenig wird man andererseits seine völlig isolierende Betrachtungsweise und die bisweilen doch allzu summarische, allzu nivellierende Darstellungsart für die Zukunft noch wünschenswert halten können. Denn wie man im einzelnen künftig bestrebt sein dürfte, schärfere und präzisere Ein- und Abschnitte zu gewinnen, um so die Entwicklungslinie in ihren einzelnen Windungen klarer hervortreten zu lassen, so müßte man sich im großen und ganzen doch auch vor zu allgemeinen und darum zu blassen Zusammenfassungen hüten.

Einen so emphatischen Ausdruck z. B. wie den, daß, „wer in Deutschland eine Geschichte der Kunst, Philosophie und Wissenschaft

schreibt, in der Tat die Familiengeschichte des deutschen Bürgertums behandelt"[1]) wird man in seinem vollen Umfange kaum aufrecht erhalten können (denn für überwiegend aristokratische Kulturen wie Gothik und Rokoko dürfte eine solche von Tendenz nicht ganz freie Anschauungsweise nur geringem Raum in einer historischen Darstellung erübrigen), während man an anderer Stelle aufgehöhtere den Realitäten des Lebens weniger zugewandte Ausdrucksmittel nur ungern entbehrt.[2])

Jedenfalls aber, und das ist das Wesentliche, verdanken wir dem Freytagschen Buche, die feinsten Bemerkungen, die über diesen Gegenstand gemacht sind, und sein Verdienst wächst und steigt, wenn man bedenkt, daß sein Werk aus einer sehr dem Augenblick und seinen politischen Schicksalen lebenden, allem feineren Nachspüren der zarten und komplizierten Regungen in der Geschichte der menschlichen Seele aber abholden Zeit hervorgegangen ist.

Aus solcher Feindseligkeit oder Geringschätzung, mit der die herrschende, mehr oder minder auch politisch aktive Geschichtsschreibung der sechziger, siebziger und achtziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts diese kulturgeschichtlichen Forschungen aufgenommen und behandelt hat, ist wohl die beklagenswerte Tatsache zu erklären, daß Gustav Freytag keine eigentlichen Schüler oder Nachfolger in seiner historischen Methode hinterlassen hat. Denn neben einzelnen Autoren, die im Freytagschen Sinne kleinere Arbeiten in Monographien und Aufsätzen veröffentlicht haben, steht eigentlich zur Zeit nur Georg Steinhausen als Hüter des Freytagschen Erbes da[3]).

Indessen, (was vielleicht für die Zukunft der Kulturgeschichtsschreibung wichtiger ist) sind von anderer Seite her aus der Schule Kurt Breysigs bereits einige vielversprechende Anfängerarbeiten über dieselben historischen Probleme der Familie, des Staates, der Gesellschaft, die Gustav Freytag immer beschäftigt haben, getan worden. Es liegt dem Geschichtsschreiber nahe von dem Zeitalter der großen Propagandistin

---

[1]) Gustav Freytag: Bilder aus der deutschen Vergangenheit IV, 317. Leipzig 1880. 12. Aufl.

[2]) Ich denke hier vor allem an die schulmeisterlichen Rügen, die Freytag in seiner Übersicht über die Entwicklung der Empfindsamkeit dem jungen Klopstock zuerteilt. Ebenda, 321.

[3]) Steinhausen: Geschichte der deutschen Kultur. Leipzig u. Wien 1904.

Ellen Key auch eine entwicklungshistorische Darstellung von „Liebe und Ehe" dieser beiden Grundlagen für die Entstehung der Familie zu erhoffen. Und in diesem Zusammenhange erscheinen mir die Studien eines jungen Magdeburgischen Gelehrten bemerkenswert, der mit Aufgabe des allzu ängstlichen Isolationsprincipes der Freytagschen Darstellung, von den Werken der Kunst: den Romanen des achtzehnten Jahrhunderts ausgehend, an eine historische Lösung dieser Probleme herantritt.[1]) —

Zu dem großen Werke, dieser Geschichte von Liebe und Ehe einen kleinen Beitrag zu geben, ist Ziel und Sinn der folgenden Ausführungen:

Schon Gustav Freytag beklagt einmal bei der Erwähnung eines seiner typischen Beispiele den Mangel an geschriebenen Dokumenten von der Äußerung der alten Liebespaare. Und in der Tat: die Geschichten der großen Liebenden sind bekannt und in aller Munde (nach ihrem Bilde wird man immerhin Abstraktionen für die Liebesgeschichten der kleineren Menschen machen können) von den Liebenden des Alltages kennen wir kaum Namen und Daten. Oft genug mag der ungelenke Sinn nicht in Worte zu setzen vermocht haben was das Herz stürmisch forderte und die Geberde sicher verriet, aber ebensooft mag noch heute die eifersüchtige Liebe oder pietätvolle Scheu der Nachgeborenen diese Schätze aus vergangenen Zeiten vor dem allzuhellen Lichte des Tages verhehlen oder mögen sie als verspätete Zeichen früherer Totenkulte mit den Leibern der Liebenden in die Gruft gesenkt sein. Und so ist es mir auch nicht vergönnt, aus den alten mir zur Verfügung stehenden Manuskripten der Magdeburgischen Bürger ein Beispiel solcher Liebesäußerung etwa einen Vers oder einen Brief mitzuteilen. Nur von einem alten Schmuckstück aus diesen Tagen möchte ich erzählen, das mir jüngst in einer Magdeburgischen Familie gezeigt wurde. Ein schlichtes gläsernes, in Gold gefaßtes Medaillon birgt hinter einer auf der Vorderseite befindlichen Emailletafel mit französischer Widmung eine Haarlocke, über der auf der gläsernen Hülle gemalt, ein kleiner flammender Opferaltar und

[1]) Wilhelm Nowack: Liebe und Ehe im deutschen Roman zu Rousseaus Zeiten (1747—1774). Bern 1906. Diese Arbeit geht ebenfalls auf Anregungen des Breysigschen Seminars zurück.

die kurzen, starken Worte stehen: „Je brule“. Hier erweisen sich für den willigen und freudig bemühten Beschauer alle die vielfältigen Gründe einer leidenschaftlichen und durchaus nicht alltäglichen Liebe.

Indessen von den Liebesbriefen, die ein reifer, ja fast greiser Ehemann an seine um vieles jüngere Frau im achtzehnten Jahre einer glücklichen Ehe richtete, soll hier noch die Rede sein. Die Glut der Empfindung und der gehobene Styl der Rede, die diese Briefe vor anderen auszeichnen, kontrastieren seltsam mit der Ruhe, die diesem Lebensalter und der bedächtigen Behäbigkeit, die dem langjährigen, im Staatsdienste ergrauten Verwaltungsbeamten zu eignen pflegt. Sie können daher in etwas wenigstens als Ersatz für Liebesbriefe im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden: Es handelt sich um eine tagebuchartige Sammlung von Briefen, die der Kriegs- und Domänenrat Immermann in den Jahren 1813 und 1814 aus dem blockierten Magdeburg an seine Gattin, die mit ihren Kindern die Stadt verlassen hatte und nach Neuhaldensleben geflüchtet war, schrieb.[1])

Der Kriegs- und Domänenrat Immermann[2]) hatte als vertrauter Freund lange Zeit im Hause des Kaufmanns Wilda verkehrt, sich die Liebe aller Hausgenossen erworben und schließlich die jüngste Tochter des Hauses Friederike Wilhelmine heimgeführt (1795). Aus den Hochzeitsgedichten, die die verheiratete Schwester und jüngeren Brüder nach der Sitte der Zeit dem Brautpaare widmeten, läßt sich einiges über den Charakter des Bräutigams und seiner Liebe erkennen:

„Sie schlug Geliebte, Dir die süße Stunde
Dir ewig nun, im holden Myrten-Bunde
Dein Herz vertraut mit Ihm verband;
Mit Ihm, dem Theuren, der seit unserer Jugend
Uns Freund und Führer war, die holde Tugend
Mit ihrem schönsten Schmucke wies.

[1]) Frau Geheimrat Sophie Schneider hatte die große Güte, mir dieses Manuskript ihres Großvaters zur Durchsicht und Veröffentlichung zu überlassen. Auch an dieser Stelle möchte ich ihr für diese liebenswürdige Erlaubnis meinen besten Dank sagen.

[2]) Sein Grabstein befindet sich noch heute an der St. Johanniskirche zu Magdeburg.

Mit Ihm, dem wir für manche selge Freuden
Der frohen Kindheit ungewölkt von Leiden,
Des Dankes Freuden-Zähre weihn; —
Er wird, nun ewig Dein, mit holder Milde,
Voll Zärtlichkeit durch wonnige Gefilde,
Den Pfad mit Rosen dir bestreun."

Oder weniger pretiös, aber frischer, instinktiver in dem Carmen der Brüder:

„Wir danken ihm Vieles dem biederen Mann.
Stets nahm er sich unsrer recht väterlich an;
Wenn Arbeit die Zeit unserm Vater beschränkte;
So war er's, der uns seinen Unterricht schenkte
O wahrlich, stets sagt uns ein inneres Gefühl:
Wir danken, wir danken, wir danken ihm viel.

Seit zwanzig Jahr war er den Eltern schon Freund
Durch täglichen Umgang mit ihnen vereint.
Und selbst Schwester Minchen, der er stets gewogen,
Hat er sich zur künftigen Gattin erzogen,
Drum fühlt sie auch doppelt, wenn er sie jetzt küßt
Wie glücklich, wie glücklich, wie glücklich sie ist."

Die Ehe Immermanns, der, wie sein Sohn der Dichter in seinen „Memorabilien" erzählt, sich als Fünfundvierziger verheiratet hatte,[1]) erinnert in dem schon durch die äußeren Umstände bedingten Verhältnis des Gatten zur Gattin etwas an die Ehe, die der einundvierzigjährige Helmuth von Moltke mit seiner kaum sechzehnjährigen Nichte Marie von Burt schloß. Der Grundton in ihren Briefen ist ein ganz ähnlicher und ich habe das Tagebuch Immermanns nie lesen können ohne auch gleichzeitig an Moltkes „Briefe an seine Braut und Frau"[2]) zu denken. Die Briefe des alten Kriegsrates sind oder scheinen zum

[1]) Karl Immermanns Schriften XII. Hamburg 1840/41.

[2]) Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Helmuth von Moltke VI. Berlin 1892.

mindesten in mancher Beziehung leidenschaftlicher, im einzelnen mit einem nahezu jugendlichen Elan geschrieben und bisweilen in dem weichen, pathetischen fast schauspielmäßigen Styl seiner Zeit gehalten, für den Gustav Freytag als Grundlagen den Druck des großen Krieges und seine Folgen, als ausbildende Kraft aber den Pietismus ansieht.[1]) Außerdem haben sie mit den Moltkeschen Briefen jenes seltsame Wechselspiel zwischen väterlicher Fürsorge und Betreuung und leidenschaftlicher Verliebtheit gemein. Einige Proben aus Immermanns Briefen mögen genügen das hier nur Angedeutete weiter auszuführen:

So wird jede auch noch so geringe Gabe, die die Frau ihrem Manne in die Stadt sendet, als ein ganz besonderes, oft exzeptionell feierliches Ereignis mit innigem fast devotem Danke angenommen und noch einmal, ja eigentlich erst recht in einer brieflichen Paraphrase über den gehabten Genuß genossen. Eine Rose gibt den Anlaß zu einer Elegie, Kiebitzeier zu einem Scherzo, die Erinnerung an den Hochzeitstag zu einem Hymnus.

„Vor meinem Fenster steht ein Rosenstock, welcher nur eine einzige Blume hat, allein diese Rose ist von so seltener Schönheit, daß ich an Frischheit der Farbe, an schöner Rundung und Schluß der Form, und an lieblicher freundlicher Ansicht, nichts ähnliches gesehen habe; sie ist übrigens so gewachsen, daß sich der Zweig immer nach dem Fenster hinneigt, und daß mein Blick beständig auf sie fällt, wenn ich die Augen aufschlage, und jederzeit nickt sie mir, von der Luft bewegt, freundlich zu. Unter diesem Bilde stelle ich mir Dich vor, mein geliebtes Weib, und denke Du hast die Gestalt dieser Rose angenommen, blickst mich freundlich an, winkst mir Deine Liebe zu, und willst einen heiteren Sonnenblick, in meine nach Dich verlangende Seele werfen. Du kannst denken, daß mein Auge oft auf dieses Dir gleiche Bild der Unschuld ruhet, und daß ich aus solchen, Stärkung und Frohsinn in meiner Einsamkeit schöpfe.“

* * *

---

[1]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit IV, 140 ff.

„Die 4 Kybitz-Eyer sind verzehrt, aber ich habe nicht mit Dir theilen können, liebe Mina, und da wollten sie anfänglich nicht recht munden, bis ich mich durch eine Täuschung half: ich dachte mir, Dich an mein kleines Tischgen, an meiner Seite, gegenwärtig, und legte Dir zwey Eyer vor, Du bedanktest Dich aber gar mächtig, nahmst mich in Arm, gabst mir einen Kuß, und sagtest — iß nur lieber Junge, es sind ja zu wenig zum theilen, und es ist ja Dein Leib-Eßen. Diesen Zärtlichkeiten konnte ich nicht wiederstehen, ich aß, steckte Dir aber von Zeit zu Zeit ein Stück davon in den Mund, und so verzehrte ich doch am Ende alle 4 Stück, so ziemlich mit Wohlgefallen."

* * *

„Du eräthst leicht, meine theure, meine innigstgeliebte Wilhelmine, welche selige Gefühle heuthe mein Hertz durchströmen. Es ist der Tag, an welchen uns vor 18 Jahren, die Hand der Diener Gottes zu unzertrennlichen Gefährten des Lebens einweihete, und an welchen wir uns gegenseitig mit Zustimmung unseres Hertzens, ewige Liebe und Treue schworen. Mein erster Gedanke bey meinen heutigen Erwachen, war ein Dank-Gebeth zu Gott, daß er Dich, mein redliches Weib, mir zugeführt, und hierdurch das Glück meines Lebens begründet hat. Ich durchgieng mit einem Blick die Reihe von Jahren, welche ich nunmehr mit Dir in ungestörter Einigkeit verlebt habe, und ich fand in selbigen keinen Tag, keine Wunde, welche Reue, über diese meine Verbindung bezeichnete. Ich sahe in Allen Punkten dieses Abschnitts meines Lebens, nur die zuvorkommende, die zärtliche, die liebevolle Gattin, welche meine Sorgen theilte, die sich mit Hertzlichkeit an mich anschloß; die treue Pflegerin in mancherley Krankheiten; die Gattin, welche meinen Ernst, welcher zuweilen, das Gesicht des über seine Kräfte angestrengten Geschäftsmannes, und des sorgenden Hausvaters bezeichnete, mit Sanftmut milderte: O! meine gute Mina, wieviel Ursach hast Du mir gegeben, mein Schicksal selig zu preisen, und Gott dafür zu danken. Ich erneuerte in dieser feyerlichen Morgenstunde, das Gelübde, welches ich am Traualtare ablegte, und in die Hand unseres sterbenden, mir

ewig unvergeßlichen Vaters und Freundes wiederholte, Dich als mein größtes, von Gott anvertrautes Kleinod zu betrachten, und Dich so viel in meinen Kräften steht glücklich zu machen. Gern werde ich es von Dir hören, und beruhigend wird es mir seyn, wenn die Weihe dieses Tages Dir ebenfalls noch heute feyerlich ist wenn Dir heute angenehme Erinnerungen aus unserm zurückgelegten ehelichen Leben — — — begleiten und Du mit Überzeugung ausrufst — ich liebe ihn den redlichen, den zärtlich gesinnten Gatten, er hat sein Gelübde erfüllt, und ich bin mit ihm glücklich. Thränen der Rührung stehen in meinen Augen, da ich dieses schreibe, ich sehe Dich vor mich stehen, mit dem freundlichen liebreichen Gesichte, welches dem heiteren Sonnenblick, am klaren unbewölkten Himmel gleicht, und der Spiegel, Deiner reinen, treuen und unschuldigen Seele ist, ich fühle alle die Annehmlichkeiten, welche Du über mein Leben verbreitest, und möchte an Dein Hertz, an das gute mir ganz gehörige Hertz, eilen, und den Bund der Liebe mit Dir erneuern, solchen mit dem Kuß der zärtlichsten Freundschaft besiegeln, und Dir für Deine Liebe danken, und um die Fortdauer derselben bitten."

Aber auch trübere Augenblicke, wie sie Schatten gleich wohl auch einmal die Moltkeschen Briefe durchhuschen: die Zweifel, ob die Kraft der Liebe bei der immer fühlbarer werdenden Abnahme des Temperamentes im alternden Manne noch ausreichen könne, die Sehnsucht und das Verlangen der eben erst aufgeblühten, reifenden Frau zu stillen, fehlen in diesen Zeilen nicht. Dazu mischen sich in die Immermannschen Briefe die Vorahnungen eines baldigen Todes und in der Tat hat er die Befreiung Magdeburgs von der französischen Herrschaft nicht mehr erlebt.[1]) Nach einer solchen schweren Stunde mag es wohl gewesen sein, daß folgende Sätze geschrieben wurden:

„Dein liebreicher Umgang, und Deine zärtliche Sorgfalt um meine Gesundheit versüßen mir das Leben, stärken meinen Körper, und erheitern meinen Geist. Durch Deine Liebe wird mir mein Alter nicht blos erträglich, sondern angenehm; Dafür widme ich Dir aber auch ganz, mein dankbares, Dich zärtlich

[1]) Er starb am 8. April 1814.

liebendes Hertz, und ich meyne, auch Du mein gutes Weib fühlst Dich glücklich in dem Besitz dieses Hertzens, und vergißt dabei die Ungleichheit unserer Jahre. Könnte ich doch in dieser gefühlvollen Minute Dich in meine Arme schließen, und den Kuß der Liebe, auf Deinen mir zulächelnden Mund drücken, es würde ein seliger, ein entzückender Augenblick seyn."

Der Wunsch, den man beim Lesen derartiger „Herzensergießungen" hegen mag: die Antwort der Frau auf solchen Appell an ihre Liebe kennen zu lernen wird wie in diesem Falle wohl nur ganz selten einmal erfüllt werden. Die Frauengestalten der zeitgenössischen Romane und auch vereinzelte Frauenbriefe unter den damaligen Briefwechseln sind allerdings Bürgen dafür, daß seine Erfüllung keine Chimäre, aber dennoch wird man der deutschen Frau im Durchschnitt auch noch in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts kaum höhere Attribute geben dürfen, als sie Gustav Freitag der Frau von 1750 zuerteilt hat.[1]) Und in der Tat alle die Briefe der bürgerlichen Frauen dieser Jahre, die mir bekannt geworden, besitzen nur die eine Marke der Hausfrauentugend, die allen ihren Sorgen und Freuden, Scherzen und Bekümmernissen aufgeprägt ist. Selbst die Briefe der jungen Mädchen haben denselben reifen, mütterlichen, aus den sicheren Umgrenztheiten des Hauses und des Alltages erwachsenen Styl. In Stammbüchern aus diesen Tagen mag man nicht selten eine zartere und zärtlichere Wendung, die sich Freundinnen einander widmeten finden, aber solche Stellen sind wohl ebenso wie auch noch heute mehr auf konventionelle Überlieferungen und Moden als auf eigene selbst erlebte und gefühlte Regungen des Herzens zurückzuführen.

Indessen darf hier doch nicht unerwähnt bleiben, daß in diese Jahre die ersten starken Äußerungen der romantischen Liebe fallen,

---

[1]) „Dergleichen Frauen, einfach, innig, fromm, klar, fest, dabei kurz entschlossen, zuweilen von außerordentlicher Frische und Heiterkeit, sind in der Zeit so häufig, daß wir sie wohl zu den charakteristischen Gestalten rechnen dürfen. Es sind die Mütter und Ahnenfrauen, auf deren Tüchtigkeit fast alle Familien der Gelehrten, Dichter und Künstler, welche in den nächsten Generationen bis zur Gegenwart heraufkamen, einen Teil ihres Gedeihens zurückzuführen haben. Nicht starke Männer zog uns die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts, aber gute Hausfrauen, nicht die Poesie der Leidenschaft, aber ein innigeres Leben der Familie." Bilder aus d. deutschen Vergangenheit IV. 155.

die den geistigen Frauen der Nation wenigstens von einer anderen Basis als der Familie und in einer anderen bisher unerhörten Weise zum Worte verhalfen und daß in den mittleren Kreisen des Bürgertumes, durch die „gemeinnützigen Blätter," die als letzte Ausläufer der englischen moralischen Wochenschriften damals überall in Deutschland verbreitet waren,[1]) auf alter Grundlage Propaganda für eine sorgfältigere und umfassendere Frauenbildung gemacht wurde.

Andererseits aber muß hervorgehoben werden, daß die französische Frau des angehenden achtzehnten Jahrhunderts eigentlich in jeder Beziehung der deutschen weit voraus war. Man braucht nicht an extreme Elemente: die Emanzipierten der Revolution etwa an eine Roland oder Tallien zu denken, sondern kann mit größerer Ruhe und darum vielleicht größerem Genusse bei einem der bürgerlichen Salons des ancien régime etwa bei dem der Madame Geoffrin (1699—1777) verweilen. Karl Immermann bemerkt dazu, daß die große Solidität und Gewissenhaftigkeit und die daraus sich mit Notwendigkeit ergebende Schwerfälligkeit der deutschen Frauen ihnen eine Konversation höherer Art unmöglich gemacht und damit jede Verpflanzung des französischen Salons auf deutschen Boden ausgeschlossen haben. Aus diesem Mangel zog natürlich die deutsche Familie von damals ihren Vorteil. Er bewahrte sie vor dem Schicksal aus ihrem engen und festen Verbande in die loseren, ewig dem Wechsel unterworfenen Formen eines Zirkels im gesellschaftlichen Sinne hinübergeführt zu werden.

Was aber von allen diesen Mängeln oder Tugenden vielen der deutschen Frauen aus jenen Zeiten auch für uns noch als unantastbares Eigentum bestehen bleibt, ist die große Kraft und Leidenschaftlichkeit, mit der sich ihre von den Nüchternheiten des Alltages: ihrer ehelichen Liebe wie ihres Familienlebens nicht völlig ausgefüllten Seele zu einem erhöhten Heiligtum in ihrem Innern wandten: zur pietistischen Verehrung Jesu und seines Evangeliums.[2]) In diesem Sinne mag hier

---

[1]) Für Magdeburg vgl.: Magdeburgische gemeinnützige Blätter. Magdeburg 1789, 1790. Patriotisches Archiv für das Herzogtum Magdeburg. 1791, 1792.

[2]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit. IV Kap. I u. III passim., vgl. auch Steinhausen: Bilder aus der deutschen Kulturgeschichte. Leipzig 1884. p 117 ff: Die deutschen Frauen des 17. Jahrhunderts.

noch einmal abschließend der Mutter des Kaufmanns Johann Gottlob Nathusius[1]) und des Philosophen Karl Rosenkranz[2]) gedacht werden.

In den Immermannschen „Epigonen“ heißt es von der Ehe Medons mit Johannen sie habe etwas Antikes, wir würden heute sagen klassicistisches gehabt und zwar knüpft sich die Bemerkung an das etwas kühle aber vollendet harmonische Betragen der beiden Eheleute in den vornehmen Zirkeln ihrer gesellschaftlichen Welt. Wenn auch nicht in dem hohen Sinne einer solchen stark stylisierten Lebensführung, die in dem erwähnten Verhältnis überdies nur als Maske für eine dahinter liegende seelische Unzufriedenheit unter den beiden Gatten dient, so tragen doch von einer anderen Seite aus betrachtet, alle die Ehen und Familien dieser Zeit einen ganz bestimmten klassicistischen Charakter und haben dadurch im Gegensatze zu der bürgerlichen Familie von heute, wenn auch keinen im Sinne der adligen Familien eigenen, so doch ganz bestimmten Styl. Immermann hat in dem „die Familie“ betitelten Essay seiner „Memorabilien“ mit zartem und klugem Sinne eine psychologische Analyse der deutschen Familie um 1800 gegeben.[3]) Er hat das patriarchalische Gepräge der deutschen Familie von damals einmal auf das außerordentlich persönliche Verhältnis der einzelnen Familienmitglieder zu einander und dann auf das zur Moral gewordene Beispiel der patriarchalischen alttestamentlichen Erinnerungen zurückgeführt. Klassicistischer Einflüsse gedenkt er weiter nicht. Ich glaube aber, daß das ewig fortlebende Vorbild der Antike und die Begeisterung für die Bürgertugend des klassischen Zeitalters, die aus wirklichkeitsfernen utopistischen

[1]) In der selbstaufgesetzten Jugendgeschichte von Johann Gottlob Nathusius (1760—1835) heißt es S. 7:

„Meine Mutter war im eigentlichen Sinne fromm. Sie übte die Lehre Jesu in der Tat. So arm wie meine Eltern waren, so unterstützten sie doch die Armen. Um alle Kranken bekümmerte sie sich und suchte sie mit irgend etwas zu erquicken. Den Vater ermahnte sie oft für seine Feinde zu beten. Sie hielt viel vom äußerlichen Gottesdienste, versäumte daher keine Kirche. Bei ihrer Arbeit war sie immer in Andacht, betete und sang mit heller Stimme ihre Lieder. Mich zog sie ganz zur Andacht hin; ich mußte mit ihr fast täglich singen und beten. Ihr Fleiß, ihre Arbeitskraft und Sparsamkeit war sehr groß.“

[2]) Rosenkranz: von Magdeburg nach Königsberg. Berlin 1873, 11.

[3]) Immermann: XII, 98 ff.

Träumen hervorgegangen allmählich unter dem Druck der politischen Ereignisse in Frankreich den Charakter einer tendenziösen, unmittelbar praktischen Nachahmung angenommen hatte, auch der deutschen Familie des achtzehnten Jahrhunderts mindestens in gleichem Maße das entscheidende Zeichen ihrer Herrschaft aufgeprägt haben: in diesem Falle die Erstarkung der patriarchalisch väterlichen Gewalt im Sinne des pater familias und der römischen Familie. In der oben ausgeführten Einleitung ist daher auch mehrfach an das starke Hervortreten der Väter in der bürgerlichen Kunst des achtzehnten Jahrhunderts erinnert worden. Es ist aber auch auf die Freytag'sche Beobachtung, daß der Pietismus und seine Einflüsse dem Gebahren der Familienväter einen gewissen Styl gegeben habe, aufmerksam gemacht worden.[1]) Ich glaube jedoch, man wird dafür noch andere, stärkere Gründe als das Fortleben der Pietät und ihrer Folgen annehmen müssen: außer dem antikischen Beispiel den Klassenkampf des achtzehnten Jahrhunderts: die großen Gegensätze zwischen Adel und Bürgertum.

Man muß bedenken, daß ein großer Teil der Familienväter von damals und gerade vielleicht die Väter der führenden Männer unter der kommenden Generation nicht Söhne alter stadteingesessener Familien waren, sondern unstät durch die Schicksale der zahlreichen Kriege und Feldzüge der Zeit oder durch eigene Abenteuerlust umhergetrieben, erst spät dazu gelangten, sich einen festen Wohnsitz zu erobern und eine Familie zu gründen.[2]) Um nun dieser sehr oft einzigen Schöpfung ihres Lebens auch noch über ihren Tod hinaus Bestehen und Dauer zu verleihen, suchten sie ihr den Charakter des Zufälligen und die Gefahren, die sich damit verbanden, zu nehmen und ihrer Familie ein festeres und solideres Gepräge, als sie der Natur ihrer Gründung hatte sein können, zu geben. Mit den Instinkten der Parvenus wünschten sie die Geberde der herrschenden Klasse, die sie bekämpften, nachzuahmen. Die fehlende Ahnenreihe der adligen Geschlechter zu ersetzen, nahm der Familienvater die denkbar größten Rechte im Kreise der Seinen in Anspruch, forderte gewissermaßen als Ahnherr eine besondere, fast zeremonielle Verehrung von allen Mitgliedern seiner Familie und suchte auf diese Weise vielleicht mehr unbewußt als be-

[1]) s. o. Bilder aus der deutschen Vergangenheit IV, 140 ff.

[2]) Es sei besonders an Goethes Großvater, Schillers Vater, aber auch an die Väter von Immermann und Rosenkranz erinnert.

wußt vor ihnen, vor der Welt und im Grunde auch vor sich selber das Traditionslose seiner Gründung zu verhehlen. Nach außen hin errichtete er, durch eine genaue, pedantische Wahl seines Verkehrs, feste Schranken gegen die Einflüsse der außerhalb liegenden großen Welt und im Innern bildete sich eine deszendenzartige Stufenreihe aus, auf der er sich als dominierendes Glied zwischen Großeltern und Kindern bewegte und der er die übrigen Hausgenossen, Freunde und Untergebene nicht ohne Geschick einzugliedern oder anzureihen wußte. So schuf er sich in seiner Familie das Abbild eines kleinen, in sich geschlossenen Staates, in dem er als dessen Verweser die Leitung aller Geschäfte und alle Rechte in Anspruch genommen hatte. Die große Klassenbewegung des dritten Standes machte solche vereinzelten Fälle zu einer allgemeinen Erscheinung, indem sie die einzelnen Familienväter mit ihrem Anhange, ähnlich wie es der Adel einst getan hatte, zu gemeinsamem Kampfe aneinander rückte. Das andere Band, das die einzelnen Familienväter zu der großen Gruppe gleicher und gemeinsamer Kämpfer verband, war, wie gesagt, die Begeisterung für das antike Bürgertum und die praktisch-politischen Folgerungen, die man, wie in der großen Revolution in Frankreich, so auch in Deutschland daraus zu ziehen nicht vergaß.

Die Kinder sahen die Familienväter als ihr unumschränktes Eigentum an. Immermann erzählt einmal, daß bei ihnen das Bestreben vorhanden gewesen, sie durch eine bestimmte gleichmäßige Bekleidung, gewissermaßen durch ein Familien-Livree, als ihr ganz besonderes Eigentum vor andern auszuzeichnen.[1]) Von der Anekdote Varnhagens, daß ihn sein Vater als Türke gekleidet habe,[2]) hat er sogar, wie mir scheint, in seinem "Münchhausen" den lustigsten Gebrauch gemacht. Aber von solchen schnurrigen und karrikaturenhaften Zügen ganz abgesehen, besitzen wir für dieses patriarchalische Verhältnis von Eltern zu Kindern, die nach Immermann „darin bestehen, daß der Untergebene etwas tun muß, oder sich erlauben darf, weil der Vorgesetzte bloß durch sich und seinen Willen bestimmt, ihm gebietet oder verstattet",[3]) genug Überlieferungen. Der alte Rat Goethe aus

---

[1]) Immermann: XII, 166.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda 167.

„Dichtung und Wahrheit“ ist ein Durchschnittsprototyp für alle diese Erscheinungen. Auch das Verhältnis des Kriegsrates Immermann zu seinen Kindern, wie es uns sich in seinen Briefen darstellt, weicht davon in keiner Weise ab. Die Ermahnungen zur Tugend oder anderen für Kinder ganz unfaßbaren, abstrakten Begriffen, die er im aufklärerischen Sinne der Zeit etwa an einen Glückwunsch oder an ein Geschenk knüpft, berühren uns heute wenig sympathisch, sind aber vom historischen Standpunkte für die Entwicklung der Pädagogik immerhin interessant genug.

Neben den Eltern standen als Hüter und Bewahrer der Tradition und bürgerlichen Gesittung die Großeltern soweit sie noch am Leben waren. Sie saßen fast verklärt als gütige Gottheiten, die nicht mehr handelnd in die Geschicke eingriffen in ihrem Altenteil. Zu ihnen flüchteten sich die Kinder vor dem väterlichen Zorn und konnten gewiß sein, daselbst stets freundliche Ermahnungen, Trost oder Beistand zu erhalten. Goethes Großmutter wird nicht nur durch ihr Puppenspiel ewig leben und die Stellen an denen die bedeutenden Männer aus dieser Zeit in ihren Denkwürdigkeiten der Großeltern erwähnen, gehören stets zu den anmutigsten und reizvollsten Partien dieser Aufzeichnungen. So hat uns der Dichter Karl Immermann in seinen Memorabilien[1]) eine Charakteristik seiner Großmutter, der Frau Wilda, so hat uns der Philosoph Karl Rosenkranz in der „von Magdeburg nach Königsberg“ betitelten Übersicht über seine Jugendjahre das Porträt seines Großvaters, des Brauherrn Gruson hinterlassen. Dieses, das all den Zauber, ja fast die koloristischen Reize eines alten Gemäldes besitzt, sei hier in seinem vollen Umfange angeführt:[2])

„Er war ein schlichter würdiger Mann, der mit der Mutter gewöhnlich in einem patoisartigem Französisch sprach. Im Hause trug er eine schwarze Sammetkappe, eine große dunkelbraune Schoßjacke, schwarze Manchesterhose, Kniestiefel und eine weiße Schürze. Er war sehr geschickt in Holzarbeiten, weil er für den besseren Betrieb des Braugewerbes es für rätlich erachtet hatte, auch das Böttcherhandwerk zu erlernen. In einem Hintergebäude des Hofes hatte er eine voll-

[1]) Immermann: XII, 63.

[2]) Rosenkranz: 46.

ständig eingerichtete Werkstatt, worin er zu seinem Vergnügen alle in der Wirtschaft vorkommenden Holzgefäße, wie Eimer, Bütten, Zober, aber auch künstlichere Arbeiten fertigte. Er stand früh auf, als der Erste im Hause, kam die Treppe herunter und ging in das gemeinschaftliche, nach vorn gelegene Wohnzimmer, worin von der ganzen Familie das Frühstück genommen wurde. Bis wir uns nun alle versammelten, spazierte er in der langen Stube auf und ab und sang ein geistliches Morgenlied. Seine beiden Lieblingslieder waren: „Befiehl Du Deine Wege" und „Wer nur den lieben Gott läßt walten". Meine Mutter sang dann oft mit. Nachmittags arbeitete er nicht in der Werkstatt, die immer sehr aufgeräumt aussah. Die Schneidebank, die großen und kleinen Hobel, die Schraubstöcke, den Nagelkasten u. s. f. waren stets an ihrem Ort. Diese Pfälzer, wie die Wallonen auch hießen, waren in der Tat recht zum Erwerb gemacht. Sie hatten einen äußerst regen Sinn für Schicklichkeit, Ordnung, Fleiß, Ausdauer, Rechtlichkeit in Handel und Wandel und Gefälligkeit der Form. Mein Großvater war noch ein rechter Musterkolonist, dessen ernstes und doch behäbiges Wesen, dessen Würde und Leutseligkeit ihn allgemein geachtet und beliebt gemacht hatten. Nach Tische schlief er oben in seinem Zimmer, nahm wieder den Kaffee unten mit uns, und zog sich dann wieder zurück, um einige Stunden in der großen Nürnberger Bibel zu lesen. Diese Bibel mit den schönen Kupfern von J. Sandrart lag immer unter dem Spiegel auf dem Tisch. Vor ihr stand ein Ledersessel. Die Stube war ganz einfach gehalten; ein großer nußbrauner Kleiderschrank war das Hauptmöbel, welcher für mich dadurch merkwürdig war, daß auf ihm eine Gyps-Büste Friedrich des Großen stand, der von allen im Hause, auch von meinem Vater immer als ein höheres Wesen verehrt wurde. Nächst den religiösen Gegenständen hätten diese Menschen gewiß keinen zu nennen gewußt, der ihnen interessanter und bedeutender gewesen wäre. Wir Kinder blickten daher zu jener Büste immer als zu einer Art Gottheit hinauf. Nach der Lektüre der Bibel ging der Großvater entweder mit einem compère aus, in einen langen Oberrock gekleidet, ein großes spanisches Silberrohr in der Hand, oder er setzte sich in die Haustür, mit den Nachbarn und Vorübergehenden zu plaudern und aus einer langen Pfeife zu rauchen."

Wenn also der Kreis der Familie ihrem äußeren Umfange nach durch die Eltern, Kinder und Großeltern begrenzt und abgeschlossen erscheint, so muß bei einer solchen Aufzählung doch auch noch der alten Dienstboten und der Hausfreunde gedacht werden.[1]) Die Verwandten hier näher zu charakterisieren erscheint als unnötig, wenigstens sofern sie selbst Familienväter oder Angehörige eines Familienverbandes waren und als solche nur Varianten der bisher geschilderten Typen darstellen. — Die Figur des alten Dieners ist durch Lessings Just in „Minna von Barnhelm" oder durch den treuen Jakob in Ifflands „Spielern" hinlänglich bekannt. Beide kann man als direkt aus dem täglichen Leben übernommene Gestalten ansehen. Ein weibliches Gegenstück dazu findet sich übrigens auch in der „guten Kuly" aus dem erwähnten Immermannschen Tagebuche. Bei ihnen länger zu verweilen tut nicht not. Sie haben nur die eine Marke des Charakters: die Treue und sind an sich zu wenig nüanciert, um auch für eine Weile nur interessieren zu können.

Anders die Hausfreunde. Diese spielten im Leben der Familie die größte Rolle. Meist mochten sie alleinstehende unverheiratete Personen sein, die Anschluß an die Familie suchten und fanden. Wir sahen wie der Kriegsrat Immermann als langjähriger Hausfreund bei den Wildas gelebt und aus ihrem Kreise seine Braut heimgeführt hatte.

Eine solche Aufnahme einzelner außerhalb stehender in den engen, abgeschlossenen Kreis der Familie geschah wesentlich aus egoistischen Motiven. Denn abgesehen davon, daß die Hausfreunde das eigentlich gesellige Element in dem Leben der Familie darstellten, erwartete man von ihnen als Gegenleistung für die Aufnahme in die geweihten häuslichen Bezirke mancherlei Gefälligkeit und Dienstleistung. Mochte man auch nicht gerade immer auf ihre Erbschaft hinaus wollen, so

---

[1]) Ich möchte an dieser Stelle ein Zitat aus den Immermannschen Memorabilien voranschicken, das mir für das folgende bemerkenswert erscheint: „Die deutsche Familie ruht auf dem Gefühl von der Person; sie baut sich auf und zeugt sich fort durch die Darstellung von Personen, nur als Personen treten Freunde, Hausgenossen und selbst Dienstboten an sie heran und sie verbindet sich mit ihnen nur als mit Personen. Durch diese Tatsache wird auch nur die Figur des deutschen Hausfreundes möglich oder die Freundin des Ehegatten, wie sie bei uns vorkommt." (Schriften XII, 113.)

waren sie doch vortrefflich zu Taufpathen, Brautwerbern und Fürsprechern aller Art zu verwenden. „Was sich der Familie anschloß, gute Freunde, entferntere Bekannte, das erhielt in dem einfachen oft ärmlichen Leben große Wichtigkeit. Durch die Hausfreunde wurde Beförderung, Fürsprache und Begünstigung gesucht und erwartet. . . Deshalb galten vornehme und einflußreiche Bekanntschaften für ein ausgezeichnetes Glück, um das man zu werben hatte."[1])

Allerdings mußte man bei dem Werben um solche Bekanntschaften mancherlei Sonderbarkeiten dieser geschätzten Personen mit in den Kauf nehmen. Der Apotheker in „Herrmann und Dorothea," mit allen seinen Schnurren und Grillen hat nur ganz geringe Ansätze von den grotesken Eigentümlichkeiten solcher Hausfreunde, wie sie etwa zehn Jahre darauf E. T. A. Hoffmann in seinen krausen Erzählungen geschildert hat. Der Pathe Drosselmeyer aber in dem Märchen vom „Nußknacker und Mausekönig" ist trotz mancher Stylisierung doch nicht so weit vom Leben entfernt, als man wohl denken möchte. So könnte der alte Favreau der „compère" des alten Gruson aus den Rosenkranzschen Erinnerungen[2]) ganz gut in einer Novelle Hoffmanns vorkommen, wie auch sein phantastischer Garten und das Landhaus mit seinem gewölbten Zimmer, von dessen Wänden gemalte Eulen und Raubtiere auf einen Sarg blickten, in dem der Alte von Zeit zu Zeit zu schlafen pflegte, kaum etwas von dem Zauber entbehrt, den dieser Dichter „auf der Nachtseite der Natur" seinen Werken zu geben wußte. Auch Immermanns „Tante Rustan",[3]) die Jugendfreundin seiner Großmutter mit ihrem verwachsenen Figürchen, dem alräunchenhaften Gesichte, ihrer Schnupftabaksdose, dem grünseidenen Hute mit roten Rosen und ihrer Begeisterung für Bonaparte, den sie immer „Neapoleon" nannte, gehört durchaus hierher. —

Es muß nun noch die Frage aufgeworfen werden, wie sich die Jugend, die heranwachsende Generation von 1800, zu dieser Familie verhielt. Auch darauf geben uns die Immermann'schen Memorabilien eine Antwort. Hier heißt es: „Auf das heranwachsende Geschlecht wirkte die Familie nicht als Teil eines Ganzen, sondern als rundes

---

[1]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit IV, 139.

[2]) Rosenkranz: 19 ff.

[3]) Immermann: XII, 63, 64.

Ganzes. Sie erschien ihm als eine Theokratie des Gefühles, als eine ehrwürdige Usurpation. Die Eltern standen als der Mittelpunkt der ganzen kleinen Welt da und eine einfache Pietät, eine schlichte Unterwerfung machte sich daher von selbst notwendig. Was aber in dieser durch Willkür und Unrecht hätte erschüttert werden können, wurde wieder beseitigt durch den Anblick der Not, die jene litten. Die Kinder sahen die Eltern Not leiden, wenigstens Bedrängnis und Verdruß mancher Art, und deshalb wurden sie ihnen Gegenstand eines ehrfurchtsvollen Mitleids. Die Jugend kommt meistenteils gut aus der Hand der Natur, deshalb ist ihr eine zärtliche Teilnahme an den Leiden älterer Personen gar nicht so fremd, wie die Liebhaber der Erbsünde meinen. Nur verschwindet das Mitleid rasch aus der Erinnerung, wenn das Leiden aufhört. Hier aber waren dauernde Bekümmernisse und deshalb bildete sich auch die sympathische Empfindung stationär aus und gab dem ganzen Verhältnisse eine eigene warme Färbung." [1])

Ich bin am Ende, aber ich möchte doch nicht vom Platze weichen, ohne noch einmal auf das zurückzuschauen, was mich diese Arbeit unternehmen hieß: Im Grunde ist alle historische Forschung die Befriedigung des Triebes nach Erlebnis: Bereicherung des eigenen Lebens durch das Erleben der Geschicke anderer: in diesem Falle der eigenen Ahnherrn: der Magdeburgischen Bürger vor hundert Jahren. So gewinnt hier die Forschung den besonderen Reiz von Ahnenkultus und Romantik und damit in erhöhtem Sinne des Persönlichen: der Kontakt zwischen dem Ich und dem Stoff wird ein engerer, festerer. „Es ist nicht wahr, sagt Karl Immermann, daß nur der Adel sich etwas auf seine Ahnen einbilde. Bürgerfamilien sind ebenso stolz, wenn sie unter ihren Vorfahren Jemand wissen, der den Stammbaum verherrlicht, sei es auch nur dadurch, daß sein Name mit irgend einer großen oder gerühmten Begebenheit im Zusammenklange steht. Eine sehr natürliche und lobenswerte Neigung im Menschen, der Keim des Staates und alles politischen Lebens." [2])

---

[1]) Immermann: XII, 163, 164, 165.

[2]) Immermann: XII, 35.

Magdeburgs wirtschaftliche Verhältnisse zur Zeit des Siebenjährigen Krieges.

Von J. Maenß.

Der Siebenjährige Krieg war für die preußischen Lande im allgemeinen eine schwere Zeit, die ihnen außerordentliche Lasten auferlegte. Mehrere Provinzen versetzte er in einen Zustand, der an die Zerrüttung Brandenburgs beim Ausgange des dreißigjährigen Krieges erinnerte. Die Neumark hatte z. B. ein Viertel ihrer Bevölkerung, Pommern nahezu ein Fünftel verloren. Anders stand es mit dem Herzogtum Magdeburg, das am wenigsten von allen Provinzen von den Drangsalen des Krieges erreicht worden war. Besonders die Stadt Magdeburg hatte wenig zu leiden. Sie hatte vom Kriege sogar manchen Vorteil, war sie doch das Asyl, in das sich dreimal während der sieben Kriegsjahre, im ganzen über drei Jahre hindurch, der Berliner Hof zurückzog. Im folgenden sollen nun einige Einzelheiten angeführt werden, die den Zustand der Stadt zu jener Zeit, den Aufschwung, den sie gerade damals in Handel und Gewerbtätigkeit genommen hat, erkennen lassen.[1])

Eine Blutsteuer hatte die Provinz auch zu entrichten. Besonders im Juli 1757 fand eine große Werbung statt — auch in Magdeburg. Im ganzen lieferte das Herzogtum vom Ausmarsch der Truppen 1756 bis zum Frieden zu verschiedenen Regimentern und an Knechten beim Fuhrwesen und für die Pontons 14 130 Mann bei einer Bevölkerung vom 223 293 Seelen.[2]) Auf das platte Land mit 137 192 Seelen

---

[1]) Städt. Arch. M. 304.

[2]) 20 Jahre später, 1776 nach 12 Friedensjahren, betrug die Gesamtbevölkerung des Herzogtums 237 983 Seelen, daran hatte das Land Anteil mit 150 009, die Städte mit 87 974, und Magdeburg insbesondre, Neustadt und Sudenburg eingerechnet, mit 25 501 Bewohnern. Wieder 30 Jahre später (1806) hatte Magdeburg ohne Neustadt und Sudenburg 25 925 Einwohner. (St. A. zu M. Präf.-A. N. 222.)

kamen davon 11 715, auf die Städte (86 101) 2 415, auf die Stadt Magdeburg, Neustadt und Sudenburg mit eingerechnet, 249 Mann. Von ihnen kamen im ganzen 4 935, von den Magdeburgern 48 nicht zurück. Da die Bevölkerung Magdeburgs (mit Neustadt und Sudenburg) vor Ausbruch des Krieges 24 657 betrug, war die Stadt also nicht sehr schwer betroffen; ihre Bevölkerung hielt sich während des Krieges ungefähr auf derselben Höhe, wie die folgende Liste für 1764 zeigt. Es befanden sich unter der Jurisdiktion

	Männer	Frauen	Söhne	Töchter	Knechte	Mägde	
des Magistr. d. Altstadt	2773	3221	2382	2911	1463	1349	= 14099
des Pfälzer Magistrats	448	531	422	474	244	256	= 2375
des Französ. "	249	310	202	254	125	133	= 1273
des Klosters U. L. Fr.	61	76	112	97	41	83	= 470
der Möllenvogtei	36	43	20	25	45	51	= 220
des Gouvernements	240	275	146	209	54	61	= 985
der Dompropstei	9	10	9	9	3	10	= 50
des Domkapitels	74	80	58	85	52	105	= 454
des Stifts S. Nicolai	16	26	11	18	5	10	= 86
des Stifts S. Sebastian	25	22	18	29	11	31	= 136
des Stifts Petri u. Pauli	80	107	62	59	8	8	= 324
in der Sudenburg	238	353	217	259	68	54	= 1189
in der Neustadt	662	865	614	667	122	109	= 3039
Zusammen:	4911	5919	4273	5096	2241	2260	= 24700

Magdeburg war in erster Linie Handelsstadt. Im Jahre 1764 zählte man hier 139 Handelsgeschäfte. Von ihnen rechnete man 23 zu den Großhandlungen. 40 handelten mit Materialwaren en gros und en détail, 53 mit Materialwaren, Eisen, Holz und anderen Waren en détail, 23 mit Seide, Wollen- und Leinenwaren. Von diesen Geschäften waren 4 Großhandlungen, 8 Handlungen mit Seide und Wollenwaren und etwa 40 der übrigen seit 1755 neu gegründet worden.

Um die wichtigsten Warengattungen zu nennen, so vertrieb man sogen. Harzwaren (Blei, Glötte, Schrot, Schwefel, Eisen in Stangen und Gußwerk, blauen und grünen Schiefer, Vitriol) nach Berlin und Schlesien, dann auch nach Dresden, Pirna und über diese Orte nach Böhmen und Mähren. Sächsische und böhmische blaue Farbe und Bleche gingen nach Hamburg und von da weiter nach Holland, England, Frankreich, auch Amerika und China; sächsisches Segeltuch,

Packleinwand und Pferdedecken, sächsische und böhmische Pottasche nach Hamburg und Holland; steiermärkische Eisenwaren (Sensen, Sicheln, Feilen, Ketten und ordinäre Schlosserwaren) über Hamburg und Lübeck nach Indien und Rußland, zeitweise auch ins Rheinland. Schmelztiegel vertrieb man in der näheren und ferneren Umgebung, in Braunschweig, auch Hamburg und Lübeck. Sämereien aus Thüringen wurden nach Berlin und Hamburg versandt. Livländischen Flachs und Hanf bezog man von Lübeck für die Magdeburg benachbarten Gebiete. Materialwaren gingen nach Anhalt, Sachsen, Thüringen, dorthin auch Tabak, während der letztere in großen Mengen auch in magdeburgischen Spinnereien verarbeitet wurde. Talg, der zum großen Teile aus Rußland kam, wurde in magdeburgischen Seifenfabriken verbraucht, aber auch nach Süden und Südwesten weiter verhandelt. Franzweine und Branntweine setzte man in Sachsen, Thüringen und Baireuth ab. Nicht alle diese Absatzgebiete waren während des Krieges immer gleich aufnahmefähig und zugänglich. Günstig für Magdeburg wirkte die Aufhebung der Einfuhrverbote nach und von Sachsen und die Handelsstraße der Elbe. Gerade als während der langen Kriegszeit Pferde, Futter und Fuhrwerk teuer wurden, wurde sie um so wertvoller. So erlebte mit dem Handel auch die Schiffahrt Magdeburgs einen Aufschwung, besonders die sogenannte Hamburger Schiffahrt, die die Kaufmannsgüter jetzt ohne Konkurrenz des Landtransports über Lüneburg von und nach Hamburg brachte. Nur die Getreideverschiffung die Elbe abwärts nach Hamburg und Berlin war in dieser Zeit sehr gering; ihr Maximum betrug 3989 Wispel im Jahre 1760/61, ihr Minimum 408 Wispel 1761/62.[1]) Im übrigen war der Schiffsverkehr auch nicht gleichmäßig, und da die Schiffer für öffentliche Salz- und Munitionsfahrten bisweilen sehr stark in Anspruch genommen wurden, so wurden die bestehenden Ordnungen, über die sich Schiffer und Kaufleute mit Mühe geeinigt hatten, oft durchbrochen; weder Frachttaxe noch Reihefahrt konnten aufrecht erhalten werden.[2]) Bei der sich auf diesem Gebiete tatsächlich entwickelnden Gewerbefreiheit

---

[1]) Kämmereirechnungen.

[2]) Schmoller, Jahrbuch XI, 49 f.

nahm die Zahl der Kahnführer erheblich zu. Gab es vor dem Kriege 17 (15 in Magdeburg wohnhafte) zur Brüderschaft gehörige Schiffer und 12 zugelassene Kahnführer, so 1764 22 Schiffer (17 in Magdeburg) und 77 Kahnführer (27 in Magdeburg). Die Zahl der jährlich von Hamburg nach Magdeburg verkehrenden Schiffsfahrzeuge belief sich zwischen 1749 und 1755 auf 207—377; elbabwärts wechselte die Zahl zwischen 42 und 134; 1763 kamen in Magdeburg 436 Kähne an und gingen von hier 231 ab. 1756 besaß die Schifferbrüderschaft 29 Schuten zu 60—80 Lasten (die Last wurde zu 36, später zu $42^1/_2$ Zentnern gerechnet), 11 Gellen zu 20—30 Lasten und 6 Kähne von annähernd derselben Größe wie die Gellen; die Kahnführer 4 Gellen und 28 (meist kleinere) Kähne. Dem Könige lag viel an der Vermehrung des Schiffsbestandes, und er suchte daher den Schiffbau durch kleine Prämien zu befördern. Von Magdeburger Schiffern wurden auch 1758 bis 61 10 Schuten, 2 Gellen, 5 Kähne und 3 Anhänge gebaut.[1]) Es müssen aber manche Schiffe verloren gegangen und verkauft worden sein, denn 1764 besaßen die 22 Schiffer 21 Schuten, 23 Anhänge ohne Mast, 9 Gellen und 15 große Kähne, die 77 Kahnführer jeder einen Kahn. Die großen Fahrzeuge, die Schuten, kamen damals und nachher noch mehr zu Gunsten der kleineren ab, da die letzteren schneller beladen wurden und schneller fuhren. So hat gegen 1756 die Zahl der großen Fahrzeuge (21 gegen 29) ab-, die Gesamtzahl (145 gegen 78) zugenommen.

1748—50 gingen von Hamburg zu Wasser in Magdeburg durchschnittlich 214 047 Zentner Güter ein. Die 1763 in Magdeburg ankommenden 436 Kähne brachten 253 480 Zentner — von dem abgesehen, bei dem eine Verpackung angegeben ist, die nicht sicher in Zentner umgerechnet werden kann. In dieser Masse befanden sich folgende hauptsächliche Posten, zu denen zum Vergleiche ein paar Zahlen für 1756 und 59 gesetzt werden:

1763			1756	1759
20 381	Zentner	Kaffee,	10 609 Ztr.	4 895 Ztr.
6 211	„	Korinthen,		
14 464	Tonnen	Heringe,	5 721 „	11 379 „

[1]) Städt. A. S. 369.

			1756	1759
1763				
5 855	Zentner	Stockfische,		
4 669	„	andere Fische,		
2 473	„	Indigo,		
5 088	„	Käse,		
8 347	„	Materialwaren,		
10 586	„	Rosinen,	7 727 Ztr.	5 657 Ztr.
12 249	„	Tabak,		
19 612	„	Talg,		
1 232	„	Sirup von Berlin,		
12 901	„	„ von Hamburg,	16 178 „	19 170 „
1 173	„	Zucker von Berlin,		
26 441	„	„ von Hamburg	35 958 „	16 119 „

Die 231 von Magdeburg abgehenden Schiffe beförderten abgesehen vom Getreide 61 290 Zentner und eine Anzahl Kisten, Stücke, Oxhoft und Eimer; davon nach Hamburg 10 171 Zentner (z. B. 2 162 Ztr. Pottasche, 2 427 Ztr. Eisenwaren, 276 Ztr. Farbewaren, 2 097 Ztr. Leinenwaren, 117 Ztr. Hirschhörner, 1 413 Ztr. Schmelztiegel); 40 189 Zentner nach Dresden (z. B. 3 279 Ztr. Blei, 2 150 Ztr. Kaffee, 643 Ztr. Korinthen, 804 Ztr. Farbeholz, 1 725 Ztr. Fische, 2 212 Tonnen Heringe, 446 Ztr. Ingwer, 981 Ztr. Rosinen, 5 725 Ztr. Sirup, 3 975 Ztr. Talg, 322 Ztr. Tabak, 4 639 Ztr. Zucker); 4 539 Zentner nach Halle (108 Ztr. Kaffee, 175 Ztr. Zitronenschalen, 249 Ztr. Farbeholz, 128 Tonnen Heringe, 221 Ztr. Rosinen, 2 833 Ztr. Talg, 204 Ztr. Zinn); 7 021 Zentner nach Berlin (2 844 Ztr. Blei, 369 Ztr. Eisenwaren, 1 529 Ztr. Erde, 453 Ztr. Farbewaren, 875 Ztr. Schmelztiegel, 927 Ztr. Vitriol).

Während bei der Einfuhr die zu Wasser ankommenden Gütermengen die zu Lande eingeführten bei weitem übertrafen, war es beim Versand umgekehrt. 1762 wurden rund 224 000 Zentner, 1763 rund 237 000 Zentner zu Lande vom Kaufhofe versandt, und zwar außer in die Umgegend „nach dem Reiche“, nach Böhmen und österreichischen Ländern, nach Niedersachsen, Anhalt, Thüringen, dem Vogtlande, dem Halberstädtischen, den Marken, eine Kleinigkeit (1763: 1 Tonne Heringe, 18 Ztr. Zucker und 23 Ztr. „diverse Waren“) auch nach Schlesien.

1763 gingen zu Lande u. a. ab	650	Zentner	Semen-Amomi,
	318	„	Pottasche,
	586	„	Bleiweiß,
	14 454	„	Kaffeebohnen,
	3 687	„	Korinthen,
	5 129	„	Farbeholz,
	3 209	„	Eisenwaren,
	7 435	„	Fische,
	2 000	„	Ingwer,
	5 563	„	Juchten,
	1 298	„	Leinen,
	6 698	„	Rosinen,
	2 485	„	Schmelztiegel,
	11 164	„	Sirup,
	9 516	„	Talg,
	9 418	„	Tabak,
	23 902	„	Zucker,
	4 989	Tonnen	Heringe.

Wie der Handel, so hat auch die Industrie in Magdeburg in unserer Epoche sich weiter entwickelt. Von den vorher bestehenden Fabriken ist während des Krieges keine eingegangen; nur eine, die Blechweißungsfabrik von Kuskopf kam 1762 zum Stillstand. Doch heißt es 1764, das liege daran, „daß der Hammerherr Otto zu Obersteinach in Sachsen-Meiningen die schwarzen Bleche zu hoch im Preise gehalten habe". Der Kaufmann Kuskopf hoffe, „bei nun wieder in Kurs kommendem gutem Gelde mit dem Otto fertig zu werden". Dagegen wurden seit 1756 mehrere (9) Fabriken neu angelegt, und zwar die Seidenbandfabrik von Bachmann, die Seidenwattenfabrik von Roscher; Zitz- und Kattunfabriken von Jelicke und Frölich; eine Fabrik der Gebrüder Schwartz, die leinene und baumwollene Bänder, auch gewebte baumwollene Strümpfe und Mützen lieferte; die Glanz- und steife Leinwand-Fabrik von Brand und Meyer; die Korduanfabrik von Art; eine Wachsfabrik von Jürgensohn; eine Porzellanfabrik von Guischard und eine Vitriolfabrik in der Sudenburg. Schon vor dem Kriege waren vorhanden die beiden bedeutendsten Betriebe in Magdeburg: die Zeugfabrik von Diesing und Haase und die Seidenfabrik von

Wieler, von denen die erstere kamelhaarne und wollene feine Plüsche, Barkane, halbseidene Kamelotte, englische Serge und dergl. lieferte; ferner eine Fabrik von gedruckten und gepreßten Sergen von Schönigan und Sohn; die Seidenstrumpffabrik von Bruguier und Gringuée; eine Fabrik, die Strümpfe, Mützen, Handschuhe von Biberhaaren, Vigogne und gewalkte Strümpfe von spanischer Wolle fertigte; 3 Hutfabriken; eine Tabakfabrik (Rappe und geschnittenen Tabak); eine Seifenfabrik (grüne und weiße Seife) von Cuny und Bonte und mehrere Handschuhfabriken. Endlich sind hier mehrere Innungen zu erwähnen. 100 Meister der Tuchmacherinnung fabrizierten feinere und ordinäre Tücher, Flanelle und Friese. 105 Meister der Zeug- und Raschmacherinnung arbeiteten zum großen Teile für Diesing und Haase. 107 Meister der Parchent- und Leineweberinnung machten meist Lohnarbeit, einige aber auch etwas für den Kauf. Die stärkste hierher gehörige Innung war die Strumpfwirkerinnung mit 284 Meistern.

Diesing und Haase und Wieler hatten großen Absatz; gering dagegen war der von seidenen Strümpfen, Zitz und Kattun, leinenen und baumwollenen Bändern, steifer Leinwand, Korduan, gebleichten Wachswaren und Vitriol. Tücher, Flanelle und Friese wurden besonders an die Regimenter verkauft, aber auch in der Umgegend. Ebenfalls im umliegenden Lande setzte man in der Hauptsache ab Strümpfe, Serge, Seidenbandwaren und Seidenwatten, biberhaarne Waren, Hüte, Parchente, Zitze, Kattune, leinene und baumwollene Bänder, steife Leinwand, Korduan, grüne Seife, Wachswaren, Porzellan und Vitriol. Auf die Messen in Braunschweig, Leipzig und Frankfurt a. O. brachte man Strümpfe, Serge, Seidenwatten, seidene Strümpfe, biberhaarne Waren, Hüte, Handschuhe. Nach Hamburg, Lüneburg, Hannover, Dessau, Halle, Salzwedel versandte man, wenn auch nur in kleinen Quantitäten, gestreifte und bunte Leinwand; nach Sachsen, ins Braunschweigische und Hannoversche Tabak; grüne Seife nach Berlin, daneben aber auch nach Anhalt und Sachsen. Weiße Bleche gingen nach Hamburg, Spanien und Rußland; nach Lübeck, Danzig und Rußland biberhaarne Waren.

Einige Personen gaben sich auch mit dem Seidenbau ab. Der Seidengewinn war aber der großen Zahl von vorhandenen Maulbeerbäumen nicht recht entsprechend. 1760 fanden sich im Gebiete des

Altstädter Magistrats 48 225 Bäume und Pflanzen in Saatbeeten und Baumschulen; 1763 in demselben Gebiete 49 977, außerdem besaßen Mitglieder der französischen Kolonie 52 557, der Pfälzer Kolonie 34 147, die Neustadt 14 154, die Sudenburg 58 819 und die Möllenvogtei 1 300 Bäume und Pflanzen; zusammen befanden sich also in und um Magdeburg 210 954. Der Seidengewinn betrug in dem letztgenannten Jahre 55 Pfund. Diese Zahlen weisen darauf hin, daß auch Gärtnerei und Landwirtschaft, besonders in der Neustadt und Sudenburg in nicht unbedeutendem Maße betrieben wurde.[1])

Nicht gering war in Magdeburg die Zahl der Brauereien. In den 6 Jahren vor Ausbruch des Siebenjährigen Krieges wurden im Durchschnitt jährlich 10 889 Faß magdeburgischen Bieres und 1 706 Faß Broihan getrunken, fremdes Bier, Merseburger und Duchstein wurde aber nur in geringen Mengen vertilgt. Zum Brauen wurden jährlich in dieser Zeit verbraucht 644 Wispel Weizen und 2 902 Wispel Gerste; zum Backen 1 910 Wispel Weizen und 3 688 Wispel Roggen; zur Branntweinbrennerei 2 224 Wispel Weizen und 222 Wispel Gerste; an Schlachtvieh jährlich 886 Ochsen, 527 Kühe, 9 471 Schweine, 7 940 Kälber, 15 930 Hammel und Schafe, 1 535 Lämmer, 12 Ferkel, 240 Hähne, 1 019 Hühner, 5 086 Gänse.[2])

Daß während des Krieges der Verbrauch zurückgegangen wäre, ist nicht anzunehmen, denn die Bevölkerung blieb ungefähr dieselbe, Handel und Industrie nahmen zu und die Acciseeinnahmen stiegen. Nach dem Etat sollten diese 89 286 Tlr. betragen; sie betrugen wirklich

[1]) In der Altstadt Magdeburg fanden sich 1810: 556 Pferde, 59 Ochsen, 369 Kühe, 1532 Schweine, 637 Schafe, 243 Ziegen. (Stdt. A. H. 235). Zur Zeit des Siebenjährigen Krieges war der Viehstand gewiß bedeutender.

[2]) Zum Vergleiche sei angeführt, daß in den Jahren 1900—1902 der Auftrieb zum Schlachthof im Jahresdurchschnitt betrug: 12 992 Rinder, 18 993 Kälber, 75 483 Schweine, 12 481 Hammel und Schafe. Danach war der Verbrauch an Rindfleisch 1756 geringer, an anderem Fleisch stärker als 1900. Das Rindfleisch kostete im Sommer 1764: 1 Groschen 6—8 Pf. das Pfund, Kalbfleisch 1 Gr. 9 Pf. bis 2 Gr., Schweinefleisch '1 Gr. 9 Pf., Hammelfleisch 1 Gr. 6 Pf. Die Preise lagen also, den verschiedenen Geldwert berücksichtigt, nach unserem Gelde etwa zwischen 65 und 85 Pf.

1756/7	88 100	Tlr.
1757/8	91 282	"
1758/9	93 543	"
1759/60	105 815	"
1760/1	115 507	"
1761/2	112 633	"
1762/3	107 473	"

Die Einnahmnn der altstädtischen Kämmerei gingen in den Kriegsjahren allerdings bis 1760 zurück, um dann wieder etwas zu steigen. Ihr geringerer Betrag ist zum Teil durch die geringe Getreideverschiffung nach Hamburg bedingt, von der die Stadt sonst eine oft sehr bedeutende Einnahme hatte. Im allgemeinen wird dadurch das Ergebnis nicht beeinträchtigt, daß die Zeit des Siebenjährigen Krieges für Magdeburg eine günstige war. Der Aufschwung setzte sich in den ersten Friedensjahren noch stärker fort, bis dann wieder Schwankungen und in der 2. Hälfte der siebziger Jahre stärkere Hemmungen eintraten.

Die Belagerung und Zerstörung Magdeburgs.

Tagebuchblätter, mitgeteilt von Dr. Wäschke.

Das erschütternde Ereignis der Zerstörung Magdeburgs hat vielfach zur Darstellung angeregt, und noch heute werden diese oder jene einzelne Fragen, die sich an die Darstellung anknüpfen lassen, mit derjenigen Energie erörtert, welche das tiefgehende Interesse an diesem Ereignis verrät. Daß in noch ganz anderer Weise das Ereignis selbst auf die damals lebenden Menschen eingewirkt haben muß, ist so selbstverständlich, daß es einer weiteren Erörterung nicht bedarf; doch wird es anziehend sein, in der einen oder anderen Aufzeichnung derartige Stimmungsbilder, die Niederschläge von Gerüchten und Tatsachen, von tatsächlichen Wahrnehmungen und subjektiven Zutaten, wie sie einmal in die Ferne sich zu projicieren pflegen, zu lesen und so, wenn auch nicht das Ereignis selbst, so doch die wechselvollen Stimmungen des Tages in Berichten über das Ereignis auf sich wirken zu lassen.

In dieser Hinsicht dürften wohl die folgenden Nachrichten, die ich den Tagebüchern des Fürsten Christian II. von Anhalt-Bernburg entnehme, ganz besonders beachtenswert erscheinen, da der Verfasser der Tagebücher seiner Stellung und seinen persönlichen Beziehungen nach wohl imstande war, einigermaßen sichere Nachrichten zu erhalten. Fürst Christian (II.), geb. 1599, verheiratet 1625, lebte damals als Erbprinz mit seiner Gemahlin Eleonore von Holstein-Sonderburg auf dem Schlosse zu Ballenstedt. Nach der Sitte der Zeit führte der Fürst ein ausführliches Tagebuch, dessen einer vom 25. November 1621 bis zum 4/14. September 1624 reichender Teil bereits durch G. Krause (Leipzig, Dyk 1858) veröffentlicht ist, achtzehn

Bände aber von 1624—1656 noch ungedruckt im Herzoglichen Haus- und Staats-Archiv zu Zerbst aufbewahrt werden.

Was er in diesem Tagebuch über Magdeburgs Geschick und die vorbereitenden Ereignisse berichtet, enthalten die folgenden Auszüge:

1631, April 18. (28.) Graf' Pappenheim schreibt bedenklich über die Lage der Dinge an Kurbayern vom 19. April st. n.: „Ich wollte, daß ich könnte E. Churf. Durchl. unsern jetzigen statum vor Augen stellen, wie er an ihm selbsten ist: Der Feind hat mit aller Macht, so ihm von Stralsund und Preußen herkommen, sich also gestärkt, daß er uns weit überlegen und Frankfurt belagert hat. Die zu Leipzig anwesenden Protestirenden haben den Schluß zur Werbung gemacht, werden inner wenig Tagen eine starke Armada auf den Beinen haben. Die Engelländer sollen gewiß abgefahren sein; die Staaten werden nicht schlafen und das ganze Land wartet nur auf einen guten Rücken zum Generalaufstand. Frankfurt zu entsetzen ist besorglich zu spat; diese Armada ganz über die Elbe zu engagieren wird den Protestirenden ihre Werbung und Entsatz Magdeburgs facilitiren die Elbe hinter uns zuzuschließen und uns vom Reiche abzuschließen, (die) Freiheit geben. Sollen wir es denn unentsetzt lassen, so hat es auch ein seltsam Ansehen und wird ein guter Teil unseres Volkes verloren und dem Feind der Paß in Böhmen und Schlesien geöffnet. Ziehen wir ihm nach in die Erbländer, so abandonnieren wir das Reich, bleiben wir in dem Reich, so sind die Erbländer verloren. Wo Gott nicht etwas, das der Menschen Sinn nicht ergründen kann, dabei thut, so stehen unsere Sachen ärger als schier niemalen, außerhalb an der Brücken zu Wien. Ich habe es zwar unterthänigst oft vorgesagt und treulichst gewarnt, fürchte aber, ich sei mehr importun und unglückseliger als unwahrhafter Rath gewesen; mich kränket nichts mehr als die Verhinderung so vieler Christgläubiger Seelen in diesen Landen, welche schon angefangen, die Süßigkeit der catholischen Kirche zu empfinden. Das Remedium wollen Ew. Churf. Durchl. und die H. Catholischen Bundesstände vom Kays. Hofe nicht erwarten, denn es muß der vornehmste nervus von der Liga angestrengt werden, sowohl wegen der Mittel als Credits der Soldaten, und je länger man wartet, je ärger und gefährlicher wird der Zustand werden und ist unmöglich diesen Krieg

zu vollführen, wir haben dann außerhalb der notwendigen Garnisonen zwei formierte starke exercitus. Gott helfe den Seinen und der gerechten Sachen.

P. S. Gleich ietzt kommt leider Zeitung, daß Frankfurt mit Sturm angenommen und alles darin niedergehauen, anjetzt aber der König vor Landsberg gezogen und selbigen Ort stark beschieße; Gott wolle ihnen helfen, denn sie sind von uns abgeschnitten, wir können sie nicht secouriren. An diesen beiden Orten ist der beste nervus der Kays. Armee gewesen. So wird die Belagerung vor Magdeburg auch schwerlich continuirt werden, denn wir auf einmal die Stadt auf dies- und jenseits zu belagern und des Königs Armada zu begegnen, nicht bastant sein. Darein steht für diesmal das menschliche Remedium allein in starken Werbungen und am Italienischen Frieden. Im Lütticher und Jülicher Lande könnte man, wo man Geld und Musterplätze hätte, ein 5 oder 6000 auserlesene Pferde geschwind zusammenbringen. So ist das Fußvolk in Deutschland auch noch wohl zu bekommen, wenn dazu gethan wird, ehe die anderen anfangen, denn sonst wird mehr Geld und Volk vonnöten sein und die Gefahr gar zu sehr überhand nehmen. In Lothringen ist auch noch wohl Volk zu bekommen."

April 20.: Zeitung, daß der König in Schweden Landsberg, den vornehmsten Paß auch erobert, und ein 4000 Mann darin niedergehauen habe.

April 21.: Ich habe heute die Gelegenheit um Bernburg herum besichtigt, wie man könnte etwa den Ort mit verschiedenen Schlagbäumen verwahren. Jai vu ce soir un grand feu de ma fenêtre vers Salza.

April 23.: Wiederum abends ein großes Feuer nach Magdeburg zu aufgehen sehen, man vermeint, es sei die Elbbrücke daselbst oder die Vorstädte. Man hat auch heute gar stark schießen hören aus grobem Geschütz vor Magdeburg.

April 24: Avis von Plötzkau, daß Kurbrandenburg an Fürst Augustus geschrieben, es hätte der König in Schweden Landsberg mit accord eingenommen und 1500 Mann auf soldatisch ausziehen auch nach Gr. Glogau und Freystadt convoyieren lassen. Item alle Garnisonen aus Pommern und der Mark zusammen führen lassen.

It. mündlichen Bericht, daß 24000 M. vom Weserstrand, Staatisch Volk, heraufmarschire, Magdeburg zu entsetzen, daß Gr. Glogau und Freystadt in Schlesien allbereits eingenommen seien von 8000 Schweden. It. daß der König in Schweden mit seiner Armee Brandenburg eingenommen. General Tilly aber setzt der Stadt Magdeburg heftig zu. Man glaubt an ihre Eroberung. Es ist verboten, von den Regimentern weglaufendes Volk durchzulassen.

April 25.: Heute kommt Casp. Pfau vom Gen. Tilly mit freundlicher Antwort unsertwegen und berichtet, daß Tilly alle Außenwerke vor Magdeburg einbekommen, auch heute die Stadt aufgefordert an den Markgrafen und Falkenberg, sonst wollen sie sie in 10 Tagen einnehmen, dieweil sie ihnen allbereit an den Graben kommen sind.

April 26.: Zeitung, daß Sincerationsschreiben an Chursachsen vom Kaiser einkommen sind. Chursachsen hat auch an Gen. Tilly geschrieben, daß seine Verfassung nur zur Landesdefension angesehen, nicht aber den Kaiser zu offendiren. Kaiser will sich an Sachsen-Weimar, Coburg, Altenburg und Eisenach rächen, weil sie keine Contribution mehr geben wollen und seine Soldaten totschlagen.

April 27.: Eilends avis von Dessau, daß der Schwede einen Anschlag auf die Schanze habe und 5 Kaiserl. Regimenter zu Roß in das Zerbstische sich retirirt.

April 24.: Avis, daß der Schwede Jüterbogk einbekommen. Ich habe heute Morgen avis bekommen, daß 3 Comp. Harancourtsche Reiter ins Amt Ballenstedt eingefallen und mit Plündern, auch Wegführung des Viehs großen Schaden gethan.

April 29.: Avis, daß im Zerbster Antheil alles bunt über gehe. sintemal der Ob. Cratz will alles rollant haben und sich nicht mit Wenigem genügen lassen. Die Harancourtschen Reiter haben das Amt Ballenstedt, ohne viel Schaden gethan zu haben, verlassen. Zeitung, daß der Ob. Cratz mit 7 Regimentern im Zerbster Anteil sehr übel hause und nähme gegen die Ordonnanz allen Vorrat weg von Getreide Brot und Bier. Wir haben an Gen. Tilly geschrieben und uns der Unbilligkeit beschwert.

Ein Gebet, welches Gustav Adolf, der Schweden König, gebetet hat, wie er aus dem Schiff ans Land gestiegen:

„Ach Gott, der Du wie über den Himmel auch über die Erde und das wilde Meer herrschest, wie soll ich Dir danken, daß Du mich diese gefährliche Reise so gnädig beschützt hast. Ach ich danke, ich danke Dir von Äußerstem meines Herzens und bitte, weil Du weißt, daß dieser Zug und mein intent ja nicht zu meinen, sondern einzig und allein zu Deinen Ehren und zu Deiner armen bedrängten Kirchen zu Trost und Hülfe angesehen und gemeinet, so wollest Du mir auch, wofern das Stündlein, welches von Dir bestimmt, vorhanden, darin Du Deinem Volk und Auserwählten Hülfe senden willst, ferner Gnade und Segen und sonderlich gut Wetter und Wind verleihen und bescheeren, daß ich meine hinterlassene Armada, die auch aus so mancherlei Nationen und Völkern versammelt, mit fröhlichen Augen bald bei mir sehen und Dein heiliges Werk fortsetzen möge, um unsres Erlösers und Seligmachers willen. Amen!"

Als die Räte wie auch Bürgermeister der Stadt Stralsund auch gleich mit herzugekommen und Jh. Kngl. Majest. inbrünstige und herzbrennende Worte gehöret, haben sie sich des Weinens nicht enthalten können. Da hat er gesagt: „Weinet nicht! Weinen thut es nicht, betet fleißig, je mehr Betens, je mehr Sieg. Fleißig beten ist mehr denn halb streiten." Hat darauf 200 Schiffsvolk ans Land treten lassen.

Mai 1.: In der Kirche [zu Ballenstedt] ward der Befehl wegen eingezogenen Lebens in dieser trostlosen Zeit verlesen. Die noch hier liegenden Holkschen Reiter werden schwierig, daß sie mit der Contribution so lange aufgehalten.

Mai 2.: Die Magdeburgischen haben vergangene Woche 3 starke Ausfälle gethan und besonders des Nachts mit Äxten und Beilen unter den Kayserlichen, so in der Sudenburg gelegen, großen Schaden gethan. Dagegen hat Gen. Tilly die Elbe abstechen lassen, also daß dieselbe in die alte Elbe ziemlich folgen soll.

Mai 3.: Zeitung, daß die Reiterei über die Elbbrücke im Anzuge ist, 3 Comp. bereits im Cöthenschen angekommen und dürften wir bald das Land voller Volks kriegen. An Gen. Tilly geschrieben wegen meiner kaiserlichen Pension und um seine Intercession gebeten. Avis diesen Abend von Dessau, daß sich Einquartierer dort angemeldet

und für 5 Regimenter zu Roß in Dessauischen und Cöthenschen Anteil Quartier begehrt, als für Montecuculi, Colloredo, Hidar, Strozzi und für die Crabaten, will haben Kühnau für des Isolani 6. Comp., Mosigkau und Chörau für Colloredo 6 Comp., Reppichau und Elsnigk für Montecuculi 6 Comp., Rosefeld für Hida restes?, Osternienburg und Pißdorf für Strozzi 5 Comp. Es ist ihnen angedeutet, es wäre an keinem Ort Hafer und Brod, sondern nur Gras zu erlangen. Zu Dessau soll der Stab eingenommen werden und deswegen ein Commiss. allda. Ob. Cratz hat gestern Herzog Franz Albrecht sagen lassen, daß der König in Schweden mit 18000 M. in Jüterbogk wäre, davon haben diese nichts wissen wollen.

Mai 4.: Der Kaiserl. Commissar Scheller hat im Namen des Ob. Gr. Cratz den Unterhalt auf die 5 Regimenter interimsweise begehrt. Ich habe ihn mit mir essen lassen und unterdessen Fürst Augustus hierher bitten lassen und haben wir uns mit ihm verglichen auf die 27 Compagnien 4000 Pfd. Brot, 40 Tonnen Bier, 20 Wispel Gerste und Hafer, 15 Rinder, 20 Schafe, damit soll er sich behelfen und gute Ordnung halten. —— Viehbestand zu Hoyne 1980 Stück. Casp. Pfau ist von Tilly wieder kommen mit höflichem Schreiben und guter Satisfaction. Er ist zornig auf Cratz, daß er über die Brücke ohne seine Ordonnanz gezogen, contremandirt ihn und befiehlt ihm auf Aken zu marschiren. Er will uns auch des Schanzenunterhalts entheben und mit der Zeit der Contribution. Es sind alles stattliche Offerten, hat mir auch eine Salva guardia geschickt auf meine Residenzstadt Bernburg, damit mir niemand einquartiere, inmaßen zu Plötzkau, zu Cöthen, zu Dessau auch geschehen. Magdeburg verhoffen sie bald einzukriegen, der Schwede möge machen, was er wolle. Mit den andern Fürsten, so zu Leipzig gewesen, dürfte es auf ein Lamy (?) auslaufen. Jedoch scheint es, als dürfte es mit Magdeburg auf einen Accord auslaufen, und hat ihnen zwar Gen. Tilly zum König in Schweden zu schicken rund abgeschlagen, aber zum Churfürsten von Sachsen abzusenden erlaubt.

Mai 3.: Diese Nacht haben die Crazischen Reiter viel Insolenzien verübt, Borgesdorf und Trinum geplündert, auch vor dem Zepziger Vorwerk den Schlagbaum aufgeschlagen, ins Tor geschossen und mit Gewalt hinein gewollt, sind aber diesmal abgetrieben worden.

Dietrich Werdern sollen sie gestern Abend bis aufs Hemd ausgezogen haben und Schlegeln und andre vom Adel abgehetzt.

Mai 6.: Heute morgen haben 40 Pferde Roschwitz und Zepzig geplündert und zu Zepzig 15 Bauernpferde von Wirschleben nebst 3 Fohlen weggenommen, ungeachtet der angeschlagenen vidimirten Salva guardia. Mein Hofmeister zu Zepzig hat sich gar wohl gehalten, hat einen Reiter, so über das Dach zum Fenster hineinsteigen wollen und vermummt gewesen, durch den Kopf geschossen, daß er von der Leiter hinunter gefallen, das Hirn und Blut auf der Erde gelegen und seine Larve ihm abgefallen. Die Musketirer allda haben sich verkrochen und nicht einen Schuß gethan, wie die Reiter über die Wand an der Scheune hineingestiegen. Der Hofmeister ist am Kopf und Hals gar hart verwundet. Ich bin hinausgeritten, habe etliche Reiter im Felde gesehen und Zepzig recognosciert, habe befohlen das Thorschloß und Schlagbäume zu repariren, die Besatzung des Vorwerks zu verstärken, auch den Unterthanen zur Beschützung ihres allda liegenden Korns und Viehs etliche Musketirer zu unterhalten, aufzuerlegen, damit sie mögen abgetrieben werden, da sie ihren Drohworten nach wiederkommen und das Korn abholen dürften. Casp. Pfau wieder zu Tilly.

Mai 10. Avis von Dessau, daß heute Hauptmann Niedrum die Elbbrücke und die große Schanze in Brand gesteckt und dieselbe schon bis ans Brückenhäuslein und dasselbe mit ganz abgebrannt und sie noch fürder brennt, auch die Sternschanze brennt mit Macht. Niedrum ist fort mit der Compagnie auf Magdeburg.

Mai 11.: Avis, daß gestern Vormittag um 8 Uhr Magdeburg eingenommen, ausgeplündert, angesteckt, Mann, Weib, Kind niedergehauen, Administrator gefangen, Feldmarschall Falkenberg geblieben. Dieses ist das große gewaltige Feuer zweifelsohne, das wir gestern brennen sahen. Nun haben die Kaiserlichen ihr intent erlangt, können den ganzen Ober- und Niedersächsischen Kreis nunmehr zu ihrem Willen haben und der Religion halben (wo Gott nicht ins Mittel greift) Änderung machen, wie sie wollen. Dies ist eine gewaltige Victoria sowohl für Kayserl. Maj. wie die Katholischen, als in sonderheit für den Gen. Gr. Tilly zur Vermehrung seiner Reputation und Namens.

Präsident ist zu mir gekommen und hat mir mehr Umstände mit Magdeburg berichtet.

Zeitung, daß der König in Schweden in Zerbst sein soll.

Ich habe eigenhändig an Tilly geschrieben, ihm gedankt für seine Intercession und mit dem Wunsche für einen guten Frieden in Deutschland zu dem Siege über Magdeburg beglückwünscht.

Gefangene, die aus Magdeburg hierher gebracht, berichten, daß das Metzeln noch diesen Morgen gewährt und die Stadt ganz abgebrannt, so daß darin kein Haus stehen geblieben, bis auf den Dom, der diesen Morgen gebrannt. Ist also diese gewaltige, schöne Stadt in kurzer Zeit zu nichte worden und in Asche gelegt, daß sie billig zu bedauern und ihr Untergang zu beweinen.

Mai 12.: Sehr höfliche Antwort von Tilly.

Mai 13.: Zeitung, daß Gen. Tilly morgen werde über die Schiffbrücke marschiren, ohne Zweifel den König in Schweden (welcher seine Armee durch vielfältiges Marschiren, auch Mangel Proviants ganz ausgemattet haben soll) anzugreifen und einen Sieg nach dem andern zu erreichen. Man sagt wohl auch, er wolle Braunschweig attaquiren; andere sagen, er wolle nach dem Land zu Hessen zugehen, andere er werde dem Churfürstentum von Sachsen im Lande zu Meißen einen Tanz bringen. Nihil certi.

Mai 14.: Nachricht, daß vorgestern ein Courier von Gen. Tilly an Chursachsen geschickt, vor dessen Rückkunft kein Schluß des Aufbruchs wegen erfolgen kann. Die 18 Regmt. zu Fuß und 17 zu Roß wenig Unterhalt haben, deswegen ihnen das Ausreiten nicht wohl verwehrt werden können und daß auf den Dörfern nicht viel zu trauen. Alle Judicia gehen dahin, als wenn Sachsen, Weimar, Altenburg, Coburg und Hessen besucht und die zu Leipzig geschlossene Conjunktion zu trennen Versuch geschehen, Graf Wolf von Mansfeld aber mit etwas Volk in den Stiftern den Schweden den Paß zu verwehren gelassen werden dürfte.

Sonst ist die Abschickung an Gen. Tilly zu rechter Zeit geschehen, wird ihren Nutzen haben, aber nicht eher richtige Resolution erfolgen, bis der Aufbruchs und Verteilung der Regimenter halben Resolution genommen. Die Anfuhre des Getraidiges auf Staßfurth wird fort

urgiret, weil solche der Reiterei deputirt; es wird aber von Staßfurth aus noch weitere Resolution einkommen.

Arxt und Kammerdiener Siegmund sind von Leipzig wiederkommen.

Zu Magdeburg soll sich die Soldateska erstlich mit den Bürgern ziemlich entzweit haben, jedoch also, daß sie ganz unschuldig, die Bürgerschaft aber, welche wohl zwölfmal stärker, ihnen zu viel gethan und fast ums Geld kein Brod mehr geben wollen. Andere Injustizien, heimliche Sünden und Schanden mögen in dieser gewaltigen Stadt wohl mehr vorgegangen sein, sintemal der Ausgang erwiesen, daß so ein plötzlicher, geschwinder, schrecklicher Fall einer so schönen, mächtigen Stadt, welche von Ottone I. Caesare her gestanden und stattlich florirt, ohne sonderbare Ursache nicht mußte vorgegangen sein. Um des Landes Sünde willen werden viel Veränderungen der Fürstenthümer &c. Ex eventu zwar soll man nicht allzeit judiziren, ob eine Sache ungerecht ist oder nicht, jedoch zuweilen ist es auch erlaubet, insonderheit, wenn man etwas von circumstantiis (!) injustitiae, welche Ungerechtigkeit dann Land und Leute verwüstet, vernommen, wie in den Propheten von Tyro, Sidon und Babel zu lesen. Der Gen. Tilly hat ihnen unterschiedlich mal lassen Gnade anbieten, aber vergebens. Endlich, als er vergangenen Dienstag (= 10. Mai) seinen Vortheil ersehen, hat er lassen an verschiedenen Orten Feuer einwerfen und mit Feuerkugeln schießen in die Stadt, damit die Bürger vom Wall weglaufen, ihre Häuser retten und nach Weib und Kind sich umsehen sollten, welches auch geschehen, sintemal die Bürger in währendem Sturm den Wall verlassen, besonders nachdem Falkenberg bald anfangs, ritterlich sich haltend, geblieben, und haben also die wenigen schwedischen Soldaten, etwa 1600, die Macht ihres mächtigen, starken und resolvirten Feindes nicht aufhalten können, da sie doch, wenn sie von den 1000 / 1200 wehrhaften Bürgern wären secondirt worden, den Sturm leicht hätten abschlagen können. Sind deswegen die Kaiserlichen fortgedrungen und haben die Stadt mit Sturm genommen und die Stadt meistentheils in die Asche gelegt, wie wohl wider des Gen. Tilly Willen. Man sagt, etliche Bürger sollen ihre eigenen Häuser angesteckt haben. Viel Pulver, so sie in ihren Häusern gehabt, Speck und andere brennende Waare hat viel dazu geholfen. Administrator ist gefangen genommen, Stallmann auch.

Heute ist Bericht einkommen, es sollten alle schwedische Soldaten begraben, die bischöflichen und Magdeburger aber, auch tod, in die Elbe geworfen werden, also daß auch in die Todten saeviirt wird. Die Stadt ist abgebrannt bis auf 10 Häuser. Kommt mir vor gleich wie die Zerstörung der Stadt Jerusalem, und hat sich dergleichen Tragoedia einer solchen Stadt seit der Zeit, daß Bardowick von Henrico Leone wider Bernhard(in)um I Anhaltinum Electorem Saxoniae eingenommen und endlich zerstört (aus dessen radicibus auch Lüneburg erbauet worden, einer solchen vortrefflichen Stadt geschwinden Falls und plötzlicher Ruin (die mich an den Fall Babylonis gemahnt und an S. A. Jul. R. R.?) nicht zugetragen im deutschen Reich oder Landen.

Mai 15.: Zeitung, daß Stallmann an Händen und Füßen angeschlossen worden und dürfte torquirt oder sonst gar übel tractirt werden.

Mai 17.: Gestern Abend hier kaiserliche Patenta avocatoria in scharfen terminis wegen des Leipziger Convents angekommen.

Mai 19.: Almsleben mit uns zu Mittag gegessen und hat berichtet, daß 18000 Menschen in Magdeburg umgekommen, davon 6000 in die Elbe geworfen wären.

Das französische Element im Theaterleben Magdeburgs während der Fremdherrschaft (Ende 1806 bis 1814).

Von Dr. Curt Gebauer.

I.

Das französische Element auf der Magdeburger Bühne im Verhältnis zum Deutschen.

Während bis in den Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts in Magdeburg nur wandernde Schauspielertruppen zeitweise gespielt hatten, erhielt die Stadt 1794 das erste stehende Theater mit eigener Truppe[1]). Das auf Aktien gegründete Unternehmen sollte nach dem Muster anderer Bühnen, insbesondere der Theater in Hamburg, Mannheim, Wien und Berlin, als sogenanntes „Nationaltheater" der Pflege der vaterländischen Kunst dienen, welche seit Lessing und der literarischen Sturm- und Drangperiode auch im Schauspiel sich von den Fesseln des bis dahin alleingültigen französischen Geschmackes zu befreien begonnen hatte. Die Tendenzen des Berliner Nationaltheaters, das wenig später unter Ifflands Leitung (1796—1814) neben Weimar die Führung im deutschen Bühnenwesen übernahm und die neuklassizistische Richtung Goethes und Schillers, wie sie in Weimar besonders gepflegt wurde, mit der

[1]) Magdeburger Theaterleben vor hundert Jahren. Magdeburgische Zeitung Nr. 618 von 1898. Bis dahin hatte man den Saal eines Innungshauses oder den Vorsaal des Rathauses zu Vorstellungen benutzt. Jetzt wurde ein eigenes dafür bestimmtes Schauspielhaus gebaut, das sogenannte alte Stadttheater, Breiteweg Nr. 134 („zu den dreyen Engeln.")

bürgerlich-nationalen zu vereinigen strebte[1]), scheinen auch für die Magdeburger Bühne maßgebend gewesen zu sein[2]).

Da nun diese Bühne vielleicht als Typus des mittleren deutschen bürgerlichen Theaters jener Zeit gelten kann, so gewinnt die Frage, ob sie auch unter den Stürmen der Napoleonischen Zeit ihrer ursprünglichen Bestimmung, deutsche Kunst zu pflegen, treu geblieben ist, wohl allgemeinere Bedeutung für die Geschichte der deutschen Kultur. Und die Kehrseite dieser Frage, ob und inwieweit die Zeit der Fremdherrschaft die Aufnahme eines französischen Kulturelements im Bühnenleben Magdeburgs begünstigt habe, nicht minder. Nach dieser Richtung hin versuchen die folgenden Blätter auf Grund eingehender Studien der Theateranzeigen alter „Stücke" der Magdeburgischen Zeitung eine noch vorhandene Lücke der Erkenntnis auszufüllen[3]).

Wenn der Napoleonismus darnach strebte, im allgemeinen das erwachende nationale Leben der Deutschen zu unterdrücken, so wird das dem Unbefangenen ganz selbstverständlich erscheinen. Aber die französischen Machthaber waren doch zu klug, um die berechtigte deutsche Eigenart nun auch abseits vom politischen Leben auf anderweiten Gebieten durch Zwang zu beeinflussen. Alle die Politik nicht unmittelbar berührenden Interessen wurden vielmehr mit einer gewissen Zurschautragung geschont, so sehr man natürlich auch darauf bedacht war, dem Eindringen französischer Elemente und der Französierung des deutschen Geschmackes in homöopatischer Weise durch klug berechnete Mittel förderlich zu sein. Hierbei kam ja den Franzosen in gewissen Kreisen der Vornehmen und Gebildeten Deutschlands auch noch ein gut Teil alter Anhänglichkeit an die im 17. und 18. Jahrhundert so allgemein bewunderte und nachgeahmte französische Zivilisation entgegen.

---

[1]) Julius Hart, Geschichte der Weltliteratur und des Theaters aller Zeiten und Völker, Band II S. 798/9.

[2]) Die Direktion des Theaters übernahm 1795 Karl Theophilus Döbbelin, 1796 Friedrich Ludwig Schmidt; seit 1805 leiteten Fabricius und Hostowsky das Unternehmen und behielten es während der Dauer der Fremdherrschaft in Händen. Vgl. u. a. den Führer durch Magdeburg, 1878, aus dem Verlage von A. Rathke (Bibliothek des Geschichtsvereins in M.)

[3]) Die kleine Sammlung älterer Theaterzettel in der Magdeburger Stadtbibliothek liefert für die Zeit von 1806 bis 1814 kein Material.

In Frankreich war die Theaterzensur Napoleons, wie Rambaud bemerkt,[1]) eine sehr strenge. Anspielungen auf das Königtum der Bourbonen und versteckte Kritiken der herrschenden Regierung, ja zuweilen sogar die bloße Verlegung von Zeit und Ort der Handlung in eine den aktuellen Verhältnissen naheliegende Gegenwart führten zu unnachsichtlicher Unterdrückung der betreffenden Bühnenstücke. Auch in einigen Gegenden Deutschlands[2]) mag die fremde Regierung zuweilen je nach dem Charakter und den Anschauungen der leitenden Persönlichkeiten eine scharfe Zensur ausgeübt haben. Was die Magdeburger Bühne betrifft, habe ich etwas Ähnliches aber trotz meiner Bemühungen nicht finden können. Die Akten des Staatsarchivs in Magdeburg boten für die Geschichte der Theaterzensur leider kein Material. Nach den Theateranzeigen der Magdeburgischen Zeitung aber liest man Aufführungen der besten nationalen Stücke, sogar solcher Stücke, welche die Auflehnung gegen die politische oder die soziale Ordnung in irgend einer Form verherrlichten, wie Schillers „Jungfrau von Orleans" (1809 aufgeführt), die „Räuber" (1807, 1810 und 1811) und sogar den „Tell" (1807 und 1810), ohne Bedenken zu. Man traute es vielleicht dem deutschen Michel in seiner politischen Unreife auch nicht zu, daß er sich durch den Genuß eines Kunstwerks zu Vergleichen mit der Gegenwart und zu hochpolitischen Demonstrationen verleiten lassen würde. Den Unterschied des deutschen Nationalcharakters und des französischen kennzeichnet im Vergleich hiermit wohl treffend die hochgradige politische Spannung und Erregung, in welche kurz vor dem Ausbruch der großen Revolution die Aufführung des „Figaro" von Beaumarchais die Pariser Bevölkerung versetzte.

Ergibt also die Betrachtung des Spielplans, daß in Magdeburg die Regierung die Zensur nicht allzu streng gehandhabt hat, so kann andererseits wohl auch kaum die Rede davon sein, daß sie der Theaterleitung die Aufführung französischer Stücke aufgenötigt habe. Der

---

1) Rambaud, Histoire de la civilisation contemporaine en France, Paris 1888, p. 183/4.

2) Z. B. in Hamburg nach dessen Einverleibung in das französische Kaiserreich (13. Dezember 1810). Eduard Devrient, Geschichte der deutschen Schauspielkunst, III. Band, 1848, S. 339.

Geschmack des Publikums und die Rücksicht auf die starke französische Garnison der Stadt und eine jedenfalls nicht unbeträchtliche Kolonie französischer oder in französischem Fahrwasser segelnder Beamten sowie auf manchen ansässig gewordenen französischen Gewerbetreibenden haben gleichmäßig zur Pflege der französischen Kunst auf der Magdeburger Bühne beigetragen.

Zu beachten ist aber noch ein wesentlicher Unterschied auf den Gebieten des Schauspiels einerseits und der Oper im weiteren Sinne andererseits. Mit fast verschwindenden Ausnahmen sind die zur Aufführung gelangten französischen Stücke Opern, Operetten oder Singspiele gewesen. Dagegen finden sich unter den dargestellten gesprochenen Stücken fast gar keine französischen. Dies beweist, daß im Schauspiel wenigstens, wie auch Devrient bemerkt,[1]) der französische Geschmack in der Napoleonischen Zeit sich nicht weiter geltend machte, als Iffland, Schiller und Goethe es bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts angebahnt hatten.

Von den klassischen deutschen Opernkomponisten wurde Mozart auch in Magdeburg gern gehört. Ich fand den „Don Juan" 1809, „Figaros Hochzeit" 1811 und die „Zauberflöte" 1813 im Spielplan der deutschen Truppe. Aber Deutschland hatte seit Adam Hiller,[2]) der auf diesem Gebiete in den Jahren 1765 bis 1788 auf diesem Felde tätig war, auch schon seine „komische Oper" oder Operette. Wenn auf diese zunächst auch das Vorbild Frankreichs, wo das Genre der eigentlichen komischen Oper um die Mitte des 18. Jahrhunderts erst erfunden war, eingewirkt hat, so brachte doch Deutschland bald auch selbständigere Leistungen hervor. Dieses deutsche Singspiel ist während der Fremdherrschaft auch in Magdeburg recht eifrig gepflegt worden; wir finden hier die Namen Hiller, Dittersdorf, Kauer,

---

[1]) Eduard Devrient a. a. O. S. 311.

[2]) Johann Adam Hiller, geboren 25. Dezember 1728 zu Wendisch-Ossig in der Oberlausitz, gestorben 16. Juni 1804 in Leipzig. 1754 Hofmeister des Grafen Brühl, seit 1758 dauernd in Leipzig als Konzertdirektor. Gründer der berühmten Gewandhauskonzerte und seit 1789 Kantor an der Thomasschule. Die erste deutsche Operette „Der Teufel ist los, oder die verwandelten Weiber" schrieb er 1765. Aus der 1771 von ihm gegründeten Singschule ging Korona Schröter hervor. Auch als Musikschriftsteller hatte er mit Erfolg gewirkt.

Himmel, Winter, Weigl, Wranitzky, Seyfried, Bierey und manche andere geringeren Ranges. Man sieht also, daß die Pflege der französischen Oper die der deutschen damals kaum benachteiligt hat. Sie bedeutete vielmehr, zumal in den gediegeneren Werken romantisch-sentimentalen Charakters der damals modernen Franzosen, welche die zu pathetische „große“ Oper alten Stiles verdrängt hatten, nur eine willkommene Bereicherung des Repertoires, und war durch die alten kulturellen Beziehungen Deutschlands zu Frankreich auch genügend gerechtfertigt[1]). Auf dem Gebiete des Schauspiels und Lustspiels würde sogar eine stärkere Berücksichtigung guter französischer Stücke, vor allem guter Lustspiele, an denen es in der deutschen Kunst immer noch fehlte, für die Geschmackspflege nur vorteilhaft gewesen sein. Das ernste Genre deutscher Kunst ist zwar durch Schiller zu dessen oben genannten Stücken noch „Fiesko“ (1807) und „Cabale und Liebe“ (1808) treten, ziemlich reichlich, durch Lessings „Emilia Galotti“ (1807) und endlich noch durch den „König Lear“ (1810) und „Hamlet“ (1807 und 1813) des großen Engländers, den wir in Deutschland immer als den Unsrigen betrachten, vertreten. Aber den Namen Goethe sucht man in jenen Jahren im Spielplan der Magdeburger Bühne merkwürdigerweise vergeblich, und im allgemeinen beherrschten doch Iffland und Kotzebue mit ihren rührseligen bürgerlichen Familienstücken, jener in aristokratisch-eleganter, dieser in philiströs-lüsterner Manier, die Bühne. Daneben beanspruchten noch Ritter- und Schauerstücke und flache Lustspiele ruhmloser Verfasser, deren hausbackene Titel schon den Inhalt genügend kennzeichnen, einen allzu breiten Raum.

Aus diesen Betrachtungen erhellt, daß die Zahl der in Magdeburg aufgeführten französischen Stücke im Verhältnis zu dem deutschen Repertoire nur eine ziemlich geringe war. Aber auch die absolute Zahl aller Aufführungen ist keine sehr hohe gewesen. Es wurde überhaupt nicht an allen Tagen der Woche gespielt, seit 1807 regelmäßig nur am Sonntag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und

[1]) Über die Bedeutung der französischen großen heroischen Oper jener Zeit vgl. Franz Brendel, Geschichte der Musik in Italien, Deutschland und Frankreich (6. Aufl. S. 410, 411): „Frankreich gebührt vor allen Ländern der Ruhm, eine Stätte für die große Oper gewesen zu sein“.

Freitag, seit 1811 gar nur noch am Sonntag, Mittwoch und Freitag. Von der zweiten Julihälfte bis in den November hinein hatte das Theater Ferien, zwischendurch gab die Truppe noch außerhalb Magdeburgs, in Schönebeck und im Amalienbade bei Morsleben, östlich von Helmstedt, wo sich eine Badeanstalt mit großen Badehäusern und Schauspielhaus befand, Vorstellungen. Mit der Zeit scheint unter dem Drucke der politischen Lage und bei zunehmender Verarmung das Interesse des Publikums für das Theater überhaupt stark zurückgegangen zu sein. Im Anzeigenteil der Magdeburgischen Zeitung mehrten sich damals die Klagen der Direktion über mangelhaften Besuch des Theaters. So heißt es einmal in der Nummer vom 19. Januar 1811: „Das feste Vertrauen, daß das verehrte Publikum uns gütigst unterstützen werde, macht uns so kühn, den letzten Versuch zu wagen, um unsere Existenz zu behaupten und das Fortbestehen der hiesigen Bühne zu bewirken". Also auch die leidige Finanznot hat indirekt mit dazu beigetragen, daß die Anzahl der Aufführungen französischer Stücke auf der Magdeburger Bühne schließlich eine verhältnismäßig geringe geblieben ist.

II.
Französische Stücke im Repertoire der deutschen Schauspieler.

Haben wir im vorigen Teil einen stärkeren Einfluß der Fremdherrschaft auf Magdeburgs Theaterleben überhaupt verneinen müssen, so beansprucht nunmehr die Prüfung der französischen Stücke, und zwar zunächst im Reportoire der deutschen Schauspieler, ein weitergehendes theatergeschichtliches Interesse. Natürlich wurden diese Stücke in deutscher Sprache aufgeführt.

Am 8. November 1806 hatte die Festung Magdeburg vor der französischen Belagerungsarmee kapituliert. Das erste französische Stück, welches unter französischer Herrschaft über die Magdeburger Bühne ging, war eine am Neujahrstage 1807 gegebene dreiaktige Oper, „Die Wilden" betitelt, deren Verfasser nicht genannt ist. Alsdqnn gab man im Spieljahre 1807 das dreiaktige Vaudeville „Fanchon, das Leiermädchen" (Fanchon la Vielleuse) des Jean Nicolaus Bouilly, dessen Name in der Magdeburger Zeitung unrichtig

Boully geschrieben wird.[1]) Bouilly ist der Textdichter dieser Oper. Die ihm in allen seinen Werken eigene Vorliebe für das Sentimentale trug dem Dichter in Frankreich den Spitznamen poète lacrymal ein, doch war er sehr beliebt und seine „Fanchon" hat wiederholt in den Jahren der Fremdherrschaft auch das Magdeburger Publikum erfreut. Das Libretto der Oper wurde von Kotzebue ins Deutsche übertragen und von dem königlich preußischen Kapellmeister Himmel[2]) 1804 in Musik gesetzt.

Im Amalienbade gab die Magdeburger Truppe in jenem Jahre außer der französischen Operette „Alexis oder der glückliche Geburtstag", deren Verfasser die Theateranzeige verschweigt, auch den „Wasserträger" von Cherubini mit dem Text von Bouilly. Dieses Werk, französisch „Les deux journées" betitelt und im Jahre 1800 komponiert, hat nun schon seit 100 Jahren zahlreiche Aufführungen auch an den deutschen Bühnen erlebt. Obwohl von Geburt Italiener, ist Salvatore Cherubini[3]) doch seit 1786 bis zu seinem 1842 erfolgten Tode mit kurzen Unterbrechungen in Paris ansässig gewesen. Cherubini gehört auch nach seinem musikalischen Charakter weit eher der französischen als der italienischen Kunst an, denn seine Werke zeichnen sich weniger durch italienischen Wohllaut und italienische Bevorzugung der Melodie als vielmehr durch die Fülle der Orchestration und Reichtum der Harmonie aus, Eigenschaften, die seit Glucks Wirken in Paris

---

[1]) Bouilly, geboren 24. Januar 1763 in La Coudraye bei Tours, gestorben 14. April 1842 zu Paris, studierte Rechtswissenschaften, versah auch während der Revolution einige Ämter, lebte aber dann ganz seinen literarischen Neigungen.

[2]) Friedrich Heinrich Himmel, geboren 20. November 1765 in Treuenbrietzen, gestorben 8. Juni 1814 in Berlin. Studierte zuerst Theologie, dann Musiker und war angesehen als Kapellmeister, Komponist und Klavierspieler. Schrieb auch viele Lieder, z. B. das bekannte „An Alexis send' ich dich" und „Es kann ja nicht immer so bleiben".

[3]) Cherubini wurde am 14. September 1760 in Florenz geboren und starb am 15. März 1842 in Paris. Er bildete sich an den deutschen Meistern Gluck, Haydn und Mozart und wurde berühmt durch seine Opern und Kirchenmusik. Napoleon war ihm nicht günstig, sodaß er vorübergehend in Wien eine neue Heimat suchte. Nach der Restauration wieder in Paris ansässig, wurde er 1821 Direktor des dortigen Konservatoriums, das er bis zum Jahre 1841 leitete und zum höchsten Ansehen brachte. Von seinen Opern verdiente seine großartige „Medea" auch heute noch aufgeführt zu werden.

gerade für die französisch-deutsche Musik charakteristisch geworden waren. Die Geltung Cherubinis bei seinen Zeitgenossen spiegelt sich in einer Äußerung Robert Schumanns wieder, jener sei zu Beethovens Lebzeiten der zweite Meister der neueren Tonkunst gewesen, nach Beethovens Tode aber als der erste aller Lebenden zu betrachten.[1])

Im Jahre 1807 wurde in Magdeburg selbst noch die Oper „Micheli und sein Sohn" gegeben, als Fortsetzung des „Wasserträgers", wie es in der Anzeige heißt. Komponist und Librettist dieser Oper sind nicht angegeben. Jedenfalls aber rührt sie nicht von Cherubini, sondern von einem anderen Komponisten her, denn in dem von La Mara[2]) mitgeteilten Verzeichnis sämtlicher Kompositionen des Meisters ist sie nicht aufgeführt.

Im Jahre 1808 ging nur das „historisch-musikalische Drama" „Salomons Urteil", nach dem Französischen des Caigniez[3]), frei bearbeitet von Stegmayer mit der Musik von Quaisain[4]) in Magdeburg über die Bretter. Streng genommen nicht hierher gehört der Vortrag eines „Favorit-Duos" aus der Oper „Der Schatzgräber"

[1]) La Mara, musikalische Studienköpfe, 3. Aufl., Band 2, S. 28. — 1807 wurde in Magdeburg auch noch eine „große heroisch-komische" Oper in 3 Aufzügen „Piedro und Elmira oder die Asiaten", von P. J. Riotte aufgeführt. Wir erfahren an anderer Stelle, daß Riotte directeur de musique am Magdeburger Theater war. Er war nicht Nationalfranzose, sondern gehörte zur französischen Kolonie. Die Biographie universelle des musiciens (2. éd. par F. J. Fétis, Paris) erwähnt ihn als Philipp Jakob Riotte, geboren 16. August 1776 in Trier, gestorben 20. August 1856 in Wien, der zuletzt in Wien als Kapellmeister lebte und deutsche Opern und Operetten, Balletts und Instrumentalmusik schrieb. Nach der allgemeinen deutschen Biographie stammte dieser Riotte aus einer Emigrantenfamilie und leitete 1808 auf dem Erfurter Fürstenkongreß die französischen Opernvorstellungen.

[2]) In dem oben angegebenen Buche.

[3]) Louis Charles Caigniez, geboren in Arras am 13. April 1762, gestorben in Belleville bei Paris am 19. Februar 1842. Wurde als junger Jurist Opernkomponist und schrieb namentlich zwischen 1803 und 1812 zahlreiche Opern und Melodramen. Die Oper „Le jugement de Salomon" ist 1802 entstanden; Caigniez scheint auch den Text geschrieben zu haben.

[4]) Adrien Quaisain (nicht Quaisie, wie in der Magd. Zeitung), geboren 1766 in Paris, gestorben am 15. Mai 1828. War Schauspieler und seit 1799 Kapellmeister am Théâtre de l'Ambigu-Comique, Opernkomponist.

(Le trésor supposé) von Méhul, welchen die Magdeburger bei einem Konzert im Saale der Literarischen Gesellschaft genossen.

1809 ist kein französisches Stück im Theater zur Darstellung gelangt. (!)

Desto mehr Gelegenheit bot sich im nächsten Jahre 1810 zur Bewunderung der französischen Muse. Die deutsche Truppe spielte zunächst das einaktige Lustspiel „Haß allen Weibern“ oder „Am Ende kann man ihnen doch nicht widerstehen“, in einer Bearbeitung von Castelli nach dem Original des schon mehrfach erwähnten Bouilly. Diesem Lustspiel folgte eine große „militärische“ Oper in 3 Aufzügen aus dem Französischen, „Der Deserteur“, von welcher wir leider wieder nicht den Verfasser erfahren. Das bekannte Lustspiel „Der Geizige“ (L'avare) von Molière[1]) wurde während eines sechstägigen Gastspiels von Iffland, dem Direktor des Berliner Nationaltheaters, und seiner Truppe aufgeführt. Die Magdeburger Schauspielgesellschaft wiederholte schließlich die Oper „Fanchon“ und gab noch, diesmal auf der Magdeburger Bühne zum zweiten Mal den „Wasserträger“.

Im Jahre 1811 nahm der Besuch des Theaters bedeutend ab, wozu die immer strenger werdende Kontinentalsperre und der gesteigerte Steuerdruck, die Ursache der Verarmung zahlreicher Existenzen, das Ihrige beitrugen. Die Folge der Theatervorstellungen wurde durch immer längere Pausen unterbrochen. Die mißlichen Verhältnisse scheinen der Theaterleitung und dem Publikum auch die französischen Stücke verleidet zu haben. Außer einer abermaligen Wiederholung der Oper „Fanchon“ im Amalienbade finden wir in den Anzeigen nur Aufführungen französischer Liebhaber.

Im Jahre 1812 erfuhr das französische Element im Spielplan der Magdeburger deutschen Truppe wieder eine Zunahme. Wenn es erlaubt wäre, auch hier die politischen Ereignisse in Beziehung zu der Gestaltung des Repertoires zu setzen, so könnte man die Ursache dieser Veränderung etwa in der plötzlich zunehmenden Machtstellung Napoleons sehen. Der Krieg gegen Rußland steht zwar vor der Thür, aber Napoleon schließt mit Preußen und Österreich ein Bündnis

[1]) Jean Baptiste Molière, der berühmteste französische Lustspieldichter, geb. 15. Januar 1622 in Paris, gestorben 17. Februar 1673.

gegen den Kaiser Alexander und der Glanz des französischen Kaisertums, wie er sich auf der zehntägigen Fürstenversammlung zu Dresden im Mai dieses Jahres entfaltet, sowie die ungeheure Kriegsmacht, welche gegen Rußland aufgeboten, wecken wohl die Begeisterung nicht nur innerhalb der natürlichen Grenzen des französischen Kaiserreichs, sondern lassen auch auf Augenblicke in den abhängigen Staaten die Herzen höher schlagen. Denn der glänzende Erfolg pflegt zu blenden und der Stärkere hat immer Recht. Man bietet dem Magdeburger Publikum zunächst eine dreiaktige Posse aus dem Französischen, „Der Papa und sein Söhnchen“ übersetzt von Lambert (der französische Autor ist nicht angegeben), alsdann die große Oper „Joseph und seine Brüder von Méhul[1]) unter der veränderten Bezeichnung „Jakob und seine Söhne in Ägypten“, „biblisch-historisches Schauspiel mit Gesang“ in 3 Abteilungen. Der Text des Werkes ist von Alexander Duval[2]). Méhul ist in Frankreich von der italianisierenden Richtung seiner Kunstgenossen stark befehdet worden, weil seine Musik, von Gluck beeinflußt, mehr in die deutsche Richtung der französischen Tonkunst einschlägt. Insbesondere ist seine Oper „Joseph und seine Brüder“, wie Brendel sagt,[3]) ein Werk in deutschem Geist, voll tiefer Charakteristik und Wahrheit des Ausdrucks. In der Instrumentation leistet er Bedeutendes. Aus diesen Gründen hat er auch in Deutschland großen Beifall gefunden und die genannte Oper ist lange im Spielplan der deutschen Bühnen geblieben. In Frankreich feierte man Méhul während der revolutionären Ära namentlich als Sänger republikanischer Lieder mit Begeisterung.

---

[1]) Etienne Henri Méhul, geboren 24. Juni 1763 zu Givet, gestorben 18. Oktober 1817 in Paris. Seit seinem 16. Lebensjahre in Paris, war er J. Fr. Edelmanns und Glucks Schüler. Unter seinen Opern entstand der „Schatzgräber“ (Le trésor supposé) 1802 und „Joseph en Egypte“ 1807. Auch schrieb er Symphonien für die Konzerte des Pariser Konservatoriums, an dem er wirkte. Napoléon ernannte ihn zum Ritter der Ehrenlegion und gewährte ihm eine Pension.

[2]) Alexander Duval, geboren 6. April 1767 in Rennes, gestorben 9. Januar 1842 in Paris, nach kriegerischem Vorleben Baumeister, dann Schauspieler und fruchtbarer Bühnendichter. Seine Stücke haben bedeutenden Ruf erlangt und sind zum größten Teil ins Deutsche übersetzt worden.

[3]) Franz Brendel, Geschichte der Musik in Italien, Deutschland und Frankreich. In der 6. Auflage S. 413.

Auf Méhuls großes Tonwerk folgte in demselben Jahre „König Stanislaus oder List und Liebe", Lustspiel in 3 Akten nach dem Französischen ‚Le faux Stanislas' von Alexander Duval frei übersetzt von Kotzebue. Es heißt in der Anzeige, daß dieses Stück in Berlin mit vielem Beifall gegeben worden sei und eine historische Begebenheit aus dem Jahre 1733 behandle.

Alsdann ging Isouards berühmtes „Aschenbrödel" (Cendrillon) über die Bretter. Isouard[1]) war durch seine Opern „Aschenbrödel", „Joconde" und „Aladin oder die Wunderlampe" so recht der Liebling des französischen Publikums geworden, sprach man doch jenseits des Rheines geradezu von der durch das erste Werk entfesselten „Cendrillomanie". Auch in Deutschland hat das anmutige „Aschenbrödel" überaus gut gefallen und sich lange auf den Bühnen erhalten. Bitter reiht in seinem interessanten Aufsatze „Vergessene Opern"[2]) dieses Märchenstück mit seiner reizenden Musik jenen Tonwerken an, die der Wiederbelebung auf dem modernen Theater würdig seien. Isouard war geborener Malteser, aber lange in Frankreich wohnhaft, wußte er die Vorzüge der französischen und der italienischen Musik gar anmutig zu vereinigen; so kann auch er wie so viele andere Musiker jener Zeit als Beispiel für die lebendigen Beziehungen gelten, welche die Kunst der drei bedeutendsten Kulturvölker Frankreich, Italien und Deutschland in jener Epoche verbanden.

Schließlich wurde im Jahre 1812 noch Josef Weigls „Schweizerfamilie" mit Text von Castelli gegeben, eine auch von Bitter erwähnte vortreffliche Oper, die sich lange auf dem Repertoire erhalten hat. In der Zeitungsanzeige ist sie als Oper aus dem Französischen bezeichnet; doch ist Castelli, ein Wiener, jedenfalls nur der Übersetzer.[3])

---

[1]) Niccolò Isouard, geboren 6. Dezember 1775 auf Malta, gestorben 23. März 1818 in Paris, wo er seit 1799 lebte und Rudolf Kreutzers Freundschaft erwarb. Die „Cendrillon" entstand 1810.

[2]) Karl Hermann Bitter, Gesammelte Schriften, Leipzig 1884. Der Aufsatz „Vergessene Opern" sollte billigerweise von den Theaterdirektionen mehr beachtet werden.

[3]) Josef Weigl (nicht Weigel), geboren 28. März 1756 zu Eisenstadt in Ungarn, gestorben 3. Februar 1846. Wirkte als Kapellmeister der Italienischen Oper in Wien und schrieb deutsche und italienische Opern. Castellis „Dramatisches Sträußchen" (1809, 1817—1835), welches mir nicht zugänglich war, enthält meist Bearbeitungen französischer Stücke, vielleicht auch die „Schweizerfamilie."

Endlich möge hier zu diesem Jahre noch das dreiaktige deutsche Schauspiel „Johann von Calais, der große Seefahrer aus dem 12. Jahrhundert" erwähnt werden, weil dieses Stück, wie man in der Anzeige hervorzuheben für gut befand, einen der französischen Geschichte entnommenen Stoff behandelte. Verfasserin des Schauspiels war die „Madame" Weistenthurn, eine in den damaligen Zeitungsblättern wiederholt genannte und in Magdeburg anscheinend beliebt gewesene Dichterin.[1])

Selbst nach der Vernichtung der Großen Armee auf den Schneefeldern Rußlands, dem Anfang zu Napoleons Niedergang, nahmen die Aufführungen französischer Stücke in Magdeburg zunächst nicht ab. Berücksichtigt man die immer länger werdenden Pausen in der Spielzeit, so könnte man sogar noch eine relative Zunahme des französischen Elementes im deutschen Spielplan während des Jahres 1813 feststellen. Sie erklärt sich vielleicht dadurch, daß die Direktion jetzt doch mehr Rücksichten auf die französische Regierung nehmen mußte, zum Teil wohl auch durch die Gewöhnung des Publikums an den französischen Geschmack.

Man wiederholte also im Jahre 1813 den „Wasserträger" von Cherubini und gab alsdann Marmontels[2]) romantische Zauberoper „Zemire und Azor" mit der Musik von Spohr.[3]) Das gute Textbuch des im übrigen besonders durch seine „Moralischen Erzählungen" bekannt gewordenen Verfassers und die ansprechende Spohr'sche Musik verhalfen dieser Oper auch in Deutschland zu großer Beliebtheit. Es folgten alsdann die einaktige Oper „Zwei Worte oder die Nacht im Walde" und die dreiaktige Oper „Ritter Raoul von Créqui", beide

---

[1]) Auch Quaisain (vgl. Anm. 15) komponierte eine Oper „Jean de Calais".

[2]) Jean Francois Marmontel, geboren 11. Juli 1723 zu Bord im Limousin, gestorben 31. Dezember 1799 in Abbeville bei Evreux. In Paris seit 1745. Theaterdichter, dessen Opern Grétry und Piccini vertonten. Mitglied der Akademie und Historiograph von Frankreich. Schrieb auch historische und philosophische Werke.

[3]) Ludwig Spohr, geboren 5. April 1784 in Braunschweig, gestorben 22. Oktober 1859 in Cassel. Schon mit 15 Jahren Kammermusikus des Herzogs von Braunschweig. Ausgezeichneter Violinspieler; Konzertmeister und Orchesterdirektor in Gotha, Wien, Frankfurt a. M. und seit 1822 in Cassel. Seine Oper „Jessonda" (1822, zuerst aufgeführt 1823) geht noch heute über die Bretter. Sehr fruchtbarer Komponist auf allen Gebieten.

von Dalayrac[1]) komponiert, einem Künstler, der sich gleich Isouard schnell und dauernd in der Gunst des Publikums auf beiden Seiten des Scheines festzusetzen gewußt hatte. Der Gefeierte hat gegen 60 Operetten geschrieben, von welchen auch „Die beiden Savoyarden" und „Dichter und Musiker" in Deutschland Bürgerrecht erlangten. Den Schluß machte in diesem Jahre und in der Periode der französischen Herrschaft überhaupt die große vieraktige Oper „Axur, König von Ormus", das Hauptwerk des Antonio Salieri,[2]) eines Italieners, der ganz im Geiste der damals modernen durch Gluck reformierten französischen Musik komponierte. Den Text zu dieser Oper lieferte der durch seinen abenteuerlichen Lebenslauf bekannte Beaumarchais, der Dichter des berühmten Lustspiels „Figaros Hochzeit" (La folle journée ou le mariage de Figaro), dessen oben bereits in anderem Zusammenhange gedacht wurde.[3])

III.

Gastspiele französischer Künstler in Magdeburg.

Haben wir in den beiden vorigen Teilen unserer Untersuchung gesehen, daß der unmittelbare Einfluß der französischen Herrschaft auf die Pflege des deutschen Theaters nur ein verhältnismäßig geringfügiger gewesen ist, so verschiebt sich dieses Urteil doch etwas, wenn wir den französischen Gastspielen jener Zeit unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Rücksichten auf die starke französische Garnison zwangen die Theaterleitung doch hin und wieder, französische Schauspieler zu Gastrollen auf der deutschen Bühne zu engagieren, und dies verstärkte natürlich das französische Element im Magdeburger Theaterwesen jener Tage ziemlich erheblich. Wieder war es die französische Oper, die sich hier besonderer Pflege erfreute und hinter der das französische

---

[1]) Nikolas Dalayrac, geboren 13. Juni 1753 in Muret (Haute-Garonne), gestorben 27. November 1809 in Paris.

[2]) Antonio Salieri, geboren 19. August 1750 in Legnano, gestorben 7. Mai 1825 in Wien. Auch von Brendel (6. Aufl. S. 411) wird Salieri bei der französischen Oper behandelt.

[3]) Pierre Augustin Caron de Beaumarchais, geboren 24. Januar 1732 in Paris, gestorben 18. Mai 1799 ebenda. Seine Biographie gab in Deutschland Bettelheim heraus (Frankfurt 1886).

Schauspiel fast ganz zurücktrat. Der internationale Charakter der Musik erleichterte ohnehin auch dem deutschen Publikum das Verständnis des Gebotenen, zumal wenn etwa deutsche Textbücher diesem nachhalfen.

Am 17. Januar 1808 fand das erste französische Gastspiel statt. Zwei Pariser Künstler, Madame Belval und Monsieur Garnier traten in einem französischen Vaudeville, das sich „Frosine" betitelte, auf und sangen natürlich französisch. An das Vaudeville schloß sich ein großes, von dem bereits genannten Kapellmeister Riotte dirigiertes Vokal- und Instrumentalkonzert an, worauf noch eine Komödie „Défiance et malice" und einige „physische Experimente", accessoires au spectacle, wie es etwas rätselhaft in der Anzeige heißt, folgten. Vielleicht handelte es sich hier um ein mit der Komödie im Zusammenhang stehendes Ballett mit besonderen Verwandlungs- und Beleuchtungseffekten. In einer späteren Nummer der Zeitung finden wir eine kurze Kritik dieses Gastspiels, eine für jene Zeit recht ungewöhnliche Erscheinung. Die Aufführung, heißt es, sei ein „herrlicher theatralischer Genuß" gewesen, und ganz besonders habe das „bezaubernde Spiel" der Madame Belval allgemeine Bewunderung erregt. In demselben Jahre gab auch ein gewisser Blondin große „gymnastische" Vorstellungen im Theater, darunter eine französische Pantomime „Arlequin als Deserteur" mit „verschiedenen Metamorphosen und Changements", also Verwandlungen. Den Abschluß dieser Vorstellungen bildete ein Feuerwerk.

Erst im Jahre 1810 wurden dem Magdeburger Publikum wieder Vorstellungen französischer Künstler geboten. Der Aufführung des Bouilly'schen Lustspiels „Haß allen Weibern" durch die deutsche Truppe folgte an demselben Abend ein großes französisches Ballett in zwei Akten, getanzt von einem französischen Ballettmeister und seinen „Eleven". Der zweite Akt brachte unter anderem „große Gefechte und Evolutionen von französischen Militärs."

In das Jahr 1810 fällt auch ein langes Gastspiel der Société dramatique et lyrique du théâtre français de Hambourg. Es dauerte vom 10. Juni bis zum 4. September 1810, brachte also in die Öde der sommerlichen Ferien des deutschen Theaters angenehme Abwechselung. Hamburg war vom November 1806 an von den

Franzosen besetzt und wurde auch noch im Laufe des Jahres 1810 von Napoleon zum französischen Kaiserreich geschlagen. Die großstädtischen Verhältnisse Hamburgs hatten dort zur Gründung eines eigenen französischen Theaters geführt, das fast ausschließlich französische Stücke gab. Die französische Gesellschaft kündigte in den Anzeigen ihre Stücke anfangs in französischer und deutscher Sprache an. Doch kann es kaum zweifelhaft sein, daß sie, wie schon ihre offizielle Benennung schließen läßt, französisch spielte und sang.

Wir geben im Folgenden eine Zusammenstellung aller von der französischen Schauspielgesellschaft aus Hamburg in Magdeburg aufgeführten Stücke in chronologischer Folge unter ihren deutschen Titeln.

Der Spielplan der Hamburger Truppe.

„Der Bouffon und der Schneider". Oper in 1 Akt. Musik von Gaveaux.[1])

„Adolf und Klara oder die beiden Gefangenen". Oper in 1 Akt. Musik von Dalayrac.

„Der Kalif von Bagdad". Oper in 1 Akt. Musik von Boieldieu.[2])

„Dorchen und Töffel". Oper in 2 Akten. Musik von Dézède.[3])

„Liebe wagt alles". Oper in 2 Akten. Musik von Devienne.[4])

---

1) Pierre Gaveaux, geboren im August 1761 in Béziers, gest. 5. Februar 1825 in einem Irrenhause bei Paris. Schauspieler und Sänger am Théatre Feydeau in Paris seit 1791. Schrieb viele Opern für sein Theater (Le bouffe et le tailleur 1804).

2) François Adrien Boieldieu, geboren 15. Dezember 1775 in Rouen, gest. 8. Oktober 1834 auf seinem Gute Jarcy bei Grosbois. Lebte von 1769 bis 1803, dann von 1812 ab in Paris als Lehrer am Konservatorium und später als Mitglied der Akademie. Von 1803 bis 1812 war er Direktor der französischen Oper in St. Petersburg. Vorzüglicher Opernkomponist („Kalif von Bagdad" 1800; „Die weiße Dame" erst 1825), ausgezeichnet durch Geist und gute Komposition. Im ganzen schrieb er 38 Opern.

3) Dézède, geboren 1740 in Lyon, gestorben 1792 in Paris. Von seinen Singspielen wurden mehrere, z. B. „Julie" in Deutschland aufgeführt.

4) François Devienne, geboren 1759 zu Joinville (Haute-Marne), gestorben 5. September 1803 in Charenton an geistiger Überarbeitung. Frühreifer Musiker und ausgezeichneter Flötenspieler, von großer Kenntnis aller Instrumente, der einen neuen Stil für Blasinstrumente erfunden haben soll. Schrieb gute Opern und sehr viel Orchester- und Kammermusik. Professor am Pariser Konservatorium.

„Der neue Don Quichote". Oper in 2 Akten. Musik von Champein.[1]) Wurde später wiederholt.

„Das Geheimnis". Oper in 1 Akt. Musik von Solié.[2])

„Die beiden Väter oder die botanische Lehre". Vaudeville in 2 Aufzügen von E. Dupaty.[3])

„Das redende Gemälde". Oper in 1 Aufzug. Musik von Grétry.[4])

„Herr und Madame Deny oder der St. Johannis-Vorabend". „Lustiges häusliches Gemälde" in 1 Akt von Dupaty.

„Das abgelegene Haus oder der Alte aus den Vogesischen Gebirgen". Oper in 2 Akten. Musik von Dalayrac.

„Gulistan". Große Oper in 3 Akten. Musik von Dalayrac.

„Das Gemälde von Raphaël". Vaudeville in 1 Aufzug. Verfasser nicht angegeben.

„Der Aufbrausende". Oper in 1 Akt. Musik von Boieldieu.

„Montano und Stephanie". Oper in 3 Akten. Musik von Berton.[5])

„Ein Tag in Paris oder die neue väterliche Lehrmethode". Oper in 3 Akten von Etienne.[6]) Musik von Isouard.

„Monsieur von Deschalumeaux". Oper in 3 Akten. Musik von Gaveaux.

---

[1]) Stanislas Champein, geboren 19. November 1753 in Marseille, gestorben 19. September 1830 in Paris, wo er seit 1770 lebte.

[2]) Jean Pierre Solié (eigentlich Soulier). Geboren in Nimes 1755, gestorben am 6. August 1812 in Paris. Opernsänger in verschiedenen französischen Städten, zuletzt in Paris an der Opéra-Comique. Schrieb seit 1790 kleine Opern, aber ohne höheren Schwung.

[3]) Emanuel Dupaty, geboren 30. Juli 1775 in Blanquefort in der Gironde, gestorben 29. Juli 1851 in Paris. Theaterdichter. 1836 Mitglied der Akademie.

[4]) André Erneste Modeste Grétry, geboren 8. Februar 1741 in Lüttich, gestorben 24. September 1813 in Montmorency bei Paris. 1795 Inspekteur des Pariser Konservatoriums, 1786 Mitglied des Institut de France, von Napoleon geschätzt. Schrieb etwa 50 Opern. Seine teils heiteren, teils rührenden Melodien werden in Frankreich noch heute vom Volke gern gesungen (Brendel S. 409).

[5]) Henry Montan Berton, geboren 17. September 1767 in Paris, gestorben 22. April 1844 ebendort. Verwaltete mehrere bedeutende offizielle Posten in der musikalischen Welt der Hauptstadt und schrieb 48 Opern, einige Ballette, Oratorien und Kantaten. Sein Vater Pierre B. hatte sich als Kapellmeister der Großen Oper um die Aufführung Gluck'scher Opern sehr verdient gemacht.

[6]) Charles Guillaume Etienne, geboren 6. Januar 1778 in Chamouilley, gestorben 13. März 1845 in Paris. Geistreicher Lustspieldichter und bedeutender liberaler Politiker.

„Monsieur Vautour oder der Hauswirt unter Siegel". Vaudeville in 1 Aufzug. Verfasser nicht angegeben.

„Camilla". Oper in 3 Akten. Musik von Dalayrac.

„Lodoiska oder die Tartaren". Oper in 3 Akten. Musik von Rudolf Kreutzer.[1])

„Madame Angot". Vaudeville in 2 Aufzügen. Verfasser nicht genannt.[2])

„Joseph in Ägypten". Große Oper in 3 Aufzügen. Musik von Méhul.

„Die unschuldige Familie". Vaudevilleposse in 1 Aufzug. Verfasser nicht angegeben.

„Ödipus auf Kolonos". Musik von Sachini.[3])

„Der Deserteur". Oper in 3 Akten von Sedaine.[4]) Musik von Monsigny.[5])

„Aline, Königin von Golkonda". Große Oper. Musik von Berton. Später wiederholt.

„Die Brautwerber". Oper in 1 Akt. Musik von Lemoine.[6])

---

[1]) Rudolf Kreutzer, von deutschen Eltern, geboren 16. November 1766 in Versailles, gestorben 6. Januar 1831 in Genf. Violinvirtuose. Seit 1801 Soloviolinist der Großen Oper in Paris, später Kapellmeister. Schrieb viele Kompositionen, darunter 40 Opern. Beethovens Kreutzersonate ist ihm gewidmet.

[2]) Die Madame Angot, das Fischweib, das sein Glück macht, gehört zu den volkstümlichen Bühnentypen, welche die Periode der Revolution und des Kaiserreiches geschaffen hat.

[3]) Anton Maria Gasparo Sacchini, geboren 23. Juli 1734 in Pozzuoli, gestorben 7. Oktober 1786 in Paris, wo er an der italienischen Oper und als Hofkomponist der Königin Marie Antoinette tätig war. Die italienische und die französische Musik rechnen ihn zu den ihrigen.

[4]) Michel Jean Sedaine, geboren 4. Juli 1719 in Paris, gestorben daselbst 17. Mai 1797. Gefeierter dramatischer Dichter. Die höchste Anerkennung fand sein „Richard Coeur de lion" (1784).

[5]) Pierre Alexandre Monsigny, geboren 17. Februar 1729 in Fauquemberg bei St. Omer, gestorben 14. Januar 1817 in Paris. Neben Grétry und Philidor ist er der Hauptvertreter der Komischen Oper in ihrer ersten Glanzperiode. Der „Deserteur", sein bestes Werk, das Hof und Stadt zu Tränen rührte (Rambaud, Hist. de la civil. fr., II p. 434), erschien 1769.

[6]) Jean Baptiste Moyne, genannt Lemoyne (in der Magdeburgischen Zeitung unrichtig Lemoine), geboren 3. April 1751 in Eymet (Périgord), gestorben 30. Dezember 1796. Schrieb Opern, darunter die „Brautwerber" („Les prétendus") 1789.

„Der Wasserträger". Oper in 3 Akten. Musik von Cherubini.
„Der aus Spielsucht wahnsinnig Gewordene". Oper in 1 Akt. Musik von Berton.
„Der unterbrochene Tanz". Vaudeville in 1 Aufzug. Verfasser nicht angeführt.
„Der Bankrott des Schuhflickers". Desgleichen.
„Gulnare oder die persische Sklavin". Oper in 1 Akt von Marsollier.[1]) Musik von Dalayrac.
„Leonce oder der angenommene Sohn". Oper in 2 Akten. Musik von Isouard.
„Agnes Sorel". Vaudeville in 3 Aufzügen.
„Monsieur von Pourceaugnac". Lustspiel in 3 Aufzügen von Molière.
„Raoul der Blaubart". Oper in 3 Akten von Sedaine. Musik von Grétry.
„Pygmalion". „Lyrische Scene" (Melodram) von J. J. Rousseau,[2]) Musik von Benda.[3])
„Die Räuber". Große Pantomime in 3 Akten von Chevalier Pecan.[4])

Prüfen wir das Repertoire der Hamburger französischen Schauspielgesellschaft etwas näher, so finden wir, daß alle Stücke mit Ausnahme eines einzigen, Opern, Operetten, Vaudevilles oder Melodramen sind. Unter den Komponisten ist Dalayrac mit fünf Nummern am häufigsten vertreten. Dalayrac, ein Südfranzose, hat die Romanze,

1) Benoît Joseph Marsollier de Vivetières, geboren um 1750 in Paris, gestorben 22. April 1817 in Versailles. Dramatischer Schriftsteller, dessen Werke sich durch schöne Scenen auszeichnen sollen. „Gulnare ou l'esclave persanne" erschien 1797 oder 1798. 1814 wurde M. Ritter der Ehrenlegion.

2) Jean Jacques Rousseau, geb. 28. Juni 1712 in Genf, gestorben 3. Juli 1778 in Ermenonville bei Paris. Außer einigen Opern schrieb er auf dem hier allein interessierenden musikalischen Gebiete Lieder und Romanzen und 1767 einen Dictionnaire de musique.

3) Georg Benda, Bruder des bekannten Violinspielers Franz B., geboren 30. Juni 1722 in Jungbunzlau, gestorben 6. November 1795 zu Köstritz bei Gera. Hofkapellmeister in Gotha (1748—1778), dann Musikdirektor bei einem Hamburger Theater. Komponierte Singspiele und Melodramen. Unter letzteren wurde namentlich „Ariadne auf Naxos" berühmt.

4) Pecan ist weder in der Nouvelle biographie universelle noch in der Biographie des musiciens verzeichnet.

dieses echte Erzeugnis des romanischen Südens, auf den Brettern heimisch gemacht und alle seine Tonwerke anmutig damit zu schmücken gewußt. Der sentimental-romantische Charakter der Zeit des ersten Kaiserreiches erklärt die Vorliebe für diese südliche Liebeslyrik in Tönen und somit für die Opern Dalayracs wohl hinlänglich. Neben Dalayrac, dem schon genannten Isouard, der auch hier wieder mit zwei Werken vertreten ist, und Cherubini, genoß Grétry in Frankreich wie in Deutschland damals große Beliebtheit. Gilt er doch als typischer Vertreter der älteren französischen komischen Oper. Für die Wiederbelebung seiner beiden Opern „Raoul der Blaubart" und „Richard Löwenherz" hat Bitter in seinem Aufsatze „Vergessene Opern" ebenso wie für Isouards „Aschenbrödel" eine Lanze gebrochen.[1]) Auch von Boieldieu weist der Spielplan der französischen Truppe zwei Opern auf. Von diesen hat der „Kalif von Bagdad" des Komponisten Ruhm zuerst besiegelt. Seine „Weiße Dame", die heute noch gern auf den deutschen Bühnen aufgeführt wird, ist erst 1825 geschrieben.

Einige Worte nur noch über Rousseaus Melodram und Molières Lustspiel.

Es ist nicht allgemein bekannt, daß Jean Jacques Rousseau, der große Genfer Philosoph, auch an dem musikalischen Leben seiner Zeit tätigen Anteil genommen hat. In dem erbitterten Streite, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich zwischen den Anhängern der italienischen und denen der französischen Musik um den Vorrang geführt wurde, stand Rousseau auf der Seite der Italiener und sprach seinen Landsleuten in dem Briefe über die französische Musik (1753) jedes feinere musikalische Verständnis ab.[2]) Er selbst aber versuchte sich auch praktisch auf musikalischem Gebiete und schrieb eine Oper „Der Dorfwahrsager" (Le devin du village) im italienischen Geschmack. Auch ist er der Schöpfer des Melodrams, des Stückes mit gesprochenem Wort und musikalischer Begleitung. Er hat in seinem „Pygmalion" (1672) das erste Beispiel dieser neuen Kunstgattung gegeben. Das Werk wurde in Magdeburg zwar mit dem Rousseau'schen

---

[1]) Bitter a. a. O. S. 139 ff. „Richard Löwenherz" erlebte von 1790 bis 1853 in Berlin hundert Aufführungen.

[2]) Suchier und Birch-Hirschfeld, Frz. Literaturgeschichte, S. 568.

Text, aber mit der Musik von Benda aufgeführt. Auch Schweitzer lieferte dazu eine musikalische Begleitung. Das französische Melodram regte auch in Deutschland bald zur Nachahmung an. So schrieb z. B. Friedrich Wilhelm Gotter,[1]) einer der letzten Vertreter des echten französischen Geschmackes in Deutschland, 1775 das Melodram „Medea", welches, gleichfalls mit Benda'scher Musik, im Jahre 1811 auf der Magdeburger deutschen Bühne und auch im Konzertsaal der Loge aufgeführt wurde.

Molières „Monsieur von Pourceaugnac" gehört freilich nicht zu den besten und bekanntesten Stücken des großen Lustspieldichters. Es ist eine für den französischen Hof geschriebene Ballettkomödie, in der der Dichter die sich in Paris aufhaltenden Provinzialen und den ärztlichen Stand zu Zielscheiben seines Spottes macht. Das Stück entstand 1669 und entbehrt der Anmut und Feinheit, welche die übrigen Werke des Meisters fast nirgends vermissen lassen.[2])

In einer Zeit, in der das berufsmäßige Theaterwesen noch nicht enfernt die Ausdehnung gewonnen hatte wie heute, war das Bedürfnis nach Liebhabertheatern an und für sich schon ein sehr reges. In höherem Maße galt dies natürlich noch für die in Magdeburg ansässigen Franzosen, Soldaten und Beamte mit ihren Familien, die der deutschen Sprache nicht genügend mächtig waren, um den deutschen Vorstellungen mit Genuß folgen zu können. So hatte sich also in Magdeburg ein französisches Liebhabertheater in jenen Kreisen gebildet,

---

[1]) Friedrich Wilhelm Gotter, geboren 3. September 1746 in Gotha, gestorben 18. März 1797 ebenda, widmete sich dem diplomatischen Dienste und schrieb Opern, Lustspiele und Schauspiele, meist nach französischen Originalen, auch Erzählungen und lyrische Gedichte verschiedener Gattungen. Elegante Versifikation und geistvolle Pointen zeichnen seine Werke aus, doch fehlt ihnen der tiefere, poetische Gehalt.

[2]) Suchier und Birch-Hirschfeld, S. 458.

Molières „Monsieur von Pourceaugnac" hatte ein merkwürdiges Schicksal. In Wien wurde das Lustspiel zu der Posse „Rochus Pumpernickel", von Kotzebue daneben als „Pächter Feldkümmel" verarbeitet. Beide Bearbeitungen wurden in Deutschland beliebt und auch in Magdeburg aufgeführt (1810). Die erste wurde neuerdings wieder für die französische Bühne ins Französische zurück übertragen, die zweite von Fritz Basil neu eingerichtet und in München auf dem Neuphilologentage aufgeführt. Das literarische Echo, 8. Jahrgang, 1906, Heft 19, Spalte 1378 und 1396.

von dessen Bestehen uns die Magdeburgische Zeitung unterrichtet. Freilich hören wir nichts Näheres über seine Organisation und den Ort seiner regelmäßigen Wirksamkeit. Französische Offiziere und Soldaten, letztere als Statisten und Tänzer, scheinen besonders dabei beteiligt gewesen zu sein. Das französische Theater hat einmal auch auf der deutschen Bühne gastiert; Liebhaber aus einem in Magdeburg stehenden französischen Linienregiment, wie es heißt, tanzten 1811 dort ein Ballett „Die Quäker". Später haben Musiker des französischen Linienregiments Nr. 21 noch bei einem „Deklamatorium" mitgewirkt, das der Schauspieler L. Kupfer im Schauspielhause abhielt; sie spielten bei dieser Gelegenheit einige unbenannte Stücke.

Möglicherweise steht mit diesem Liebhabertheater auch eine Anzeige im Zusammenhange, worin eine gewisse Louise Möllinger französische Vorstellungen für die Sommermonate des Jahres 1813 ankündigt und alle diejenigen zur Beteiligung auffordert, „qui désireraient y prendre part et réciter quelque fois pour leur plaisir."

Im Jahre 1811 feierte das französische Liebhabertheater die Geburt des französischen Thronerben, des „Königs von Rom", durch ein von dem „Employé" Maillard verfaßtes Stück, worüber die Magdeburgische Zeitung berichtet. Mehrere Couplets des Stückes wurden mit lebhaftestem Beifall aufgenommen, besonders ein Couplet, das eine im Theater stehende Grenadierschildwache zu singen hatte. Die Musik dazu hatte der Kapellmeister des 111. französischen Infanterieregiments komponiert. Das Couplet wurde der Zeitungsredaktion von dem französischen Postdirektor Rousseau mit der Bitte um Veröffentlichung zur Verfügung gestellt und in Stück 41 vom 6. April 1811 abgedruckt. Wir geben es zum Schlusse unserer Arbeit hier im Wortlaut wieder, als ein eigenartiges Beispiel damaliger patriotischer Hymnendichtung, welche die französischen Hoffnungen für eine gesicherte glänzende Zukunft des Kaiserreiches auf dem Gipfel des Glückes und ohne Ahnung von dem drohenden Ende verherrlicht.

Strophes sur la naissance du Roi de Rome.

Nos yeux surpris admirent un prodige;
Au firmament brille un astre nouveau;
Et les rayons, que l'Éternel dirige,

Dardent entiers sur un jeune arbrisseau.
Le chène altier, à l'ormeau faible encore,
Offre son ombre et prête son appui;
Le mirthe heureux, les doux présens de Flore
À l'olivier s'unissent prés de lui.

Jours fourtunés, ô France, ô ma patrie!
Tu vois enfin tes désirs accomplis.
De ton Héros la compagne chérie
À son époux vient de donner un fils.
Offrons nos voeux au maître du tonnerre,
Sur cet enfant veillons tous avec lui.
Veillons, Français, les destins de la terre
Dans un berceau reposent aujourd'hui.

Emblème heureux de la plus noble audace,
Sur ce berceau s'éveille un jeune aiglon;
Déjà des cieux il mesure l'espace,
Tel tu feras fils de Napoléon.
Un jour viendra, trop coupable Angleterre,
Où tu craindras de troubler son repos;
Le jeune aiglon, en ouvrant la paupière,
Contemplera l'étoile du Héros.

Et vous, Romains, que j'ai vus, pleins d'alarmes,
Après mille ans regretter vos Césars,
Il en est temps, séchez enfin vos larmes,
Pour vous un Roi vient fixer les hazards!
Il apprendra de son auguste père
L'art de régner, les guerrières vertus;
Et vous devrez aux leçons de sa mère
Des jours remplis commé ceux de Titus.[1])

---

[1]) In der Zeitung vom 13. April 1811, Stück 44, ist noch ein längeres Vaudeville de la fête de village, divertissement joué au Théatre de l'Opéra Comique à Paris abgedruckt. Hier erscheinen nacheinander eine Blumenverkäuferin, ein Kapitän, der Besitzer eines optischen Kunstwerkes, ein junges Mädchen, ein Magister, ein Pariser Bürger, ein junger Soldat, ein alter Soldat und ein General und alle besingen das den Fortgang der Dynastie verbürgende glückliche Ereignis.

Die hohen Hoffnungen, denen dieses Lied Ausdruck gab, haben sich bekanntlich nicht verwirklicht. Der Niederwerfung Napoléons durch die verbündeten Armeen folgte am 23. April 1814 der Waffenstillstand zwischen der französisch-westfälischen Garnison von Magdeburg und dem Belagerungsheer und in den Tagen vom 16. bis zum 23. Mai 1814 die Räumung der Stadt durch die Franzosen. Magdeburg kam nun wieder unter seinen alten König. Für uns aber bilden diese Ereignisse die äußere Grenze des Zeitraums, über welchen unsere Untersuchung, ein kleiner Beitrag zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland während der Herrschaft Napoléons, sich zu erstrecken hatte.

Die Generalkirchenvisitation vom Jahre 1650/51 im Holzkreise.

Von Moritz Riemer.

---

3. Die Gemeinden.

Wenn wir über die äußere Lage der Gemeinden verhältnismäßig wenig erfahren, so entspricht das der ganzen Eigenart unserer Quelle. Sie ist ja keine Reisebeschreibung, bei der die ins Auge fallenden äußeren Verhältnisse in den Vordergrund gestellt werden, noch war es die Aufgabe der Visitation, etwa vorhandene wirtschaftliche Schäden festzustellen und Mittel zu deren Beseitigung anzugeben, sondern es handelte sich um eine Restauration und Revision des religiösen und kirchlichen Lebens der Gemeinden. Es ist daher ganz natürlich, daß dies in den Protokollen der alles beherrschende Gesichtspunkt ist. Vom Standpunkt des Kulturhistorikers mag man das bedauern. Der Kirchenhistoriker dagegen würde es gewiß auch dankbar begrüßen, wenn er das ganze Milieu, in dem sich das kirchliche Leben der damaligen Zeit abspielte, noch genauer feststellen könnte, als es tatsächlich möglich ist. Aber immerhin bilden für ihn die äußeren Verhältnisse doch nur den Rahmen für sein Bild. Denn die innere Beschaffenheit einer Gemeinde ist doch immer nur in sehr beschränktem Maße von der ganzen äußeren Lage abhängig. Man wird sich daher bei der Schilderung der religiösen, kirchlichen und sittlichen Zustände in den Gemeinden stets daran zu erinnern haben, daß der dreißigjährige Krieg eben erst beendigt war, man wird auch zugeben müssen, daß einzelne Erscheinungen als Folgezustände der eben überstandenen Kriegswirren aufzufassen sind, aber es würde doch ein völlig irriger Schluß sein, wollte man von den zerstörenden Wirkungen des vorangegangenen

stürmischen Zeitabschnittes, die im kulturellen und wirtschaftlichen Leben offen zu Tage lagen, ohne weiteres auch auf ein in gleicher Weise zerstörtes kirchliches Gemeindeleben zurückschließen. Wir werden daher das eine wie das andere getrennt von einander ins Auge zu fassen haben. Es wird sich uns ein ähnliches Resultat ergeben, wie wir es oben bei der theologischen Bildung und bei der Amtsführung der Geistlichen gefunden haben. Nur wenige Züge geben sich als ein Produkt der ganzen Zeitlage zu erkennen.

Zunächst also eine kurze Schilderung der äußeren Lage der Gemeinden. Schon die Beschreibung einzelner Kirchen- und Pfarrhäuser, die in den amtlichen Berichten der Geistlichen niedergelegt sind, gestattet einen ungefähren Rückschluß auf die Beschaffenheit der Wohnungsverhältnisse. Waren in einem Dorfe die kirchlichen Gebäude in gutem Zustande, so wird man dasselbe auch von den übrigen Häusern und Höfen annehmen dürfen. Das waren Landstriche, die vom Kriege mehr oder weniger verschont geblieben waren, oder die doch wenigstens die schwerste Leidenszeit bereits überwunden hatten. War dagegen Kirche, Pfarre und Küsterei noch nicht wieder hergestellt, so mußten sich auch aller Wahrscheinlichkeit nach Ackerleute und Häusler mit notdürftigen Wohnungen und Stallungen behelfen. Sie hatten dann noch genug mit sich selber zu tun, ehe sie daran gehen konnten, die Schäden der kommunalen Baulichkeiten zu beseitigen, falls nicht etwa böser Wille in einzelnen Fällen sie daran hinderte. Die meisten Dörfer machten wohl im Jahre 1650 bereits wieder einen ganz wohnlichen Eindruck, und es war jedenfalls keine Wüste und kein Trümmerfeld, durch das die Visitatoren hinzogen. Vielmehr entfaltete sich stellenweise eine so rege Bautätigkeit, daß sich der Mangel an Zimmerleuten unangenehm bemerkbar machte.[1])

Nur an einigen wenigen Orten waren die Spuren der Zerstörung und Vernichtung noch mit furchtbarer Deutlichkeit zu erkennen. Cobbel lag noch völlig wüst.[2]) In Jersleben[3]) hatten sich eben erst

---

1) f. 112.
2) f. 344.
3) f. 344.

wieder einige Leute angebaut, sodaß das Dorf nicht mehr als 6 Einwohner zählte. Ganz ähnlich war es in Sohlen.[1]) Hier befand sich ein einziger Ackersmann mit seinem Gesinde und ein Kothmeister. Von Stemmern[2]) wird berichtet: „seynd itzo etwan noch zwei rechte Wohnhäuser; darinnen seynd itzo etwan acht Paar zusammen“. An anderen Orten hielt man noch die Erinnerung fest, daß sie lange Zeit verödet waren. So war die Pfarrstelle in Salbke über 20 Jahre nicht besetzt gewesen, „weil keine Einwohner daselbst gewohnet“.[3]) Das Kirchenbuch in Mücheln war nicht sonderlich im Stande: „hätten im Kriegswesen wenig bleiben können“.[4]) Auch Stemmern war zwölf Jahre ganz unbewohnt gewesen. Selbstverständlich lag in diesen Ortschaften der Acker auch noch völlig brach, und sicherlich kostete es viele Arbeit und Mühe, ihn wieder recht ertragreich zu machen. Endlich erinnerte man sich anläßlich der Visitation in einigen Orten auch einzelner verschwundener Gehöfte. Als sich der Pfarrer von Helingen beklagte, daß er von der Gemeinde nur 10 Himpten Roggen bekomme anstatt 20, wurde ihm entgegengehalten: „Das müsse von den wüsten Höfen herkommen“.[5]) Derselbe Vorgang wiederholte sich in Emden,[6]) Nordgermersleben[7]) und Hundisburg.[8])

Damit sind die Notizen der Protokolle, die nach dieser Seite die äußere Lage der Gemeinden beleuchten, erschöpft. Es ist verhältnismäßig recht wenig, und ohne Frage würde man unter Benutzung andersgearteter Quellen dem Bilde noch manchen dunkeln Zug hinzufügen müssen. Aber schwerlich würde sich das Bild von der äußern Lage der Gemeinden völlig anders gestalten. Denn die übrigen Nachrichten der Protokolle legen ein klares Zeugnis dafür ab, daß im allgemeinen zur Zeit der Visitation das Elend des dreißigjährigen Krieges überwunden war und das ganze Leben der Bevölkerung sich bereits

---

1) f. 43.
2) f. 101.
3) f. 364.
4) f. 468.
5) f. 256.
6) f. 264.
7) f. 283.
8) f. 289.

wieder in den gewohnten ruhigen Bahnen bewegte, ja in den meisten Ortschaften schon länger bewegt hatte.[1])

Dafür spricht zunächst die Einwohnerzahl der einzelnen Orte. Man ist von vorneherein geneigt, im Hinblick auf die mordlustigen Soldaten und die alles hinwegraffende Pest einen starken Rückgang der Bevölkerungsziffer anzunehmen. Allein ein Vergleich mit den Zahlen von 1564 zeigt doch, daß die Seelenzahl der einzelnen Dörfer nicht so zusammengeschmolzen war, als man vermutet. Allerdings kam es auch vor, wie wir eben sahen, daß manche Dörfer von Einwohnern ganz entblößt waren. Stemmern hatte 1564 31 Hauswirte, 1650 nur 8 Familien. Jersleben war 1564 von 36 Hauswirten bewohnt, 1650 fanden sich hier nur 6 Einwohner. In Sohlen wohnten zu Beginn des Krieges noch 30 Personen, am Ende desselben 2. Dagegen gestaltet sich die Sachlage für andere Gegenden des Holzkreises erheblich günstiger, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

	1564	1650
Ummendorf:	47 Hauswirte,	44 Hauswirte, 150 Beichtkinder.
Wormsdorf:	37 Hauswirte,	34 Hauswirte, 150 Beichtkinder.
Eilsleben:	46 Hauswirte,	46 Hauswirte, 150 Beichtkinder.
Wefensleben:	28 Hauswirte,	32 Paar, 80 Beichtkinder.
Belsdorf:	27 Hauswirte,	17 Paar, 50 Beichtkinder.
Badeleben:	36 Hauswirte,	36 Hauswirte, 150 Beichtkinder.

Es dürfte kaum zuviel gesagt sein, wenn man ein ähnliches Verhältnis für den Holzkreis in seiner Gesamtheit behauptet. Die Bevölkerung war 1650 ziemlich genau dieselbe, wie 1564.[2]) Sie

[1]) Ein Durchmarsch schwedischer Truppen, der erst 1648 stattgefunden hatte und wieder lebhaft an die Leiden früherer Jahre erinnerte, wird noch erwähnt. Dem Pfarrer von Wellen (f. 189) nahmen damals „die Völker von Eger", die in seinem Hause gelegen, Vokation, testimonia und alles andere nebst vielen Büchern fort. In Groppendorf (f. 197) waren dem Pfarrer alle Papiere mit Haus und Hof von den „Hessischen Völkern" verbrannt, und in Dahlenwarsleben (f. 387) war dem Pfarrer die schriftliche Vokation „neulich bei der schwedischen Plünderung weggekommen".

[2]) Die genaue Gegenüberstellung und Berechnung würde weit über den engen Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen. Sie muß einer etwaigen späteren Herausgabe der Protokolle vorbehalten bleiben.

hatte sich in einem Zeitraum von 84 Jahren nicht vermehrt: Das war die offenbare Folge des Krieges. So wenig also im allgemeinen der Holzkreis einer Wüste glich, mit zerstörten Dörfern und unbebauten Äckern, so wenig war er auch im Jahre 1650 eine menschenleere Einöde.

Eine ganze Reihe von Einzelzügen bestätigt das. Sie zeigen, daß die friedliche Arbeit des Landmanns allenthalben wieder aufgenommen war und sich in gedeihlichem Fortgang weiter entwickelte. So hatte jedes Dorf seine Hirten.[1]) Allgemein glaubten diese, während der Sommermonate sich vom Besuch der Gottesdienste dispensieren zu können. Ihre Arbeit ließ ihnen dazu keine Zeit und gelegentlich entschuldigten sie sich mit dem Mangel an Gesinde.[2]) Das und die häufige Anweisung der Visitatoren,[3]) nicht vor Beendigung des Gottesdienstes auszutreiben, setzt doch voraus, daß Vieh zum Hüten überall vorhanden war. Wir hören ferner von der Ernte, durch die die Leute so in Anspruch genommen wurden, daß sie den Kirchenbesuch vernachlässigten.[4]) Klagen über das Gesinde, das also auch gehalten werden konnte, wurden mehrfach laut.[5]) Bedeutsamer noch war die Tatsache, daß wohl überall Einrichtungen und Vorkehrungen zur Armenunterstützung vorhanden waren,[6]) daß dieselben aber nur sehr wenig begehrt und in Anspruch genommen wurden. Seehausen mit 116 Hauswirten und 3000 Beichtkindern[7]) kannte überhaupt keine Hausarmen. Auch sonst merkt man es dem Tenor der Protokolle an, daß das ein Gebiet des kirchlichen Gemeindelebens

---

[1]) Die Frage nach ihrem Kirchenbesuch bildet ja eine ständige Rubrik in den Visitationsfragen.

[2]) f. 71.

[3]) f. 84. 97. 109 u. ö.

[4]) f. 95. 120.

[5]) f. 156. 397. 494.

[6]) Vgl. darüber im folgenden Abschnitt: Das kirchliche Leben.

[7]) Ob die Zahl 3000 nicht ein Schreibfehler ist, mag dahingestellt bleiben. Man erwartet sie beim Vergleich mit andern Ortschaften jedenfalls nicht, wo die Zahl der Beichtkinder nur das drei- bis fünffache der Zahl der Hauswirte beträgt. Doch wird sie richtig sein, da der Pfarrer erklärt: könnte in einer so großen Gemeinde nicht sogar eigentlich zugehen. — f. 116 s. Vgl. f. 97, Bahrendorf hatte auch „keine Bettler“.

war, das nur wenig gepflegt zu werden brauchte. Dem entspricht es auch, wenn die Pfarrer und Visitatoren mit allem Nachdruck die schuldigen Leistungen von den Gemeinden forderten. Das konnte doch nur geschehen, wenn die Gemeinden dazu wirklich imstande waren und nur aus Nachlässigkeit und Bosheit die Erfüllung ihrer Pflichten unterlassen hatten. Es kann nach alledem nicht mehr verwundern, daß sich auch ein gewisser Zug nach Üppigkeit und Schwelgerei bemerkbar machte. Das Wirtshaus, das fast in keinem Dorfe fehlte, erfreute sich eines sehr regen Zuspruchs. Das „Weibs Volk" war sehr darauf bedacht, sich auszuputzen und stolzierte in großer „Hoffahrt" einher.[1]) Kindtaufen, Hochzeiten und Verlöbnis wurden mit übermäßigen Unkosten gefeiert, sodaß ernste Männer ein Einschreiten der Visitatoren für notwendig erachteten.[2]) Ebenso waren das Lichterziehen, die Ablegung der Kirchenrechnung,[3]) Hagelfeier, Pfingstbier und ähnliche Veranstaltungen immer wie schon vor hundert Jahren ein willkommener Anlaß, ordentlich „zu saufen".

Soviel über die äußere Lage der Gemeinden. Sie mochte bisweilen geradezu furchtbar gewesen sein und manche Gemeinde an den Rand des völligen Verderbens gebracht haben. Als die Generalkirchenvisitation stattfand, war das nicht mehr der Fall. Damals herrschte äußerlich überall Ruhe und Ordnung; die tiefen Wunden, die der dreißigjährige Krieg geschlagen hatte, gingen in eine gesunde Heilung über. Von außen her traten der kirchlichen Restaurationsarbeit der Visitatoren und Geistlichen keine Hindernisse und Hemmungen entgegen.

Wie aber stand es nun mit der innern Beschaffenheit der Gemeinden? Nach dem bekannten Sprichwort: Not lehrt beten! hätte es mit der Religiosität und Kirchlichkeit im Holzkreise eigentlich nicht schlecht bestellt sein können. Tatsächlich fehlt es in den Protokollen nicht an Stimmen, die sich in diesem Sinne äußern. So konstatierte der Pfarrer von Hohendodeleben, daß seine Gemeinde in den Kriegszeiten fleißiger zur Kirche gegangen war, als nach dem Friedensschluß.[4])

[1]) f. 277.
[2]) f. 280.
[3]) f. 78. 285. 289. 294.
[4]) f. 82.

Dieselbe Erfahrung machte der Pfarrer von Wellen:[1]) tempore belli fleißig die Kirche besucht, nun aber gar unfleißig". Hier war also ein tiefer, nachhaltiger Eindruck nicht erreicht. Mehrere andre Geistliche konnten dagegen den Kirchenbesuch unbedingt loben. Es waren im ganzen sechs Gemeinden, die sich eines guten Rufes nach dieser Seite erfreuen durften.[2]) Neben ihnen stand eine nicht unbeträchtliche Anzahl von solchen Gemeinden, deren Kirchenbesuch nur in bedingter Weise gelobt werden konnte, insofern als sie sich nämlich nur zum Vormittagsgottesdienst am Sonntag „fleißig" einfanden, während die Nachmittags- und Wochengottesdienste nur einen spärlichen Zuspruch hatten.[3]) Endlich gab es aber auch Gemeinden, die es als eine wahre Wohltat empfanden, daß sie wieder geregelte Gottesdienste haben durften. So wird von Brumby[4]) berichtet: „die Leute danken Gott, daß sie wieder könnten in die Kirche gehen". Andre beschwerten sich, daß bei ihnen zu wenig gepredigt würde und baten um Vermehrung der Gottesdienste.[5]) Das waren untrügliche Anzeichen für ein warmes religiöses Empfinden, das durch alle Not nicht vertilgt, sondern nur vertieft worden war.

Aber andrerseits lehrt Not auch fluchen, und zwar pflegt es gewöhnlich mehr Menschen zu geben, auf die das Sprichwort in dieser Form paßt, als solche, auf die die Not erziehend und fördernd einwirkt. Die Beobachtungen, die die Pfarrer in der Zeit des dreißigjährigen Krieges machten, bestätigten das unendlich oft. Der Pfarrer von Wormsdorf[6]) mußte daher klagen: „die junge Welt sei im Kriege nicht fromm worden", und der Pfarrer von Eichenbarleben[7]) schilderte seine Gemeinde folgendermaßen: „hätte sie ziemlich rudes gefunden, informiere itzo Alte und Junge; hoffe, sie sollten sich bessern; wären im Kriegswesen ziemlich verwildert". Ebenso konnte der Ausleber

---

[1]) f. 189.

[2]) Gutenswegen (f. 59), Domersleben (f. 84), Kl. Rodensleben (f. 94), Bottmersdorf (f. 103), Wackersleben (f. 159), Druxberge (f. 185).

[3]) f. 210. 82. 172 u. ö.

[4]) f. 477.

[5]) f. 397. 474. 215.

[6]) f. 141.

[7]) f. 201; dasselbe behauptet auch der Pfarrer in Angern von seiner Gemeinde.

Pfarrer[1]) seine Beichtkinder „nicht erst zurecht bringen". Solche und ähnliche allgemeine Klagen im Munde der Geistlichen waren nicht selten. Es war das böse Erbe einer schweren Zeit, von dem sie ihre Gemeinden befreien sollten. Wenn diese das noch nicht selbst getan hatten, so war das nur zum Teil ihre Schuld. Recht oft hatte es ihnen an den rechten Helfern und Führern gefehlt. Gab es doch noch 1650 sechszehn Gemeinden, die keinen eigenen Pfarrer hatten, sondern nur nebenbei von dem Pfarrer einer benachbarten Gemeinde pastoriert wurden,[2]) und das oft Jahre lang. Unter gewöhnlichen normalen Verhältnissen wäre das freilich ein ausreichender Notbehelf gewesen, der ohne besonderen Schaden der Gemeinden hätte fortbestehen können. Aber in jener Zeit mußte doch auf baldige Abhülfe gedacht werden, da sich überall üble Elemente genug befanden, deren Einfluß auf die andern möglichst gebrochen werden mußte.

In den unruhigen Zeiten des Krieges hatten es viele verlernt, die Grenzen von Mein und Dein zu respektieren. Diebereien waren an der Tagesordnung. Verhältnismäßig harmlos mochten noch die Gartendiebe sein.[3]) Immerhin fühlten sich doch aber die Geistlichen verpflichtet, auch davon die Visitatoren in Kenntnis zu setzen. Ernster waren schon die Felddiebstähle.[4]) Aber wenn sogar die Bibel des Pfarrers vom Altar der Kirche fortgenommen,[5]) die Türen des Pfarrhauses weggeschleppt und Gänse und Hühner aus dem verschlossenen Stalle geholt wurden,[6]) so konnte man wohl meinen, noch in jener Zeit der Räubereien einer verwilderten Soldateska zu leben, nicht aber in der Zeit des „lieblichen Friedens".

Ebenso oft wie über die Diebereien wurde über Fluchen und Gotteslästerung geklagt. Während gegen das erstere nur durch kirchliche Zuchtmittel vorgegangen werden konnte, verfiel der Gotteslästerer auch

---

1) f. 166.

2) Sohlen (f. 43), Ammensleben (f. 58), Diesdorf (f. 65), Schwanebeck (f. 82), Seldorf (f. 95), Jersleben (f. 344), Santersleben (f. 273), Mammendorf (f. 306), Ackendorf (f. 294), Dönstedt (f. 295), Hillersleben (f. 329), Neugattersleben (f. 498), Ulnitz (f. 505), Löderburg (f. 522), Ebendorf (f. 405), Trabitz (483).

3) f. 71. 80. 205.

4) f. 82. 179.

5) f. 180.

6) f. 201.

der weltlichen Strafe. In Hohendodeleben[1]) gab es einige Leute, die nicht nur die Kirche schlecht besuchten, sondern „darbey auch greulich fluchten". Bei den Druxbergern[2]) war das „Fluchen gemein". Die Gotteslästerung war natürlich nicht soweit verbreitet und nicht so allgemein. Sie fand sich immer nur bei einzelnen Personen. So verbüßte ein Gotteslästerer seine Strafe im Gefängnis zu Domersleben.[3]) Aus Sülldorf[4]) wurde berichtet: „Ein Gotteslästerer und Verächter Gottes Worts und Gottes Diener sei da gewesen". Endlich wird noch ein solcher auch in Welsleben[5]) namhaft gemacht. Das waren Fälle, die so offenkundig waren, daß sie gerichtlich bestraft werden konnten. Wieviele mochten aber noch daneben verborgen und ganz in der Stille eine zersetzende Wirkung auf das religiöse Leben der Gemeinden ausüben?

Diese Frage wirft man erst recht auf bei dem dunkeln Gebiet des Aberglaubens und der Zauberei. Es ist ja bekannt genug, wie im dreißigjährigen Kriege beides aufgeblüht war und noch heute die Gemüter in Stadt und Land in seinen finstern Bannkreis zieht. Die Pfarrer der damaligen Zeit wußten schwerlich auch nur den geringsten Teil von dem, was man in ihren Gemeinden an Zauberei und ähnlichem abergläubischen Wesen trieb. Wo sie etwas davon erfuhren, schritten sie ja auch ein und zwar, wie sie zum Teil berichten konnten, mit Erfolg. Aber niemand, der das Volk kennt, wird behaupten wollen, daß der Erfolg von Dauer war. So erklärte der Pfarrer von Hötensleben:[6]) „er habe etzliche Segensprecher, strafe sie aber". In Morsleben[7]) waren zwei Brüder, „die Segen gesprochen, aber gestraft und Kirchenbuße getan". Viel geübt wurde „das Segensprechen oder Böthen" in Öbisfelde.[8]) Im benachbarten Rätzlingen[9])

---

1) f. 82.
2) f. 185.
3) f. 84.
4) f. 96.
5) f. 390.
6) f. 151.
7) f. 221. — In Bartensleben vor diesem gewesen, die Segen sprechen können, itzo aber nicht. (f. 215.)
8) f. 232.
9) f. 244.

war ein Vater und Sohn, die gemeinsam durch Zauberei das Vieh gesund machen wollten. Eine besondere Form der Zauberei war „das Sieb laufen lassen". Sie wird erwähnt in Alvensleben.[1]) Dort berichtet der Pastor: „Vor etzlichen Jahren hier einer gewesen, der das Sieb laufen lassen; ihm aber verwiesen und er sich gebessert". — Nach dem, was oben gesagt wurde, muß es trotz aller Versicherungen der einzelnen Pfarrer dahingestellt bleiben, wie tief dieses Übel die Bevölkerung ergriffen hatte und wieweit es bereits überwunden war.

Genau dasselbe Urteil gilt von dem Gebiet der Sittlichkeit. Der einzige Maßstab, den man hier für die älteren Zeiten hat, ist die Anzahl der unehelichen Geburten. Mißt man darnach die Sittlichkeit in den Gemeinden, so ist das Resultat für den, der sich die ganze Zeitlage gegenwärtig hält, überraschend günstig. Sicherlich hat die Furcht vor den Strafen der weltlichen Obrigkeit und die Einrichtung der öffentlichen Kirchenbuße einen heilsamen Druck ausgeübt. Infolgedessen sind die Klagen über die Unsittlichkeit bei weitem nicht so zahlreich und mannigfaltig, wie über den Wirtshausbesuch der Leute und andere wunde Punkte des inneren Gemeindelebens. Ein sehr bezeichnendes Beispiel bietet Seehausen.[2]) Die Gemeinde zählte 3000 Seelen. Trotzdem waren in der Zeit von 1639—1650, also in 11 Jahren, nur 12 uneheliche Kinder getauft. Nichts desto weniger bemerkt der Pfarer: „Hurer habe es bisher viel gegeben". Er empfand die Zahl der unehelichen Geburten somit schon besonders hoch — ein deutlicher Beweis, daß es in diesem Punkte mit der Sittlichkeit nicht allzu schlecht bestellt sein mußte. Andre Pfarrer konnten das bestätigen. So hatte der Pfarrer von Schermke[3]) in seiner Amtszeit, die sich auf 13 Jahre belief, in einer Gemeinde von 100 Seelen nur 2 uneheliche Kinder getauft und der Pfarrer von Schnarsleben[4]) mit ebenfalls 100 Seelen konnte rühmend hervorheben, daß er in 23 Jahren „kein Hurkind getauft". Allerdings gab es auch Gemeinden, in denen sich das Verhältnis bedeutend ungünstiger gestaltete. Der Pfarrer von Ummendorf[4]) berichtete, daß in der 150

[1]) f. 268.
[2]) f. 116.
[3]) f. 113.
[4]) f. 128.

Seelen zählenden Gemeinde in 30 Jahren 18 uneheliche Kinder geboren wurden. Das ist im Vergleich zu anderen Gemeinden viel, und man darf sich vielleicht zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung daran erinnern, daß in Ummendorf Jahre lang eine militärische Besatzung unter Oberst Pechmann gelegen hatte. Die Soldaten waren aber auch noch nach dem Friedensschluß ein Element in den Gemeinden, durch das die Sittlichkeit in hohem Maße gefährdet wurde. In dem kleinen Hohendodeleben[1]) — es wohnten nur 30 Hauswirte dort — waren durch Soldaten, die sich dort niedergelassen hatten, in kurzer Zeit drei Sittlichkeitsvergehen verübt worden. Zieht man auch diesen Umstand bei der Beurteilung der sittlichen Verhältnisse in Betracht, so wird man erst recht zu einem günstigen Urteil geführt.

Dazu stimmt es nun auch durchaus, daß verhältnismäßig sehr wenig Einzelheiten in den Protokollen berichtet werden. In Wanzleben[2]) hatte es drei Hurer gegeben, die Kirchenbuße getan und vom Rat mit 5—10 Thaler bestraft waren. Ebenso war in Druxberge[3]) „eine Hure dagewesen, so Kirchenbuße getan nebst dem Täter.“ Aus Domersleben[4]) wird berichtet: „eine ist Johann Nyhaus seine Confubine gewesen, hat Kirchenbuße getan und sich nochmals beschlafen lassen“. Der Pfarrer von Hötensleben[5]) gibt ganz allgemein an, daß Hurer im Dorfe vorhanden sind, aber von der Obrigkeit gestraft würden, und der Pfarrer von Belsdorf[6]) erwähnt einen Ehebrecher, der seine Strafe ausgestanden und Kirchenbuße getan hat. Wieder allgemein heißt es von Öbisfelde[7]): „Hurer gibt es auf den Dörfern“ und speziell von Neuenhofe[8]): „Vor zwei Jahren ein Ehebrecher gewesen, der aber öffentlich gestraft und öffentlich Kirchenbuße tun müssen, hat 50 Thaler dem Kloster gegeben.“ Berücksichtigt man noch in diesem Zusammenhange die Notiz aus Glöthe,[9]) daß hier „auf einem Hofe

[1]) f. 379.
[2]) f. 80 ss.
[3]) f. 71.
[4]) f. 84.
[5]) f. 151.
[6]) f. 146.
[7]) f. 232.
[8]) f. 335.
[9]) f. 494.

Knechte und Mägde ein ärgerliches Leben treiben", so hat man alle Einzelheiten aus dem ganzen Holzkreise zusammengestellt.

Wenn demnach hier durch feste Schranken die Sittlichkeit geschützt und aufrecht erhalten wurde, sodaß man von übeln Einwirkungen der vorausgegangenen Kriegszeiten kaum etwas wahrnimmt, so bemerkt man Zuchtlosigkeit und Roheit umso mehr auf anderen Gebieten.

Voran steht hier das verderbliche Laster des Trunkes, das in der Dorfschenke einen festen, unausrottbaren Halt hatte. So selten Klagen über vorhandene Unsittlichkeit in den Protokollen vorkommen, so häufig sind sie über den Wirtshausbesuch der Dorfbewohner. Es klingt fast wie ein Seufzer der Erleichterung, wenn der Pfarrer berichten konnte, daß in seinem Dorfe noch keine Schenke vorhanden sei.[1]) Aber in den allermeisten Ortschaften stand sie bei den Dorfbewohnern in hohem Ansehn. Darin lag für das kirchliche Leben eine große Gefahr. Denn mit Vorliebe wurde der Sonntag und die Zeit des Gottesdienstes zum Besuch des Wirtshauses benutzt. Mitunter mochte das eine gewisse Notsache sein. Wenigstens entschuldigte man sich in Drakenstedt[2]) „sie müßten hineingehn wegen der Contributionsrechnung". In den allermeisten Fällen fehlte aber dieser Entschuldigungsgrund. Resolute Pfarrer, wie der Pfarrer von Sülldorf,[3]) holten daher die Leute einfach aus der Schenke in die Kirche. Dieses energische Auftreten hatte doch solchen Eindruck gemacht, daß über diesen Punkt berichtet werden konnte: „Besuch der Schenke besserte sich, da er die Leute einige Male aus der Schenke in die Predigt geholt habe, infolgedessen formidine poenae." Aber natürlich war ein solches Vorgehen nicht jedermanns Sache. Die allermeisten begnügten sich mit mehr oder weniger bittern Klagen. Einige Beispiele seien hier angefügt. In Ampfurt[4]) „gehen die Leute ganz unfleißig in die Kirche, bleiben auch wohl unter der Frühpredigt außen und warten ihres Tropfens". Über den Schenkenbesuch der Leute beschwerte sich der Pfarrer von Groß-Rodensleben[5]) „zum Höchsten", und der Pfarrer

---

[1]) f. 37. 336 u. Ö.

[2]) f. 183.

[3]) f. 95.

[4]) f. 106.

[5]) f. 179.

von Hohenwarsleben[1]) urteilte: „Die Leute gingen mehr als zuviel ins Wirtshaus". Ganz ähnlich äußerten sich die Pfarrer von Hohendodeleben[2]) und Ausleben,[3]) und die Domersleber[4]) Gemeinde mußte sich die Mahnung gefallen lassen: „des Sonntags nicht zu saufen". Doch genug der Einzelheiten. Sie zeigen zur Genüge, daß der Wirtshausbesuch allgemein verbreitet war und eine schwere Schädigung des kirchlichen Lebens bedeutete, gegen die nur wenig ausgerichtet werden konnte.

Als eine unmittelbare Folge dieser häufigen Zusammenkünfte bei Bier und Branntwein müssen die vielen Zankereien und Streitigkeiten angesehen werden, die sich in einzelnen Gemeinden sehr unliebsam bemerkbar machten. In Hohendodeleben[5]) war es so schlimm, daß der Pfarrer erklären konnte: es gäbe „viel Zänker, ja alle miteinander". Ganz ähnliche Klagen kamen aus Remkersleben:[6]) „Zanksüchtige genug" und aus Druxberge:[7]) „zankten sich sehr untereinander". Aus Emden[8]) hört man sogar die Beschwerde des Pfarrers: „Die Leute zanken sich nach der Kirche so auf dem Kirchhof" und den resignierten Wunsch: „daß es doch auf einem andern Ort geschehen möchte".

Endlich darf in diesem Zusammenhange die ganze Art und Weise nicht übergangen werden, wie einzelne Gemeinden ihrem Pfarrer und Seelsorger gegenübertraten. Das deutlichste Beispiel hierfür sind die traurigen Gemeindeverhältnisse in Warsleben, bei denen die ganze Roheit der Bauern so recht zu Tage trat. Um eines nichtigen Grundes willen sollte hier ein tüchtiger Pfarrer von Amt und Brot gebracht werden.[9]) Aber auch aus den Protokollen klingen hier und da ähnliche Klagen und Beschwerden dem Leser entgegen. So beklagte

---

1) f. 265.
2) f. 82.
3) f. 163.
4) f. 86.
5) f. 82.
6) f. 125.
7) f. 185.
8) f. 26.
9) Vgl. die ausführliche Schilderung in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1902. S. 72—84.

sich der Pfarrer von Bottmersdorf[1]), „daß seine Zuhörer ihn nicht als einen Priester und Seelsorger respektieren", und der Pfarrer von Bahrendorf[2]) machte einen Mann in seiner Gemeinde namhaft, „der ihm alles zu wider tue". Nimmt man die schon oben in anderm Zusammenhange erwähnte Widersetzlichkeit der Leute hinzu, die sich bei der Wiederherstellung der Pfarrhäuser zeigte, und andrerseits die viel beklagte Unkirchlichkeit, auf die im folgenden Abschnitt näher eingegangen werden soll, so wird man nicht leugnen können, daß die Gemeinden vielfach ihren Pfarrern die gebührende Achtung und Anerkennung versagten.

So sah es in den Gemeinden des Holzkreises um das Jahr 1650 aus. Die äußere Restauration hatte bereits bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Es blieb ohne Frage noch viel zu tun übrig, aber es war doch auch schon viel erreicht. Im innern Leben der Gemeinden waren dagegen die zerrüttenden Folgen des dreißigjährigen Krieges noch nicht überwunden. Hier bedurfte es noch vielfach recht ernster geistlicher Arbeit. Sie war von den Pfarrern zu leisten, die für ihr Wirken in den überkommenen Formen des kirchlichen Lebens ein mächtiges Hülfsmittel besaßen. Wie sahen diese Formen aus? Wie wurden sie gehandhabt? Das sind die Fragen, die im folgenden Abschnitt zu beantworten sind.

---

[1]) f. 104.
[2]) f. 97.



Grabstein in Altenplathow

Ein Grabstein aus der Kirche zu Altenplathow.

Mit einer Abbildung.[1])

Von S. Rosenfeld.

Beim Abbruch der alten Kirche des Dorfs Altenplathow, die jetzt durch einen schmucken Neubau ersetzt ist, grub man in dem alten Kirchenschiff 2 Grabsteine aus, deren einer — von dem damaligen Pächter des Amtshauses und Gutes Henning Hampe, spätern Amtsschreiber zu Alvensleben, seiner 1603 verstorbenen Frau gesetzt — kein besonderes Interesse beansprucht; um so mehr der andere, den die beigegebene Abbildung zeigt. Der erste Blick lehrt, daß wir es mit einem für diese Gegend ungewöhnlich alten Stück zu tun haben, das schon deshalb der Aufmerksamkeit wert ist. Die Grabplatte, aus einem hellen, weißgrauen Sandstein gearbeitet, wurde in mehreren großen Bruchstücken aufgefunden und aus ihnen wieder zusammengesetzt, so daß die Figur ziemlich vollständig erhalten ist, während die Inschrift große Lücken aufweist. Nahezu 2 m hoch und 60 cm breit, ist die Platte von großer Schlankheit — schon dies ein Zeichen hohen Alters —; die Dicke beträgt etwa 25 bis 30 cm. In ziemlich hohem Relief, das noch weit über den etwas über den Grund erhöhten Inschriftrand hinausragt, zeigt sie eine männliche Figur, wohl liegend gedacht, umrahmt von einem 5 cm breiten Streifen, der, wie der ganze Stein ohne Schmuckform, die Inschriftreste trägt:

. . . . MAII . Θ . . . . . LES . SCI . MAVRICII . . . .
. . . MAS . IACO . . . . . . ARTHO . . MEV'MA . . . . .

[1]) Für die Überlassung der Photographie dieses Grabsteins zur Veröffentlichung und für die Herstellung der beigegebenen Autotypie durch die Bruckmannsche Verlagsanstalt spreche ich Herrn Direktor F. Schwartz in München auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aus.

Der Rest ist zerstört und zwar größtenteils abgeschlagen, wie auch die sonstigen Beschädigungen hauptsächlich durch gewaltsame Zertrümmerung herbeigeführt sind; nur die am meisten hervortretenden Teile, besonders Gesicht, Brust und die auf den Leib gelegten Hände, sind, — da die Platte ursprünglich auf dem Fußboden der Kirche gelegen haben muß[1]) — abgetreten, wenigstens in ihren Details völlig abgeschliffen, wie z. B. die Nase. Dagegen zeigen tiefere, geschützter gelegene Teile, z. B. die seitlichen Flächen des Kopfes eine tadellose Erhaltung und eine bei aller archaischen Befangenheit des Stils sorgfältige Behandlung der Oberfläche.

Die Figur stellt einen älteren Mann liegend mit geschlossenen Augen dar, mit gescheiteltem, streng schematisch angeordnetem, glattem Haupthaar, das nahezu bis auf die Schultern fällt, und ebenso behandeltem Vollbart um den kleinen Mund.[2]) Der Leibrock, den der Mann trägt, und der bis zur Mitte der Waden reicht, ist mit einem kleinen spitzen Halsausschnitt und weiten Ärmeln versehen, unter denen die enggefältelten und dicht anliegenden Ärmel des Untergewands, das auch am Halsausschnitt sichtbar wird, hervorkommen. Die Hände liegen flach auf Brust und Leib; das Obergewand ist gegürtet und fällt in einem Faltenbausch über den Gürtel, dessen Enden vorn herabhängen. Die Füße stecken in einer Art ausgeschnittener Halbschuhe, die in eine — etwas umgebogene — Spitze auslaufen; sie stehen auf einer einfachen, schrägen Platte. Die unbeholfene Fältelung des Gewandes sucht das Aufliegen des Kleides auf dem Körper und neben den Beinen wiederzugeben, die Falten sind dabei sehr flach gehalten, sehr schematisch, zum Teil mit ganz symmetrischer Wiederholung kleiner Motive; bisweilen geraten

---

[1]) Daß sie in den Fußboden eingelassen gewesen sein muß, also nicht erhöht auf einer Tumba gelegen hat, wird dadurch erwiesen, daß die Seitenflächen des Steines nur grob behauen, also vergleichsweise roh belassen worden sind. Diese Art der Anbringung von Grabplatten findet schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts Tadel (vgl. Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie 4. Auflage S. 235, N. 3), sie trägt auch wohl die Hauptschuld an dem Untergang so vieler alter Grabsteine.

[2]) Die Scheitelung des Haupthaars ist eine Haartracht, die später auch aufgegeben wird; im 13. Jahrhundert ist das übliche vorn gerade abgeschnittenes und an den Seiten herabfallendes, bald auch auf den Schultern aufgerolltes Haar; dann wird auch die Bartlosigkeit mehr und mehr Mode. Den Übergang in der Haartracht zeigt etwa Heinrich der Löwe in Braunschweig.

sie, wie unterhalb des rechten Knies, das ähnlich wie der Bauch — in einer auch bei anderen Werken derselben Zeit häufig auftretenden Manier — durch einige Kreislinien hervorgehoben wird, in arge Hülflosigkeit; auch bei dem linken Bein sind die in großen Zacken herabgehenden Falten unbeholfen und conventionell. Die Senkrechten zwischen und neben den Beinen endigen in leichten Umbrechungen des Stoffes. Auf den Schultern und der oberen Brust sind die so flach eingeschnittenen Falten ganz verschwunden, ebenso ist die Modellierung der Hände und des Gesichts kaum mehr zu erkennen.

Die altertümliche Stilrichtung, die sich in der ganzen Erscheinung verrät, besonders in der Steifheit der Haltung, der Einengung der Figur durch den Rahmen, der Leblosigkeit der großen Augäpfel, weist uns zu Vergleichen auf die ältesten sonst vorhandenen Reste sächsischer Plastik. Hier finden wir in der Tat Parallelen zu unserem Werk. Vor allem zeigen die 3 ältesten Äbtissinnengräber in Quedlinburg[1]) eine auffallende Stilverwandtschaft mit ihm in der schematischen Behandlung des nur durch eingeschnittene Linien ausgedrückten Faltenwurfs, in der Steifheit der Körper, der Ausdruckslosigkeit der Köpfe. Auch die Anordnung des ganzen Bildes ist hier wie dort übereinstimmend, es fehlt noch die Unterlage unter dem Kopf (erst im Beginn des 13. Jahrhunderts tritt in der Reihe der Quedlinburger Gräber das später übliche Kopfkissen auf), ebenso die Konsole, auf der die Füße ruhen; nur einfacher ist unser Stein gehalten, ohne die reichen Umrahmungen der Quedlinburger. Jene eigentümlich rohe und steife Art kennzeichnet auch die sonstigen Werke der sächsischen Skulptur bis gegen 1190, wie dies A. Goldschmidt, Studien zur Geschichte der sächsischen Skulptur (Berlin 1902) I. an den plastischen Arbeiten von Quedlinburg, Kloster Gröningen, der heil. Grabkapelle in Gernrode, Hildesheim und Magdeburg ausgeführt hat. Aus dem Bann gänzlicher Erstarrung, in dem die ältesten, die 3 Quedlinburger Grabplatten, befangen sind, beginnen sich die anderen freilich schon

[1]) Für Adelheid I. † 1044, Beatrix † 1062, Adelheid II. † 1095; sie sind indessen gleichzeitig entstanden, wohl erneuert nach Zerstörung durch einen Brand, und zwar frühestens nach der Neueinweihung der Kirche von 1129; vgl. Hase und Quast, die Gräber der Stiftskirche zu Quedlinburg. 1877.

leise zu lösen, sei es auch nur durch neue Bewegungs- und Stellungsmotive wie bei dem Christus in Gernrode[1]) oder bei den Stuckfiguren der Gröninger Empore;[2]) auch der Stein von Altenplathow scheint über jenen tiefsten Punkt wohl schon etwas hinaus zu sein; z. B. in dem Stand der Füße verrät sich mehr Sicherheit und plastisches Gefühl.

Am interessantesten sind aber aus jener Periode die Magdeburger Skulpturen, die Reste der künstlerischen Tätigkeit Magdeburgs unter dem glanzvollen Pontifikat Wichmanns. Eine Gruppe, die Bronzewerke, bieten außerdem den sichersten Anhalt zu zeitlicher Bestimmung. Die ältere Erzgrabplatte des Magdeburger Doms stellt den 1152 verstorbenen Erzbischof Friedrich dar und muß bald nach seinem Tod unter seinem Nachfolger Wichmann gegossen worden sein, gleichzeitig mit den sog. Korssunschen Türen in der Sophienkirche zu Nowgorod, die zwischen 1152 und 1156 in Magdeburg entstanden.[3]) Zwei Erzgießer deutschen Namens, Riquin und Waismuth, nennen uns diese Türen, deren Werkstatt in Magdeburg zu so ausgedehntem Kunstexport sich schon

---

1) Bei Goldschmidt, a. a. O. S. 9; er setzt ihn ins letzte Drittel des 12. Jahrhunderts.

2) Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Oschersleben (1891) mit ungenügender Abbildung; die Empore befindet sich jetzt im Kaiser Friedrich-Museum in Berlin. Goldschmidt setzt sie um 1170 an.

3) Das wies Fr. Adelung in seiner Monographie: Die Korssunschen Thüren in der Kathedralkirche zur hl. Sophia in Nowgorod (Berlin 1823) bereits nach; ihre stilistische Übereinstimmung mit dem Magdeburger Grabmal fand Goldschmidt a. a. O. S. 7 heraus. — Übrigens hat Nowgorod seit dem 12. Jahrhundert eine deutsche Kolonie, eine feste Niederlassung deutscher Kaufleute, später Kontor der Hanse; für eine Verbindung mit Magdeburg in so früher Zeit sind allerdings diese Türen der einzige Beleg. Man darf diesen alten Handelsplatz aber nicht mit Nischni-Nowgorod verwechseln, was sonderbarer Weise A. Haseloff passiert ist; vgl. die mittelalterliche Kunst in: Meisterwerke der Kunst aus Sachsen und Thüringen von O. Döring und G. Voß. (Magdeburg) S. 91. — Übrigens ist dasselbe Malheur schon einem Anonymus in den Blättern für Handel usw., Beibl. z. Magd. Ztg. 1877, S. 129 ff. („Ein mittelalterliches Kunstwerk aus Magdeburg zu Nischnei-Nowgorod.") widerfahren; dieser Aufsatz schlachtet dabei nur die Adelungsche Monographie aus, ohne sie zu nennen, und leidet auch sonst an merkwürdigen geographischen Vorstellungen (z. B. über die Seeschifffahrt von Lübeck bis zur Wolgamündung).

aufgeschwungen hatte. Und auch die Steinbildnerei fand hier Arbeit,[1]) nicht nur für ornamentalen Schmuck bei Bauten wie am Kloster Unser lieben Frauen, an St. Sebastian, an St. Nicolai, oder an erzbischöflichen Höfen, wie zu Calbe und Cönnern, sondern auch der feinste und kostbarste Rest der Plastik jenes Stils, die Seligpreisungen in der Marienkapelle am sog. Remter beim Dom zu Magdeburg, wird Wichmanns Pontifikat zugehören. Diese 8 weiblichen Einzelfiguren nebst der — unvollständigen — Darstellung der Evangelistensymbole, Marmorarbeiten, die wohl ursprünglich zu einer Brüstung im Dominnern gehörten,[2]) vorzüglich erhalten bis auf die Köpfe, die bei allen fehlen, verleugnen trotz des feineren Materials und der hervorragenden Feinheit der Bearbeitung den Stilzusammenhang mit den anderen erwähnten Werken und auch mit dem Altenplathower Grabstein keineswegs; nur ist freilich die Mehrzahl dieser Marmorfiguren von einer weit plastischeren Wirkung, selbst von einer gewissen Eleganz in ihrer Haltung, oder mit nervöser Zierlichkeit bewegt, jedenfalls schon mit einem delikaten Geschmack geschaffen, von dem die sonstige Plastik noch wenig ahnt; doch sind auch diese Figuren schwerlich alle von einer Hand,[3]) und neben solcher Zierlichkeit steht die mehr gewohnte unbelebte Steifheit, selbst Plumpheit. Bei den meisten dieser weiblichen Figuren sind noch Stücke vom Haar sichtbar, das offen über die Schultern schlicht herabfiel;[4]) die Behandlung dieses Haares, auch die

---

[1]) Vielleicht darf man in diesem Zusammenhang auch den achteckigen Fuß eines steinernen Osterleuchters in der Krypta zu Jerichow nennen, dessen senkrechte Seitenflächen in Rundbogennischen Halbfiguren, wohl von Aposteln, dem Stil nach auch wohl des 12. Jahrhunderts, zeigen (vgl. Bau- und Kunstdenkmäler der Kreise Jerichow. S. 325).

[2]) Vgl. Harms, Blätter für Handel 2c., Beibl. zur Magd. Zeitung 1901. S. 49 f.

[3]) Einige erinnern in der Weichheit des Gefältels, das in sanfter Rundung, nicht mehr in steifen Zacken herabfällt, durchaus schon an die Art des zweiten Magdeburger Bronzegrabmals (wohl das Wichmanns † 1192).

[4]) Erst am Ende des 12. Jahrhunderts scheint der Zopf aufzutreten, zuerst wohl bei den Marien im Erfurter Dom, sowie an den Chorschranken der Michaeliskirche zu Hildesheim und der Liebfrauenkirche zu Halberstadt, vielleicht schon unter französischem Einfluß; wenigstens erscheint er in Frankreich früher, z. B. am Westportal der Kathedrale von Chartres.

Fältelung der engen Ärmel des Untergewands, wie überhaupt die Art, wie die Falten eingeschnitten sind, bieten noch Berührungen mit dem Stein von Altenplathow.

Wie der ganze stilistische Charakter desselben, so weisen auch die Buchstabenformen der Inschrift auf das 12. Jahrhundert, besonders die stellenweise mit den reinen Majuskelformen abwechselnden Uncialen[1]); Parallelen dazu bieten wieder die Magdeburger Seligpreisungen auf ihren Spruchbändern, wie auch z. B. die lateinischen, gleichfalls eingegrabenen Inschriften der Korssunschen Türen, die Adelung wohl mit Unrecht ins 13. Jahrhundert setzt.

Dürfen wir nach dem allem also unseren Stein in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen, so können wir uns schon zuversichtlicher der Frage zuwenden, wen er darstellen soll. Jedenfalls nach der beschriebenen Tracht, nach Haar und Bart, keinen Geistlichen, sondern einen Laien. Umso merkwürdiger, ja für diese Zeit in seiner Art einzig ist er. Und um so bemerkenswerter ist auch die Bestattung mitten in der Kirche, vor dem Altar, auf die der Fundort hinweist.

Die Inschriftreste geben keinen rechten Anhalt. Der Todestag wird zwischen 14. April bis 1. Mai fallen, da der Rest eines unteren Querschaftes vor . MAII . auf ein vorhergegangenes L., also Kal. hinweist; das Todesjahr wird vielleicht nach Analogie der 3 ältesten Quedlinburger Gräber überhaupt nicht angegeben gewesen sein. Der Name fehlt; doch wird das folgende . . les. sancti. Mauricii, zu einem Attribut des Verstorbenen gehören; es fragt sich, wie das . . les. zu ergänzen sein dürfte. Daß in sancti Mauricii eine Beziehung zu dem Erzstift Magdeburg vorliegt, ist klar, wird auch durch die Schenkung von Plote(=Altenplathow) mit seinem Burgward durch Hartwig von Stade an das Erzstift Magdeburg 1144 nahe gelegt. Man könnte daran denken, das . . les zu eccles. zu ergänzen und als ecclesiae aufzulösen, doch ist diese Deutung dadurch ausgeschlossen,

---

1) Ein wenig auffallend sind nur die ausgesprochenen Spaltungen der Enden der Schäfte; doch kann das nicht beirren, da es sich wohl technisch, aus der Art des Einmeißelns der Buchstaben erklärt. Ganz ähnlich auch auf den Spruchbändern der Magdeburger Seligpreisungen.

daß eccles. keine mittelalterliche Abbreviatur für ecclesiae sein würde. Die drei Buchstaben müssen wohl die Endung eines Wortes sein und ich wüßte nur miles dafür vorzuschlagen. Also ein Ritter der Magdeburgischen Kirche. Auffallen könnte dabei die Darstellung im Leibrock ohne Waffen, ohne Schwert und Schild; nur der Gurt ist angedeutet. Vergleichsweise seien, da gleichartige Denkmäler derselben Zeit nicht existieren, die Wettiner Gräber auf dem Petersberge bei Halle angeführt, die zwar in ihrer heutigen Gestalt Werke der Bildhauer Hans und Christoph Walther des 16. Jahrhunderts (1567) sind, aber ihre Vorlagen etwa aus dem Anfang des 13. doch selbst noch in ihrem Stil deutlich genug erkennen lassen. Den Männern dort fehlt nun meist das Schwert, wenn auch nicht der Schild, den sie alle haben.[1]) — Weiteres ist aus der Inschrift nicht zu entnehmen; es ist auch nicht festzustellen, ob sie auch die untere Schmalseite mit umzogen hat: der Stein scheint unten so gerade abgeschnitten zu sein, daß man daran zweifeln kann. Andernfalls läge eine absichtliche Verkürzung — vielleicht gelegentlich einer Umlegung — vor, ebenso wie bei dem Grabstein der Äbtissin Agnes in Quedlinburg. Die Reste der Inschrift auf der linken Langseite sind mehrere Apostelnamen [THO]MAS . JACO[BVS . . . B]ARTHO[LO]MEV' . MA[THEVS.] . . . Sie weiß ich nicht zu deuten; auch werden sie sich nicht auf die Person des Verstorbenen beziehen. Einen weiteren Hinweis auf diesen ergiebt aber vielleicht der Fundort. Der Umstand, daß der Stein unter dem Fußboden der alten Kirche, ziemlich in der Mittelachse vor dem Triumphbogen, also auch vor dem Altar lag, macht eine nahe Beziehung des an dieser Stelle Beerdigten zu der Kirche gewiß. Denn bekanntlich war die Bestattung von Toten in Kirchen ursprünglich überhaupt verboten (vgl. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie. 4. Aufl. S. 232), und wenn auch mit Königen und Kirchenfürsten schon früh überall Ausnahmen gemacht wurden, so setzt doch in so früher Zeit der Fall der Beerdigung eines Laien an so bevorzugter Stelle in der Kirche voraus, daß der Ver-

---

[1]) Vgl. J. L. Sponsel, Fürstenbildnisse aus dem Hause Wettin. Dresden 1906. Tafel 1, 2 und Text dazu.

storbene als ein besonders zu ehrender Wohltäter oder, was das wahrscheinlichste, der Stifter oder Gründer der Kirche anzusehen sein werde.[1])

Über die Kirche in Altenplathow haben wir nun eine sehr frühe urkundliche Nachricht,[2]) indem 1171 Febr. 22 Johannes dominus in Plote dieselbe für Ländereien, die er ihr zur Erweiterung seiner Stadt Genthin entzogen, mit Einwilligung des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg entschädigt. Die Kirche muß also damals schon einige Zeit bestanden haben. Fragen wir nach ihrer mutmaßlichen Entstehungszeit, so werden wir im 11. Jahrhundert keine Spur des Christentums in dieser Gegend voraussetzen dürfen.[3])

Erst im 12. Jahrhundert beginnt die dauernde Rückgewinnung des seit dem Wenden-Aufstand von 983 Verlorenen, freilich lassen sich die einzelnen Fortschritte nicht recht erkennen. Bei der nur vorübergehenden Eroberung Brandenburgs im Jahr 1100 durch den Markgrafen Udo (III.) aus dem Hause Stade werden wir die Gegend

---

[1]) Von Fällen, in denen mächtige und reiche Dynasten in einem von ihnen gestifteten Kloster beigesetzt wurden, hören wir ja öfters; doch sind Laiengräber — abgesehen von Königlichen — so früher Zeit wohl selten erhalten; ich wüßte in hiesiger Gegend nur auf das, aus noch weit früherer Zeit stammende, aber durch eine spätmittelalterliche Tumba ersetzte Grab des Markgrafen Gero in der Gernröder Stiftskirche hinzuweisen. Die Grabstelle befindet sich auch dort vor dem Chor am Anfang des Schiffes der Kirche. In Altenplathow handelt es sich nur um die bescheideneren Verhältnisse einer Pfarrkirche.

[2]) Freilich ist die Urkunde in der vorliegenden Form verunechtet, da die Namen der beiden genannten Bischöfe nicht mit einander und beide nicht mit dem Jahre 1171 zu vereinen sind; auch sonst scheint der Text in der allein vorliegenden Form bei Beckmann (Access. histor. Anhalt. S. 608, ohne Angabe seiner Quelle) verderbt zu sein; doch liegen gegen den Inhalt sonst keine Bedenken vor. Eventuell wäre sie nur wegen der Nennung des Bischofs Alexius von Brandenburg (1190—92) 20 Jahre später anzusetzen, wobei sich das Datum durch Ausfall von XX im Incarnationsjahr verhältnismäßig einfach erklärte; bei dem Namen des Havelberger Bischofs läge dann allerdings noch ein Versehen des Kopisten vor, doch auch kein unerhörtes, da der Name des fälschlich genannten Bischofs Anselm dem Schreiber immer noch geläufiger sein konnte als der richtige. Unsere Schlußfolgerungen würden jedenfalls von diesem späteren Ansatz nicht wesentlich berührt werden.

[3]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. IV. 554 f., 597 f. und neuerdings die Darstellung von F. Curschmann, die Diözese Brandenburg. Leipzig 1906. S. 48 ff.

um Altenplathow noch nicht als christianisiert und den Markgrafen dauernd unterworfen ansehen dürfen; denn noch 1113 bringen die Liutizer, vom Grafen Rudolf von Stade selbst gegen persönliche Gegner herbeigerufen, verheerend über die Elbe. Sichere Nachrichten fehlen bis zu Conrads III. Bestätigung der Schenkung Hartwigs, Dompropsts zu Bremen und Domherrn zu Magdeburg, und seiner Mutter für das Magdeburger Erzstift von 1144 Dezember 31. (Stumpf 3487), durch welche das letztere von dem letzten männlichen Sproß des alten Grafenhauses unter andern Besitzungen zwischen Elbe und Havel auch den Burgward Ploten und dazu auch desselben Ministerialen in diesen Gegenden erwarb. Die erste Erwähnung unseres Ortes setzt also das Stader Geschlecht als seine Besitzer voraus; wie und wann es aber diese Erwerbung gemacht, wissen wir nicht; daß es nicht sehr lange vor dieser Zeit geschehen sein kann, ist nach dem eben Dargelegten wohl anzunehmen. Da aber die Fortschritte des Christentums von dem Vordringen der deutschen Herrschaft abhingen, so werden wir sagen dürfen, daß die Kirche in Altenplathow frühestens gegen — jedenfalls nicht lange vor — 1144 gegründet sein kann. Darauf führt auch die Erwägung, daß die älteste Kirche, von der wir in dieser Gegend (im heutigen Kreis Jerichow II) hören, die Pfarrkirche des Dorfs Jerichow ist, das auch 1144 derselbe Hartwig dem dort zu gründenden Kloster überträgt. Die erste Erwähnung eines Pfarrers in dem angrenzenden, bereits früher dem Christentum wieder gewonnenen Teile des Bistums Brandenburg datiert sogar erst von 1153.[1]) Man kann auch darauf hinweisen, daß in dem verhältnismäßig viel günstiger gestellten südlichen Sorbenland, im Zeitzer Bistum, noch bei dem Beginn des 12. Jahrhunderts die Zahl der Kirchen sehr gering und deren Pfarrsprengel außerordentlich ausgedehnt war[2]); und wie dort die Burgwardorte für die Errichtung von Kirchen bevorzugt wurden, so entstand auch die Altenplathower als eine der frühesten dieser Gegend an dem Vorort des

---

[1]) In Pröbel bei Leitzkau, also ganz nahe der Elbe, der deutschen Grenze; vgl. Curschmann, a. a. O. S. 110.

[2]) Vgl. Hauck, Kirchengesch. IV. S. 555; auch R. Arnold, die Christianisierung des Vogtlands und der angrenzenden Gebiete, in Festschrift des Vogtländ. Vereins in Hohenleuben (1876) S. 63 bis 111.

Burgwards. Wenn wir nun, wozu wir nach dem Fundort schon berechtigt zu sein glauben, in dem Grabstein am wahrscheinlichsten ein Denkmal des Gründers der Kirche zu sehen haben, so würden die Stader Grafen, welche von 1056 bis 1128 die Nordmark verwalteten und deren letzter Sproß, der genannte Domherr Hartwig, nach 1144 die Magdeburger Gegend verläßt, nachdem er sich des hiesigen Familienbesitzes zu Gunsten der Havelberger und Magdeburger Kirche entäußert hat, nicht weiter in Betracht kommen. Denn bei keinem des Geschlechts — abgesehen von dem Kanonikus Hartwig, der aber bekanntlich als Erzbischof von Bremen starb, — ist eine Beziehung zum Magdeburger Domstift nachzuweisen, und eine Beziehung, wie sie unsere Ergänzung der Inschrift ergeben würde, vollends ausgeschlossen. Es tritt nun aber in jener Urkunde des Kanonikus Hartwig und seiner Mutter von 1144 für Kloster Jerichow (vgl. Winter, Prämonstratenser. S. 349 ff.) auch der erste nachweisbare Angehörige des nach dem Burgwardsort Plote sich nennenden Adelsgeschlechts, der Edlen von Plotho, als Zeuge auf, Hermannus de Plote, anscheinend nicht zum ersten Mal, da wir mit ihm wohl den Hermannus unter den Zeugen (und zwar den erzbischöflichen Ministerialen) der Urkunde Erzbischof Conrads für das Neuwerkkloster zu Halle von 1135 Januar 6. identifizieren dürfen (vgl. Regesta archiep. Magd. I. er. 1090). Dieser Herrmann, der sich also zuerst nach dem Familienstammsitz nannte, begegnet noch mehrfach in den Urkunden der Zeit als Zeuge, bald ohne Unterschied neben Dynasten, bald unter den Ministerialen, bis er zum letzten Mal bei der Einweihung des Havelberger Doms 1170 August 16. genannt wird. Sein Sohn dürfte der Johannes sein,[1]) den wir in der bereits angeführten Urkunde von 1171 als Dominus in Plote schalten sehen, und der bis 1196 in den Urkunden nachweisbar ist. Der Ursprung dieser Familie ist mehrfach erörtert und umstritten worden, da der große Besitz, der ganze Landschaften umfaßte, die Ausübung bestimmter Hoheitsrechte, die schwankende Stellung in den urkundlichen Zeugenreihen und anderes für eine außerordentliche Bedeutung sprachen.

[1]) Zum ersten Mal ist dieser Johannes Zeuge in den beiden Urkunden (Riedel A. VIII. S. 108) von „ao. inc. 1170, V. kl. ian., ind. III.", was nur 1169 Dezember 28., aber nicht 1170 Dezember 28., wie Riedel meint, bedeuten kann.

Man darf wohl jetzt als sicher annehmen, daß die Stellung und der Besitz der Familie aus vordeutscher Zeit datiert, daß die Plothos ursprünglich ein wendisches Dynastengeschlecht sind,[1]) das seinen reichen Besitz bei der Unterwerfung des Wendenlandes dadurch sich erhielt, daß es ihn den Markgrafen selbst zu Lehen auftrug und in ein Ministerialenverhältnis, sei es zu den Markgrafen, sei es zur Magdeburger Kirche, trat. Die Lehnshoheit über ihren Sitz Plote ist jedenfalls 1144 an die Magdeburger Kirche übergegangen und gleichzeitig erscheint auch Hermann von Plote. Da nun die Urkunde von 1171 seinen Sohn Johannes unzweifelhaft als Grundherrn von Plote und der umliegenden Orte erweist, so kann, zumal bei der Art, wie er über den Besitz der Kirche verfügt, die Gründung derselben nur auf dem Grund und Boden der von Plote, d. h. also wohl nur durch diese Familie selbst erfolgt sein. Jene Urkunde gedenkt aber dieser Kirche als schon einige Zeit bestehend, und es ist in der Tat wahrscheinlich, daß zum mindestens schon jener Hermann von Plote, der mutmaßliche Vater und Vorgänger des Johannes im Besitz des Ortes, der Stifter ist. Denn einem solchen Aufgehen in dem deutschen Adel, wie wir es bei ihm, dem wendischen Magnatensproß, bereits finden, muß die Annahme des Christentums ohne Zweifel vorausgegangen sein, und die Errichtung einer Kirche an dem heimischen Wohnsitz, zunächst für sich und seine christlich gewordene Umgebung, war wohl nur die nächstliegende Betätigung des neuen Glaubens. So glauben wir auf diesen Hermann als Stifter der Altenplathower Kirche schließen und daher auch den Grabstein auf ihn beziehen zu dürfen, falls sich aus dem Denkmal selbst keine Bedenken ergeben.

Das Gegenteil ist der Fall. Daß Tracht und Darstellung des Verstorbenen sich mit dieser Annahme durchaus vertragen, ist nach der oben gegebenen Beschreibung an sich klar. Das Todesdatum, von dem nur der Monat noch erhalten ist, würde nun auf den April vielleicht des Jahres 1171, jedenfalls bald nach Hermanns letzter Erwähnung vom August 1170 anzusetzen sein; denn da er 35 Jahre sich durch die Urkunden verfolgen läßt, so wird seinem Verschwinden

[1]) Vgl. den die ganze Frage zuletzt ausführlich erörternden Aufsatz des Freiherrn v. Plotho-Zerben über den Ursprung der Edlen Herren Freiherren von Plotho, in Vierteljahrsschrift des Deutschen Herold 1905. Heft 1.

aus ihnen auch bald sein Tod gefolgt sein. Die Bezeichnung miles sancti Mauricii könnte man für besonders bezeichnend bei unserer Annahme erklären. Es ist kein Zweifel, daß Hermann Ministeriale der Magdeburger Kirche war, und dies Dienstverhältnis soll auch die Inschrift ausdrücken oder wenigstens andeuten; daß die farblosere Bezeichnung „Ritter des heil. Moritz" gewählt wurde, wird man so erklären dürfen, daß man mehr die Devotion gegenüber dem Heiligen, als die rechtliche Abhängigkeit vom Erzbischof betonen wollte, und das ist bei der Erinnerung an den ursprünglich höheren Stand der Familie, der, wie schon oben angedeutet, in verschiedenen Vorrechten und Sonderstellungen noch zum Ausdruck kommt, leicht begreiflich.

Unsere Annahme setzt die Herstellung des Steines dann in die nächsten Jahre nach 1170. Daß er stilistisch der Kunstrichtung dieser Zeit sich vollkommen einfügt, sahen wir bereits.[1]) Als Herstellungsort aber kommt doch in erster Linie Magdeburg in Frage, einmal als der nächste deutsche Kulturmittelpunkt überhaupt, dann auch wegen der berührten Beziehungen Hermanns von Plote zu dem Sitze des Erzstifts; und in die Zahl der plastischen Werke, die damals hier unter dem Pontifikate Wichmanns entstanden, reiht er sich ebenfalls aufs beste ein, so daß dieses interessante Kulturdenkmal aus der ersten geschichtlichen Zeit des Kolonisationslandes rechts der Elbe auch ein nicht unwichtiges Glied in der Kette der künstlerischen Produktion jener glänzenden Periode in Magdeburgs Vergangenheit ist. Auch solche Werke des Friedens — so können wir die Verse seines Hofpoeten[2]) wenden — „sanxit flos Saxonie,
„noster felix pontifex
„Wichmannus, omnis pacis artifex".

---

[1]) Wir können noch hinzufügen, daß der Versuch, den Stein etwa auf den 1171 im Zusammenhang mit der Kirche genannten Johannes von Plotho zu beziehen, fehlgreifen würde, da die durch ihn vertretene Stilrichtung sich nicht mehr mit dem künstlerischen Charakter der seit etwa 1190 in Sachsen entstehenden Werke (vgl. Goldschmidt a. a. O. S. 9 ff.) verträgt, sondern ein höheres Alter verrät; und Johannes lebte sicher noch 1196.

[2]) Vgl. Fechner in Forsch. z. deutschen Gesch. V. S. 539.

Zur Geschichte Magdeburgs in der französisch-westfälischen Zeit.

Von J. Maenß.

1806/7.

Mit dem 16. Oktober 1806 begannen für Magdeburg unruhige Zeiten. An diesem Tage trafen die ersten Nachrichten von einem Siege der Franzosen ein; am 17. berührte König Friedrich Wilhelm III. die Stadt, am 18. erschienen die ersten Flüchtlinge von der bei Halle zersprengten Reservearmee, am 19. und 20. Scharen der geschlagenen Hauptarmee. Zahlreiche Kranke und Verwundete kamen zu Wagen und zu Fuß herbei und suchten Schutz und Pflege in der Festung. Hier herrschte ein unbeschreibliches Gewühl. Die Straßen waren zum Teil durch Soldaten und Wagen versperrt; die Kirchen wurden für Pferde und Vorräte in Anspruch genommen, so daß am 26. Oktober und weiterhin in keiner Kirche Gottesdienst gehalten werden konnte;[1]) die Innungshäuser und größeren Säle waren mit Kranken belegt. Vom 20. ab zeigten sich französische Truppen in der Umgegend, dann legte sich Marschall Ney vor die Festung, die man in besseren Verteidigungszustand zu versetzen angefangen hatte. Am 23. Oktober schrieb der Ingenieur vom Platz, Kapitän v. Kleist, an den Magistrat, es würden wohl einige Zichorienhäuser oder Ziegelscheunen bei der Neustadt in Brand gesteckt werden müssen, aber das habe keine weiteren Folgen, er werde „sorgfältig dahin sehen, daß der Wind bei dieser Gelegenheit von Mittag komme".[2]) Der Feind machte auch Angriffe auf die Neustadt und warf einige Granaten in die Altstadt. Eine Berliner und eine Hamburger Zeitung erzählten nachher: „Das Bombar-

[1]) Städt. Arch. K. 278.
[2]) Städt. Arch. U. 102.

dement machte eine so große Verheerung in der Stadt, daß die Einwohner revoltierten und der Gouverneur sich gezwungen sah, auf ihr Begehren die Stadt den Franzosen zu übergeben." Das war nach zwei Seiten eine starke Übertreibung. Der Magistrat erklärte dagegen in der Spenerschen Zeitung und im Hamburger Correspondenten: „Wir sind es der Ehre unserer guten Bürgerschaft schuldig, ihr das Zeugnis zu geben, daß sie mit aller Ruhe und Ausdauer die Beschwerden und Gefahren der Blockade und Belagerung ertragen hat, ohne durch Meuterei oder Aufstand eine Übergabe der Stadt ertrotzen zu wollen, und benutzen die vom Kaiserl. Königl. Gouvernement uns erteilte Erlaubnis, jener unwahren Nachricht hiermit öffentlich zu widersprechen."[1]) Aber eine Deputation der Bürgerschaft wandte sich bittend an den Gouverneur, er möge es nicht zum Äußersten kommen lassen,[2]) und am 8. November richteten die Repräsentanten der Bürgerschaft an ihn ein Schreiben, in dem es heißt, das Gerücht verbreite sich, daß er mit dem französischen Befehlshaber in Unterhandlungen getreten sei. Sollte er die Übergabe beschlossen haben, „so können wir uns von Ew. Exc. Einsicht und oft betätigten Liebe überzeugt halten, daß solche zur Abwendung größeren Übels . . . gereiche. Wir danken deshalb im voraus . . . und verbinden damit die einzige, aber dringende Bitte, daß bei Übergabe der Stadt Ew. Exc. dieselbe nicht verlassen, sondern uns und der ganzen Bürgerschaft durch hochdero persönliche Gegenwart die Beruhigung verschaffen möchten, durch den mächtigen Einfluß, welcher Ew. Exc. auch bei dem Kommandeur der französischen Truppen nicht fehlen kann, der möglichsten Erleichterung unseres Schicksals gewärtigen zu können."

Der Gouverneur, General d. J. v. Kleist, erklärte noch am 6. November seinen Offizieren, er werde sich auf nichts einlassen, er erwarte die Entscheidung des Königs, aber er änderte an demselben Tage seine Meinung. Noch am 6. November fand eine Konferenz des Magistrats statt, in der Bürgermeister Wenzlau dem versammelten Kollegium mitteilte, daß ihm vom Gouverneur eröffnet wäre, daß nach

---

1) Städt. Arch. B. 457.

2) Briefl. Notiz in der 2. Beil. zur Magdeb. Zeitung Nr. 517, 1906 und Holzapfel, Königreich Westfalen, S. 13.

eingezogenen authentischen Nachrichten kein Sukkurs für die Stadt zu erwarten stehe, indem das v. Hohenlohesche Korps zerstreut und geschlagen sei; daß es also gegenwärtig auf die Entwerfung der Kapitulationspunkte ankomme. Als solche wurden angenommen:

1. Die Bestätigung der bisherigen Autoritäten in ihren bisherigen Verhältnissen, Würden und Ansehen, auch Einkünften.
2. Sicherung des städtischen Eigentums, der Kämmereien, milden und anderen Stiftungen, auch des Kirchenvermögens.
3. Die Sicherstellung alles Privateigentums, es befinde sich in den Händen von Privatpersonen oder in gerichtlicher oder anderer Verwahrung.
4. Die Sicherung des Handels und alles städtischen Gewerbes und dessen Befreiung von anderen als den bisher darauf lastenden Abgaben.
5. Die Befreiung von Kontribution bis nach hergestelltem Frieden.
6. Die Bestätigung der Gerechtsame der Stadt, welche ihr bei Übergabe an das Haus Brandenburg zugestanden und vorher oder nachher verliehen sind.
7. Überlassung und Unterstützung der Polizeigewalt zur Aufrechterhaltung guter Ordnung.
8. Möglichste Verschonung mit der Einqartierungslast und ebenmäßige Verteilung derselben.
9. Sauve gardes beim Einmarsch, wo solche von den Magisträten gewünscht werden, um überall die sonst unvermeidlichen Desordres zu verhüten.[1])

Am 8. November wurde die Kapitulation abgeschlossen. Artikel 12 derselben sagte Personen, Eigentum und der kirchlichen Verfassung den Schutz der Gesetze und der französischen rechtlichen Verfassung zu, und Artikel 13 bestimmte, es werde nichts in der Verwaltung und gegenwärtigen Verfassung des Landes geändert werden. Die Obrigkeiten, die dies zu besorgen hätten, sollten ihre Verrichtungen fortsetzen und den Schutz der französischen Armee erhalten. Danach konnte man bezüglich der obigen Punkte 1—3 und 6 im allgemeinen beruhigt sein, auf die übrigen war keine Rücksicht genommen worden.

---

[1]) Städt. Arch. U. 102.

Am Tage des Abschlusses der Kapitulation schrieb der Kammerpräsident v. Bülow an den Magistrat, nach einer Äußerung des Gouverneurs werde am nächsten Tage oder spätestens am 10. November das Ulrichstor von französischen Truppen besetzt werden. Man wolle die Gefälligkeit haben, sich nach der Zahl der dabei befindlichen Offiziere und Gemeinen zu erkundigen und gutes Essen für sie in Bereitschaft zu halten und an die Wache schaffen zu lassen.

Nachdem am Abend des 10. November der Kriegskommissar Robert und der Kriegszahlmeister Sergeant einen Abschluß aller Kassen an barem Gelde und Dokumenten verlangt hatten, erfolgte am 11. die Übergabe und der Einmarsch der französischen Truppen. Wenn man in der Stadt mit der Kapitulation wieder zu einem ruhigeren Dasein zu kommen gehofft hatte,[1]) so hatte man sich getäuscht. Die neuen Gäste entsprachen dem ihnen bewiesenen Entgegenkommen wenig, vielmehr wurde eine Menge der gröbsten Exzesse von ihnen begangen. Der Magistrat hatte eine permanente Kommission eingesetzt, die, aus mehreren Abteilungen bestehend, die laufenden Geschäfte besorgen sollte; diejenige Abteilung, die mit den französischen Generalen und Beamten zu unterhandeln beauftragt war, an der Spitze der Bürgermeister Jorgenson, wandte sich an den Marschall Ney, damit er den Roheiten und Plünderungen der Soldaten Einhalt tue. Er zeigte sich zunächst wenig zugänglich, bis die Unterhändler merkten, worauf es ankam. Die Zahlung von 150 000 Talern, von denen 70 500 in kürzester Zeit von den reichsten Einwohnern herbeigeschafft und schon am 13. November ihm übergeben wurden, brachte ihn dahin, daß er eingriff und für bessere Ordnung sorgte.

Aber nicht nur von ihm, auch von anderen Oberoffizieren wurden außerordentliche Forderungen gestellt. Die beim Abschluß der Kapitulation beteiligten General Dutaillis, Oberst Liger-Belair

---

[1]) Die Zufriedenheit der Einwohner Magdeburgs mit der Kapitulation bezeugt auch Blühdorn in der Predigt „Gottes Fürsorge in den Bedrängnissen der Zeit", gehalten 15. p. tr. 1807 (Anfang September) S. 14: O rufet sie zurück die Gefühle des innigen Dankes gegen Gott, die damals eure Brust durchströmten, als nach jenen Schreckenswochen das fürchterliche Getöse der Schutzwehr auf unseren Wällen verstummte, diese im ganzen unversehrte Feste in die Hände der Sieger gegeben werden sollte.

und Hauptmann Regnard verlangten ein Douceur, wie es Sitte sei. Bürgermeister Jorgenson befriedigte sie mit 500 Louisdor, die er bei sich hatte, und 1000 Taler, die er noch dazu auf dem Nathusiusschen Kontor erborgte. Doch wünschte Dutaillis bald noch ein besonderes Andenken, und der Magistrat faßte am 17. November den Beschluß, ihm ein solches zu verehren. Noch an demselben Tage schrieb der Kammerpräsident v. Bülow: „Der heutige Beschluß Eines wohllöbl. Magistrats, dem General D. ein Andenken zu geben, kann nicht vollzogen worden sein, da ich heut zwei wiederholte Winke deshalb erhalten habe. Ich habe darauf geantwortet, daß ich nicht anders wisse, als daß die Stadt mit der Auswahl eines solchen Andenkens beschäftigt sei und ihm solches noch heut überreichen werde. Ich halte es der Ehre der Stadt Magdeburg gemäß, diesem durch die Kapitulation um sie verdienten, in der französischen Armee in sehr großem Ansehen stehenden General nicht gleichgültig zu begegnen und ihn in seiner Erwartung zu täuschen, und indem ich meiner Pflicht gemäß diese im gegenwärtigen Augenblicke sehr wichtige Angelegenheit Einem wohllöbl. Magistrat dringend empfehle, bitte ich zugleich, dieses Schreiben zu den Magistratsakten zu nehmen, damit, wenn Nachteile aus einem nicht konsequenten Benehmen in dieser Sache entstehen, ein Beweis vorhanden ist, daß ich das Beste der Stadt im Auge gehabt habe. Was geschehen soll, muß diesen Abend geschehen, da der General morgen zum Prinzen Berthier nach Berlin und von da zum Kaiser abgeht". Vom Bürgermeister Wenzlau ist nachrichtlich unter diesem Schreiben bemerkt, daß eine Deputation das Andenken überbracht habe und daß solches mit aller Zufriedenheit angenommen worden sei.

Auch der General und Ordonnateur en chef Marchand sollte ein Geschenk erhalten. Man überreichte ihm eine Dose und einen Ring Friedrichs II., abgeschätzt auf 680 Taler.

Der General Seroux hatte die Artillerie bei der Belagerung befehligt und requirierte in der Sitzung der zusammengerufenen Magisträte die Glocken der Stadt. Der Bürgermeister Jorgenson wurde zum Marschall Ney abgeordnet, um darüber Beschwerde zu führen. Ney sagte: il me fait rire. Es sei wohl französische Sitte, daß der General der Artillerie die Glocken requirieren könne, wenn Bresche geschossen sei; da das bei Magdeburg nicht der Fall gewesen,

könne die Forderung nicht erhoben werden. Seroux erklärte aber, der Marschall Ney habe ihm nichts zu befehlen, und drohte, die Glocken herunter werfen zu lassen. Da Ney dazu die Achseln zuckte, mußte man Herrn Seroux „behandeln“ und ihm 5000 Taler Gold zahlen.

Um der Versiegelung des Packhofs zu entgehen, entschloß sich der Magistrat in Übereinstimmung mit der Kaufmannschaft, den Kriegskommissar Robert zu „behandeln“, und opferte 2700 Taler; erreichte damit auch, daß die gedrohte gänzliche Versiegelung des Packhofs unterblieb und man am Ende nur das Absehen auf die englischen Waren nahm. — Auch der Divisionsgeneral Colbert, kurze Zeit Gouverneur, stellte Forderungen, und der schon erwähnte Oberst Belair, der als Kommandant nach Magdeburg zurückkam, erneuerte seine Ansprüche. Nicht unerwähnt bleiben darf schließlich der General Vandamme. Die Stadt mußte ihm Pferde u. a. bezahlen, und obgleich er im Hause des Regierungs-Präsidenten v. Vangerow volle Verpflegung hatte, verlangte er Tafelgelder. Da man sie ihm nicht bewilligen wollte, kam eines Abends v. Vangerow zum Rathause und eröffnete, „daß Vandamme eine Kompagnie Soldaten schicken würde und wir alle unglücklich werden könnten; wir möchten ihn doch nur befriedigen“. Jorgenson mußte wieder verhandeln und hatte verschiedene Insulten auszustehen, weil das Tafelgeld in Gold ausgezahlt werden sollte und man mit der Franksberechnung nicht gleich übereinkam. Vandamme kostete der Stadt ungefähr 11 000 Taler.[1]

Auch mit Ney bekam man noch einmal zu tun. Am 17. November abends nach 9 Uhr meldete sich ein französischer Sergeant mit 4 Grenadieren mit der Anzeige, daß er den Auftrag habe, sich mit seiner Mannschaft beim Bürgermeister Wenzlau auf Exekution einzulegen, weil der für den Marschall schon am Morgen requirierte Wagen noch nicht angeschafft sei. Während der Gerichtsdiener den schon bestellten Wagen[2]) herbeiholte, verlangte das Kommando im Hause des Bürgermeisters 5 Flaschen Wein und Geld, widrigenfalls es alles zerschlagen werde. Es erhielt den Wein und 5 Taler.

---

[1]) Städt. Arch. D. 133.

[2]) Vom Kaufmann Zuckschwerdt. Wagen und Pferde waren 525 Friedrichsdor wert. Als Vergütung wurden 500 Taler gezahlt. Städt. Arch. N. 62.

Der Bürgermeister Jorgenson berichtete später über die den hohen Offizieren gemachten Zahlungen. „Die Magisträte waren oft in der größten Verlegenheit; beinahe jeder, der die Stadt betrat, wollte etwas haben. . . . Man drohte uns und der ganzen Bürgerschaft mit diesem und jenem, z. B. mit Haussuchungen nach Gewehren, wobei gewiß die Bürgerschaft entsetzlich gelitten haben würde, da sie kaum mit der Einquartierung fertig werden konnte, und Plünderung oder wenigstens Exekutionsgebühren zu bezahlen riskierte.“ Man habe durch Gewährung dieser und jener Anmutungen Milderung des Schicksals der Einwohner bewirken wollen und habe das auch wohl erreicht. Die Magisträte hätten übrigens ganz unter der Macht der Oberoffiziere gestanden ohne eine Instanz zur Beschwerdeführung.

Besser wurde die Lage, als General d'Eblé am 20. November als Gouverneur an die Spitze der Stadt und des Herzogtums Magdeburg gestellt wurde. (Seine Vorgänger, die Generale Colbert und Seroux, waren von Ney nur zu Gouverneuren der Stadt ernannt worden.) Er verwaltete sein Amt zur allgemeinen Zufriedenheit bis zum 6. Januar 1807 und nach einer Zwischenzeit, während welcher die Generale Schramm, Carra St. Cyr und Liebert Gouverneure waren, vom 8. April 1807 bis zum 17. März 1808.[1]) Er erließ sofort den Befehl, daß keiner Requisition Folge zu leisten sei, die nicht von ihm selbst genehmigt worden wäre. Den Soldaten sah er schärfer auf die Finger. Wenn sich einer außerhalb der Stadt allein betreffen ließ, ohne Marschroute aufzuweisen, wurde er festgenommen und bestraft. Aber auch er ließ andeuten, daß er von der Stadt ein Zeichen der Erkenntlichkeit für seine Bemühungen um die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe und um die Öffnung des Packhofs zu erhalten erwarte. Seine Befriedigung übernahm das Herzogtum. Ende Dezember wurde beschlossen, daß ihm von der Provinz 8000 Taler,

[1]) Als er das erste Mal Magdeburg verließ, schrieb die Magdeburgische Zeitung: „Seine herablassende Güte, seine wahrhaft edle Beseitigung jedes persönlichen Interesses und das menschenfreundliche, tätige Wohlwollen, wodurch er uns Sicherheit gewährte und die drückende Last unserer Bürgerschaft zu erleichtern sich bemühte, erwarben ihm allgemeine Verehrung und stifteten ihm in unseren Herzen ein Denkmal, das um so bleibender sein wird, je erschütternder die Ereignisse waren, unter denen er seinen hiesigen Wirkungskreis antrat“. (Stück 3 vom 8. Jan. 1807.)

die durch Anleihe aufzubringen wären, angeboten werden sollten.[1]) Die Ausgaben der Stadt 1806/7 allein für Requisitionen französischer Generale für ihre Person beliefen sich auf 195 851 Taler.[2])

Die Stadt hatte bisher noch keine einheitliche Verwaltung. Neben der Altstadt im engeren Sinne erfreuten sich die beiden Kolonien, die französische und pfälzische, sowie das Gebiet des neuen Marktes möglichster Selbständigkeit. Um den zu erwartenden Unzuträglichkeiten, die mit dieser Mannigfaltigkeit verbunden sein mußten, vorzubeugen, hatten sich die Magisträte der Altstadt und der beiden Kolonien schon zusammengeschlossen, berieten zusammen und zeichneten „Die vereinigten Magisträte“. Als der Einmarsch der französischen Truppen bevorstand, beantragten sie, daß das Billet-Amt des Neuen Marktes, das die Unterbringung der Truppen zu besorgen hatte, mit dem Billet-Amt der Altstadt vereinigt werden möge, da es für die Truppen bequemer sein müßte, nur mit einem Amte zu tun zu haben. Das fand aber keinen Anklang, das Billet-Amt des Neuen Marktes blieb für sich, erst nach längerer Zeit nahm es wenigstens seinen Sitz auch auf dem Rathause. Da die Magistratsbeschlüsse meist der Genehmigung der Kammer bedurften, ersuchte ein zweiter Antrag die Kammer, einige Deputierte aus dem Kollegium zu bestimmen, welche den Magistratssitzungen beiwohnten, „da das französische Militär alles von uns verlangt und wir doch nicht berechtigt sind über alles zu disponieren“. Zugleich griff aber auch schon die französische Militärbehörde ein und befahl die Bildung eines Bureau central. Die Kammer bildete ein solches aus dem Geheimen Rat und Kammerdirektor Schönwaldt, der die Leitung haben sollte, den Kriegsräten Immermann und Voigtel, den Bürgermeistern Wenzlau und Jorgenson und von den Kolonien dem Direktor Michél und Bürgermeister Coqui. Dieses Zentralbureau schickte sich nun an, die Regierung der Stadt in die Hand zu nehmen, und entwarf einen Plan für die Behandlung und die Verteilung der Geschäfte auf verschiedene Bureaus, denen

[1]) Städt. Arch. D. 133.

[2]) Von dieser Summe haben erhalten, um die Hauptposten zu nennen, die Generale Ney 150 000 Taler, Vandamme 10 975, Seroux 7038, Colbert 7425, Dutaillis 3850, die Obersten Liger-Belair 6840, Jammoirant 2275 und der Kommissar Robert 2700 Taler. Städt. Arch. K. 301.

es die Ratmänner, Sekretäre, sowie einige Assessoren und Referendare zuwies. Eine besondere Rolle wurde dem Assessor la Paume zugedacht. Er sollte bei sämtlichen Bureaus die Dienste eines Adjutanten versehen und besonders die auf dem Rathause wachthabenden Offiziere gesellig unterhalten, auch mit Beschwerden sich meldenden Bürgern zur Hand gehen. Ehe aber dieser Plan bekannt gemacht wurde, regte sich in der Bürgerschaft und unter den Magistratsmitgliedern Widerstand. In einem Protokoll legten die Unzufriedenen ihre Meinung nieder. In dem Zentralbureau kündige sich eine Autorität an, die in der bisherigen Verfassung der Stadt nicht gegründet sei und von deren Entstehung, und von welcher Behörde sie konstituiert worden sei, man keine amtliche Nachricht erhalten habe. Es sei auffallend, daß sich Mitglieder des Magistrats ohne Auftrag des Kollegiums zu Mitgliedern des Zentalbureaus hergegeben hätten. Da durch die Kapitulation die bisherigen Autoritäten und die ganze städtische Verfassung gesichert worden sei, müsse man gegen diese neue, die einzige Zivilautorität sich anmaßende Behörde protestieren, indem die Magisträte sich durch sie als aufgelöst und ihre Mitglieder sich zu Offizianten derselben umgewandelt ansehen müßten. Die Bürgermeister Wenzlau und Jorgenson seien zu ersuchen, die Angelegenheit in einer Konferenz sämtlicher Mitglieder der Magisträte in Beratung zu ziehen. Das geschah, und das Ergebnis war ein Schreiben an das Kammerpräsidium, in dem betont wurde, daß durch das Bureau die garantierte Verfassung der Stadt untergraben würde, und die folgenden Anträge gestellt wurden: 1. Die vereinigten Magisträte sollten als die Municipalität der Stadt ihre bisherigen Funktionen fortsetzen und alle städtischen Angelegenheiten ohne Einmischung fremder Autorität besorgen. Wenn Angelegenheiten der Vorstädte oder des Neuen Marktes in Frage kämen, sollten die Magisträte Deputierte derselben mit sich vereinigen. 2. Die Mitglieder der Kammer, die jetzt zum Zentralbureau gehörten, sollten als eine Deputation der Kammer sich im Rathause versammeln, um auf die schriftlichen oder mündlichen Berichte schleunige Verfügungen zu erlassen, und damit die Abgeordneten des französischen Militärs in der zum Ressort der Kammer gehörigen Angelegenheiten sogleich an sie gewiesen werden könnten. 3. Zu den Verhandlungen über Aufbringung der zur Befriedigung

des französischen Militärs erforderlichen Gelder möge eine besondere Kommission eingesetzt werden, in welcher Abgeordnete des Neuen Marktes, der Stifter und Klöster, der Magisträte, des bürgerlichen Ausschusses und der Vorstädte vereinigt wären, die dann von den Verhandlungen und Beschlüssen der Kommission an ihre Kommittenten berichten müßten.

Die Kammer beschloß hierauf am 21. November, ihre zum Zentralbureau delegierten Mitglieder wieder zurückzuziehen, da der Geschäftsgang wieder ruhiger werde, aber einen Commissarium perpetuum, den Kriegsrat Voigtel, zu ernennen, der den Magistratssitzungen beiwohnen und für den Fall, daß die Genehmigung der Kammer bei den gefaßten Beschlüssen erforderlich sei, diese sogleich oder nach genommener Rücksprache mit der Kammer erteilen könne. Zu den Anträgen wurde bemerkt, daß den zuzuziehenden Deputierten der Bürgerschaft nur zustehe, ihre Meinung gutachtlich zu äußern und daß die Municipalität sich keine Verfügung über den Neuen Markt anmaßen dürfe.[1])

Wenn nun auch Ende November der Geschäftsgang ruhiger wurde, so hielt man es doch bis Anfang Februar für nötig, daß einige Mitglieder des Magistrats auch die Nächte hindurch im Rathause anwesend wären. Von da ab genügte es, wenn ein Mitglied von 6 Uhr des Morgens bis 11 Uhr Nachts zugegen war, und vom 19. März 1807 ab hielt man nur 2 wöchentliche Sitzungen ab.

Die Verfassung blieb also unverändert, nur daß die Stadt unter den Schutz der französischen Armee gestellt war, das hieß aber auch: unter ihren Befehl und den des Kaisers. Napoleon hatte die eroberten preußischen Länder in 4 Departements eingeteilt: Berlin, Küstrin, Stettin und Magdeburg. An die Spitze des Magdeburger Departements wurde der Intendant Chaalons als kaiserlicher Kommissar gestellt. Die bisherigen Behörden blieben in ihrer Stellung und Tätigkeit, mußten aber dem Kaiser einen Eid leisten.[2]) So verfügte am 14. November das preußische General-Postamt, daß von seinen sämtlichen Unterbehörden dem Kaiser zur Erhaltung der Ordnung folgender Eid abgeleistet werde: „Ich schwöre die Gewalt,

[1]) Städt. Arch. M. 264.

[2]) Staats-Arch. zu M. Kammer I, 388 III.

die mir von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien anvertraut ist, mit der größten Loyalität auszuüben und sie nicht anders als zur Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe anzuwenden, auch aus allen meinen Kräften beizutragen, um den Maßregeln und Anordnungen, welche mir für den Dienst der französischen Armee vorgeschrieben werden, auszuführen und weder Briefwechsel noch irgend eine andre Art von Verbindung mit den Feinden derselben zu unterhalten". So wurde in Magdeburg der Postdirektor Pauli vereidigt. Am 16. Dezember mußten die Magisträte der Altstadt, der Kolonien und die Bürgermeister und Ratmänner der Vorstädte im Rathaussaale den Eid leisten.[1])

Hatte sich früher in der Festung Magdeburg das militärische Interesse stark geltend gemacht, jetzt wurde es durchaus maßgebend und die Stadt völlig vom Gouverneur abhängig. Bald nach dem Einzug der Franzosen wurden die Bürger aufgefordert, Schießgewehre aller Art, die sich in ihrem Besitze befänden, an den Platzkommandanten abzuliefern; wer dergleichen Waffen verheimliche, solle als Übertreter des Kriegsgesetzes aufs strengste bestraft werden oder, wie es bei der Wiederholung des Befehls hieß, als Rebell angesehen werden.[2]) Jeder, von welchem Range und Stande er auch war, wurde (8. Dezember) mit Verhaftung und militärischer Bestrafung bedroht, sobald er eine falsche Nachricht verbreitete und die Quelle nicht nachzuweisen vermochte. Ebenso jeder, der militärische oder politische Nachrichten hörte und nicht augenblicklich dem Stadtkommandanten den Urheber anzeigte.[3]) — Auf alle Fremden wurde mit mißtrauischer Aufmerksamkeit geachtet. Unbekannte Personen über die Elbe zu setzen wurde verboten. Die polizeiliche Anmeldung Fremder schien nach einiger Zeit nicht zu genügen, vielmehr mußten auf Befehl des Gouverneurs vom 3. Mai Gastwirte und alle Einwohner die Fremden außer bei der Polizei auch beim Kommandanten melden. Besonders gegen die ehemaligen preußischen Offiziere und Soldaten hegte man Mißtrauen. Jeder, bei dem solche gewohnt

---

[1]) Städt. Arch. U. 103.

[2]) Magdeburgische Zeitung, Stück 137 und 143.

[3]) Staats-Arch. zu M. Kammer I, 388 I.

hatten, sollte, falls er nicht binnen 24 Stunden die etwaige Entfernung derselben, selbst jede Entfernung für eine Nacht, anzeigte, der Militärkommission übergeben und als Begünstiger solcher Handlungen bestraft werden, welche die Sicherheit der französischen Armee gefährdeten.[1]) Die Stadttore wurden „vom Zapfenstreich bis zur Reveille" (wohl von Dunkelwerden an?) geschlossen gehalten und die Schlüssel im Bureau des Platzkommandanten verwahrt. Das war eine große Behinderung des Verkehrs. Wer sich verspätete, konnte in üble Lage kommen, da sich draußen oft liederliches Gesindel umhertrieb. Bei Feuersgefahr waren die Vorstädte von der Hülfeleistung abgeschnitten, und da die Vorstädte keinen besonderen Arzt, Werder und Marsch auch keine Hebamme hatten, konnte man hier auch sonst in Not kommen. Früher, in der preußischen Zeit, waren nur das Ulrichs- und Krökentor zur Nachtzeit geschlossen, die übrigen Tore nur geblendet; die Schlüssel befanden sich in der Wachtstube bei dem wachthabenden Offizier, und dieser war angewiesen, die Tore in einzelnen dringenden Fällen die ganze Nacht hindurch für jeden, für Reiter und Fuhrwerk wenigstens bis 10 Uhr abends unweigerlich zu öffnen. Nachdem dieser Zustand über ein Jahr lang hatte ertragen werden müssen, gestand Gouverneur Eblé auf dringende Bitten am 10. Dezember 1807 zu, daß das Sudenburger- und das Brücktor den Winter hindurch bis 8 Uhr abends offen bleiben sollten, und daß jedes Tor zu jeder Stunde in besonderen Fällen zu öffnen sei, wenn beim Kommandanten darum nachgesucht würde. Mehr gestatte die Strenge der französischen Militärgesetze nicht. Die Kammer machte das bekannt mit der Ermahnung, man möge ja von dieser Güte des Herrn Gouverneurs nur in Fällen der öffentlichen oder privaten Gefahr Gebrauch machen. Im folgenden Sommer kam es noch zu der weiteren Erleichterung, daß erst eine Stunde nach Sonnenuntergang geschlossen wurde und die Schlüssel bei den Torwachen verbleiben sollten.[2])

Am 21. November 1806 erließ Napoleon von Berlin aus das berühmte Edikt, das, weil England das von allen kultivierten Nationen allgemein beobachtete Völkerrecht nicht zulasse, die britischen Inseln in

[1]) Magdeburgische Zeitung, Stück 58.

[2]) Städt. Arch. S., 566.

Blockadezustand erklärte und den Handel mit englischen Waren verbot. Infolge dieses Ediktes wurden in Magdeburg verschiedene Waren, u. a. 197 Zentner englisches Zinn, konfisziert und nach Frankreich abgeführt, obgleich sie schon lange vor dem 21. November gekauft worden waren und die Kapitulation den Einwohnern alles Eigentum sicherte.[1]) Später wurde zur Verhütung des Einbringens von Contrabande verfügt, daß alle Schiffe und Kähne am Jakobsförder anlegen sollten, damit der Verkehr besser überwacht werden konnte. Zwischen Abend und Morgen war er überhaupt untersagt, durfte auch niemand übergesetzt werden ohne besondere Erlaubnis. Kähne, mit Militär-Accisebeamten und Soldaten besetzt, hielten Wacht.

Die Hauptlast erwuchs der Stadt und den Bürgern aus der Unterbringung und Verpflegung der französischen Truppen. Der Gouverneur, der Kommandant und einzelne Oberoffiziere erhielten Wohnung und Geld, wofür sie sich selbst verpflegten, die sogen. Tafelgelder. Der Gouverneur bezog die Domdechanei, dem Kommandanten wurde die mittlere Etage im Hause des Weinhändlers Volkmar am Domplatz und später im Ballerstedtschen Hause am Breitenwege dicht an der Bärstraße eingeräumt. Ney hatte an Tafelgeldern 600 Livres täglich verlangt, dasselbe erhielt Eblé, bis (24. Dezember) auf Grund eines kaiserlichen Befehls die Tafelgelder aufhörten. Doch am 11. Januar machte der Kommandant den Magistrat darauf aufmerksam, daß es nötig sei, mit dem Gouverneur Tafelgelder zu verabreden. Es sei ein Mißverständnis, daß diese unter den Bureaukosten mitzuverstehen wären, die der Kaiser vergüte. Die Stadt wollte zunächst 1500 Thaler zahlen, aber ohne Bestimmung der Zeit, für welche die Summe gelten sollte, da sie erst an die vorgesetzte Behörde berichten und mit dem Gouverneur selbst unterhandeln wollte. Aber dieser, St. Cyr, bedeutete die Unterhändler „mit allen Zeichen der höchsten Ungnade, daß er zu solchen Unterhandlungen nicht aufgelegt sei, sondern als Gouverneur befehlen werde".[2]) Er verlangte 600 Franks.

[1]) Städt. Arch. W., 196. Im Gegensatz zu der betr. Kapitulationsbestimmung wurde am 31. März ebenso die Depositenkasse des Magistrats genommen. Auch die zur Aufbewahrung nach Magdeburg geschickten silbernen Geräte der Martinikirche in Halberstadt wurden genommen. Städt. Arch. D., 129, 1., 3.

[2]) Städt. Arch. D., 133.

Die Stadt war der Meinung, daß sie diese und andere Lasten nicht allein tragen könne, daß vielmehr das Land einen Teil derselben übernehmen müsse. Sie wendete sich daher (31. Januar) an die Stände und zählte ihre Leistungen auf, die sie als Vorschüsse ansah, die der Landeskasse gemacht wären; denn es handle sich um Behörden für die ganze Provinz. Auch der Kammerpräsident hielt eine Verteilung für billig; aber die Stände waren nur zu einem Teile der aufgeführten Kosten beizutragen bereit. Was die Tafelgelder angehe, meinten sie, Ney sei während der Blockade von der Provinz verpflegt worden, nachher sei seine Verpflegung mit Recht der Stadt zugefallen. Die Generäle Colbert und Seroux hätte Ney nur zu Gouverneuren der Stadt ernannt, sie gingen also die Provinz nichts an. Dagegen wollten sie die Hälfte beitragen für Eblé, Schramm und St. Cyr als Gouverneure der Provinz, ebenso für den Intendanten Chaalons, den Kontributionseinnehmer Robbé de Beauvecet und den Gendarmerieoberst Bertrand. Alles andere lehnten sie ab. So stand der Stadt keine große Beihülfe in Aussicht. Am Schluß des Jahres 1807 hatte sie an Tafelgeldern bezahlt 99451 Taler und war sie noch 2124 Taler zu bezahlen schuldig.[1])

Zu den Kosten, die die Stadt nicht allein oder überhaupt nicht glaubte tragen zu brauchen, gehörten die für die Festungsbauten. Aber die Kammer beschied den Magistrat, daß es bisher zwar einen besonderen „Fortifikationsfonds“ gegeben habe. Er existiere aber jetzt nicht mehr, und aus einer anderen Kasse diese Kosten zu entnehmen, habe die Kammer keine Legitimation; also bleibe nichts übrig, als daß die Stadt sie vorläufig bestreite.[2])

Bezüglich der Truppen ließ Ney durch die Magisträte bekanntmachen:

1. Die französischen Truppen werden in den Häusern der Einwohner gespeist, wo sie ins Quartier gelegt werden.
2. Die Speisung ist folgendermaßen reguliert: Mittags Suppe, Fleisch und Kartoffeln oder andre Vorkost. Das Fleisch ist auf den Mann auf 3/4 Pfund täglich festgesetzt.

---

[1]) Städt. Arch. K., 301, R., 165 I. Erst am 25. Oktober 1807 hörte bei den feststehenden Truppen die Zahlung von Tafelgeldern und Bureaukosten auf. Staats-Arch. zu M. Kammer I, 588 V.

[2]) Städt. Arch. B., 460.

3. Der Soldat erhält bei jeder Mahlzeit 1 Bouteille Bier und $^3/_4$ Pfund gutes Brot.
4. Die Suppe wird mit weißem Brot gekocht.
5. Die Herren Offiziere werden verhältnismäßig in ihren Quartieren auf eine ihrem Grade angemessene Art gespeist.[1])

Die Herren Offiziere verlangten bisweilen sehr viel. Vom 11. bis 17. November befand sich der Husaren-Oberst Lebrun bei dem Kaufmann Keller in Quartier. Er brachte einen Kammerdiener, Koch, Kutscher, Leibtrompeter und Leibhusaren mit, die ebenfalls untergebracht und verpflegt werden mußten; dazu verlangte er Stallung für 2 Pferde. Er selbst hielt auf seines Quartiergebers Kosten täglich offne Tafel sowohl zum Frühstück als zum Diner. Jedesmal speisten 6—8 Offiziere bei ihm. Außerdem war Tag und Nacht eine Leibwache von 1 Unteroffizier und 6 Husaren im Hause. Ein Diener Kellers mußte täglich nach den Befehlen des Kochs, von Husaren begleitet, einkaufen. So kostete er seinem Wirt in den wenigen Tagen über 1000 Taler, ganz abgesehen von den Verlusten, die dieser an Silbergerät, Tafelgedeck, Porzellan und Glas hatte. Eine Entschädigung wurde ihm nicht zu Teil, wenn er sich auch darum bemühte. Die Kammer entschied, er könne nichts erhalten, weil Vergütigung nur für die Bewirtung der Generäle und Bureauchefs gezahlt wurde.[2])

Längere Zeit befanden sich aber nicht nur französische Truppen in Magdeburg. Die Artikel 10 und 11 der Kapitulation bestimmten: „Die verheirateten und zu Magdeburg oder in dem Bezirke etablierten Soldaten bleiben bei ihren Familien mit der Bedingung, vor der Auswechslung nicht zu dienen und keine militärische Uniform zu tragen. Die verwundeten und kranken Offiziere und Soldaten können bis zu ihrer Genesung in Magdeburg bleiben; sie werden auf Kosten der Stadt verpflegt". — Bei Beginn des Krieges bestand die Absicht, das preußische Hauptlazarett in Halle zu errichten, aber die Umstände brachten es mit sich, daß es nach Magdeburg kam. Das Schauspielhaus, die Altstädter Schule, der Saal im Brauerhofe hinter der Wage, Räume des literarischen Klubs am Hauptwall wurden dafür hergerichtet

---

1) Magdeburgische Zeitung 1806, St. 135, 12. November.

2) Städt. Arch., Einqu.-Akten E., 9 I.

und blieben z. T. längere Zeit belegt. Sie verursachten für die Stadt 52 000 Taler Kosten. — Die verheirateten preußischen Soldaten wohnten anfangs durch die Stadt zerstreut. Dann brachte man sie in das ehemalige Lazarett des Regiments Prinz Louis von Preußen und in die Baracken, die sich am Festungswall zwischen Ulrichs- und Sudenburger Tor befanden. Die französischen Truppen erhielten Quartier bei den Bürgern. Als Ende November noch eine Anzahl Konskribierter erwartet wurde, erlangte der Kammerpräsident v. Bülow die Zustimmung des Gouverneurs, daß die neu ankommenden Mannschaften zur Erleichterung der Bürgerschaft in den Baracken, deren sich auch am Wall zwischen Ulrichs- und Krökentor eine Anzahl hinzogen, und in den Innungshäusern untergebracht werden durften. Das Seidenkramer-Innungshaus und das Garnisonlazarett waren mit Krätzigen belegt; die übrigen Innungshäuser suchte der Magistrat nun für die Kasernierung zu gewinnen und die preußischen Soldaten und Soldatenfrauen aus den Baracken zu entfernen. Der preußische Major v. Cornberg nahm sich ihrer aber nach Kräften an, so daß sich ihre Zahl nur allmählich verminderte und am 9. September 1807 noch 41 Mann, 58 Frauen, 56 Söhne und 63 Töchter vorhanden waren. Von den Innungshäusern wurde das der Fischer und der Fleischer neuen Scharrens angeboten, weil die Innungen der Einquartierung entgehen wollten, auch die Häuser der Schneider, Strumpfwirker und Brauer wurden ins Auge gefaßt. Von einzelnen Hausbesitzern meldeten sich ebenfalls mehrere. Der Kaufmann Gustädt wollte sein Haus Schrotdorferstraße 11 „zum goldenen Bein", da er die Einquartierungslast nicht mehr tragen könne, zur Einrichtung einer Kaserne überlassen, der Seidenfabrikant Krebs sein Fabrikhaus, weil sein Geschäft zum Stillstand gekommen war, der Spitzenfabrikant Bohr, da er ruiniert sei, sein Haus „die Schope" genannt. Auch das Parissche Haus, Dreiengelstraße 10, und das Brandsche Haus „zum goldenen Schlagbaum (Regierungsstraße 23) sollten zu Kasernen eingerichtet werden. Im April 1807 waren belegt die Baracken zwischen Ulrichs- und Krökentor mit 845 Mann, das Prinz Louissche Regimentslazarett mit 78, das Parissche Haus mit 72, das Gustädtsche mit 186, das Innungshaus der Strumpfwirker mit 59, das der Fischer mit 51, das der Fleischer mit 64 Mann (zusammen 1355).

Andere wurden noch eingerichtet, so besonders auch die Räume der Citadelle. Am 8. Juli lagen in der letzteren 8 Offiziere, 18 Sergeanten und 451 Mann.

Für die kasernierten Truppen stellte ein Reglement des Gouverneurs vom 31. Dezember fest, daß zu dem Brot und Fleisch, dessen Lieferung das Gouvernement inzwischen übernommen hatte, von der Stadt bare Zuschüsse gezahlt werden sollten, und zwar für jeden Sergeant-Major 6 Groschen, für jeden Sergeant 4, für Korporale und Fouriere 3, und für jeden gemeinen Soldaten 2 Groschen. Doch wurde der letztere Satz bald durch den Gouverneur auf 3 Groschen erhöht. Dieser bare Zuschuß sollte nach von den Kompagniechefs unterschriebenen Listen täglich gezahlt, aber täglich von dem Beköstigungsgelde für jeden Mann 6 Pfennig zurückbehalten werden und das so gesammelte Geld zur Unterhaltung der Gerätschaften und zum Ersatz der beschädigten Gegenstände dienen, was übrig bliebe, monatlich an die Mannschaften verteilt werden. Sobald die Truppen Sold erhalten würden (lorsque la solde sera regularisée), sollte das bare Beköstigungsgeld heruntergesetzt werden auf 4 Groschen für den Sergeant-Major, 3 Groschen für den Sergeanten, 2 Groschen für Korporale und Fouriere, 1 Groschen für den gemeinen Soldaten.[1]) Dazu kam es im Laufe des Jahres 1807.

Die Einquartierung stellte starke Anforderungen an die Bürgerschaft. Am 9. Dezember machte der Magistrat bekannt: Durch die Einquartierungslast sind die Einwohner der Stadt so gedrückt, daß mehrere sie zu tragen nicht mehr imstande sind, ja sogar ihre Häuser zum Nachteil ihrer Mitbürger verlassen haben. Das hat veranlaßt, ein Bureau zu errichten, das für Unterstützung solcher Verarmten sorgen soll; es bemüht sich, Fonds auszumitteln und wird sammeln lassen, da nicht nur Mieter, sondern auch Hauseigentümer der noch bemittelten Klassen dazu beizutragen schuldig sind. — Wenn die Gaben nicht zureichend sein sollten und eine Abgabe eingeführt werden müßte, soll das freiwillig Gegebene zugute gerechnet werden. — Die Gaben entsprachen den Erwartungen aber nicht, und so wurde im Februar mit Genehmigung der Kammer die Sublevationskasse

---

1) Städt. Arch., Einqu.-Bureau C. 8 1.

errichtet, aus der jeder „bequartierte Hauswirt oder Mieter außer den Rationen an Fleisch und Brot, welche das Kaiserl. und Königl. Gouvernement bewilligt" hatte, für jeden Soldaten und jeden Offfzier eine verhältnismäßige Vergütung erhielt, zu der jeder aber auch einen seinen Verhältnissen entsprechenden Beitrag zahlen mußte. Der Mieter bezahlte von jedem Taler Miete monatlich $1^1/_2$ Groschen zur Unterstützung der bequartierten Hauseigentümer, die letzteren den zwanzigfachen monatlichen Servis. Wer 12 Groschen Hausservis gab, war einen Beitrag von 10 Talern schuldig; hatte er den Monat hindurch 2 Mann Einquartierung gehabt, so zahlte er nichts und erhielt nichts; hatte er 3 Mann gehabt, so erhielt er 5 Taler Nachschuß; hatte er nur 1 Mann gehabt, so bezahlte er 5 Taler.[1] Für den Mann wurden also 4 Groschen täglich gezahlt, für den Offizier entsprechend mehr, für einen durchreisenden General 5 Taler.[2] 87 patriotische Bürger unterzogen sich ohne Entgeld der Aufgabe, täglich den Quartierstand zu untersuchen, die zur Kasse fließenden Überschüsse einzuholen und den Nachschuß aus ihr an die Bequartierten auszuzahlen.

Auch der Neue Markt richtete für sich eine besondre Sublevationskasse ein.

Die Einquartierung ließ nur vorübergehend nach; denn es kamen häufig Nachschübe zur französischen Armee, besonders starke Durchmärsche brachten der März und der Mai. So konnte die Sublevationskasse erst für den Monat Oktober einen Nachlaß eintreten lassen und sich mit dem halben Monatsbeitrage begnügen.[3] Auch für die Kranken mußte gesorgt werden. In den ersten Monaten des Jahres 1807 herrschten die Pocken, und im Sommer wurden zahlreiche Verwundete nach Magdeburg gebracht. Um alle unterzubringen, wurde die Nikolaikirche zu einem Hospital umgewandelt, ebenso das Sudenburger Schützenhaus und die Gebäude der Dompropstei. Die Stadt wollte die Kosten nicht übernehmen und erklärte sich außer Stande dazu. Der Generalintendant Daru lehnte Zahlung aus den

---

[1]) Magdeburgische Zeitung 1806, Stück 146, 1807, St. 24., 28.

[2]) Von der Kammer genehmigt 3. November 1807. St. A., Kammer I 588 v.

[3]) Für April und Mai 1807 waren zur Vergütung der Verpflegung des einquartierten Militärs ungefähr 40 000 Taler erforderlich. Magdeb. Zeitung, wöchentl. Beilage, St. 26.

kaiserlichen Militärkassen und aus den unter kaiserlicher Verwaltung stehenden Provinzialkassen aber ab. Die Stadt wandte sich dann an die Regierungskommission in Cassel, um hier durchzusetzen, daß die Provinz die Kosten auf die gemeinschaftliche Kriegssteuerkasse übernehmen sollte. Zu einer solchen, wenigstens teilweisen Übernahme kam es aber erst später, und so bezahlte die Stadt bis Ende 1807 für französische Lazarette 105 614 Taler, für die der Krätzigen 12 910 Taler.[1])

Noch im November 1806 war eine Deputation von Magistrat und Bürgerschaft nach Berlin gereist, „um Sr. Majestät dem Kaiser ihre Devotion zu bezeigen", besonders aber um Erleichterung der der Stadt auferlegten Lasten zu erbitten. Ebenso verhandelte die Kammer über Verminderung der dem Herzogtum auferlegten Kriegssteuer von 12 400 000 Franken. Erreicht wurde weiter nichts, als daß die durch die ordentliche Behörde vorgenommenen Requisitionen an Getreide, Tuch und einigen anderen Bedürfnissen von der Kriegssteuer abgerechnet werden sollten. Daß die Verhandlungen mit den Ständen zunächst nur dazu führten, daß die Provinz einen Teil der Tafelgelder (23 551 Taler) übernehmen wollte, ist schon erwähnt. Die Kosten für die preußischen Lazarette konnte man dem Könige von Preußen, die für die Kriegsgefangenen der französischen Behörde liquidieren. Das alles lag aber in der Zukunft und bedeutete nicht viel gegenüber den durch den Krieg veranlaßten Gesamtausgaben, die sich für die Zeit vom 11. November 1806 bis zum 31. Dezember 1807 auf 1 249 142 Taler beliefen, während 89 493 Taler noch zu bezahlen übrig waren. Was diese Summe, die noch nicht alle Leistungen der Bürger in sich schließt, besagen will, wird deutlicher, wenn man damit den Durchschnittsbetrag der Kämmereiausgaben der Altstadt (ohne die Kolonien) von jährlich 78 580 Taler für die Zeit 1800—1805 vergleicht und erwägt, daß die Stadt damals etwa 26 000 Einwohner hatte.[2])

Um die Zahlungen machen zu können, nahm sie erhebliche Vorschüsse, besonders aus der Kriegssteuerkasse. Ferner erhob sie eine

---

[1]) Städt. A. L. 167, 170. K. 301.

[2]) Ende 1806 wurden in der Altstadt gezählt 23 184 (diese Zahl ist bei Hoffmann, Gesch. der St. Magdeb. II., S. 417 angegeben), für den Neuen Markt 1734, in der Friedrichstadt 1007, zusammen 25 925 Einwohner. — Staats-Arch. zu Magdeburg, Präfectur-Akten, Generalia H. 222.

Kontributionssteuer, zu der vom Morgen Acker 12 Groschen, vom Morgen Wiesen 6 Groschen, sodann eine Abgabe auf Grund der Servisanlage gegeben werden mußte. Man sah diese Beiträge als Dahrlehen an und stellte dafür Stadtobligationen zu 50 und 100 Taler aus. Auch eine Gebäude- und eine Viehsteuer wurde ausgeschrieben. Aber mit diesen Steuern erzielte man nur etwas über 62 000 Taler, während 92 598 Taler Kontribution abgeführt wurden. Die Stadtkasse war daher mehrfach völlig erschöpft, und nur Anleihen konnten weiter helfen. Schon Ende November bat man um Beiträge, für die 5 % Zinsen versprochen wurden. Der Erfolg war aber ganz gering. Man wandte sich an die Kammer, und unterm 7. März erließ diese eine Aufforderung, in der darauf hingewiesen wurde, daß freiwillige Beiträge nicht genügend geleistet worden wären und auswärts versuchte Anleihen keinen Erfolg gehabt hätten, daß aber jeder Einwohner verpflichtet sei, zur Verminderung der allgemeinen Not beizutragen, und es dann weiter heißt: Es bleibt daher nichts übrig, als eine Kommission niederzusetzen, welche jeden Einwohner abschätzt und ein verhältnismäßiges Kapital bestimmt, welches er binnen kurzer Zeit in klingender Münze herbeischaffen muß. — Da die Bewirkung der Zwangsanleihe auf diese Art indessen manchem Verhältnis nachteilig sein könnte und ganz angemessene Behandlung bei aller Kenntnis und Vorsicht nicht zu erreichen ist, so soll wenigstens zuvor noch der Weg versucht werden, daß hierdurch jeder Einwohner, der eine Summe von mehr als 50 Taler beizutragen oder durch Sammlung kleiner Beiträge in seiner Bekanntschaft herbeizuschaffen imstande ist, dringend aufgefordert wird, diese Gelder so schleunig als möglich auf dem Rathause gegen einen vorläufigen Interimsschein abzugeben. Er soll bald darauf gegen dessen Rückgabe eine Landesobligation zu 5 % Zinsen erhalten, und müßte es dennoch zu der oben erwähnten Abschätzung kommen, so soll ihm dieser freiwillige Beitrag zugute gerechnet werden. Sollte dagegen dies Mittel bis zum 31 d. Mts. ohne hinlänglichen Erfolg sein und die Maßregel mit dem Zwangsanleihen ergriffen werden müssen, so werden darüber auch Obligationen erteilt, jedoch zu keinem höheren Zinsbetrag als 3 %.[1])

---

[1]) Magdeburgische Zeitung, 29. Stück vom 10. März 1807.

Der Versuch gelang in der Tat nicht, und der Magistrat reichte nun (14. April) einen Plan zu einer Zwangsanleihe bei der Kammer ein. Wünsche, die er dabei wieder bezüglich einer Auflage auf die ganze Provinz aussprach, wies die Kammer scharf zurück. Es handle sich jetzt um Beschaffung des Geldvorrats, den die Stadt zu ihren Lokalausgaben brauche. Es sei auch vom Lande viel mehr verlangt worden, als man in Magdeburg wisse. Was die Stadt geopfert habe, sei größtenteils in die Kasse der Einwohner zurückgeflossen, und viele Gewerbetreibende hätten seit Oktober eine Einnahme gehabt, wie sie vielleicht noch nicht gehabt hätten. Übrigens wurde die Zwangsanleihe genehmigt und nun eine Kommission zu ihrer Durchführung eingesetzt, die die Abschätzung vornahm und am 5. Juni die öffentliche Bekanntmachung erließ, wonach über die bezahlten Summen Interimsscheine und demnächst Landesobligationen, aber doch zu 5 % versprochen wurden. Alle Einwohner von 3 000 Taler und mehr Vermögen sollten verhältnismäßige Beiträge leisten. Auch nicht in Magdeburg wohnende Domherren und Kanoniker der Magdeburger Stifter wurden veranlagt, ebenso auswärtige Schiffer und Kahnführer, die Mitglieder der Magdeburger Schifferbrüderschaft waren. Kapitalisten, die an Magdeburg als Wohnsitz nicht gebunden waren, wurden in eine niedrigere Klasse versetzt, damit sie ihren Wohnort nicht verlassen möchten. In 13 Klassen wurden 851 Personen veranlagt, und zwar in

Kl. 1	mit 3 000	— 5 000	Tlr. Vermögen	263	Personen z. Beiträg. v.	50 Tlr.,
„ 2	„	— 10 000	„ „	290	„ „ „ „	150 „
„ 3	„	— 15 000	„ „	95	„ „ „ „	450 „
„ 4	„	— 20 000	„ „	61	„ „ „ „	700 „
„ 5	„	— 25 000	„ „	41	„ „ „ „	1 000 „
„ 6	„	— 35 000	„ „	37	„ „ „ „	1 500 „
„ 7	„	— 50 000	„ „	24	„ „ „ „	2 200 „
„ 8	„	— 70 000	„ „	23	„ „ „ „	3 000 „
„ 9	„	— 100 000	„ „	6	„ „ „ „	4 250 „
„ 10	„	— 150 000	„ „	3	„ „ „ „	6 250 „
„ 11	„	— 200 000	„ „	3	„ „ „ „	8 750 „
„ 12	„	— 250 000	„ „	4	„ „ „ „	11 250 „
„ 13	„	— 300 000	„ „	1	„ „ „ „	15 000 „

Von den veranlagten Personen, deren Vermögen auf 12 bis 13 Millionen betrug, gehörten 601 zur Altstadt, 98 zum Neuen Markt, 23 wohnten auf dem Werder, Marsch und in der Friedrichstadt, 48 in der Neustadt,

11 in der Sudenburg, 34 waren auswärtige Schiffer und Kahnführer, die übrigen Auswärtigen waren Domherren (6) und Kanoniker der Stifter St. Sebastian (8), Nikolai (10), Gangolphi (6), Petri und Pauli (6). Mehrere wurden vorstellig, weil ihr Vermögen zu hoch eingeschätzt worden sei, sie mußten nach einer vorgelegten Formel an Eides Statt die Größe ihres Vermögens versichern. Exekution wurde bis zum 9. August in 164 Fällen in Anwendung gebracht, so beim Grafen v. Blumenthal, dem späteren Maire der Stadt. Die Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse bis zum letzten Dezember 1807 führt als Einnahme aus der Stadtanleihe auf: 548 383 Taler.[1])

Man wünschte aber auch für die Zukunft neue regelmäßige Einnahmen zu schaffen. Nachdem man zuerst an eine Abgabe von allen fremden durchgehenden Gütern gedacht hatte, beschloß man (25. 27. November) eine solche von allen zu Wasser und zu Lande ankommenden Gütern, und zwar 1 Groschen von jedem Zentner, zu beantragen; ferner eine Grundsteuer von Häusern und Äckern, eine Gewerbe- und Einkommensteuer und endlich eine Konsumtionsabgabe von Wein, Branntweinschrot, Braumalz und Schlachtvieh.[2]) Um diese Pläne ordentlich durchführen zu können, wollte man auch eine Änderung des Kassenwesens herbeiführen. Das Nebeneinanderbestehen der Kassen der Altstadt, der Kolonien und des Neuen Marktes brachte leicht Ungleichheiten in den Abgaben mit sich und erschwerte die Geschäfte. Man lud zu einer Besprechung dieser Angelegenheit ein, aber die Stifter und Klöster des Neuen Marktes verweigerten die Beteiligung, weil sie sich nicht als zur Stadtgemeinde gehörig betrachteten und eine Schmälerung ihrer Prärogative fürchteten. Die vereinigten Magisträte beschlossen nun ohne sie die Bildung einer allgemeinen Stadtkasse zu beantragen. Auf ihre Eingabe vom 30. November erfolgte aber der Bescheid, daß der Antrag vorläufig nicht genehmigt werden könne, daß mit der Angelegenheit vielmehr bis zur bevorstehenden Organisation des Landes gewartet werden müsse.

---

[1]) Städt. Arch. Z. 152 1 u. 2.

[2]) Städt. Arch. G. 295. Gewerbesteuer und Konsumtionsabgabe wurden nicht genehmigt.

Die Wochen unmittelbar nach der Kapitulation waren noch eine Zeit der Aufregung. Auf sie bezieht sich wohl die Bemerkung Hoffmanns[1]): die Physiognomie der Stadt war dem Anschein nach eine heitere und fröhliche; Bankette wurden zu Ehren der fremden Gäste veranstaltet und von letzteren auf Kosten der Stadt erwidert. Allmählich nahm das Leben die gewöhnliche Gestalt an, nur daß die Einwohner stiller lebten als sonst; denn jeder hatte seine Last. Die Kirchen wurden wieder ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgegeben. In der Jakobikirche konnte schon am 30. November Gottesdienst gehalten werden, bald auch in der Katharinen- und Petrikirche. Kartoffeln und Mohrrüben, die noch im Dom gelagert hatten, wurden am 2. Dezember in Quantitäten von 4 Scheffeln meistbietend verkauft;[2]) im Januar konnte im Dom wieder Gottesdienst stattfinden, ebenso in der Johanniskirche, in der Ulrichskirche zum ersten Male am 8. Februar. Als im August beträchtliche Vorräte von Berlin und Stettin ankamen, mußten freilich die Bänke der Katharinenkirche hinter den Altar geschafft werden; die Kirche wurde ein Mehlmagazin, und die Gemeinde verwies man mit ihrem Gottesdienste in die Jakobikirche.[3])

Günstig für die Magdeburger war es, daß der Winter 1806/7 ziemlich mild war und die Preise der Lebensmittel, besonders des Brotes, sich auf mäßiger Höhe hielten.[4]) Der erwähnte Kaufmann Keller gibt für die Tage vom 12.—17. November den durchschnittlichen Fleischpreis für das Pfund auf 4 Groschen ($^1/_6$ Taler) an. Am 2. Februar 1807 kostete

1	Pfund	Rindfleisch	2	Groschen	8	Pf.	—	4	Groschen	4	Pf.
1	„	Kuhfleisch	2	„	—	„	—	3	„	8	„
1	„	Kalbfleisch	2	„	4	„	—	2	„	10	„
1	„	Hammelfleisch	4	„	—	„	—	4	„	6	„
1	„	Schweinefleisch	5	„	—	„	—	5	„	6	„
1	Scheffel	Weizenmehl	2	Taler	19	Groschen					
1	„	Roggenmehl	2	„	12	„					

1) Geschichte der Stadt Magdeburg, 2. Aufl. II, 393.

2) Magdeburgische Zeitung, Stück 143, Beilage.

3) Städt. Arch. K. 278.

4) Blühdorn, Gottes Fürsorge in den Bedrängnissen der Zeit. Predigt, S. 12.

Am 1. Juli waren die Preise zum Teil etwas niedriger:

1 Pfund Hammelfleisch kostete 3 Gr. 8 Pf. — 4 Groschen
1 „ Schweinefleisch „ 4 „ — „ — 4 „ 8 Pf.
1 Scheffel Weizenmehl 2 Taler 18 Groschen
1 „ Roggenmehl 1 „ 14 „ [1])

Eine Anzahl Lieferanten und viele Handwerker, auch manche Speisewirte und Restaurateure hatten einen guten Verdienst und standen sich besser als früher, im allgemeinen aber gingen die Einnahmen zurück, da der Handel stockte; die Abgaben waren dagegen höher, und die Lasten der Einquartierung kamen dazu. Der Verdienst eines Schiffers betrug nach Angabe der Schifferbrüderschaft im Jahre 1805: 911 Taler, 1807: 653 Taler; der eines Kahnführers in diesen Jahren 455 und 326 Taler. Manche Fabrikationen wie die von Seide und Spitzen lagen ganz darnieder, andere hatten geringeren Absatz. Leinewand wurde nach einer Aufstellung des Leinewebergewerks nach auswärts verkauft 1790 für 14546 Taler, 1805 für 11102 Taler, 1807 für 8050 Taler.[2]) Im letzteren Jahre kamen 8 Konkurse vor und wurden 69 Häuser zum Verkauf ausgeboten, 61 in der Altstadt, 6 in der Neustadt und 2 in der Sudenburg. 27 sollten aus freier Hand verkauft werden, 12 wegen Todesfalls oder Erbsonderung, 4 waren verlassen worden, bei den anderen handelte es sich um „notwendigen Verkauf".[3])

Bei der ungünstigen Lage des Handels dachte man für die Zukunft dadurch zu sorgen, daß man den Lehrplan der Bürgerschule erweiterte und Unterricht in Warenkunde, Handelsgeographie und „sämtlichen Handlungswissenschaften" zum Winter 1807 dem bisherigen Unterricht hinzufügte. Im Kloster U. L. Fr. wurde der Unterricht im Französischen verstärkt, und in der Zeitung empfahlen sich französische Sprachlehrer. Mit der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse möchte auch die große Zahl der Diebstähle zusammenhängen, die in dieser Zeit vorkamen, wenn auch 20 französische Gendarmen und 5 städtische Polizeidiener die Ordnung in der Stadt bewachten.[4])

---

[1]) Magdeburgische Zeitung, Stück 13 und wöchentliche Beilage, Stück 26.

[2]) Städt. Arch. T, 209, 214.

[3]) Nach den Anzeigen in der Magdeburgischen Zeitung.

[4]) Man mutete der Stadt auch die Errichtung einer städtischen Gendarmerie zu; doch kam es nicht dazu, weil Kaufleute und Ackerbürger den Dienst nicht übernehmen wollten, andere aber nicht für geeignet gehalten wurden, und wegen der Kosten. Städt. Arch. G. 290.

Erholung boten Konzerte und Theater. Konzerte fanden von Mitte März bis zum 23. Mai an mehreren Sonnabenden im Logenhause und im folgenden Winter im großen Saale des literarischen Klubs statt (Eintrittsgeld 1/2 Thaler). Im Theater wurde auch den Sommer hindurch an 4 oder 5 Tagen gespielt. Freilich war der Besuch kaum für die Unternehmer immer befriedigend. Bei der Ankündigung der Aufführung von Lessings Emilia Galotti, die besonders gewünscht worden war, heißt es: „Es drängt uns unsere Lage, daß wir die Freunde jener Aufforderung herzlich bitten müssen, 2 Strophen aus diesem Meisterstück ja zu beherzigen. Es sind die Worte: „Nun Conti, was macht die Kunst? Prinz, die Kunst geht nach Brot".[1]) Unter den aufgeführten Stücken, nehmen der Zahl nach solche von Kotzebue (17) bei weitem die erste Stelle ein. Von Iffland wurden 3, davon „die Jäger" mehrmals, aufgeführt. Schiller kommt viermal vor. Häufig gibt es kleine Opern, Ballette und Lustspiele, nach den Titeln zu urteilen leichte Ware. Da kommen vor z. B.: Leichtsinn und gutes Herz; die kleinstädtischen Freier; das Petermännchen; der Jurist und der Bauer; der einäugige Vormund; der lustige Schuster; der lebendige Sack; die Heirat durch Mechanik; der Vetter vom Lande oder er ist nicht so dumm, wie er aussieht. — Auf die Zeitereignisse weist vielleicht die Oper hin: die Festung an der Elbe, die ein paar mal aufgeführt wurde, bestimmt ein kleines, von einem Magdeburger verfaßtes Schauspiel; „Es ist Friede" oder „Seid Euren neuen Landesherren das, was Ihr den vorigen waret". Es wurde am 19. November aufgeführt.[2])

---

[1]) Magdeburgische Zeitung, St. 71 vom 18. Juni.

[2]) Magdeburgische Zeitung, St. 137. Betrachtungen über die politischen Verhältnisse sucht man in der Magdeburgischen Zeitung in dieser Zeit vergebens, man erwartete sie damals auch nicht. Auf vorhandenes patriotisch-politisches Interesse, wenn man auch wesentlich mit sich selbst und den städtischen Angelegenheiten beschäftigt war, deuten Buchhändleranzeigen hin wie die wiederholten Hinweise auf die „Feuerbrände" und „Löscheimer". Anderseits wird das Portrait Napoleons zu verschiedenen Preisen angeboten. Es mögen eben auch Gedanken wie die vom Hamburger Korrespondenten am 3. Januar 1807 ausgesprochenen, Anklang gefunden haben. Es heißt hier nach einer Ausführung über den Rheinbund: „Der Schöpfer aller dieser Änderungen ist das unbegreifliche Genie, von welchem so viele Provinzen und Staaten, von welchem Deutschland seine Regene-

Durch den Frieden von Tilsit war Magdeburg vom preußischen Staate getrennt worden. Eine Friedensfeier fand am 26. Juli statt. Das Geläute aller Glocken und der Donner der Kanonen verkündete früh Morgens die Feier des Tages. Nach 9 Uhr versammelten sich die Mitglieder der Magisträte „in schwarzer Kleidung, jedoch mit couleurter Weste" im Rathause nebst anderen geladenen Autoritäten. Um $10^1/_2$ Uhr begaben sich der Gouverneur d'Eblé, der Kommandant und die höheren französischen Militärpersonen unter Kanonendonner zur Johanniskirche und gingen durch eine doppelte Reihe von französischen Soldaten zum Altar, an dessen Seite ein mit rotem Sammt belegter Thron für den Kaiser errichtet war. Darauf kamen in Prozession die übrigen Behörden. Als das Te deum gesungen wurde, läuteten abermals die Glocken; es wurden die Kanonen der Citadelle gelöst und das außerhalb der Kirche aufgestellte Militär gab verschiedene Salven. Als der Gouverneur nach dem Gottesdienste die Kirche verließ, empfing ihn das „Vive l'Empereur!" der Soldaten. Abends nach 7 Uhr ertönten die Kanonen von neuem. Der Gouverneur gab ein Essen zu 300 Gedecken und darauf einen Ball, zu dem die Vornehmsten der Stadt geladen waren.[1]) — Auch der Napoleonstag (15. August) wurde festlich begangen.

---

ration erwartet . . . Die Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit der gewöhnlichen Menschen verstattet es nicht, sich zu den Maßregeln, welche das Genie und die Weisheit für Jahrhunderte bestimmen, zu erheben. Pygmäen würden vergebens den Wettstreit mit Titanen versuchen, sie kriechen, wo jene fliegen, und ohne von der Stelle zu kommen laufen sie sich außer Atem und wundern sich, daß ihre Vorläufer, ohne ermüdet zu scheinen, ein Ziel erlangt haben, das ihnen unerreichbar schien. — Unordnung muß der Ordnung vorangehen. Deutschland hat das Schlechtere überstanden, das Bessere steht ihm bevor. Der Wille und der Wunsch des Helden und des Weisen des Zeitalters, Napoleons des Großen, ist ein allgemeiner, ein dauernder Friede. Deutschland, Europa wird ihn erhalten, so sehr die Mächte, mißleitet durch die verkehrte merkantilische Politik des britischen Kabinetts, ihn zu verhindern suchen. Es wird ein langer, ungestörter Friede über Europas Völker herrschen; Jahrhunderte des Segens und der Ruhe werden Belohnung für die Anstrengungen des weisesten Helden, des heldenmütigsten Weisen, Entschädigung für die lange ausgestandenen Leiden der bedrängten und durch eine verächtliche Politik verräterisch hintergangenen Nationen sein." Nach Tollin, (Geschichte der französischen Colonien 3, A, 774) knieten nur zu viele vor dem korsischen Götzen.

[1]) Städt. Arch. F. 282. Magdeburgische Zeitung, St. 88.

Nachdem durch Kaiserliches Dekret vom 18. August das Königreich Westfalen geschaffen und Magdeburg eine westfälische Stadt geworden war, wählte der bürgerliche Ausschuß drei Deputierte, die nach Cassel reisen und in Verbindung mit Abgeordneten der Magisträte der dort eingesetzten Regierungskommission die Wünsche der Stadt vortragen sollten. Der Magistrat zog es aber vor, das letztere zunächst schriftlich zu tun. Wie gegenüber der bevorstehenden Kapitulation, so galten auch jetzt die Gedanken der Magdeburger besonders ihren Privilegien. Ein „Memoire" wurde ausgearbeitet und am 22. September nach Cassel gesandt, in dem an Art. 12, Tit. 4 der Konstitution, wonach alle Privilegien der Stände, Städte, Provinzen, einzelner Personen und Familien aufgehoben sein sollten, angeknüpft wurde. Einige Privilegien, führte das Memoire aus, seien der Stadt von Kaiser und Reich verliehen und von den nachherigen Landesherren bestätigt worden, ohne deren Beibehaltung weder der Flor der Stadt bestehen, noch die Stadtkasse die großen Land- und Wasserbauten bestreiten könnte, die ihr jetzt zu bestreiten obläge und die bei Erschöpfung der Stadtkasse den landesherrlichen Kassen zur Last fallen würden. Als solche Privilegien werden angeführt die Stapel- und Niederlagegerechtigkeit, deren Ertrag auf 130 000 fr. (wovon 15 000 fr. den Armenanstalten zukämen) gegenüber 167 000 fr. Kosten der Land- und Wasserbauten angegeben wird; dann der Landzoll, das Brückgeld und der Elbzoll, zusammen etwa 78 000 fr. jährlich ausmachend; die Straßenfahrtsgerechtigkeit, nach welcher kein Fuhrmann die Stadt in der Nähe umfahren durfte; der auf Lehnsnexus beruhende Anspruch auf ein v. Alvensleben'sches Rittergut; ferner die Innungen, das Recht der Wahl der obrigkeitlichen Personen und die städtische Gerichtsbarkeit und endlich die Heringspackerei, wonach der aus der See kommende Hering in Magdeburg aufgepackt wurde, und wenn er hier wardiert war, durch ganz Deutschland als preiswürdig verfahren wurde. Auch von den Rechten an gewissen Grundstücken, von der Fischerei und Jagdgerechtigkeit war in dem Schreiben die Rede. Besonders das Stapelrecht wurde als so wichtig hingestellt, daß ohne dasselbe die Stadt in wenig Jahren veröden würde.[1])

---

[1]) Städt. Arch. W. 194.

Die Antwort der Regierungskommission lautete beruhigend; man werde die Eingabe in sorgfältige Erwägung ziehen; durch lästige Verträge erworbene Rechte oder solche, deren Besitz die Existenz der Stadt und ihre Wohlfahrt sicherten, sollten nicht beseitigt werden. Das nahm man mit großer Freude entgegen; ein Schreiben vom 20. Oktober an die Casseler Regierung erklärt: „Die Aufmerksamkeit, welcher hochdieselben unsre untertänigste Bitte . . . gewürdigt haben, und die gnädigen Zusicherungen deshalb haben in unseren und den Herzen unsrer Mitbürger die lebhafteste Aufforderung zum Dank gegen eine weise und gütige Regierung, welche sich mit dem künftigen Glück und der Wohlfahrt der ihr durch den Sieg der Waffen unterworfenen Völker beschäftigt, erregt. Die Regierung hat nicht unsre Provinzen allein, sie hat unsre Herzen erobert".

Im Oktober wurde die kirchliche Fürbitte für den neuen König angeordnet, der am 7. Dezember in Wilhelmshöhe eintraf, am 10. seinen Einzug in Cassel hielt und am 15. eine Proklamation an sein Volk erließ. „Nur für die Völker hat Napoleon gesiegt", verkündete er darin, und: durch den Frieden von Tilsit „habt Ihr das erste aller Güter, ein Vaterland, gewonnen!" Deputationen der verschiedenen Landesteile schickten sich nun an, ihn in seiner Hauptstadt zu begrüßen. Übereifrige Amtspersonen und Privatleute, die ihre Ehrfurcht zu den Füßen der Majestät niederzulegen wünschten, mußten sich sagen lassen, daß es wesentlich den Landständen und den Magistraten der Städte zukomme, ihre Wünsche und Huldigungen darzubringen.

Nur auf Grund eines Beschlusses solcher Körperschaften sollten Deputationen statthaben dürfen. Der betreffende Beschluß sollte den Gegenstand der Deputation, ihre Dauer und die Entschädigung feststellen, die jedem Mitgliede bewilligt würde. Privatpersonen sollten die Gelegenheit nicht mißbrauchen, um (womöglich auf Kosten der Städte) ihrem Privat-Ehrgeize Genüge zu leisten.

In Magdeburg wurden der Syndikus Weber für die Altstadt und als Vertreter der Kolonien Bürgermeister Coqui, und da dieser ablehnte, Bürgermeister Bonte als Deputierte gewählt. Im Magistrat wollte man auch gern einen Bürgermeister der Altstadt dabei haben, aber der eine, Wenzlau, wollte seiner Kränklichkeit wegen nicht, und weil er bei der Verwaltung der Polizei und der Stadtkasse unab-

kömmlich sei, und der andere, Jorgenson, zog seine schon erteilte Einwilligung wieder zurück, da es Mißvergnügen erregen könnte, daß er die Kosten vermehrte. Auch die vom bürgerlichen Ausschuß gewählten Hofapotheker Hartmann und Kaufmann Hammer blieben zurück, da der Intendant Chaalons gegen ihre Reise auf Stadtkosten Einspruch erhob. So bildeten also Weber und Bonte die Deputation. Für 16 Tage sollte jeder 10 Thaler täglich erhalten. Aus den 16 wurden 24 Tage, da die Huldigung vom 19. Dezember auf den 1. Januar verschoben wurde.

Sie machten zunächst bei den Staatsräten und einigen anderen hohen Herren zusammen mit Vertretern der Kaufmannschaft ihren Besuch. Günstiges wußte ihnen der Staatsrat v. Bülow (vorher Präsident der Magdeburger Kammer) zu sagen. Die Stadt werde ein besseres Geschick haben, als sie hoffen dürfte: die französischen Lazarettkosten sollten auf die Kontribution abgerechnet und das Magdeburger Land mit den übrigen Provinzen hinsichtlich der Kontribution gleichgesetzt werden. Am 23. Dezember kamen sie mit den übrigen Deputierten der Städte, der Geistlichkeit und des Bauernstandes zur Audienz, während die Ritterschaft schon am Tage vorher vorgestellt worden war.

Auf die Ansprache, die der Konsistorialrat Mellin im Namen der Magdeburger hielt, erwiderte der König: „Die geographische Lage von Magdeburg macht es für den Staat überaus wichtig; mein aufrichtigster Wunsch geht dahin, für den Flor Magdeburgs zu tun, was in meinen Kräften steht. Es wird nicht möglich sein, alles Übel wieder gut zu machen, das der Krieg verursacht hat, aber die Kontributionen sollen vermindert, die Kriegslasten erleichtert werden. Ich habe bereits den Anfang gemacht dafür zu sorgen, daß die Lazarettkosten der Stadt nicht mehr zur Last fallen, und ich werde alles für das Wohl Magdeburgs tun, ohne daß es nötig sein soll, dieserhalb Reklamationen zu machen.“[1])

Die bis zur Huldigung übrige Zeit benutzten die Deputierten zu Verhandlungen über die Wünsche, die man in Magdeburg hegte. Außer denen, die schon Erwähnung gefunden haben, ist noch anzuführen,

[1]) Städt. Arch. D. 135.

daß man eine besondere Sektion des Ober-Appellationsgerichts in Magdeburg haben wollte. Die Berichte der Abgesandten sprechen sich sehr zufrieden aus über die Aufnahme, die sie und ihre Wünsche in Cassel fanden. Erfüllung der letzteren wurde ihnen aber nur bezüglich der Abgabe von allen ankommenden Gütern und einer Grundsteuer von Häusern und Äckern verheißen. Aber sie konnten noch eine ganz besondere Neuigkeit erfreulichster Art melden, daß nämlich von der Weser („von hier") bis Magdeburg mit Benutzung von Aller und Ohre ein schiffbarer Kanal gegraben und dieses wichtige Werk in 5 Jahren ausgeführt werden solle.[1])

So ging man in Magdeburg dem neuen Jahre und der Entwicklung der Dinge in dem neuen Staate, der dem Propst Rötger herrlich und neidenswert, als ein feste und lange Dauer verheißendes Wunderwerk erschien,[2]) mit Hoffnung und guter Zuversicht entgegen. Die hier herrschende Stimmung wird im wesentlichen getroffen sein, wenn die Magdeburgische Zeitung das Jahr 1807 mit den Worten verabschiedet:

„Auf dem tiefgebeugten Vaterlande lag,
  Unglück drohend, schwer des Schicksals Rechte;
Doch jetzt lächelt wieder ihm ein froher Tag.
  Ruh', ersehnt vom menschlichen Geschlechte,
Kehrt zurück und mit ihr Glück und Wonne.
  Heil dem Vaterland und seiner neuen Sonne!"

Die Freude an dieser Sonne sollte nicht lange ungetrübt bleiben.

---

[1]) Städt Arch. a. a. O. und G. 295.

[2]) Rötger, Billigkeitsgründe für die Vereinigung der Schulden aller Westf. Departements. S. 1, 3.

Literatur.

Teitge, Hans: Die Frage nach dem Urheber der Zerstörung Magdeburgs 1631. (Heft 42 der Halleschen Abhandlungen zur neueren Geschichte, herausgegeben von G. Droysen.) Halle S. 1904. VII + 135, 8°. (Die beiden ersten Bogen sind als Doktordissertation auch selbständig ebenda erschienen.)

Eine berühmte Doktorfrage, nunmehr zum dritten Male von einem Doktor aus der Schule G. Droysens behandelt! Es ist in der Tat ein quellenkritisches Problem ersten Ranges, weil neben Nachrichten aus erster Hand eine große Zahl Quellen aus zweiter und dritter überliefert sind, weil alle diese Nachrichten von jeher durch der religiösen Parteien Haß und Gunst beeinflußt wurden und endlich weil besonders seit Droysens 1863 erschienenen „Studien" eine große Literatur über diese Frage entstanden ist. Teitges Arbeit ist zwar der Zeit nach die letzte, aber dem Wert nach eine der besten. Neues Material hat er zwar nicht beibringen können, da in den letzten Jahrzehnten eifrig überall gesucht worden ist, er hat aber das Verdienst, den gesamten Stoff in klarer und besonnener Weise zusammengestellt und unparteiisch gewürdigt zu haben, so daß wir seine Arbeit allen denen, die sich informieren wollen, in erster Linie empfehlen können. Im ersten Teile gibt Teitge eine kritische Übersicht über die sämtlichen Forschungen und die Methode und den Standpunkt der Forscher. Der zweite größere Teil bringt eine systematische Darstellung des Gegenstandes, also erstens eine Besprechung derjenigen Quellen, welche die Schuld am Brande Falkenberg und den Magdeburgern zuschreiben, nach Parteien gruppiert, und zweitens derjenigen, welche die Kaiserlichen belasten, protestantische Anklagen und katholische Eingeständnisse. Und das Ergebnis Teitges? Ich kann demselben nur beipflichten. Danach haben weder die Kaiserlichen noch Falkenberg und die magdeburger Radikalen die Stadt absichtlich in Asche

gelegt. Die stürmenden Truppen haben vereinzelt, um den Widerstand zu brechen, Feuer angelegt, auch wohl plündernde Soldaten in sinnloser Wut und einzelne verzweifelte Bürger Häuser angesteckt. Berücksichtigt man [dazu die mittelalterliche Enge der Straßen und die Bauart der Häuser, bedenkt man, daß zur rechten Zeit Niemand an Löschen denken konnte und schließlich ein Nordoststurm dazu kam, so sind alle Momente gegeben, den großen Brand auch ohne systematische Brandstiftung zu erklären. Ein nüchternes Ergebnis zwar und dem Autochthonen, der lieber von heldenhafter Selbstopferung der Vorfahren hört, wenig sympathisch, aber gerade darum wahrscheinlich richtig!

Dr. Neubauer.

Hertel, Gustav: Geschichte der Stadt Calbe an der Saale. Berlin 1904. 280 S. 8⁰.

Es ist das letzte Werk, das der fleißigen Feder unsres verdienten heimischen Geschichtsforschers und langjährigen Vorstandsmitgliedes entstammt, verfaßt im Auftrage der städtischen Behörden Calbes, seiner Heimatstadt, in die er so gern und oft in den Ferien zurückkehrte, und nach seinem Tode von denselben herausgegeben. Trotzdem die Geschichte Calbes vorher schon zweimal, 1720 und 1874, geschrieben ist, ist es doch die erste kritische Darstellung derselben; da zum ersten Male das in Archiven und Registraturen vorhandene Urkunden- und Aktenmaterial in größerem Umfange benutzt worden ist, so finden wir eine Fülle neuer Nachrichten hier vereinigt und zugleich die alten Fabeln beseitigt. Die politische Geschichte nimmt nur einen geringen Raum in Anspruch (S. 7—66); desto größerer Wert ist auf Ausführlichkeit in kulturgeschichtlicher Beziehung gelegt. So stellt Abschnitt 2 (S. 66—111) die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte dar; in Abschnitt 9, dem größten, (S. 186—261) wird die Saale behandelt. Im Anhange sind ein Brief Luthers an Erzbischof Albrecht von Magdeburg von 1517 und 2 Urkunden Kaiser Ottos des 1. von 961 und 965 in Ursprache und Übersetzung abgedruckt. Leider fehlt nicht nur ein Register, sondern auch eine Inhaltsangabe; im übrigen ist das Buch ansprechend ausgestattet und mit einer Anzahl Bilder und einem Plane geschmückt.

Man kann nur wünschen, daß das von der Stadtverwaltung Calbes gegebene Beispiel Nachahmung finden möge, damit aller Orten der Bürger auch die Vergangenheit seiner engeren Heimat aus einer gemeinverständlichen und nicht zu umfangreichen Darstellung kennen zu lernen in der Lage sei und so Verständnis und Liebe für die Heimat geweckt werde.

Dr. Neubauer.

Becker, Heinrich: Ein uraltes heidnisches Götzenbild auf dem Marktplatz einer anhaltischen Stadt. Zerbst 1906.

Gemeint ist die Zerbster Butterjungfer, erklärt wird sie als ein Standbild der Sonnengöttin, das allein in deutschen Landen sich erhalten, während viele andere gleiche Bilder nur in der christlichen Verkleidung von Mariensäulen ihr Dasein retten konnten. Auch wer den Standpunkt des Verfassers nicht billigt, muß anerkennen, daß hier zum ersten Male eine Deutung gegeben wird, die nicht wie z. B. die Volksüberlieferung, an großen Unklarheiten krankt. Für Magdeburg hat die Schrift insofern Interesse, als die Magd in Namen und Wappen auch zur Begründung, wenn auch wohl mit weniger Recht, herangezogen wird.

Dr. Neubauer.

Höde, Karl: Die sächsischen Rolande. Beiträge aus Zerbster Quellen zur Erkenntnis der Gerichtswahrzeichen. Zerbst 1906. 105 S. 5 *M.*

Nachdem die in den letzten Jahren stark angeschwollene Rolandsliteratur neue Erklärungen für die Bedeutung der Rolande gebracht hatte, tritt mit vorliegender Schrift ein neuer Kämpe für die alte Behauptung ins Feld, daß die Rolande Gerichtswahrzeichen innerhalb des altsächsischen Rechtsgebiets seien und später Wahrzeichen städtischer Sonderrechte wurden; zugleich wird aber für den Ursprung der Figur die mythologische Deutung gebilligt. Der Verfasser hat geschickt die Klippe, an der frühere Forscher scheiterten, vermieden, individuelle Züge einzelner Rolande zu verallgemeinern. Seine Schrift bedeutet daher einen Fortschritt zum Ziele, die verschiedenen sich anscheinend widerstreitenden Deutungen mit einander auszugleichen und so endlich

zu einer einfachen und klaren Lösung des Rätsels zu gelangen. Mit großem Fleiße hat der Verfasser den reichen Stoff, den das durch Gunst des Schicksals ziemlich vollständig erhaltene städtische Archiv in Zerbst enthält, gesammelt und sich dabei nicht nur auf die Figur und ihre Einzelheiten beschränkt, sondern auch alle in Betracht kommenden Beziehungen erschöpft. Auch äußerlich ist das Buch gut ausgestattet und mit Bildern, darunter dem Eulenspiegels, der an der Rückseite unseres Magdeburger Rolands angebracht war, reich geschmückt.

Dr. Neubauer.

Am 19. Mai 1906 wurde das neue Heim der Magdeburger Handelskammer am Alten Markt Nr. 5/6 durch eine Festsitzung eingeweiht, an der unter andern der Handelsminister Exz. Delbrück (dessen Familie ja lange Jahre in unsern Mauern lebte) mit den Geh. Oberregierungsräten v. d. Hagen und Lusensky, Oberpräsident Exz. v. Bötticher, Polizeipräsident Graf v. Lambsdorff, Oberbürgermeister Schneider teilnahmen. Dem 1. Vorsitzenden W. Zuckschwerdt wurde der Titel „Geh. Kommerzienrat", dem 2. und 3. Vorsitzenden Kommerzienrat O. Arnold und Stadtrat W. Morgenstern, den Ältesten J. Brunner und Osk. Jacoby der Rote Adlerorden 4. Klasse verliehen, eine Menge Ehrengaben und mündliche wie schriftliche oder telegraphische Glückwünsche übermittelt. Ein glänzendes Festmahl im neuen Börsensaale schloß sich an.

Über die Korporation der Magdeburger Kaufmannschaft und der Handelskammer von 1876—1906 berichtete eine dazu von Syndikus Dr. Behrend verfaßte höchst interessante Festschrift, in gewisser Beziehung eine Fortsetzung der zum 50jähr. Jubiläum der hiesigen Korporation der Kaufmannschaft (9. April 1875) von ihrem damaligen Sekretär Rud. Zwicker verfaßten Festschrift. Jene, 1825 begründet und mit Kgl. Privilegien ausgestattet, beruhte doch auf Freiwilligkeit und blieb deshalb in Mitgliederzahl, Einwirkung und Bedeutung hinter den berechtigten Erwartungen zurück. Sie hielt am 28. Dezember 1898 ihre letzte Sitzung, in feierlicher Form, und am 3. Januar 1899 konstituierte sich die im September 1898 mit 323 gegen 6 Stimmen beschlossene Handelskammer, deren Geschäfte

und Arbeiten nicht allein wuchsen, sondern die auch bald mit Lust und Erfolg für die Entwickelung von Handel und Verkehr, Gesetzgebung und Fortbildung durch Rat, Tat und — Mittel wirkte, wie ein Einblick in diesen ca. 160 Seiten starken Bericht oder in den Jahresbericht der Handelskammer von 1905 erkennen läßt.

Derselben geschickten Hand, demselben klaren Kopfe und warmen Herzen entstammen die Lebensbilder von Magdeburger Großkaufleuten (Selbstverlag der Handelskammer, Preis 16 Mk.) in vornehmem Gewande und mit reichem Bilderschmuck. Auch wen die hier behandelten Personen selbst nicht interessierten, dürfte doch in dem vielfachen Material, das hier liebevoll und geschickt verarbeitet ist, manches finden, was ihn erhebt oder tröstet, zum Nacheifern anspornt oder im Eifer stärkt. Denn unter vielem Erfreulichen zieht auch manch trübes Bild aus der sogenannten guten, alten Zeit an uns vorüber, und neben vielem Intimsten und Persönlichsten sind doch in den Briefen und anderen Mitteilungen auch manche weltbewegende Ereignisse gestreift oder neu beleuchtet. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser oder jemand von gleichem Berufe und Geschicke noch mehr Personen und Firmen unserer kaufmännischen und besonders auch unserer industriellen Kreise behandelte, und daß alle dafür sorgten, dazu geeignetes Material jetzt und später zu bewahren und zu sammeln. Solche Kleinarbeit, so mühsam sie ist, wird sich einst noch freudigeren Dankes erfreuen als jetzt.

Über das Haus in seiner früheren und jetzigen Gestalt gab Generaldirektor und Regierungsbaumeister Joh. A. Duvigneau interessante Nachrichten und auf 27 Tafeln vorzügliche Bilder in einem besonderen schönen Buche, betitelt Das Haus der Handelskammer zu Magdeburg (Seidenkramer-Innungshaus) und seine Geschichte (Preis 3 Mk.). Die 2 ersten Kapitel, zumeist aus der Feder des Predigers Thiele, behandeln die Seidenkramerinnung bis a. 1631 und ihr an derselben Stelle am Alten Markt befindliches Haus 1632 (65) — 1813; das dritte Kapitel das daraus entwickelte Börsengebäude und dessen bauliche Umwandlungen 1814—1906; das vierte das von der Magdeburger Bau- und Kreditbank nunmehr 1904—1906 geschmackvoll um- und ausgebaute Haus der Handelskammer. Der Schluß zählt die Namen der

vielen durch Stiftungen, Geschenke, Mitarbeit beteiligten Personen auf. Die für den Bau aufgewandten c. 445 000 Mk. haben jedenfalls der Handelskammer ein behagliches, würdiges und hoffentlich lange ausreichendes Heim schaffen helfen, das ihr zur Ehre und Segen, dem Alten Markte zum Schmucke, vielen zur Freude gereicht. Manche werden freilich bedauern, daß durch den Abbruch des originellen Straßenüberbaus wieder ein interessantes Stück der guten, alten Stadt preisgegeben und ein ganz eigenartiger Durch- und Einblick zerstört ist.

Ich habe übrigens obige Schriften von der hochlöblichen Handelskammer für unsere Vereinsbibliothek erbeten und sofort erhalten und danke auch hier für diese köstliche Bereicherung unserer Sammlung, die ich fleißigster Benutzung empfehle.

R. Setzepfandt.

Freunde guter Stadtgeschichten mache ich gerne auf ein bei **R. Kinzenbach** in Aschersleben jüngst erschienenes schönes Buch des Professor Dr. E. Straßburger, Gymnasialoberlehrers, aufmerksam, betitelt „Die Geschichte der Stadt Aschersleben (Preis 6,50 Mk.). Der Verfasser, tüchtiger Geograph und Historiker, hat seit c. 25 Jahren fleißig die Quellen durchforscht und schon manches hübsche Ergebnis in kleinen und größeren Aufsätzen in der Harzzeitschrift, in der Zeitschrift für Erdkunde, in den Programmen seiner Schule von 1884, 1888, 1894 und 1895, sowie in den Ortszeitungen veröffentlicht. Auch die Festschrift zum 350jährigen Jubelfeste der dortigen Schützengilde und zum 17. Provinzialbundesschießen 1897, endlich ein ganz vorzüglicher, illustrierter und mit 3 vortrefflichen Karten der Stadt und ihrer nächsten und weiteren Umgebung gezierter neuer Führer durch die Einestadt, die altehrwürdige Askania, sind von ihm verfaßt. So muß er als berufenster Chronist erscheinen, der auf breitester geographischer und geschichtlicher Grundlage nach allen Seiten hin das Wissenswerte und vor der Kritik Bestehende bietet. Pläne der Stadt und ihres Salzwerkes, Ansichten der Stadt und bemerkenswerter Bauten oder Denkmäler geben dem Buche einen besonderen Reiz auch für den Ortsfremden und zeigen auch die jetzige Stadt des aufgewandten Fleißes wie des allgemeinen Interesses wert.

R. Setzepfandt.

Die große Zahl der auf der Rolandforschung bezüglichen Schriften ist in diesem Jahre noch um eine des Universitätsprofessors Dr. Franz Jostes in Münster vermehrt: „Roland in Schimpf und Ernst. Die Lösung des Rolandsrätsels“ (Dortmund bei Fr. W. Ruhefres, Preis 1 Mk.). Ich will den Inhalt hier kurz skizzieren, da er z. T. uns Magdeburger näher angeht. Gleich Heldmann, dessen Buch ich früher hier besprach, meint er, daß die Rolandsfiguren auf die mittelalterlichen Spielfiguren zurückgehn, und daß durch die Urkundenfälschungen des Bremer Bürgermeisters Hemeling aus den älteren „Spielrolanden“ erst die „Freiheitsrolande“ entstanden. Das sucht er als Philologe zu erweisen. Ein Spielroland ist schon c. 1280 durch die Magdeburger Schöppenchronik bezeugt, als von den Pfingstspielen der Magdeburger Konstabler d. h. reichen Bürgerssöhne die Rede ist. Damals veranstaltete ihnen der gelehrte Konstabler Brun von Schönebeck einen Gral d. h. ein Festturnier mit Frau Fee, einer schönen Dirne, als Preis. Dazu gehörte auch das Forestspiel d. h. Einzeltjoste, die Tafelrunde, eine Abart des Turniers, der Schildekenbôm, die gewöhnliche Fecht- oder Stechübung am Schildpfahle, und das Rolandsspiel, von dessen Verlaufe in Münster um die Mitte des 16. Jahrhunderts der Domkantor Melchior Röchell eine Beschreibung gab, die ihn als der französischen Quintaine und den in Holstein bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts üblichen Spielen ganz ähnlich erweist. Aus dem ursprünglichen drehbaren Holzblocke wurde später eine hölzerne Mannsfigur mit ausgestreckten Armen. Deren Namen „Roland“ leitet aber der Verfasser von rota = Rad, rotulare = sich wie ein Rad drehen, rolla = wagerecht drehbare Sache und rullebom = ein (z. B. als Wegeverschluß dienender) auf einem Zapfen umlaufender Baum ab. Roland, der auf dem Wege nach Rom von der Bertha in Abwesenheit des Vaters geborene Sohn Milons von Anglant, wurde von diesem bei seiner Rückkehr so genannt, weil er sich sofort bis vor den Eingang der Höhle ihm entgegenrollte. So konnte auch die sich rollende Figur in Nieder-Deutschland, wo sie allein vorkam, Roland genannt werden. Der 1404 zuerst erscheinende Freiheitsroland aber erschien nur wegen des Schildes mit der Kaiserkrone, den angeblich schon die 1366 verbrannte, also hölzerne Figur getragen hatte, wie ein Friese und folglich als Wahrzeichen der Freiheit. Andre Städte

folgten diesem Beispiele Bremens, auch als es dadurch seine kaiserliche Reichsunmittelbarkeit zu erweisen versuchte und Glück hatte. — Verschiedene hübsche Bilder suchen diese „Lösung des Rolandsrätsels“ zu fördern.

R. Setzepfandt.

Das Augenmerk aller Zeitungsleser (und wer wäre das heute nicht?) möchte ich auf die in 2. Auflage in der Schulzeschen Hofbuchhandlung zu Oldenburg in 3 starken Bänden (c. 1230 Seiten) erschienene Geschichte des Deutschen Zeitungswesens bis 1870 von Ludwig Salomon lenken, da hier zum 1. Male eine vollständige und lesbare Geschichte der Entwicklung des Zeitungs- (u. Journal-) Wesens Deutschlands und Östreichs geboten wird. Unsere Magdeburgische Zeitung ist da in ihren mannigfachen Schicksalen ebenso behandelt, wie jedes größere Provinzial- oder kleinere oder größere Lokalblatt. Interessant ist es auch z. B. die Entwicklung der „Fliegenden Blätter“ oder des „Kladderadatsch“ oder beliebter Journale zu verfolgen. Der unglaublich massenhafte Stoff, der z. B. auch manche biographische Skizze einschließt, ist klar übersichtlich und angenehm verarbeitet. Ausführliche Inhaltsangabe und Register erleichtern die Benutzung. Der Preis von 12,50 Mk. ist dem gegenüber ein außerordentlich bescheidener. Mich hat das Buch sehr angesprochen.

R. Setzepfandt.

Die am 16. Dezember d. J. stattgefundene feierliche Enthüllung des Denkmals unseres so früh geschiedenen Kaisers Friedrich und die Eröffnung unseres Städtischen Museums hat den vielseitig verdienten Stadtrat Sombart veranlaßt, die Geschichte dieses Neubaues in einer besonderen Schrift darzustellen, die von Kommerzienrat E. Baensch in besonders eleganter Weise gedruckt und sonst ausgestattet wurde. Die Festteilnehmer erhielten sie mit der Einladung zugleich als bleibende äußere Erinnerung an dieses durch die Anwesenheit Sr. Kaiserlich Königlichen Hoheit des Deutschen und Preußischen Kronprinzen verherrlichte Fest.

Eine wahre Freude bereitete mir ein noch kurz vor Weihnachten eingehendes reizendes Buch des Buchdruckereibesitzers Robert Hesse über die Parkanlagen Magdeburgs. (Selbstverlag, Preis 3 Mk.) Mit traulichem Geplauder, aber von Lokalpatriotismus und ungeheuchelter Naturfreude geschwellten Herzens, führt er uns in und durch den Herren- und Damenkrug, ins Glacis, in den Luisengarten und in den Stadtpark und durch die Grusongewächshäuser. Und durch viele mit Geschmack gewählte und vollendet aufgenommene, tadellos wiedergegebene Bilder führt er die besprochenen Anlagen einzeln wie in größeren Gruppen vor, so daß man ihm beistimmen muß, wenn er meint, Magdeburg dürfte sich auch in dieser Beziehung wohl sehen lassen.

R. Setzepfandt.

Kleine Mitteilungen.

Magdeburgs Kirchenbücher.

Von Dr. E. Neubauer.

Über „Bestand und Alter der Kirchenbücher in der Provinz Sachsen, dem Herzogtum Anhalt und einigen thüringischen Staaten" hat im 19. Bande der „Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen" (Halle S. 1898, Seite 1 und 104) R. Krieg, jetzt Amtsgerichtsrat in Sangerhausen, einen längeren verdienstlichen Aufsatz mit statistischen Zusammenstellungen veröffentlicht. Wir können daher diejenigen, die sich über die Geschichte der Kirchenbücher und ihre Bedeutung im allgemeinen unterrichten wollen, nur auf diesen Aufsatz verweisen. Da Krieg für seine Statistik auf die Mitwirkung einer großen Anzahl mehr oder weniger eifriger Mitarbeiter angewiesen war, so ist es naturgemäß, daß sein Stoff nicht ganz vollständig ist. Z. B. ist die Stadt Magdeburg ziemlich schlecht weggekommen; auf Seite 21 finden wir unter Ephorie Magdeburg nur den Dom, St. Ulrich und die Neustadt verzeichnet, Seite 47 die katholische Gemeinde und Seite 18 unter Kreis Wanzleben Buckau. Der größere Teil der hiesigen Gemeinden fehlt; diese Lücke soll hiermit ausgefüllt werden.

a) Die alten Kirchen der Altstadt.

	Taufregister	Trauregister	Totenregister
	seit	seit	seit
1. Der Dom (St. Moritz) Bürgerliche Gemeinde	1665 Jan.	1665 April	1669 Jan.
2. Derselbe, 1. Militärgemeinde	1716	1716	1783

	Taufregister	Trauregister	Totenregister
	seit	seit	seit
3. Derselbe, 2. Militärgemeinde	1817	1817	1817
4. St. Johannis	1656	1656	1656
5. St. Ulrich und Lewin	1656	1656	1656
6. Heilig-Geist	1652 Dez. 1.	1652 Dez. 1.	1652 Dez. 1.
7. St. Jakobi	1659	1659	1659
8. St. Katharinen	1679	1679	1676
9. St. Petri	1689	1689	1689

b) Die jüngeren Gemeinden der Altstadt.[1])

10. St. Sebastian (katholisch)	1666	1664	1671
11. Deutsch-reformiert	1681	1683	1711
12. Französisch-reformiert	1686	1686	1686
13. Wallonisch-reformiert	1689	1689	1689[2])
14. Evangelisch-lutherisch (St. Annen)	1834	1834	1834
15. Deutsch-katholisch	1845	1845	1845[3])

c) Die alten Kirchen der Vorstädte.

16. Buckau (St. Gertrud)	1657	1657	1657[4])
17. Neustadt (St. Nikolai)	1676	1676	1676[5])
18. Sudenburg (St. Ambrosii)	1722	1722	1722[6])

[1]) D. h. diejenigen, deren Kirchen in der Altstadt liegen. Die Gemeindemitglieder wohnten und wohnen über die ganze Altstadt und die Vorstädte verteilt.

[2]) Im Gemeindearchiv werden auch noch die von 1651—1689 in Mannheim geführten Tauf- und Trauregister aufbewahrt. Die Gemeinde siedelte als die letzte der drei hugenottischen Gemeinden 1689 hierher über.

[3]) Das Kirchenbuch befindet sich im Stadtarchiv; die letzte Eintragung ist von 1879.

[4]) Zugleich Kirchenbuch für Kloster Berge, zu dem das Dorf Buckau ja gehörte, und für die Filiale Fermersleben.

[5]) Außerdem ist noch ein Taufregister von 1638/39 vorhanden.

[6]) Nach der Zerstörung gehörten die Sudenburger bis 1722 kirchlich zum Dom

d) Die neuen Kirchen der Vorstädte.

	Taufregister seit	Trauregister seit	Totenregister seit
19. Friedrichstadt (Lutherkirche)	1737	1737	1737[1])
20. Neustadt (St. Agneten, katholisch)	1861	1861	1861
21. Sudenburg (St. Marien, katholisch)	1861	1861	1861
22. Buckau (St. Norbert, katholisch)	1873	1873	1873
23. Wilhelmstadt (Pauluskirche)	1896	1896	1896
24. Alte Neustadt (Martinskirche)	1902	1902	1902

Von den sonst noch bestehenden Gemeinden, den 2 Apostolischen, den Freireligiösen, der Jüdischen, von der Evangelischen Gemeinschaft, Methodisten und Baptisten sehen wir hier ab. Im ganzen eine reichliche Auswahl für Familienforscher!

Das älteste Kirchenbuch unserer Stadt ist also das Taufregister in der Neuen Neustadt von 1638, das in der Alten Neustadt geführt wurde, aber schon 1639 infolge neuer Kriegsnöte wieder aufhört, das älteste Kirchenbuch der Altstadt (Heilig-Geist) stammt aus dem Jahre 1652. Der 30jährige Krieg, insbesondere der schreckliche 10. Mai 1631, hat mit den älteren Beständen gründlich aufgeräumt. Denn da die Kirchenbücher im Gefolge der Reformation eingeführt wurden und zwar naturgemäß zuerst in den Städten, und Magdeburg von Anfang an eine Hochburg des Protestantismus war, so dürfen wir ohne weiteres annehmen, daß hier durchgängig schon vor dem großen Kriege Kirchenregister angelegt sind. Für die Jakobikirche ist dies ja auch seit 1553 schon nachgewiesen, wie die Notiz in Band 1 Heft 3, Seite 22 dieser Zeitschrift zeigt. Erst lange Jahre nach 1631 waren die Gemeinden hier in der Lage, ihre Kirchen wieder aufzubauen und ein neues Gemeindeleben zu beginnen.

---

[1]) Vgl. auch Fr. W. Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg, bearb. von Hertel-Hülße, 1885 Bd. 2 S. 623. Vor 1806 wurde die Gemeinde von dem Militärgeistlichen mitpastorisiert. Eine eigene Kirche hat die Gemeinde erst seit 1882, den Namen „Lutherkirche" führt sie seit 1897.

Joachim Greff in Magdeburg.

Von Dr. E. Neubauer.

Im 29. Jahrgang dieser Zeitschrift hat 1894 W. Kawerau unter gleichem Titel einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er Greffs dichterische Tätigkeit während seines kurzen Aufenthalts hierselbst 1533/36 behandelt. Greff war hier „Oberlehrer" am altstädtischen Gymnasium; er hat 1534 zusammen mit seinem Rektor Georg Major ein Drama von Jakob und seinen Söhnen gedichtet und gelegentlich des Schützenfestes Anfang August von seinen Schülern aufführen lassen und 1535 eine gereimte Übersetzung der Aulularia des Plautus herausgegeben. Beide Werke besitzen eine über ihren dichterischen Wert weit hinausgehende Bedeutung. Besonders das Spiel von Jakob war das erste neuhochdeutsche Drama, das in Norddeutschland herauskam, das Vorbild für eine große Reihe anderer Dramen; seine Aufführung ist ein Ruhmesblatt in Magdeburgs Vergangenheit, da sie einen Abschnitt in der Geschichte des Theaters kennzeichnet.

Kawerau hat u. a. auch erörtert, welcher Anteil am Jakob den beiden Verfassern zuzusprechen sei, und kommt zu dem Ergebnis, Greff als den eigentlichen Vater des Stücks zu bezeichnen. Diese Ansicht wird wohl allein hinreichend damit begründet, daß von einer dichterischen Tätigkeit Majors sonst nichts, von der Greffs aber viel bekannt ist. Kawerau ist nun eine Stütze für seinen Beweis entgangen, auf die hinzuweisen der Zweck dieser Zeilen ist. Es handelt sich um einen Brief Greffs an seinen Landsmann Stephan Roth, Stadtschreiber in Zwickau. Der Brief ist von G. Buchwald mit vielen andern an Roth gerichteten an einer entlegenen Stelle, im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels Band 16 (Leipzig 1893) Seite 150 abgedruckt. Er ist am 23. August 1534, also höchstens 3 Wochen nach jener Aufführung, geschrieben und ist ein Begleitschreiben zu einem Exemplar des Werkes; da der Jakob „um"

den 10. August aufgeführt und der Druck erst nach dieser Aufführung infolge großer Nachfrage beschlossen wurde, so geht daraus hervor, mit welcher Schnelligkeit sich Michael Lotther, einer der berühmtesten Drucker Magdeburgs, seines Auftrags entledigte. In diesem Briefe nennt sich Greff allein als Verfasser und zugleich Darsteller; von Major erwähnt er nur, daß er den Druck veranlaßt habe (curavit imprimi). Wenn man die anderen von Kawerau Seite 156 f. aufgeführten Angaben mit dieser zusammenhält, so ergibt sich als das Wahrscheinlichste, daß Majors Nennung nur eine dankbare Höflichkeit seitens des Untergebenen war.

Der Brief ist auch sonst interessant; Greff erörtert unter anderm, ob es sich wohl für ihn lohne, wie Hans Sachs ein deutscher comicus zu werden, und bittet Roth um sein Urteil.

Über die Entstehung der Übersetzung der Aulularia gibt jene Rothsche Briefsammlung gleichfalls Auskunft. Sie enthält einen zweiten Brief Greffs an Roth, dem die Übersetzung gewidmet war vom 17. März 1535. Der Dichter schreibt darin, er habe die Übersetzung zu Fastnachten den Magdeburgern vorgetragen und sei dann ermutigt worden, sie von neuem unter Nennung seines Namens drucken zu lassen. Der erste Druck scheint gänzlich verschollen zu sein.

Außerdem enthält Roths Briefwechsel noch einige andere Briefe Greffs (vom 25. Dezember 1525 und 24. März 1527 aus Zwickau, vom 30. Mai 1531 aus Wittenberg), die aber inhaltlich nicht viel bieten; wichtiger ist ein Brief Paul Greffs, des Vaters Joachims, von 1544 und einer des Wittenbergers Georg Finckel vom 11. Oktober 1545, weil in ihnen von anderen Werken Joachims die Rede ist.

Bitte.

Diejenigen unserer geehrten Mitglieder, denen über das Auftreten (in früherer Zeit oder auch jetzt noch) einer Advents- resp. Weihnachtsfigur nach Art des Knecht Ruprecht unter der Bezeichnung „der Bernburger heil'ge (heele) Christ" etwas bekannt ist, oder welche in Redewendungen, Kinderreimen, Spielen und anderen Äußerungen des Volkslebens noch Spuren des „Bernburger heil'gen Christ" zu erblicken vermeinen, werden gebeten, Herrn Dr. H. Siebert in Bernburg (Solvayhall) darüber Mitteilung zu machen.

Interessenten erhalten von dem Genannten auf direktes Ersuchen unentgeltlich dessen Broschüre: Das Tanzwunder zu Kölbigk und der Bernburger heil'ge Christ.

Jahresbericht
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1906.

I. Sitzungsberichte.

Sitzung am 11. Januar:

Herr Archivar Dr. Rosenfeld sprach über Wirtschaftsgeschichtliche Quellen in Staatsarchiven mit besonderer Berücksichtigung von Magdeburg. Die Beschränkung des Themas auf Staatsarchive gab dem Vortragenden Anlaß, zunächst Begriff und Wesen eines solchen kurz zu erläutern und auf die verschiedenen Formen der Überlieferung — wie Urkunden, Urbare, Zins- und andere Register, Rechnungen, Lehnbücher usw. — einzugehen. Die Darlegung ihrer Bedeutung für den Gang der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung exemplifizierte wesentlich auf die Verhältnisse des Magdeburger Landes. Über die Bildung des kirchlichen Grundbesitzes unterrichtet die reiche Privilegienreihe namentlich der Ottonen, während die weitere Ausgestaltung und Nutzung sich allerdings nur in einzelnen Fällen bei der verhältnismäßigen Spärlichkeit von urbarialen Quellen verfolgen läßt. In der neueren Zeit bieten die Akten der Kammern des 18. Jahrhunderts bei der bureaukratischen Zentralisierung des merkantilistischen Staates ein fast vollständiges Bild auch des wirtschaftlichen Betriebes der Zeit. Dem gegenüber können die Akten der Staatsbehörden des 19. Jahrhunderts für das von staatlicher Bevormundung losgelöste Wirtschaftsleben keine tiefere Kenntnis mehr vermitteln.

Sitzung am 8. Februar.

Herr Schäfer führte in Lichtbildern seine Sammlung von Portraits der Hohenzollern mit Erläuterungen vor.

Sitzung am 8. März.

Herr Regierungsbaumeister Ebel hielt Vortrag über Älteres Magdeburger Innungswesen und Innungshäuser. Einer Übersicht der Bedeutung der älteren Innungen für das bürgerliche Leben folgte eine Darstellung von Topographie und Einrichtung der nach 1631 wieder errichteten Innungshäuser auf Grund sorgfältiger Sammlung der zerstreuten und spärlichen Nachrichten, wobei das der

Seidenkramer (Börse) besondere Würdigung erfuhr. Eine Ergänzung dazu boten die von Herrn Prediger Thiele auf Grund von Akten der Handelskammer gemachten eingehenden Mitteilungen. (Der Vortrag ist in der Zeitschrift Denkmalpflege VIII 11 zum Abdruck gelangt.) — Herr Professor Setzepfandt beleuchtete den Zusammenhang zwischen den Formen der Hausurnen und den Haustypen.

Sitzung am 12. April.

Dem heimgegangenen ersten Vorsitzenden widmete Herr Professor Maenß einen warmen Nachruf. — Der Vortrag des Herrn Dr. Andreae „Aus den Geschichten des Magdeburgischen Bürgertums" hat in der Zeitschrift Abdruck gefunden.

Sitzung am 11. Oktober.

Nachdem die Generalversammlung Rechnungsprüfung und Decharge-Erteilung erledigt hatte, erfolgte die Wahl des Herrn Archivdirektors Dr. Winter zum Ersten Vorsitzenden und Herr Archivassistent Dr. Loewe erstattete Bericht über seine Teilnahme an der Tagung Deutscher Geschichtsvereine in Wien. — Der Vortrag des Herrn Stadtarchivar Dr. Neubauer „Über Magdeburgs Kapitulation 1806" gab eine authentische Schilderung auf Grund des Aktenmaterials, soweit es veröffentlicht ist und regte zu lebhaftem Gedanken-Austausch an. Herr Professor Setzepfandt legte auf die Zeitereignisse bezügliche Druckschriften vor. — Herr Dr. med. Rieger aus Staßfurt berichtete über einen reichhaltigen Urnenfund, dessen Ausgrabung unter seiner Leitung stattgefunden hat unter Vorlegung von Photographien, darunter eines merkwürdigen Tongefäßes in Tierform.

Sitzung am 8. November.

Der Vortrag des Herrn Professor Maenß „über Magdeburg im Jahre 1806" ist in der Zeitschrift zum Abdruck gelangt.

Sitzung am 13. Dezember.

Im Anschluß an den Vortrag der letzten Sitzung machte Herr Archivdirektor Dr. Winter über die Feier der Geburt des Königs von Rom im Fürstentum Osnabrück Mitteilungen. — Der Vortrag des Herrn Archivars Dr. Rosenfeld Über einen Grabstein des zwölften Jahrhunderts in der Kirche zu Altenplathow hat in der Zeitschrift Abdruck gefunden. — Herr Dr. med. Rieger aus Staßfurt berichtete unter Vorlegung von Photographien über Gebräuche der dortigen Salzwirker-Brüderschaft.

II. Kassenbericht.

Gruppierung des Rechnungs-Abschlusses Ende 1905.

Einnahme:

Bestand aus dem Jahre 1904 einschl. Sparkasse	Mk.	456.93
Jahres-Beiträge für das Jahr 1905 von 76 hiesigen Mitgliedern und von 82 auswärtigen Mitgliedern, zusammen 158 Mitglieder .	„	948.—
Beitrag der Stadt Magdeburg für 1905	„	600.—
Verkauf von Geschichtsblättern zc.	„	87.—
Porto bei Nachnahmen mitentnommen zc.	„	4.75
Zinsen auf Sparkassenbuch Nr. 56995	„	35.47
	Mk.	2132.15

Ausgabe:

Beiträge an Vereine	Mk.	20.—
Inserate	„	50.04
Drucksachen	„	814.75
Buchbinder-Arbeit	„	42.40
Gekaufte Bücher	„	69.32
Honorare an die Herren Mitarbeiter	„	349.75
Porti und Bestellgeld	„	53.16
Verschiedene Ausgaben	„	161.38
Bestand-Übertrag nach 1906	„	571.35
	Mk.	2132.15

III. Mitglieder und Vorstand.

Neu hinzugetreten im laufenden Jahre die Herren:

Professor Bahr hier,
Polizeirat von Bonin hier,
Oberlehrer Berg hier,
Oberlehrer Borchert hier,
Brandt-Wesensleben,
Dr. Loewe, Assistent am Staatsarchiv hier,
Archivrat Dr. Winter, Direktor des Kgl. Staatsarchivs hier.

Ausgeschieden durch Tod:

Archivdirektor Dr. Ausfeld hier,
Kaufmann Th. Dschenfzig hier,
Kaufmann Haberland hier.

Der Vorstand besteht aus den Herren:

Archivdirektor Dr. Winter, 1. Vorsitzender,
Professor Maenß, 2. Vorsitzender,
Stadtarchivar Dr. Neubauer, Schriftführer,
Kaufmann Fr. Ribbentrop, Kassenführer,
Professor Setzepfandt, Bibliothekar,
Archivrat Dr. Liebe, Schriftleiter.

Register.

Die Ziffern bedeuten die durchlaufenden Seitenzahlen.

M. = Magdeburg. Bm. = Bürgermeister. Kl. = Kloster. w. = wüst.
Vorw. = Vorwerk.

